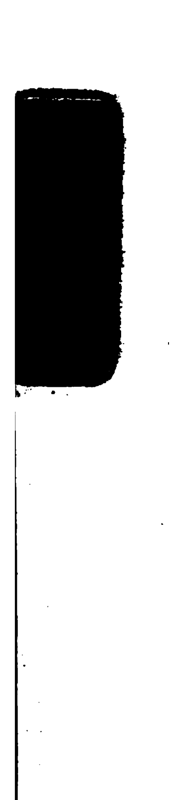


Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft I.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1846.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Archiv

für

die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

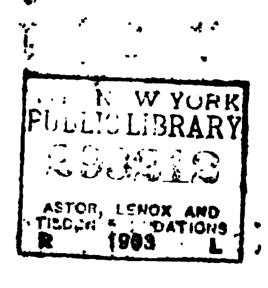
herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1847.

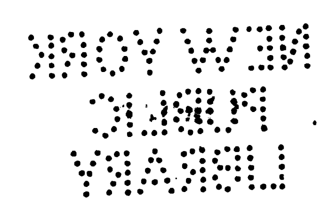


Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,

Censor.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Seite

I.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

VII. Wann Heinrich der Löwe die Russen nach seinem Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland geheißen habe.

Theilweise vorgelesen in der esthländ. liter. Gesellschaft am 6. März 1846.

Dies diem docet.

Wir haben uns nicht davor gescheut, abermals eine mühselige Untersuchung anzustellen, in der es sich zunächst wieder nur um eine Jahreszahl handelt; dennoch hoffen wir, daß auch das Folgende kein bloßes Parergon der vaterländischen Geschichte abgeben werde, da sich der Untersuchung Dieses und Jenes als eine Folgerung anschließt, die nicht ohne Bedeutsamkeit sein dürfte. Auch wird es Keinen, der die Sachen kennt, befremden oder stören, daß wir uns dabei scheinbar auf fremde

Gebiete verlaufen haben: Livland's Geschichte ist nun einmal von der Art, daß sie in jeder Hinsicht von Anfang bis zu Ende in der innigsten Verbindung mit den Geschichten anderer Völker und Staaten steht, und wenn man bisher, durch die neueren Verhältnisse des Landes zunächst darauf hingewiesen, meistentheils die Bezüge desselben zu den Russen nur berücksichtigt hat, so wird es gewiß einmal Zeit, von Livland auch auf die Heimat der deutschen Livländer und insbesondere auf eine Stadt des nördlichen Deutschlands die Augen hinzulenken, welche hier lange genug als eine Hauptstadt gegolten und mit Livland in gar engem Verkehre gestanden hat. Das eben ist aber von den meisten der livländischen Geschichtschreiber noch gar zu wenig geschehen, wiewohl dies seine hinreichende Entschuldigung wiederum darin findet, daß erst in neueren Zeiten die reichen Urkundenschätze des In- und Auslandes dem Geschichtsfreunde zur Benutzung geboten worden sind.

Wenn wir selber nun früherhin uns geirrt haben oder auch jetzt noch irren sollten, da uns, die wir nach einigen alten Angaben fast unter dem Nordpole leben, nicht immer alle Hülfsmittel bei der Forschung gleich zu Gebote stehen und, was wir bis dahin zusammengestellt haben, von einem Monat zum andern durch wichtigere und unwichtigere Nachträge bereichert, dem Ziele der Vollkommenheit nur allmählich näher gerückt werden kann, ohne daß wir es jemals ganz zu erreichen hoffen dürften: so wollen wir dabei zu unserem Troste immer an den Ausspruch des Borystheniten Bion denken, daß es thöricht sei, die Irrsale des Odysseus zu untersuchen und doch die eigenen Irrsale nicht zu erforschen. Darum wollen wir's auch an Letzterem nimmer fehlen lassen. Dabei aber fahren wir getrost fort, verkehrte Combinationen und Hypothesen der früheren Zeiten in ihrer Nichtigkeit an's Tageslicht zu ziehen und —

unsre eigenen an deren Stelle zu setzen. Vor dem blossen Namen dieser Ungethüme, wie sie Einigen vorkommen wollen, fürchten wir uns ebenso wenig wie vor Gespenstern und vor Namen überhaupt, wenn anders nur Dasjenige, was wir von Neuem zusammenconstruiren und als unser Machwerk vorbringen, einen gewissen soliden Grund für's Erste hat. Daß es aber überhaupt an Combinationen und Hypothesen in diesen dunklen Regionen, die wir zu durchschreiten suchen, nie und nimmer fehlen darf, wie es denn auch niemals an ihnen gefehlt hat, das versteht sich von selbst, mögen jene nun auch ausfallen, wie sie wollen. Es fehlt da noch gar häufig an gleichzeitigen Berichten, gar häufig an Urkunden, und was in späteren Zeiten darüber niedergeschrieben wurde, das ist gar häufig voller Widersprüche; sich hier mit irgend einer der unter sich nicht harmonirenden Nachrichten auf's Gerathewohl begnügen zu wollen, das ist ein Leichtes, eben darum aber auch, wie so oft, eine Thorheit. Es erfordert Zeit, Geduld und Fleiß, die einzelnen Berichte nur erst zusammen zu suchen, um sie alsdann in ihrer Abhängigkeit von einander oder auch in ihrer Unabhängigkeit zu erkennen, oberflächliche Combinationen und Hypothesen, wie sie früher gemacht worden sind, von den echten Berichten der Tradition oder gleichzeitiger Schriften zu sondern und endlich etwas Neues wieder zusammen zu stellen. Hier ist fast dieselbe Aufgabe, wie sie heutzutage dem Mythen- und Sagenforscher gestellt ist, dem sein Werk auch nur gelingen wird, wenn er erst dann zusammensetzt, wenn er vorher zerlegt hat; auch hier heißt es: divide et impera.

Dieser siebente Versuch dient zur näheren Bestimmung einiger Punkte in der vierten, fünften und sechsten Abhandlung. Wiewohl mir noch kein Urtheil sachkundiger Männer über diese letzteren Versuche zu Gesicht gekommen ist, kann ich es doch

nicht verhehlen, daß die Anerkennung des Geringen, was ich in den drei ersten zu leisten mich bemühte (s. Inland 1844, Spalte 617 und 618, von Kallmeyer, und 1845, Spalte 174, von Paucker), mich zum muthigen Fortschreiten auf den ungeebneten Pfaden mit veranlaßt hat. Denn ich sage mit Lipsius und Menius: „Gleichwie die Weinreben, welche nicht aufgebunden werden, keine Frucht tragen, also können auch die Scribenten kein gut thun, wo sie keine Beförderung haben.“ Möchte man nur das Einzelne scharf besehen und durchnehmen; das würde dem Verfasser, dem es nur um die Sache zu thun ist, eine wahre Freude sein: denn er sieht, aufrichtig gesagt, gar wohl, das es ihm noch an Vielem mangele.

Heinrich der Löwe lud, nachdem ihm Lübeck vom Grafen Adolf abgetreten war, unter andern Seehandel treibenden Nationen auch die Russen ein, sein Lübeck zu besuchen. So heißt es in der von Lappenberg theilweise herausgegebenen rynesberch=scheneschen Chronik von Bremen S. 62 und ebenso in der auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensien a, 8 b) befindlichen Erweiterung dieser Chronik (s. später unsern Anhang VIII), beiderwärts nach der lübeckischen Stades=Chronik (im Detmar, Hamburger Handschrift 1), bei Grautoff II, S. 582, wogegen sich I, S. 46 nur eine ganz allgemeine Angabe darüber vorfindet), am frühesten aber beim Helmold I, Cap. 85, § 5.

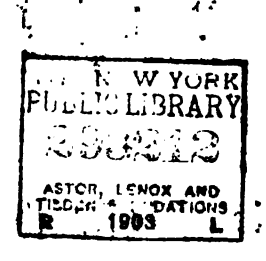
1) Doch wenigstens das bei Lappenberg Befindliche, wie er selber (S. 61, vgl. S. XIX) sagt, aus einer bessern Abschrift, als wir bisher kennen. Das gilt jedoch, so viel wir sehen, in Bezug auf die uns angehende Stelle mehr von der zweiten der oben angeführten Recensionen, als von der ersten.

Es ist in unsern bisherigen Abhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Anno 1158 durch Herzog Heinrich erzwungene Abtretung Lübecks vielleicht mit der demselben Jahr angehörigen ersten Reise deutscher Kaufleute nach Livland in Verbindung stehe; wir waren darum auch geneigt, die Lübecker schon an dieser Reise mit Theil nehmen zu lassen, ja auch zu vermuthen, daß, wenn anders jene von Lappenberg mitgetheilte Stelle der Bremer Chronik genau berichtete, die Fahrt jener Handelsleute eigentlich Rußland zu ihrem Ziele haben sollte 2). Nun finde ich den Inhalt jener Stelle durch die drei oben citirten anderweitigen Belege bestätigt: darnach wäre denn Heinrich gleich, nachdem er Lübeck empfangen, mit jenen Ausländern und unter andern auch mit den Russen in Handelsverbindung getreten.

Es ist aber leicht möglich, daß in jenen Angaben ein späteres Factum, ein Factum des Jahres 1163, zu einem früheren gemacht worden sei. Folgende Gründe bewegen uns, das zu vermuthen.

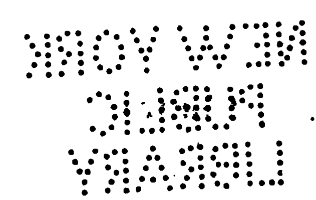
Helmold zuerst hat offenbar Alles, was die Stadt Lübeck seit dem großen Brande bis zu ihrem Emporblühen unter Heinrich's Auspicien betrifft, zu einer einzigen Erzählung vereinigt und ist dabei in der Chronologie keinesweges genau. Gleich die unbestimmte Zeitangabe in den Worten: *In diebus illis* Lubicensis civitas consumpta est incendio, hat bereits den Rufus, den Bangert und selbst noch Böttiger verleitet, diese Feuersbrunst in das Jahr 1156 statt ins 1157ste zu versetzen, s. Grautoff I, S. 45, Note; Becker's Gesch. von Lübeck I, S. 88; Deecke's Grundlinien 2c. § 9. Diesen Fehler

2) Archiv Bd IV, S. 39; 43; 120; 121 und hier Anm. 21; 122 u. 123; 131 u. 132; 136; 143.



Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Seite

Drittes Heft.

I.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

VII. Wann Heinrich der Löwe die Russen nach seinem Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland geheißen habe.

Theilweise vorgelesen in der esthländ. liter. Gesellschaft am 6. März 1846.

Dies diem docet.

Wir haben uns nicht davor gescheut, abermals eine mühselige Untersuchung anzustellen, in der es sich zunächst wieder nur um eine Jahreszahl handelt; dennoch hoffen wir, daß auch das Folgende kein bloßes Parergon der vaterländischen Geschichte abgeben werde, da sich der Untersuchung Dieses und Jenes als eine Folgerung anschließt, die nicht ohne Bedeutsamkeit sein dürfte. Auch wird es Keinen, der die Sachen kennt, befremden oder stören, daß wir uns dabei scheinbar auf fremde

Gebiete verlaufen haben: Livland's Geschichte ist nun einmal von der Art, daß sie in jeder Hinsicht von Anfang bis zu Ende in der innigsten Verbindung mit den Geschichten anderer Völker und Staaten steht, und wenn man bisher, durch die neueren Verhältnisse des Landes zunächst darauf hingewiesen, meistentheils die Bezüge desselben zu den Russen nur berücksichtigt hat, so wird es gewiß einmal Zeit, von Livland auch auf die Heimat der deutschen Livländer und insbesondere auf eine Stadt des nördlichen Deutschlands die Augen hinzulenken, welche hier lange genug als eine Hauptstadt gegolten und mit Livland in gar engem Verkehre gestanden hat. Das eben ist aber von den meisten der livländischen Geschichtschreiber noch gar zu wenig geschehen, wiewohl dies seine hinreichende Entschuldigung wiederum darin findet, daß erst in neueren Zeiten die reichen Urkundenschätze des In- und Auslandes dem Geschichtsfreunde zur Benutzung geboten worden sind.

Wenn wir selber nun früherhin uns geirrt haben oder auch jetzt noch irren sollten, da uns, die wir nach einigen alten Angaben fast unter dem Nordpole leben, nicht immer alle Hülfsmittel bei der Forschung gleich zu Gebote stehen und, was wir bis dahin zusammengestellt haben, von einem Monat zum andern durch wichtigere und unwichtigere Nachträge bereichert, dem Ziele der Vollkommenheit nur allmählich näher gerückt werden kann, ohne daß wir es jemals ganz zu erreichen hoffen dürften: so wollen wir dabei zu unserem Troste immer an den Ausspruch des Borystheniten Bion denken, daß es thöricht sei, die Irrsale des Odysseus zu untersuchen und doch die eigenen Irrsale nicht zu erforschen. Darum wollen wir's auch an Letzterem nimmer fehlen lassen. Dabei aber fahren wir getrost fort, verkehrte Combinationen und Hypothesen der früheren Zeiten in ihrer Nichtigkeit an's Tageslicht zu ziehen und —

unsre eigenen an deren Stelle zu setzen. Vor dem bloßen Namen dieser Ungethüme, wie sie Einigen vorkommen wollen, fürchten wir uns ebenso wenig wie vor Gespenstern und vor Namen überhaupt, wenn anders nur Dasjenige, was wir von Neuem zusammenconstruiren und als unser Machwerk vorbringen, einen gewissen soliden Grund für's Erste hat. Daß es aber überhaupt an Combinationen und Hypothesen in diesen dunklen Regionen, die wir zu durchschreiten suchen, nie und nimmer fehlen darf, wie es denn auch niemals an ihnen gefehlt hat, das versteht sich von selbst, mögen jene nun auch ausfallen, wie sie wollen. Es fehlt da noch gar häufig an gleichzeitigen Berichten, gar häufig an Urkunden, und was in späteren Zeiten darüber niedergeschrieben wurde, das ist gar häufig voller Widersprüche; sich hier mit irgend einer der unter sich nicht harmonirenden Nachrichten auf's Gerathewohl begnügen zu wollen, das ist ein Leichtes, eben darum aber auch, wie so oft, eine Thorheit. Es erfordert Zeit, Geduld und Fleiß, die einzelnen Berichte nur erst zusammen zu suchen, um sie alsdann in ihrer Abhängigkeit von einander oder auch in ihrer Unabhängigkeit zu erkennen, oberflächliche Combinationen und Hypothesen, wie sie früher gemacht worden sind, von den echten Berichten der Tradition oder gleichzeitiger Schriften zu sondern und endlich etwas Neues wieder zusammen zu stellen. Hier ist fast dieselbe Aufgabe, wie sie heutzutage dem Mythen- und Sagenforscher gestellt ist, dem sein Werk auch nur gelingen wird, wenn er erst dann zusammensetzt, wenn er vorher zerlegt hat; auch hier heißt es: divide et impera.

Dieser siebente Versuch dient zur näheren Bestimmung einiger Punkte in der vierten, fünften und sechsten Abhandlung. Wiewohl mir noch kein Urtheil sachkundiger Männer über diese letzteren Versuche zu Gesicht gekommen ist, kann ich es doch

nicht verhehlen, daß die Anerkennung des Geringen, was ich in den drei ersten zu leisten mich bemühte (s. Inland 1844, Spalte 617 und 618, von Kallmeyer, und 1845, Spalte 174, von Paucker), mich zum muthigen Fortschreiten auf den ungeebneten Pfaden mit veranlaßt hat. Denn ich sage mit Lipsius und Menius: „Gleichwie die Weinreben, welche nicht aufgebunden werden, keine Frucht tragen, alsso können auch die Scribenten kein gut thun, wo sie keine Beförderung haben." Möchte man nur das Einzelne scharf besehen und durchnehmen; das würde dem Verfasser, dem es nur um die Sache zu thun ist, eine wahre Freude sein: denn er sieht, aufrichtig gesagt, gar wohl, das es ihm noch an Vielem mangele.

Heinrich der Löwe lud, nachdem ihm Lübeck vom Grafen Adolf abgetreten war, unter andern Seehandel treibenden Nationen auch die Russen ein, sein Lübeck zu besuchen. So heißt es in der von Lappenberg theilweise herausgegebenen rynesberch-scheneschen Chronik von Bremen S. 62 und ebenso in der auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensien a, 8 b) befindlichen Erweiterung dieser Chronik (s. später unsern Anhang VIII), beiderwärts nach der lübeckischen Stades-Chronik (im Detmar, Hamburger Handschrift 1), bei Grautoff II, S. 582, wogegen sich I, S. 46 nur eine ganz allgemeine Angabe darüber vorfindet), am frühesten aber beim Helmold I, Cap. 85, § 5.

1) Doch wenigstens das bei Lappenberg Befindliche, wie er selber (S. 61, vgl. S. XIX) sagt, aus einer bessern Abschrift, als wir bisher kennen. Das gilt jedoch, so viel wir sehen, in Bezug auf die uns angehende Stelle mehr von der zweiten der oben angeführten Recensionen, als von der ersten.

Es ist in unsern bisherigen Abhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Anno 1158 durch Herzog Heinrich erzwungene Abtretung Lübecks vielleicht mit der demselben Jahr angehörigen ersten Reise deutscher Kaufleute nach Livland in Verbindung stehe; wir waren darum auch geneigt, die Lübecker schon an dieser Reise mit Theil nehmen zu lassen, ja auch zu vermuthen, daß, wenn anders jene von Lappenberg mitgetheilte Stelle der Bremer Chronik genau berichtete, die Fahrt jener Handelsleute eigentlich Rußland zu ihrem Ziele haben sollte 2). Nun finde ich den Inhalt jener Stelle durch die drei oben citirten anderweitigen Belege bestätigt: darnach wäre denn Heinrich gleich, nachdem er Lübeck empfangen, mit jenen Ausländern und unter andern auch mit den Russen in Handelsverbindung getreten.

Es ist aber leicht möglich, daß in jenen Angaben ein späteres Factum, ein Factum des Jahres 1163, zu einem früheren gemacht worden sei. Folgende Gründe bewegen uns, das zu vermuthen.

Helmold zuerst hat offenbar Alles, was die Stadt Lübeck seit dem großen Brande bis zu ihrem Emporblühen unter Heinrich's Auspicien betrifft, zu einer einzigen Erzählung vereinigt und ist dabei in der Chronologie keinesweges genau. Gleich die unbestimmte Zeitangabe in den Worten: *In diebus illis* Lubicensis civitas consumpta est incendio, hat bereits den Rufus, den Bangert und selbst noch Böttiger verleitet, diese Feuersbrunst in das Jahr 1156 statt ins 1157ste zu versetzen, s. Grautoff I, S. 45, Note; Becker's Gesch. von Lübeck I, S. 88; Deecke's Grundlinien &c. § 9. Diesen Fehler

2) Archiv Bd IV, S. 39; 43; 120; 121 und hier Anm. 21; 122 u. 123; 131 u. 132; 136; 143.

Helmolds haben seine andern Nachfolger vermieden; die lassen nun aber gleich noch Anno 1157 die Stadt in Heinrich's Hände kommen, notiren zum Jahre 1158 Nichts und knüpfen Alles, was der Herzog für die Stadt that, nun ebenfalls mit Helmold zu einem Ganzen zusammen, als ob sich Das alles schon 1157 ereignet habe, da das Wichtigste doch theils erst 1158, wie Das Chytraeus p. 73 u. 166, Christiani in s. Gesch. von Schleswig u. Holstein I, S. 464, Becker I, S. 88, Hüllmann I, S. 154, Deecke a. a. O. § 10 (aber nicht in seiner lüb. Gesch.) und Hach, d. alte lüb. Recht, S. 11, richtig angeben, theils gar erst 1163 geschah. Daß Letzteres wahrscheinlich sei, haben wir besonders zu zeigen. Hüllmann I, S. 154 u. 155, Hermann S. 21, Deecke in seiner lüb. Geschichte bezeichnen diese Sache nicht näher; der letztere aber in seinen Grundlinien u. § 10 erwähnt, nach Helmold's Vorgange und wie Christiani a. a. O., Becker I, S. 91 u. 92 und wohl auch dessen daselbst Note 99 citirte Quellen, Dasjenige, wovon wir meinen, daß es wohl in's Jahr 1163 gehöre, auch noch mit unter dem Jahre 1158, obwohl er die zunächst vorhergehenden Facta in seinem § 9 richtig bestimmt hatte; aus dem Jahre 1163 dagegen melden sie allesamt von Heinrich's Thaten, so weit sie uns hier angehen, nur die Verlegung des Bisthums Oldenburg nach Lübeck. Gar nichts Anderes als dies Letzte bietet Albert von Stade, Blatt. 192. 3)

Mag Herzog Heinrich aber auch gleich 1158 und in den zunächst folgenden Jahren noch so viel zu Gunsten der Stadt Lübeck eingerichtet haben: wir wissen zunächst urkundlich so viel, daß er 1163 mit den Gothländern einen Vertrag abschloß, von

---

3) Chytraeus p. 166 sagt: circa annum 1162, gibt aber p. 71 dafür 1164 an. Ohne Zeitangabe Krantz Metrop. VI, 38; Sax. VI, 22; Wandalia?

welchen außer Helmold freilich auch Becker und Dencke in ih. Grundlinien auffallender Weise schweigen. Die Urkunde hierüber findet sich in Sartorius=Lappenberg II, S. 5—7 und in den lübischen Urkunden S. 4 u. 5 in der besten Recension [4]. In derselben verkündigt Herzog Heinrich, daß er den Hader, der zwischen Deutschen und Gothen lange bestanden, nun geschlichtet habe und den Gothen alles Dasjenige zugestehe, was ihnen einst vom Kaiser Lothar zugestanden worden sei; dies wird dann in einzelnen Artikeln namhaft gemacht und damit geschlossen, daß die Gothen dafür dankbar sein möchten, nos quoque et terram nostram de cetero amicius diligant et portum nostrum in Lubyke diligencius frequentent. Das ist denn doch wohl ein Handelsvertrag von der Art, wie er nach den oben erwähnten Berichten schon früher soll geschlossen worden sein!

Ist nun aber auch dieser Vertrag in der That erst 1163 abgeschlossen, so könnte man doch ferner behaupten, daß bereits früher, etwa 1158, vom Herzog ähnliche Verbindungen mit den Gothen nicht allein, sondern auch mit jenen andern seehandelnden Nationen *eingeleitet*, daß darüber noch keine förmlichen Urkunden ausgestellt oder darüber wirklich ausgestellte verloren gegangen sein möchten; die Verbindung deutscher Kaufleute mit Gothland datire laut eben jener Urkunde wenigstens schon von Lothar's Zeiten her und habe sich recht bald dermaßen befestigt, daß schon längere Zeit vor dem Jahre 1163 eine Fehde zwischen den beiden Partien der Einheimischen und Ausländer auf der Insel ausbrechen konnte. Wenn wir die beiden letzte=

---

4) Vgl. Gruber zu Heinr. d. Letten p. 8, Not. d. Aber was Arndt hier, S. 5, dem Adam. brem. zuschreibt, beruht auf einem Irrthume. Bei Sartorius=Lappenb. a. a. O. s. auch d. andern Abdrucke dieser Urkunde.

ren Punkte einräumen müssen, so ist doch sicher, daß Heinrich mit den Gothländern wenigstens nicht gut vor 1163 sich in Verbindungen irgend welcher Art kann eingelassen haben. Denn wie hätte er von derartigen früheren Verbindungen, und wären es auch nur vorläufige und einleitende gewesen, in dieser seiner Urkunde von 1163 schweigen können? Nicht auf solche bezieht oder beruft er sich in ihr, vielmehr nur auf Verbindungen, die bereits Kaiser Lothar angeknüpft habe. Mit den Gothländern wird also Heinrich nicht gleich, nachdem er Lübeck erhalten hatte, sondern erst 1163 eine Verbindung eingegangen sein 5), und die oben erwähnten Berichte sind in Bezug auf ihre Namhaftmachung der Gothen ungenau, — mit Ausnahme Helmold's; denn dieser gedenkt solcher früheren Verbindungen Heinrich's nur mit Dania, Suedia, Norwegia, Ruzia; einer späteren Verbindung mit Gothland gedenkt er freilich auch nicht.

Sollte denn Heinrich nun nicht wenigstens mit Dänen, Schweden, Norwegern 6) und Russen schon früher, etwa 1158, Handelsverbindungen geschlossen haben? Aber Helmold zuerst hat, wie oben gezeigt wurde, die Angelegenheiten mehrerer Jahre zu einem einzigen Bericht ohne nähere Zeitangabe zusammengezogen, wodurch der Verdacht rege wird, als habe er auch die Verbindung mit jenen Nationen ungenau datirt, und seien die späteren Chronisten ihm darin gefolgt, nur daß sie die mit den Gothen geschlossene Verbindung hier noch hinzufügten. Die Ähnlichkeit in den Ausdrücken, mit welchen Hein-

5) Dahlmann, Gesch. v. Dännemark II, S. 3 u. 4. Hach, d. alte lüb. Recht S. 14. 6) Bei Detmar im Grautoff II, S. 582 sind die Dänen und Normannen nicht mit, in der Recension bei dems. I, S. 46 gar keine Nationen namhaft gemacht. Das wollen wir weiter unten benutzen.

rich in jener Urkunde die Gothländer und in den andern Berichten auch die andern Völker zu sich einladet, kann hier freilich Nichts beweisen; denn was hinderte uns anzunehmen, er habe schon vor 1163 die andern mit ähnlichen Ausdrücken nach seinem Lübeck invitirt? Auch könnte es nicht auffallen, daß er um so viel später erst mit Gothland sich in eine Verbindung eingelassen, weil es erlaubt wäre zu vermuthen, die Streitigkeiten auf Gothland hätten ihn an einer früheren Verbindung gehindert. Wir haben aber ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß auch jene andern Nationen nebst den Gothen wohl erst 1163 eingeladen wurden. Nämlich in derselben Detmarschen Chronik nach dem Hamburger Manuscript, wo nach hergebrachter Weise doch schon beim Jahre 1157 (statt 1158; im Grautoff II, S. 582) die Einladung der Gothen, Schweden und Russen erwähnt wird, lesen wir (Grautoff II, S. 584) beim Jahre MCLXIII: „Dessulven jares makede (de) hartich einen vrede tusschen den duschen unde den gaten; he gaff den gaten, zweden, rugen, normanne, russen, to komende in de trawene to siner nyen stat to lubeke unde van denne to varende myt goden vreden sonder tollen, so wan se wolden; des gaf he ene breve, de to gotlande wol sint bewaret.“ Allerdings ein interessantes Zeugniß! 7) Hier sind freilich die Dänen nicht mit erwähnt, wohl aber außer den Gothen, womit es sich nach Obigem also urkundlich richtig verhält, und außer den Schweden, Normannen und Russen noch die Rugen, was ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit ist; die Ausdrücke, mit welchen jene Völker eingeladen werden, sind abermals mit den in jener Ur-

7) wodurch Lappenberg's oben angeführte Behauptung des höheren Werthes derjenigen Abschrift, welche der von ihm mitgetheilten Bremer Chronik zum Grunde liegt, besonders wankend gemacht wird, wenn er nicht etwa, was doch nicht scheint, bloß das Äußere damit gemeint hat.

kunde und in jenen Chroniken vorkommenden identisch; die Briefe, heißt es, sind in Gothland wohl bewahrt, wie denn wirklich von jener für Gothland 1163 ausgestellten Urkunde sich eine Abschrift in Wisby befand. 8) Diesen Bericht müssen wir zunächst nach Allem, was oben über die Zusammenziehung der Lübeck angehenden Nachrichten gesagt ist, wie sie von Helmold aus stattgefunden hat, für den ächten Bericht halten, und was andre Stellen unter einem früheren Jahre, meist unter 1157, spätere unter 1158 anführen, es gehört dem Jahre 1163 an. Und wenn man bedenkt, wie fast unumgänglich nöthig für das neu erblühende Lübeck zunächst ein Handelsvertrag grade mit dem schon seit Langem von allen Seiten der Ostsee her besuchten Gothland sein mußte; wenn sich uns ferner fast unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, daß ein solcher Vertrag andern mit fernerwohnenden Nationen, wie mit den Schweden und Russen, abgeschlossenen Verträgen wahrscheinlich wo nicht vorangehen, doch gleichzeitig mit ihnen sein mußte (s. unten bei Anm. 22); ja wenn es sich weiter ergibt, daß nicht bloß für Gothland, wie wir schon sahen, sondern auch für den sächsischen Herzog und seine Stadt Lübeck, wie wir bald erweisen werden, grade im Jahre 1163 die gelegenste Zeit für solche Friedenswerke gekommen war: so sind das sicherlich Umstände von der Art, daß sie unsrer Ansicht zu starken Stützen dienen. Auch darf der Umstand wohl nicht übersehen werden, daß bloß das den Vertrag mit Gothland betreffende Instrument sich erhalten hat. Mit demselben richtigen Tacte, den er auch sonst in diplomatischen Angelegenheiten bewährte 9), hatte bereits der selige Wilhelm Arndt, dem Ba-

8) Sartor.-Lappenb. II, S. 5. Note 1. Jenes wohl ist sicherlich = bene. 9) So z. B. in Angelegenheiten der Fundationszeit des Michaelis-

terlande und den Seinigen zu früh entrissen, in seinem Exemplar der Helmoldischen Chronik da, wo Helmold in seinem zusammengezogenen Berichte von diesen Dingen spricht, auf das erst 1163 den Gothländern ausgestellte Diplom hingewiesen, als wodurch Helmolds Bericht eben berichtigt werden müßte.

Es ist ferner in den meisten der früher erwähnten Stellen auch noch von den wichtigen Einrichtungen die Rede, welche Herzog Heinrich für die innern Angelegenheiten der Stadt Lübeck selber traf: et statuit illic, sagt namentlich Helmold, monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis etc. Auch diese werden in jenen zusammenziehenden Berichten Helmold's, der Bremer und der Lübecker Chronik unter jenem früheren Jahre erwähnt, in welchem Lübeck an Heinrich abgetreten war, wie auch im Anhange des oldenburger Codex des lübischen Rechts eine hieher gehörende Urkunde mit der beigefügten Jahreszahl 1158 sich vorfindet 10). Bloß diejenige Recension der Detmarschen Chronik, die beim Jahre 1157 von keiner Verbindung des Herzogs mit auswärtigen Nationen, sondern

---

Klosters zu Reval, worüber, mit Benutzung der hinterlassenen Papiere meines seligen Freundes, gegen Prof. Kruse nächstens ein Mehreres. 10) Hach, d. a. lüb. Recht, S. 11 u. 14. Wenn Sartorius I, S. 189 sagt: „wie denn die Russen auch zu Lübeck kurz nach Erbauung dieser Stadt des Handels wegen bereits erschienen", so hat er hier entweder die beim Jahr 1157 erwähnte Fahrt der Russen nach Schleswig mit einer Fahrt nach Lübeck verwechselt, oder aus der Einladung der Russen durch Herzog Heinrich auf wirkliche Reisen derselben, die nun gleich erfolgt seien, geschlossen, wiewohl er S. 191 in der Note beim Jahr 1159 (soll wohl heißen 1158) nur des für die Wisbyer erlassenen Privilegiums gedenkt, und daselbst so wie S. 382 die erste Erwähnung eines für die Russen erlassenen erst in Kaiser Friedrich's lübischem Privilegium von 1187 (muß heißen 1188) findet, worin ihm Lehrberg S. 269 gefolgt ist. Vgl. Sartorius-Lappenberg, I, S. 109.

nur ganz allgemein von einer den fremden Kaufleuten gewordenen Erlaubniß spricht (Grautoff I, S. 46), eben sie thut Jenes nicht beim Jahre 1157, sondern ebenfalls erst bei 1163 (das. S. 49; auch im Rufus, nur daß dieser fälschlich 1162 angibt), und die hamburgische Recension hat die nämliche richtige Angabe beim Jahre 1163 (Grautoff II, S. 582), nur daß sie, ganz wie von der Verbindung mit jenen ausländischen Völkern, so von diesen lübischen Einrichtungen vorher, in unkritischer Manier, auch schon beim Jahre 1157 und also von beiden Angelegenheiten zweimal redet; nur das zweite Mal aber, meinen wir, gibt sie das Richtige, wie denn auch bei Sartorius-Lappenberg II, S. 5, wo hieher gehörende Urkunden abgedruckt sind, richtig auf das Jahr 1163 hingewiesen ist, und auch Hach, d. alte lüb. Recht, S. 14 u. 11, wegen jener Angaben der älteren Chronisten sich dafür erklärt. Der Letztere macht aber mit vollem Rechte noch einen andern Grund für die Richtigkeit des Datums 1163 geltend.

Es stehen uns nämlich zwar die Urkunden, welche damals an jene andern Nationen ausgestellt wurden, nicht mehr so wie die gothländische von 1163 zu Gebote; auch die Angabe dessen, was Heinrich der Löwe um dieselbe Zeit für die inneren Angelegenheiten seiner Stadt Lübeck that, ist uns nicht mehr in einem gleichzeitigen Documente aufbewahrt worden: wohl aber ist das Résümé von allem Dem offenbar in jenen berühmten Freibrief mit aufgenommen, welchen Kaiser Friedrich I. im Jahr 1188 den Lübeckern ausstellte, und den noch neuere Forscher fälschlich für den ältesten Beleg einer Einladung der Russen nach Lübeck angesehen haben 11). Dieser

11) So Sartorius I, S. 191 und nach ihm Lehrberg S. 269. Hierüber und über ihr Datum 1187, so wie über einen andern Irrthum

Freibrief steht abgedruckt im lübeckischen Urkundenbuche S. 9 bis 12 (vgl. Hach S. 173. 13. 14), die uns zunächst angehende Stelle auch in Sartorius-Lappenberg. S. 9. und 10. Letztere heißt: Rutheni, Gothi, Normani et cetere gentes orientales 12) absque theloneo et absque hansa 13) ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant etc., während es etwas früher lautete: Insuper oportunitatibus eorum acquiescentes omnia jura, que primus loci fundator heinricus, quondam dux saxonie, eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus, Patronatum videlicet etc. Für die Bestimmung des Jahres, in welchem Russen, Gothen u. s. w. also eingeladen wurden, läßt sich freilich aus dieser späteren Urkunde Nichts schließen, sie hat auch unsern obenerwähnten Chronisten nicht vorgelegen, welche allesamt die ausländischen Nationen auf eine andre Weise namhaft machen 14). Aber schon Hach S. 14 u. 15 hat aus der Erwähnung des den Gothen ertheilten Privilegiums, die sich im Freibriefe findet, geschlossen, daß Heinrich's lübeckisches Privilegium, aus welchem jene Erwähnung in Friedrich's Freibrief offenbar übergegangen ist, nun nicht wohl vor 1163 ertheilt sein könne, wobei er hinzufügt, daß auch hier unter den Go-

---

von Sartorius vgl. oben Note 10. Während in jenen zusammenziehenden Berichten der Chroniken das Datum der Einladung der Gothen u. s. w. zu früh, so ist es hier, wenigstens in Bezug auf die Einladung der Russen, viel zu spät angesetzt worden. Selbst Sartorius-Lappenberg I. S. 109 u. 110 scheint noch nicht beachtet zu haben, daß in Friedrich's Freibrief Manches aus dem früheren Privilegium Heinrich's des Löwen übergegangen ist. Wir ersahen das Richtige zuerst aus Hach, d. alte lüb. Recht, S. 12—14 u. aus einer handschriftlichen Notiz des sel. Wilh. Arndt. 12) Das sind im ursprünglichen und weiten Sinne des Wortes die Esthen. S. unten. 13) Eine Handelsabgabe. 14) Der echteste Bericht bei ihnen ist wohl der detmarsche bei Grautoff II, S. 584, s. oben.

then keine andern als die Bewohner der Insel Gothland zu verstehen seien. Auch darf wohl sicherer als aus jenen referirenden Angaben der Chroniken aus dieser Urkunde gefolgert werden, daß ebenso, wie für Gothland, auch für die Russen, Norweger u. s. w. eigene Urkunden und wahrscheinlich um dieselbe Zeit von Herzog Heinrich ausgestellt wurden, von denen wir aber nicht wissen, wo sie geblieben sind. Und wenn die den Lübeckern wie den Ausländern gegebenen Privilegien des Herzogs auch nach unsern obengegebenen Deutungen dem Jahre 1163 angehören, so scheint es uns nicht ohne Bedeutung zu sein, daß alles Das hier, wiewohl ohne ausdrückliche Angabe eines Jahres, in eine einzige Urkunde zusammengefaßt ist 15).

Wenn wir nun, so weit es uns hier angeht, alles Dasjenige, was Heinrich der Löwe Anno 1163 that, zusammenfassen: seine mit Gothland getroffene und für 1163 urkundlich erwiesene Verbindung, seine mit andern Nationen augenscheinlich in derselben Zeit eingegangenen Verbindungen, die offenbar auch in dem nämlichen Jahr von ihm für die Stadt Lübeck gemachten Einrichtungen; wenn wir endlich seine Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg nach Lübeck, die in das nämliche Jahr fällt, dazu nehmen: so müssen wohl gewisse Ursachen

15) Das Ganze ist späterhin abermals in eine andre Urkunde übergegangen, in die Friedrich's II. vom Jahr 1226, s. Sartor.-Lappenberg II, S. 10 u. 27; lüb. Urkundenb. S. 44. — Aus einer Stelle des Presbyter bremensis (Westphalen Monum. Tom. III, p. 42), die ich bei Christiani II, S. 208 finde, läßt sich nichts chronologisch Genaues schließen. Sie lautet: Henricus Leo — cathedralem ecclesiam de Oldenborch transtulit in Lubecensem civitatem, eo quod hanc civitatem ab Adolpho Comite — prece et vi retinuerat, dictae civitatis incolis jus municipale — et libertatem navigantibus (das sind doch wohl die Fremden) dederat copiose. Ganz allgemein, wie gewöhnlich, hält sich auch Albert Krantz, Saxon. VI, 26, Metropol. VI, 48, und wahrscheinlich auch in der Wandalia, die mir nicht zu Gebote steht.

dazwischen sein, die es möglich machten, daß alles Das in einem und demselben Jahre grade geschah. Auch Das läßt sich näher bestimmen: es war damals eine Friedenszeit, die zu allen Unternehmungen jener Art die schönste Gelegenheit bot: alimentalum temporis fluxerat, sagt Helmold I, 92, § 10, sine bello, fuitque pax in Slavia a Martio mense usque in Calendas Februarii sequentis anni 16). So hängt alles Obige genau zusammen.

Es scheint, daß Herzog Heinrich so wie die Lübecker durch mannigfache Kriegsunruhen daran verhindert wurden, gleich im Jahre 1158 und unmittelbar nachher alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die zum Gedeihen der wie ein Phönix sich aus eigener Asche wieder erhebenden Stadt wohl gleich von Anfang an für dienlich erachtet wurden. Mag es mit der Angabe der Chroniken sich ganz richtig verhalten, daß die Lübecker alsbald damals begannen reaedificare ecclesias et moenia civitatis, daß sie „buweden seine hus unde besteden die stad myt planken unde porten", — dafür zu sorgen war sicherlich ihre erste Aufgabe —; mag es begründet sein, daß der Herzog gleich damals an Verbindungen mit fremden handeltreibenden Völkern dachte, ja vielleicht auch, wie aus der Angabe bei Detmar in Grautoff I, S. 46 geschlossen werden könnte 17), zunächst den fremden Kaufleuten, noch mehr privatim, Zugeständnisse machte 18), wie denn Heinrich auch bereits 1160 den Beschluß zur Errichtung des lübischen Bisthums gefaßt zu haben scheint 19), auch gewisse zunächst erforderliche Einrich-

---

16) Vgl. Deecke's Grundlinien rc. S. 9, § 12. 17) Indessen werden in dieser Recension der Chronik die Völker nachher nicht genannt. 18) Da wurden die Bürger froh, bekamen Muth mit der Hoffnung und bauten um so eifriger an ihrer Stadt, — so sind die Chroniken hier zu berichtigen. 19) Deecke a. a. O. S. 8, § 12.

tungen im Innern der Stadt wahrscheinlich gleich von Anfang an von ihm getroffen wurden: so viel bleibt trotz Dem sicher, daß alles Das erst 1163 zu einer rechten Vollendung gekommen: da erst wurde das Bisthum nach Lübeck verlegt, da erst wurden die innern Angelegenheiten der Stadt vollständig geordnet, da erst mit den Gothländern, Russen und andern Nationen eine förmliche Handelsverbindung getroffen; damals stand Lübeck in verjüngter Gestalt da, ein Ort ansehnlich und bequem genug, um fremde Schiffer und Kaufleute zu beherbergen, einen Bischof in seiner Mitte wohnen zu lassen, seine eigne Würde in einem ordentlichen städtischen Rath und in städtischen Instituten zu manifestiren.

Und so wären denn die ungenauen Berichte jener Mehrzahl der Chroniken ziemlich motivirt, erklärt und entschuldigt bei dieser Ansicht, man habe nach Helmold's Vorgange Dinge, die der Zeit nach auseinander lagen, wegen ihrer innern Verwandtschaft zu einem Ganzen vereinigt, während in der That gewisse Vorbereitungen und Einleitungen zu Dem, was alles Anno 1163 in's Werk gesetzt wurde, allerdings schon früher mögen getroffen sein. Dagegen bieten sich gar keine genügenden Gründe dar für die Annahme, daß Angelegenheiten des Jahres 1158 etwa gewisser Umstände wegen von Einigen verkehrterweise unter dem Jahre 1163 angeführt worden wären.

Nun zum Schluß! Wohl nicht bereits 1158, sondern erst 1163 sind die Russen nebst andern Anwohnern der Ostsee von Herzog Heinrich nach seinem Lübeck eingeladen worden. Demungeachtet dürften wir zunächst noch immer an der Annahme festhalten, daß, durch ihr eigenes Glück, welches sich von 1158 an datirt, ferner durch Glück oder Unglück andrer Handelsörter der Nachbarschaft, dazu auch durch des Herzogs vorläufige Unternehmungen aufgemuntert, die Lübecker wohl schon 1158 an jener ersten deut-

schen Livlandsfahrt könnten theilgenommen haben, so lange als keine andern Umstände ausfindig zu machen sind, welche dieses zu einem Unding zu machen vermöchten. Wenn nun aber Heinrich der Lette ausdrücklich angibt, daß die Bremer Anno 1158 nach Livland gefahren, eine Angabe, welche durch manche andere, auch bremische Nachrichten bestätigt wird, und wenn zweitens, was wohl von großer Wichtigkeit ist, die älteren lübischen Chroniken einer solchen Livlandsfahrt der Lübecker auch mit keiner Sylbe gedenken: so werden wir dadurch genöthigt, unsre früher gehegten Vermuthungen wieder um ein Bedeutendes zu beschränken. Es scheint uns jetzt wahrscheinlicher, daß, durch solche Umstände vielleicht ermuthigt und gefördert, welche den Lübeckern damals grade nicht zu Statten kommen konnten, eben Bremer Kaufleute den lübischen in der Auffindung eines neuen Handelsterrains bereits Anno 1158 zuvorgekommen sind, als letztere noch mit anderen Dingen vollauf zu thun hatten. Auch Bremen ging Herzog Heinrich von Sachsen an; und wenn Kaufleute westphälischer Städte frühzeitig in der Ostsee erscheinen, so lag sie den Bremern sicherlich nicht zu ferne. Sobald aber für Lübeck gelegnere Zeiten gekommen waren und Herzog Heinrich mit Gothen und Russen, mit Schweden, Dänen und Norwegern sich in Handelsverbindungen hatte einlassen können, was wohl alles erst seit 1163 geschah, da mögen auch die Lübecker ihre Livlandsfahrten begonnen haben, zu denen, vielleicht statt zu Nowgorodsfahrten, die Bremer ihnen den Weg gebahnt hatten.

Nur sehr verdächtige Zeugen sind es, welche die sogenannte Entdeckung Livlands den Lübeckern sei es ganz oder nur zum Theil zuschreiben; diese gloria wurde, soviel wir in's Dunkel der Vorzeit hineinzuschauen vermögen, lediglich den Bremern zu Theil (Chron. brem. bei Voigt I, S. 382, Not. 2; Dilich.,

s. Anhang IX, 3; Düsing, das. 5). So steht es mit den Combinationen, wie wir sie jetzt zu machen wagen.

Hin und wieder ist der Name Russen mit dem der Rügier identisch; ja ein in Reval lebender russischer Gelehrter ist theils dadurch, theils durch Patriotismus bewogen worden, auch jene älteren, eigentlichen Russen, welche über's Meer nach Nowgorod gerufen wurden, für Rügier und somit für Slawen auszugeben. Hier genügt es zunächst anzudeuten, daß jenes in Friedrichs I. Urkunde Rutheni genannte, in den anderen Berichten durch Ruzia und Russen bezeichnete Volk nach alle Dem, was wir von dem damaligen und schon früheren Seehandel der Russen wissen, wohl kein andres als das russische und keineswegs das rügische ist, zumal da in demjenigen Berichte, der nach unserm Dafürhalten der ächteste ist, d. h. der den Originalurkunden am nächsten kommt, hier neben den Russen noch apart die Rugen angeführt werden, als welche ebenfalls 1163 nach Lübeck zu fahren eingeladen wurden 20). Dagegen scheint Lappenberg auf den ersten Anblick wohl Recht zu haben, wenn er im hansischen Urkundenbuche S. 7 und 8 das in einer vom Kölner Erzbischof 1165 der westphälischen Stadt Medebach ausgestellten Urkunde vorkommende Rutia nicht für Rußland, sondern lieber für Rügen halten will. „Dies ist die erste Urkunde einer deutschen Stadt", sagt er, „in welcher des unmittelbaren Handels mit Rußland gedacht wird. Daß die Kaufleute der westphälischen Städte unter denen gewesen, die am frühesten mit Russen in Rußland verkehrten, ist aus Urkunden, die in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts

20) Ob damit zu thun hat, was Albert v. Stade sagt, wo er z. J. 1163 die Verlegung des Bisthums erwähnt hat: „Ibi Rugiani venerunt ad gratiam Ducis"? Vgl. noch Becker's lüb. Gesch. I. S. 91; Hach, das alte lüb. Recht, Einleitung S. 10, Not. 1.

fallen, erwiesen. Auch ist es nach allen andern Nachrichten nicht unmöglich, daß Westphalen schon in so früher Zeit 21) nach Rußland unmittelbar gehandelt hätten, entweder über die Düna mit Smolensk [Polozk, oder mit Pleskau] oder über die Newa mit den Nowgorodern; denn der rigaische Meerbusen war schon fast ein Jahrzehend zuvor von Deutschen befahren oder ausgekundschaftet worden [und man hatte vielleicht schon eben damals, Anno 1158, nach Rußland fahren wollen]. Indeß bleibt es doch immer sehr auffallend, daß in dem erneuerten Rechte einer so unbedeutenden, kleinen Stadt in Westphalen dieser Satz sich findet. Nach dieser Urkunde scheint man annehmen zu müssen, daß dieser Verkehr schon längst bekannt gewesen sei, um Bestimmungen darüber, als über eine bekannte Sache, darin aufnehmen zu können; es ist auffallend, daß bisher keine Urkunde irgend einer größern, es sei einer westphälischen oder einer andern deutschen Stadt, aus so früher Zeit aufgefunden worden ist, die eines solchen unmittelbaren Verkehrs ihrer Kaufleute in Rußland erwähnte." Lappenberg will nun lieber Ruim lassen, was wohl nicht einmal nöthig wäre, und sagt außerdem: „Es ist ganz etwas anders, daß Russen und Gothländer mit einander auf Gothland handeln, und daß Russen um diese Zeit, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in Lübeck und auf Gothland [noch früher in Schleswig] vorkommen, und ganz etwas anders, daß Deutsche und Westphalen in Rußland selbst unmittelbar einen Handel betreiben. — Wäre von dem Handel mit Rußland die Rede, so ist es fast unbegreiflich, warum der Insel Gothland hier nicht gedacht würde 22); lieset man aber

21) Vgl. Archiv IV, S. 125. 22) Was denn auch bei der Schilderung von jener ersten Livlandsfahrt der Deutschen in einigen Chroniken geschieht.

Rutia 23), so bleibt man diesseits der Insel und diesseits des livländischen Meerbusens; daß aber in diesen Gegenden viel früher ein unmittelbarer, durch die Sachsen [wohl noch mehr durch die Wenden] betriebener Verkehr bestanden habe, das freilich ist keinem Zweifel unterworfen." So weit Lappenberg, dessen Worte, wie wir ein Ähnliches schon früher thaten, auch hier wieder darum ausführlich von uns wiedergegeben werden, weil sich in unsren früheren Erörterungen Einiges vorfand, was durch seine Autorität unterstützt werden dürfte.

Wir können nun freilich noch hinzufügen, daß Rügen hier ebenso gut an seinem Platze ist, wie in jener Stelle der detmar'schen Chronik, woselbst seine Bewohner beim Jahre 1163 ausdrücklich neben den Russen namhaft gemacht werden. Sollte es aber zu vermuthen und etwas genauer zu besprechen noch erlaubt sein, daß Rutia in jener westphälischen Urkunde wirklich Rußland bedeute, darunter aber in einem weiteren Sinne des Worts etwa gerade unser Livland verstanden sei, Livland, welches seit 1158 allerdings mancherlei Kaufleute aus Deutschland zu besuchen angefangen hatten, daß also auch jenen Westphälingern 24) bereits einige Zeit vor 1165 nicht mehr ein unbekanntes und verschlossenes Land geblieben? Dieser Vermuthung dienen einige sporadische Angaben zur Unterstützung.

Zunächst heißt es in der preußischen Ordenschronik und in Jürgen Helms Auszügen, jene deutschen Kaufleute, welche 1158 nach der Düna verschlagen wurden, seien an oder in Rußland gekommen; ferner lesen wir, sie seien dort mit den Preußen (lies Reußen) in Kampf gerathen, sie hätten dann mit den Reu-

23) Gleich Rügen. S. u. A. das lüb. Urkundenbuch I, p. 746; rig. Mittheilungen III, S. 67. 24) Fabricius macht freilich auch Bremen zu einer westphälischen Stadt.

ßen einen Frieden geschlossen. S. Archiv Bd. III, S. 40 u. 41, Not. 11 u. 20; S. 49; Matthaei bei Gruber p. 196. Hier ließe sich indessen gegen die beiden letzteren Angaben alsbald einwenden, daß sie nur unter den Randglossen einer einzigen Recension jener Ordenschronik, nämlich der in Königsberg befindlichen hochdeutschen Recension, vorkommen und daselbst, vielleicht erst durch die Schuld eines ungelehrten Abschreibers, einer consequenten Weiterführung und Benutzung Dessen, was im wirklichen Texte gesagt wurde, ihre Entstehung möchten zu verdanken haben. Es hieß aber im Texte: jene Kaufleute „quamen — ann Reußlandt." Was aber hier sowohl wie in den andern Recensionen der Text besagt, das, könnte man behaupten, sei aus einer mit leicht möglichem Mißverständniß verknüpften Verkürzung derjenigen Ausdrücke entstanden, die wir gerade bei dieser Gelegenheit in einem älteren Documente vorfinden, aus welchem eben die sich auf Livland beziehenden Nachrichten der Ordenschronik hier, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar, geschöpft sind. Das ist die livländische Reimchronik. Auch sie gedenkt bei dieser Gelegenheit der Russen und Rußlands, allein in einem ganz andern Zusammenhange. Die Deutschen, heißt es da, kamen an die Düna;

die dûne ein wasser ist genant,
des vlus geet von rusen lant;
dâruffe waren gesessen
heiden gar vormessen,
Liwen waren sie genant,
das stoset an der selen lant;
das was ein heidenschaft vil sur,
sie waren der rusen nakebur.

Ganz ähnlich lauten die Worte auch in der Bremer Chronik,

Archiv III, S. 34, die sich überhaupt den Ausdrücken unserer Reimchronik weit mehr nähert als die Ordenschronik; auch haben sich Spuren dieser richtigeren Auffassung in der holländischen und hochdeutschen Recension jener Ordenschronik, wie auch im Jürgen Helms, noch neben jener verkehrten, dazu in Renner's Bremer Reimchronik ohne letztere erhalten; in dieser Reimchronik, von der im nächsten Anhange ein Weiteres, heißt es von der Düna:

dat iß ein groter strom vnd floth,
in Ruslandt sinen ortsprund hat.

Es liegt nun sehr nahe, wie jene Corruptel der Worte des älteren und echteren Quellentextes entstanden sei, sich zu erklären: statt der Angaben, daß die Düna aus Rußland kommt und die Liwen an Rußland gränzen, hat man die Sache also aufgefaßt: jener Mann, dem fremde Lande kund waren, kam, — oder jene Kaufleute kamen an oder in Rußland. Dies ergiebt sich mit solcher Leichtigkeit, daß es nicht einmal nöthig ist anzunehmen, man habe mit diesen letzteren Ausdrücken Nichts weiter sagen wollen, als daß Jene in die Nähe, in die Nachbarschaft der Russen gekommen seien. Sollte aber nicht wiederum ein gewisser Sprachgebrauch mit zu dieser Änderung des Textes Anlaß gegeben, sollte selbst die in der Königsberger, hochdeutschen Recension der Ordenschronik einmal vorkommende Bezeichnung der Reußen durch den Ausdruck Preußen nicht etwa einen noch andern Grund haben, als den eines bloßen Versehens? Diese letztere Namensverwechselung finde ich überdies noch an zwei Stellen des alten Volksbüchleins: „Erschreckliche, greuliche vnd vnerhorte Tyranney Iwan Wasilowitz. Den jenigen, welche seines theils, vnd sich böser meinung an ihnen zubegeben willens, zur warnung —, 1581." Gegen die Annahme einer Unstatthaftigkeit

der Ausdrücke, in denen Rußland für Livland genannt ist, streiten doch, wenngleich eben jene aus einem Mißverständniß und einer Corruption richtigerer Ausdrücke entstanden sein mögen, wiederum andere Stellen. In einem päpstlichen Briefe, der im Gruber p. 204 abgedruckt ist, kommen die Worte vor: der Bremer Erzbischof und Clerus habe durch Meinards Bemühungen das ixscolanensische Bisthum *in Ruthenia* gewonnen; und es stört uns hier wenig, wenn an der Echtheit dieses Briefes vielleicht was auszusetzen sein sollte. Es wird ferner in Messenii Chron. Episcop. Lincopens. p. 56 (s. Gruber p. 146, Not. k; Archiv IV, S. 158) von dem bekannten schwedischen Jarl Karl, der mit König Johann einen Zug nach Leal unternahm, gesagt, er sei *in Russiam* christianae religionis propagandae gratia gereist, ubi a furiosa *Ruthenorum* gente — gloriose occubuit; hier verbessert Gruber die Worte Russia und Rutheni durch Esthonia und Esthones, fügt auch hinzu, schon Messenius habe dann in seiner Scond. tom. XII, p. 113 das emendirt, — was sich doch wohl auf jene Namen bezieht. Man vgl. noch Oernhielm's Vita Ponti de la Gardie p. 75, der dieselbe Geschichte, wiewohl sehr entstellt, erzählt und hier die Estones mit *Ruthenis*, Carelis und Pruthenis in Verbindung setzt, Kotala aber nach Scandinavien verlegt.

Dazu müssen wir endlich die sonderbare Erwähnung der Reenen noch hinzufügen, wie sie in der holländischen Recension der Ordenschronik sich an jener Stelle findet, wo von der Ankunft der Kaufleute in Livland die Rede ist, und wo die andern Recensionen und Chroniken dafür die Liven nennen. Es heißt daselbst (Gruber p. 196): ende dese man brochtse op ene tyt op die oisterzee, op der Duna geheten, ende quam aan Ruyslant, ende daer woenden quade hei-

dens vole, die men *Keenen* heit, ende lagen by Ruysland. Obgleich hier diese Keenen von den Russen unterschieden werden, so hat doch schon Gruber (p. 114) in Bezug darauf mit vollem Rechte gesagt: quod si antiquiorum testimoniis probari posset, non longe arcessenda foret Kiaenugardiae etymologia. Der Namen K(i)änugard (der Ableitung nach wohl verschieden von Chunigard (Conogard), das (gl. Hunaland) schon Helmold I, Cap. 1, Not. 4 richtig aus dem Namen der Hunnen sich erklärt, Andere weniger plausibel mit dem Namen Kiew in Verbindung bringen) wird von Gruber a. a. O., wie es scheint, verkehrt, dagegen wohl richtiger von dem bekannten Namen der Quänen (Cajanier?) hergeleitet, aus dem man frühzeitig den eines Weibervolkes gemacht hat; er findet sich indessen, wiewohl gewiß nur ziemlich vag, hin und wieder auch von dem russischen Gebiete gebraucht, das sonst auch Gardariki, Ostragard, Holmgard 25), Gräcia genannt wird. Vgl. Karamsin, deutsche Übersetz. I, S. 32; 204; 249; 260; 262. Schon Adamus brem. de situ Daniae 17 (224) sagt, es liege jenes Weiberland nicht weit von der Insel Estland. Wenn Arndt (II, S. 37, Note) grade die Krewen, Krewitzen, Kriwitzen hier anzieht, so hat er darin gewiß Unrecht, so wie auch die Kreewingen schwerlich hieher gehören, da alle diese Namen mit dem Namen Keenen doch noch viel weniger Ähnlichkeit haben als mit dem Lehrberg'schen Criwe. Aber richtig ist es dabei, wenn derselbe mit dem von ihm citirten Montan unter den Keenen unserer Chronik Russen versteht. (Vgl. Curländ. Sendungen I, S. 155 a.) Ich muß noch hinzufü-

25) Nach des Herrn Neus Vermuthung benannt vom Ilmensee, und letzteres zusammenzustellen mit dem Namen Ilmegerve in Gutslaffs Wöhhanda S. 21 u. 19.

gen, daß ich die im Gedichte Otnid vorkommenden wilden Clemen, deren Herzog Zacharis ganz wie der wilden Russen König Elias ein Vasall Otnid's ist, dieselben, die in einer Handschrift (s. Mone's Otnid S. 167) Clenie, in einer andern (das. S. 160) gar selber Rüsen genannt werden, bis jetzt nicht besser als hier unterzubringen weiß.

Wenn nun auch diese Erwähnung der Keenen, die sich so ganz isolirt in jener holländischen Recension der Ordenschronik findet, auf einem Schreibfehler 26) statt Lienen (Gruber p. 197 a unt.) oder auch Kuren beruhen mag, — man würde auch sonst keinesweges begreifen können, wie das Gesetz der Abhängigkeit der Ordenschronik von der livländischen Reimchronik hier eine so starke Ausnahme erleiden sollte — so bleiben doch immer jene früher erwähnten Stellen übrig, aus denen hervorgeht, daß man hin und wieder Livland mit dem Namen Rußland bezeichnet habe.

Forschen wir den Ursachen einer solchen Bezeichnung weiter nach, so könnte es zunächst scheinen, als wenn das große Quantum von Unbekanntschaft der westlicher und südwestlicher wohnenden Europäer mit unseren Gegenden dazu veranlaßt habe, statt Livland manchmal dasjenige Land zu nennen, dessen Namen viel früher bekannt war, wie auch die Handelsverbindungen mit demselben höher hinauf datiren und auch späterhin, selbst als Livland den Deutschen gehörte, von der größten Wichtigkeit blieben. Dem ungeachtet ist man von den Zeiten des Alterthums an bis in die neueren Zeiten hinein über diese im Nordosten von der Ostsee gelegenen Districte ziemlich im Un-

26) Deren finden sich in den Handschriften der Ordenschronik außerdem noch genug. Einen Schreibfehler wollte nach Arndt a. a. O. schon Montan hier finden.



klaren gewesen und hat manchen Fabeln Glauben geschenkt. Ist nicht — wir wollen nur Einiges anführen — aus jenem Quänenlande schon in alten Zeiten ein Amazonenland gemacht worden (vgl. Lehrberg S. 149—153, 208 u. 209)? Sind nicht selbst die Namen Cyssland und Riesland, von denen sich der erstere lange bei Schriftstellern erhalten hat, sind nicht die noch ganz spät vorkommenden interessanten Notizen, daß wir fast unter dem Nordpole lebten, daß die Einwohner von Narva vom Geräusche ihres Wasserfalles taub würden 27), deutliche Spuren jener Unwissenheit, dazu der Hellespont und Grăcia und die Orientales und was damit zusammenhängt? Hat sich diese Unwissenheit und Fabelei nicht bis in die neueren Zeiten, ja bis auf den heutigen Tag, ich will nicht sagen im Auslande, nein mitten in unserem Inlande selbst bei Forschern erhalten, welche Phönicier und ihre Dido, Griechen und Römer, ja die Hyperboreer selbst und den Phaethon nach unseren Gegenden hingezaubert haben? 28) Da ist es denn freilich kein Wunder, wenn der Papst einmal auch Livland mit dem Namen Rußland beehrte, Andere vielleicht auch einmal jenes Kiänugard, das sich ursprünglich gar nicht auf Holmgard oder Nowgorod bezog, hieher verlegten; selbst bei so späten Scribenten, wie doch jener Messenius ist, könnte es nicht allzu sehr auffallen, wenn er einmal Ruthener und Russia statt der Esthen und statt Esthlands anführt: zu seiner Zeit hatte Rußland wieder eine große Bedeutung erlangt. Im Auslande glauben noch heutzutage

27) Die Geschichten von den Zauberkünsten, namentlich der Werwölferei unserer Bauern gehören weniger hieher. 28) Außer den allerneusten Fabulisten dieser Art sind besonders auch die polnischen Scribenten hierin unübertrefflich, obgleich die Dinge und jener Pol selbst ihnen doch weit näher lagen als Anderen. Auch Fabricius gehört hieher.

Manche, daß die Hauptbevölkerung unserer Provinzen aus Russen bestehe.

Wir haben übeigens noch andere Mittel und Wege, uns den Ursprung jener Bezeichnung zu erklären; und alle Diejenigen, welche Mythen, Sagen und Fabeln in unseren älteren Zeiten nicht anzuerkennen vermögen, vielmehr unwissenschaftlich genug sind, aus jenem phantastischen Chaos ihre historischen Übersichten unserer ältesten Geschichte systematisch und der Chronologie gemäß zusammenzusetzen, sie können hier wieder etwas Luft schöpfen und mit jenem Herrn im Xenophon sagen: *Πῶς οὖν ἂν ἔχοντες τοσούτους πόρους πρὸς τὸ ὑμῖν* (der Unwissenheit und Phantasie der alten Zeiten) *πολεμεῖν καὶ τούτων μηδένα ἡμῖν ἐπικίνδυνον ἔπειτα ἐκ τούτων πάντων τοῦτον ἂν τὸν τρόπον ἐξελοίμεθα, ὃς μόνος μὲν πρὸς θεῶν ἀσεβής, μόνος δὲ πρὸς ἀνθρώπων αἰσχρός;* (die Meinung nämlich, daß Unkenntniß und Phantasie in alten Zeiten mehr gawirthschaftet hätten als gelehrte oder auch ungelehrte Forscher.) Doch wartet nur

Wenn nicht bereits jene früheren von den Gothländern, Schweden, Wenden und Dänen unternommenen Kriegs- und Handelsexpeditionen nach Rußland, so mag vielleicht gar jene Reise der Bremer Kaufleute vom Jahr 1158 es veranlaßt haben, daß man gleich an den nordöstlichen Küsten des baltischen Meeres, daß man gleich im untersten Stromgebiete der Düna ein russisches Land vor sich zu haben glaubte. Waren jene älteren Reisen der andern Nationen ebenso oft nach dem eigentlichen Rußland als nach den cur- und esthländischen Küsten gerichtet, so hatten die Bremer, wie wir darüber in der vorigen Abhandlung einige Vermuthungen ausgesprochen haben, vielleicht auch den Plan, eine erste deutsche Nowgorodsfahrt zu wagen; sie wurden nun zwar an einen andern Strand getrie-

ben und kamen zunächst mit einem ganz andern Volke in Berührungen, als das war, welches sie vielleicht eigentlich zu erreichen vorhatten: aber ihr anfänglicher Plan, so wie jene früheren Reisen mögen die Ursache gewesen sein, die allgemeinere Bezeichnung mit den Ausdrücken Rußlandsfahrt, Rußland, Russen auch auf die westlicheren Küstenländer anzuwenden, bei denen man auf dem Wege nach Rußland vorbeifuhr oder selbst anlandete, und hinter denen sich die wirklich russischen Gebiete ausbreiteten. Daß jene Entdecker Livlands anfangs in dem Glauben gestanden, bei der Dünamündung selbst eine russische Küste gefunden zu haben, das ließe sich wohl schwerlich behaupten; ihr Irrthum bestand höchstens darin, daß sie ein bis dahin ganz unbekanntes Land auch im gewöhnlichen Sinne des Wortes entdeckt zu haben meinten. Aber wenn sie selber, so wie die alsdann sich mit ihnen vereinigenden Kaufleute das Richtigere auch einsahen und wußten und erst, als sie die Düna weiter hinauffuhren und hier mit wirklichen Russen zu thun bekamen, das zum Theil erreichten, was ihnen auf einer früheren Nowgorodsfahrt nicht geglückt war, so kann es doch leicht möglich sein, daß im Auslande die ungenaue, allgemeinere Bezeichnung hin und wieder aufkam oder auch aus früheren Zeiten sich erhielt; sie hätte nach dieser Ansicht Etwas wenigstens für sich, sie wäre dann eben eine ungenaue, allgemeinere Bezeichnung gewesen und vielleicht nicht aus bloßer Unwissenheit des Auslandes entstanden. Doch warum sollte sich auch nicht Beides vereinigt haben?

Dazu kommt der bekannte Umstand, daß in jenen Zeiten, als die ersten Deutschen sich in Livland ansiedelten, so wie auch späterhin, russische Fürsten aus der östlichen Nachbarschaft livische, lettische, curische und esthnische Districte in einer gewissen Abhängigkeit hielten. Dieser Oberherrschaft der Russen ging

zwar eine von nordischen Sagen und Chroniken erwähnte, auch von Nestor angedeutete Oberherrschaft andrer überseeischer Fürsten und Völker voran, und Schweden wie Dänen und Norweger haben hier offenbar früher vielfältig gehaust, wenngleich die Sage nicht immer rein Historisches darüber mittheilt; auch beschränkte sich diese ganze Oberherrlichkeit der Waräger, nicht minder wie der späteren Russen, sicherlich nur auf ein gelegentliches und sehr precäres Tributeintreiben. Wir dürfen uns hier nicht irre machen lassen durch moderne 29), theils aus übel angebrachtem Patriotismus, theils aber auch aus Ignoranz hervorgegangene Raisonnements, in denen der erste Besitz der Ostseeprovinzen und noch dazu ein sicherer Besitz derselben den östlichen Nachbarn zugeschrieben wird; die Regierung selber scheint sich in dieser Beziehung weder zu Iwan's noch zu Peter's Zeiten auf dergleichen antediluvianische Dinge bezogen zu haben. Allein ein bedeutendes Quantum jener Oberherrlichkeit der über's Meer Kommenden ist seit der Ansiedelung Rurik's und seiner Brüder im östlicheren Binnenlande diesem zu Gute gekommen, und die Letten, Liven, Esthen und Curen sind wahrscheinlich seit dieser Zeit erst die Tributarier ihrer östlichen Nachbarn geworden; und dann ist diese Abhängigkeit vom östlichen Nachbar wegen der größeren Nähe der Gebiete und der leichteren Landcommunication seitdem wohl etwas größer geworden, als es die frühere und auch nachher noch von Zeit zu Zeit erneuerte Abhängigkeit von den Überseeischen sein konnte; Letzteren hat vor der Ankunft der Sachsen, deren Namen für die Zukunft mit dem der Herren im Lande identisch werden sollte, niemals z. E. so Etwas gelingen

---

29) S. unt. And. (Müller's) Sammlg Ruß. Gesch. IX, S. 90. 91, und Jannau's Einleitung.

wollen, was dem Jurjew im Westen des Peipussees gelang. Demnach könnte sich auch wegen dieser Oberherrlichkeit der Russen über livische, lettische und esthnische Districte der russische Name vom östlicheren Binnenlande bis an die westlichen Küsten erweitert haben und letzteren zuweilen, insbesondere aber zu Meinhard's Zeit, eine Benennung a potiori nach dem Namen des politisch überwiegenden Volkes und Landes gegeben worden sein; zu der vagen, ausländischen Bezeichnung Livlands mit dem Namen Rußland wäre dann ein Motiv mehr da gewesen, als dasjenige war, welches wir vorher angaben. Dieser Ansicht sind auch neuere Forscher günstig, wie namentlich Gruber in seinem dritten Index, nachdem er nach seinem Annalisten angegeben: Russorum Regulo Nouogardensi Letti de Tholowa in primis fuerunt tributarii, hinzufügt: Ruthenia *hinc* cismarinis Liuonia audit, und Lehrberg S. 127, Not. 6 in Bezug auf jene Abhängigkeit der Letten, wie sie Gruber's Annalist angibt, sich so ausspricht: „Nach solchen unverdächtigen Aussagen, deren die Origg. Liv. mehrere liefern, sollte man es nicht auffallend finden, wenn die alten Liven und Letten selbst in einer päpstlichen Bulle (Or. Liv. 204) Rutheni genannt werden. Porth. ad Juust. 140." In einer ganz ähnlichen Weise, doch mit geringerem Rechte, nimmt Voigt eine Übertragung des Namens Rußland auf die litthauischen Gegenden bis zur Memel an.

Noch müssen wir auf einen vierten Punct hinweisen. Eben jene Waräger, welche in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts den östlichen Slawen zu einer größeren politischen Bedeutsamkeit verhalfen, welche es machten, daß Livland nun auch von Osten her in's Gedränge kam, und die, selber in der überwiegenden Masse der Slawen bald verschwin-

dend, diesen doch unter Andern auch ihren eigenen Namen hinterließen, waren nicht sie grade die ältesten Russen?

Die vielfältigen bis jetzt angestellten Untersuchungen, diese russischen Waräger, nach Nestor, dessen kurze Angaben für diese älteren Zeiten wir keineswegs für baare Historie in allen Stücken zu halten gesonnen sein möchten, aus den Niemzen über's Meer nach dem Nowgorod'schen gerufen, aus einer bestimmten Gegend herzuleiten, haben noch durchaus nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt, wenngleich einige Forscher selbst von Chazarien, von Rustringen und von einem Rosengau her in ihren Untersuchungen ausgeholt haben, wo sie denn mit Pomp gescheitert sind. Letzteres zu beweisen ist uns leider nicht vergönnt, es bedarf aber auch nicht überall eines Beweises. Wir glauben auch, daß, wenn man die Untersuchung noch durch Beachtung mancher nordischen und deutschen Sagen und Epen, so wie der Erzählungen des Saxo Grammaticus bereichern wollte, man doch beim Mangel anderer historischen Documente die Confusion nur noch vergrößern wird. Uns ist es hier von Wichtigkeit, daß nach dem Zeugnisse dieser Quellen der Name der Russen höher hinauf datirt als in die Zeiten Rurik's und seiner Brüder, und daß vielleicht schon von den dunkelen Zeiten jener ältesten Russen her unsere und benachbarte Gegenden nach ihrem Namen im Allgemeinen bezeichnet sein mögen, noch ehe das slawische Ostland den Namen ererbte und Wendland wieder entwendet wurde. Es liegt uns hier auch wenig an der Frage, ob der Name dieser ältesten Russen ursprünglich mehr von appellativer Art gewesen, vielleicht auch erst im Verlaufe der Zeiten dazu geworden sei, und man in der Sagen- und Volkssprache des Vaterlandes sonst ziemlich unbekannte Schwärme damit bezeichnet habe, eine colluvies hominum, σύγκλυδας ἀνθρώπους,

die sich zunächst in den südlichen und östlichen Gewässern der Ostsee und den nahen Küstenländern herumgetrieben, und für die der Name Russen im Sinne von δρομῖται nicht ganz unpassend sein dürfte 30), — oder ob derselbe ein bestimmtes Volk oder auch nur einen bestimmten Menschenschwarm bezeichnet habe, mögen diese nun aus Schweden, oder aus den Gebieten der Memel 31), oder aus dem slawischen Rügen, oder sonst wo herzuleiten sein. Auch im letzteren Fall könnte der Name eines solchen speciellen Volkes oder Schwarmes ursprünglich appellative Bedeutung gehabt haben, wie ja so viele, wo nicht alle Namen der Völker, wie der Individuen u. s. w. ursprünglich Appellativa waren; er könnte dann als solcher an verschiedenen Orten, aber aus den nämlichen oder ähnlichen Ursachen aufgetaucht und im Verlaufe der Zeiten auch so zu einer allgemeinen Bezeichnung aller Derer geworden sein, die sich eben als Russen oder Dromiten, als Waräger, Wikinger, Ostfahrer, als Normannen, gerirten, sie mochten zu Hause sein, wo sie wollten. Mögen aber auch immerhin jene Russen irgend ein bestimmtes Volk gewesen und geblieben sein: es wäre nicht unmöglich, daß ihr Wirthschaften zu Wasser und zu Lande

30) Archiv III, S. 259. Noch näher als das daselbst von uns angeführte Ruje, Rüje, liegt schwed. rusa = stürmen, hereinstürmen. Vgl. a. a. O. S. 258. Nach dem Geogr. v. Ravenna sind die Dänen juxta Dina fluvium *velociores* als die eigentlichen. 31) Die Spuren von Russen in diesen ehemals so wichtigen Gebieten sind schon von Hartknoch und Karamsin, neuerdings von Watson, dann wieder von H. Neus in Reval in seiner noch nicht gedruckten Abhandlung hervorgehoben worden. Vgl. auch rig. Mitthlgen III, 19—21. Wenn nicht wiederum andere Spuren von gothischen und sonstigen scandinavischen Ansiedelungen daselbst am Riemen und in der Nachbarschaft sich vorfänden, so möchten wir den hier vorkommenden Namen Russen wohl unmittelbar von dem Namen des Flusses Ruß (= Rhudon, = Ruje, Rüje, hier die Memel) herleiten.

in unseren und benachbarten Gegenden, noch ehe Rurik und seine Brüder nach Nowgorod zogen, den russischen Namen weit über die Gränzen ihrer Heimat hinaus trug.

Freilich wenn wir's unternehmen wollten genauer zu bestimmen, wann und wie Dieses geschehen sei, würden wir immer auf eine Masse von Schwierigkeiten stoßen. Selbst da, wo in ganz historischen Documenten die Russen vor der Zeit von Ruriks Expedition nach Nowgorod erwähnt werden, sind diese Schwierigkeiten bereits nicht gering und sind die Forscher zu den verschiedenartigsten Resultaten gekommen. Nun nehme man aber die sagenhaften Berichte Saxo's, nordischer und deutscher Epen und Sagen hinzu, was denn doch der Vollständigkeit der Untersuchung wegen geschehen müßte, und man wird, wenn man anders irgend einen Begriff von dem Wesen der Sage und der Sagenliteratur hat, auf Dinge kommen, die hier wenigstens kein echter Historicus wird gebrauchen können. Es ließe sich wohl zeigen, daß manche rein mythische Geschichten zunächst in die irdischen und menschlichen Regionen, wie das überall und zu allen Zeiten geschehen ist, herabgezogen, wie aus göttlichen Wesen Helden, halb göttlicher und halb menschlicher Natur, gemacht, dann und wann ihre zugleich mit ihnen selbst vermenschlichten Geschichten auf ein heroenmäßiges Individuum der wirklichen Historie übertragen, ja von verschiedenen Seiten auf Einen zusammengetragen oder wenigstens mit ihm in Verbindung gebracht und darnach Dem, was erzählt wird, ein Local und eine gewisse Zeit sogar gewonnen wurden. So ist, um nur Einiges, was hieher gehört, anzuführen, manches rein Mythische in der Phantasie und im Munde des deutschen Volks auf den bekannten Odoacer übertragen worden, der als Zerstörer des weströmischen Reichs bedeutend genug war, um zu einer solchen Ehre zu gelangen. Nun war aber Odoacer (Ottokar)

entweder selbst ein rugischer Deutscher oder stand doch mit den Rugiern in sehr nahen Bezügen. Sein Name wandelt sich, durch den Einfluß jener mythischen Elemente, scheint es, in Otnit, in Hertnit oder Hartnit, in Hartung, in Hading um; er selbst oder einer von seinen Verwandten, Genossen, Vasallen oder auch Feinden heißt nun ein König der Reußen, d. h. eigentlich der Rugier. Reuß- oder Rußland war aber späterhin das Slawenreich im Nordosten Europa's: da kommt nun, während Otnit bis nach Palästina transportirt wird, ein Hading nach dieser Gegend, nach unseren Gebieten, und hat hier mit den Cureten und Morgenländern zu thun; aus Otnit's Schlosse Garten (= Garda) in Italien, was ursprünglich vielleicht gar das bekannte Asgard war, wird Hertnit's Holmgard! Bald Herting, bald sein Freund ist König von Russen und Prussen und andern Ansturriken. Ein andrer Hartunc heißt Hartung von Riuzen und kommt unter den Helden des Rosengartens vor, ein Hartunch wird von Ruodlieb erschlagen. Jener Hading, der die Cureten bekriegt, hat einen Piraten Namens Lyser, wie Otnit den Elias, den König der Reußen, zum Freunde und Kampfgenossen; er erobert die Stadt Duna durch eine List, die auch an anderen Orten und auch von der schon der lautreren Geschichte angehörenden russischen Fürstin Olga wieder erzählt wird. Ja am Haddingr zeigen sich Spuren, daß er mit dem Meergotte Niörðr identisch sei: wie passend auch darum vielleicht die Russen für den Herting! Man möchte noch weiter gehen bis auf den Nerthus-, den Hertadienst und die Insel Rügen. Kurz, soviel ersehen wir hieraus, daß wir erstens in wildfremde Gebiete versetzt werden, und daß zweitens die spätere Gestaltung solcher Sagen mit deren Trägern, den Helden, auch das Local derselben unter andern bis nach unseren Gegenden, bis nach unserem Rußland

und dessen Nachbarschaft verlegt hat, wozu einerseits der Namen Rugier, Ringen, Reußen, Russen u. s. w., andrerseits der Umstand mit Veranlassung gab, daß nordgermanische Stämme, welche früher in die bunten Facta der großen Völkerwanderung unmittelbar oder mittelbar verflochten oder wenigstens durch Berührung mit verwandten Stämmen zur Kunde von jenen Heldenthaten gelangt waren, später mehr in unsrer Nähe zu wirthschaften begannen, und nun jene alten Heroen und ihre Thaten ebenfalls mit herwanderten 32). So sind vielleicht auch manche andre, Dänen- und Schwedenzüge nach unseren Gegenden, trotz dem daß Saxo sie von einander geschieden hat, ursprünglich ganz identisch. Es mußte sich aber, um bei jenen stehen zu bleiben, eben so leicht machen, daß Hading die Cureten und Orientales bekriegt, und daß Herting als König von Rußland in Holmgard residirt, als daß Otnit eine Art Kreuzzug nach Palästina unternimmt. Wie Scythien nach Suithiod, wie Attila, Hermanrich und Anderes, besonders Gothisches, nach Schweden gezogen worden, ist bekannt genug, das Einzelne jedoch noch zu wenig gesondert worden.

Was ist nun unter so bewandten Umständen mit den Russen Saxo's und andrer Sagenschreiber anzufangen, was mit seinem Hellespont, seinen Cureten, seinen Orientalen? Ist es nicht augenscheinlich, daß diese Namen entweder gänzlich oder doch in ihrer neueren Bedeutung gar häufig erst späterhin in die viel älteren Sagen hineingekommen sind, in Zeiten, da unsere Gegenden allerdings von Warägern fleißig besucht und heimgesucht wurden, wie denn so gar viele Analogieen damit

32) Vgl. noch J. Grimm's deutsche Mythologie, 2te Ausg., S. 316. 317. 321. 322; Mone's Otnit S. 34 ff; J. Grimm u. Schmeller, lat. Ged. des X. u. XI. Jahrh. S. 220. 221; Uhland's Thor S. 213 ff.

sich in der griechischen Sagengeschichte vorfinden? Nur mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit dürfen wir diese und andere Namen der Sage gerade unseren Gebieten vindiciren, nach denen sie erst so spät verschlagen worden sind. Sie in diesem oder jenem willkürlichen Zusammenhange in eine Ur- und Vorgeschichte unsrer Provinzen hinein zu schmuggeln, das ist freilich keine Kunst, man legt aber auch keine Ehre weiter damit ein, wenn man bei dergleichen Unvernunft noch auf den Namen eines gründlichen Historicus Anspruch machen wollte. Es will uns übrigens bedünken, daß es nachgerade hohe Zeit wird, auf dergleichen Unwissenschaftlichkeit gar keine Rücksicht mehr zu nehmen, zumal wenn es sich herausstellt, daß in manchen Fällen Hopfen und Malz verloren gehen sollte; hat nicht noch neuerdings Jemand erklärt, die dänischen Sagen füllten hier die Zeit von Odin (!) bis Hermanrich aus! Dann und wann führen uns einige Spuren in der Sage, wie z. B. die Beschreibung von Örtlichkeiten, wenn dieselben mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, dieweil sie eben aus ganz anderen Gebieten erst spät nach unsren Gegenden verlegt wurden, sie führen uns noch vor aller weiteren Untersuchung auf die Ahnung, daß wir es hier mit keiner echten Geschichte zu thun haben, wenigstens mit keiner, die uns und unsere Gegenden angeht. Es reicht aber nicht aus, solche Erzählungen, wie so häufig noch geschieht, kurz und gut mit dem Ausdrucke, es seien Sagen, abzufertigen; wenn man den Dingen nicht tiefer nachforscht, so werden die gläubigen Gegner nie schweigen, sondern immer und ewig und mit demselben Rechte antworten: Keineswegs, es sind echte Geschichten, nur ein wenig durch Sagen ausgeschmückt oder entstellt. Hier ist noch genug Federlesens!

Wir sind weit davon entfernt, jene sagenhaften Nachrichten

von Russen und Personen, Völkern und Localen dieses und ähnlichen Klanges, wie sie in nicht geringer Anzahl sich besonders im Saxo finden, allesamt für solche zu erklären, die auf dem oben angegebenen Wege zu einer derartigen letzten Gestaltung gekommen seien, für solche, die erst dann in unsere Gebiete verpflanzt worden, nachdem sie theils durch rein mythische, theils auch durch solche Gebiete hindurchgegangen, welche eigentlich dem bis nach Italien verbreiteten rugischen Namen angehören. Denn mancherlei Spuren eben dieses Namens und einiger verwandten Namen zeigen sich vor Rurik's Zeiten an verschiedenen Küsten des baltischen Meeres ebenso gut wie auch manchmal in weiter Ferne. Wie aber, wenn die Sage auch diese Namen späterhin, als sie in ihrer eigentlichen Heimath bereits weniger berühmt oder gar schon verschollen waren, etwa von den schwedischen, den preußisch=litthauischen, den rügisch=pommerschen Küsten bisweilen nach unseren Districten hin verlegt hätte, in deren Nähe eben der russische Namen in diesen späteren Zeiten zu einer großen Bedeutung gelangt war? So können wir z. E. mit jenen Russen des Saxo, die in der Stadt Rotala vom Frotho belagert wurden, wenig anfangen, wenn wir sie, wie gewöhnlich geschehen ist, in die esthländische Wiek nach dem dort befindlichen Rötel hin verlegen, da Saxo's Beschreibung des Terrains keineswegs für diese Gegend paßt, mag er auch selber ebenso wie spätere Forscher, vielleicht bloß durch den Namen Rötel verleitet, die Geschichte hierhin verlegt und nun Anlaß dazu gegeben haben, daß sich bis auf den heutigen Tag allerlei Schnak an ein altes sogenanntes Schloß Rötel knüpfte, von dem doch eigentlich Niemand etwas Genaueres vorzubringen weiß. Wir haben eben so großes Recht, diese Geschichte wo nicht in's mythische oder in anderweitige Gebiete, wenigstens in die Gebiete der Memel,

in die Gegenden von Rügen und Pommern zu verlegen 33). Wir müssen hinzufügen, daß auch der Name der Esthen und damit verwandte Namen zu denjenigen gehören, die, wenn gleich ursprünglich von allgemeinerer Bedeutung, doch früherhin zunächst einem ganz andern Locale angehörten als in späteren Zeiten, da man vom Austurriki und Austurland, da man von Esthland sprach 34). So darf, um auch eine Sage dieser Art anzuführen, die bekannte Sage vom Zuge und Grabe Yngwar's, des Sohnes Östen's oder Eisten's, die Herr van der Smissen noch neuerdings mit dem esthländischen Kiwidepäa in Verbindung gebracht hat, mit demselben Rechte zu Gunsten der curländischen und preußischen Küste in Anspruch genommen werden 35); wir glauben auch, daß diesen letzteren Meinungen die in jener Sage vorkommende Erwähnung von Adalsyssel durchaus nicht im Wege steht, da dieselbe in spätern Zeiten, als der Name der Östlichen, der Orientales, der Esthen sich ganz nach Norden und dem jetzigen Esthland bereits verzogen hatte, in den sagenhaften Bericht hineingefügt sein kann. Ja wir sind sehr geneigt, die ganze Geschichte auch hier wieder für eine ursprünglich mythische Geschichte und den Yngwar für keinen andern als den göttlichen Ing, Ingo, Ingvio zu halten, zumal da dieser mit Nerthus, Niördr, mit jenem Hartung von Reußen und den Heardingen in naher Verbindung steht und sogar — auch dies ist hier wohl von Bedeutung — zu einem

---

33) Von Rotala geht Frotho nach Peltisca, = Pilten, Polozk, Pleskau? 34) Curländ. Sendungen I, S. 139; Archiv III, S. 2; Langebek, Scriptores Rer. Danic. II, p. 119, not. e; Gebhardi S. 304. 310; Friebe I. Vgl. auch in Heinrich's des Löwen Urkunde oben die ceteras gentes orientales. Zeuß ist uns hier etwas gar zu scrupulös. 35) Vgl. noch Strinnholm, Kruse, Sjögren. Auch im östlichen Preußen gränzten einst Esthen und Russen zusammen.

türkischen König gemacht worden ist 36); so mag denn auch sein Grab, man suche und finde es nun, wo man will, von der nämlichen Art sein, wie Odin's Grab auf Odensholm oder wie Kalewapoeg's Grab unter dem Dome zu Reval, die man auch alle beide vielleicht mit demselben Rechte für Yngwar's Gräber ausgeben könnte. Und wenn, um noch Eins anzuführen, der bekannte Held Starkodd ein Orientalis, ein Esthe genannt wird, so gehört er darum nun nicht gleich unserem Esthlande an, es müßte sich denn etwa erweisen lassen, daß er mit dem Kalewapoeg identificirt worden sei.

Trotz all dieser chaotischen Verwirrung, in der wir uns hier befinden, könnte es immerhin der Fall gewesen sein, daß der russische Namen schon lange Zeit vor Rurik in unseren Gewässern und an unseren Küsten vernommen und bis nach Deutschland hin von ihm gehört worden, so daß die Bezeichnung jener Gegenden, statt mit dem voralters cursirenden Namen Esthland, d. i. Morgenland, auch mit dem Namen Rußland hin und wieder in Gebrauch kam: so hießen jene ziemlich unbekannten östlichen Gegenden am baltischen Meere, in denen jene älteren Russen, diese mögen gewesen sein, was sie wollen, sich herumtrieben und einherrauschten. Deshalb dürfte es wohl gar nicht auffallend sein, wenn auch der Namen Estones noch im zwölften Jahrhundert, wenigstens in schriftlichen Documenten noch, sich mit auf Finnland bezogen zu haben scheint; s. Gruber p. 78, Not. k; Gebhardi S. 310. Erst später und allmählich sind der Name der Russen, welcher

36) Dahin gehört auch wohl Immunch, Hartunch's Vater, beide von Ruodlieb erschlagen. Yngwar's Sohn heißt Anund, sein Enkel wieder Ingiald. Yngvi = Ingiald, Rußwurm's Nord. Sagen S. 318. Vgl. noch. J. Grimm, deutsche Mythol., 2. Ag. S. 320. ff.

noch im Dithmar von Merseburg, im Adam von Bremen, ja noch im Petrus von Duisburg ganz in die Nähe Preußens gerückt, ja in einigen oben angeführten Stellen weit späterer Schriften geradezu mit dem Namen der Preußen verwechselt wird, und der der Esthen, nicht minder wie auf der andern Seite der Name Riemgen, aus ihren früheren weitläuftigeren Gebieten durch andre Namen, jene insbesondere durch den Namen Livland zurückgedrängt, an bestimmten Völkern haften geblieben, und Russen wie Esthen haben sich bis auf den heutigen Tag mit diesen von den westlichen Ausländern seit alter Zeit herrührenden Namen begnügen müssen 37). Demungeachtet mochten selbst in den spätern Zeiten, in denen solche Namen endlich gleichsam zur Ruhe gekommen waren, diese hin und wieder in ihrer früheren Bedeutung noch auftauchen, mag dieses nun aus der im Munde des Volks, in der vulgären Sprache des Auslandes erhaltenen Tradition oder auch aus Reminiscenzen der Lectüre alter Berichte hervorgegangen sein. So weist uns der Name Riefland, wie er noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in unserer Reimchronik durchgängig für Livland gebraucht wird, tief in's Mythische, ja selbst bis in den kosmogenischen Theil der Mythe, der Name Kreenen, so wie Kiänugard und Quänland, noch tief in das Sagengebiet, so, wie wir glauben, noch des Messenius Russia und Ruthener in der obenangeführten Stelle uns noch mitten in den Saxo Grammaticus hinein; denn wie der letztere von jenen Ruthenen in Rotala erzählt, also hat jener schwedische Dux Carolus auch in diesen Gegenden nach Messenius Angabe mit einem ebenso genannten Volke zu thun; und wenn Messenius den

37) Die Ursache davon liegt nicht fern. Vgl. Spittler's Gesch. der Europ. Staaten II, S. 317.

Ort, wo Karl getödtet wurde, freilich in verderbter Form Recalom 38) nennt (s. Gruber p. 146, Not. k), so nennt doch Heinrich der Lette dafür Rotalia, was mit Saxo's Rotala offenbar das Nämliche ist. Derselbe Messenius hat sich (s. curl. Sendung. II, S. 106) vielleicht aus einem ähnlichen Grunde und wohl nicht aus reiner Unkenntniß auch des Namens Curlandi statt des der Carelier bedient. Wir können sogar nicht umhin zu vermuthen, daß auch den Örnhielm, wenn er in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 75 das Local selbst nach Schweden hin verlegt, etwas Andres dazu veranlaßt hat, als ein kaum erklärlicher Irrthum: die Reminiscenz, daß auch an Schwedens Küsten dereinst etwa der russische Namen nicht unbekannt gewesen sei. Ich setze der Merkwürdigkeit wegen, zugleich als Ergänzung des van der Smissen'schen Aufsatzes (in diesem Archiv Bd. IV, S. 146 ff.), die ganze Stelle hieher:

„(An. 1219.) Johannes Rex Sveciae Esthones conversurus per adductum Episcopum et Monachos simulque Regno recuperaturus vetera jura in Livoniam, fratri Hermanno Episcopo Lehalensem in Wichia ademit urbem, qvam vi mox per Ensiferos receptam Svecia Rege morte intercepto et seqventes Sveonum Reges civilibus Danicisque bellis occupati coacti sunt deserere. Et qvia armis magis qvam hortatibus in Esthonas usus Johannes, illi ulturi injuriam anno seqvente (An. 1220.) adscitis in commilitium Ruthenis, Careliis ac Prussis diffusi per Gothiam ad Rotala non procul a Lincopia Folchungicae stirpis Ducem Carolum ejusdemqve nominis, sanguinis lociqve Episcopum cum aliis gentis Primo-

---

38) Es kommen noch andre Entstellungen des Namens bei dieser Gelegenheit vor; s. Gruber p. 96, Not. b; vgl. aber Archiv IV, S. 157.

ribus praelio cecidere. Post geminam hanc Svecorum Gothorumqve cladem etc.“

Es bleiben aber, will man auch noch so viel in Abzug bringen und auch die slawischen Rügianer nicht mitrechnen, noch immer in unsern Ostseegegenden für die Zeiten vor Rurik gewisse Russen übrig, die ihren Namen wohl schwerlich durch bloße Übertragung und vage Bezeichnung bei Ausländern empfingen 39); der sicherste Beweis dafür ist, daß eben Rurik und die Seinigen selber zu den russischen Warägern gehörten. Wir selber sind sehr geneigt, den Rurik und seine Leute von der Memel und deren Nachbarschaft herzuleiten und darin dem Beispiele Karamsin's, Watson's und des Herrn Neus zu folgen; die große Menge von Localnamen, die uns in diesen Gegenden an den russischen Namen erinnern, veranlassen uns besonders dazu. Mag man aber über diese und andre Russen, mag man über die Ursache der Benennung unsrer Gegenden mit dem Namen Rußland, wie sie sporadisch sich vorfindet, denken, wie man wolle, — wir selber gestehen, daß wir das oben besprochene Chaos nicht zu lichten noch zu durchdringen vermögen, und est quaedam etiam nesciendi ars et scientia, — mag sie erst seit Rurik's Zeiten, oder auch erst seit Anknüpfung eines bedeutenderen Handelsverkehrs mit den nowgorod'schen und anderen Russen aufgekommen, mag sie auch eine ungenauere oder auch eine auf baarer Unkenntniß be-

39) So im Jornandes, im Geographen von Ravenna, in den mailänder geograph. Fragmenten, die Russen vor Sevilla, die beim Kaiser Ludwig, die am schwarzen Meere, u. s. w.; vielleicht auch die Wrosnen in Scôpes Vidsith. Dazu der Fluß Rhudon des Ammian. Marcellin.; auch die Roxolanen gehören sicherlich hieher; die Endung dieses Namens ist echt finnisch oder esthnisch; man halte damit nur den Namen Ruotsalainen zusammen. Melanchlainen?

ruhende Bezeichnung in der Volkssprache des Auslandes gewesen sein, oder mögen endlich auch mehrere der angeführten Umstände hier zusammengewirkt haben: es ist nicht zu leugnen, daß jene Bezeichnung hin und wieder, und vielleicht noch an mehr Stellen als wir auffinden konnten, vorkommt 40), und zweitens, daß demnach auch mit dem Rutia in jener medebacher Urkunde von 1165 Livland allenfalls könnte bezeichnet worden sein. Die chronologischen Data, welche uns über diese Zeiten zu Gebote stehen, streiten keineswegs dagegen, sie sind der Ansicht vielmehr sehr günstig. Kamen Bremer bereits 1158, Lübecker wenigstens, wie es scheint, schon seit 1163 nach Livland, und ist im revidirten Rechte der westphälischen Stadt Medebach 1165 von Handelsreisen nach Rutia die Rede, so ist es sehr möglich, daß mit diesen letzteren, d. h. den Fahrten der Medebacher nach Livland, schon einige Zeit vor 1165 begonnen wurde; dies mag auch in jenem wichtigen Jahre 1163 geschehen sein, und zwei Jahre später wird nun in der medebacher Urkunde darauf Bezug genommen. Was dagegen diejenigen Russen anlangt, welche als seehandeltreibende Leute vorkommen und die vom Herzog Heinrich nach seinem Lübeck eingeladen wurden, so verstehen wir darunter natürlich immer nur die eigentlichen Russen 41).

---

40) Schon Menius in seinem Syntagma (nach Arndt II, S. 4) spricht sich nicht übel hierüber aus, wenn er meint, die dänischen Schriftsteller hätten durch Griechenland, Rußland, durch den Hellespont, den mit dem Ladogasee verbundenen finnischen Meerbusen, und durch den Orient alle Dännemark gegen Morgen gelegenen Provinzen, als Lief- und Esthland gemeint. 41) Was von einem Seehandel unsrer Einheimischen, besonders nach Gothland hin, früher erzählt und neuerdings manchmal übertrieben urgirt wurde, kommt hier sicherlich nicht mehr in Anschlag.

Wir wiederholen übrigens ausdrücklich, daß wir mit Obigem Nichts weiter als eine Vermuthung vorbringen, die sich immerhin hören lassen mag, so lange sonst nichts dagegen Streitendes vorgebracht ist. Und so wären denn bereits in so früher Zeit die Westphälinger zum ersten Mal nach Livland gekommen; sie haben das in späteren Tagen bekanntlich auch in anderen als Handelsabsichten oft wiederholt; sie sind oft wieder heimgeflogen und nicht immer ist ihnen Livland zu einem Blivlande geworden; und was für einen Ruf sie sich zuletzt erworben, darüber muß man den freilich selbst bedeutend anrüchigen Johann Taube hören, Archiv III, S. 159 ff. S. auch Rüssow, Ausg. I, Bl. 47.

Je mehr Livland den Deutschen eröffnet und eine Geschichte daselbst begonnen wurde und die Sachsen nun andere Thaten verrichteten, als Saxo's Helden verrichtet haben sollen, je mehr erkannte man, daß man es daselbst nicht gleich unmittelbar mit Russen und Rußland zu thun habe. Aber großartig, verwickelt und für ganz Europa verhängnißvoll ist im Verlaufe der Zeiten das Zusammenstoßen der jedesmaligen Regenten in Livland mit dem östlichen Nachbar geworden, dem großen Weihen, wie Rüssow ihn nennt, den Gott daher schweben ließ über Diejenigen, die, nach Art der griechischen Districte an Kleinasien's und Macedonien's Küste, schon durch ihres Landes Beschaffenheit und Lage nicht geschützt, durch die gräßlichste Zwietracht im Innern und durch beklagenswerthe Niederdrückung der Hauptbevölkerung, zum großen Theile verdient haben, was ihnen geworden ist. Nun ist, was in jenen alten Zeiten vielleicht ein Irrthum sein mochte, zur Wahrheit geworden: Rußland reicht bis an die westlichen Küsten.

Ich schließe diesmal mit den Worten des ehrwürdigen Olearius: „Es lasse ihm aber der günstige Leser nicht zuwi-

der seyn, daß ich bisweilen etliche geringe Dinge, die mancher der Feder nicht würdig achten solte, mit gedacht; aber aus gar schlechten Sachen und Umbständen kan man offt der Leuthe und eines Dinges Beschaffenheit erkennen", und: „Gefalle ich nicht allen, ist es gnug, nur etlichen bescheidenen Leuthen gefallen, und will auch in diesem Fall mit des Jupiters Glück, qui nec omnibus placet, zufrieden seyn."

Fortsetzung des Anhangs.

(Vgl. Bd. III. S. 32 ff. des Archivs.)

Daß ich im Folgenden mich nicht, wie früher der Plan war, auf ungedruckte Berichte beschränke, sondern auch bereits gedruckte, wenn sie eben weniger bekannt geworden, mittheile, wird leicht seine Entschuldigung und Rechtfertigung finden. Das mühsame und in der That penible Achten auf so manche und mannigfaltige Berichte wird sie ebenfalls finden. Denn so jung sie auch immerhin oft sein mögen, so wäre es doch manchmal nicht unmöglich, daß ihnen alte Quellen zum Grunde lagen, die wir nicht immer mehr kennen; und wenn sich bei der Vergleichnng derselben unter einander auch meistens herausstellen sollte, daß der eine von dem andern abhängig gewesen 1) oder daß sie einer oft leichten Combination und Hypothese ihren Ursprung zu danken hätten, — es wird nichts schaden, auch Das zu lernen.

---

1) „Was die neuern Scribenten betrifft, weil sie es gemeiniglich einer aus dem andern schreiben, heißt es: Errante uno, errant omnes." Olearius.



VII. Stellen aus Alnpeke in der bremischen Reimchronik.

Der Hauptsache nach in der Sectionssitzung der esthl. lit. Gesellschaft am 3. October 1848 mitgetheilt.

Daß unsre livländische Reimchronik, welche nach Alnpeke zu benennen nun ziemlich, wiewohl nicht mit vollem Rechte, zur Mode geworden, früherhin auch im Auslande nicht so ganz unbekannt gewesen und unbenutzt geblieben ist, dafür zeugt eine plattdeutsche Übersetzung zweier Stellen aus derselben, welche der kleinen bremischen Reimchronik einverleibt sind, wo sie denn zu der übrigen Reimerei allerdings einen unverkennbaren Contrast bilden. Während meines Aufenthaltes in Bremen im Sommer 1845 mit dem Aufsuchen von Livonicis auf der bremer Stadtbibliothek beschäftigt, hatte ich bei oberflächlicher Durchmusterung des Büchleins das Vergnügen, alsbald auf jene Stellen zu gerathen, die sich mir dann sogleich als das ergaben, was sie wirklich sind.

Die freilich nicht zahlreichen aus dem Alnpeke entlehnten Verse sind hier viel getreuer wiedergegeben, als es von den vielerlei Fortsetzern der rynesberch-scheneschen Bremer Chronik, dann auch von Renner in seiner prosaischen Bremer Chronik geschehen ist. Nach einer von jenen Fortsetzungen — Das ergab sich jetzt — ist bereits in diesem Archiv, Bd. III, S. 33—39, Einiges mitgetheilt worden, was sich auf unser Livland bezog; schon dort wurde angedeutet, S. 24 und 33, daß dasselbe mit den Angaben des livländischen Reimchronisten ziemlich übereinstimme. Was jene Chroniken sonst noch betrifft, so soll im nächsten Anhange darüber das Nöthige erörtert werden.

Auf dem Titel unseres Buches findet sich aber der Name Joan. Renner gedruckt. Der Titel lautet: Chronicon der Löflichen olden Stadt Bremen — in dudesche versß vervatet. Joan. Renner. Bremen 1583. Ganz wie Renners prosaische Bremer Chronik endigt diese weit kürzere, gereimte und offenbar erst nach Vollendung jener abgefaßte Chronik beim Jahre 1583. Sie ist Anno 1717 zu Stade wieder abge-

druckt worden 2). Zu Bremen erschien 1642 eine hochdeutsche Uebersetzung derselben; auf der Rückseite des Titels der letzteren nennt sich Johannes Hannover Senior, der auch gegen das Ende des Büchleins noch erwähnt, daß er dasselbe aus seines seligen Schwiegervaters Joh. Renner Chron. von Bremen in niedersächsische Versen übertragen habe. Die Verse sind ihm nun freilich sehr schlecht gelungen, wiewohl er dazu fleissig, fleissiger, ja uff das allerfleissigste ersucht und erbetten worden. Vgl. Alb. Fabric. Bibliotheca med. et inf. latin. p. 746.

Uebrigens mag die Art und Weise, wie der Namen Joan. Renner auf dem Titel der plattdeutschen Reimchronik angeführt wird, der Vermuthung allerdings Raum geben, daß dieselbe nicht von ihm selber, sondern nur nach Anleitung seiner Anno 1583 zu einem Schluß gekommenen prosaischen Chronik gleich in demselben Jahre abgefaßt sei. Ja die Erwähnung der niedersächsischen Verse am Ende der hochdeutschen Uebersetzung, die doch erst 59 Jahre nachher erschien, läßt ferner vermuthen, daß eben Renner's Schwiegersohn, Joh. Hannover senior, der Verfasser der plattdeutschen Reimchronik sein möge, der aus Bescheidenheit in dem Büchlein von 1583 seinen Namen nicht nannte, sondern auf die angegebene Weise nur Renner's daselbst gedachte. Sein Namen wurde erst bei der viel späteren Herausgabe der hochdeutschen Uebersetzung genannt, und das nicht auf dem Titel selber, sondern auf der Rückseite desselben und gegen das Ende des Buches, wo denn freilich die Erwähnung niedersächsischer Verse keinen Sinn mehr hat. Das wäre denn ein schlechter Lohn für seine Bescheidenheit gewesen, mit der er selber früherhin seinen Namen verschwieg: denn die hochdeutsche Uebersetzung steht an Werth wieder tief unter der plattdeutschen Reimerei. Wenn sich demnach des Schwiegersohnes Worte eigentlich nicht auf die spätere, hochdeutsche Uebersetzung, sondern auf die plattdeutschen Verse von 1583 beziehen, so müßte Renner wenigstens in diesem Jahre schon todt gewesen sein, was ich freilich nicht weiter erhärten kann, und Hannover's Worte, in denen er Anno

2) Nicht, wie es im Universal-Lexikon (1742) heißt, zu Bremen.

1642, aber von sich selber spricht, könnten etwa vom Verfasser der hochdeutschen Uebersetzung aus irgend einer handschriftlichen Notiz desselben entlehnt sein, in der doch die Erwähnung der niedersäxischen Verse noch ziemlich deutlich auf das eigentliche Verhältniß der Sache hinweist.

Das bleibt aber eine bloße Vermuthung, da wir von dem Leben und der Lebenszeit Renner's nur wenig, von seinem Schwiegersohn gar Nichts weiter wissen. Renner war Notarius des Domcapitels zu Bremen, wie er selber angibt; er nennt sich Texelianus, war also, wenn dies Wort das richtige ist, wahrscheinlich von der holländischen 3) Insel Texel gebürtig, obwohl er darum immer auch, wie im Universallexikon (s. u.) der Fall ist, ein Niedersachse heißen darf; er sagt, daß er, Johannes Renner Bremensis, die vornehmsten Stücke der Regeln des deutschen Ordens mittheilen wolle, wie er sie in Livland schriftlich befunden: er muß also einmal in Livland gewesen sein und könnte dann allenfalls auch wohl hier unsre livländische Reimchronik kennen gelernt, dieselbe alsdann nachzuahmen versucht haben und auf diesem Wege dazu gekommen sein, einige Stellen aus derselben fast wörtlich seiner Reimchronik, weniger wörtlich seiner prosaischen Chronik von Bremen einzuverleiben, wenn er sie nicht bereits in früheren Bearbeitungen der Bremer Chronik etwa vorfand. Vielleicht hat er selber aber auch bloß Letzteres, sein Schwiegersohn dagegen Ersteres gethan 4). Ja Renner soll selbst eine livländische Chronik verfaßt haben, von der jedoch, soviel ich weiß, noch Niemandem in neueren Zeiten was zu Gesicht gekommen ist. Daß dies auf keiner Verwechselung beruhen könne, etwa mit den auf Livlands früheste Geschichte bezüglichen Stellen in Renner's Bremer Chronik oder mit den in einigen Recensionen befindlichen, die sich auf die spätere Ordenszeit beziehen, das ergibt sich namentlich aus einer Stelle in Post's Quellen der bremischen Ge-

---

3) Sollten daher diejenigen Recensionen der Renner'schen prosaischen Chronik, in denen sich so viele holländische Wörter finden, etwa die echten sein? Oder lagen dem Renner schon holländ. Berichte vor? Bekannt ist die holländische Recension der Ordenschronik. 4) Vgl. den Schluß dieser unserer Einleitung.

schichte, die sich handschriftlich auf der Bremer Stadtbibliothek (**Bremensia a, 8 a**) befinden, wo es ausdrücklich heißt: Daß er **Notarius** gewesen, sagt seine liefl. Chronik p. 151. Und bei Miesegaes, brem. Chron. I, S. 10. 11 heißt es: In einer von Joh. Renner aufgesetzten liefl. Chronik unterschreibt er sich **Johann Cursor Terelianus** (sic). Vgl. über ihn außerdem den älteren Lappenberg in s. Grundriß der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 290; Pratje in s. Bremen und Verden; Roller's Brem. Chron., Bd. I; Rotermund's Lex. Bremer Gelehrten; Post l. c.; Bachem's Beiträge l. c.; Lappenberg l. c. S. XXIII. XXVII. XXVIII. Universal-Lexikon, 1742. Gelehrte Zeitungen, 1717. Auch s. unten zu I unsere Note 21. Interessant wäre es, wenn sich Renner's livländische Chronik irgendwo wiederfände und sich dann etwa ein gewisses Verhältniß zwischen ihr und der seines Zeitgenossen Rüssow herausstellte, dessen Chronik 1578 zweimal und dann bedeutend erweitert 1584 herauskam, dem Bremer Senat dedicirt ist und den Bremern eben solche Ehre angedeihen läßt, wie Renner es gethan hat. In meiner Vaterstadt Bremen scheint sich freilich kaum Jemand um dergleichen Dinge zu bekümmern: noch hat die freie Reichs- und Hansestadt Bremen keinen gedruckten Renner, während unsre Provinzen nun schon seit 268 Jahren ihres Rüssow sich erfreuen; Bruchstücke aus älteren Chroniken hat ein berühmter hamburgischer Gelehrter bekannt machen müssen; altfränkische und doch schon moderne bremische Curiositätenbücher und aus der Phantasie des Verfassers vom Sanchuniathon entsprungene Volkssagen, mehr humoristischen und fabelhaften als sagenhaften Inhalts, sind die patriotische geistige Nahrung meiner lieben Landsleute. Auch für die nächste Zukunft ist von neu compilirten Chroniken wenig Solides zu erwarten, und wenn Sanchuniathon die Kriegsfahrten der Bremer zu schildern verheißen hat, so steht zu befürchten, daß, wie früher einige Seeabenteuer der Bremer und Friesen nebst etlichen Bremer Schulabenteuern sich in die phönicische Geschichte verliefen, so jetzt ein Gegenstück dazu werde geliefert werden. Und doch hat Bremen und insbesondere in seiner Stadtbibliothek, deren Benutzung einem Jeden durch die Zuvorkommenheit ihres Bibliothekars, Herrn Elard

Meier's, sehr erleichtert wird, an Schätzen für Ergründung seiner Geschichte nicht den geringsten Mangel. Aber freilich — Leben ist besser als todte Gelehrsamkeit 5).

Außer den Stellen der Bremer Reimchronik nun, die uns als aus dem Alnpeke entlehnte zunächst interessiren, und den wenigen, die sich außerdem noch auf Livland beziehen, möge auch der Anfang jener Reimchronik folgen, weil er mit dem Alnpekischen eine gewisse Aehnlichkeit hat, und dazu ein auch im prosaischen Renner sich vorfindender Bericht, der die ältere russische Geschichte angeht, womit denn zugleich einige Beispiele von der Kunst gegeben sind, die unserem Verfasser als Dichter zu Gebote stand. In den Anmerkungen ist die hauptsächlichste Verschiedenheit zwischen dem Alnpekischen, plattdeutschen und hochdeutschen Texte angegeben, das Fehlerhafte einiger Ausdrücke in den Uebersetzungen bemerklich gemacht und das einer Erklärung Bedürfende erklärt worden.

Zum Schluß bemerke ich, daß das Wort vormeten in I, Vers 2, darauf hinweist, daß der Verfasser der bremischen Reimchronik eine Handschrift unserer livländischen Reimchronik benutzt haben muß, die entweder der Codex palatinus selber oder doch mit diesem verwandt war; denn auch dieser hat hier dasselbe Wort, wogegen die Bergmann'sche Handschrift unvormessen liest; dies Wort scheint aber durch Corruptel aus Wiederholung des davorstehenden Wörtleins und entstanden zu sein. Auch die Form Ersten stimmt in dieser ihrer Verdorbenheit mit der im Cod. palat. überein, s. zu II Not. 4. Vgl. auch zu I Note 7. Der Namen der ersten deutschen Burg in Livland ist im prosaischen Renner ferner ebenso corrumpirt, wie im Codex palatinus; hier zu Ickestule 6), dort zu Ikestull, Ickestuhl, Ickestuell, Ickestul; nur zwei Bremer Handschriften haben Irkul, Igkuhl, was mehr mit der richtigeren Lesart Ickescułle der Bergmann'schen Handschrift übereinstimmt.

---

5) Archiv, Bd. III, S. 17. 6) Ja S. 6b gar zu Hetkestule.

I.

(Vorher waren die Jahre 1143 und 49 und Hartwicus I. angegeben. Vgl. Alnpeke's u. Nyenstädt's Jahreszahlen.)

(Bergmann'scher Text 4, b.)

Kopluide weren geseten
  To Bremen 1), rick vnd vormeten 2)
5. Den quam to sinne vnd gemuth 3)
  Dat se wolden gewinnen guth 4),
Gott wisede se ock daran 5)
  Dat se bequemen 6) einen Mann
Dem frembde lande weren kundt,
  De brachte se tho einer stundt
Mit Schepen vp de Ostersee
  Wat schal ick juw nu 7) seggen mehr 8)
Se worden dorch des windes macht
  Int Osten vp de Duine bracht 9)
Dat iß ein groter strom vnd floth
  In Ruslandt sinen ortsprunck hat

---

1) Alnp. nennt keine Bremer. Vgl. Not. 13. 18. II. Not. 3. Renner oder vielmehr seine Vorgänger wissen hier von ihnen wohl durch Hörensagen in Bremen oder Livland; die Rynesberg-Scheneſche Bremer Chronik, bevor sie ganz umgearbeitet wurde, erzählt noch Nichts von der Entdeckung Livlands. 2) Alnp. im cod. palat. vormessen, dasselbe Wort auch S. 5 u. 7, ohne Object, in der Bergmann'schen Hdschr., die hier vnvormeszen liest. Das Object an eren vnd an gute fehlt im Renner. Vgl. d. Einltg. 3) Alnp. Den quam in ir gemute. 4) Die hochd. Übers. reimt gemüth u. Gut. Der folgende Vers im Alnp., Als noch vil mancher tut, mußte des vorher geänderten Reimes wegen v. R. nun weggelassen werden, was der Zusammenhang glücklicherweise erlaubte. 5) Besser Alnp. dar an, hochd. da an. 6) = Alnp. gewunnen. 7) Alnp. da von, d. i. wohl von ihrer Reise; aber der cod. palat. hat ewch dovon. 8) Alnp. me. Die folgenden Verse sind keine wörtliche, sondern eine verkürzte Wiedergabe des Alnp., dessen Völker von Renner, als zu seiner kurzen Chronik nicht passend, ausgelassen sind. 9) Alnp. Die dune ein wasser ist genant — Doch wurden sie dar hin ge-

Vnd dorch fluth mannich Heidnisch landt 10)
So na der tidt worden bekandt 11)
Nu mocht es anders nicht gesin 12),
Mit sorgen förden se darin.
Do men ohr ankumpst wort gewahr
Vorsammelde sich mennich schar,
5, b. Mit Schepen vnd ock auer landt
Quam mennich Heide her gerandt
Vnd wolden vp de Bremers schlan 13)
Desuluen sint to rade gan 14)
Vnd quemen jlich 15) tho der wehr
De Heiden schlögen also sehr 16)
Dat de begerden frede do 17)
Des weren disse Bremers fro 18)
Vnd erfören do na der handt
Dat dit Landt hete Liue Landt

---

sant Von der starken winde craft. 10) Alnp. Die dune ein wasser ist genant, Des vlus geet von rusen lant, Daruffe waren gesessen Heiden gar vormessen — Dar vmme lac vil manich lant, Die ouch heiden waren genannt. Man bemerke den Reim floth u. hat und diese letztere unplattd. Form. V, Not. 3. VI, 4. Die hochd. übs. macht es noch besser: Das ist ein grosser Fluss vnd Strom. So in Rußland sein Vrsprung schon | hat, und durchfleust ꝛc. 11) Fehlt im Alnp. Das Folgende wieder ganz nach Alnp. 12) Unplattd., d. hochd. übers. gesein. 13) Alnp. Also was ir allir mut, Das sie liep vnd gut Den cristen wolden haben genomen. Auch d. pros. Chronik spricht hier nur von Christen; üb. d. Bremer vgl. Not. 1. 13. Hochd. reimt schlagn und gegahn. 14) Alnp. Do sie hatten das vernomen. 15) Alnp. snelle. 16) Soll wohl heißen: sie schlugen die Heiden ꝛc, wie auch d. hochd. übs. sagt: Schlugen die Heyden also sehr. Oder ist Heiden aus beiden corrumpirt? Wenigstens sagt d. pros. Chronik in der revalschen Hdschr.: schlogen von beden siden :c. Allein auch nach Alnp., der hier weitläufiger ist, zogen die Heiden den Kürzeren: Menlich quamen sie zu der were Snelle kegen der heiden here etc.; der letztere Vers ist v. Renner durch einen andern ersetzt. Sehr = wund? 17) Alnp. Do sprachen sie vmme einen vride etc. Auch die hochd. Uebs. hat wegen des Reimes die Form do beibehalten; auch Alnp. schließt einen der folgenden Verse mit do. 18) Alnp. Die cristen wurden ouch

Dit Landt se erst gefunden han 19)
Solck loff ick hir mot togen an 20).
Vornemlich dat Se an den orth
Presters vnd Predigers geforth
De Gades wort mit flith gelerth
Vnd dith Heidnische folck bekerth.
Wat dar nu wider is gescheen.
Mach man in den Geschichten sehn 21).

des vro; d. pros. Chronik hat hier ebenfalls Christen, vgl. Not. 1. 18. Hochd.: die Bremer sehr fro. — Alles Folgende stimmt nicht mehr mit Alnp. überein; 19) doch ist diese Form wieder unplattd. 20) = anzeigen; der hochd. Uebs. ziehen an. 21) In den livländ. Geschichten, oder meint er seine eigene livländ. oder bremische Chronik? Vgl. zu den vorhergehenden Versen Rüssow's Vorrede Bl. IV b u. V oben.

II.

(Vorher ist das Jahr 1198 — in der hochd. Uebers. 1197 — uud Hartwicus II. angeführt).

11. Bischop Bertoldus do begann
To buwen Rige als ein Mann 1),
Bremer Borgers hulpen dartho
Bertoldus iß gemeinlich do 2)
Ein Bischop tho Rige genandt
Vorhen Bischop van Liuelandt 3),
De Ersten 4) hebben grote macht
Dar vor de nien Stadt gebracht 5).

1) Beide Verse fast ganz aus Alnp., dessen folgender Vers Der gerne wolde bliben aber den Sinn erst vollkommen macht. 2) Die hochd. Uebs. reimt dazu u. da! 3) Diese 4 Verse nicht nach Alnp. Die Hülfe der Bremer gibt auch die pros. Chronik, ebenso, jedoch erst unter Bischof Albert, die rynesberg-schenesche Chronik an; Andre nennen auch hier nur im Allgemeinen Ausländer, Pilger u. dgl. 4) Die hochd. Uebs. Esten; jene Form wohl aus Oesten, Eisten oder Eysten corrumpirt. Auch der Cod. palat. hat hier die Form ersten. 5) Alnp. Die eisten

Solck werck tho hindern mit gewalt 6)
  Hebben sick vrettick 7) angestalt 8)
To delgen vth den Christendom
  So des ordes mit grotem rohm
Gebracht 9) in einen guden gang
  Den Christen was angst vnde bang,
Bartoldus hadde guden muth 10)
  He sprack, gy leuen Helde guth
Christus vor vns am Crutze starf
  Den Hemmel vns dardorch erwarf 11)
11, b. Nu gelt es hir Gots Loff vnd Ehr 12)
  Got willet lochen nimmermehr 13)
Wol hir in der schlacht vnde noth 14)
  Bestendich blifft beth in den doth 15)
Dem wert de ewige Crone
  Daruor gegeuen to lohne 16)
Ick wil suluest by juw wesen 17)
  In den doth, edder genesen 18).
Des trostes sint se all erquickt 19)
  Sich menlich in den Krich geschickt 20)

---

quamen durch irn rvm Mit heres craft zu rige zu, — 6) Was der bischof bertolt du (thue) c. Im Folgenden wird wieder ganz von Alnp. abgewichen. 7) Hochd. frevlich; es ist wohl eher = dem aus Rüssow bekannten f r e i d i g = muthig, wohlgemuth. Alnp. später: Die quamen herteclichen zu etc. 8) Ob plattd. Form? Hochd. reimt G e w a l t und a n g e s t e l l t ! 9) Seil. war. Die Reime cristentvm u. rvm auch im Alnp. kurz vorher. 10) Alnp. sagt bloß: Er troste wol die sine. — 11) Vnd sprach gedenket helde gut Das ihesus crist sin reines blut Vor vns an dem cruze gos. 12) Alnp. Wir sin durch got von himele hie etc. 13) = G. will es lügen nimm., näml. das, was folgt. Die hochd. Uebs.: Got wil euch l o h n e n j m m e r m e h r (!). 14) Vgl. Alnp. Der sine vrunde nie vorlie in die keiner *slachte not* — 15) Welch cristen da blibet tot — 16) Dem wirt das ewige leben Vor dis kurze hie gegeben. 17) Ganz gleich Alnp. 18) Alnp. Beide sterben vnd genesen. Hochd. Ich will bey euch biß in den Todt Selbest sein, oder siegen ob (!). 19) Alnp. wurden sie alle vro — 20) Das volc sich wapente do. Hochd. n e m l i c h

De Bischop vor den sinen dar 21)
Rande manck der fiende schar 22)
Sach an noch leuendt edder doth
De Christen leden grote noth 23)
Dat ohrer Eluen hundert Mann
Sint klegelick to grunde gan 24)
Den Bischop heft sin Pert vorfört 25)
Darauer iß he ock ermordt
12. Der Eesten 4) sint dat vmbgebracht
Soßhundert Man in disser schlacht 26).
De Christen sanden baden hen
Na Bremen dat men scholde en 27)
Ein houet senden in dat Landt 28)
Des was einer Albert genant 29)
De both sick sulueſt to der farth 30)
Darauer he ock Bischop wart 31).

---

statt menlich; dieses ist gl. männiglich, Jeder. 21) Ebenso Alnp. später. 22) Alnp. Quam vil ritterliche etc. Der folgende Vers fehlt im Alnp. 23) Wieder gl. Alnp. 24) Alnp. Der eilf hundert tot bliben. Hochd. fast Eilffhundert Mann — gegahn. 25) Näml. unter die Feinde. Davon schweigt Alnp., nicht aber Heinrich der Lette und Nynesberg-Schene. Die hochd. Uebs. reimt gar verführt u. ermordt. 26) Vgl. Alnp. Doch waren in sechs hundirt man In deme strite tot geslagen. 27) Hochd. jhn; gl. ihnen. 28) Alnp. Die cristen etc. boten santen hin Zu bremen abir das man in etc. Ein hobet abir sande. 29) Alnp. Ein heilic man hiess albrecht. 30) = Alnp., der aber folgen läßt: Des ersten hin zu rome wart Der pabest stetegete in do zu hant Zu bischoue in das selbe lant, ganz wie im prof. Renner. 31) Hier ist das Jahr 1200 angegeben.

III.

(Vorher stand 1216.*)

Köning Wolmar hefft vpgericht
In Estlant, Reuel, Stadt vnd Sticht.

---

*) Ebenso im prof. Renner; bei Nynesberg-Schene nach Angabe des Jahres 1219.

IV.

(Unter Bischof Gerhard II.)

Dat Sticht to Rige leddich wort
 De Canonicken kören forth 1)
Einen Bischop Niclas genandt
 Dariegen wort Albert gesandt
Van Bremen aff, na oldem Recht,
 Is ditmal angenamen nicht 2)
De sake an den Pawst quam
 De Pawst se to rade nam
Dar stundt de sake lange frist
 Des wort Nicolaus to lest 3)
Tom Bischoppe geconfirmert
 Vam Bremischen Stift absoluert.

1) Dabei steht 1226. Ebenso im Rynesberg-Schene und in der renn. pros. Chronik. Die hochd. Uebs. reimt ward und fort. Letzteres entweder gl. wiederum, oder gl. fortan, alsbald, im jetzigen Plattd. forts, fort. 2) Ebenso reimt die hochd. Uebs. 3) Hochd. frist und zuletzt.

V.

(Anfang der Reimchronik.) 1)

Im Anbeginn hefft Godt de Her
 Tho synem hogen pryß vnd ehr
Dat firmament, vnd gantze Welt
 Gemaket, alles wol bestelt
Des sick vorwundert jderman
 Solck werck nemandt vthgründen kan 2)
Den minschen schöp ock Godt darna
 Nömlick Adam vnd Eua

1) Vgl. den Anfang der livländ. Reimchronik: Got der himel vnd erden zu dem ersten lies gewerden etc. 2) Vgl. Alnp. Allen Zun-

Tho synem sunderlicken pris
Vnd se gestelt int Paradis
In einen vtherwelden stat,
De dûuel so verleidet hat 3)
Van Godt gefûret jn den dodt
Dith iß vorwar de hochste noth
So je den minschen wedder fuer
Dem Edlen Gades Creatur.
Damit nu disse Bosewicht
Des môchte glorieren nicht
Dat he Gades werck vordestruert
Vnd syne Creatur vorkert 4)
Vnd also her vnd Meister wer
So heft Godt vnser leuer HER
Synen Sohn jn dat flesch gesandt
De synes Vaders torn gewandt
Dorch lident vnde bitteren dodt,
Also vth der ewigen noth
Erredbet dat minschlick geslecht
Vnd des Satans macht nedder lecht.
Als nu de welt dorch Adams fal
Also vorboruen aueral
Ein minsch des andern Geißel iß
So lest men ock, vnd iß gewiß,
Dat Picten vnd Schotten genant ꝛc. 5)

---

gen ist zu smal, und Das kan uch niemant vollen sagen. 3) Vgl. zu I Not. 10. — So für se kehrt wieder in VI. Ob es falsch sein mag? 4) Gl. umgewandelt, verdorben. 5) Das ist denn allerdings Reimerei und wird von der Poesie unsrer livländischen Reimchronik bei weitem überboten, deren poetischer Werth mir, gegen die gewöhnliche Ansicht, viel ausgemachter zu sein scheint, als die historische Glaubwürdigkeit ihrer Details (Archiv III, S. 146), die, wo wir sie mit Heinrich's des Letten nicht minder weitläuftigen Erzählungen vergleichen können, sich oft sonderbar ausnehmen; ohnehin spricht die poetische Einkleidung so wie der Umstand für diese unsre Ansicht, daß gar Vieles nur aus der Tradition in die Reimchronik gekommen und in ihr zuerst eine feste Gestalt gewonnen hat.

VI.

(Unter Fridericus, dem 19ten Bischof von Bremen.)

Frouw Ida van gar hoger borth
To Elstorp in dem haüe 1) satt
Welcken se ock gebuwet hat
Ohr dochterlin Ode genant
Den Köning krech in Russen Landt
Als de vorstarf, grof se behendt 2)
Ein groten schadt an manchem endt 3)
De ohr den Schatt vorgrauen han 4)
De heft se alle döden lan 4)
Mit ohrem Son in Sassen quam
Ein groten schatt ock mede nam,
In Sassen so ohr leuent leth
De Son in Ruslandt wedder reth 5)
Dat Köningkrich vnd landt besatt 6)
Bequam ock den begrauen schatt.

1) D. i Hofe, villa, falsch d. hochd. Uebs. Hause. 2) Gl. listig. 3) Gl. Winkel. 4) Vgl. zu I Not. 10. Auch lan ist nicht plattd, sond. nur laten. 5) Reiten und reisen. 6) Die hochd. Uebs. besatzt, gl. besetzte, einnahm.

Dieselbe Geschichte aus der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik S. 42:

Ida's und Lippelt's Tochter Ode, erst Klosternonne zu Rinteln, wurde „dann dem Konige tho Russen gegeven tho einer Frawen, averst do de Konig dott waß, do graff Ode einen vntellikeu schatt in mangen Enden vnd kam mit ehrem Kinde wareßland genombt, vnd velen schatten vht Rußland, in Sassen vnd lett de vmbbringen de den hatt [leg. schatt] begroven vp datt se ehn nicht apenbahreten, darna ward wareßland wedder in Rußland gehalet, vnd na sineß vaderß dode gekrönet."

Ueber den geschichtlichen Inhalt dieser Erzählung vgl. Karamsin. deutsche Uebersetzung (Riga 1820) Bd. II, S. 28 nebst Anmkg. 40; über das Sagenhafte darin vgl. J. Grimm's deutsche Mythol. 2. Ausg., Bd. I, S. 230. Sonderbar, auch in der nordischen Sage flieht eine Auda, jedoch aus Schweden, mit all ihren Schätzen und ihrem Sohne nach Gardarike, wo der König Radbiart sie heirathet; s. Rußwurm's nord. Sag. S. 153. Unser Wareßland, in dieser verdeutschten Form (vgl. Woldemar und Waldemar, aus Wlodimir) heißt Warteslaw in der Hist. Archiepisc. Bremens., ed. Lindenbruch. p. 89 u. im Albert. Stad. fol. 152 b, Warcislaus bei Krantz., Metrop. V, cap. 37, — welche alle drei dieselbe Geschichte erzählen. Er ist aber nach Karamsin wahrscheinlich = Wätscheslaw's Sohn, Wätscheslawitsch, der sonst Boris genannt wird. Lippelt ist Lippoldus, Lupoldus, Leopold, Graf von Stade. Elstorp, Elstorpe, Elsthorpe, Ellikesdorf ist das jetzige Elstorf, westlich von Harburg gelegen. Ida war nobilis foemina de Suevia, filia fratris Imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis Papae, qui et Bruno; in villa Elsthorpe manens (= wohnend). — Oda sanctimonialis de Rinthelen, quam postea (Ida) claustro absolvit; — infinitam pecuniam in opportunis locis sepeliri fecit; Krantz: quia asportare non fidebat. Sie verließ Rußland, Krantz: mores exosa gentis. — Warteslaw revocatus in Ruziam pro patre regnavit. — Idae filius — Burchardus — aedificavit lapideam structuram in Elstorp; Krantz: villam E., quam exaedificavit (Ida). — Das Iden-Gut, haereditas Idae, kam später nebst den andern Bestandtheilen der Grafschaft Stade an das Bremer Erzstift; vgl. Jaffé, Gesch. des Deutsch. Reiches unter Conrad dem Dritten, S. 223. S. auch Krantz. Saxon. VI, cp. 6; Lappenberg's Geschichtsquellen rc. S. XIX.

Meier's, sehr erleichtert wird, an Schätzen für Ergründung seiner Geschichte nicht den geringsten Mangel. Aber freilich — Leben ist besser als todte Gelehrsamkeit 5).

Außer den Stellen der Bremer Reimchronik nun, die uns als aus dem Alnpeke entlehnte zunächst interessiren, und den wenigen, die sich außerdem noch auf Livland beziehen, möge auch der Anfang jener Reimchronik folgen, weil er mit dem Alnpekischen eine gewisse Aehnlichkeit hat, und dazu ein auch im prosaischen Renner sich vorfindender Bericht, der die ältere russische Geschichte angeht, womit denn zugleich einige Beispiele von der Kunst gegeben sind, die unserem Verfasser als Dichter zu Gebote stand. In den Anmerkungen ist die hauptsächlichste Verschiedenheit zwischen dem Alnpekischen, plattdeutschen und hochdeutschen Texte angegeben, das Fehlerhafte einiger Ausdrücke in den Uebersetzungen bemerklich gemacht und das einer Erklärung Bedürfende erklärt worden.

Zum Schluß bemerke ich, daß das Wort vormeten in I, Vers 2, darauf hinweist, daß der Verfasser der bremischen Reimchronik eine Handschrift unserer livländischen Reimchronik benutzt haben muß, die entweder der Codex palatinus selber oder doch mit diesem verwandt war; denn auch dieser hat hier dasselbe Wort, wogegen die Bergmann'sche Handschrift unvormessen liest; dies Wort scheint aber durch Corruptel aus Wiederholung des davorstehenden Wörtleins und entstanden zu sein. Auch die Form Ersten stimmt in dieser ihrer Verdorbenheit mit der im Cod. palat. überein, s. zu II Not. 4. Vgl. auch zu I Note 7. Der Namen der ersten deutschen Burg in Livland ist im prosaischen Renner ferner ebenso corrumpirt, wie im Codex palatinus; hier zu Ickestule 6), dort zu Ikestull, Ickestuhl, Ickestuell, Ickestul; nur zwei Bremer Handschriften haben Irkul, Igkuhl, was mehr mit der richtigeren Lesart Ikescuëlle der Bergmann'schen Handschrift übereinstimmt.

5) Archiv, Bd. III, S. 17. 6) Ja S. 6b gar zu Hetkestule.

I.

(Vorher waren die Jahre 1143 und 49 und Hartwicus I. angegeben. Vgl. Alnpeke's u. Ryenstädt's Jahreszahlen.)

(Bergmann'scher Text 4, b.)

Kopluide weren geseten
  To Bremen 1), rick vnd vormeten 2)
5. Den quam to sinne vnd gemuth 3)
  Dat se wolden gewinnen guth 4),
Gott wisede se ock daran 5)
  Dat se bequemen 6) einen Mann
Dem frembe lande weren kundt,
  De brachte se tho einer stundt
Mit Schepen vp de Ostersee
  Wat schal ick juw nu 7) seggen mehr 8)
Se worden dorch des windes macht
  Int Osten vp de Duine bracht 9)
Dat is ein groter strom vnd floth
  In Ruslandt sinen ortsprunck hat

---

1) Alnp. nennt keine Bremer. Vgl. Not. 13. 18. II, Not. 3. Renner oder vielmehr seine Vorgänger wissen hier von ihnen wohl durch Hörensagen in Bremen oder Livland; die Rynesberg-Schenesche Bremer Chronik, bevor sie ganz umgearbeitet wurde, erzählt noch Nichts von der Entdeckung Livlands. 2) Alnp. im cod. palat. vormessen, dasselbe Wort auch S. 5 u. 7, ohne Abject, in der Bergmann'schen Hdschr, die hier vnvormeszen liest. Das Abject an eren vnd an gute fehlt im Renner. Vgl. d. Einltg. 3) Alnp. Den quam in ir gemute. 4) Die hochd. Übers. reimt gemüth u. Gut. Der folgende Vers im Alnp., Als noch vil mancher tut, mußte des vorher geänderten Reimes wegen v. R. nun weggelassen werden, was der Zusammenhang glücklicherweise erlaubte. 5) Besser Alnp. dar an, hochd. da an. 6) = Alnp. gewunnen. 7) Alnp. da von, d. i. wohl von ihrer Reise; aber der cod. palat. hat ewch dovon. 8) Alnp. me. Die folgenden Verse sind keine wörtliche, sondern eine verkürzte Wiedergabe des Alnp., dessen Völker von Renner, als zu seiner kurzen Chronik nicht passend, ausgelassen sind. 9) Alnp. Die dune ein wasser ist genant — Doch wurden sie dar hin ge-

Vnd dorch fluth mannich Heidnisch landt 10)
So na der tidt worden bekandt 11)
Nu mocht es anders nicht gesin 12),
Mit sorgen förden se darin.
Do men ohr ankumpst wort gewahr
Vorsammelde sich mennich schar,
5, b. Mit Schepen vnd ock auer landt
Quam mennich Heide her gerandt
Vnd wolden vp de Bremers schlan 13)
Desuluen sint to rade gan 14)
Vnd quemen ilich 15) tho der wehr
De Heiden schlögen also sehr 16)
Dat de begerden frede do 17)
Des weren disse Bremers fro 18)
Vnd erfören do na der handt
Dat dit Landt hete Liue Landt

---

sant Von der starken winde craft. 10) Alnp. **Die dune ein wasser ist genant, Des vlus geet von rusen lant, Darúffe waren gesessen Heiden gar vormessen — Dar vmme lac vil manich lant, Die ouch heiden waren genannt.** Man bemerke den Reim floth u. hat und diese letztere unplattd. Form. V, Not. 3. VI, 4. Die hochd. Übs. macht es noch besser: Das ist ein grosser Fluß vnd Strom. So in Rußland sein Vrsprung schon | hat, und durchfleust ꝛc. 11) Fehlt im Alnp. Das Folgende wieder ganz nach Alnp. 12) Unplattd., d. hochd. Übers. gesein. 13) Alnp. **Also was ir allir mut, Das sie liep vnd gut Den cristen wolden haben genomen.** Auch d. pros. Chronik spricht hier nur von Christen; üb. d. Bremer vgl. Not. 1. 13. Hochd. reimt schlagn und gegahn. 14) Alnp. **Do sie hatten das vernomen.** 15) Alnp. **snelle.** 16) Soll wohl heißen: sie schlugen die Heiden ꝛc., wie auch d. hochd. Übs. sagt: Schlugen die Heyden also sehr. Oder ist Heiden aus beiden corrumpirt? Wenigstens sagt d. pros. Chronik in der revalschen Hdschr.: schlogen von beden siden ꝛc. Allein auch nach Alnp., der hier weitläufiger ist, zogen die Heiden den Kürzeren: **Menlich quamen sie zu der were Snelle kegen der heiden here etc.**; der letztere Vers ist v. Renner durch einen andern ersetzt. Sehr = wund? 17) Alnp. **Do sprachen sie vmme einen vride etc.** Auch die hochd. Uebs. hat wegen des Reimes die Form do beibehalten; auch Alnp. schließt einen der folgenden Verse mit do. 18) Alnp. **Die cristen wurden ouch**

Dit Landt se erst gefunden han 19)
Solck loff ick hir mot togen an 20).
Vornemlich dat Se an den orth
Presters vnd Predigers geforth
De Gades wort mit flith gelerth
Vnd dith Heidnische folck bekerth.
Wat dar nu wider is gescheen
Mach man in den Geschichten sehn 21).

des vro; d. pros. Chronik hat hier ebenfalls Christen, vgl. Not. 1. 18. Hochd.: die Bremer sehr fro. — Alles Folgende stimmt nicht mehr mit Alnp. überein; 19) doch ist diese Form wieder unplattd. 20) = anzeigen; der hochd. Uebs. ziehen an. 21) In den livländ. Geschichten, oder meint er seine eigene livländ. oder bremische Chronik? Vgl. zu den vorhergehenden Versen Rüssow's Vorrede Bl. IV b u. V oben.

II.

(Vorher ist das Jahr 1198 — in der hochd. Uebers. 1197 — uud Hartwicus II. angeführt).

11. Bischop Bertoldus do begann
To buwen Rige als ein Mann 1),
Bremer Borgers hulpen dartho
Bertoldus iß gemeinlich do 2)
Ein Bischop tho Rige genandt
Vorhen Bischop van Liuelandt 3),
De Ersten 4) hebben grote macht
Dar vor de nien Stadt gebracht 5).

1) Beide Verse fast ganz aus Alnp., dessen folgender Vers Der gerne wolde bliben aber den Sinn erst vollkommen macht. 2) Die hochd. Uebs. reimt dazu u. da! 3) Diese 4 Verse nicht nach Alnp. Die Hülfe der Bremer gibt auch die pros. Chronik, ebenso, jedoch erst unter Bischof Albert, die rynesberg-scheneske Chronik an; Andre nennen auch hier nur im Allgemeinen Ausländer, Pilger u. dgl. 4) Die hochd. Uebs. Esten; jene Form wohl aus Esten, Eisten oder Eysten corrumpirt. Auch der Cod. palat. hat hier die Form ersten. 5) Alnp. Die eisten

Solck werck tho hindern mit gewalt 6)
Hebben sick wrettick 7) angestalt 8)
To delgen vth den Christendom
So des ordes mit grotem rohm
Gebracht 9) in einen guden gang
Den Christen was angst vnde bang,
Bartoldus hadde guden muth 10)
He sprack, gy leuen Helde guth
Christus vor vns am Cruze starf
Den Hemmel vns dardorch erwarf 11)
11, b. Nu gelt es hir Gots Loff vnd Ehr 12)
Got willet lochen nimmermehr 13)
Wol hir in der schlacht vnde noth 14)
Bestendich blift beth in den doth 15)
Dem wert de ewige Crone
Daruor gegeuen to lohne 16)
Ick wil sulueft by juw wesen 17)
In den doth, edder genesen 18).
Des trostes sint se all erquickt 19)
Sich menlich in den Krich geschickt 20)

---

quamen durch irn rvm Mit heres craft zu rige zu, — 6) Was der bischof bertolt du (thue) c. Im Folgenden wird wieder ganz von Alnp. abgewichen. 7) Hochd. frevlich; es ist wohl eher = dem aus Rüssow bekannten freidig = muthig, wohlgemuth. Alnp. später: Die quamen herteclichen zu etc. 8) Ob plattd. Form? Hochd. reimt Gewalt und angestellt! 9) Seil. war. Die Reime cristentvm u. rvm auch im Alnp. kurz vorher. 10) Alnp. sagt bloß: Er troste wol die sine. — 11) Vnd sprach gedenket helde gut Das ihesus crist sin reines blut Vor vns an dem cruze gos. 12) Alnp. Wir sin durch got von himele hie etc. 13) = G. will es lügen nimm., näml. das, was folgt. Die hochd. Uebs.: Got wil euch lohnen immermehr (!). 14) Vgl. Alnp. Der sine vrunde nie vorlie in dis keiner *slachte not* — 15) Welch cristen da blibet tot — 16) Dem wirt das ewige leben Vor dis kurze hie gegeben. 17) Ganz gleich Alnp. 18) Alnp. Beide sterben vnd genesen. Hochd. Ich wil bey euch biß in den Todt Selbest sein, oder siegen ob (!). 19) Alnp. wurden sie alle vro — 20) Das volc sich wapente do. Hochd. nemlich

De Bischop vor den sinen dar 21)
Rande manck der fiende schar 22)
Sach an noch leuendt edder doth
De Christen leden grote noth 23)
Dat ohrer Eluen hundert Mann
Sint kleglick to grunde gan 24)
Den Bischop heft sin Pert vorfört 25)
Darauer iß he ock ermordt
12. Der Eesten 4) sint dat vmbgebracht
Soßhundert Man in disser schlacht 26).
De Christen sanden baden hen
Na Bremen dat men scholde en 27)
Ein houet senden in dat Landt 28)
Des was einer Albert genant 29)
De both sick sulueft to der farth 30)
Darauer he ock Bischop wart 31).

---

statt menlich; dieses ist gl. männiglich, Jeder. 21) Ebenso Alnp. später. 22) Alnp. Quam vil ritterliche etc. Der folgende Vers fehlt im Alnp. 23) Wieder gl. Alnp. 24) Alnp. Der eilf hundert tot bliben. Hochd. fast Eilffhundert Mann — gegahn. 25) Näml. unter die Feinde. Davon schweigt Alnp., nicht aber Heinrich der Lette und Rynesberg-Schene. Die hochd. Uebs. reimt gar verführt u. ermordt. 26) Vgl. Alnp. Doch waren in sechs hundirt man In deme strite tot geslagen. 27) Hochd. jhn; gl. ihnen. 28) Alnp. Die cristen etc. boten santen hin Zu bremen abir das man in etc. Ein hobet abir sande. 29) Alnp. Ein heilic man hiess albrecht. 30) = Alnp., der aber folgen läßt: Des ersten hin zu rome wart Der pabest stetegete in do zu hant Zu bischoue in das selbe lant, ganz wie im pros. Renner. 31) Hier ist das Jahr 1200 angegeben.

III.

(Vorher stand 1216.*)

Köning Wolmar hefft vpgericht
In Estlant, Reuel, Stadt vnd Sticht.

---

*) Ebenso im pros. Renner; bei Rynesberg-Schene nach Angabe des Jahres 1219.

IV.

(Unter Bischof Gerhard II.)

Dat Sticht to Rige lebdich wort
De Canonicken kören forth 1)
Einen Bischop Niclas genandt
Dariegen wort Albert gesandt
Van Bremen aff, na oldem Recht,
Is ditmal angenamen nicht 2)
De sake an den Pawst quam
De Pawst se to rade nam
Dar stundt de sake lange frist
Des wort Nicolaus to lest 3)
Tom Bischoppe geconfirmert
Vam Bremischen Stift absoluert.

---

1) Dabei steht 1226. Ebenso im Rynesberg-Schene und in der renn. pros. Chronik. Die hochd. Uebs. reimt w a r d und f o r t. Letzteres entweder gl. wiederum, oder gl. fortan, alsbald, im jetzigen Plattd. forts, fort. 2) Ebenso reimt die hochd. Uebs. 3) Hochd. f r i s t und z u l e t z t.

V.

(Anfang der Reimchronik.) 1)

Im Anbeginn hefft Godt de Her
Tho synem hogen pryß vnd ehr
Dat firmament, vnd gantze Welt
Gemaket, alles wol bestelt
Des sick vorwundert jderman
Solck werck nemandt vthgründen kan 2)
Den minschen schöp ock Godt darna
Nömlick Adam vnd Eua

---

1) Vgl. den Anfang der livländ. Reimchronik: Got der himel vnd erden zu dem ersten lies gewerden etc. 2) Vgl. Alnp. Allen Zun-

Tho synem sunderlicken pris
Vnd se gestelt int Paradis
In einen vtherwelden stat,
De dûuel so verleidet hat 3)
Van Godt gefûret jn den dodt
Dith iß vorwar de hochste noth
So je den minschen wedder fuer
Dem Edlen Gades Creatur.
Damit nu disse Bosewicht
Des möchte glorieren nicht
Dat he Gades werck vordestruert
Vnd syne Creatur vorkert 4)
Vnd also her vnd Meister wer
So heft Godt vnser leuer HER
Synen Sohn jn dat flesch gesandt
De synes Vaders torn gewandt
Dorch lident vnde bitteren dodt,
Also vth der ewigen noth
Errebdet dat minschlick geslecht
Vnd des Satans macht nedder lecht.
Als nu de welt dorch Adams fal
Also vorboruen auerall
Ein minsch des andern Geißel iß
So lest men ock, vnd iß gewiß,
Dat Picten vnd Schotten genant ꝛc. 5)

---

gen ist zu smal, und Das kan uch niemant vollen sagen. 3) Vgl. zu I Not. 10. — So für se kehrt wieder in VI. Ob es falsch sein mag? 4) Gl. umgewandelt, verdorben. 5) Das ist denn allerdings Reimerei und wird von der Poesie unsrer livländischen Reimchronik bei weitem überboten, deren poetischer Werth mir, gegen die gewöhnliche Ansicht, viel ausgemachter zu sein scheint, als die historische Glaubwürdigkeit ihrer Details (Archiv III, S. 146), die, wo wir sie mit Heinrich's des Letten nicht minder weitläuftigen Erzählungen vergleichen können, sich oft sonderbar ausnehmen; ohnehin spricht die poetische Einkleidung so wie der Umstand für diese unsre Ansicht, daß gar Vieles nur aus der Tradition in die Reimchronik gekommen und in ihr zuerst eine feste Gestalt gewonnen hat.

VI.

(Unter Fridericus, dem 19ten Bischof von Bremen.)

Frouw Ida van gar hoger borth
To Elstorp in dem haue 1) satt
Welcken se ock gebuwet hat
Ohr dochterlin Ode genant
Den Köning krech in Russen Landt
Als de vorstarf, grof se behendt 2)
Ein groten schadt an manchem endt 3)
De ohr den Schatt vorgrauen han 4)
De heft se alle döden lan 4)
Mit ohrem Son in Sassen quam
Ein groten schatt ock mede nam,
In Sassen so ohr leuent leth
De Son in Ruslandt wedder reth 5)
Dat Köningkrich vnd landt besatt 6)
Bequam ock den begrauen schatt.

1) D. i Hofe, villa, falsch d. hochd. Uebs. Hause. 2) Gl. listig. 3) Gl. Winkel. 4) Vgl. zu I Not. 10. Auch lan ist nicht plattd, sond. nur laten. 5) Reiten und reisen. 6) Die hochd. Uebs. besatzt, gl. besetzte, einnahm.

Dieselbe Geschichte aus der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik S. 42:

Ida's und Lippelt's Tochter Ode, erst Klosternonne zu Rinteln, wurde „dann dem Konige tho Russen gegeven tho einer Frawen, averst do de Konig dott waß, do graff Ode einen vntelliken schatt in mangen Enden vnd kam mit ehrem Kinde wareßland genombt, vnd velen schatten vht Rußland, in Sassen vnd lett de vmbbringen de den hatt [leg. schatt] begroven vp datt se ehn nicht apenbahreten, darna ward wareßland wedder in Rußland gehalet, vnd na sineß vaderß dode gekrönet."

Ueber den geschichtlichen Inhalt dieser Erzählung vgl. Karamsin. deutsche Uebersetzung (Riga 1820) Bd. II, S. 28 nebst Anmkg. 40; über das Sagenhafte darin vgl. J. Grimm's deutsche Mythol. 2. Ausg., Bd. I, S. 230. Sonderbar, auch in der nordischen Sage flieht eine Auda, jedoch aus Schweden, mit all ihren Schätzen und ihrem Sohne nach Gardarike, wo der König Radbiart sie heirathet; s. Rußwurm's nord. Sag. S. 153. Unser Wareßland, in dieser verdeutschten Form (vgl. Woldemar und Waldemar, aus Wlodimir) heißt Warteslaw in der Hist. Archiepisc. Bremens., ed. Lindenbruch. p. 89 u. im Albert. Stad. fol. 152 b, Warcislaus bei Krantz., Metrop. V, cap. 37, — welche alle drei dieselbe Geschichte erzählen. Er ist aber nach Karamsin wahrscheinlich = Wätscheslaw's Sohn, Wätscheslawitsch, der sonst Boris genannt wird. Lippelt ist Lippoldus, Lupoldus, Leopold, Graf von Stade. Elstorp, Elstorpe, Elsthorpe, Ellikesdorf ist das jetzige Elstorf, westlich von Harburg gelegen. Ida war nobilis foemina de Suevia, filia fratris Imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis Papae, qui et Bruno; in villa Elsthorpe manens (= wohnend). — Oda sanctimonialis de Rinthelen, quam postea (Ida) claustro absolvit; — infinitam pecuniam in opportunis locis sepeliri fecit; Krantz: quia asportare non fidebat. Sie verließ Rußland, Krantz: mores exosa gentis. — Warteslaw revocatus in Ruziam pro patre regnavit. — Idae filius — Burchardus — aedificavit lapideam structuram in Elstorp; Krantz: villam E., quam exaedificavit (Ida). — Das Iden-Gut, haereditas Idae, kam später nebst den andern Bestandtheilen der Grafschaft Stade an das Bremer Erzstift; vgl. Jaffé, Gesch. des Deutsch. Reiches unter Conrad dem Dritten, S. 223. S. auch Krantz. Saxon. VI, cp. 6; Lappenberg's Geschichtsquellen ꝛc. S. XIX.

II.

Zur Geschichte des Reichsjustiz-Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.

(Aus einem Bande Abschriften, welcher wahrscheinlich einem früheren Beamten des Reichsjustiz-Collegiums aus dem 18. Jahrhundert gehört hat.)

---

1. Bericht des Reichsjustiz-Collegiums an den Senat über die Gründung erstgedachter Behörde rc.

Es hat Ein Dirigirender Senat mittelst schriftlicher Anfrage die Nachricht einverlanget, wann und auf welchen Fuß, das Justiz-Collegium der liv-, esth- und finnländischen Sachen verordnet worden und nach welchen Gesetzen es die Sachen behandelt und ob dasselbe ein besonderes Reglement habe. — Laut welchen Ukasen obgedachtes Collegium constituiret worden, davon sollen Copeyen communiciret werden. Den 30. May 1768. Secretaire Iwan Akimow.

Beim Nachsuchen in dem Archiv dieses Collegii und aus dem Protocoll desselben von dem 1719. Jahre hat sich befunden, daß die Errichtung dieses Justiz-Collegii sich auf Ihro Kaiserlichen Majestät Peter des Ersten höchst seelig und ewig glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1718 den 9. May unter Dero Selbst eigener hohen Hand an den Dirigirenden Senat ergangenen Befehl und den 12. und 22. December allerhöchst

emanirte Ukasen gründet, die durch den öffentlichen Druck publiciret und in dem gedruckten Ukasen-Buche vorhanden sind, als welchen zufolge das Etablissement des Justiz-Collegii auch den Richterstühlen in Liv- und Esthland, und daß selbige unter der Aufsicht des Justiz-Collegii sein, dem künftig alle der Justiz halber Sollicitirende ihr Anliegen vorbringen solten, durch Circulares im Jahr 1719 aus gedachtem Collegio bekannt gemacht worden, welches der Zeit den Herrn Geheime Rath und Senateur Grafen Matweoff zum Präsidenten und den Vice-Präsidenten von Brevern nebst noch theils russischen theils deutschen Gliedern gehabt, woselbst also sowohl die russischen als die deutschen Affaires unter einem Präsidio tractiret worden, bis im Jahr 1724 nach Anzeige des Protocolls und der ausgefallenen Resolutionen die liv- und esthländischen Sachen von den russischen separiret und von den zur Abhelfung ermeldter liv- und esthländischen Sachen besonders verordneten membris des Justiz-Collegii à part, wiewohl unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten behandelt worden, welches denn auch nachhero dergestalt geschehen, ungeachtet beiderseits mehr als einen gemeinschaftlichen Präsidenten gehabt, wie denn auch nechsther Ein hoher Dirigirender Senat Selbst das Justiz-Collegium der liv- und esthländischen Sachen in den an selbiges verschiedentlich erlassenen Ukasen und schon im Jahr 1728 als ein eigenes Collegium angesehen, welches nicht geschehen können, fals nicht dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires würde abgesondert gewesen sein. Der Befehl aber, kraft welchen solche Absonderung geschehen, kann in dieses Collegii Archiv nicht vorgefunden werden, und muß vermuthlich bei dem russischen Justiz-Collegio in Moscau aufbehalten sein.

Hiernächst ist kraft Eines Dirigirenden Senats Ukase vom

29. November 1739 aus dem Cammer-Comptoir und diesem Justiz-Collegio ein Collegium formiret, dessen Verrichtungen aber in zwei Departements unter einer Direction eingetheilet und zusammen das Collegium der liv- und esthländischen Sachen genennet worden, von welcher Ukase eine beglaubte Abschrift sub No. 1 hiebei folget. Und vermöge der Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 9. Januar 1742, durch welche der Etats-Rath Emme zum Vice-Präsidenten bei diesem Collegio bestellet worden, ist dasselbe mit dem Justiz-Collegio der russischen Affaires abermals unter der Direction eines russischen Präsidenten combiniret worden, laut Beilage sub No. 2. Letztlich kraft des Allerhöchsten durch Eines Dirigirenden Senats Ukase vom 30. December 1763 eingekommenen neuen Etats ist dieses Collegium als das Collegium der liv-, esth- und finnländ. Sachen bestätiget, auch durch E. Dirig. Senats unterm 23. April 1764 emanirte Ukase, mittelst welcher vorerwähnter Vice-Präsident Emme zum Präsidenten bei diesem Justiz-Collegio verordnet, ist dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires wieder abgesondert worden.

Die aus den conquetirten Provinzen hier ankommenden Sachen werden nach den denselben von Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst bestätigten Rechten und Privilegien zufolge dem Allerhöchsten General-Reglement behandelt, außer welchem dieses Justiz-Collegium kein besonderes Reglement hat.

Wie und seit wann die finnländischen Sachen vor dieses Collegium gehören, ist bereits in der auf Eines Dirigirenden Senat aus dem 3. Departement desfals am 16. Juli an. pr. an selbiges ergangene Anfrage unterm 26. ejusd. ertheilten Antwort angezeigt worden.

Außer den aus Liv-, Esth- und Finnland eingehenden Sachen sind annoch diesem Justiz-Collegio alle geistliche und

Ehe-Sachen der im russischen Reiche befindlichen ausländischen Religions-Verwandten, wie auch die Dispensations-Sachen in dem göttlichen Gesetze nicht verbotener Grade in den conquestirten ostseeischen Provinzen sowohl als unter allen auswärtigen Religions-Verwandten im russischen Reiche kraft Eines Dirigirenden Senats Ukasen übertragen worden, welche geistliche und Ehe-Sachen mit Zuziehung der geistlichen auswärtiger Religionen nach den Grundsätzen einer jeden beprüfet und entschieden werden. Den 6. Junii 1768.

A. G. Tunzelmann, Secr.

---

9. **Memorial an Einen Dirigirenden Senat aus dem Justiz-Collegio der liv- und esthl. Sachen, die in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Gesetze betreffend.**

Mittelst Eines Dirigirenden Senats Befehl vom 13. Mai c. sub No. 308 ist diesem Justiz-Collegio aufgegeben worden, sämmtliche liv- und esthländische Gesetze in die russische Sprache übersetzen zu lassen, und des ungesäumtesten in Einem Dirigirenden Senat einzureichen. Wann indessen Ein Dirigirender Senat aus dem hiebei gelegten Verzeichniß der bei diesem Collegio gebräuchlichen Gesetze und verschiedener Rechtsgelehrten Erklärungen darüber, überzeugend zu ersehen geruhen wird, daß bei der großen Menge dieser, theils in lateinischer, theils in deutscher, theils in schwedischer, theils in alter plattdeutscher Sprache verfaßten Bücher, es eine wahre Unmöglichkeit sei, daß selbige bei diesem Collegio übersetzt werden können, indem da selbige aus vielen tausend Bogen bestehen, verschiedene

Translateurs solche in vielen Jahren nicht würden übersetzen können, nicht zu geschweigen daß diese Uebersetzungen kaum würden gebraucht werden können, weil dergleichen nicht anders als von Rechtskundigen und die dabei die Sprache in Perfection besitzen prästiret werden kann, dem Collegio aber nicht wissend ist, ob und wo dergleichen Leute hier zu finden, der diesem Collegio bestandene einzige Translateur überdem weder die lateinische, noch schwedische Sprache, worinn jedoch die mehresten von diesen Büchern abgefaßt sind, verstehet, auch derer Rechte nicht kundig, und also nicht geschickt ist, solche zu übersetzen, und überhaupt außer den aus Einem Dirigirenden Senat an dieses Collegium gelangenden Ukasen, und den aus andern Ihro Kaiserlichen Majestät Collegiis und Comptoiren anhero ergehenden Promemorien und Unterlegungen, wie nicht weniger mit den von hieraus an Einen Dirigirenden Senat zu erlassenden Memorialen und sonst täglich abgehenden Promemorien und Befehlen auch andern vorfallenden öffentlichen Angelegenheiten und Sachen dergestalt beschäftiget ist, daß demselben nicht die mindeste Zeit zu Verfertigung anderer Arbeiten übrig bleibet. Als hat Einem Dirigirenden Senat dieses Justiz-Collegium solches alles desmittelst pflichtschuldigst unterlegen und dessen höhern Beprüfung anheimstellen wollen: ob nicht selbiger bei so bewandten Umständen geruhen wolle, die demandirte Uebersetzung der liv-, esth- und schwedischen Rechte denen in den conquetirten Provinzen befindlichen sämmtlichen Unter-Instanzen aufzutragen und denselben mittelst Ukasen anzubefehlen, daß selbige diejenigen Gesetze, wornach sie sich in judicando richten, selbst in die russische Sprache übersetzen laßen, geschickte Leute auf ihre Kosten darzu willig machen, und Einem Dirigirenden Senat sodann einliefern sollen, weil sonst kein anderes Mittel übrig ist, die von Einem Diri-

girenden Senat verlangte Übersetzungen zu bewerkstelligen, bis dahin aber derselbe sich damit zu begnügen geruhen wolle, daß allezeit, wenn Sachen von hieraus per querelam an Einen Dirigirenden Senat gelangen, die in der Resolution zum Grunde gelegte Gesetzstellen jedesmal in extenso in russischer Sprache beigeleget werden. St. Petersburg den 14. Juli 1764.

Fr. Emme. v. Klingstedt. v. Affimov. v. Westphalen.
v. Erdtmann.
F. J. Friccius, Secr.

Geschriebene Gesetz-Bücher in Folio.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter polnischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter schwedischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht in plattdeutscher Sprache.

Ein Rechtsbuch in schwedischer Sprache, das durch die Kaiserlichen Rechte erläutert ist.

Esthländisches Ritter- und Land-Recht. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Livoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Esthoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Civitatis Rigae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Statuta Rigensia. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Civit. Wiburg. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum der Stadt Arensburg, in deutscher und schwedischer Sprache.

Corpus Privilegiorum der Öselschen Ritterschaft, in plattdeutscher, schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. Civit Narvae, in schwed. Sprache.

General-Reglement de Anno 1720. Deutsch.

Rigischer Großen Gilde Schragen de Ao. 1680. Deutsch.

Rigischer kleiner Gilde Schragen de Ao. 1656. Deutsch.

Corpus Privileg. der Stadt Reval, in latein., schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. der Stadt Dörpat in deutscher Sprache.

Des Kayserlichen Ehstl. Land-Waysen-Gerichts und Vormünder Ordnung. Deutsch.

In Quarto.

Corpus Juris Civilis Romani. Lateinisch.

Corpus Juris Canonici. Lateinisch.

Rigische Wett-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Strassen-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Kauf-Hauses-Ordnung und Taxa. Deutsch.

Revalsche Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung. Deutsch.

Revalsche Feuer-Ordnung. Deutsch.

Schwedisches Land- und Stadt-Recht nebst der Kirchen-Ordnung. Deutsch.

Livl. Landes-Ordnungen. Deutsch.

Schwedischen Reiches Land-Lag, Stockholm 1726. Schwed.

Dryssels Register über den Land-Lag, Stockholm 1728. Schwedisch.

Schwedischen Reiches Stadt-Lag, Stockholm 1730. Schwedisch.

Neues schwedisches Gesetz acceptirt auf dem Reichs-Tage Ao. 1734, Stockholm 1736. Schwedisch.

Schwedeman's Justitien-Werck. Stockholm 1706. Schwed.

Modée's Extract aus allen vom 7. Decbr. 1718 bis 1730 ergangenen publiquen Handlungen I. Theil. Stockholm 1742. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1729 bis 1740 ergangenen Handlungen II. Theil. Stockholm 1746. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1739 bis 1747 ergangenen Handlungen III. Theil. Stockholm 1749. Schwedisch.

Stalhammer's alphabetisches Justitiae- und Politiae-Werck. Stockholm 1749. Schwedisch.

Königs Friderici Privilegia, der schwedischen Ritterschaft und Adel auf dem Reichs-Tag Ao. 1723 ertheilt. Stockholm. Schwedisch.

370 Königl. schwedische Verordnungen von 1719 bis 1734. Schwedisch.

298 Königl. schwedische Verordnungen von 1735 bis 1742. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1521 bis 1632. I. Theil, Stockholm 1728. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1633 bis 1680. II. Theil, Stockholm 1729. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen. I. Theil von 1523 bis 1550. Stockholm 1747. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1633 bis 1659 II. Theil. Stockholm 1750. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1660 bis 1672 III. Theil. Stockholm 1758. Schwedisch.

Nehrmann's Einleitung zum Civil-Proceß. Stockholm und Upsal 1751. Schwedisch.

Königl. schwedische Recessen v. 1612 bis 1680. Schwed.

Königl. schwedische Recessen von 1681 bis 1687. Schwed.

Sammlung von Königl. Briefen und Verordnungen von 1638 bis 1699. Schwedisch.

Schwedische Revisions-Verornungen ins Deutsche übersetzt.

Nystädt- und Abvscher Friedens-Tractat, russisch und deutsch gedruckt.

Des rigischen Raths-Verordnung für die fremden Negotianten d. d. 17. Juny 1756. Deutsch.

Commentarii, welche zur Erläuterung vorstehender Rechts-Bücher und besonders des römischen und päbstlichen, wie auch des lübeckschen Rechts dienen, und in verschiedenen Fällen vim legis haben.

Mevii Decisiones. Francof. ad Moenum 1740. Latein.

Mevii Commentarius in Jus Lubecense 1664. Latein.

Mevii Consilia posthuma ibid. 1717. Lateinisch.

Böhmeri Consultationes et Decisiones Juris.

Böhmeri Tom. 1 Halae Magdeb. 1733. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 1ma. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 2da. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 1ma. ibid. 1748. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 2da. ibid. 1752. Lateinisch.

Böhmeri Tom 3 Pars 3. ibid. 1754. Lateinisch.

Carpzovii Definitiones Ecclesiasticae seu Matrimoniales. Lipsiae 1721.

Böhmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium Tom 1. Lateinisch.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus Müllerii. Pars 1ma.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIda.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIItia.

Lauterbachii Collegium Pars Ima.

Lauterbachii Collegium Pars IIda.

Lauterbachii Collegium Pars IIItia.

Strykii Annotationes ad Lauterbachii Compendium Digestorum.

Strykii de Successione ab intestato. Lateinisch.

Strykii Cautela Contractuum.

Brunnemanni Jus Ecclesiasticum.

Strykii de Dissensu sponsalitio.

von Rohr Ober-Sächsisches Kirchen-Recht. Deutsch.

Brukneri Decisiones Juris Matrimonialis.

Ludovici Einleitung zum Consistorial-Proceß.

Bergeri Oeconomia Juris.

Bergeri Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplementa ad Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplem. ad Electa Discep. Forensium.

Bergeri Supplementa ad dicta Electa.

Bergeri Electa Jurisprudentiae Criminalis.

In Octavo.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars Ima.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars IIda.

Bertochii Supplementum Promptuarii Juris practici.

Lauterbachii Compendium Juris.

Das Kaiserliche Hofgericht des Herzogthums Livland gründet seine Urtheile

1) auf die sämmtliche generale und speciale Privilegien der dasigen Ritter- und Landschaft.

2) Auf das ao. 1537 compilirte Ritter-Recht, so die Province bereits ao. 1228 erhalten, in so weit solches per subsequentes leges et Privilegia nicht abrogiret ist.

3) Auf die Anno 1707 zu Riga gedruckte Landesordnung.

4) Auf die dem Hof-Gerichte besonders ertheilte Königl. schwedische Verordnungen, Resolutiones und Rescripta, so zum Theil in Schmedeman's Justitien-Werk befindlich, zum Theil auch obiger Landes-Ordnung beigefüget sind.

5) Auf applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, wie auch alte löbliche Gewohnheiten, so erweißlich sind.

6) In gewißen Fällen auf das esthländische Ritter-Recht.

7) In allen denen Fällen, so durch obige Privilegia, Rechte und Gewohnheiten nicht decidiret sind, gilt das jus civile Romanum in subsidium und dann und wann auch

8) das sächsische Recht, in so ferne es dem jure communi nicht contradiciret.

9) In Ansehung derer unter besagtes Hofgericht sortirenden Städte Pernau, Dorpat, Wenden, Arensburg, Walk und Hapsal, als welche sämmtlich auf das rigische Jus statuarium fundiret sind, muß besagtes Hofgericht sich nach solcher Städte Privilegien, denen Ordnungen und alten Gewohnheiten und dem rigischen Jure Statutario, wobei das jus commune in subsidium gilt, in decidendis causis richten.

Der Magistrat der Stadt Riga leget zu Grunde seiner Urtheile folgende Rechte:

1) Der Stadt generale und speciale Privilegia.

2) Der Stadt besondere Statuta, die Waisen-, Wett- und andere Ordnungen.

3) Applicable Abhandlungen und richterliche Aussprüche voriger Zeiten.

4) Die ergangene besondere Verordnungen und Rescripta.

5) Das jus commune, als welches in subsidium juris Rigensis gilt.

Bei Aburtheilung der in dem Herzogthum Esthland und in specie bei dem dasigen Ober-Landgericht vorkommenden Rechts-Sachen, ist ermeldtes Ober-Landgericht verbunden, zur Richtschnur zu nehmen:

1) Die generale und speciale Privilegia der dasigen Ritter- und Landschafft.

2) Die geschriebene Ritter- und Landrechte.

3) Alte Recesse, Verträge, Abhandlungen, rechtskräftige Urtheile voriger Zeiten und alte löbliche Gewohnheiten, imgleichen

4) in subsidium juris provincialis das jus commune.

Die bei den Gerichten der Stadt Reval vorkommende Rechts-Sachen werden entschieden:

1) Nach deren General- und Special-Privilegien.

2) Nach ihren speciellen Verordnungen und alten löblichen Gewohnheiten.

3) Besondern Rescripten und Verordnungen.

4) Nach den statutis Lubecensibus und des Mevii darüber gedruckten Schriften, in so weit dessen Meinungen angenommen sind.

5) In subsidium aber besagter Statuten nach den gemeinen Rechten.

Die bei den Gerichten der Stadt Narva vorkommende Rechts-Sachen werden decidiret:

1) Nach deren General- und Special-Privilegien.

2) Nach den sämmtlichen unter schwedischer Regierung daselbst gebräuchlich gewesenen schwedischen Rechten, Verordnungen, Rescripten, speciellen Verfügungen und alten Gewohnheiten.

Die bei den Gerichten der Provinz Wiburg vorkommende Rechts-Sachen und in specie:

von des Gerichts-Commissarii Gericht werden lediglich nach den schwedischen vor dem Nystädtschen Friedens-Schluß daselbst üblich gewesenen Rechten, gleich dann

die bei den Gerichten der Stadt Wiburg vorfallenden Rechts-Sachen

ebenfalls nach den daselbst unter schwedischer Regierung practicabel gewesenen Rechten abgeurtheilet werden.

Die bei den Gouvernements der Herzogthümer Liv- und Esthland vorfallende Rechts-Sachen werden nach ermeldten eines jeden Herzogthums Ritter- und Land- oder Stadt-Rechten, nach dem die Beschaffenheit einer jeden Sache ist, abgemacht.

Die in der Kymmenegorodschen Provinz und dem Nyschlottschen District vorkommende Rechts-Sachen werden nach schwedischen Gesetzen, welche bis an den letzten Aboischen Frieden darinnen baar gewesen sind, entschieden.

III.

Erdmann Tolgsdorf's Geschichte des Marien-Magdalenen-Jungfernklosters in Riga seit der Reformation.

Erdmann Tolgsdorf, im J. 1550 in Preußen geboren, früher Canonicus von Guttstadt, kam unter König Stephan von Polen nach Livland, trat in der Folge in den Orden der Jesuiten, und war für seine Kirche und seinen Orden vielfach im Lande thätig; erwarb sich auch während des schwedischen Krieges seit dem J. 1602 viele Verdienste um die in Elend versunkenen Bauern und starb am 4. October. 1620 in Wenden. Unter seinen Schriften ist für unsere Provincialgeschichte von Wichtigkeit: **Historia monasteri virginum ordinis S. Benedicti Rigae a tempore orientis haeresis Lutheranae conservati usque dum Patribus Societatis Jesu traderetur.** Diese Schrift wurde im J. 1615 von dem Jesuiten Conrad Vetter zu Ingolstadt in Druck gegeben, nachdem derselbe schon ein Jahr früher ebendaselbst eine deutsche Übersetzung derselben veröffentlicht hatte. Beide Büchlein, sowohl der lateinische Text, als die deutsche Übersetzung, sind höchst selten, daher ein Wiederabdruck des ersteren wohl gerechtfertiget, obschon ein kurzer Auszug daraus von Brotze in den neuen nordischen Miscellaneen St. 11 u. 12 S. 482—88 geliefert worden ist. Näheres über Tolgsdorf und Vetter s. in Recke's und Napiersky's Schriftsteller-Lexicon Bd. IV. S. 380 fg. u. 430. D. R.

Cum Livonia olim universa fide Catholica floreret, Monasterium DEO dicatarum Virginum Ordinis S. Benedicti Rigae, quod illic a D. Magdalena nomen traxit, sub tutela semper et protectione Nobilium fuit, et ex solis fere Equestris Ordinis Virginibus constabat, tribusque fere Saeculis tam Frequentia, quam Sanctitate fuit celeberrimum, ab Anno 1251 ad Annum prope 1550, donec gliscens et sensim per membra diffluens Lutherana Lues totum denique Livoniae corpus, et praesertim Rigam occupasset, quo tempore (ut infra dicetur) ad tres tantum constantissimas et integerrimas Virgines contractum, in Collegium tandem Rigense Societatis Jesu transiit, post multorum annorum fluctus et pericula, auspiciis Stepani I., Poloniae Regis fortissimi et laudatissimi, circa Annum ortae Salutis 1582.

Et nutabant quidem in fide Catholica ab ipso Sectae Lutheranae exordio Rigenses, sed tunc demum penitus corruerunt, cum ultimo Archiepiscopo Catholico Thomas Schöning demortuo, Wilhelmus Marchio Brandeburgiens successit, peste Lutherana infectus, quo connivente Ordines Ecclesiastici dissolvi ac interire, Religiosi vero praede Impiorum patere incoeperunt, ita ut soli Rigenses quatuor simul Coenobia Religiosorum violenter invaserint et occuparint.

Fatrum scilicet Minorum de observantia Dominicanorum, Franciscanorum et Conventualium Sacrarum quarundam aliarum Virginum ad Aedes D. Catharinae in ipso foro situm. Et primum quidem, quia extra Civitatem jacet, non admodum curarunt, alterum tamen Lotavis, ut ipsi quoque in ea haeresi imbûerentur, attribuerunt. Duo autem reliqua ex aequo fere in ganeas et

popinas converterunt, praeterquam quod ex principe parte templi Franciscanorum, quae Chorus dicitur, Gyldam, seu Nuptiarum, chorearum, conviviorumque communem domum effecerunt, exstructo in fronte parvo cubiculo lectoque supra Summum Altare imposito, ubi tamen Sacrilegus Inquilinus prolis solatium nunquam suscepit, Deo impietatem hanc ad minimum sterilitate nunc vindicante. Monachos autem ipsos, qui Canonicos Clerumque alium in deserendo Coelibatu imitari noluerunt, flagellis caesos Riga et e Livonia tota expulerunt, eadem flagella in perpetuam praeclari facinoris memoriam adhuc conservantes appensa parietibus praefatae domus, quam Gyldam dicunt, in spem quod eisdem aliquando (uti jactitant) caesos Jesuitas ejecturi essent. Solum igitur eis restabat nostrum de quo agimus D. Magdalenae Coenobium, quod ideo intactum reliquerunt, quia Nobilium esset, eorumque filiae in illo manerent vel Moniales vel artem legendi texendive discentes. Accessit praeterea, quod eodem tempore Abbatissam habuerunt longe solertissimam pariter atque piissimam foeminam, Aleid Wrangel dictam, quae virili plane pectore murum sese opposuit pro monasterio omnibus illud hostiliter infestantibus, qui tunc non deerant quam plurimi inter tot jam inimicos Religiosae vitae morumque probatorum. Quod ut gestaret melius sumptibus et itinerum labori non pepercit, sed ipsamet saepe tam Magistrum Ordinis atque Archiepiscopum, quam reliquos omnes, penes quos Summa tunc erat rerum Livoniae, adiit, illudque tandem obtinuit, ut limites ac termini possessionum Monasterii renovarentur, fierentque certiores: et quo tempore omnes Ecclesiasticorum Religiosorumque facultates

ita perierunt, ut nemo amplius, quid cujus unquam fuerit, scire possit, eodem Ipsa Coenobii sui boná non modo integra conservavit, verum etiam magis quam unquam ante roboravit. Quae omnia ex publicis monumentis ac Decretis, Literisque variis ultro citroque datis patent, quae in Archivo Collegii asservantur, ut vel hoc nomine Virgo ista inter primos atque praecipuos Collegii Rigensis Benefactores conferri possit. Organa quoque diruta instaurans. Quanquam in multo minori parte Laudum ipsius ponendum putem, tanta cura caducas possessiones tutatam esse, quam sibi commissas Virgines ita protexisse, ut toto vitae ipsius circulo inter tot pericula et illecebras nulla unquam in Religiosae disciplinae statu fuerit desiderata; sed longe secus accidit sub Elisabetha Dönhoff, quae huic demortuae in Dignitate successit. Haec enim, tametsi ipsa corpore Christo Sponso suo per castitatem fidem servare videretur, animo tamen illam fregit, prolapsa in haeresin, occasionemque suis Virginibus dedit, eandem fidem omni ratione violandi. Multa enim ex eis disciplinam religiosam primo solvere, deinde agere cum haereticis liberius, tandem, ab eis infascinatae, cucullam exuere, et ad incertas nuptias transire incoeperunt.

"Retulit Anna Netken creberrime, quod quadam die ingressi Monasterium Ministri duo cum aliquot Nobilibus, Civiumque Matronis in hypocausto, nunc Collegii communi, in quo olim Abbatissa habitabat, e regione Refectorii antiqui septem Religiosas Virgines, detracto illis habitu sacro, splendido seculari vestitu induerunt, ac eadem hora omnes extra septa claustri eductas ad foedas nuptiales eduxerint; quae ut egressae sunt, nullus-

que hominum in hypocausto remansit, tantus strepitus tantaque commotio in illo concitari auditum est, ut putaretur, totum aedificium funditus ruiturum. Adeo sibi de tanta unius horae praeda gratulabatur Diabolus; atque sic successive educebantur reliquae, paucis admodum perseverantibus, inter quas praecipuam laudem obtinent tres illae, quas invictissimus Stephanus Bathorius, Rex Poloniae, victoria de Moscho reportata, assertaque ditioni suae denuo Livonia, invenit, atque Monasterium ingressus, grandaevas jam ac fide pietateque incomparabiles, incredibili sua, sed longe majori earum ipsarum animi voluptate, salutavit. Prima illarum erat Anna Töpel, centum triginta annos nata; altera Anna Netken; tertia Otilia centesimum utraque annum assecutae, quibuscum vivebat praeterea Anna quaedam Watlers novitia nondum consecrata. Ex his igitur casus aliquos tempore mutatae Religionis Rigae oretenus acceptos referemus, sed potissimum ex Anna Netken, quae post celeberrimam illam Abbatissam Aleid Wrangel nullam sibi parem habuit in bonis Monasterii tuendis, idque faciemus simpliciter et saepe illius ipsius verbis.

Postquam (ut dictum est) Lutherana Contagio a capite Archiepiscopo Wilhelmo cor ipsius atque sanguinem Livoniae pervasisset, Sacerdotes dissipati Religiosique extorres facti essent, pro tessera victoriae Domini sui symbolo Ministri Lutherani omnem initio campanarum pulsum vetuerunt, unius tantum minoris campanae signo contenti sive pro convocando populo sive pro exequiis mortuorum, qui tamen modus postea sensim abrogatus et ad pristinum omnium campanarum usum revocatus est.

Deinde quoniam praeter Aedem D. Magdalenae Monasterii propriam illique contiguam, alia quoque Ecclesia proxime sita est, Divo Jacobo sacra et ab haereticis tunc occupata, cujus Baptisterium in medio Templi stabat, et ex refectorio Monasterii per medium Templum, usque ad summum Altare, omnia plane videri poterant, ajebant Virgines praefatae, se initio haeresis passim vidisse Ministros ad fontem Baptismi convocasse populum, eosque denuo baptizasse viros et mulieres. Superstes adhuc erat ante triennium Mater Reverendi Domini Hermanni Dinisenideni inter alios tunc rebaptizata; sed et hoc vidit similiter sublato veteri Baptismo, a Catholicis quondam collato, contenti remanebant. Tertio loco Imaginibus Sacris bellum intulerunt Rigenses, et primo quidem omnes sine discrimine cumulatim in locum quendam squalidum et obscurum apud Aedes D. Petri congesserunt, nomen eidem loco imponentes ad omnes Sanctos. Deinde quadam die intemperiis acti omnes imagines Christi et Sanctorum inde et undique congregarunt, atque extra civitatem elatas, subjecta Lignorum strue, omnes in rogum conjecerunt, praesertim vero Imagines quascunque B. M. Virginis, quam Scelerati Veneficam ore blasphemo proclamabant. Verum paulo post tantam gloriosissimae Matris calumniam bene vindicavit Deus. Nam post tam immane facinus rediens unus eorum extra moenia intra Arcis et Civitatis murum degens (nondum enim cives vallum, quod nunc exstat, erexerant, sed totus ille locus domibus suburbanorum repletus erat) dum cerevisiam coquit, forte fortuito Domus ipsius concipit incendium. Exoritur ingens flamma, ligna et tecta omnia corripit, atque prae aliis rebus vel maxime una

succidia sursum ab igne attollitur (quoniam ibidem non modica copia massarum porcinae carnis dependebat) haec in gyrum voluta volans usque in apicem eminentissimae turris templo Cathedrali B. M. Virginis contiguae defertur, ibique ita haeret, donec eam omnino succendat, quae demum ambusta fractaque corruens jactura ingenti circumjacentes domos affecit, totamque civitatem implevit formidine. Deinde cum hujusdem cladis memoria diuturno tempore effluxisset, conspiciunt Ministri Lutherani in altissimo quodam D. Petri loco marmoream ejusdem Principis Apostolorum atque Patroni statuam capite solum tenus eminentem, et jam inde a prima ejusdem Basilicae structura parieti infixam et insertam, ex templo Idolum, Idolum, proclamant, collo imaginis implicant funem, trahunt torquentque fortissime, donec funis tractu violento rumpitur, ac juvenem quendam praesentem ferit simul ut periret, imagine suo loco immota permanente. Atque haec omnia foris. Domi autem Abbatissa (quam diximus) Elisabetha Dönhoff, ut et ipsa, quam Religionem mente sequeretur, ostenderet, curavit demoliri tollique funditus Altare Sanctae Crucis, quod in medio infimi templi S. chori sub imagine crucifixi erat constitutum. Deinde odio acta Sanctissimi Sacramenti praecepit Virginibus Catholicis, ne amplius lumen foverent coram Evcharistia, quae, ductu impiae Matris, adversa metuentes, clam sacrosanctam hostiam subduxerunt, et in testudinem quandam inferentes angulum ibi quenpiam pie cinxerunt tapetibus, ut illam in eodem honesti deponerent, ac lumen ibidem perpetuo foverent, orationesque suas funderent, donec ipse Deus causam suarum ageret famularum. Nec defuit earum precibus

Clementissimus Dominus; quadam enim nocte Abbatissa ingenti clamore et ejulatu gemere et vociferari coepit, accurrunt Virgines et quidnam sit infestationis quaerunt. Quibus illa: ecce jam jam mihi apparebant quatuor nigri Daemones, horrenda specie, qui foveam effoderant in eodem loco, in quo ego infelix Altare sanctae crucis dirui, in eaque me vivam sepelire nitebantur. Tunc conversa ad Annam Netken: Anna, inquit, accende mihi iterum Lumen, et pone coram venerabili Sacramento. Illa, gratias agens DEO, cum Abbatissa ad quietem rediisset, una cum Sodalibus suis venerabilem hostiam denuo in Ecclesiam deferunt, in ciborio reponunt, Lumen accendunt, ibique semper adorant.

Praeter hoc Altare Sanctae crucis undecim praeterea in templo Mariae Magdalenae altaria habebant Moniales, atque ad Altarium numerum duodecim alebant Sacerdotes, quorum officium erat pro Virginibus Sacra sive Solennia S. lecta quotidie celebrare, Evcharistiae sacramentum administrare et id genus alia. Verum omnibus postea deficientibus unicum saltem plurimis annis alebant sacerdotem, e cujus manu divina mysteria percipiebant, sed hoc ipso demum mortuo ne unicus quidem postea in tota Livonia Catholicus Sacerdos potuit reperiri, nisi quod in Curlandia in Hasenpot, prope fines Prussiae, in Monasterio ruinoso, 40 milliaribus Riga dissito, quidam Senex Monachus solus superstes remanserat. Quando quare si devotae Virgines cupiebant Sacra Synaxi refici, e coetu suo unam, Otiliam nomine, ablegabant ad illum Monachum per Literas obsignatas eidem singula sua peccata confitentes, qui eisdem vicissim scripto absolutionem remittebat, datis tot consecratis

hostiis, quot pro singularum sumptione requirebantur, additis insuper aliquot pro adoratione conservandis in ciborio. Modus autem, quo se sacra Communione reficiebant, hic fuit: expositis supra Corporale hostiis singulae cum magna reverentia accedebant et genibus flexis lingua consecratam particulam accipiebant; quibus et solemne erat, ut communicaturae triduo ante ab omni esu carnium, ovorum, et lacticiniorum abstinerent, quae quidem non ad imitationem hic proponuntur, sed, ut Sacrarum Virginum pietas appareat, narrantur.

Sic itaque pluribus annis, redeunte quovis anno Otilia ad Monachum, seipsas communicabant et reverendam hostiam adorabant, et die noctuque Lumen alebant coram illa; verum Monacho demortuo multis annis citra Sacramentorum omnium usum DEO serviebant, quem quamdiu plures ac demum illum ipsum unicum (de quo diximus) Sacerdotem habebant, divina mysteria saepe frequentare, Missas vero et horas (quas vocant Canonicas) quotidie decantare non intermittebant. Ministri quoque hunc earum fervorem et constantiam conspicati, nihil se apud illas impetu et favore effecturos, sperarunt et consilium inierunt, sensim eis haec fomenta et exercitia pietatis subtrahere, ut eorum defectu tepentes sponte tandem manus darent, temploque suo (quod jam unicum Catholicum restabat Rigae) illis cederent. Principio igitur prohibebant Virginibus, ne amplius hymnum illum ad B. Virginem decantarent: Salve Regina. Quae tamen diu jussis non paruerunt, sed tandem, metu adactae, non cecinerunt quidem, sed legendo recitarunt. Deinde cantu Missae ac demum horarum, consuetarum penitus interdicebant. Quid facerent miserae? a Missa quidem

abstinuerunt, horas tamen singulae legere perrexerunt. At Ministri artes suas a Catholicis Virginibus eludi videntes hanc extremam contra illas machinam admoverunt. Edictum enim tulerunt, ut quavis hebdomade Concio Lutheranae fieret in coenobio, cui cum plebe ipsae quoque Deo sacratae Virgines semper adesse tenerentur. At illae, Concioni quidem sese subtrahere non poterant, sub illa tamen in Choro sua utrinque sedilia occupantes horas precarias singulae e libro recitabant. Adversarii autem nolentes diutius cum illis oleum et operam perdere, tandem a concionando destiterunt. Carebant jam tunc Abbatissa sua Moniales, sed Anna Netken omnia apud eas solerter ac provide administrabat, quae probe sciens Senatum Rigensem Ministrosque Lutheranos, reliquis urbis templis expilatis, earum quoque Ecclesiae thesauris inhiare, scrinia aliquot comparat in eaque reponit calices duodecim cum patinis, monstrantiam quam dicunt, cruces aliquot ossa Sanctorum continentes, omnia argentea et inaurata, coronas praeterea aliquot magnas ex aureo filo et margaritis affabre contectas, imaginibusque sacris imponi solitas; vestes quoque Sacras varii coloris et operis, earum quidem, quae ex Altaribus dependent quinquaginta; quibus autem induuntur Sacerdotes fere totidem, ut taceam mappas et reliquam Ecclesiae supellectilem copiosam. Atque haec omnia humi in templo Monasterii sui defodit, solo unico fideli operario rustico conscio et adjutore. Et quoties a quocunque locum notatum aut aliqua suspicione proditum animadvertit, illico in aliam atque aliam Ecclesiae partem transtulit, atque effecit, ut omnia haec clenodia indagini cupiditatique haereticorum subtracta, ac per totos 40

annos integre conservata, in manus tandem Patrum Societatis Jesu tradiderit. Nec defuerunt Consanguinei, qui bello Moscovitico pressi, et ad inopiam redacti, animum ejus validissimi tentarent et pulsarent, eis hunc thesaurum ut traderet, dicentes fore, nullam ut gratiam referret ab ipsis, quibus ista conservaret. At illa: absit, absit hoc a me, respondebat, ut ea, quae DEI sunt, vobis dem, non mea ista sunt, sed DEO dicata. Eadem industria simul per 40 annos thesaurum quoque spiritualem, aquam benedictam, conservavit, cujus aspectu potuque omne aegritudinis genus pauperum Lotavorum, ad eam gregatim accurrentium, persanabat. Accidit quadam vice, ut cum Moschus Livoniam prope totam subjugaret, milites praesidiarii castra metarentur inter Rigam et Dünamündam, unumque secum haberent a Daemone obsessum et agitatum. Vocantur Levamen allaturi Ministri, veniunt, multa tentant, sed nihil perficiunt et abscedunt. Hoc animadvertens quispiam Monachus, qui e monasterio suo pulsus ab haereticis, aliam vitae sustentandae rationem non invenit, nisi merendo stipendia, dixit in circulo ad Socios, se, si copiam cujusdam rei haberet, omnino energumenum sanaturum. Quidnam hoc esset, perconctantur diligenter. Respondet, aquam benedictam. Ubi haec inveniretur, inquiunt. Mittite, ait, postulatum ad Annam Netken, obtinebitis. Nihil morati Legatum destinant ad Monasterium, aquam benedictam obnixe petunt. At Virgo verita haereticas imposturas, juvenem primo asperius excipit, deinde illo preces ingeminante, seriem negotii explanante et instante, aquam concedit, quae ut aspersa super energumenum fuit, illico eum ab omni infestatione liberavit. Ministri, de tanto eventu certiores

facti, duos ex Ordine suo ad Annam destinant, qui cum multa frustra de fide cum illa egissent, serio mandant, ut aquam benedictam, veluti rem superstitiosam, effundat. At illa: Vos, inquit, mihi aquam hanc non dedistis, ideo non accipietis. Nihilominus praeceptum urgentes et multum indignantes interrogat Anna: unde putarent ipsi, tantam huic aquae vim et energiam inesse? Accipite, inquit, Vos aquam naturalem et eam omnibus conceptis verbis benedicite atque prope hanc meam ritu veteri benedictam collocate, mendax sim, si non aqua vestra intra paucos dies putida foeteat et corrupta. Cum autem hanc meam ab annis jam inde 40 servem et nihilominus pura semper sit, limpida et incorrupta, quae vestra igitur est sententia? Unde eam putatis id pervenire? Respondent illi: quia arcana verba super illam recitata sunt; tum illa: Salva res est, Vos arcana haec verba non habetis, idcirco aquam hanc consecratam mihi non accipietis, quia tale ipsi facere non potestis. Hoc responso accepto Ministri fremere ac frendere, ac tandem alter ad alterum: Apage, inquit, quantum negotii in una muliere! praedixi tibi antea, malum esse cum hac foemina agere. Abeistamus. Atque exinde nihil unquam ab eis molestiarum habuit Anna de aqua benedicta.

Eadem quoque diligentia conservabat oleum sacrum infirmorum et usque ad Patrum Societatis Jesu adventum tutata est, mucidum quidem illud jam erat antiquitate, et rancidum, liquidum tamen fluensque in eadem argentea et inaurata pixide, quae et nunc pro Chrismate in usu est.

Interea Moschus depopulari Livoniam, flamma ferroque vastare omnia, ita ut in communi calamitate prae-

dia quoque Coenobii solo aequarentur, virginesque ipsae summa inopia rerum laborantes vix panem secundarium haberent, quo vitam sustentarent. Hanc occasionem non negligendam duxerunt Consules haeretici, paucas, quae residuae fuerant, moniales, a Sententia fideque catholica abducendi, ut sic demum possessionem monasterii simul capere possent; proinde unum in Magistratu, quem Syndicum vocant, cum aliquot Senatoribus mittunt ad coenobium, qui significant, Magistratum universum non mediocriter dolere et compati, cum intelligat eo inopiae paupertatisque Virgines Monasterii quondam florentissimi et opulentissimi devenisse, nec minus earum sollicitudine tangi, quam si propriae illorum filiae fuissent, ideoque sponte offerre illis omnem paternam curam et providentiam, nec non promittere omnem omnino copiam et abundantiam rerum non tantum ad necessitatem et sufficientiam rerum, verum etiam ad laetitiam, voluptates, et elegantiam spectantium, ut sunt cibi opipari, omne potionis genus et vinum, vestes denique, mundusque muliebris, et quicquid demum optarent et desiderarent, spondere illis, nihilumque defuturum; unum tantum ab eis desiderare Senatum, ut, Romani Pontificis superstitione deserta, illorum coetui se adjungerent. His omnium nomine respondet Anna Netken: Nae, nimis vecordes essemus ac impiae, si cibi potusque gratia semel susceptam veram a Proavis fidem negaremus et corporis commodis indulgentes animae nobis jacturam et interitum accerseremus; multa quidem patimur praesenti penuria, attamen DEI causa multo adhuc majora ferre paratae sumus, statque nobis omnibus firma ad mortem usque sententia ob eandem voluptatem aeternam non

amittere. Tum illi ab humanitate ad ferociam conversi: Quandoquidem, inquiunt, Senatus oblatam gratiam et benevolentiam ita contemnitis, noveritis, Lictores huc brevi venturos, qui vos fustibus contusas et ossibus fractas crinibus apprehensis extra septa Monasterii trahent; quibus Anna heroice et imperterrite: Si Senatus mandabit tam dire verberari et violenter trahi nos, nihilominus manibus pedibusque repentes confracta membra ad portam monasterii trahemus, donec nos ibidem penitus perimatis. Constantia tanta Virginis victi Adversarii non sine stomacho abierunt, ac deinceps moniales illaesas citra omnem molestiam reliquerunt, donec, immortalis memoriae, Rex Stephanus Bathoreus eas in protectionem recepisset. Postquam idem Rex bello erepta Moschis Livonia Victor Rigam primo ingressus esset, in Arce sua extra Civitatem aliquot diebus moratus est, atque hoc unum ante omnia cum Rigensibus egit, ut ei templum aliquod ex illis, quae in suum usum pridem convertissent, darent, qui cum se difficiliores reddere, tergiversari, atque negotium de die in diem protrahere ordirentur, ultimo tandem, revertente Syndico cum Consulibus, ut ulteriorem adhuc Dilationem postularent, Rex dixit: Ite, et dicite istis Bestiis, me hodie non sumpturum cibum, donec templum, quod volo, ingrediar. Illi abeuntes ex templo claves attulerunt. Et quoniam Patres Societatis Jesu a Rege jam ante optionem datam habebant, ut sibi templum Rigae eligerent, quod mallent, illique delegerunt id, quod sibi omnium quietissimum et commodissimum videbatur, templum S. Jacobo Apostolo sacrum, Rex illico in ipsum Templum ingressus est, festamque ibi Cantionem: Te Deum laudamus, praecini

mandavit, ac deinde ad Arcem regressus est. Postremo die eodem regressus Missae sacrificium reverenter audivit atque, expleta devotione, proximum Monasterium Virginum templumque B. Mariae Magdalenae visitavit, ubi accedentes tres illae senio confectae Virgines, Anna Tepel, Anna Netken, et Otilia, Regem incredibili animi voluptate salutarunt, atque praecipue Anna Netken, apprehensa Regis dextra, firmiter eam stringens, his illum verbis allocuta est: Gratias DEO agimus immortales, o Rex, quod Te nobis tandem divinitus dederit Regem Catholicum, pium, justum, per quem nobis Religio, Ritus et Sacerdotes reddendi sunt. Hoc demum est quod pluribus annis in votis ac desiderio habuimus, quod usque ad hoc tantum senium praestolatae sumus, nec quicquam in vita jucundius suaviusque habemus, quam quod ad hanc usque horam Deus nobis vitam prorogavit, qua te Vindicem et Assertorem Religionis nostrae possimus intueri. Tibi igitur nos ipsas tradimus, Tibi Monasterium, Templum, bona et privilegia nostra reddimus, Tuo denique arbitratui nos ac nostra omnia subjicimus. Rex, harum trium decrepitarum Virginum aspectu et gratulatione mirum in modum delectatus, eis Gratiam suam, Auxilium et Protectionem liberaliter promisit. Tanta enim consolatione perfusus est, ut nihil tale in vita sua expertum se fuisse Patri Possevino postea affirmaverit. Verum considerans, post harum Virginum decessum, alias similes in tanta pravitate hominum et corruptela inveniri et conservari omnino non posse, visis monumentis et privilegiis Monaserii earum, juxta id collegium Societatis Jesu ibidem erexit et fundavit. Quod ut intellexerunt, Rigenses, invidia ingenti exarserunt, dolere se vehemen-

tur asserentes, quod non pridem Annae Netken caput confregissent, quae tam arcte hactenus privilegia Monasterii conservasset, ut nemo de illis quicquam scire potuerit. Illa contra de nulla re magis gaudere et laetari quam quod praestitisset.

Cum vero ineunte anno 1582 eadem Anna supellectilem tot annis absconditam et abditam ad Solem exposuisset et per Sacerdotem quendam, eo tempore adhuc secularem (qui cum Patribus Societatis Jesu apud aedem S. Jacobi degebat) singula conscribi curasset, praesentibus tribus quibusdam aliis virginibus, quae tunc, tot Monialium consanguineae, in Monasterio degebant, haec inter alia eidem Sacerdoti dicebat: Hanc Supellectilem ego integris 40 annis studiose servavi, ea spe freta, quod non moritura essem, nisi illam iterum in manus Catholicas integre tradidissem. Imo mecum ipsa et cum aliis loquebar. Non moriar, nisi prius Sacerdotes Catholicos hoc loco videam, atque ex manibus Catholici Sacerdotis Dominum et Salvatorem meum sumam. Et ecce clementissimus Deus jam me voti mei compotem fecit. His addidit: Et certe, cum prima vice et altera sanctissimam Eucharistiam ex manibus Catholici Sacerdotis sumpsissem, sensi in toto corpore singularem quendam ardorem, virtutemque renovari, videbarque mihi omnino denuo nata. Ad haec cum ironice Virgo quaedam ex tribus illis Secularibus dixisset; eja, videte, quomodo nostra Anna Netken refloruit et juvenis facta est? Illa ulterius, elevata voce eandem verborum sententiam repetens, dixit: Verum, inquit, dixi, quando ex manu Sacerdotis Catholici post tot annos Dominum Deum meum

sumpsi, sensi in me singularem vigorem innovari, videbarque mihi denuo nata.

Cum vero Rever. Pater Antonius Possevinus a Gregorio XIII., Pontifice Maximo, Pacis constituendae causa inter Moschum et Stephanum Regem Poloniae, missus esset, atque eodem tempore cum Rege Rigam venisset, easdem tres grandaevas Virgines vidit, atque aliquam ex eis creare Abbatissam voluit. Et reliquarum quidem duarum animi in Annam Netken eligendam propendebant, tanquam Bonorum monasterii Conservatricem sedulam, verum illa nulla ratione id munus admisit, sed potius Annam Töpel, 130 annorum Virginem, loco sui praesentavit. Hanc igitur P. Possevinus Abbatissam consecravit, sic tamen, ut per Annam Netken omnia gererentur, ut antea. Sed non diuturnum admodum fuit harum piissimarum Virginum solatium, quum quadriennio post Stephanus, Rex laudatissimus, fatis concessit, ineunte autumno anni 1586, cujus obitu intellecto, Rigenses statim in seditionem versi, Patres Societatis Jesu civitate ejecerunt, Ecclesiamque S. Jacobi atque collegium occuparunt, nec diu supervixit Abbatissa, atque sine omni solenni ritu sepulta, cum Patribus Societatis Jesu aditus ad monasterium non pateret. Remansit itaque illic Anna Netken sola, nam Otilia statim post discessum Regis Stephani ex Livonia, mense Julio Anni 1582, administrante tunc nomine Regis Livoniam Georgio Radzivilio Cardinale, e vita decesserat, neque destitit omnibus absentibus fortissime tueri monasterium ab Haereticis constantia sua et magnanimitate singulari. Accidit tunc, ut quadam die duo Ministri monasterium visitarent, atque Annam adirent periculum facturi, utrum illam pos-

sent a vera religione avertere. Atque cum multa eam ob rem verba fecissent, Anna illis in hunc modum respondit: Ego fui antequam vestra fuisset fides, multosque annos illa senior sum. Avertat igitur DEUS, ut ego eam fidem suscipiam, quae me ipsa junior est. Essem sane omnium insipientissima. Hisce auditis Ministri ad invicem, malus genius, inquiunt, hanc foeminam regit, relinquamus illam. Sic se Anna ab illis expedivit, nec deinceps illam ausi sunt lacessere.

In eadem temporum perturbatione diem ultimum clausit Anna Wetlers, Virgo novitia.

Successit paulo post Stephano Sigismundus III., pientissimus Rex, dumque triennio post, Revaliam tendens, bis Rigam transiret, Patrum Societatis Jesu restitutionem ursit, praesente tunc Rever. P. Paulo Campano, Provinciali Poloniae et Transsylvaniae. Verum Rigenses simili plane modo, uti dum eos primum reciperent, rem protrahere, vulgi tumultum et seditionem praetendere, alias ex aliis causas texere. Tum dies illis dicitur coram Rege et ejus Senatu in Arce comparendi. Stitit se Proconsul Civitatis Nicolaus Eekius, cum Syndico Hilchenio, et primario Lutherano Ministro Oderbornio, qui primus perorans tota oratione sua sicut ostium in cardine circa haec verba versatus est: Prosternimur ante pedes Majestatis Tuae Nos, Uxores nostrae, Liberi nostri, misericordiam implorantes. Regum est clementia; quibus iterum iteratis cachinnum Regi, et Senatoribus risum movit; cumque eo tempore Regni Vice-Cancellarius, nunc autem Archiepiscopus Gnesnensis, Albertus Berancfosky, eum moneret, ut parerga omitteret, atque rem ipsam aggrederetur, ultra progredi non potuit, ita ut illa tota in

risum desineret oratio. Successit in arenam Consul cum Syndico, qui, ad rem propius accedens, testabatur Civitatem servasse Serenissimae Regiae Majestati fidem, justitiam, obedientiam. Fidem quidem ex eo, quod Portas Civitatis, cum omni agnitione Dominii, suae Majestati aperuissent; quod eidem omnia, ad quae de jure tenerentur, praestitissent; quod denique adventanti claves ad pedes abjecissent; idcirco praemii loco, petere, ne Templum illis ullum adimatur. Quae singula cum Vice-Cancellarius miro artificio et succincte refellisset, concedens, ab illis fidem et obedientiam, utramque praestitas fuisse: justitiam tamen minime, cum Rex non exigeret ab eis aliquid, quod illorum proprium esset, sed solum templum, quod suum; Nihil aliud pro more suo petebant, quam dilationem in crastinum. Quae cum adhuc data illis fuisset, adjecit Vice-Cancellarius, ut, si animum habituri essent templum reddendi, redirent postridie; sin minus, domi remanerent. Postero igitur die parabant responsum ad horam usque nonam, sed tandem non nisi tale retulerunt, in reddendo quidem templo nunc metuere se populi tumultuantis pericula, die tamen sequenti se responsum allaturos Serenissimae Regiae Majestati Mitaviam. Rex pro sua prudentia, re dissimulata, navem qua Dunam fluvium trajiceret, conscendit, averso a Civitate vultu, quod illi indicium offensi Regii animi suspicati, ignes et alia festiva, quae solerter et magno sumptu paraverant, succendere omiserunt. In hoc tamen cardine constitit negotium, ut nomine Regiae Majestatis Sacerdos aliquis secularis cum clero Ecclesiam S. Jacobi, cum domibus ad eam pertinentibus, occuparet, illique praeesset; de Patrum vero Societatis Jesu reductione in publicis Regni

totius Comitiis ageretur. Quod ut Anna Netken intellexit, divina scilicet officia ritu Catholico in templo vicino S. Jacobi denuo celebrari, miris incessit laetitiis et quae a permultis annis pedem extra septa Monasterii extulerat nunquam, Ecclesiam S. Jacobi frequentavit, sacra illic sermonesque de rebus divinis audivit; et licet concurrenti juventuti fuisset ostentui, omnia tamen prae miro animi solatio contemnebat.

Die quoque communis omnium animarum memoriae in Ecclesia Catholica celebrans supranominatus Sacerdos, totum, quod vocant, officium defunctorum cum Laudibus et caeteris ceremoniis decantabat ita lente et tractim, ut fere tribus horis omnia, una cum missa solenni, durarent. Anna Netken, tunc vix ossibus haerens, ita genibus flexis in duro solo et frigore, absque ullo fulcri aut scabelli adminiculo, permanebat immota toto illo tempore, ut Sacerdos non potuerit satis admirari. Absolutis tandem divinis officiis erecta gratias magno animi sensu agebat, dicens: O quantam hodie voluptatem coepi, quae has sacras conciones ab annis fere 50 non audivi.

Venit deinde tempus Comitiis Regni celebrandis Ao. 1591 ineunte, venit et simul Annae Netken decessus ex hac vita praenuncia aegritudo, quae illam ad decimum diem detinebat, perpetuo orantem, nullum omnino doloris indicium ostentantem, animo tamen ita praesentem et vividam, ut dum semel e lectulo sese paululum exporrigere vellet, prius interrogaret, an Dominus adesset, Sacerdotem intelligens, quam nunquam non praesto sibi esse cupiebat. Cumque illum praesentem esse intellexiset, statim gradum retraxit.

Alia vice cum viribus omnino deficeret, loquuntur

inter se Matronae illius custodiae deputatae, gravem illi agonem fore in lecto decumbenti, apprehensamque conantur in terram deponere; et ecce ipsa voce distincta inquit: Relinque me, vis tu me mori citius quam Dominus Deus velit. Deinde, sollicita de Patrum Societatis Jesu revocatione, accersito eodem Sacerdote, Puto, inquit, jam omnino decretum in Comitiis latum esse, ut Patres iterum huc restituantur, quod plane eodem tempore re ipsa factum erat. Tum de suo funere sermonem inferens, aliqua serio rogabat Sacerdotem, inprimis, ut cum sepelienda foret, efficeret, ne ab hominibus et vel maxime ab haereticis videretur, deinde faciem ejus consuto velo obduci curaret; tum ne sepeliret eam in tumba vel sarcophago, sed solum nudo asseri cadaver imponeret, more aliarum ejusdem Ordinis Virginum; denique ut illo loco ipsius corpus humaret, quem sana ipsi ostenderat, juxta Abbatissam Aleid Wrangel, ut, quam morum Magistram in vita dilexerat, sociam quoque haberet quietis in funere. Agoni proxima perpetuo submissa voce recitabat Psalmos, qui dicuntur graduales, Latine ad singulos versus tunso pectore et fronti impresso signo crucis; munita demum Sacramentorum omnium praesidio patientissima ad ultimum usque spiritum labia movens, et manum pectori admovens, crucemque formans, obdormivit in Domino 8 Januarii 1591, postquam annos 80 in eodem Monasterio Deo servisset, in vigiliis, jejuniis, et omni observantia religiosa, quae propter singularem in Religione Catholica constantiam in medio haereticorum per integros annos 40 in maximis difficultatibus, et propter admirabilem in ea aetate prudentiam ipsis haereticis admirationi fuit. Sacerdos, memor fidei datae, omnia

praestitit, quae ab eo virgo vivens postulaverat, atque inprimis tela consuta vultum ejus velari fecit, ne ab ullo mortalium amplius videri posset, qui quidem licet viventi admodum rugosus esset et siccus, mortuae longe venustissimus videbatur, palamque testatus est Sacerdos, se insolitam et miram animi laetitiam ex ejus funere percepisse. Deinde ex loco, quem Virgo elegerat, terram egessit, ibique ossa Virginis Aleïd Wrangel, Abbatissae, invenit, super asserem deposita, integra ac immota, flavos insuper et promissos capillos (e quorum omnium contactu inusitata quaedam suavitas Sacerdotis mentem occupabat). Postremo cum in fossam corpus in assere demittendum esset, velum lineum quatuor funibus extendi desuper fecit, expansum ita teneri aut demitti mandavit, prout corpus ipsum demitti aut teneri contingeret, donec plane operiretur humo. Velo autem sublato Rigenses certatim accurrunt, studio videndi demortuam, cumque jam nihil praeter tumulum illis non advertentibus erectum conspexissent, confusi, celeriter se ex templo S. Magdalenae proripuerunt, quod tunc maxima releverant frequentia.

Nec multo post superveniunt Varsavia Judices (quos hic Commissarios vocant), ex Comitiis Regni designati, qui cum alias graves Civitatis controversias composuissent, sontesque morte mulctassent, Patres quoque Societatis Jesu ad templum S. Jacobi atque Monasterium D. Magdalenae reducunt ex Arce Rigensi, in qua quintum annum exulabant. Eorum ordini adjunxit se Sacerdos saepius hic nominatus, Hartmannus Togsdorff, qui diu Monialibus praedictis fidelem operam praestitit et Templi S. Jacobi in illis rerum perturbationibus Praeses et

Custos erat. Et sane non sine nutu et consilio divino factum est, ut ultima illa Virgo non prius e vita decesserit, quum Patrum Societatis Jesu Rigam convocandorum prodiret Sententia. Facile enim Cives post ejus obitum Monasterium desertum occupare, et difficilius ab ejus possessione divelli potuissent. Felix profecto, quae a fide Catholica Rigae tuenda et defendenda non desiit, donec novos ejus Propugnatores succedere divinitus praesensisset.

IV.

C. H. J. Schlegel's Leben und Schriften.

Vorgetragen am 15. September 1843 in der öffentlichen Versammlung der Allerhöchst bestätigten esthl. litter. Gesellschaft von deren Vice-Präsidenten Dr. C. J. Paucker.

Christian Hieronymus Justus Schlegel ward zu Jena am 8. (19.) Decbr. 1755 geboren und erhielt seine erste Bildung in der dasigen Stadt-Schule, an der sein Vater Johann Christoph Schlegel dritter Lehrer war. Dieser, ein Sohn des Professors der Mathematik an der Hochschule zu Jena, Dietrich Justus Schlegel, dessen Handbuch der Arithmetik sein Andenken in der Geschichte dieses Zweiges der Litteratur erhalten hat, lebte vorzüglich der Musik, die er zugleich als Musik-Director neben seinem Schulamte, praktisch zu üben berufen und daher auch frühzeitig seinem erstgeborenen Sohne beizubringen bemüht war. Der Knabe verrieth auch so viel Talent dafür und machte

so glückliche Fortschritte darin, daß er schon im 12. Jahre die schwierigsten Sonaten, zu des Vaters-Freude, auf dem Klaviere geläufig vortragen konnte, was damals, als Haydn's und Mozart's Schöpfungen erst anfingen für die Tonkunst allgemein zu begeistern, für außerordentlich viel gelten mußte. Zu den humanistischen Studien legte S. dabei auf der erwähnten Stadtschule einen so tüchtigen Grund, daß da ihm, dem eifrig Strebenden, dennoch ein Mitschüler, wie er meinte, mit Unrecht von einem seiner Lehrer vorgezogen wurde, der Vater sich dadurch so verletzt fühlen konnte, daß er ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach dem nahen Weimar ins Gymnasium brachte. Hier war Heinse, oder wie er sich in S. Maturitäts-Zeugniß unterzeichnete Jo. Mich. Heinzius, ein Schüler Geßner's und Ernesti's, Director und Lehrer der alten Sprachen; Joh. Aug. Musäus aber, der bekannte Verf. der physiognomischen Reisen und der deutschen Volksmährchen, Lehrer der schönen Wissenschaften, Männer, die auf den Geist und das Gemüth der ihnen anvertrauten Jugend und auch unsers S. den entschiedensten Einfluß übten. Von beiden rühmte er dankbar in den 1834 erschienenen Zusätzen zu seinen frühern Schriften S. 9: „der zärtlichste Vater, der bald sein Kind zum weisesten und geschicktesten machen will, kann sich den Unterricht nicht emsiger angelegen sein lassen, als es der würdige Heinse bei allen seinen Untergebenen that"; und „selten ist ein Lehrer, der in seinem Fache sich seiner Pflicht so brav entledigte, als Musäus". Er führte ihn in die deutsche Litteratur ein, und Wieland's und später Göthe's Aufenthalt in Weimar trug ohne Zweifel dazu bei, ihm solche werther und vertrauter zu machen. Dabei lernte er fleißig auch die neuern Sprachen, die ihn mit dem Geiste der classischen Schriftsteller Englands, Frankreichs und Italiens bekannt werden ließen. Besonderes Talent aber entwickelte er in der Zeichenkunst, in welcher er bald seinen Mitschülern als Muster vorgestellt ward, so daß selbst die Herzogin Amalie, diese hohe Beschützerin der Wissenschaften und Künste im deutschen Athen, später von seinen glücklichen Fortschritten in der Malerei Kenntniß nahm und ihn sogar zur Ausbildung seiner so glücklichen Anlagen für diese Kunst nach Italien senden wollte, was S. jedoch bescheiden, der vorzüglich durch Heinse gewonnenen ernsten Richtung für die Wissenschaft folgend, ablehnte. Die Musik übte er fleißig fort und erwarb sich durch Unterricht in derselben manche willkommene Beisteuer zu den Bedürfnissen seines Aufenthalts in der herzoglichen Residenz.

Mit einem sehr empfehlenden Zeugniß vom Gymnasium in Weimar entlassen, bezog S. im Herbst 1775 die Universität in seiner Vaterstadt, um sich daselbst der Theologie zu widmen. Hier eröffneten ihm vorzüglich Eichhorn und Griesbach das Verständniß der heiligen Schriften in ihrer Ursprache. Nach dem Attestate des letztern gehörte S. zu seinen in jeder Beziehung ausgezeichnetsten Zuhörern, dem er die erwünschteste Zukunft von der Gottheit erfleht *). Nicht minder lobend und wohlwollend sprachen sich die Zeugnisse Henning's, Succow's, so wie aller anderen Professoren über S.'s glückliche Fortschritte und ungemeinen Fleiß in seinen theologischen und andern Studien und über seine musterhafte Führung aus, als er die Universität im Sommer 1779 verließ. Ein Abschiedsgedicht von mehr als 40 seiner Commilitonen zeigt aber auch, wie sehr er von denselben allgemein geachtet und geliebt worden war.

Von der deutschen Gesellschaft in Jena zum Mitgliede aufgenommen und nicht gleichgültig gegen die von seinen Lehrern durch die Aufmunterung zu einer academischen Laufbahn in seiner Vaterstadt bewiesene Anerkennung seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit dazu, zog S. es dennoch vor, um seinen jüngern Brüdern die Mittel zu einer gleich sorgfältigen Ausbildung zu gewähren, als ihm zu Theil geworden, dem Rufe als Hauslehrer bei einer angesehenen Familie in Esthland zu folgen.

Er schildert seine Reise dahin durch Ober- und Nieder-Sachsen und über die Ostsee mit vieler Lebhaftigkeit, und hebt besonders hervor, welchen Eindruck bei seinem Eintritt in unser Land das einst mit zu den Hansa-Städten gehörende alterthümliche Reval und das damals noch unter dem Druck harter Leibeigenschaft seufzende Esthenvolk auf ihn gemacht hatte. Mit Vergnügen sieht man sich in jene Zeit zurück versetzt, wo der Handel in Reval noch blühte, Schiffe aller Nationen den Hafen belebten und der Fremdling fast in jedem Hause als ein befreundeter Gast willkommen geheißen ward. Denn dies ist anders ge-

*) Mihi sane et vitae quam secutus est rationem, et ingenii quo pollet praestantiam, et diligentiae qua divinis humanisque litteris strenue incubuit assiduitatem nunquam non probavit, atque ab Auditorum meorum nemine palmam sibi praeripi passus est. — Jam ut Deus suo Spiritu porro eum regat, omniaque ex animi sententia prospere ei evenire jubeat, a benignissimo numine precamur. Scrib. Jenae a. d. III. Junii M. D. CCLXXIX. (L. S.) Joannes Jacobus Griesbach Theol. Doctor ejusdemque P. P. O.

worden, seit Reval weniger Frachtschiffe mit Waaren auf seine Rhede kommen sieht, als leichte Dampfschiffe, die mehrmals in jeder Woche nur Fremde von Finnland und aus Petersburg hier ab und zu führen, deren Viele nur augenblickliches Vergnügen auf flüchtiger Durchreise, andere aber nur Stärkung ihrer Gesundheit im heilkräftigen Seebade zum Ziel haben, ohne sich viel um die Einwohner der Stadt zu kümmern, die dagegen mehrentheils die schöne Jahreszeit in den Gärten der Vorstädte oder in der Nachbarschaft auf dem Lande zu genießen suchen, fern und frei von dem Geräusche und Zwange des conventionellen Lebens und Treibens in den Mauern der Stadt. Günstiger stellt sich dagegen der Vergleich des heutigen Zustands der Bauern in Esthland zu dem vor mehr als sechs Decennien zurück. Denn ein durch Gesetz und Recht geregeltes Pachtverhältniß des freigewordenen Esthen, über dessen Aufrechthaltung eigene Bauergerichte wachen, hat ihn die Fessel der Leibeigenschaft vergessen lassen, welche ihn damals noch an die Scholle seiner Geburt kettete und ihn der Willkür und Eigenmacht seines Herrn Preis gab, wenn dieser nicht, um des eigenen Vortheils willen, wenigstens das unentbehrliche Arbeitsthier in ihm schonte und pflegte, falls er auch die Würde des Menschen in ihm weder ehren, noch anerkennen mochte. Ohne alle Uebertreibung, jedoch nicht ohne eine gewisse Empfindsamkeit, wie sie ihm und seiner Zeit eigen war und von englischen und deutschen Dichtern genährt wurde, beschreibt S. die ihm völlig ungewohnten Scenen einer consequent mit kalter Strenge über die Leibeigenen ausgeübten Herrschaft, deren Zeuge er auf den Gütern seines sonst wohlwollenden und gebildeten Principals in Wierland und Jerwen so oft gewesen war, und welche die freie für Menschenrecht und Menschenwohl jugendlich glühende Seele jedesmal mit Schauder und Entsetzen erfüllt hatte. Tiefes Mitgefühl ergriff ihn für das gedrückte Volk, in welchem er die natürlichen Anlagen zu jeglicher Bildung und einen nicht gewöhnlichen Fonds von Gutmüthigkeit und Hingebung antraf, ja einen tiefen religiösen Glauben, der allein es mit seinem schweren Geschick im Laufe der Jahrhunderte allmälig aussöhnen konnte, daß es sich wenigstens mit Ruhe und Ergebenheit, wenn auch ohne innere Zufriedenheit, darin fügte.

Um alle äußere und innere Richtungen, in welchen sich das Leben und Treiben und die Ansichten und Vorstellungen des nationalen Esthen bewegen, gründlich und genau zu erkennen und zu erfassen, beobachtete S. ihn fortwährend und in den verschiedensten Situationen, bei seiner Arbeit, auf dem

Hofe unter den Augen der Herrschaft oder seiner strengen Aufseher, wie in der eigenen Hütte im Schooße seiner Familie, auf dem Felde, wie am See-Gestade, bei Hochzeits- und Taufgelagen, wie in der Häuslichkeit seiner einsamen Arbeitsstube; sammelte dabei fleißig seine Mährchen, alten Lieder und Sprüche, welche von eben so viel Mutterwitz, als Phantasie und Tiefe der Empfindung eines rohen Naturvolks zeugen, dessen Sprache er nach ihrem weichen melodischen Klange der italienischen an die Seite zu stellen geneigt ist, dessen einfacher, monotoner Gesang und Tanz dennoch durch seinen eigenthümlichen, fast schwermüthigen Ausdruck für ihn einnimmt, und dessen alterthümliche Sitten und zum Theil abergläubische Vorstellungen und Gebräuche sehr natürlich aus der Geschichte seiner rohen Vorzeit und aus seiner Stammverwandschaft mit den abergläubigen alten Finnen hergeleitet werden.

Neben dem Character-Studium des Esthen beschäftigte unsern S. in seinen Mußestunden aber auch das durch Lessing's Werke so sehr geförderte und gehobene deutsche Theater. Die Inquisition, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, welches er zu Reval schon im Jahre 1780 auf 56 Seiten 8vo. drucken ließ*), ist eine Frucht seines hierauf gewandten Fleißes. Doch ist es ziemlich unbekannt geblieben; denn die Zeit stand noch bevor, da seines jungen Landsmanns Kotzebue aus Weimar Schau-, Trauer- und Lustspiele die deutsche Bühne erfüllen sollten, und sein dramatisches Talent und seine persönlichen und amtlichen Verhältnisse in Reval auch hier die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen, zu seiner Zeit blühenden Theaters herbeiführten.

Empfänglich für alles Schöne und bei großer Reizbarkeit zugleich für alle zarteren Regungen des Herzens blieb S. auch nicht lange unempfindlich gegen die Reize des schönen Geschlechts in Esthland, die er bald nach seinem Bekanntwerden im Hause des würdigen Probsts Lücke zu Ampel, in der dort nach dem Tode ihrer Eltern erzogenen eben aufblühenden Waise Helene Eleonore P. vereinigt zu sehen glaubte. Schon ihr Schattenriß, den er, sehr geschickt in der damals beliebten Kunst zu silhouettiren *), sehr bald zu erlangen gewußt, belebte

---

*) s. Hupel's nord. Misc. Stück XI u. XII S. 294 und Recke's u. Napiersky's Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon für Liv-, Esth- und Curland Bd. IV. S. 68.

*) Einige Jahre später hatte er Gelegenheit, Proben dieser Geschicklichkeit in der treffend ähnlichen Silhouette des jungen Großfürsten, nach-

in einsamen Stunden seine jugendlich schwärmende Phantasie, und seine wachsende, von ihr bald schüchtern erwiederte Neigung bestimmte ihn, eine um jene Zeit neu gegründete Predigerstelle an der kleinen deutschen Gemeine in Mohilew, in einer der damals unlängst acquirirten Provinzen im sogenannten Weißrußland, je eher je lieber anzunehmen. Nach einer strengen, besonders im Hebräischen glänzend bestandenen Prüfung vor dem esthländischen Provincialconsistorium, ward S. in der Ritter- und Domkirche zu Reval am 27. November 1782 zum Geistlichen feierlich ordinirt und eilte darauf, seine neue Gemeinde kennen zu lernen. Diese bestand zu seinem nicht geringen Befremden, nur aus 17 deutschen Familien und zwar mehrentheils armen Handwerkern, zu denen jedoch später noch mehrere andere Deutsche hinzutraten, wie namentlich der daselbst commandirende General Graf Mellin aus Esthland, der General-Gouverneur über Weißrußland, General-Adjutant Ihrer Kaiserlichen Majestät, von Passek, der ihm wie jener sehr wohlwollte und später auch die Erziehung seines Sohnes, nachmaligen General-Lieutenants von Passek, anvertraute, und noch mehrere andere deutsche Familien in ihrer Umgebung. Zu Ende des folgenden Jahres kehrte S. nach Esthland zurück, um an seinem Geburtstage in Ampel seine Hochzeit zu feiern und traf zu Weihnachten 1783 mit seiner jungen Frau in Mohilew wieder ein. Schon auf der ersten Reise dahin über Dorpat, Pleskau und Polozk, hatte er, ein aufmerksamer und scharfsinniger Beobachter fremder Eigenthümlichkeiten, über die verschiedenen Orte und Gegenden, durch welche ihn sein Weg führte, und über die Charakterverschiedenheiten der Esthen, Russen, Polen und Juden, mit denen er es nun vorzüglich zu thun hatte, interessante Notizen gesammelt. Diese zweite Reise bot ihm vielen Stoff, diese zu vermehren und indem er sie an seine Reiseerlebnisse geschickt anknüpfte, und bei späterer Muße weiter ausführte, nachdem er die Bewohner Weißrußlands näher kennen gelernt, mochte er schon damals den Plan gefaßt haben, den erst seine späteren Reisen zur Reife brachten, seine Reiseskizzen gelegentlich dem Druck zu übergeben; zumal die von ihm bereisten und beschriebenen Provinzen in Deutschland noch wenig oder gar nicht näher bekannt waren. Denn selbst Hupel's topographische, statistische und andere Nachrichten über Liv-

---

maligen Kaisers Alexander, dessen Erlauchten Eltern vorzustellen, deren Höchsteigenhändige dankbare Zuschriften ihn dafür besonders erfreuten.

und Esthland hatten dort kein großes Publicum gefunden. Um so größeres Interesse konnten S.'s tiefer gehende Beobachtungen über unsere Nationalen, als „Resultate eines längern Aufenthalts in Esthland“ daselbst erregen, die er in Wieland's damals viel gelesenem und weit verbreiteten „Deutschen Merkur“ in den Jahren 1787 u. 1788 unter der Überschrift mittheilte: „Etwas über Form, Geist, Charakter, Sprache, Musik und Tanz der esthnischen Nation. Beiläufig auch etwas über die Schönheit der deutschen Damen in Esthland.“ Wir finden hierin die vollständigste, charakteristische Auffassung und Darstellung der Eigenthümlichkeiten esthnischer Nationalität, wie sie später weder von Petri zu Anfang dieses Jahrhunderts, noch von Kohl in unsern Tagen, in ihren bekannten Darstellungen hiesiger Zustände wieder erreicht worden. Jener Aufsatz wird daher auch für die Zukunft unter den Sitten- und Charakterschilderungen unseres Volks seinen unverlierbaren Werth unbestritten behalten.

Das Predigtamt hatte S. unterdessen seinen in Jena mit besonderem Eifer und glücklichem Erfolge betriebenen exegetischen Studien wieder zugewandt. Jetzt erschien als deren gereifte Frucht zu Riga bei Hartknoch im Jahre 1789 auf 284 S. 8vo „Beitrag zum bessern Verstehen der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu.“ Fern von der berüchtigten Aufklärerei der Rationalisten jener Zeiten, versucht der Verf. hierin eine dem Urtext möglichst entsprechende neue Übersetzung und kritische Vergleichung der betreffenden Erzählungen der Evangelisten, nachdem er eine ausführliche Darstellung des Phassahfestes der Juden, mit eingeschalteter Übersetzung und Erklärung der dabei üblichen feierlichen hebräischen Gesänge, als Einleitung, passend vorangeschickt. Er bewährte sich hierin als gründlicher Sprachkenner und scharfsinniger Exeget, wobei sein eben so umsichtiges, als kindlich gläubiges Festhalten an der historischen Wahrheit des Evangeliums, dieses Buch von vielen exegetischen Werken jener Zeit rühmlich unterscheidet.

Die revolutionaire Abschaffung alles religiösen Cultus in Frankreich während der Schreckenszeit im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts veranlaßte S., seine „Gedanken über die Nothwendigkeit der Religion in einem Staate“ ausführlich zu entwickeln, wie wir sie im 2. Jahrg. der von Enoch Friedr. Schröder herausgegebenen Zeitschrift lesen. Hiemit verwandte Ideen zeigen sich in mehreren, nur durch seine damalige Abgeschiedenheit von allem Buchhandel und litterärischen Verkehr, ungedruckt und dem Publico unbekannt gebliebenen Abhand-

lungen: „Progressive Vervollkommnung der Religion" — „Nothwendigkeit des öffentlichen und Privat-Gottesdienstes" — „wie soll man sich vor, während und nach dem Gottesdienste verhalten" — „allgemeine Regeln beim Bibellesen" — „über Gott, über Vorsehung, über Unsterblichkeit der Seele" — „über echten und falschen Religionseifer" — „über das Mitleiden gegen unsern Nebenmenschen" &c. Wenn diese letzteren Abhandlungen und der Aufsatz: „es ist ein großes Glück für den Menschen, daß er die Zukunft nicht vorher weiß", wahrscheinlich seinen über dergleichen religiöse Gegenstände öffentlich gehaltenen Vorträgen ihren Ursprung verdankten, wie dies auch hinsichtlich seiner für den Druck ausgearbeiteten „Rede zur Feier des von Seiten Rußlands mit den Türken 1792 geschlossenen Friedens" ohne Zweifel der Fall war; so mag auch der von ihm ertheilte Religions- und Confirmations-Unterricht Veranlassung zu seiner umfassenderen Arbeit gegeben haben: „Anfangsgründe der Religion, 1. Abtheilung: für meine Kinder, 2. Abtheilung: für Erwachsene", worin er die Lehren des Christenthums mit eben so viel Wärme und innerer Überzeugung, als mit Klarheit und Faßlichkeit darzustellen bemüht gewesen ist.

Im August 1795 begleitete S. seinen unlängst aus dem Auslande zu ihm gekommenen Bruder, welcher als Arzt sein Heil in Rußland *) versuchen wollte, — um ihm zu einer Anstellung im Dienste der Krone behülflich zu sein, nach St. Petersburg. Auch diese Reise beschrieb er und entwarf von der Residenz und seinem vierzehntägigen Aufenthalt daselbst ein sehr lebhaftes und anschauliches Bild. Durch einen nahen Freund dort auf den Gedanken gebracht, seinen Aufenthalt in der entfernten Provinz mit dem in der Hauptstadt des Reichs zu vertauschen, gab er diesem durch die Aussicht, hier seinen Kindern eine sorgfältigere Erziehung geben zu können, sehr verstärkten Wunsche so weit Raum, daß dessen Erfüllung nur noch der Vermittelung seines Gönners, des General-Gouverneuren von Passek anheimgestellt werden sollte. Dieser empfahl ihn dem dermaligen Staatskanzler, Grafen Besborodko, der S. um seiner ausgebreiteten Kenntnisse auch in neuern Sprachen willen, in dem ihm untergebenen Postdepartement zu besondern Aufträgen bei der ausländischen Post mit dem Range der achten Klasse anstellte. Zugleich ward er bald nachher der

*) Er starb als Staatsrath und Ritter mehrer Orden im Jahre 1828 zu St. Petersburg.

Frau Oberhofmeisterin der Kaiserlichen Prinzessinnen, nachmaligen Fürstin Lieven in Zarskoe-Selo vorgestellt, die ihm sehr wohlwollend die Aussicht zu einer Anstellung als Lehrer der Großfürstinnen eröffnete. Der kurze Zeit darauf zu Ende Novbr. 1796 erfolgte Tod Catharina's der Großen aber vereitelte diese ihm erregten Hoffnungen.

Indessen hatte S. sich bald in seiner neuen amtlichen Stellung zu St. Petersburg vollkommen heimisch gemacht und durch seine Thätigkeit und Geschicklichkeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gesichert, auf deren Vorstellung er schon zu Anfang des Jahres 1800 zum Hofrath befördert und bald nachher mit einem Orden belohnt ward. Auch traf ihn in Folge des ihm gewordenen persönlichen Vertrauens die Auszeichnung, im Jahre 1801 mit nach Moskau beordert zu werden, als dort die Krönung des Kaisers Alexander im Kreml vollzogen werden sollte. Diese Gelegenheit benutzte er, seine Reise in die alte Zarenstadt und vorzüglich die Feierlichkeiten der Kaiser-Krönung mit allem ihren Glanz und Pomp, in den lebhaftesten Farben darzustellen. Noch viele Jahre später erfreuten sich mehrere Glieder des Kaiserhauses seiner lebendigen Schilderungen und beehrten ihn zum Zeichen ihres hohen Beifalls mit kostbaren Geschenken.

Die persönliche Bekanntschaft mit dem schon oben genannten Großfürstlichen Bibliothekar Cn. Fr. Schröder im Jahre 1805 gab S. Anlaß zu neuer schriftstellerischer Thätigkeit, indem er an der von jenem herausgegebenen „St. Petersburgischen Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung für das Jahr 1806" mit Theil zu nehmen aufgefordert ward. In Folge dessen erschienen von ihm mehrere Abhandlungen, Aufsätze und andere Artikel in dieser Zeitschrift, alle bloß mit S. unterzeichnet. Nur bei der Abhandlung „über die Nothwendig der Religion im Staate" Bd. II, S. 270—279 und Bd. III, S. 59—62 ist nächst seinem Namen, auch sein Rang als Collegien-Rath angegeben. Er schrieb: „Etwas über Manieren, Gewohnheiten und Schwelgereien in Calcutta" II, S. 15—21, fortges. III, 45-53 u. 247-260. Auch theilte er „Esthnische Räthsel" II, S. 61-64 u. deren „Auflösungen" S. 250-251 mit, ferner ein „Hebräisches Nationallied" II, S. 206—210 und eine „Hebräische Elegie" III, S. 139—143; desgl. „auf dem Meere bei einer Windstille niedergeschrieben, vielleicht mehr als Phantasie"; ebenso „Wahrheit oder Mährchen, aber gewiß unterhaltend" III, S. 29—44; endlich „Physiognomie der Bäder zu Baden in der Markgrafschaft gleiches Namens im 15. Jahrhundert" III, S. 167—174.

Ein Ausflug nach Esthland zu den Verwandten seiner Frau im Sommer 1807 weckte in S. alle frühere Theilnahme für das vor einem viertel Jahrhunderte von ihm mit so viel regem Interesse geschilderte Land und Volk, dessen Eigenheiten, Räthsel, Sprüche, Lieder und Mährchen er nun aufs Neue studirte, sammelte und mit vielem Geschmack commentirte, manche Vorschläge zur Verbesserung seines Schulunterrichts und seiner persönlichen Verhältnisse wohlmeinend hinzufügend. „Wir begleiten, — sagt ein Recensent im Litteratur-Blatt zum Cometen vom Jahre 1830 — den Verfasser gern auf seiner Hinreise, die den ersten Abschnitt seiner Darstellung bildet, durch bebaute und unbebaute Gefilde, durch Städte, Dörfer, Landsitze und einsame Krüge zum Meeresufer und immer weiter in das Land hinein bis zum Ziele seiner Reise. Im 2. Abschnitt schildert er den Adel Esthlands, hebt dessen Verdienste hervor, nennt die großen Namen berühmter Esthländer, die dem Vaterlande in Krieg und Frieden ruhmvoll gedient, und geht dann zu dem ihm entgegengesetzten Stande, zum esthnischen Bauer über. Hier beginnt nun die treueste Schilderung des Volklebens und auch esthnische Sprache, Gesang und Poesie werden wie im ersten Bändchen der Reise des Verfassers, wieder in Betracht gezogen. Die Volkslieder der Esthen sind einfach und mit einigen Ausnahmen reimlos, reine Laute der Natur. Der Verfasser vergleicht sie mit den Liedern der Hochländer Schottlands und begleitet sie mit einem wohlwollenden, warmen Mitgefühl für das brave Volk. Das Capitel „Wanderungen im Lande herum" liest sich mit vielem Interesse; eben so reichhaltig sind die Capitel über Aberglauben und abergläubische Gebräuche der Esthen, worunter auch der Glaube an Wehrwölfe und Wassergeister. Der dritte Abschnitt beschreibt die Rückreise. Auch in ihm findet sich manche interessante Schilderung, manche Hindeutung noch auf Esthland. Der Anhang giebt Nachricht über einen 22 Werste südwestlich von Reval unweit Fähna im Jahre 1807 rauchenden Berg oder Erdbrand, den der Professor Severgin im Auftrag der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften damals genau untersucht und beschrieben hat."

Eine spätere Reise S.'s von St. Petersburg nach Pleskau im Jahre 1815, da er auf einem Gute in der Nähe des Peipussees auch dorthin entwichene Esthen antrifft, bringt ihn bei der Beschreibung seiner Reisebegegnisse, des Peipussees, dessen Fisch-Reichthum die Hauptstadt und die angrenzenden Gouvernements mit diesem Artikel versorgt, und der jetzt durch Dampfschiffe den Embach mit der Narova zu unendlicher Er-

leichterung des Binnenhandels und Verkehrs verbindet, so wie der geschichtlichen Denkmale des Alterthums in Narva, Iwangorod, Isborsk und Pleskau, wieder auf Esthland und die Esthen, über welche er noch manche treffende Bemerkung im Vergleiche zu den Russen, unter denen sie dort vereinzelt leben, nachholt.

Durch einen jüngern Bruder, Brunnenarzt in Liebenstein im Sachsen-Meiningenschen, geh. Hofrath und Ritter, Dr. Julius Heinrich Gottlieb Schlegel, gestorben zu Meiningen am 19. Jan. 1839, der sich auch als Schriftsteller bekannt und beliebt gemacht hat, erhielt S. für seine erwähnten Reisebeschreibungen, Länder-, Völker- und Sittenschilderungen endlich in Fr. Keyssner zu Meiningen den erwünschten Verleger seiner „Reisen in mehrere russische Gouvernements", welche von 1819 bis 1834 in 10 Bändchen in Taschenformat mit lithographirten und Musikbeilagen erschienen, und in mehreren kritischen Zeitschriften, unter andern auch in den Blättern für litterarische Unterhaltung im Septbr. 1835 sehr günstig beurtheilt worden sind. Die ersten 6 Bändchen enthielten die schon oben von uns erwähnten Reisen und Darstellungen. Das siebente Bändchen führt den besondern Titel: „Reisebemerkungen über Esthland, Weiß- und Klein-Rußland, die Ukraine, die Krimm, das Pleskau'sche Gouvernement ⁊c. „War schon in den frühern Theilen, bemerkt der Recensent in Nr. 1 der Beilage zum Kometen vom Jahre 1833, Esthland und esthnische Cultur und Sittengeschichte ein Haupt- und Lieblingsthema des achtbaren Verfassers, so bewährt er auch in diesem Bande seine Vorliebe für jenen Landstrich, und theilt aus dem reichen Schatze seiner Erinnerungen noch viel Dankenswerthes darüber mit. Um so dankenswerther, als hier Autopsie dem Verfasser die Erinnerungen ergänzte, während er, was er uns von der Krimm und der Ukraine erzählt, nur selbst erst andern, wenn auch glaubwürdigen Personen dankte, unter andern vorzüglich dem catholischen Erzbischof Siestrentczewitsch-Bohus in Weißrußland, der ihm während seines Aufenthalts in Mohilew sehr wohlwollte und auch in Petersburg, wo er Metropolit sämmtlicher Catholiken in Rußland war, stets wohlgeneigt blieb, bis er 1827 im 92. Jahre starb. Auch in den Berichten über Weißrußland zeigt sich der Verfasser nicht nur als kundiger, sondern auch als scharfsinniger Beobachter, und seine Beobachtungen erstrecken sich nicht auf ein einzelnes Gebiet der Wissenschaft, sondern er betrachtet das durchreiste Land fast von allen Standpunkten, und liefert so bald statistische, bald naturhistorische Notizen, bald

schildert er das Leben des Volks und dessen Eigenthümlichkeiten, Trachten, Sitten und Gebräuche. — Kurze Briefe des Sohnes des Verfassers an seine Familie, geschrieben auf einer Reise von Petersburg nach Rom und Neapel, bilden einen Anhang dieses Bändchens. Die letzten drei Bändchen verdanken ihren Ursprung zunächst den Ferienreisen des Verfassers zum Seebade nach Reval in den Jahren 1826 bis 1830 und seinen Ausflügen in die Umgegend dieser Stadt. Die Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Krönung des jetzt regierenden Monarchen zu Moskau im August 1826 bildet eine dankenswerthe Zugabe. Den Hauptwerth gibt diesen letzten Bändchen aber eine neue ansehnliche Sammlung esthnischer Volkslieder, welche am anschaulichsten den poetischen Geist des Volks erkennen lassen. — Die einfache und doch so treue Schilderung des Volkslebens und alles dessen, was dem Verfasser auf seinen Reisen Theilnahme abgewann, schließt unser Recensent, macht diese Bändchen zu einer anziehenden Lectüre, und kein Leser wird sie unbefriedigt aus der Hand legen." Aehnlich spricht sich auch die Kritik im litterärischen Begleiter unserer Provinzial-Blätter von 1831 über den Verfasser dieser „Reisen" aus: „Der Styl, so wie die Sprache und Darstellungsart desselben, — heißt es darin, — beurkunden den vielseitig gebildeten, mit mannichfaltigen gelehrten Kenntnissen ausgerüsteten Mann, von dem Referent mit Recht sagen zu können glaubt, daß er auf eine sehr gute Weise das Angenehme mit dem Nützlichen, Belehrung mit Unterhaltung, zu vereinigen gewußt habe." Eine Anzeige in den Dorpater Jahrbüchern vom Jahre 1833 aber hebt besonders den erfreulichen Contrast in den von dem Verfasser über die politische Stellung und die bäuerlichen Verhältnisse des Esthen vor mehr als 50 und 25 und zuletzt vor etwa 15 Jahren angestellten Beobachtungen hervor, da die Segnungen der ihm vom Kaiser Alexander geschenkten Freiheit und geregelten Verfassung an ihm bereits sichtbar zu werden angefangen, wie sich bei der Vergleichung des ersten und fünften mit dem 8. und 9. Bändchen der „Reisen" fast auf jeder Seite ergiebt.

In solcher gerechten von der Critik des In- und Auslandes dem Verfasser der „Reisen in mehrere russische Gouvernements" zu Theil gewordenen Würdigung und Anerkennung hat auch Esthlands vaterländischer Verein für Kunst und Wissenschaft nicht zurückstehen, und durch seine Ernennung zum Ehren-Mitgliede seine Verdienste um die Sammlung und Erklärung der esthnischen Volkslieder und um die treue und vorurtheilsfreie Charakteristik unsers Landes und seiner Bewohner

dankbar ehren wollen. Doch traf ihn das Diplom seiner Ernennung schon nicht mehr im Leben. Ein 5tägiges Krankenlager in Folge allgemeiner Entkräftung machte seinem thätigen Leben, im bald vollendeten 87. Jahre seines Alters, am 28. Oct. (9. Novbr.) 1842 unerwartet ein Ende. Zwei Jahr und neun Monate war ihm die treue Gattin im Tode vorangegangen, nachdem sie das seltene Fest der goldenen Hochzeit noch 5 Jahre an seiner Seite überlebt hatte.

Während seines bis zu seinem Lebensende bei dem Postwesen fortgesetzten Dienstes schon 1826 zum Staatsrath, 1832 zum wirklichen Staatsrath erhoben, mit den Orden des heil. Apostelgleichen Fürsten Wlodimir 3. und der heil. Anna 2. Classe mit Brillanten, auch der Adelsmedaille von 1812 und dem Ehrenzeichen für XLV Jahre tadellosen Staatsdienstes geschmückt, durch Pension mit Beibehaltung seines Amts und aller dessen Vortheile bis an sein Lebensende, Kaiserlich belohnt, auch von seinen nächsten Vorgesetzten, und andern hochgestellten Staatsbeamten, wie den Fürsten Kurakin und Golizyn, den Geheimen Räthen Bulgakow und Prianischnikoff, auch dem gegenwärtigen obersten Chef des Postwesens in Rußland, General-Adjutanten von Adlerberg aus Esthland und vielen Andern wohlgelitten und stets mit Auszeichnung behandelt, genoß S. in seinen Dienst-, wie in seinen Privatverhältnissen der allgemeinen Achtung und Anerkennung, die sein langjähriges würdiges Streben nach Wahrheit, Wissenschaft und ächter Humanität, als den höchsten Aufgaben der Menschheit und des Lebens, verdiente.

Weihen denn auch wir und erhalten ihm das Gedächtniß eines Ehrenmannes und wahren Menschenfreundes, der — selbst ein Fremdling und in der Ferne — fast zwei Menschen-Alter hindurch unserm lieben Vaterlande die kindliche Treue eines Sohnes und dessen Bewohnern das warme Herz eines Freundes unwandelbar bewahrt hat.

V.

Miscellen.

1.

Das älteste livländische Lehnrecht.

Diesen Namen darf man unstreitig der nachstehenden Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga beilegen, welche sich in einer curländischen Urkunden Sammlung findet, die in Napiersky's Index Corp. hist.-dipl. Bd. I S. 28 ad No. 107 näher beschrieben ist. Leider fehlt der Schluß der Urkunde, daher auch ihr Datum sich nur nach den Regierungsjahren des Bischofs Nicolaus, zwischen 1229 und 1253, bestimmen läßt. Vergl. Napiersky's Index Bd II. S. 275 No. 3293, v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 328 Anm. 2, v. Bunge's liv- und esthl. Privatrecht § 355 Anm. a.

Nicolaus Dei gratia Rigensis Episcopus vniuersis tam natis quam nasciturus feliciter consumari, vniuersitati fidelium notum esse volumus Quod nos vasallis nostris hoc Jus libere concessimus, vt si viri sine prole moriantur vidue eorum tempore vite sue virorum beneficiis vtantur, eis autem defunctis, beneficia vacent. et ad dominum reuertantur. Sed si pueros relinquant. iunioribus annis constitutos. vidue cum pueris quam diu continentes esse voluerint beneficiis vtantur, Si qua vero mulier defuncto viro suo alium volt ducere. consilio puerorum et amicorum suorum virum ducat. et si fecerit contrarium videlicet quod motu proprie voluntatis ac instabilitatis causa spreto consilio amicorum et puerorum suorum virum ducat a bonis omnibus ac beneficiis sit penitus aliena. Si autem legitime contrahere voluerit et competens ei habeatur vir. volens cum ea contrahere. significet pueris et amicis eorum ut consilio eorum fiat. et si amici puerorum habito respectu ad vtilitatem puerorum ipsam inpedire volunt consilium et auxilium subtrahendo. ipsa nichilominus possit contrahere et retinere quicquid

ei vir defunctus assignauit. et si forte ei nulla bona specialiter assignauerit. non tamen minorem portionem quouis puero eius sed meliorem de bonis mariti retineat. Sed si aliqua mulier viro defuncto contemplacioni vult vacare et a cura puerorum recedere. retineat tantum de bonis vt decenter et honeste possit sustentare. qua defuncta bona ad pueros reuertantur. Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit omnes vno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit. filii tantum beneficium optineant. Ita tamen vt sorores suas locent decenter et honeste, et si filii omnes moriuntur beneficium ad filias reuertatur.

2.

Das Städtchen Roop in Livland.

Zu mehreren später wieder verschwundenen Städten des alten Livlands gehörte auch das Städtchen Roop. Daß es mindestens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts existirte, ergiebt sich aus einer alten rigischen Kämmereirechnung, nach welcher im J. 1420 der Bürgermeister von Roop bei seiner Anwesenheit in Riga mit Ehrenwein beschenkt worden. Im J. 1496 geschah solches nach jener Kämmereirechnung abermals. An einer Urkunde vom 19. August 1533, durch welche Johann von Rosen sechs Bürger der Stadt Roop mit einem Stücke Land belehnt, hängt das Siegel der Stadt. Dieses zeigt in einem Schilde zwei Rosen und darunter einen sechseckigen Stern, und hat die Umschrift: S. CIVITATIS DE ROPA DATVM A. DOM. 15 (1515 oder vielmehr 1415?). — Daß das Städtchen noch im Jahre 1596 existirte, zugleich aber wie unbedeutend es schon damals war, beweist nachstehende Quittung des pernau'schen Steuereinehmers Trojanowsky über die damals von der Stadt erhobene Haus- und Grundsteuer.

Anno domini 1596 die 6 Aprilis Generosi Domini Joannis ab Rosen oppidani in oppido majoris Roppi existentes Contributione

domestica et agraria soluerunt Grossos viginti tres, solidos quinque Rigenses, in quorum fidem quitantionem praesentem manu mea propria subscriptam Sigilloque officii mei munita eisdem tradidi.

Alexander Troianowski Praesidiatus Pernaviensis exactor.

3.

Königlicher Pfandbrief über ein Dorf in Esthland.

Wir Sigismundus von Gottes gnaden, der Schweden, Goten vnd Wenden Khönig rc. rc. Thuen Kundt, Nachdem vns gegenwertiger vnser Vnderthan von Reuell, Balzer Vegesack, in vnderthenigkeit klagende zuerkennende gegeben, Welcher gestaldt, Ihme wegen von etzlichen Jahren verdienter Besoldung nachstendig die Summa von Eilffhundert vnd Neundehalb thaler, vermuege auß vnser Cammer außgegebenen Rechnung, Vnd weiln solche Summa itzo abzulegen vngelegen furstellet, Das wir ihme dagegen ein Dorfflein M . . . ., in welchem yhr ohne das, wegen seines Vaters gerechtigkeit zu haben vermeinet, gelegen im Kirchspell Kegell, haltend drey Hacken Landes, vergönnet vnd eingeraumet haben, Thuen auch solches, Krafft dieses vnsers brieffes also, Das yhr solch Dorfflein M . . . ., mit allen darzugehörenden Aeckern, Hewschlegen, vnd allen bekwemheiten, wie die nahmen haben muegen, wiederumb an sich nehmen, gebrauchen vnd geniessen muege, biß so lange Ihme, vnd seinen Erben, obgemelte Summa volkomblich erlegt, vnd bezahlt worden. Wornach vnser Gubernator, Stadthalter vndt beuehlichhaber sich richten, Vnd vermelten Baltzer Vegesack, und seinen Erben, Kein Hinderung beifuegen sollen. Datum auf vnserm Khöniglichen Schloß Stockholm den 13. July Anno 1594 Vnserer Reiche des Polnischen im Siebenden, vnd des Schwedischen im Ersten.

Sigismundus Rex.

(L. S.) Das schwedische Reichs-Wappen mit dem polnischen in der Mitte: und der Umschrift Sigismundus D. G. Svecorum Gothorum Wandalorum etc. nec non Poloniae etc. Rex.

4.

Scharfrichtergebühren in Curland im Jahre 1732.

1.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow laut beygelegten zweyen Assignationen wegen eines in Bauske mit Staupenschlag und Brandmark executirten Delinquenten drey Rthlr. und wegen einer hier in Mietau endthaupteten Kindermörderin Vier Rthlr. alb. an den hiesigen Nachrichter Niemann bezahlen und mit Quitance in seiner Rentey-Rechnung solche Sieben Rthlr. abbringen. Datum Mietau den 22. Januarii Anno 1732.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Mirbach, Landhofmeister mpp. Christopher Friederich von Sacken, Cantzler mpp. Carl Fircks, Oberburggraf. Heinrich Hahn, Landmarschall.

Beilage A.

Weilen vom Bauskenschen Schloßgericht, ein Dieb zum Staupen Schlagk, Brandmahl, und Verweisung Condemniret worden, alß wird der Nachrichter, welcher die Execution dem Urtell gemeß vollzogen, wegen seyner Bezahlung, in der Fürstl. Rent-Cammer sich angeben. Datum Bausk den 19. Julii Anno 1731.

Er verlanget 3 Rthlr. vor die Execution.

Werner Behr, Fürstl. Hauptmann zu Bausk.

Beilage B.

Es wird der Herr Rentmeister an dem hiesigen Nachrichter vier Rthlr. alb., welche ihme alß für seine vollzogene Execution wegen der letzt enthaupteten Kinder-Mörderin zukommen, außzuzahlen belieben. Mitau den 14. December 1731.

George von der Reck, Fürstl. Oberhauptmann auf Mitau.

2.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow dem hiesigen Mietauschen Scharff- und Nachrichter, wegen der Execution des Stau-

penschlages und Landesverweisung an dem Delinquenten Weber, und wegen Verbrennung des Pasquils, zusammen Vier Rthlr. alb. zu 18 Sechßer gegen Quittance zahlen und in Rechnung abbringen. Datum Mietau den 21. Martii Anno 1732.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Mirbach, Landhofmeister. Christoffer Friedrich von Sacken, Cantzler mpp. Carl Fircks, Oberburggraf. H. Heinrich Hahn, Landmarschall.

5.

Schreiben des Revaler Raths an den lübischen, die Appellation von dem ersteren an den letzteren betreffend.

(Aus dem Concept im Rathsarchiv.)

Honorabilibus et providis dominis Preconsulibus et Consulibus lubicensibus amicis nostris dilectis dentur.

Multum amicabili et obsequiosa in domino Salutacione premissa, Discrecioni vestre et honestati presentibus significamus. Nos ex vestris literis super duabus summis anno preterito, per quosdam nostros concives de nostro judicio ad vestram discrecionem appellantes, per vos nobis missis, percepisse, quod vestre foret voluntatis, ut si amplius super aliqua summa de nostro judicio ad vos contingeret appellari, ut extunc actorem et reum ad vestram presenciam dirigere curaremus; quod nobis et nostris pauperibus civibus nimis grave esset et onerosum, propter viam inter vos et nos, velud bene scitis, nimis longam et periculosam. Qua propter honestatem vestram et circumspectionem, humillimis precibus instanter deprecando, aggredimur, quod pie facientes, nos et nostros cives in antiqua consuetudine, prout antecessores vestri fecerunt, conservare velitis, ut cives nostri summas suas in literis, prout hactenus fecerunt, ad vestram reverenciam ducere valeant terminandas, quod bene cupimus erga vos promereri. Conservet vos deus omnipotens, nobisque jugiter precepturus; Scriptum Dominica qua cantatur Judica*) sub nostro Secreto.

Consules Revalienses dirigunt.

---

*) Die Jahrzahl fehlt. Der Handschrift nach gehört das Schreiben etwa in das Jahr 1380.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 2.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1846.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,

Censor.

VI.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

Quid sunt dicturi miseri
In Livonia rustici etc.?

VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen.

Bisher konnte nur aus dürftigen Berichten geschöpft werden. Die Aufzeichner derselben waren zum geringsten Theile, sei es gänzlich oder noch einigermaßen mit Demjenigen gleichzeitig, was sie meldeten, und ihre Berichte mußten in diesem Falle freilich für desto wichtiger angesehen werden. Von der Mehrzahl der letzteren kann man dagegen nicht anders sagen, als daß sie selbst nicht einmal durch mündliche Ueberlieferung erhalten, aus dieser hervorgegangen, durch deren wundersame Kraft umgebildet oder gar gebildet sind, vielmehr erst späteren Forschern und Aufzeichnern ihr Dasein zu verdanken haben, die es versuchten, den Ereignissen der Vorzeit durch Vermuthungen zu Hülfe zu kommen und so ihrer Darstellung ein etwas pragmatischeres Aussehen und Ansehn zu geben; dabei läßt sich nicht leugnen, daß man, namentlich in früheren Zeiten, dabei oft mit der größten Unbefangenheit verfahren ist. Indem wir nun auf diesem Wege, jedoch weder unbefangen noch befangen,

fortfuhren, jenes pragmatische Ansehen und Ansehn zu vervollkommnen, und die chaotische Dunkelheit nach Kräften zu verscheuchen, wurde als wahrscheinlich ermittelt, daß im Jahre 1158 Bremer Kaufleute, die ein neues Handelsgebiet aufsuchten, wider Willen nach Livland verschlagen wurden und dieses Land im edleren Sinne des Worts entdeckten.

Jetzt fangen unsre Quellen an etwas reicher zu fließen, und wenn auch die alte Ueberlieferung, wie nachher gezeigt werden wird, noch jetzt keineswegs überall von den Umgestaltungen späterer Schriftsteller frei geblieben ist, so hat sie selber doch offenbar dem Hauptinhalte der Erzählungen zum Grunde gelegen. Dazu kommt, daß die ethnographischen und linguistischen Forschungen der Gegenwart hier über einige Punkte bereits so viel Licht verbreitet haben, daß wir uns nicht mehr so gänzlich von Gott und aller Welt verlassen in jenem ekelhaften Wuste herumzutreiben brauchen, in welchem sich, nach Schlözer's richtigem Ausdruck 1), früher die älteste Periode der Geschichte Livlands befand. Auch hat das dahingehörige Material bei uns durch die neueren Forschungen lange nicht einen solchen Zuwachs erhalten, als das z. B. in Bezug auf das nordwestliche Deutschland stattgefunden hat; ich weiß wirklich nicht, ob wir das bedauern sollen oder uns darüber trösten dürfen 2).

Nach den fast einstimmigen Angaben älterer wie jüngerer Berichterstatter war die Gegend, welcher sich jene deutschen Kaufleute mit Sorgen nahten, und woselbst sie vor, auch in oder nach dem Sturme anlandeten, eines der Ufer an der Dünamündung 3), also wo später von den Deutschen Kloster und

---

1) Haigold II, S. 850. 2) S. nordalbing. Studien I, 1, S. 111 ff. den Aufsatz von Müllenhoff. 3) Alnpeke gibt es zwar S. 5 a nicht ausdrücklich an; wir ersehen aber seine Ansicht unter Anderm auch daraus, daß er, wie seine Nachfolger, S. 6 a die Kaufleute später sechs

Schloß Dünamünde erbaut worden ist, der erste bewohnte Ort, den heransegelnde Kreuzfahrer und Kaufleute an der öden Küste erblickten 4). Dort fanden sie einen Hafen oder wenigstens eine Schiffsstation 5), die Heinrich der Lette offenbar unter dem Ausdruck portus livonicus versteht, die nämliche, welche bei Fabricius portus libicus, bei Melchior Fuchs der Dünhafen und bei Müller in seiner Sammlung russischer Geschichten der Dünahafen genannt wird 6). Daß die Landung dort geschehen, damit ist auch Kruse einverstanden; nur von Heinrich's des Letten livonischem Hafen will er hier nichts wissen, indem er, von allen bisherigen Angaben und Annahmen abweichend, in dem vergeblichen Bemühen, verschiedene von einander abweichende Jahresangaben alle mit einander zu retten, den rigischen Hafen darunter verstehen und Heinrich's kurze Angabe von einer Auffindung desselben durch die Kaufleute gern unterscheiden möchte von einer Auffindung Livlands überhaupt, die nach seiner Meinung in eine etwas frühere Zeit fiele, — ein Verfahren, das wir keineswegs ein critisches nennen konnten: Archiv IV, S. 56—59. Die zum Theil im Archiv Bd. IV, S. 40 schon ausgesprochene Vermuthung, daß man hin und wieder aus dem bei irgend einer früheren Begebenheit angemerkten Jahre das Jahr der Entdeckung Livlands oder auch der Ernennung Meinhards zum Bischof gemacht, habe ich seitdem auf eine für mich selber überraschende Weise bestätigt gefunden, was hier denn nachgetragen werden mag. Nämlich nicht bloß in der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik,

---

Meilen weit die Düna bis zur Gegend von Üxküll hinauffahren läßt: das ist etwa die Entfernung von der Mündung aus gerechnet. Vgl. unten bei Note 65. 4) S. rig. Mittheilungen III, S. 92. 5) Archiv IV, S. 58 und das. Not. 25. 6) Archiv IV, S. 58, Not. 27 und 28.

8*

wie dort bemerkt wurde, sondern auch in einer Bremer Handschrift derselben (Bremer Stadtbibliothek, Bremensien a 11) ist kurz vor dem Anfange der Entdeckungsgeschichte das Jahr 1148, in vier anderen eben dort befindlichen Handschriften der nämlichen Chronik (a 3, a 15, a 17 und a 11 a) 1149 angegeben; ja wiederum in einer andern Recension derselben (daselbst a 14a) heißt es nun ohne Weiteres: „Dieser Zeit, als Anno 1149, Wohneten zu Bremen reiche Kaufleute ꝛc". Sollte nun Nyenstädt's und Ceumern's von der Vulgata abweichende Jahresangabe nicht auf diesem Wege entstanden sein? Und wenn ferner die renner'sche Reimchronik kurz vor der Entdeckungsgeschichte die Jahre 1143 und 1149 citirt (s. Archiv V, S. 51), so ließe sich aus einem Mißverständnisse ganz derselben Art, und gegen die von uns selbst früher im Archiv (IV, S. 42—44) ausgesprochene Vermuthung, gewiß auch das sonst ziemlich räthselhafte Datum von 1143, wie es sich im Alnpeke findet, leicht erklären. Dann haben wir nicht nöthig, die unglückseligen Bremer zu dreien Malen gegen die livische Küste Sturm laufen zu lassen, einmal vor 1143, dann wieder 1148 und 1158, ein Malheur, das ihnen denn allerdings auch, trotz jener abweichenden Meinungen, Niemand hat widerfahren lassen.

Jene Gegend nun, jener Hafen an der Dünamündung und die Düna selbst waren sicherlich schon in viel früheren Zeiten den abenteuernden Scandinaviern und anderen Warägern wohl bekannt, wenn sie an der Düna auch keine Handelsstraße grade hatten und überhaupt den Weg durch den finnischen Meerbusen viel öfter einschlagen mochten 7). Selbst Heinrich der Lette würde sich geirrt haben, wenn man annehmen dürfte,

---

7) Archiv V, S. 29; Schafarik I, S. 437. 442. II, S. 66. Ganz richtig Nyenstädt S. 12.

daß er mit seinen Worten portus livonicus — primo inventus est eine förmliche erste Entdeckung habe andeuten wollen, von der er sonst nirgends spricht.

Man hat die Bekanntschaft mit unserem Flusse häufig in ein noch weit höheres Zeitalter hinaufgerückt, und denselben in den mysteriösen Flüssen Eridanus 8), Rhudon und dem nördlichen Tanais wiederfinden wollen. Wir wollen uns hüten, dies so ohne Weiteres zuzugeben, und meinen vielmehr, daß der Namen des ersten aus dem des Rhodanus entstanden sei, daß der zweite leichter auf den Ruß, d. i. die Memel, bezogen 9) und der nördliche Tanais in manchem andern Flusse des nördlichen Europas mit demselben Rechte wiedergefunden werden dürfte 10). Ich führe hier einige Worte unsres alten Hiärn an. Er sagt

---

8) So noch Schafarik, Uebers. I, S. 497, 498, der die Sylbe Eri mit Rha, rus, ros und dgl. zusammenstellt. Daß man sich den Eridanus meist im hohen Norden dachte, das mag seine Erklärung leicht darin finden, daß der aus dem Norden durch barbarische Völker hergesandte Bernstein an der Rhone in die Hände der Phönicier kam, von welchen letzteren wir meinen, daß sie die Ostsee nie gesehen haben. Das im Worte voranstehende E wäre etwa mit demjenigen e zu vergleichen, das im Französischen so viele aus fremden Sprachen stammende Wörter vorn bekommen haben, wie espérer, écume, écrire, écarlate, école, Ecosse, Espagne, vgl. Hispania, vielleicht schon eine Eigenthümlichkeit des Celtischen oder Iberischen. Ist es auch etwa bloß Entstellung der Gutturalis, oder gar des phönic. Artikels? Dazu haben die Sylben Ἐρι durch Assimilation an das Griechische offenbar ihre Gestalt erhalten. 9) Doch vgl. den Ursprung des Wortes Ruß, Riga. Die schwedischen Runder nennen die Düna Rysström, s. Haigold II, S. 362; das wird aber wohl der russische Strom heißen. Schafarik I, S. 497 sieht auch in ihm die Düna; was er aber aus dem Marcian zu Gunsten seiner Meinung vorbringt, paßt eben so gut auf die Memel. 10) Einige halten irgend ein Wort dan, don u. dergl. (= Wasser, Fluß) für eine Wurzel der Wörter Tanais, Don (tatar. Tuna, Duna), Danubius, Donau, Danapris, Danastrus, Duna, Rhodanus, Eridanus, Radaune. S. auch hiefür Schafarik I, S. 498.

S. 8: „Von des Ptolemäi ohngefehr dieser Orter gesetzten Einlauffe ins Meer, Rubonis nemlich und Thurunti, von welchen etliche den ersten vor die Düna, die andere aber vor die Narwa halten, will ich dieses mahl nicht gedenken, den guten Leser nicht zu betriegen, und mögen die, so dergleichen Dinge vorgeben, davor sorgen, wie sie es verantworten. Es sind wahrlich ungegründete Muthmaßungen, wie sicher sie auch auf ihre Authorität vermessentlich pochen. Einer dieser Orter Kündiger kann nichts anders, als über solche Eigensinnigkeit sich verwundern". Aber auch wenn wir jenen Meinungen beipflichten wollten, so scheint es uns doch ausgemacht zu sein, daß die Benennung unseres Flusses scandinavisch-germanischen Ursprunges ist. Die echtesten Formen des Worts sind offenbar Duna (bei Heinrich dem Letten), Düna (niedersächsisch und modern); aus ihnen entstanden andere vielfach wechselnde Formen, als Dune (Alnpeke), Düne, Dünenstrom, Duina, Duine, Duyne Duynstrom, Düyne, Dyna, Dina; Dunaw, Donow, Dunauwe, Donau(?); Dwina, Dwine, Dvina, Deuyne, Duvina, Divina, Dzwina, Dzuina 11); Formen, die sich theils aus Eigenthümlichkeiten derjenigen Sprachen und Dialecte, in die sie aufgenommen wurden, theils aus schwankenden orthographischen Gewohnheiten (so im Plattdeutschen ui, üe, uy, üy = ü), zum geringsten Theil aber wohl nur aus einer Verwechselung mit den Namen der Donau, des Dons und der Dwina 12) erklären

---

11) Nestor Двина; Stanisl. Sarnicius hinter Dlugossi Hist. Pol. (Lips. 1711) II. p. 1983: Nastri vocant Dzwinam. — Im Universallex. Dhwina, im Hübner Dwina sind durch Druckfehler entstanden. 12) Mit der Donau (gewiß germanisirt), s. unten Not. 49; mit dem Don vielleicht von Alfred, s. Dahlmann's Forschungen I, 417; mit der Dwina (bei den Russen heißt die Düna auch so) bei schlechten Uebersetzern, z. B. Schafarik's Uebers. II, S. 98, Not. 5.

lassen. Jene ersteren Formen sind durch Zusammensetzung der bekannten Wörter Aha, Aa, A (= Wasser, Fluß, schwed. Å) 13), womit im Norden wie im Süden der Düna noch andre Flüsse 14) bezeichnet sind, und Dune, Düne (schwed. duna) 15) entstanden. Die Sanddünen im untersten Bett des Flusses und bei seiner Mündung, die in der jüngsten Zeit so gar gefährlich geworden sind, scheinen schon in uralten Zeiten dermaßen auffällig und anstößig 16) gewesen zu sein, daß dem Flusse nach ihnen der Namen gegeben wurde von den Abenteurern, die ihn nicht selten besuchten. Nur die Letten benennen ihn anders, Daugawa, Dauga, wovon ich die Herleitung nicht habe erforschen können; welchen Namen die alten Liven ihm gaben, ist unbekannt; jene aus dem Nordisch-germanischen herstammende Bezeichnung ist bei den Nachbarn verwandten wie fremden Stammes in Geltung gekommen; die Russen haben sie slavisirt 17).

---

13) Graff, althochd. Sprachschatz I, S. 18; Jahresverhandlungen der curl. Ges. II, S. 310. 14) Jahresverh. a. a. O. S. 311; die Treider Aa, semgallische Aa und heilige Aa. Bei den Formen Neva (Nv, Nu, Ny, Nyn, Nven, de Nye; vgl. Sjögren, über d finn. Bevölkerung des St. Peterburg. Gouvern. S. 117), Narova (vgl. den Narev in Polen), Coiva, Kokena, Windaja (Windau), Lepaja (Liva, Libau), gilt mir eine Zusammensetzung mit Aa nicht für ausgemacht; germanisirt mag mancher Namen der Art sein. Ueber Windau vgl Hiärn S. 3. S. auch bei Chytr. Sax. pag. XIII die Ausdehnung des sächs. Sprachgebietes von der flandrischen Aa bis nach Narva. 15) S. Graff a. a. O. V. 16) Vgl. Descriptio Sueciae p. 201, 202, 292; Déscript de la Livonie p. 22; Hupel's Topogr. I, 126, 128; neue nord. Misc. Stück 1 u. 2, S. 25; rig. Stadtblätter 1824, S. 206. 17) Zum Unterschied von der eigentlichen, nördlichen, Dwina (d. i. der Doppelfluß) heißt bei den Russen die Düna die westliche Dwina. Ich füge hinzu, daß, wenn der Ursprung des Namens im Slawischen zu suchen wäre, Schafarik gewiß nicht würde verabsäumt haben, ihn daselbst zu finden; s. aber oben Note 10. Aus Daugawa, was die Vertheidiger jener Urwurzel ebenfalls von dieser herleiten könnten, ist die german. Form gewiß nicht ent-

In den Sendungen der curländischen Gesellschaft Bd. III, S. 1. und 2 wird das Wort Düna ebenso erklärt, wie wir es gethan haben; nur werden die Dünen, welche die Benennung veranlaßten, anderswo gesucht: wir sehen nicht ein, warum wir dieser abweichenden Ansicht beipflichten sollten, halten es aber übrigens für ganz zweckmäßig, die sich a. a. O. vorfindenden Worte hieherzusetzen. „Die Düna", heißt es daselbst, „vom rigischen Meerbusen an stromaufwärts verfolgt, bietet von der Mündung bis etwa 3 Meilen hinter Riga das einförmige Bild flacher, sandiger Ufer und mächtiger, weithin greifender herabgeschwemmter Untiefen und Sandbänke. Doch die Scene ändert sich bald, und mit der alten Dünenreihe, die der Strom, als Abfluß des frühern Urmeeres, bei der Hebung hinter Kirchholm durchbrach, gewinnen die geologischen Verhältnisse und mit ihnen die Landschaft einen ganz anderen Character. Diese alten Dünen, eine Reihe von Nordost nach Südwest quer über den Strom setzender Sandhügel von 80 bis 100' Höhe, denen der Strom wahrscheinlich seinen Namen (Aa schwed. Fluß; Aa der Dünen = Dün-aa) verdankt, bilden mehrere parallel quer über die Düna ziehende Höhenreihen, deren Streichungsrichtung merkwürdig mit der der Mulden und Sättel der dahinter liegenden Kalk- und Schieferschichten übereinstimmt 18)."

So wäre denn der Namen der Düna nach unsrer Meinung desselben Ursprungs wie die Namen der Finnen, der Ostsee und der Esten, der Russen, wie die Namen Oesel, Revele, und der an ihr selber gelegenen Orte Ascheraden und Kokenhusen.

---

standen. Das in lettischen Flußnamen sich findende uppe ist wohl desselben Stammes mit Aa (Owe, Au; vgl. Danubius?). Finnische Zusammensetzung des Wortes Alanen (vgl. Roxolanen u. Melanchlainen) nach einem russ. Gelehrten (!). 18) Vgl. die dort beigegebene Charte.

Unsere Chroniken sprechen sich nur sehr allgemein über den Fluß aus welchen die Verschlagenen erreichten: er komme aus Rußland 19), an ihm wohnten Liven 20), er sei ein großer Strom 21) und durchfließe manch heidnisch Land, das nach der Zeit bekannt worden 22). So viel ist gewiß, daß derselbe nicht erst durch die sächsischen Deutschen seit dem Jahre 1158, sondern schon viel früher durch nordische Besucher seinen Namen erhalten hat 23), durch sie, die auf ihren Ostfahrten nach dem eigentlichen oder dem sogenannten Griechenland auch überdies an und unweit der von ihnen selber benannten Düna einige Spuren ihres Daseins theils in Namen, wie in Ascheraden, Kokenhusen, Kokena, theils in antiquarischen Schätzen, welche die Erde birgt und die sie sicherlich zum größten Theil als Beute dahingeschleppt haben werden, hinterließen 24). Wenn

---

19) Alnp. 5 a Bremer pros. u. Reimchronik. Sie kamen an, in Rußland — die drei Ordenschron. u. Jürg. Helms, s. oben S. 20—22. 20) Alnp.: daruffe waren gsessen 2c.; pros. Brem. Chron.: „de Dune lopt dorch der livenland" (auch „Live landt"). Aehnlich dann die Ordenschroniken. Die Brem. Reimchr. hat die Liven nicht. 21) Pros. Bremer Chron. in Brem. Hdschr.; Brem. Reimchronik; Ordenschr. in d. Königsb. Hdschr. 22) Alnp., Brem. Reimchr. Ueber die einzelnen s. später. 23) Sicherer als die Erwähnung des Flusses in nord. Sagen ist wohl die beim Geograph. Rav. IV, 17 unt. d. Namen dina (vgl. Kruse's Necroliv. Beilage B, S. 11 a), noch sicherer die bei Nestor. 24) Archiv IV, S. 138 ob., 143. Wir meinen, daß Denkmäler des classischen Alterthums, wie Münzen und kleine Werke der plastischen Kunst, die in unserem Boden gefunden sind, von den griechischen Gegenden am schwarzen Meere und weiter her geschleppt sind durch die Waräger. Der viel ausposaunte Bernsteinhandel der Phönicier mit den Anwohnern der samländischen Küste, der der Griechen vom schwarzen Meere und der der Römer von Italien aus, zumal wenn noch die Gebiete der Düna und Oesel mit in den Bereich des Bernsteinhandels hineingezogen werden, scheinen uns, was die gewöhnliche Vorstellung von denselben betrifft, bis jetzt unglaublich. Der Bernstein kam allen jenen Völkern meistens durch den Zwischenhandel barbarischer Nationen in die

nun diese Abenteurer, vielleicht hin und wieder mit einigen Handelsleuten in ihrem Gefolge, bei ihren Dünafahrten wo nicht in der Rige, doch vielleicht bei Ascheraden und Kokenhusen Schiffsstationen hatten, so mögen sie auch wohl an der Mündung der Düna 25) etwas Aehnliches gehabt haben; hier hatten sie vielleicht auch schon eine Art Befestigung, viel älter als die, welche zur Zeit der Deutschen nachher hier existirte. Man hat in der That von einer solchen auch früher schon gesprochen. Nach Hupel in seiner Topographie, Bd. I, S. 225 (vgl. S. 218) war eine solche alte Befestigung, die er auch ein Schloß 26) nennt, bei der Dünamündung nördlich von derselben gelegen, als die Deutschen kamen; dieselbe hätten die Deutschen alsdann zur Sicherung und Beschützung der Einfahrt gebraucht, bis sie, da die Lage nicht sonderlich war, wieder einging, und die Deutschen nun südlich von der Mündung

---

Hände, dafür gibt es Beweise; was von einer unmittelbaren Handelsverbindung, z. E. auch von der Reise jenes römischen Ritters erzählt wird, das ist eben eine Ausnahme vom Gewöhnlichen. Auch die Waräger haben bei uns andere Dinge zu besorgen gehabt als Handel, der mitunter allerdings mit vorkommen mochte. Können auch Geschichten, wie sie z. B. in der Vita S. Anskarii cp. 30 u. im Adam Brem. Dan. cp. 16 erzählt werden von einzelnen beschützten und begünstigten Kaufleuten an den curländ. Küsten, diese unsre Ansicht widerlegen? Vgl. Not. 7, 28, 48, 49, u. später über die Liven und Dänen. 25) **Dunaemunda, Dunemunda, Dunamunda**, Heinr. d. Lette; **Dvnemonde, Index I**, p. 8, Note *); **Dunemunde**, Archiv III, 316; IV, 272; rig. Mittheil. III, S. 99, 100, 101; **Dunemunden**, das. IV, 271; **Dunemundis** (ae ?), das. 270, 271; **Dunemundum**, rig. Mittheil. II, S. 96; **Dunamundum**, Fabric. p. 8; **Dunae-Minda** im lat. Lode. Andere jüngere Formen übergehe ich hier. Lettisch heißt das Schloß-Daughawes Grīwa oder Jure-pillis, d. i. Seeschloß, Arndt II, S. 340; **Lithwani D i a m e n t vocant, Sarnic.** a. a. O. Vgl. noch unten Not. 49 u. 48.
26) Vgl. Luce's Oesel S. 39: altes Schloß = Schanze, Bauerberg.

Anno 1201 das Kloster und später eine Festung anlegten 27); seitdem hieß die verlassene Schanze Altdünamünde; auf dieser nördlichen Seite liegt noch jetzt die Kirche. Später berichtigt Hupel diese Notizen, indem er sagt, das Kloster habe vormals vermuthlich auch bei Altdünamünde gelegen, Bd. III, S. 58; die Dünamünder Schanze solle erst unter der schwedischen Regierung dahin, wo sie jetzt liege, verlegt worden sein, Bd. III, S. 591. „Anfangs", fährt er fort, „lag sie auf der anderen Seite der Düna 28); vielleicht ist sogar der Hauptarm dieses Flusses vormals Altdünamünde vorbeigegangen, auch nach aller Wahrscheinlichkeit daselbst das ehemalige Cistercienserkloster vom Bischof Albert erbaut worden." Schon Jürgen Helms wurde von Arndt (Bd. II, S. 68, Note) gelobt, daß er das Kloster als am nördlichen Ufer gelegen angemerkt; derselbe, heißt es dort, soll auch einen Riß der dortigen Festung gegeben haben. Ich bin nun freilich nicht im Stande, diese Angaben, besonders in chronologischer Hinsicht, zu vervollkommnen; aus Heinrich's des Letten und der Dünamünder Chronik Angabe des mons Sancti Nicolai, wie das Kloster Dunamunda 29) auch genannt worden,

---

27) Archiv IV, S. 272 unten, 270 med., bei den Jahren 1305 und 1319. Vgl. Rüssow Bl. 4 unten, Hiärn S. 74 oben. Hupel's neue nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 52 u. daselbst Not. *). 28) Auf Mercator's Charten v. Livonia u. Lithvania, auch auf der zu Martin Zeiler's Topographia Livoniae von 1652 gehörenden, so wie auf Werdenhagen's Charte der Ostsee, ist Dunemund, Dunemont, noch auf der rechten Seite der Düna angegeben. Bei Garnicius a. a. O. heißt es: Dunemund, arx in ostiis fluminis Dunae in ripa septemtrionali Osiliam versus; 58° Br., 48° 2' Lge. Seine Charte steht mir nicht zu Gebote. Mercator hat übrigens Dünamünde gar zu weit nach Norden gerückt. Selbst noch im allgem. histor. Lexicon, Leipzig 1730, im Großen Universallex., das. 1734, u. im Hübner steht noch, Dünamünde liege in demjenigen Theil von Livland, welcher Letten genannt werde. S. auch Spruner's Charte des alten Livlands. 29) Gruber p. 22, vgl. p. 38;

kann ich nichts weiter schließen; aus Urkunden geht hervor 30), daß späterhin viele Klosterländereien auch im Norden der Düna lagen. Noch in unsern Tagen will Kruse bei der Dünamündung — er meint auch das nördliche Ufer 31) — alte Befestigungen gefunden haben, die er freilich nicht zu den warägischen rechnet, sondern für ganz den alten inländischen Befestigungen gleichend erklärt 32); er fügt hinzu, daß später das erste Kloster in deren Schutze gebaut worden sei 33). S. dessen Necrolivonica Beilage B, S. 8 b. Derselbe hat, wie er das. Beilage A kurz angibt, bei Magnushof, da wo Altdünamünde lag, die Ruine des alten Klosters aufgenommen, Nachgrabungen daselbst angestellt und Alterthümer und Münzen gefunden 34).

Unsere Chroniken erwähnen Nichts von einer solchen Schanze

Hupel a. a. O.; Archiv IV, S. 271, bei d. Jahre 1211 (1201 ?). Eine arbor Sti. Nicholai wird in einer Urkunde (Monum. Liv. IV, CXLIII) als südlich von der Düna gelegen erwähnt. Sie diente mit zur Bestimmung der Gränze des rigischen Stadtgebiets, wahrscheinlich aber auch als Wahrzeichen für Schiffer; daher ihr Namen: Nicolaus ist Schutzpatron der Schiffer (wahrscheinl. Zusammenhang mit Nick, Neck, vgl. den Neckmannsgrund bei Dagden, u. J. Grimm's Mythol. S. 456 ff.), Kirchenpatron der Gothländer. S. auch rig. Mittheil. III, S. 101. 30) Arndt II, S. 22, 53; Gadeb. I, S. 196; Mon. Liv. IV. S. CXLI, CXLIV, CXLVI, CLX, CLXI. 31) Das zeigen Kruse's Charte und Beilage A, wo er Magnushof und Altdünamünde zusammenstellt, ebenso die beiden gleich folgenden Stellen, wo er des ersten, des alten Klosters gedenkt. 32) Hueck in seiner Aufzählung der einheimischen Bauerburgen, Vhandlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1, führt diese nicht mit an. 33) Gewiß errichtete man Kirchen und Klöster oft in der Nähe von älteren Befestigungen, die man vorfand. Vgl. Vhandlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1, S. 50. 34) Wann wird doch die bereits seit Jahren angekündigte alte Geschichte unserer Ostseeprovinzen von Kruse erscheinen? Wir hofften in ihr manches von Dem, was hier noch zweifelhaft bleiben mußte, in's Licht gesetzt zu sehen. Derselbe hat auch, wie er a. a. O. Beilage A erwähnt, die Ausflüsse der Düna untersucht: die Resultate hätten uns für das Folgende gleichfalls zu statten kommen können.

(vgl. Gruber p. 4); das darf uns aber aus wohlbekannten Gründen nicht stören. Sehr wahrscheinlich ist es aber zunächst, daß an einem so wichtigen Punkte, als die Dunamündung war, schon in uralten Zeiten theils von den Einheimischen, theils von reise- und beutelustigen Ankömmlingen eine solche Schutzwehr errichtet und benutzt worden sei. Ob dieselbe den dort einheimischen Liven oder den Warägern ihren Ursprung verdankte, das läßt sich nicht mehr bestimmen; sicherlich war ihr Besitz bei der Lage, die sie hatte, ein sehr schwankender. Daß sie aber an der Nordseite des Flusses lag, das scheint aus den oben mitgetheilten Notizen wohl hervorzugehen. Eben auf dieser Seite mögen die Deutschen gelandet sein. Sobald sie in die Düna hineingesegelt und von den Einheimischen bemerkt worden waren, wurden sie auch von diesen angegriffen. Unser Reimchronist sagt:

> Mit sorgen vuren sie dar in.
> Do man irre kumfte wart gewar,
> do samete sich vil manche schar,
> mit schiffen vnn ouch ubir lant
> quam manch heiden zu gerant.

Sollten diese das nicht von jener ihrer Schanze aus gethan haben?

Die Düna hat in ihrem untersten Gebiete wohl häufig ihr Bett verändert, und wir führten schon oben die Bemerkung Hupel's an, daß ehemals der Hauptarm des Flusses mehr östlich als jetzt dem Meere zugeströmt sei 35). Wohl unmittelbar

---

35) Leider fehlt mir des Sarnicius Charte, von der er a. a. O. S. 1940 mit diesen Worten spricht: Situs eius (Rigae) et restagnationes maris in maiore spacio, vt melius cerni queant, adiecimus.

am Ostufer dieses östlicheren Armes wird die alte Schanze gelegen haben, wie das auch Hupel auf der dem dritten Bande seiner Topographie beigegebenen Charte bemerkt hat. Wenn nun ein westlicher Auslauf, der sich wohl erst allmählig bildete und endlich die Oberhand gewann, hinzukam, so gibt uns das die Erklärung davon an die Hand, wie sich östlich von der jetzigen Mündung einer der dort sogenannten Hölmer, der Magnusholm, bilden konnte, der doch jetzt, seitdem der östliche Auslauf der Düna versandete und versiegte, keine Insel mehr ist, wie denn auch die Stelle der alten Schanze nicht unmittelbar an der jetzigen Düna, sondern nur an einer Bucht liegt, die ein Ueberbleibsel des alten Auslaufes ist.

Die semgallische Aa, auch curische, Bulder-, Bolder- und Bulleraa, so wie mitausche Aa oder mitausche Bäche genannt 36), von der Mitau seinen Namen bekommen zu haben scheint 37), hat ebenfalls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mündungen gehabt, wie das nicht bloß ihr unterster Lauf, der mit der Küste parallel ist, sondern auch verschiedene andere Umstände sehr wahrscheinlich machen 38). Es gab eine Zeit, da sie noch nicht durch Sandstrecken, die sich ganz nach Art einer Nerung vor sie hingelagert haben 39), genöthigt wurde, ihr Gewässer noch zuguterletzt mit dem der Düna zu vereinigen, wie sie

---

36) Das oft in unseren Provinzen vorkommende Wort die Bäche ist das plattdeutsche de Beke = der Bach, und nicht, wie Hupel in seinem Verzeichniß der liefländischen Provincialismen komischer Weise meinte, ein Plural. Man wird daher besser thun Beke als Bäche zu schreiben. 37) Curländ. Jahresvhdlgen II, S. 310. 38) Vgl. Hupel's oben angeführte Charte; Watson in d. curl. Jahresvhdlgen Bd. II, S. 300 u. 288, und darnach Cruse's Curland I, S. 5. und Possart's Curland S. 185. Sprumer hat bei seiner Charte die jetzige Beschaffenheit der Gegend zum Grunde gelegt. 39) Vgl. Watson a. a. O. S. 304.

denn auch in späteren Zeiten mehrmals versucht hat, diesem unverdienten Schicksale zu entgehen und auf den Rang eines selbständigen Flusses Anspruch zu machen — wider Willen der Menschen. Ob sie noch zur Zeit der Ankunft der Deutschen ihre eigene Mündung in's Meer hatte, wird nicht ausdrücklich gemeldet. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, oder sollte die Aa auch neben ihrer unmittelbaren Mündung in's Meer noch einen Abfluß in die unterste Düna gehabt haben, wie sie heutzutage diesen letzteren allein hat, so ließe sich auch vermuthen, daß die Deutschen hier ihren portus livonicus gefunden.

Heinrich der Lette gedenkt zuerst beim Jahre 1199 (Gruber p. 19 u. 20) eines semgallischen Hafens. Dieser wurde alsbald, wie man sich an der Rige niederzulassen beschlossen hatte, verboten, und als einige Kaufleute, zwei Jahre nach der wirklichen Gründung Riga's, dem Verbote und allen Ermahnungen zuwider dort am semgallischen Ufer einen Handel beginnen wollten und zu dem Zwecke die Düna hinunter segelten, wurden sie von den rigischen Bürgern hart dafür gezüchtigt. Ob Jene nun unmittelbar aus der Düna oder erst vom Meere aus in den ersehnten Hafen einlaufen konnten, geht aus Heinrich's Ausdrücken nicht deutlich hervor. Für Jenes spricht sich Gruber aus, p. 19, not. h: Nobile emporium ad Dunam condituro Episcopo opus erat huiusmodi interdicto ad subitum et inuidendum incrementum, ne naues alio appellerent. Quid autem per portum Semgallorum intelligendum sit, difficile dictu, nisi ostium Mussae 40), qua Dunae infunditur prope mare, intelligas. Id enim, quae

40) Was soll es heißen, wenn Arndt II, S. 28 das Wort Musse durch das hinzugefügte Mietau erklärt?

sequuntur, innuere videntur. Einen Hafen an irgend einer Mündung der Aa, die Gruber hier Mussa nennt (eigentlich entsteht die Aa erst aus dem Zusammenfluß der östlichen Memel und der Musse) 41), hat Heinrich allerdings gemeint; Gruber scheint aber nur von einer Mündung dieses Flusses, von der noch jetzt vorhandenen, gewußt zu haben. So scheint es auch Gadebusch noch gegangen zu sein, wenn er (I, S. 36, Not. i) sagt: „Was war es aber für ein Haven, den der Papst verboth? Ich halte ihn für die Münde der Bulbera, weil Heinrich sich des Ausdrucks Dunam in naui sua descendunt gebraucht" 42).

Nehmen wir denn zunächst an, daß nicht bloß 1199 und 1202, sondern auch schon 1158 die Aa in die Düna sich gemündet habe; und wenn jene alte Schanze, so wie nachher Kloster und Schloß am älteren, östlicheren Ausgange der Düna lagen, zwei Dünamündungen aber schon für jene älteren Zeiten anzunehmen Nichts zwingt, zumal da in diesem Fall jene

---

41) Curl. Jahresvhdlgen II, S. 297, darnach Possart's Curland S. 182. — Daher unterscheidet Harder in Hupel's neuen nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 29 auch die Muss-Aa von der Bulder-Aa, und schon Fabricius p. 6. sagt: In Curlandia sub Mitavia Buldera, Memel et Mus sub Bausk. Ueber den Ursprung des Namens Bulleraa s. Harder a. a. O. Not. ***). In Cruse's Curland S. 5 heißt diese Memel der nördliche Riemen (?). 42) Aehnlich Gruber p. 21: Letthones Dunam descendentes Semigalliam tendunt. Vgl. noch Harder a. a. O.; rig. Stadtblätter 1824, S. 85; Monum. Livon. IV, S. XX. In den rig. Stadtblättern, 1825, S. 387, heißt es, der semgallische Hafen habe sich die Bulleraa hinauf nach dem jetzigen Mitau zu befunden. Warum denn nicht gleich bei der Mündung? Sollte nicht etwa Arndt's erst erwähntes Mietau zu dieser sonst unerklärlichen Ansicht bewogen haben? Oder hatte Arndt schon dieselbe Meinung? Sind auch vielleicht Musse u. Mitau dieselben Namen? Unsere Notiz, Archiv IV, S. 58, Not. 25, ist nach dem Folgenden näher zu bestimmen.

Schanze, bloß am östlichen Ausgange gelegen, den Strom nicht würde beschützt haben können, so mag die Aa sich damals noch mit diesem östlichen Ausgange der Düna vereinigt und diesem eben seine abweichende Richtung gegeben haben 43). Nun wohnten auch südlich und westlich von der untern Düna Liven 44): dem semgallischen Hafen östlich gegenüber lag die alte Schanze: sollten da die Deutschen nicht in jener Ausmündung Schutz gesucht haben und dort gelandet sein? Und wenn es heißt, daß die Heiden mit Schiffen und auch über Land herbeieilten, so bedarf das auch nach dieser Annahme kaum einer weitern Erklärung: von ihrer Schanze aus kamen sie mit Schiffen über die Düna, am andern Ufer kamen sie zu Lande heran, um den Fremden nicht Schutz, sondern Trutz zu bieten. Bloß der Umstand scheint hierbei eine gewisse Schwierigkeit zu machen, daß Heinrich der Lette den 1158 gefundenen Hafen den portus livonicus nennt, was er bei der oben besprochenen Begebenheit des Jahres 1199 nicht thut; hier redet er vielmehr von einem portus von Semigallia. Allein eben so wenig als hieraus hervorgeht, daß daselbst schon Semgallen gewohnt — man hat vielmehr an Liven zu denken, die hier auf der semgallischen, daß ist auf der linken Seite der Düna saßen, — eben so gut dürfen wir annehmen, daß dieser Hafen auch der livische oder livländische genannt werden konnte; zumal da an der Stelle, wo er so heißt, im Allgemeinen von der Auffindung Livlands die Rede ist, dagegen wo er der semgallische Hafen

---

43) S. wieder Hupel's Charte. 44) Watson a. a. O. S. 289, 285, u. das. die Charte Taf. II; Kruse's Charte hinter s. Necrolív.; Fabric. p. 1: [Libi] cis Dunam et ad littus maris baltici vsque ad fluvium Salis etc. (?). Monum. Liv. IV, S. CXLIII unten: incipit via Semigallorum (?). Falsch de Bray I, p. 18. Man merke namentlich den See Kanjerwe, westlich vom Babatsee.

genannt wird, von ihm im Gegensatz zu einem andern Orte an der Düna erzählt wird, an welchem letzteren, nämlich bei der Mündung der Rige in die Düna, man sich anzusiedeln gedachte. Mit Kruse's Ansicht, daß der portus livonicus der bei dem Orte Rige sei, ließe sich hier freilich leichter auskommen; aber ehe wir uns zu derselben bequemten, möchten wir doch noch immer lieber einen andern Hafen im alleruntersten Dünagebiet, etwa einen in der Nähe der alten Schanze gelegenen, für jenen ausgeben.

Ja noch lieber als mit unsrer eigenen obigen Argumentation hielten wir es denn doch mit jener andern Ansicht, daß nämlich die Deutschen nicht unmittelbar von der Düna aus in die Bulleraa sich gerettet, weil eben der letztere Fluß damals noch nicht in die Düna sich ergoß. Nach Watson's Bemerkung in den curländischen Jahresverhandlungen Bd. II, S. 288 (vgl. S. 300, und seine Charte daselbst Tafel II) „lag der in den Urkunden und Annalisten oft vorkommende Hafen Semgallia [sic?] auf der Landzunge zwischen der Aa, die vor der deutschen Zeit schiffbar in's Meer ging, und dem rigaischen Meerbusen; die Aa, meint er, habe wohl ein besseres Schicksal verdient, als gezwungener Weise (da ihre unmittelbaren Ausflüsse in den rigischen Meerbusen versenkt worden sind) hinter Bulderaa in die Düna zu schleichen; an ihrer Mündung lag der semgallische Hafen, dessen Heinrich der Lette gedenkt: aber seit der Ankunft der Deutschen theilte sie das Loos ihrer Anwohner und ward zur Dienstbarkeit gezwungen." Dieser Annahme kommen manche urkundliche Ausdrücke zu Hülfe. So heißt es in zwei Urkunden von 1226 (Gadebusch I, S. 196; Arndt II, S. 22; vgl. Mon. Liv. IV, S. CXLI), die Gränze des rigischen Gebietes solle sich ziehen ad locum, vbi flumen Semigallorum jungitur ad Babat, et super medium flu-

minis vsque ad mare, und in einer andern aus demselben Jahre (Mon. Liv. IV, S. CXLIV) steht unter Andern geradezu: os fluminis semigallorum ubi intrat in mare. Hier, in der Gegend des jetzigen Schlock, berührten vielleicht, wie das auch Watson auf seiner Charte bemerklich gemacht hat, die Wohnsitze der Semgallen auf eine kurze Strecke das Meer; hier war ein wahrhaftes Semgallen, d. i. Landesende; hier wird der semgallische Hafen gewesen sein, in welchem jene halsstarrigen Kaufleute Anno 1202 einen Handel beginnen wollten. Derselbe Hafen ist gemeint, wenn in einer Urkunde von 1263 außer winda und lyva auch die Semegaller a als ein curländischer Hafen 45) genannt wird; Rig. Mittheil. II, S. 480. Noch auf Mercator's Charten von Livonia und Litvania hat die Aa ihre unmittelbare Mündung in's Meer 46). Heinrich's des Letten portus livonicus wäre also nicht dieser semgallische Hafen und eben darum gibt er ihnen auch verschiedene Namen. Nur wenn es sich erweisen ließe, daß die Aa neben jener Mündung in's Meer auch bei der Ankunft der Deutschen schon noch eine in die Düna gehabt, möchten wir unsere oben ausgesprochene Vermuthung noch stärker vertheidigen, daß die Kaufleute hier am linken Dünaufer gelandet seien. Allein wahrscheinlich sind Düna und Aa erst in späteren Zeiten, beide durch Aenderung ihres unteren Laufes, mit einander in Verbindung gekommen; die Aa hat man offenbar absichtlich in die Düna geleitet. Endlich sah man sich genöthigt, auch die Düna-

45) Noch mehrere s. bei Watson a. a. O. S. 288, wo er aber unseres Hafens erst unten auf der Seite, so wie S. 300, gedenkt. Nach ihm Cruse's Curland S. 5. 46) Dagegen fließt daselbst ein kleiner Bach in die Düna, da etwa, wo jetzt die Aamündung ist. Letztere ist bereits auf Zeiler's Charte. Vgl. Hiärn S. 8.

münder Schanze von ihrer alten Stelle hieher, auf das Ende der Landzunge, wo noch jetzt Dünamünde liegt, zu verlegen.

Was Kruse, wie wir erst sahen, dem Hafen Dünamünde entzieht, das sucht er demselben durch eine Hypothese zu ersetzen, der wir, obschon er sie gar nicht einmal als solche giebt, ebenso wenig gewogen sein können. Er sagt nämlich, Necroliv. Beilage B, S. 7: „Schon unter Odin eroberte nach Saxo ein Dänischer König Hadingus eine Stadt Duna in Livland (ein früheres Dünamünde)“ ꝛc. Die Stelle steht beim Saxo in der Klotzischen Ausgabe p. 13. Auf die interessante Notiz, daß das zu Odins Zeiten geschehen sei, haben wir schon einmal hingewiesen, Archiv IV, S. 59, Not. 28. Daß die Stadt Duna in Livland gelegen habe, sagt nun zwar Saxo nicht, und man darf mit solchen Namen um so weniger eine Prolepsis machen, als die alten Sagenschreiber schon selber viel zu viel Prolepsen der Art gemacht und die ursprüngliche Gestalt der Sagen dadurch oft arg genug entstellt haben. Wenn nun gleichwohl unser Dünagebiet nach Saxo's Darstellung jener Geschichte unleugbar der Schauplatz dieser letzteren ist, wer bürgt uns denn aber dafür, daß in den alten echten Sagen von Hading, der, ein Zeitgenoß Odin's, ursprünglich, und wie wir in unsrer vorigen Abhandlung schon zeigten, eine durchaus mythische Person ist, dieses Local seiner kriegerischen Abenteuer bereits angegeben war, ein Local, das nach der bekannten Art und Weise der Sagenüberlieferung und Sagenausbildung vielleicht erst spät, kurz bevor Saxo schrieb, da man die alten Göttersagen bereits als wirkliche Geschichten auffaßte, nun erst nach ziemlich oberflächlicher geographischer Kunde in die Sage hineingekommen sein kann 47)? Der Name des Flusses ist nun

47) Archiv oben S. 35.

bei Saxo sogar auf den einer Stadt übertragen worden; und es wäre leicht möglich, daß jener selbst einen Namen von allgemeiner, vager Bedeutung, wie etwa die älteste Bezeichnung des finnischen Meerbusens mit den Ausdrücken Kyrialabotnar, Alabotnar, Hellespont, erst verdrängt hätte. Jene nordischen Sagen führen uns, da wir die Gränze zwischen der Mythe und Geschichte nur schwerlich auffinden können und das Chronologische uns gänzlich im Stich läßt, nur zu sehr allgemeinen Resultaten; die Namen von Völkern und Gegenden haben theils eine weitumfassende, dunkle Bedeutung oder sie sind erst in späteren Zeiten an bestimmten Völkern und Gegenden haften geblieben; auch an Verwechselungen ähnlicher Namen mit einander hat es da nicht gefehlt. So geht es dem Namen Hellespont nicht minder wie den Namen der Esten, Russen, Cureten, Griechen, Scythien (Svithiod, Tschuden) und Sarmaten (Schamaiten). Gesetzt aber auch, daß die Sage schon lange vor Saxo jenes Abenteuer Hadings nach der den nordischen Völkern nicht unbekannten Düna versetzt hätte, wie denn die Könige Dian und Handuvan vielleicht auch aus diesem Namen des Flusses (ebenso wie Dagon, Dagr und Daxon aus dem der Insel Dagö) förmlich entstanden sind: so nöthigt uns doch Nichts, jenen Ort Namens Duna nun grade an der Mündung der Düna zu suchen; der Fluß mochte in den warägischen Zeiten gar manche Locale an seinen Ufern haben, zu denen die Ueberseeischen bald in friedlichen bald in feindlichen Verhältnissen standen: mit demselben Rechte könnte jene urbs Duna Ascheraden oder Kokenhusen oder gar ein Ort an der Rige gewesen sein. In der Series runica altera bei Langebeck Scriptor. rer. Dan. I, p. 31, wo in einem Akephalon offenbar von jener Geschichte Hadings die Rede ist, heißt der Ort gar Dynu-

burgh 48); das scheint aber nichts Andres als Duna urbs zu sein, und wir brauchen den Ort darum eben so wenig für das spätere Dünaburg, als die Stadt Duna für ein altes Dünamünde auszugeben. Wenn wir alle dergleichen Dinge gehörig in Betracht ziehen und nicht voreilig bei der Hand sind, jede Notiz irgend eines alten Sagenschreibers für unsre Geschichtstabellen ungebührlich zu benutzen, so werden wir oft genug merken, wie es uns an allem festen Grund und Boden der Geschichte fehlt. So viel scheint uns ausgemacht zu sein, daß der neue Antiquarius hier jenes alte Dünamünde mehr für seine Necrolivonica, als es König Hading für seine Waräger erobert hat. Viel eher hätte Dinumynni angeführt werden können, in dessen Gebiet Lodbrog Krieg geführt haben soll, wenn wir nur wüßten, ob nicht auch diese Angabe des Locals aus späterer Zeit herrühre 49).

Mögen die Deutschen nun an der rechten oder an der linken Seite der alten Dünamündung zuerst Livland erreicht haben: es war wohl der Mühe werth, diese Angelegenheit etwas näher in Betracht zu ziehen; der Ort ist durch jene erste Landung der Kaufleute, wenn wir alles Das bedenken, was sich seit 689 Jahren bis jetzt in Folge dieser Landung alles

---

48) — **Ellespont ok van Dynuburgh til skat.** Der Sinn war wohl: Er brachte den König vom Hellespont und von der Stadt Düna zum Tribut. Für Dünaburg wird jenes z. B. in Lübbe's geograph. Zeitschrift ausgegeben. 49) Nach Lübbe a. a. O. steht das in Krákumál Str. 5. Ebendort wird erwähnt, daß in einer Handschrift die Düna mit der Donau verwechselt werde: „**Dyna, lat. Dina, hodie Donau; Dinaminne, ostia Danubii.**" Und an einer anderen Stelle hieße es: **danubium er vaer köllum dynu.** So sei es erklärlich, wenn es heiße, der dänische König Olaus habe sein Reich bis 7 Tagereisen weit, **ultra Danubium** ausgedehnt; das sei eben die Düna. — Vgl. Not. 24.

ereignet hat, für Livland ein classischer oder auch, wenn man will, ein fataler Ort geworden.

Fast nur eine einzige etwas bedeutendere Nachricht findet sich vor, in der es heißt, jene Deutschen seien nicht bei der Dünamündung zuerst gelandet. Wenn nämlich Albaum in seiner handschriftlichen Alavoltaire-Chronik erzählt, sie seien an die lettensche Küste verschlagen, und Örnhjälm sowohl in seiner Hist. eccles. p. 585 50) als in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 74 sich dieser Worte bedient: eodem anno [um 1160] cum Lettis ac Livoniae caeteris habitatoribus commercia exercendi Germanicasq. eo colonias deducendi primus aditus patefactus est per Bremenses: so fügen doch beide gleich darauf ausdrücklich hinzu, daß Jene an der Dünamündung gelandet seien, und die Erwähnung der Letten ist beiderwärts nur durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks entstanden. Dazu kommen als ebenso wenig bedeutend einige Ausdrücke Werdenhagen's in seinem Tractatus de rebus publicis Hanseaticis, wo er p. 212 b. sagt: quum tempestatibus in fluvium Livoniae Dunam adacti essent, consederant in eo loco aliquo usque, ubi postea Riga extructa est. Livones vero, eos pro Danis — habentes, gladios primum — strinxere, Worte, mit welchen er die Gegend der Landung nur im Allgemeinen und allerdings etwas ungenau bezeichnet. Ebenso ungenau ist eine andere Stelle Desselben, p. 346 b: Colonia haec [Riga]

50) Ich bemerke hier beiläufig, daß diese örnhjälm'sche Hist. Sveonum Gothorumq. Ecclesiast. dasjenige Werk ist, welches Kelch S 5 höchst naiv so citirt: Confer cum hic Hist. meam Sveonum Gothorumque Eccles. I. 19. toto. et multa his lux accedet, eine Stelle, welche einige Gelehrte früher zu dem Glauben verführt hat, als habe Kelch selber eine schwedische Kirchengeschichte geschrieben. S. Abhdlg. v. livl. Geschichtschr. S. 178 u. 179. Die Zahl 19 bei Kelch bedeutet das 19. Capitel.



Bremensium est, a quibus etiam primus iste aditus in sinum Livoniae mercatoribus patefactus est, ubi post primam σύρραξιν cum Livis etc. Der Gebrauch des griechischen Wortes weist uns auf die Quelle hin, aus welcher Werdenhagen hier geschöpft hat: das ist des Chyträus Saxonia. Hier heißt es in der ed. Lips. v. 1593 p. 17: Primus commerciis harum gentium et deductionis coloniarum in Liuoniam Germanicarum aditus per Bremenses mercatores, tempestate in sinum Liuoniae ad Dunae ostium delatos, patefactus est. Vbi post primam σύρραξιν cum Liuis etc. Man sieht, wie ungenau Werdenhagen excerpirt hat, und wie schlecht sein ubi und aditus zu einander passen. Wir sehen zugleich, daß Örnhjälm aus dieser Notiz des Chyträus die seinige bildete, in welcher letzteren denn die Letten nicht ganz recht an ihrem Platze zu sein scheinen. Erst an einer dritten Stelle drückt sich Werdenhagen genauer aus, p. 257, wo er sagt: „Bremenses — tempestatibus adacti in fluvium Dunam et ita Dunemundae, uno milliari infra locum, ubi post annum 1198 civitas Riga exorta est, consederant. Chron. brem. Wolt. p. 71." Es ist aber augenscheinlich, daß Werdenhagen an allen drei Stellen von einer und der nämlichen Begebenheit redet, und nicht etwa, nach Kruse's Art, zwei verschiedene im Sinne hat. Wir wollen uns aber nicht scheuen, uns durch die Wuste und Wüsten auch solcher Stoppler, wie Werdenhagen wenigstens in den gegebenen Beispielen sich zeigt, hindurchzuarbeiten: unterweilen gelangen wir denn doch zu einer Oase, die uns einigen Ersatz gibt.

Das geschieht denn auch hier gleich, wenn wir auf eine andre und wirklich abweichende Meinung stoßen, die sich bei Hupel in dessen Topographie, Bd. I, S. 228, vorfindet und deren auch Ditmar in seiner Disquisitio de Orig. nominis Li-

voniae 51) p. 97, doch wahrscheinlich nur nach Hupel's Vorgange, gedenkt. Hupel spricht dort von einer bei den salis'schen Liven herrschenden alten Sage, daß die Deutschen bei ihrer Ankunft an den livländischen Ufern zuerst bei ihnen, bei Salis, Anker geworfen und mit den Einwohnern gehandelt, dann weiter hinunter und so längs der Düna einen Versuch gewagt hätten; Ditmar's Worte sind: Livi hujus regionis [circa Salim] nunc quoque locum, ubi Germani appulerunt, demonstrare dicuntur. Auf den ersten Anblick scheint diese Angabe, die sich allerdings als eine alte Sage und vielleicht noch zu Hupel's Zeit bei den salis'schen Liven mag vorgefunden haben, doch der großen Anzahl jener chronistischen Zeugnisse gänzlich zu widersprechen, nach denen die Kaufleute vom Sturm unmittelbar aus der See nach der Düna hin verschlagen wurden; die Sage steht durchaus isolirt da, so isolirt wie jene Liven etwa heutzutage selber dastehen. Wenn sich dieselbe eben nicht grade als Sage geltend machte, wenn sie vielmehr bloß auf dem Zeugnisse irgend eines Schriftstellers beruhte, so dürfte man die Vermuthung hegen, daß die in vielen Schriften so häufig vorkommende Bemerkung, die alten Liven hätten von der Düna, von Curland an bis zum Flusse Salis 52), oder auch über diese Salis bis nach Pernau hinauf gewohnt, zu einem Mißverständniß den Anlaß gegeben, indem man nun auf

---

51) Heidelbergae 1807, apud Mohr et Winter bibliopolis academicis. Das sind wohl auch akademische Schnitzer? 52) Heinr. der Lette nennt den Fluß nirgends, wohl aber die hieher gehörende Provinz Saletsa, die mit Sattesele nicht identisch zu sein scheint. Der lat. Lode nennt den Fluß Salis, Saliense und Salvense flumen, aber auch Sala. Er heißt auch die Salische Bäche z. E. de Bray I, S 292, bei Thuan. I, p. 422: Ort oder Fluß Salinum. Man hat die Salier des Ptolomäus hieher gezogen, Schafarik I, S. 302; dann mögen seine Osier oder Hossier auch gar wohl die Aestuer sein.

diese Salis ungebührlicher Weise bei jener Entdeckungsgeschichte alles Gewicht legte; und es ist in der That wunderbar, wie sehr die Ausdrücke Rüssow's, in welchen er die Ausdehnung des livischen Volkes beschreibt, mit der Art und Weise jener hupel'schen Angabe, wie sich die Fahrt der Kaufleute allmälig von Salis ab ausgedehnt habe, ähnlich sind. Rüssow sagt nämlich, freilich nur in den beiden Ausgaben von 1578, nicht aber in der dritten 53), gleich auf der ersten Seite: die Liwen „hebben den Ordt van der Salis aff, beth an de Düna langest dem strande, beth in den hüdigen dach, bewanet." Den Liven werden schwerlich solche chronistische, geographische und ethnographische Angaben zu Ohren gekommen, schwerlich wird auch durch Deutsche ihnen ein durch jene Notiz etwa veranlaßtes Mißverständniß in seinem Resultate mitgetheilt sein, dergestalt, daß sich dasselbe nun als eine Sage bei ihnen festsetzen konnte. Andrer Orten sind freilich aus den Resultaten gelehrter oder auch ungelehrter Forschung förmliche Volkssagen entstanden, wie das, um ein eclatantes Beispiel anzuführen, im Lippischen, in der Gegend, wo Arminius den Varus schlug, offenbar geschehen ist. Bei uns aber stehen sich die Nationalitäten der Deutschen und der Undeutschen zu schroff gegenüber, und wenn eine Mittheilung von Reminiscenzen an Thatsachen oder Zustände der Vergangenheit bei ihnen stattgefunden hat, so wird sich Dies

---

53) Bei manchen Stellen der beiden ersten Ausgaben, die mit sehr wenigen Ausnahmen sich, und zwar bis auf die Druckfehler, ähnlich sind (die zweite Ausgabe scheint eine Art Nachdruck zu sein, wie schon Cruse meinte), weiß ich nicht, warum der Verfasser sie in der dritten weggelassen hat, die freilich durch anderweitige Vermehrungen reichlichen Ersatz dafür gibt. Was unsre Stelle betrifft, so scheint es mir beinah, als ob Rüssow zur Zeit der Abfassung der dritten Auflage sich eines Besseren belehrt hatte, daß nämlich zu seiner Zeit die Liven nicht mehr in einer solchen Ausdehnung vorhanden gewesen.

gewiß für gewöhnlich so herausstellen, daß die Mittheilung — und wäre es auch die einer pura puta superstitio — von den Undeutschen und nicht etwa umgekehrt ausgegangen ist. Nur bei den Undeutschen ist ein Volksleben, auf wie niedriger Stufe es auch stehen mag, sie haben einen unendlichen Reichthum von Volksliedern, von Sagen, von Sprüchwörtern, Dinge die den Deutschen unserer Provinzen fast gänzlich mangeln; haben letztere sich doch ihrer alten niedersächsischen Volkssprache heutzutage auch schon vollkommen entwöhnt und reden sie bereits, wenn man von einigen Provincialismen absieht, die sich zum Theil als dürftige Ueberreste der ehemaligen Sprache erhalten haben und immer mehr zu verschwinden scheinen, ein im Ganzen viel reineres Hochdeutsch, als es den Deutschen im Mutterlande bis jetzt möglich geworden ist, da diese noch überall mit ihren Dialekten zu kämpfen haben! Von Erinnerungen an wirkliche Begebenheiten der Vorzeit wird sich dagegen bei unsern Undeutschen gewiß wenig vorfinden, wie das bei solchen Völkern überall der Fall ist, die eigentlich gar keine Geschichte gehabt haben; was man aus ihren Angaben hin und wieder zum Nutzen der Geschichte hat schöpfen wollen, das verliert sich daher insgemein in ein solches Dunkel, daß ihre Erzählungen von mythischen Personen und Thaten in der That noch weit anschaulicher und klarer sind. Die noch ungeschriebene Chronik unsrer Einheimischen wovon anders sollte sie ihnen denn auch berichten, als vom Drucke der sächsischen Fremdlinge, die sich zu Herren des Landes machten, und es durch ihre Wirthschaft dahin brachten, daß die älteste, heidnische Vorzeit wie in einem halbidealen Lichte erscheinen mußte! So war es sicher auch bei den Liven der Fall, die dazu nicht bloß durch die Sachsen und deren unchristliche Mit-Spiele, wie sie ein älterer Schriftsteller nennt 54),

54) Großes Universallexicon Bd. 17 (v. 1738), S. 1025.

sondern außerdem noch durch ein nicht minder von ihnen gehaßtes Nachbarvolk, durch die Letten, dermaßen zurückgedrängt worden sind, daß sich heutzutage nur noch dürftige Ueberreste des Volkes an zwei von einander getrennten Stranden und in deren Nähe erhalten haben. Und wenn nun der Live mit den andern Einheimischen füglich hätte klagen können:

> Ick bin en liefflandsch Buer,
> Dat Leben wart mi suer, u. s. w.,

so wird es erklärlich, wie sich bei ihm vor Allem eine dunkle Erinnerung an die erste Fahrt der Sachsen an seinen sandigen, livischen Strand hat erhalten können. Jene Sage der salis'schen Liven ist, wenn irgend eine, eine echte Sage!

Aber ist darum nun gleich ihre Angabe eine richtige? Hupel ist der Sage günstig; er sagt, sie enthalte nichts Widersprechendes. In sich selber, mit sich selber, allerdings nicht. Wir könnten sogar hinzufügen, daß der Widerspruch, in welchem sie mit den vielen anders lautenden Angaben steht, sich allenfalls beseitigen lasse. Wir haben schon oft genug darauf hingewiesen, wie die hier in Rede stehenden Erzählungen unserer Chroniken, eben weil jene erst in späterer Zeit sich schriftlich fixirten, oft ziemlich kurz sind, und wenigstens durchaus nicht genug in's Detail eingehen, daß wir nun über ein Factum, welches wir anderswoher kennen lernen, schon darum aburtheilen dürften, wenn und weil es sich in jenen Chroniken nicht findet. Die älteste und zugleich noch verhältnißmäßig weitläufigste Erzählung in derjenigen Gestalt, welche zur Vulgata geworden ist, findet sich, was jene Ankunft der Deutschen betrifft, in unsrer Reimchronik: sie läßt die Deutschen unmittelbar vom Sturme in die Düna verschlagen werden 55). Ohne mit Hupel daran

55) Archiv IV, S. 141. Vgl. oben Not. 3.

zu zweifeln, daß ein Sturm sie überhaupt nach Livland gebracht, scheint es doch gewiß etwas wunderbar, daß sie nach jener Angabe unmittelbar in die Düna gebracht wurden. Warum sollten sie nicht ebenso wohl oder vielmehr eher an irgend einer andern Stelle der langen livischen Küste den Strand erreicht haben? Es ist nicht nöthig anzunehmen, daß sie hier nothwendig hätten stranden müssen. Kruse 56) sagt, daß bei Dreimannsdorf zwischen Salis und Pernau ein guter Anlandeplatz für nicht große Schiffe sei; einer der besten am ganzen rigischen Meerbusen zwischen Riga und Pernau, PetersCapell ausgenommen; nördlich davon sei freilich das ganze Vorland des Ufers mit großen Steinen wie besät, und südlicher ein so sandiges Vorland, daß die Schiffe fast nirgends an's Land kommen können. Wie vielen Veränderungen, fügen wir hinzu, mag außerdem die Beschaffenheit dieser ganzen Küste im Verlauf der Jahrhunderte nicht ausgesetzt gewesen sein! Sie mag früherhin leicht mehr Landungsplätze als jetzt geboten haben. Jene beiden von Kruse erwähnten Örter sind schon lange vor der Ankunft der Deutschen Landungsplätze gewesen, wie die daselbst in der Erde gefundenen Alterthümer beweisen, und der Liwa-Strand mag auch an andern Puncten wohl noch manche dergleichen bedecken; es fehlt auch unmittelbar an der Salismündung nicht an einer alten Schanze 57), die doch grade da auch wohl ihren Zweck hatte, und die Schiffe jener deutschen Kaufleute brauchen wir uns eben nicht als sehr große und tiefgehende Fahrzeuge zu denken. Bis dahin also hätten wir gegen die Annahme nichts, daß, wie die Sage der Liven berichtet, die Deutschen zuerst an den Strand von Salis verschlagen worden; hier

56) Russ. Alterth. I, S. 28. 57) S. den Plan derselben hinter Kruse's Necrol. Taf. 63.

hätten sie dann nicht lange verweilt, sondern wären allmälig einer für ihren Handel sowohl als ihre Schiffahrt bequemeren Gegend, dem untersten Gebiet der Düna, zugesegelt; die auch schon frühere Angelegenheiten dieser Reisegeschichte verkürzende Ueberlieferung erst hätte sie endlich durch jenen Sturm unmittelbar nach der Düna hingeführt.

Wohl! Aber daß jener Sturm lediglich und allein sie in die Düna trieb, das braucht eben nicht der Sinn der chronistischen Erzählung zu sein. Es hieß an einer früheren Stelle derselben, daß sie einen Mann gewannen und mitnahmen, dem fremde Lande kund waren; Melchior Fuchs spricht von kühnen und erfahrenen Schiffsleuten 58), die bei den Kaufleuten in Dienst getreten. Die mögen, seien sie nun aus Wisby, wie wir früher vermutheten 59), oder schon aus Deutschland oder Wendland mitgenommen worden, vielleicht sehr wohl gewußt haben, daß der beste Schutz vor dem Sturm grade bei der Dünamündung zu finden war, wogegen andre Orte an der livischen Küste allerdings weniger in Betracht kamen. Mit Sorgen zwar fuhren sie in die Düna hinein, sei es weil man die Gesinnung der Bewohner zu wenig, sei es daß man sie zu gut kannte. Brandis 60) hat statt jener Leute eines Schiffspatrones gedacht, der, ein erfahrener 61) Seemann, sie auf die Gefahr aufmerksam machte, daß sie wahrscheinlich vom Regen in die Traufe kommen würden; er mag die dortigen Einwohner schon gekannt haben. Aber was blieb den Verschlagenen anders übrig, als mit Gottes Hülfe den Schritt zu wagen, der sie am Ende doch noch, wie's denn auch wirklich geschah, zu einem gewinnreichen Handel verhelfen mochte? Nyenstädt 62) endlich erzählt,

58) Archiv III, S. 53. 40, Not. 8. 59) Das. IV, S. 128. 60) Das. S. 187. 61) Vgl. Archiv III, S. 40, Not. 8. 62) Das. S. 136 und das. Not. 24.

daß ihnen eine nach dem Fluß gerade hinlaufende Schiffer-Schüte den Weg gezeigt habe. So sehen wir denn, wie es nach den Angaben der Chroniken kam, daß sie gleich nach dem Sturme in die Düna fuhren. Nachdem sie, ohne daß, wie es scheint, eine Livlandsfahrt ursprünglich in ihrem Plane gelegen, eine lange Strecke der Ostsee durchfahren hatten, wurden sie wider Willen in die Nähe Livlands, in den rigischen Meerbusen gebracht; aber ganz absichtlich liefen sie, theils sich zu bergen, theils auch nach der Lehre, daß man gute Miene zum bösen Spiele machen, vor Allem aber die Hoffnung nicht verlieren müsse, zuletzt geradeswegs in die Düna ein. So wird's geschehen sein, wenn wir die einzelnen Theile der Erzählungen unserer Chroniken in einen etwas pragmatischen Zusammenhang bringen wollen; und verstattet ist uns Das.

Und wie bleibt es mit jener Sage der salis'schen Bauern? Wir wollen, obschon wir sie für eine echte Sage erklärt haben und nach allen Umständen erklären müssen, es gleichwohl versuchen und wagen, ihre Bedeutsamkeit wegzudemonstriren. Es läßt sich nämlich die Art und Weise, wie die Sage bei jenen Liven entstanden ist, nach unsrer Meinung unschwer darthun. Die Liven sind im Verlauf der Jahrhunderte auf eine fast räthselhafte Weise 63) aus dem großen Umfange ihres Gebiets an der untern Düna und im nördlich davon gelegenen Binnenlande zurückgedrängt worden, und zwar, so viel wir wissen, nicht sowohl durch die Deutschen oder deren aus irgend welchen Speculationen veranlaßte Handreichung, sondern durch die Letten, wiewohl diese seit den Zeiten, daß die Geschichte sie kennt, den Leuten ehstnischen Stammes, dem die Liven angehören, an

63) Vgl. de Bray I, p. 17. 74. 77; Curländ. Jahresvhdlgen II, S. 285. 286.

äußerlicher Kraft nicht gewachsen gewesen sind; die Liven haben sich, was ihre jetzigen Sitze in Livland anlangt, bloß in der Gegend von Salis, und zwar nur noch in den allerkümmerlichsten Ueberresten, erhalten. Da mochte nun leicht eine solche Ueberlieferung, wie die von der ersten Ankunft der sächsischen Kaufleute war, sich ebenfalls mit dem übrigbleibenden Reste des livischen Volkes allmälig von der Düna eben nach jenem Gebiete, in welchem der Rest seine Existenz noch gefristet hat, nach der Gegend von Salis, mit hinziehen und hier bei den Liven sich erhalten, so daß diese nun von ihrer Livenküste erzählten, was sich doch eigentlich auf eine andre livische Gegend bezog. Solcher Veränderungen, theils Einschränkungen, theils auch Erweiterungen der Locale ist alle Sagengeschichte voll. Alle Sagen wandern und ändern ihre Locale mit den Menschen, bei denen die Sagen heimisch sind, oder auf die sie von andern bezogen werden; nicht anders ergeht es den Localen der wirklichen Geschichte, wenn letztere sich nur durch mündliche Ueberlieferung erhält. Auf diese Weise ist es gekommen, daß, um nur einiges Analoge anzuführen, die goldne Aphrodite in Cypern und doch auch in Cythere aus dem Schaume des Meeres an's Land stieg, daß man den göttlichen Orpheus vom ältesten Thracien, was das nördliche Griechenland war, nach dem später sogenannten Thracien und an dessen Strom Hebrus versetzte, daß die Önotrier und Peucetier, statt vom überseeischen Pelasgerlande überhaupt, zuletzt von dem küstenlosen Arkadien hergeleitet wurden. Es sollte mich gar nicht wundern, wenn man bei dem andern Reste der Liven, der in Curland am angernschen Strande und auch auf der Westküste von Domesnäs noch eine ziemliche Strecke weit herunter wohnt, noch eine Sage des Inhalts entdeckte, jene Sachsen seien an irgend einer Stelle ihrer Küsten gelandet. Denn auch diese

curländischen Liven scheinen durch die nun lettischen Curen allmälig an ihren jetzigen Küstensaum, und zwar nicht bloß vom Binnenlande, sondern auch von der Gegend der untern Düna her zurückgedrängt worden zu sein 64). Sollten nicht auch sie, wenn auch unbewußt, jenes für die Liven so gut wie für ganz Livland so interessante Local, an welchem die späteren Herren des Landes zum ersten Mal sich sehen ließen, aus dem Bezirk der nun seit Langem an der untern Düna wohnenden Letten, ihrer verhaßten Feinde, vermöge der Kraft, welche der überlieferten Sage innelebt, fortgezaubert haben nach anderen Orten, an denen ihr Herz mehr hängt?

Demnach wäre unsre Meinung, daß jene deutschen Kaufleute in der Gegend der Dünamündung das Land der Liven zum ersten Mal erblickten. Es war eine Gegend, die den scandinavischen und andern Warägern schon in weit früheren Zeiten wohlbekannt sein mochte, ohne daß sie auf die Länge der Zeit hier oder in irgend einer andern Gegend unsrer Ostseeprovinzen festen Fuß gefaßt hatten. Eben diesen Warägern wird auch das damals von den Deutschen gefundene Volk der Liven nicht unbekannt geblieben sein; diesem haben aber weder sie noch die später kommenden Deutschen den Namen gegeben. Der livische Namen ist jedoch seit Ankunft der Deutschen wichtig genug

64) Freilich ist auch Schafarik noch dagegen. Sollte aber sein Tschudenhaß nicht etwa hier mit im Spiele gewesen sein? Man hat früherhin allerdings auch ganz unhaltbare Gründe für jene Meinung angeführt, indem man sich z. E. auf die Aestyer in Preußen und deren späteres Verschwinden berief. Vgl. Hiärn S. 8, wo er seine „Meinung, doch zu eines Verständigern bessern Findung, rein teutsch aussagt, welche doch dem Leser im Anfang mehr Spanisch vorkommen wird". Er hat es da gleich mit dem berüchtigten Fenningia des Plinius zu thun.

worden, und es wird der Mühe werth sein, auch bei ihm noch ein weniges zu verweilen.

Indessen hat man nicht bloß in früheren Zeiten, nein, selbst noch in unseren Tagen, was fast unverzeihlich ist, die Behauptung aufgestellt, erst bei der Ankunft der Deutschen oder gar noch später habe das Land und Volk der Liven diesen seinen Namen empfangen. Diese Behauptung stellt sich in ihrer ganzen Nichtigkeit alsbald dar, wenn uns, um gleich den Hauptgegenbeweis anzuführen, schon aus früheren Zeiten der Namen begegnet: Nestor hat ihn 65).

Die vielfachen Meinungen früherer Scribenten über dieses Namens Ursprung und ihre unglücklichen Versuche, den Namen nun auch gleich aus der deutschen Sprache herzuleiten, sie tragen übrigens den Stempel der Naivität allzu liebenswürdig an der Stirn, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Sie mögen als ein Beitrag zur Geschichte ehemaliger linguistischer und ethnographischer Forschungen auch hier ein bescheiden Plätzchen finden: jedenfalls lassen sie nicht im Geringsten jenes widerwärtige Gefühl in dem Leser zurück, wie die Dreistigkeiten und Verschrobenheiten gewisser celto-, gräco-, romano- und slavomanischer Scribenten jüngeren Andenkens, die sich auch an unserem livländischen Gebiet vergriffen haben. Die verschiedenen Ableitungen des livischen Namens hat zuerst Ditmar, aber keineswegs vollständig, zusammengestellt.

Nach Jacob Schotten's Angabe in seiner Historia de Livonia, Dorpat 1659, haben Einige 66) den Namen Livland

65) Ditmar p. 83—85. 66) Wer? Nicht Jacob Schotte selber, wie man nach Hupel, Topogr. I, S. 67, vermuthen sollte, wo's heißt: „des Jak. Schotte Lewesland". Auch Ditmar, der p. 81 u. 82 nur die blomberg'sche Herleitung des Namens ausdrücklich citirt (s. u.), sagt doch p. 82: Vestigia tamen derivationis — jam apud alios scriptores



als aus dem plattdeutschen lewes Land, d. i. liebes Land, entstanden erklärt. Sunt alii, sagt er, quibus Liefland derivatur quasi ein Leweslaud, ac si dicerent: Livonia ob bonitatem dicenda Bononia 67). So! da hätten wir denn auch eine Bononia, eine Bologna bei uns, was sich Diejenigen merken mögen, die nicht unlustig sind, überdies manches Lettische und Littauische, ja sogar Livische von Italien herzuleiten 68). Olavus Hermelinus, der eine Disquisitio de origine Livonorum, Dorpat 1693, geschrieben hat, ohne von den wahren Liven auch nur eine Ahnung zu haben, gedenkt nach Schotte'ns Vorgange derselben Meinung mit den Worten: Sunt quoque qui Lifland — ein Levesland vocant, ad bonitatem terrae tantum alludentes 69), ohne sich weiter darüber zu entscheiden, was doch Jacob Schotte schon gethan hatte, insofern er einer andern Herleitung des Namens seinen Beifall giebt. Das Letztere thut auch Kelch, obschon er anderer Meinungen halber gerne einen Jeden selbst urtheilen lassen will 70). Sechs Jahre später kommt jene Meinung dann in eine wundersame Verbindung mit einer zweiten, die doch zu jener nicht im Geringsten paßt; die zweite ist diejenige, welcher Jacob Schotte seinen Beifall gegeben hatte, und die, ganz wie jene erste naive Herleitung, im Kelch S. 2 abgedruckt steht. Sie lautet so: Si accuratius rem inspicere voluerimus, fateri cogimur, quod a suis Regibus et inhabitatoribus, qui Livones dicti sunt, hoc nomen

---

rerum Livonicarum reperimus, und hatte p. 68 sich bereits auf den Jac. Schotte berufen, aber wie Hupel ungefähr: Levesland, quod apud Schottium legitur. 67) Nach Kelch S. 1. 68) S. später. 69) Nach dem Abdruck in Scherer's Nord. Nebenstunden I, S. 236. S. auch d. große Universallexicon, Bd. 17 (v. 1738), S. 1024: Leves- oder Liebes-Land wegen seiner guten Landes-Art; nach Schotte. — Vgl. oben Not. 20. — 70) Kelch S. 2.

terra haec acceperit. Was macht nun Herr von Blomberg in seinem Account of Livonia, London 1701, daraus? Er möchte hier gern zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem er diese Ansicht Schotte's mit jener, die doch Schotte nicht annimmt, zu einem saubern Ganzen vereinigt. Seine Worte sind nämlich71): The Name of Livonia has several Deductions, som of them seeming romantick: but the most probable is, that they were originally called Lives or Livones from their own ancient Kings, and those Germans, the first Discoverers of it, viz the Bremish Merchants finding it a plentiful, healthy Country, conforming themselves thereunto, call'd it in the Low Dutch Idiom, het Liewe-Land, i. e. a beloved Land: ac si dicerent, Livonia ob bonitatem dicenda Bononia. Dasselbe findet sich in französischer Übersetzung, Déscript. de la Livonie p. 1972), wo es unter Andern heißt: „les Allemands — prirent de là occasion de l'appeller — het lieve land, c'est-à-dire Pays charmant." Das Ganze ist ein charmanter Unsinn. Die Worte conforming themselves thereunto und prirent de là occasion sollen doch wohl bedeuten, daß die Bremer durch die Fruchtbarkeit und Gesundheit des Landes73) veranlaßt wurden, ihm seinen Namen Livland zu geben; und so hat offenbar auch Ditmar p. 81 die Stelle verstanden. Wie in aller Welt konnten das denn aber erst die Bremer thun, wenn, wie Blomberg eben erst gesagt hat, Volk und Land schon nach oder von seinen alten Königen eben jenen Namen erhalten hatte? Nur dann würde in seiner Angabe ein Sinn sein, wenn er, was er wohl

---

71) Ditmar p. 82, Not. 2. 72) Auch im Ditmar p. 79 — 82.
73) Oder, wie Ditmar p. 82 sagt, weil sie von den Einheimischen liebreich empfangen worden waren.

bleiben ließ, gemeint und deutlicher gesagt hätte, die Bremer seien durch den Namen, den sie bereits vorfanden, veranlaßt worden, demselben nun eine aus der deutschen Sprache hergenommene Etymologie und Bedeutung zu verschaffen, um sich das ausländische Wort mundgerechter zu machen, — ein Verfahren, das bis auf den heutigen Tag von allen Völkern gehandhabt worden ist, so lange sie in den Wissenschaften noch wenig bewandert gewesen sind. Nun aber hat der Herr von Blomberg 74) selber noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwar nicht diese, aber doch jene oben getadelte Assimilation zu Stande gebracht, und uns damit nicht bloß ein Pröbchen wunderbarer Logik, sondern zugleich einer wunderbaren deutschen Dialektologie und Ethnographie gegeben, sintemal nach seiner obigen Darstellung die guten Bremer müssen Holländer gewesen sein 75) und sich der holländischen Sprache bedient haben, wie denn schon vor seiner Zeit Fabricius sie zu Westphälingern gemacht hat. Dagegen muß der Verfasser Dieses als ein tagembaren bremen Kind feierlichst protestiren, wiewohl er sehr gut weiß, daß seine liebe Vaterstadt manches Holländische und Westphälingsche in ihrem Charakter bis auf den heutigen Tag aufzuweisen hat.

Hieher gehören ferner die Ableitungen des Namens, welche Werionius, 51 Jahre vor dem Erscheinen der blomberg'schen Schrift, in seiner Epitome Descriptionis Sueciae etc., Åbo 1650, Lib. I. cap. 31, giebt, wo er sagt: „Livonia Liffland, sive a Lieb, suet. Liuff, id est gratus et amabilis, sive a Lijff, id est vita, dicatur, quod regio sit jucunda et vitae

74) Er scheint durch eine oberflächliche Zusammenstellung und Vereinigung dessen, was er bei Kelch fand, zu seiner oben getadelten Behauptung verführt worden zu sein. 75) Das hat schon Ditmar gemerkt, p. 85, wo er vom belgicum liel (lieb) spricht.

necessaria ubertim proferens etc. Daß die schwedische Sprache zur Hülfe herbeigezogen wird, beweist auch hier, daß der Patriotismus oft seine wundersamen Eigenthümlichkeiten hat.

Hupel in seiner Topogr. I, S. 67 (1774), ist der erste, welcher jene Ableitung des Namens zu den kindischen Muthmaßungen rechnet. Und wiederum Ditmar, 1807, war der erste, der sie nicht bloß, p. 82, eine derivatio singularis, ein artificium nannte und hinzufügte: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione, sondern der sich, p. 83—85, gegen die Richtigkeit derselben gleich ohne Weiteres auf das Zeugniß des Nestor und dazu auf die richtigere Etymologie berief76).

Item für kindisch und lächerlich erklärt Hupel a. a. O. eine andre Herleitung des Namens aus der niedersächsischen Sprache; sie ist in der That noch etwas lustiger als die eben angeführten. Es ist die Ableitung vom Worte Bliefland, d. i. Bleibland. Kelch gedenkt ihrer, S. 1, als einer der vorigen nicht ungleichen77). Er sagt: „Einige vermeinen, daß solcher Name hergekommen von dem niedersächsischen Worte Blief, das ist, bleibe; denn weil Livland, sagen sie78), seiner Fruchtbarkeit halber den Fremdlingen, so hineingekommen, so

---

76) Und doch wie reimen sich damit wieder desselben Ditmar's Worte p. 62: Inter eos, qui secuti sunt [auf Ptolemäus und Plinius mit ihren Levonen und Hillevionen !], primus, ni fallor [egregie falleris, optime !], nomen Livoniae scriptor anonymus annalium Borussicorum ex aevo medio [der Verfasser der Ordenschronik?] habet, cujus aequales nonnulli terram illam **Bliefland** appellarunt; ut e. g. Russovius, vel **Levesland**, quod apud Schottium legitur. Also Rüssow u. Schotte lebten im Mittelalter! O Sudelei! 77) S. auch d. Universallex. a. a. O. S. 1024: **Bliff-Land**, vom bleiben, weil es wegen seiner Anmuth einem fremden leichte zum beständigen Aufenthalte dienen können. 78) Wer mag doch die nachfolgende Beweisführung zuerst geliefert haben? Auch im Universallexikon heißt es bei dieser Gelegenheit nur: **Einige meinen** rc.

wohl gefallen, daß wenige Lust gehabt, wieder weg zu ziehen, sey es anfangs von den Teutschen genannt worden Bliefland; weil aber die Unteutschen nicht ohne Mühe zwey auf einander folgende Consonantes aussprechen können, sey endlich mit der Zeit das B weggeworfen, und aus Bliefland, Liefland worden"79). Hermelinus entscheidet sich über diese Meinung so wenig, wie über die vorher besprochene. Kelch selber giebt nun zwar dieser schönen Ableitung nicht ganz seinen Beifall, was denn seinem Judicium eine gewisse Ehre macht, allein er thut unsrem alten Rüssow gar groß Unrecht, wenn er hinzufügt: „Und dieser Meinung hat auch anfangs der bekannte Liefländische Historicus, Balthasar Russovius, Beyfall gegeben, weil er aber vielleicht gesehen, daß solche den Stich nicht halten würde, hat er nachgehends eine andere erwehlet80)." Kelch meint, daß Rüssow in der späteren Ausgabe etwas Besseres vorgebracht habe: „es dünket mich doch", sagt er S. 2, „daß es Russovius am allerbesten getroffen, wenn er in der andern Edition seiner Liefländischen Chronica also schreibet: Liefland hat den Nahmen überkommen von den Liven" ꝛc. Davon abgesehen, daß mit einer solchen Ableitung, für welche sich denn auch81), jedoch mit Einmischung der alten Könige, Jac. Schotte82) und auf die

---

79) Ditmar p. 63 irrt sich, wenn er in Bezug auf diese und die vorher besprochene Ableitung sagt: Nemo — rationes suas profert, cur priscae Livoniae talia indiderit nomina. Sie geben allerdings ihre rationes an, wenn sie auch eben mit der ratio wenig zu thun haben. Freilich scheint Ditmar'n die eben angegebene Notiz Kelch's entgangen zu sein. 80) Im Universallex. a. a. O. S. 1024 wird gar Russow I, c. 1 citirt, dazu noch (für welche Ableitung?): Zschackwitz, Einl. zu den vornehmsten Rechts-Ansprüchen gecr. Häupter. Abth. IV, Th. II. Abth. IV, p. 96. 81) S. auch Fabricius p. 1, Ceumern S. 1, selbst de Bray noch I, p. 4; auch Paul Einhorn u. Brandis S. 3 u. 4, die beiden letzteren jedoch mit der Ahnung des Richtigeren. 82) Vgl. auch Kelch S. 3 unten.

oben gerügte Art Blomberg erklären, und die doch nicht einmal als ganz stichhaltig sich erweist83), uns wenig gedient sein kann, wie denn Kelch selber bald nachher eingestehen muß, daß daraus alsbald eine andre Frage erwachse: woher denn nun die Liven selbst ihren Namen bekommen? — so müssen wir erstens bemerken, daß Rüssow die vermeintliche richtige Herleitung des Namens Livland nicht etwa erst in seiner zweiten, sondern bereits in der ersten, wie auch in der mittlern Ausgabe hat, und sie hier sogar mit noch mehr Worten als in der zweiten ausspricht, indem es da gleich Blatt 1 heißt: „Dat Landt edder de Provintz Lyfflandt hefft anfengliken den Namen averkamen vnd erlanget van den Lyuen, welckere olde Völcker vnde Inwaner desses Landes allewege gewesen, vnde ock noch sint." Weiter findet sich die Zusammenstellung der Wörter Livland und Blivland ebenso wohl noch in der zweiten, Blatt 2 b, als schon in der ersten und der mittleren Ausgabe, beiderwärts Blatt 4 b. Allein drittens, das Beste ist, daß Rüssow auch gar nicht nöthig hatte, eine früher ausgesprochene falsche Meinung in der spätern Ausgabe zu verbessern. Denn wo in aller Welt hat er denn das Wort Livland von Blivland abgeleitet? Wir halten es nicht für überflüssig, unsern nüchternen und besonnenen Rüssow hier in Schutz zu nehmen, der überhaupt nicht im Geringsten zur Vermehrung jenes alten livländischen Wustes etwas beigetragen hat, und auch hier, seinem eignen wie dem Character seiner echtvolksmäßigen Chronik gemäß, in Bezug auf die alten Liven und ihr Land in seiner Darstellung, bündig und klar, das schönste Maß hält. Was er von der Entstehung des

83) Ditmar p. 98. Erst vom Boden des Landes und seiner Beschaffenheit bekam das Volk seinen Namen, dann später wieder in umgekehrtem Verhältnisse das Land vom Volke, u. s. w.: Liiw, Liiwama, Liven, Livland, Livländer.

Namens Livland sagt, das haben wir so eben, was er von der Ausdehnung ihrer Wohnsitze meldet, früher schon angegeben; Letzteres hat er in seiner Ausgabe von 1584 sogar wieder weggelassen, und was ihn dazu bewogen haben mochte, suchten wir ebendaselbst in einer Note anzudeuten; auch das ist hier von Interesse. Sicherlich war das livische Gebiet zu Rüssow's Zeiten noch ausgedehnter, als es jetzt ist, und dennoch scheint er die Ausdehnung, welche er demselben 1578 gegeben hatte, sechs Jahre später für zu groß, somit jene Angabe für ungenau erachtet und sie darum lieber ganz weggelassen zu haben84). Außerdem ist hier zu merken, daß er in den beiden früheren Ausgaben Lethlandt und Lyuenlandt unterscheidet (Blatt 1), daß er in der spätern Ausgabe (Blatt 1 b) die Provinz der Lyuen zu einer der drei Hauptprovinzen, zu Letlandt, rechnet85), woselbst er denn unter der sonderlichen Sprache dieser Hauptprovinz, einer Sprache, welche die Esten nicht verstehen, offenbar die lettische meint86); dagegen gedenkt er (Zeile 11) bei der kurzen Beschreibung Curlands der Lynischen Sprache neben der curischen (das ist die lettische)87) und der littauischen; diese livische Sprache soll gewiß die der Liven am angern'schen Strande sein88). Ist das nicht einfach und deutlich genug?

---

84) Fabricius p. 1 und Brandis S. 10 haben sie wieder; letzterer sagt aber schon, daß die Liven auch des Lettischen kundig seien. Hiärn S. 2 85) Wie Fabricius p. 1 Libia und Lothavia vera als Theile von Lothavia, und Hiärn S. 6 die Lyven und Lettische Landschaft als Theile des livländ. od. überdün. Fürstenthums anführt. Chytr. p. 16; Thuan. I, p. 422. 86) So auch Brandis S. 10, Fabricius p. 1, der die livische Sprache dagegen einen Dialect der estnischen nennt. 87) Noch Brandis trennt sie einigermaßen von der lettischen, S. 14 u. dazu Paucker's Note 2. 88) Hier sind die Liven noch jetzt verhältnißmäßig viel zahlreicher als in Livland, Brandis sagt S. 16 sogar, sie hätten früher dort bis an die preußische Gränze gewohnt. Fabricius p. 1

Nun aber, was hat er denn mit jenem Blifland gemacht? Er gedenkt der Zusammenstellung dieses Wortes mit dem Worte Livland als einer sprüchwörtlichen Redensart, die bei denjenigen gehört worden, welche aus dem Auslande hergekommen waren und die Vortrefflichkeit des Inlandes kennen gelernt hatten. Das ist die ganze Geschichte! Von einem etymologischen Versuche auch keine Spur! Seine Worte sind: „In summa, Lyfflandt ys solck ein Landt gewesen, dat yderman, so vth frömbden örden (1584: dat alle de yenigen, so vth Düdeschen vnde andern Landen) darin gekamen (sint), vnde des Landes gelegenheit (vnde gude dage) recht erfahren hefft ( ), spreken (vnde gedencken) moste (müsten), Lyfflandt blyfflandt," und in den zwei ersten Ausgaben heißt es dann weiter: „vnde men hefft in dersülnigen guden tydt nicht vele gefunden, de van wegen der groten lust vnde wolfarth, so in dessem Lande gewesen ys, groth vorlangent daruth gehat hebben, Auerst ytziger tydt" u. s. w.

Auch Hupel, I, S. 67, scheint nicht eingesehen zu haben, daß man dem Rüssow jene Ableitung fälschlich zugeschrieben; denn er sagt: „Bliefland, dessen auch Balth. Russow gedenkt, der dennoch für sicherer fand, von den Liwen — den Namen herzuleiten." Selbst Ditmar ist mit dem wirklichen Verhältniß der Sache nicht in's Klare gekommen. S. 62 sagt er: nonnulli terram illam Bliefland appellarunt, ut e. g. Russowius; wenn er p. 63 weiter angiebt: Russowius nomen Bliefland modo memorat, origo autem illius petenda e Livorum nomine ei certius videtur etc., so hat er hier den Hupel nur ausgeschrieben. Rüssow hat in der That nirgends erklärt oder auch nur angedeutet, daß ihm irgend eine Ableitung des

---

meint sie wohl, wenn er von Libis spricht, die cis Dunam gewohnt hätten, s. Not. 44.

Namens Livland minder richtig vorkomme als eine andre; er kennt nur eine einzige: Livland hat den Namen von seinen Liven. Die Worte, welche Ditmar an einer oben angedeuteten Stelle gegen Andre gebrauchte, die können wir hier füglich gegen ihn selbst und gegen Hupel, namentlich aber gegen Kelch, als den Urheber jenes Übels, außerdem aber gegen alle diejenigen aussprechen, die, durch Flüchtigkeit und Stoppeln, oft gewiß auch durch Unkenntniß und Mißverständniß einer fremden, wie hier der für die Erkenntniß alter livländischer Geschichten so nöthigen plattdeutschen Sprache dazu gebracht, ähnliche Schnitzer begehen: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione!

Vor Kelch's Zeiten hat schon Lode in seiner noch ungedruckten Chronik die Worte Rüssow's ohne jenes Mißverständniß aufgefaßt89), wenn er sagt (latein. Hdschr. in Reval p. 139): Unde etiam vulgatum Germanis per Livoniam proverbium: Liefflandt Bliefflandt, quia illi, qui semel terras has ingressi, raro abitum inde in aliud vel reditum etiam in patrium solum meditati sunt, sed plerique reliquum vitae suae tempus in hac Livonia consumserunt. Ja schon Fabricius scheint die Sache richtig aufgefaßt zu haben, wenn er p. 4 sagt, das Livland viele Adlige gehabt habe, adeo vt inoleverat [sic] proverbium: Livonia Germanorum xenodochium, was freilich auch dem Ausdruck Rüssow's (ed. 1584, S. 2 unten) der Düdeschen Hospital gleich kommt.

Noch merke man sich als Pendanten zu den besprochenen schönen Erklärungen, daß nach der Aussage Einiger bei Paul

89) Wie auch Löwis in seiner interessanten Abhdlg. üb. d. Verbreitung der Eichen rc. S. 182, Note, erwähnt; Löwis selbst hat die Sache gewiß richtig verstanden.

Einhorn die Namen Esten und Letten eigentlich die Ersten und die Letzten bedeuten 90). Doch dem sei genug. Das liebe Land will uns nicht belieben und beim Bleiblande wollen wir nicht verbleiben. Auch abgesehen von der allzu großen Kindlichkeit dieser Ableitungen, abgesehen von dem Umstande, daß der Namen der Liven schon lange vor der Ankunft der Deutschen und noch dazu auf eine zuverlässige Weise nur bei einem russischen Chronisten vorkommt, wäre doch die Zusammenstellung des Wortes Liw oder Lib mit leew (denn das ist die niedersächsische Form für lieb) und trotz Kelch's Erklärung der Aphäresis noch weit mehr die mit bliiw oder blyff ganz unzulässig; dagegen hat die letztere Herleitung vor der ersteren das voraus, daß sie aus einer sprüchwörtlichen Redensart, freilich durch ein arges Mißverständniß späterer Scribenten, entstanden ist. Zusammenstellungen ähnlicher Art sind im Munde des Volks von jeher gewöhnlich gewesen; ich erinnere hier nur an bekannte Studentenreime, so wie an die hier zu Lande gangundgeben Reime, die auch Miß Rigby unter ihren Plaudereien noch mit anführt:

In der Wik — da sind sie rik,
In Hargen — da wohnen die Kargen,
In Wirland — da ist gut Bierland,
In Jerwen — da möcht' ich leben und sterben.

Wollte man endlich, etwa nach dem schwachen Vorgange jenes Werionius und verleitet durch die in den Worten Esten, Russen, Düna, Ösel u. s. w. gegebenen Beispiele, auf die alten Scandinavier sich beziehen, und behaupten, daß die Herleitung des livischen Namens von den Wörtern Ljuf, lif (lieb, Leben)

90) S. auch Hiärn S. 14 unten. Die Form Ersten statt Esten findet sich wirklich hie und da vor.

oder vielmehr von deren älteren Formen weniger Schwierigkeiten unterworfen sei, so würde doch dies schöne Luftschloß sich wieder in sein Nichts auflösen, sobald man bedächte, daß unser Livland jenen Warägern so wenig ein liebes Land als ein Bleibland jemals gewesen ist. Dazu wurde es allerdings erst den späteren Deutschen, diese haben aber den Namen der Liven offenbar bei ihrer Ankunft schon vorgefunden. Drum fort mit jenen naiven Deutschthümeleien!

Die meisten der Gründe, welche man in älteren Zeiten wohl zu Gunsten der richtigen Behauptung vorgebracht hat, sind dagegen auch wieder keineswegs genügende Gründe, zumal da man sich bei deren Geltendmachung auf das langweilige und sinnverwirrende Gebiet einer Ethnographie gewöhnlich verlief, die nur in den Köpfen der Hin- und Hergrübelnden herumspukte. Selbst Brandis, der zuerst91) der einzig richtigen Ableitung des livischen Namens auf die Spur gekommen ist, hat sich hier dennoch von jenen nichtigen Muthmaßungen nicht ganz frei erhalten, obschon er sagt (S. 5), daß seine Meinung keine Meinung, sein Bedenken auch kein Bedenken, noch jemanden hiemit etwas vorgegriffen sein solle; und obschon er (S. 4) den ganz vernünftigen Ausspruch thut: „Wiewohl ich, was dieses [die Liven] vor ein Volk gewesen oder wannenher es entsprossen sey, noch zur Zeit nicht gewisses habe erlangen können, welches denn von diesen weitabgelegenen und andern Septentrionalischen Völkern kein Wunder, sintemahl sie in denen Zeiten keinen gehabt, der sich auf Verzeichniß ihrer Geschichte befließen oder der Posterität hievon etwas, welchem gewiß zu folgen, hinterlassen hätte."

91) Paul Einhorn, nach Brandis Zeit (gegen Kelch S. 2 oben), weniger. S. später.

Die zum Theil abgeschmackten Fabeleien litthauischer und polnischer Scribenten, die den Namen der Liven, Letten, Litthauer von dem eines alten römischen, italienischen oder überhaupt südeuropäischen Colonisten herzuleiten sich unterstanden haben, sind hier um so weniger von Bedeutung, da sie, wenn sie auch einen Libo, Livones und ein Livonia namhaft machen, zum Theil doch die Litthauer und Letten oder auch Livland in seiner späteren umfassenderen Bedeutung vielmehr im Sinne haben, als unsre Liven 92). Sie tragen, auch wenn sie nach Sagenart einen in der That erst nach dem Volke benannten Helden, Führer oder Stammvater an die Spitze stellen, doch keine Spur echter Volkssagen an sich; sie sind manchen ethnographischen Fabeleien griechischer Gelehrten, jenen späteren Sagen Deutschlands, die von einer trojanischen Herkunft der Franken und ähnlichen Dingen berichten, den allerdings weit mehr ungeheuren schwedischen Urgeschichten eines Johannes Magnus und seiner Nachfolger an die Seite zu stellen. Was hier, sei es irgend etwas wahrhaft Geschichtliches oder doch wahrhaft Mythisches, wenn auch noch so sehr entstellt, den Mißgeburten der Scribenten, die sie zuerst ausgeheckt haben, zum Grunde lag, kommt vor den Fabeleien, die aus leeren Träumen hervorgegangen sind, kaum zum Vorschein. Wohlbekannte Renommisterei, ein Einfluß des lateinischen Mittelalters, auch hier gewiß nicht zu verkennen, endlich auffallende Ähnlichkeiten der lateinischen Sprache mit denen des lettischen Völkerzweiges, über deren wahren Grund und Sinn erst die neuesten

92) Hiärn S. 14: „Ihren Namen und Ursprung betreffend, so sind hierinnen unterschiedliche Meinungen derer, so dieser Orten unkündig, daher sie mehrentheils aus den Lyven, Ehsten und Letten einen Mißmasch machen, und offt selbst nicht wissen, wie sie daran seyn". Vgl. dens. S. 17, u. was oben über Hermelinus Schrift gesagt wurde.

Zeiten zu einiger Klarheit gekommen sind, sie haben in jener Weise träumen lassen. Aber um so mehr mußte es das mitleidige Lächeln der Leser erregen, wenn noch in den allerneuesten Zeiten, als Seitenstücke zu den Resultaten keltomanischer Forschung, die sich durch Norddeutschland sogar bis zu den Tschuden verirrt hat, noch ähnliche Zusammenstellungen unserer Einheimischen mit Italienern, mit Römern gewagt worden sind. Man denke nur: Sprache, ja selbst Kleidertracht unsrer einheimischen Bauern — unter altrömischem, altgriechischem Einflusse! Stehen dergleichen Dinge um eine einzige Stufe höher, als selbst jene älteren Oscitationen, die wegen gewisser sprachlicher Eigenthümlichkeiten oder wegen eines mißverstandenen Volksliedes Finnen und Esten mit den Juden in Verbindung bringen wollten? Ohe, iam satis est!

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Liven an der Nordküste von Curland.

Von W. Hillner.

Die nachstehende interessante Mittheilung des Pastors zu Popen, Angermünde und Pisen, Herrn W. Hillner, entnehmen wir dem **Bulletin de la Classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. III, No. 17,** zumal diese Zeitschrift in unseren Provinzen wenig verbreitet ist. Ueber die Ueberreste der Liven sowohl am angern'schen Strande, als bei Salis, können wir bald gründlichen und umfassenden Mittheilun-

gen entgegensehen, da im laufenden Sommer Herr Academiker Sjögren, mit dem Maler, Herrn Petzold, im Auftrage der geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg, Untersuchungen über jenes Völkchen in ihren Wohnsitzen selbst anstellt.

D. Red.

An der nördlichen Spitze Curlands wohnt, längs der Seeküste hin, seit unvordenklichen Zeiten ein Volksstamm, der bei Sprach- und Geschichtsforschern für einen Ueberrest der alten Liven gilt. Auch die Letten kennen den Namen Lihbeeschi (Lihbeeschu walloda, Liven-Sprache; Lihbiski runnaht, livisch reden), wiewohl bei den angrenzenden Landbauern die Benennung sweineeki (sweineeku walloda) oder juhrmalneeki (juhrmallas walloda) für jene livischen „Fischer- oder Strandbauern"*) und ihre Sprache weit gebräuchlicher ist. Lettisch sprechend bezeichnen auch die Liven selbst sich im Gegensatz zu den Letten als Lihbeeschi, sollen aber in ihrer Sprache diesen Namen nicht haben, sondern sich nur „Strandleute" und ihre Sprache die „Strandsprache" nennen. Sie wissen aus Ueberlieferungen durchaus von keiner Einwanderung in diese Gegend, sondern halten und erklären sich für die Ureinwohner, haben aber auch eben so wenig von einer früheren größeren Ausdehnung ihres Volkes und einer Beschränkung auf diese Wohnsitze gehört. Schon als Schlözer Nachrichten über die Liven durch Vermittelung des Herzogs von Curland sammelte, wurden ihm keine älteren Traditionen, sondern nur Berichte über ihren damaligen Zustand mitgetheilt, welche ent-

*) So übersetzt mit Recht der Hr. Verfasser dieses Aufsatzes die obigen Benennungen, denn sweineeks ist das lettische Wort für „Fischer" und juhrmallis oder juhras malla heißt soviel als Strand. S. Stender's lettisches Lexikon. Mitau, 1789, 8.

halten sind im 2ten Theile der „Beilagen zum neuveränderten Rußland von M. J. J. Haigold. Riga und Leipzig 1770." Diese, im Jahre 1767 von den Pastoren Taureck zu Angern und Zimmermann zu Irben gegebenen Auskünfte passen im Wesentlichen noch heute, namentlich in der Bestimmung des Küstenstriches, welchen die Liven inne haben. Denn schon damals bezeugt der Pastor zu Angern, daß am angern'schen Strande keine Liven zu finden seien, wohin sie noch jetzt häufig fälschlich verlegt werden. Sie haben vielmehr damals gewohnt und wohnen noch jetzt an der zu den Gütern Popen und Dondangen gehörigen Nordküste Curlands, wo ihre Wohnsitze etwa 10 Werst östlich von der Spitze Lyserort, auf welcher bei dem lettischen Dorfe Owischen der neue Leuchtthurm erbaut ist, beginnen, sich 53 Werst weit bis Domesnäse erstrecken, und dann noch 12 Werst jenseits, am riga'schen Meerbusen, bis zu dem Dorfe Melsillen reichen. Westlich fällt ihre Gränze mit der uralten Gränzscheide der Besitzungen des Ordens und des Stiftes Pilten zusammen, am Meerbusen hören sie aber mitten im dondangen'schen Gebiete auf, oder wohnen jenseits Melsillen nur vereinzelt unter den Letten, die von dort an den noch 20 Werst bis hinter Gipken reichenden Theil der dondangen'schen Küste inne haben. Von den anwohnenden Landbauern ist dieser ganze Küstenstrich durch öden Wald und viele Sümpfe getrennt, die sich zum Theil meilenweit zwischen Hügelreihen, meist dem Strande parallel hin ziehen, und zur Zeit der Fluth ist an manchen Stellen die Verbindung mit den, eine bis zwei Meilen entfernten lettischen Nachbarn ganz unterbrochen. Die hinter den ersten Dünen, eine halbe oder ganze Werst vom Meere liegenden unregelmäßigen Dörfer der Liven sind, von Westen angefangen:

1) Luschen, Livisch: Lusa,

2) Pisen, L. Pisa,

3) Groß=Irben, L. Irra oder Suhra Irra.

Diese drei sind zu Popen gehörig, dann folgen jenseits der Mündung des groß=irben'schen Flusses, der oberhalb die Anger heißt, auf dondangenscher Gränze:

4) Jaunzeem, L. Uhtküll a, Neudorf,

5) Schkraggen,

6) Klein=Irben, L. Pischke Irra,

7) Koschtraggen,

8) Pitraggen,

9) Sannaggen, L. Sänag,

10) Waiden,

11) an dem Riff von Domesnäse, Kolken und endlich

12) Melsillen (Schwarzheide), L. Mustanum.

Erst in neuerer Zeit sind, bei zunehmender Bevölkerung, zwischen den Dörfern einzelne Gesinde angelegt worden. In der popen'schen Strandgemeinde lebten am Ende des Jahres 1843 in 47 Wohnstellen 317 männliche und 338 weibliche, also zusammen 655 Seelen, in Dondangen hat 1845 die Zahl der Liven in 83 Wohnstellen 684 männliche und 713 weibliche, also 1397 Seelen betragen, so daß ihre Gesammtzahl auf etwas über 2000 Köpfe anzuschlagen ist. Von der Vermischung mit Letten sind sie so rein, daß unter obigen 655 popen'schen Strandleuten nur 18 Personen leben, die nicht geborene Liven sind und nur 9 zwischen Liven und Letten gemischte Ehen bestehen. Aehnlich mag das Verhältniß auch in Dondangen sein, denn außer der Abgeschiedenheit ihrer Lage und der Verschiedenheit der Sprache und Nationalität, trägt zu dieser Absonderung vorzüglich ihr Fischerhandwerk bei, welches die ackerbautreibenden Letten so wenig verstehen und sie selbst so sehr lieben, daß schon deshalb wechselseitige Heirathen oder Nieder=

lassungen zwischen Land- und Strandbauern so selten vorkommen. Jene 18 Letten sind meist jung an den Strand gekommen und haben dann ganz die livische Sprache und Lebensweise angenommen, und so finden sich auch nur sehr wenige Familien, die nachweislich von früher eingewanderten Letten, und nur wenige mehr, die von übergelaufenen Oeselern abstammen. Eben so wenig haben aber auch, während der Freizügigkeit, die Liven ihre alten Wohnsitze verlassen, und erst in den letzten Jahren sind ein Paar Familien an den windau'schen Strand ausgewandert. Schon dies zeigt, daß sie im Allgemeinen ihr gutes Auskommen haben, wenn die Fischerei der großen Butten und Strömlinge und der kleinen Brätlinge (bei Domäsnäse) irgend ergiebig ist; wenn diese aber wenig oder nichts einbringt, so tritt allerdings Mangel ein, da ihre Ländereien zu klein sind, um allein sie zu ernähren, auch wenn der sandige Boden hat mit Seetang stark genug gedüngt werden können, um einen guten Ertrag zu geben. Sie haben daher auch in Popen gar keine und in Dondangen nur zum Theil geringe Dienste zum Feldbau des Hofes zu leisten, sondern ihre Frohne besteht in Stellung von Arbeitern zu Fuß, Heumachen und dgl., wozu noch eine Abgabe von Fischen und Geld kommt. Jetzt werden einige Gesinde auf Geldpacht vergeben. Wohnungen und Geräthe unterscheiden sich von denen der angränzenden Letten nicht viel; jene sind in der holzreichen Gegend groß und durch Reinlichkeit fast vor den lettischen ausgezeichnet. Auch die Kleidung nähert sich immer mehr dem lettischen oder vielmehr deutschen Schnitt der benachbarten Landbauern, und geht aus dem früher herrschenden Hellgrau allmälig in dunklere Farben über. Jedoch sieht man bei den Männern noch die eigentliche Jacke ohne Schöße mit einfachem stehendem Kragen und den esthnischen Paletot (Postrock genannt), so wie bei den

Weibern die langen Taillen und breitgestreiften Röcke, welche sie von den Lettinnen unterscheiden und an die Verwandtschaft mit der esthnischen Tracht erinnern. Eine eigene Art von Hauben mit anliegenden Ohren und buntgestricktem Boden hat sich nur noch in einigen Dörfern erhalten. Wenn aber so die äusseren Unterscheidungen im Laufe der Zeit verschwinden, so währt doch der innere Gegensatz der Volksthümlichkeit unvermindert fort. Die Liven sondern sich überall, wo sie mit Letten zusammen sind, von diesen ab, und schließen sich als die kleinere Zahl enger an einander, wozu auch der Spott der Letten über ihre Sprache beiträgt. Sweineeks ist fast ein Schimpfwort, wenigstens ein Gegenstand des Gelächters; ganz an den Strand versetzt zu werden, war aber zu den Zeiten der Leibeigenschaft eine Art von Exil für einzelne Taugenichtse, die unter den Liven wirklich wie verloren sein mochten, da diese unter einander nur ihre Sprache sprechen. Auch ihr Nationalcharacter ist wohl mehr dem esthnischen als dem lettischen ähnlich. Von Jugend auf an das Meer und an seine Gefahren gewöhnt, werden die Männer kühne und entschlossene Seefahrer, und gewinnen überhaupt Muth, Thatkraft und Unternehmungsgeist, besonders zu Handel und Küstenschiffahrt; zeigen auch mehr Gemeingeist als die Letten, sind aber auch im Bösen energischer, was sich in heftigem Zorn, unversöhnlichem Haß und unbeugsamer Hartnäckigkeit äußert. Trunk und Diebstahl, besonders große Neigung, gestrandete Schiffe zu berauben, sind die häufigsten Laster; der Aberglaube ist vielleicht nicht größer als in der lettischen Gemeinde, und Fleischesfünden kommen verhältnißmäßig seltener vor; in der pisen'schen Gemeinde von 655 Seelen sind in 10 Jahren nur 2 uneheliche Kinder getauft. Mädchen und Weiber gehen im Sommer öfters mit auf den Fischfang, sind aber nicht bloß zur See, sondern häufig auch zu

Lande tüchtige Heldinnen. Arbeitsamkeit und Reinlichkeit zeichnet sie aus; sie heirathen spät, altern aber doch früh, oder sehen wenigstens durch eine schmutzig gelbe Gesichtsfarbe und auffallend viele Runzeln früh sehr alt aus, obgleich sie, wie die Männer, von sehr starkem Körperbau und kräftigem Wuchse sind, und man unter den jüngern Personen beiderlei Geschlechts wohl hübsche blühende Gesichter findet. Der Gesundheits-Zustand ist vortrefflich, ansteckende Krankheiten herrschen unter den Erwachsenen fast nie, und die Sterblichkeit ist sehr gering, wenn man die von der See geforderten Opfer abrechnet. Die Liven sind in ihrem Kreise anstellig und gewandt, und haben nicht allein Geschick zur Anfertigung aller ihrer Acker-, Haus- und Fischergeräthe, sondern auch zum Bau großer halbverdeckter Segelböte, mit welchen sie bis nach Petersburg fahren, denn Einige wissen auch mit Compas und Seekarte umzugehen, und es giebt überhaupt einzelne geistig sehr begabte Personen unter ihnen. Was nun ihre Sprache und deren Verhältniß zum Esthnischen betrifft, so kann Ref. über diesen Punkt, welcher doch der wichtigste und interessanteste wäre, leider keinen Aufschluß geben, weil er weder die eine noch die andere Sprache kennt. Für die große Verwandtschaft bürgt der Umstand, daß die Liven sich mit den Esthen von Oesel verständigen und deren Sprache sehr leicht aneignen können, und das Urtheil der Esthnischen Gesellschaft in Dorpat, welcher der Unterzeichnete vor längerer Zeit mehre Proben des Livischen eingesandt, die aber seines Wissens nichts Weiteres darüber veröffentlicht hat, in welchem Verhältniß es zum Ehstnischen steht und ob es namentlich dem dörpt'schen oder reval'schen Dialecte näher kommt. Die 1767 an Schlözer eingesandten Wörter und Redensarten finden sich noch fast ganz unverändert im Munde des Volkes, und auch die Sprache der Liven am salis'schen Strande

in Livland erkennen einige dorthin verschlagene hiesige Liven für die ihrige an, finden aber doch Abweichungen, die, wenigstens in der Aussprache, auch zwischen den popen'schen und dondangen'schen Nachbarn bemerkbar sein sollen. Ausdrücke, die ihnen fehlen, entlehnen sie aus dem Lettischen und bilden sie dann nach ihrer Zunge; ihre ganze Kirchensprache ist aber, und zwar wahrscheinlich seit Einführung des Christenthums, nur das Lettische, denn sie haben nicht einmal das Vater Unser und von religiösen Ausdrücken vielleicht nicht mehr als den Namen Gottes Jummal in ihrer Sprache. Aus dem ABC-Buche, Catechismus und Gesangbuche lernen die Kinder beim Lesenlernen, ungefähr vom achten Jahre an, lettisch, und das Lettische der Männer, die mehr Verkehr mit den Landbauern haben, unterscheidet sich von der Sprache der letzteren nur durch etwas tiefere Aussprache des a und o; die Weiber aber sprechen öfter schlecht lettisch, und einzelne, die nicht lesen können, verstehen es kaum vollständig. Das Lesen ist fast allgemeiner und besser als in den Landgemeinden, denn 1843 gab es, unter den 183 männlichen und 227 weiblichen Confirmirten der pisen'schen Gemeinde, 139 Leser männlichen und 187 weiblichen Geschlechts. In der pisen'schen Kirche wird sonntäglich vom Küster und sechs Mal jährlich von dem Pastor zu Angermünde Gottesdienst gehalten; der irben'sche Pastor versieht abwechselnd die Kirchen zu Klein-Irben, Domesnäse und Sipken, zu welcher letzten aber fast nur Letten gehören. In alten Zeiten hat eine Kirche in Groß-Irben bestanden, von welchem Prediger sie aber versehen worden, weiß man nicht mehr. Kirchlicher Sinn und äußere Gottesfurcht ist an den Liven zu rühmen; eine tiefe Erkenntniß und innere Christlichkeit, die das ganze Leben durchdringt, aber doch selten zu finden.

VIII.

Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414.

(Gillebert de Lannoy et ses voyages, en 1413, 1414 et 1421, commenté par I. Lelewel Bruxelles 1844.).

Gilbert von Lannoy (geb. 1386, gest. 1462 als Ritter des goldenen Vließes), aus einem vornehmen flandrischen Geschlechte war viel in seinem Leben umhergezogen, Abenteuer, Kampf und Hofleben suchend, bald in den Ländern Europa's, bald in Syrien und Aegypten. Er hat seine Wanderungen selbst in französischer Sprache beschrieben, wie es scheint zum Theil nach einem Tagebuche, zum Theil aus der Erinnerung, woher Zeit und Ortsnamen nicht immer sehr genau sind. Die Gesellschaft der Bibliophilen in Mons hat 1842 nach einem alten Manuscripte diese Reisen abdrucken lassen, die wohl einen Platz verdienen neben den von der Stuttgarter litterärischen Gesellschaft herausgegebenen, ungefähr derselben Zeit angehörenden Reisen des Georg von Ehingen und des Leo von Råzmital. Sind die Züge Lannoy's, von denen übrigens Lelewel nur die im Titel genannten, Polen berührenden, ausgewählt hat, vielleicht auch nicht von so mannigfaltigem Interesse, wie jene, so ist es für uns immer interessant zu lesen, wie und auf welche Weise vor fünftehalb Jahrhunderten ein fremder Ritter unser Vaterland durchzogen, um auch hier seinen Durst nach Abenteuern zu stillen, und seine gute Klinge gegen die Heiden zu erproben, unter denen er hier noch die Litthauer versteht. Daher möge folgende Uebersetzung der Livland betreffenden Paragraphe von den Lesern des Archivs freundlich aufgenommen werden.

Im Märzmonate des Jahres 1413 (nach dem Manuscripte 1412) verließ Lannoy Flandern, um in Preußen mit dem Orden einen Heereszug gegen die Ungläubigen (d. h. die Litthauer) zu machen, — wo er dann auch nach einem vergeblichen Sturme auf eine masurische Feste*) den Ritterschlag erhielt, im September 1413. Kurz nach seiner Rückkehr erlebte er die Gefangennahme und Absetzung des H. M. Heinrich Reuß von Plauen**), worauf er (in der Mitte des October) nach Livland zu gehen beschloß, — wie folgt:

34. Item: Bald darauf verließ ich Danzig in Preußen um ins Land Livland (Liufflant) zu ziehen, daselbst die Winter-Reise (reise d'yver) mitzumachen. So ging ich fort nach Königsberg, wohin drei und dreißig Meilen sind, und von dort nach Memel (le Memelle), welches eine Komthurei an dem sehr bedeutenden Memelstrome gelegen ist, und befindet sich daselbst ein Schloß, das letzte preußische nach den Gränzen von Samaiten hin: und hat man von Königsberg reisend zur linken

---

*) Der Name dieser Feste, welche Lelewel wohl ohne Grund für Pultusk hält, ist nicht auszumitteln. Zur ungefähren Beleuchtung des von Lannoy erzählten Ereignisses finde hier folgende Stelle aus v. Baczko's Geschichte. Preußens B. 3, S. 57 einen Platz: „In Polen wurden Kriegsrüstungen gemacht und der Waldmeister zu Schiefelbein schrieb an den Comthur zu Elbing am Elisabetstage 1413, daß die Polen damit umgingen, nach Ostern einen Einfall in Preußen zu thun. Kein Wunder, daß der Hochmeister (Heinrich Reuß von Plauen), der seine Söldner doch auch nicht umsonst gedungen haben wollte, die Gelegenheit bequem hielt, die masovischen und pommer'schen Herzoge zu züchtigen. Seine Truppen waren schon bis Lauterburg vorgerückt, als die Gebietiger es für gut fanden, sie aus einander gehen zu lassen. Allein ein Theil derselben, vielleicht in ihr Vaterland zurückkehrende deutsche Söldner, fiel demohngeachtet in Masovien ein, wo 35 Dörfer verheert und verschiedene von Adel gemißhandelt wurden." **) Erwählt 16. Nov. 1410, abgesetzt 11. Octob. 1413.

Hand das Meer und zur rechten ein anderes großes Wasser, und nennt man diesen Weg den Strand (le strand). Von Königsberg aber nach Memel sind 18 Meilen.

35. Item: Wenn man über den genannten Strand gezogen, tritt man ins Land Samaiten ein: aber man findet wohl zwölf Meilen wüster Einöden, ohne irgend welche Spur menschlicher Wohnung, immer das Meer zur Rechten (dextre) habend; und es wird die erwähnte Wüste der Strand von Litthauen genannt, ungeachtet dies zum Lande Samaiten gehört: Und ich zog durch das Land Curland (Correland), welches den Herren (d. h. Ordensherren) von Livland gehört, welche den Herren von Preußen unterworfen sind, und ich kam zu einer Stadt genannt die Libau (le Live), gelegen an einem Strome, genannt die Libau (le Live), welcher das Land Curland von Samaiten scheidet. Und es sind zwölf Meilen von dem erwähnten Memel bis zur erwähnten Libau.

36. Item: Von Libau in Curland zog ich nach Riga in Livland durch mehrere Städte, Schlösser und Comthureien, gleichfalls den Herren von Livland gehörend. Und zuerst durch Grobin (Gurbin), welches ein Schloß ist; dann durch Goldingen (Guldinghe), welches eine ummauerte Stadt (ville fermée) ist; durch Candau (Cando), ein Schloß, und andere Städte und Schlösser im Lande Curland und Samaiten, den Herren von Livland gehörend, und durch viele Dörfer der Semgallen (Zamegael), Curen (Corres) und Liven (Lives), welche jegliche eine Sprache für sich haben, und ging an zwei Meilen bei Riga über einen bedeutenden Strom, genannt die Semgaller-Aa (Tzamegaelzara, Samegalzara oder Semigals-Ara); und kam nach Riga, welches ein Hafen, Schloß und ummauerte Stadt ist, und die Hauptstadt des Landes, und wo der Meister

von Livland seine Residenz hält. Und es sind von Libau in Curland bis dahin 50 Meilen.

Item: Die genannten Curen haben unter sich, wie sie denn mit Gewalt zum Christenthume gebrachte Eingeborene sind, eine Secte, deren Glieder sich nach ihrem Tode statt eines Begräbnisses, gekleidet und mit ihrem besten Schmuck geschmückt, im nächsten Gehölze oder Walde auf einem Scheiterhaufen von reinem Eichenholz verbrennen lassen; und sie glauben, daß wenn der Rauch gerade zum Himmel aufstiege, die Seele gerettet sei, daß sie aber ins Verderben stürze, wenn der Rauch nach der Seite geweht werde.

38. In Riga traf ich den Meister von Livland, Herrn von Curland, der unter dem (Hoch) Meister von Preußen steht, fand aber keine Reise (reise, — Kriegszug) im Gange*). So unternahm ich denn, mit Hülfe des erwähnten Meisters, nach Groß-Nowgorod in Rußland zu gehen. Und ich zog zuerst zum Landmarschalle, der sieben Meilen von dort an einem Orte war, den man Segewald nennt. Und von da zog ich immer weiter durch das Land Livland von Stadt zu Stadt, nach Schlössern, Höfen, Comthureien des erwähnten Meisters des Ordens, und kam durch eine große ummauerte Stadt, genannt Wenden, wo eine Comthurei und ein Schloß ist, und auch durch Wolmar, befestigte Stadt und Comthurei, und durch Wesenstein, Comthurei und Flecken, und von dort nach einer befestigten Stadt, Schloß und Comthurei auf der Gränze Rußlands, genannt die Narva, durch welche der Narowa genannte Strom fließt, ein breiter Strom, von dem die Stadt ihren Namen trägt. Und dieser Strom trennt hier die Gebiete von

*) Meister in Livland war Dieterich Tork (v. 1413—1415). Arndt II, S. 122 sagt von ihm: „Er hatte das Glück, daß unter ihm Livland von innen und außen im geistlichen und weltlichen Stande Friede hatte."

Livland von denen Rußlands, die den Herren von Groß-Now-gorod gehören. Und es sind von Riga bis zur Narva 80 Meilen, und findet man auf dem Wege Leute von viererlei Sprache, nämlich Liven, Semgallen, Letten und Esthen. Und man hat zwischen Wesenstein und Narva das Meer von Livland und Rußland zu linker Hand; welche Länder man zugleich sieht, wenn man auf dem Meere nach der Stadt Narva kommt.

— — —

50. Item: Aus Pleskau zog ich fort (im December 1413), um nach Livland zurückzukehren, und fuhr mit Schlitten auf der Mude (Moude; Moult? Grande? Welikaja). Und von der Mude kam ich auf das Eis eines sehr großen Sees, genannt der Peipus-See (Pebees), der 30 Meilen lang und 28 breit ist, — in welchem See mehrere Inseln sind, die einen bewohnt, die andern nicht, und ich reisete auf dem erwähnten See, ohne eine Stadt oder ein Haus zu treffen, vier Tage und Nächte, und gelangte so nach Livland in eine außerordentlich schöne kleine Stadt, genannt Dorpat, die vier und zwanzig Meilen von Pleskau ist.

51. Item: Die Stadt Dorpat ist eine sehr schöne und wohlbefestigte Stadt und daselbst findet sich ein Schloß an dreien Strömen gelegen, und ist dort ein unabhängiges Bisthum, das nicht den Herren von Livland gehört.

52. Item: Von da zog ich durch Livland nach Segewald zum Landmarschall, um sicheres Geleit zu erhalten, und kam durch Wenden und Wolmar und mehrere Flecken, deren ich nicht erwähne. Und von Dorpat nach Segewald sind funfzig Meilen.

53. Item: Von Segewald zog ich fort, um das Reich Litthauen zu sehen zum Herzog Withold, König von Litthauen, von Samogitien und von Rußland, und ich reisete immer auf

Schlitten bis zu einer befestigten Stadt mit Schloß in Livland, genannt Kockenhusen, dem Erzbischof von Riga gehörig. Und sind bis dahin 15 Meilen.

54. Item: Von Kockenhusen fuhr ich auf dem Livenstrome (Düna) mit Schlitten herauf und kam zu einem Schloß der Herren von Livland, genannt Dünaburg, welches hier das letzte Schloß ist, das sie auf der Gränze von Litthauen besitzen. Und es mag von Kockenhusen wohl 15 Meilen sein.

IX.

Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken.

(Vergl. Bd. IV. No. XIV.)

Im vierten Bande dieses Archivs, S. 269 fgg., wurden einige bisher wenig oder gar nicht bekannte, gedrängte livländische Chroniken mitgetheilt. So untergeordnet auch in der Regel der Werth solcher meist erst in späterer Zeit, ohne Critik, aus anderen umfassenderen Quellen excerpirter Annalen ist, so enthalten sie doch nicht selten einzelne nicht ganz unwichtige Andeutungen, und sind schon daher der Veröffentlichung nicht unwürdig. Besonders scheint das sechszehnte Jahrhundert mehrere Arbeiten der Art erzeugt zu haben; ihm gehören namentlich die im vorigen Bande abgedruckte rigische Bischofs- und die Ordensmeisterchronik an, und aus dem Anfange desselben Säculums stammen auch die beiden gleichgenannten Chroniken, welche sich in einem Manuscript in fol. in braunem Leder auf

dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg vorfinden. Sie werden nachstehend in einem getreuen Abdruck der Abschrift geliefert, welche dem esthländischen Ritterschaftsarchiv angehört. Vergl. Napiersky's Index corporis historico-diplomatici Bd. II. S. 239 Nr. 3103* und 3104*.

Außerdem mögen noch manche Chroniken der Art existiren. Die Redaction des Archivs würde den Freunden der vaterländischen Geschichte, denen dergleichen zugänglich sind, für deren Mittheilung zu großem Danke verpflichtet sein. Sie schließt dies Vorwort mit der nachstehenden, ihr kürzlich mitgetheilten Notiz über eine bisher bei uns unbekannt gewesene Chronik, deren Auffindung sehr wünschenswerth sein dürfte:

„In Danilowitsch's Schrift über die litthauischen Chroniken (v. Baer und v. Helmersen, Beiträge zur Kenntniß des russischen Reichs Bd. X. S. 226—261) wird S. 236 nach Stryjkowsky einer alten auf Pergament geschriebenen livländischen Chronik erwähnt, welche mit andern alten Büchern auf Pergament in der rumbor'schen (? ronneburg'schen?) Kirche auf einem livländischen Schlosse gefunden und in den Besitz Chodkiewicz's gekommen war, von wo her Stryjkowsky sie zur Benutzung erhielt und (wie es scheint) copiren ließ. Letzterer erzählt (Königsberger Ausgabe pag. 323), daß jene Chronik von den Erzfeinden der Litthauer, den Kreuzrittern, in Form eines Calenders niedergeschrieben worden, und, mit der Stiftung des Ordens beginnend, bis 1348 gehe. Der Beginn des Ordens werde ins Jahr 1111 gesetzt, wofür Danilowitsch 1211 als die Zeit der Bestätigung des Ordens durch Otto IV. verstehen will. Er fügt hinzu, daß Stryjkowsky nur die litthauischen Begebenheiten aus dieser Chronik entlehnt habe, welche übrigens wahrscheinlich von verschiedenen Verfassern herrühre, indem die chronologische Ordnung durchaus nicht bewahrt sei:

das auf das erste Jahr folgende sei 1225. Am Ende befinde sich ein Verzeichniß der gegen die Litthauer gefallenen Ordensbrüder, jedoch ohne Angabe der Jahre. — Danilowitsch beendet den §. 2 mit den Worten: „Diese Chronik verdient, daß man sie mit den übrigen livländischen Jahrbüchern vergleiche und daß man dem Originale oder seiner echten Copie eifriger nachspüre." —

1. Chronica Episcoporum Rigensium.

Der erste Bischoff in Leifflanndt hat geheissenn Meinhardus Reigirte 3 Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete 2 Schlosser mit Namenn Dalenn und Vrkull Starb Anno 1194 ligt zu Riga begraben vnter dem fusse des Sacraments vnnd wart ins erste begraben zu Vrkull.

Ander hat geheissen Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen vnnd gethobet vonn denn Linen vff dem Santperge vor Rige Anno Dom. 1198 vnnd leit begraben vor des heiligenn Creutzes Altar in der Thumkirchen zw Rige.

Dritte hat geheissenn Albertus Reigirte 22 Jar, Pauete die Stat Rige, Starb Anno Dom. 1229, vnnd ligt begrabenn vnnter dem drittenn Steine vnnter dem Leuchter des Paschkenlichtes in der Thurmkirchenn zw Rige.

Vierde hat geheissenn Nicolaus Reigirte 22 Jar, Starb Anno Dom. 1252 Derselbe bekerte kaurlanndt vnnd ligt begraben vnnter dem grossen pulte in der Thumkirchen zu Rige.

Fünffte vnnd der erste Ertzbischoff hat geheissenn Albertus, der freiete die Kirche zw Rige vonn dem Ertzbischoffdom zu

Bremen vnnd machete sie zw einer Mutter vber seine Domkirchenn vnnd Suffraganen, des sein 7 Bischoffe *) Die Schwerenn horsam vnnd holt zu sein dem herrenn zw Riga Starb Anno Dom. 1272 vnnd leit begrabenn vnnder dem anderenn Steine vor dem hoen Altare.

Sechste hat geheissen Johannes vonn Lunen, Reigirte 13 Jare Starb Anno Dom. 1286 leit begraben vor Sannth katharinenn Altar Im Thume.

Sibende hat geheissenn Johannes, Reigirte 9 Jar, ist gestorben Anno Dom. 1294 Ist begrabenn vnter dem ersten Steine vor dem hohen Altar zw Rige im Thurme, wart gefangenn vonn seiner Ritterschafft.

Achte hat geheissenn Johannes vonn Schwerin, Reigirte 6 Jar, vnnd wart darnach gefangenn von den Bruderenn Teutschsordenns Starb Anno Domin. 1300 vnnd ligt begrabenn zw Rome.

Neunde hat geheissenn Isernus geboren aus Dennemarck, in dem anderenn Jare seines Bischoffdoms Ist er gezogenn aus Eifflannth vnnd vbergab die Kirche zw Riga vnnd wart ein Ertzbißhoff zw Lunden.

Zehende hat geheissenn Fridericus gebornn ein Edell Bannerherre aus Behemenn vnnd was ein bruder des Ordenns Sancti Francisci, Reigirte 31 Jar vnnd Starb Anno Dom. 1340, leit in Welschlannth zu . . . . . Diser absoluirte die Ritterschafft vonn dem Panne, die seinenn Vorfader Johannes vann der Vechte gefangenn hatten, Engelbertus von Dalenn was Bischoff zw Derpte vnd wart gehalet vor einem herrenn

*) Näml. Tarpatensis, Osiliensis, Curoniensis, Culmensis, Pomesanensis, Warmiensis, Sambiensis.

zw Riga, Reigirte 7 Jar, Starb auch zw . . . . zw den Grauen Brudernn, hatte groſſenn thwiſt mit den Orden.

Elfte hat geheiſſenn Fromholdus von Viffhuſen, Reigirte 22 Jar diſer behilt ein entlich Ortell vber die Stat Riga zw Rome mit groſſer arbeith vnnd worde vertriebenn vonn den bruderen des Teutſchenn ordenns Marie Starb zw Rome, Anno Dom. 1369 vnnd wart begrabenn zw vnnſer liebenn frawenn vber der Tyber.

Sifrigidus vonn Blomberg der XII. beſat ſein Stull 4 Jar bey ſeinenn Zeitenn was die Kirche zw Riga vnnter dem ordenn Premonſtratenſium Diſer Ertzbiſchoff behilt vom 11. Babſte Gregorio zu wandelenn de vorbenenndeu Ordennscleidere vnnd Regule in denn Regell des heiligenn Vaters Auguſtini vnnd in geiſtliche Thumbherrenn Jnn diſer ſelbigenn Zeith beraubedenn die bruder des Teutſchenn ordens die heilige kirche zw Riga der Lannde vber die Dune vnnd die Oliue vnnd Zitzaln Diſer ſtarb zu Auion vnnd leit begrabenn zw denn Predickern.

Dreitzehende hat geheiſſenn Johannes von Sintenn Pauete viell Schloſſer im Stifft zw Riga Diſer behilt in denn Zeiten der groſſenn Zwiſt zw Rome vonn dem Concilio N. Er warb ſchwere beſchweringe gegen die bruder des ordenns So das ſie ſchwerlich verpanneth worden Eine cleine Zeit darnach wart er aus dem Stiffte gekorenn vormittels Bonifacii des 9. Babſts zu einem Patriarchen in Alexandrien, Jn der tzeit dieſes Ertzbiſchoffs worden die Domherrn geworfenn vonn denn kreutzherrenn, aus der heiligenn kirchenn zw Riga, vnnd dieſelbigenn kreutzherrenn vnnd bruder des Ordenns machtenn ſich die kirche zw Riga zw eigen vnnd Setztenn darein Jre eigenne bruder mit gewalth vnnd mit vnrechte, for Domherren, diſer Ertzbiſchoff ſtarb vff dem Wege nach Rom zu Stettin leit begraben zu Sannth Otten Reigirte 30 Jar.

Vierzehende hat geheissen Johannes Walinrade was geboren ein Francke, vnnd was ein bruder Deutschen Ordenns In den zeitenn Bonifacii des 8. Babsts kam er in das Concilium Constanciense das ist zw Constancien Inn denn Jarenn vnnsers herrenn 1416 vnnd verpeutte das Stift zw Riga mit Abundi vnnd Im wart wider das Stifft zu Lubecken diser leite ab in demselben Concilio seinenn ordenn vnnd wurde wertlich kam darnach nicht wider in Leiflannth Reigirte 20 Jar.

Funfftzehende hat geheissenn Johannes Abundi Reigirte 4 Jar. Starb zw Ronnenburgk vnnd ist begraben vor das heilige Sacrament im kore zw Riga vor dem hohenn althare.

Henningus Scharpenberg der Sechzehennde was ein Bruder des Teutschen ordenns disser legt abe denn Orden mit seinenn brudern besat sein Bischoffdom 24 Jar.

Sibentzehende hat geheissenn Siluester was ein bruder des Teutschenn ordenns, was gekorn von Thorn aus Preussen, bey seinen Zeitenn nehemenn die Thumbherren denn Orden wider an, Reigirte 32 Jar, vnnd bei seinenn zeithenn nehemenn die Ordennsherrenn das Stift ein vnnd fingenn ynn vf Kockenhausen kegenn Ihren geloubenn vnnd versigelte briv vnnd vergebenn ym, er starb in Sannt Margareten nacht, Im Jare nach Christi geburth 1479 vnnd leith begrabenn Im Chor zw Thume, vor dem hohen altare, als man zu opper gehet.

Achtzehende hat geheissen Steffanus Gruber vonn Leipzigk was zuuornn auch ein bruder des deutschen ordenns vnnd was ein Pischoff zw Trope in Neapolis der wurde vonn dar zu Rige vor einenn Ertzbischoff gesatzt denn wollde der ordenn nicht eingestattenn, Aber er quam durch Littawenn in Rige, ane des Ordens dannck er erwarbe schwere pann vnnd vermaledei-

ung vber den orden vnnd Starb zw Rige am Sannth Thomas abende, Im Jare 1483 vnnd was nur 22 Wochenn in der Stat zw Rige, Er leit begrabenn beniebben Silvester.

Neuentzehende hat geheissenn Michell Hildebrandus was geborenn von Reuell in Leifflannth Nam auch denn orden an, Was mit in Ruslannth vor Pleschkaw Anno Dom. 1502 Reigierte 24 Jahr vnnnd starb Anno 1509 am abende Dorothee, vnnd leith Im Thum in Kreutzhoue bey dem Vmgange nach der Schule in ein gemeurten grabe.

Zwantzigiste hat geheissen Jasperus Linde vonn Westualen gekoren von dem W. Capitell vnnd A. Ritterschafft des Stifts Rige*) Im Jar 1509 am Sonntage Im Vastelabennth, Reigirte friedesam 14 Jar Starb Anno Dom. 1524 am tage petri pauli des abends, wart begrabenn am abende kiliani Im Dhom Im kor vnnder das Messingsteine, Pauete Marienhaus ausm grunde steinen, Welcher zuuorn in der . . . . . . in holtze zu pauen Pauete auch gemeinlich alle Schlosser Im Stifte, Welbede die Leubenn zu Kockennhausen vnd Ronennburgk vnnd legte denn grossenn torm zw Ronnenburgk zeugete**) viell geschmeide Im Stifte vnnd ließ machen 4 Thusynn Silberne Vasse, 2 par grosse Silberne hanntbeckenn zu des Stiffts pestes, gabe das grosse Silberne Marpenpilde in dem Thume zw Rige, Lies viell puchsenn giessenn, lies viell kornes vnnd geldes nach, erwelt bey seinem leben Doctor Johann Plannckfelt vor ein Coadiutoren, Welcher vff das mahell war ein Bischoff zu Derpt vnd Reuell darfonn sich viell Zwist im Lande erhube.

---

*) Neben den letzten Worten steht am Rande von fremder Hand: non est verum sed audaciter factum. **) D. i. schaffte an.

Ein und zwantzigiste hat geheissenn Johannes Planncken-felth vonn Berlin aus der Mark des Stiffts Braunndennburgk geborn, wart gesetzet vonn dem Pawest Leone, Bischoff zw Reuell vonn Demselbenn Pawest krech er auch das Pischdom tho Derpt vnnd besat die beidenn Pischoffthume 8 Jar Darnach wart er gekorenn vonn Lindenn zum Coadiutor des Stiffts Rige kurtz darnach Starbe Linde, da krech er die Schlosser ein mit volwort des Capittels vnd eins parts der Ritterschaft bei seinenn zeitenn geschach gros Jammer da trat die Stat vonn Rige vnnd Derpt abe, do wordenn die pilde vorstoreth die Altar gebrochenn in allenn dreien Steten, Rige, Reuell vnd Derpt. Do trat die Ritterschafft des Stiffts Derpt abe vnnd nammen Schlosser vnnd purge ein, vnnd vber yn kam ein gros geruchte Im lanndt, das er sich mit dem Russen solt verpundenn haben, Aus der Vrsache wurde die Ritterschaft des Stiffts tho Rige vom orden gedrungen, ym anzuhaldenn vnnd nammen yn in verwarung vff Ronneburgk des Freitages vor Weinachten Daruber Merckliche tage vnnd lanntstage gescheen vnnd viell vfrurs im Lande, die Ritterschafft des Stiffts Riga hatte alle Schlosser vnnd porge ein vnnd mit Hauptleuten besetzt, verantworte sich zum Lanntstage, Freitages vor Johannes Im Jar 1526 zu Wolmar, Trat daselbst abe dem Meister zu Leifflannth das er oben gehet und sitzet allen Ertzbischoffen vnnd Bischoffen zw Leifflannth Schwur auch samt den Bischoffen vnnd Capitteln der Stichte dem Meister Wolter vonn Plettenbergk vnnd Teutschen Ordenn die Rathspflichte, vnnd war bey dem Pabst Clemens dem VI. zw Rom, eher das der Hertzog vonn Burbon Rom mit dem Sturm (mit keyser Karls des fumfften volck) eroberth, da wart Babst Clemens vff der Engelburgk mit 13 kardinelen gefangen, vnnd die Stat Rom Jemmerlichen mit allen pullenn vnnd briwen zerstoret Darnach Im 27 Jare des

Monats Julii zog der Ertzbischoff vorgemelt an Key. Mayt. Inn Hispanien daselbst er 4 meill vonn Palencia in einem cleinen Stetlein, ann der Rure kranck wordenn Starb denn 9 Septembris in vorgemelten Stetlein leit daselbst begrabenn Reigirt 2 Jar 3 Monat 4 tage.

B. Meistere.

Anno 1235.

Im Namen Gottes amenn, hier nach will ich euch beschreibenn wie viell Meister der Schwertbrudere, vndt wie viel Meisters des deutschenn ordenns In Leifflanth gewesenn vnd gereigireth haben.

1. Nach Christi geburth Tausenttwehundert vnnd Im vunff vnnd dreissigisten Jare *), was Inn Leifflannth der Erste Meister der Schwerdtbrudere Mit Namenn Meister Wynen, bei sinenn titenn wart gebwet Segewolth Wenden vnnd Ascherrode vnnd gewann Kockenhusen von denn Russen vnnd Schlugk erenn konigk doeth de Sulvige Mester vnnd Sin Capellan wordenn doet geschlagenn von enem pleger tho Wenden he regirde 18 Jare.

2. Volquin der Anndere Meister Reigirde 15 Jar bey seinenn zeitenn wart begundt Vellyn, er tet viell Reisenn in Rußlannth vnd Semegallen vnnd in Ozell he wan Revell de veste vonn denn Denen, vnnd lies das Schlos darsulvest ψwen, Do wordenn de Schwertbroder geegenet in Denn deutschen orden, er bliff In Littawen in dem Streite doet mit 48 bruderen.

---

*) Ebenso Grefenthal, und die Meisterchronik in diesem Archiv Bd. IV. S. 270.

3. Hermann der Dritte regirte 6 Jar, bey seinenn zeitenn gab konigk Woltmar dat Lanth Geruen dem deutschenn Ordenn da wart gewonnenn Jßborch dar bliuen doeth 9 hundert Russen. Disser Meister thet viell reisenn vnnd Manheith.

4. Dierick vonn Gruningenn der vierde Reigirte 3 Jar, bey seinenn Zeitenn wart Goldingenn gebauet in Churlannth vnnd Ambotenn wart begrepenn *) Do schegenn vele Reisen vnd streite in Littawen, he thuch vt dem Lannde, thom hochmeister in Preussen.

5. Hinrick vonn Henneberch reigirde 2 Jar in fredenn vnnd toch dar weder in Dutschelanth.

6. Andres von Schirlande reigirde 6 Jar bey seinenn zeitenn geschegen vele reisenn vnnd Streite in Littawen vnnd in Samayten he bekerte konigk Mindouwen vnd Martha sine frwhe, bat sick aff vnnd thoch in Deutschlannth.

7. Meister Ano reigirte 3 Jar Bey seinen Zeitenn geschach eine grosse reise in Semgallen dar bleuenn vell Christenn doet, vnnd auch eine Reise in Samaiten, Er wart Hochmeister Jnn Preussenn.

8. Borchardt vonn Lorhusenn Reigirde 4 Jar bey seinenn Zeitenn geschaenn viell reisen vnd Streite in Samaiten vnnd thet he viell anndere Reisenn in Littawen vnd in Semegallen Dar bleff er Jm streite doeth mit hundert vnd 61 broderen bey dem Dorpe **).

9. George Stathalder Jn Preussenn Reigirte ints 5 Jar, bey seinenn Zeittenn geschaenn viell reisenn Jn Littawen vnd Jegen die vncristenn die cristenn ledenn grosse noth tho denn thidenn, in dennsulnenn titenn dredenn de Ozele vonn dem Cristengelouenn vnd he betwangk se weder mit groter arbeith.

---

*) angefangen. **) Soll wohl heißen: Durben.

10. Werner reigirte 2 Jar bey seinenn zeitenn wardt konigk Mindow Vnerist he bath sich af vnnd thoch in deutsche Lannth.

11. Conradt vonn Manderenn reigirte 3 Jar, bey seinenn zeitenn geschaen vele Reisen in Semgallen, Do wart gebawet de Mittow vnnd Wittenstein, he bath sich aff vnnd toch in dutsche Lannth.

12. Otto Reigirde 3 Jar bey seinenn zeitenn wart Jseborch vpt nie verbrannth Do geschaenn vele grosse reisenn in Rußlannth vor Pleschkaw, he bleff doet in dem Stride mit 52 brodernn, by Rockenhusenn vp dem Jse.

13. Andres Reigirte ein Jar, was Stathalder in Preussen vnd wart in der anderen reise doeth geschlagen mit 20 bruderenn Inn Littawen.

14. Wolter vonn Nordecke Reigirte 4 Jar, bey seinenn Zeitenn war der Vndergebrack de Semigaller da mackede he ene Delinge mit dem Capittell vonn Rige, vp dat Lannth Semigallen.

15. Meister Ernnst Reigirte 3 Jar, Bauete dat Schloth Duneborghk he Mackede eine grothe reise in Littawen vnnd gingk ym woll in allen Dingenn, Sonnder in der Webderreyse wart he geschlagen mit 71 brodernn bey Ascherrode.

16. Conradt vonn Witwangenn Reigirde 3 Jar, bey seinenn Zeitenn tretenn de Semigaller wider abe vom cristenn geloubenn, vnnd dat Schloth tor Vesthe vorstoretenn sye, vnnd Schlugenn doeth 15 Bruder.

17. Wilhelm von Endorgenn Reigirde 6 Jar Pawete denn Heiligenn Pergk in Semigallenn he bestedigte mit Johann dem Ertzbischöff tho Rige de kercke tho wendenn tho Wolmar, tho Purthnicken vnd tho Trikatenn, he mackede auch beireisenn in denn Vnglawben Semigalln Lanth de em do weder nach-

nolgeden vp de stede grepe, vnnd enn dar thot Schlugen mit 33 bruderenn vnd viell des Cristen Volcks.

18. Helt Reigerte 5 Jar Ruysam vnnd fredsam, Er machete viell vordrachtt mit dem Bischoffe.

19. Hinrick vonn Durenschlagen, Reigirde 2 Jar, vnnd machede frede mit Burchardt Bischoff tho Dorpt Ewig thodurennde.

20. Brunow Reigirde 2 Jar, bey seinenn thidenn Stundt vp de erste hat zwischenn em vnnd denn Rigischenn Vnnd er wordt mit 60 bruderenn vnd vntellickem Volcke Thodt geschlagenn vonn denn Rigischenn bey der Trede-A. dar beledenn*) die Rigischen Rie Mole vnnd vertruncken er ock vele.

21. Gotfridt Anders genometh Roge, bey seinenn zeitenn dairethe de Zwist noch zwuschen dem orden vnd denn Rigischen, Reigirte 8 Jar.

22. Gehart nonn Jerigk Reigirte 14 Jar, bey seinenn zeitenn wart große Schmacht**) vnnd tewre zeit in Leifflannth Duser pawte Mesotenn dat Schlot in Semigallen, bey seinen zeitenn sannt der Hohmeister bruder Bertolt vor einenn Statholder in Leifflannth, desulfte dede eine grosse Reise in Rußlannth vnnd Pleschkaw mit dem Meister.

23. Eberhard vonn Volheime reigirde 12 Jar, ein Strenger Ritter, bey seinenn titen verbundenn sick de Rigischenn mit den Littawen vnnd winden denn ordenn thouordribende, In sodaner weise wart de orde dohin gebracht, Dat se de Stat vnnderbrecken Do geuen sick de Rigischen vnnder den gewaldt des ordenns nach Innhalt des Sonebriefes der darup gemacht war, dar wart gebwt das Schlot tho Rige vnnd Dobelen er

*) belegten, belagerten. **) Hunger.

thete grosse schwere Reisen Inn Ruslannth vnd Samaitenn vnnd Littawenn vnnd bath sick dar aff.

24. Borchardt Reigirte 6 Jar bey seinenn Zeitenn geschah de Hargische Mordt.

25. Gosswin vonn Erde reigirte 14 Jar, bey seinenn Zeitenn wurdenn die Lannde als hargenn vnnd wirlannth mit denn Schlotenn als Reuell vnd Wiesenborgk vnnd Narwe, vonn dem konigk von Dennemarck Woltmer gekaufft vor 19 tausennt Marck reines Silbers, Er thet auch viell grosse schwere Reisenn vmb des Cristenn gelaubenn Willenn.

26. Arnolt von Vitinchoue reigirde 4 Jar, bei seinenn Zeitenn geschenn vile merckliche reisen Winter vnnd Sommer kegen de vnngeleubigen, do wart konigk Constandt gefangenn darna dat Schlot kawen gewonnenn darup des konniges Sone vnnd viell anndere gefanngen verbrannth vnd geschlagenn woll twe tusennth Mann.

27. Hete, reigirede 5 Jar, de dede vele Schwere merkliche Reisenn gegen die Russenn, Littawenn vnnd Samayten vnnd Semigallen.

28. Roby von Elnenn Reigierde 6 Jar, bey seinenn zeitenn geschach grot vlit vnd arbeidt dat Lifflannth beholdenn*) wart vor denn vncristenn bey seinenn zeitenn begundt dat Orlghe zwuschen dem Ordenn vnnd den Derptischen.

29. Wennemer Brugge reigierte bey 8 Jarenn bey seinenn zeitenn was dat Orlege zwischenn dem Ordenn vnnd denn Derptischenn da brachten die Derptischen Littawers Pleschkawers vnnd Samaiten Int lannth die noch alle vncristen werenn Se heretenn vnnd branntenn alle vplanges des peiwes Se

*) erhalten, beschützt.

worden von dem Orden mit groter Manheit weder vtt dem Land geschlagen Darna wart frede gemacket tho Dantzigk.

30. Conradt vonn Vittinchoue Reigirde 10 Jar bey seinenn Zeitenn geschach eine grosse reise int Sticht Pleschkaw vnnd he wann denn Streidt, dar wurdenn geschlagenn woll 7 tausenth Reussen vnnd Jrer vertrunken vnzeglich viell in der Modwe dar se in gedrungenn wurden Se mustenn Pleschkawer Lannth reumenn, vmb des Lanndes willenn zu Preussen dat damals in groter not war.

31. Dirick Turck reigirte 2 Jar vnnd hilt gutenn Fride.

32. Siuerdt Lannther vonn Spannheim Reigierde 10 Jar bey seinen Zeitenn hob sick weder ann mit den Littawen.

33. Sise reigierte 9 Jar, diser war Jn Littawen mit grotenn Volcke woll 12 Wecken dar wart he kranck mit velenn Bruderenn ann dem Blutgange, Er starb do er widerquam, vnnd der anderen auch viell.

34. Kerckhof reigirte 2 Jar, wart geschlagenn in Littawenn woll mit 20m. Mann Dar werenn vele Herrenn vnnd Edelleuthe Mitthe.

35. Henrick vonn Bekkerwerde annders genannt Schungell bey seinenn zeitenn ward ein eindracht gemacht zwischenn dem hochwirdigen hern Ertzbischoff Henningio vnnd dem ordenn Vor alle anspraken gaff de Bischoff den ordenn 20m. Mark do vertrugk sick ock de Bischoff mit dem Capittell tho Rige, do gaff he dem Capittell 4m. Mark reigierede 3 Jar.

36. Dirich Fincke vonn ouerberg, de thet twe Reisenn vp de Russen he bwede berseborch Reigirde 14 Jar.

37. Johann Megedenn annders genanndt Ostoeff, bey seinenn zeitenn was Orley in Preussenn, he hatte dat Lant

Jeruen in sat, dat wart eme verhindert vonn Siluester vnnd seinenn piplichters *) Do wart viell eindracht gemacht zwuschenn dem Stichte tho Rige vnnd dem ordenn vnd der Stadt Rige, der nicht ein geholden warth, Reigirde 19 Jar.

38. Johan Wolthusen Reigirde 2 Jar, bey seinenn Zeitenn wart gebawet dat Schlot Doßke, vnnd wart vonn seinenn bruderrn **) vnnd starff tho Wennden in dem Thorme, darna goth dat Lanth sere geplaget hefft.

39. Berennth vonn der Borch, Reigirde 3 Jar, Er dede eine grosse reise in Pleschkowe der Vorstadt vnnd brannten Jseborg, mer Bedreff he nicht, Sonnder in Eyfflannth dede he nicht vell gutes, verbrannt das Stichte to Rige vnnd hilt Schwarenn krick mit der Stat Rige Do wunnen de Rigischen dat Schlot Rige vnd breckenn Jdt inn de grunth.

40. Johann Fridach, by sinenn titenn wart geschlagen de strit mit denn Rigischenn vor Dunemunde, dar wordenn doeth geschlagen 7 herrenn vnnd 7 herren worden gefangenn, vnnd mackede einen vordracht mit denn Rigischen tho ewigenn tidenn.

41. Wolter vonn Plettenbergk Reigirte seher woll.

(Hier endet sich die Handschrift. Eine andere Hand hat hinzugefügt:) gewon die schlacht mit den Rußen starb Jn gutem alter sitzende vff einem stuel vnd vmbgürtet mit seinem schwerdt.

---

*) socii. **) Hier fehlt im Original das Wort abgesetzt.

X.

Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium, über die in Livland geltenden Rechtsquellen.

Auf Ew. Kayserl. Majestät aus Dero Erl. Hohen Reichs-Justiz-Collegio ergangenen Hohen Rescript vom 30. Jun. a. pti., mittelst deßen dem Kayserl. Hofgerichte die Uebersendung des Juris provincialis und was deme anhängig, angesonnen, und zu dessen völliger Beantwortung von denselben unter dem 24. Sept. ejusdem anni bis zur ordinairen Juridique umb gnädige Dilation gebeten worden, haben wir in Unterthänigkeit vorstellen sollen. Als im Ausgange des 11. Jahrhunderts nach Christi Geburth, und so weiterhin die Teutschen Liefland conquetirten, haben selbige sich nach denen teutschen und sonderlich nach denen sächsischen Rechten gerichtet, auch einige Verfaßung mit einhelliger Bewilligung gemachet, welche nach der Zeit vermehret und in ein Corpus zusammengetragen, so das Stichtische Ritter-Recht genannt und Ao. 1537 nebst der so genannten Eininge und Ausantwortung der Bauern unter dem Ertz-Bischof Michael und Herr-Meister Walther von Plettenberg zum Druck befördert worden, wie das in plattdeutscher Sprache gedruckte Exemplar ausweiset. Daß auch fernerhin diese Province nebst vorbesagten Ritter-Rechte die gemeine teutsche Rechte in Subsidium gebrauchet, erhellet sowohl aus dem Extracte des von Könige in Pohlen Sigismundo Augusto Ao. 1561, Feria sexta post Festum St. Catharinae, zur Wilda der Province Lieflandt ertheilten Privilegio §. 4 sub

A*), in welchem Hochgedachter König derselben die eigene und gewöhnliche teutsche Rechte läßet, verhänget und confirmiret; als aus der Vorrede des Ao. 1600 dem Könige von Pohlen Sigismundo tertio von denen Deputirten dieser Province Liefland zur allergnädigsten Confirmation überreichten Ritter-Rechts sub B**). Wie hernachmals der König in Schweden Gusta-

*) A. Art. IV. „Cum nihil Respublicas magis quassare atque concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio. Sacra Regia Majestas vestra bene constitutas Respublicas hac ratione non modo servandas, sed collapsas restituendas prudentissimo atque vere divino consilio censuit, quod per Illustrissimum et Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivil in Olica et Nischewitz Ducem, Palatinum Vilnensem, Dominum nostrum clementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque statibus Livoniae, sub ipsius Sacrae Regiae Majestatis plenae potestatis mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propria atque consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse, quod et ad praesentis status conservationem, et collapsi erectionem restitutionemque facit plurimum." **) „Wie das in erster Eroberung und Bekräftigung der Lande von denen Bischöfen, auch Rittern und Edelleuten, so neben ihnen dieselben Lande helfen gewinnen und einnehmen, verfaßet und begriffen, und der Zeit her in Ertzstift Riga, in Stift Dörpte, und Stift Oesell und Wick, und fast durchaus in gantz Liefland gehalten worden, und gebräuchlich gewesen, bis daß von denen folgenden Ertz-Bischoff und Bischoffen etliche Geschlechter in Liefland die gesammte Hand in allen ihren der zeit habenden und künftigen Güthern, und darnach Sie sowohl, als andere von Adel in gemeldten Stiften die Gnaden-Freyheit des Erbrechtes, also daß die Töchter sowohl, als die Söhne erben mögen, und solches bis ins fünfte Glied, mit großen und schweren Kosten zu wege gebracht, wie solches aus folgenden, wahren Coppyen ihrer Hand habenden Briefen und Privilegiis zu ersehen. Es ist aber nichts weniger dasselbe Ritter-Recht in allen andern Articulen und Puncten, so der gesammten Hand und Gnaden-Freyheit nicht zugegen, in seiner Kraft geblieben, und nach demselben in allen vorfallenden Händeln und Sachen, so darinnen verfaßet, allewege geurtheilt und gesprochen worden; wann aber andere Fälle, in diesem nicht begriffen, sich zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen Kayser-Rechte gebrauchet."

vus Adolphus sich der Stadt Riga und des gantzen Lieflandes durch die Waffen bemächtigte, auch die Cron Schweden in dem Ao. 1660 zu Oliva mit der Cron Pohlen errichteten Frieden in deßen Besitze befestiget wardt, so geschahe es auf Königl. Ordre, daß der damalige Schwedische General-Gouverneur über Lieflandt, Graf Claudius Tott, mit Zuziehung der Land-Räthe und E. E. Ritter- und Landschaft die bekannte hiesige gedruckte Landes-Ordnungen, sammt einigen zur Justice gereichenden Puncten abgefaßet, und publiciren laßen, nachdem solche zuvor von dem Könige in Schweden in der Absicht, weil sie mehrentheils auf die vorige Constitutiones und das Liefländische Ritter-Recht sich gründeten, confirmiret und bestätiget worden. Und da letztlich dem glorieusen Zepter Ihro Hochseel. Kayserl. Majestät ewig glorwürdigsten Andenckens diese Province sich allerunterthänigst submittiret; So hat solche Dero höchste Gnade dergestalt genoßen, daß, wie die Liefländische Ritterschaft in dem 10. Punct der mit weyl. General-Feldmarschalls Scheremetoffs Excellence errichteten Capitulation allerunterthänigst gebeten, daß in allen Gerichten nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach denen bekannten alten Ritter-Rechten, und, wo dieselbe deficiren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceß-Form gemäß, so lange decidiret und gesprochen werden möchte, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und ediret werden könne, Wohlerwehnter Herr Feldmarschall die Rechtspflege bey der Art und Gebrauch, wie es bishero exerciret, gelaßen, sub C*), welches auch von Hochgedachter Ihro Kayserlichen

*) C. Art. 10. „In allen Gerichten wird nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten, alten Gewohnheiten, auch nach den bekannten

Majestät in Dero allergnädigsten Resolution vom 12. October 1710, bekanntermaßen ratihabiret worden. Bey sothanen rechtl. Verfaßungen hat dieses Kayserl. Hofgericht nach seinem geleisteten Richter-Eyde in decidendis causis die landübliche Gesetze und Statuten, neml. das hiesige alte Ritter-Recht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landes-Ordnung, imgl. die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripte, löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtl. Aussprüche allemal gesetzet, und die aus denen unter dieses Kayserl. Hofgerichts Jurisdiction sortirenden Städten hieher devolvirte Sachen nach dem Rigischen Statuto, darauf besagte Städte fundiret sind, abgethan: Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach deßen besondern Umständen kein beschriebenes Landes-Gesetz, noch applicable Abhandlungen, und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterl. Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kayser-Recht, als das vollkommenste, welches nebst dem Sächsischen Rechte, zu Heer-Meisterlicher, Pohlnischer auch voriger Schwedischer Regierungs-Zeiten allhier in Liefland als einer teutschen Province üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebraucht worden, wie aus obangeführten A et B auch sub D*) zu ersehen, wobey das Kayserl. Hofge-

---

alten Ritter-Rechten, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen Teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceßform gemäß, so lange decidiret und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und ediret werden können". Resol.: „Bleibet bei der Arth und Gebrauch, wie es bis dato exerciret worden; wegen des Juris provincialis aber kann solches bei Ihro Groß-Czaarischen Majestät hohen Instanz unterthänigst gesuchet werden." *) D. Extract eines vom Könige von Pohlen Sigismundo III. zwischen Georg von Mengden und Hinrich Urkell zu Warschau den Sonnabend nach

richt das Ehstnische Ritter-Recht in gewissen Fällen mit zu Hülffe genommen. Weilen aber das alte Liefländische Ritter-Recht, welches theils aus dem Sachsen-Spiegel, theils aus dem ersten und ältesten von dem Bischof Albrecht mit Raht Meister Volquin seines Ordens, auch Bewilligung des Adels, Ao. 1228, dieser Province Liefland gegebenen und in 68 Art. bestehenden Ritter-Recht, so fast de verbo ad verbum mit des Königes in Dännemark Woldemar der Ehstnischen Ritterschaft Ao. 1215 verliehenen Ritter-Recht harmoniret, gezogen ist, in vielen Stücken unvollkommen, ingleichen dunckel, und so wohl per subsequentes Leges als Privilegia und Consuetudinem abrogiret ist; So wäre gar sehr zu wünschen, daß, wie schon zu Pohlnischer und Schwedischer Regierung, auch in der Capitulation mit der Ritterschaft §. 10 allerunterthänigst gebeten worden, ein vollständigers Jus provinciale, gleichwie in Ehstland zu schwedischer Zeit geschehen, möchte abgefaßet, und zur allergnädigsten Confirmation unterleget werden. Zwar hat es weder zu Polnischer noch Schwedischer Regierungszeit an Anstalten gefehlt, ein vollkommenes Jus provinciale zu entwerfen, maßen Ao. 1600 ein von dem damaligen Königl. Secretario und Land-Notario Wendischen Creyses David Hilchen concipirtes

Frohnleichnahm im Jahre 1615 ausgesprochenen Urtels: „Citatis porro Testamentum militare praedicti Georgii Uxkell, quo ea bona fratribus suis uterinis legavit, tum et Privilegium nostrum producentibus et bona fide eadem bona ad se pervenisse affirmantibus; assessores Judicii nostri, eo attento, quod de Jure Magdeburgensi, quo Provincia Livoniae in defectu juris municipalis utitur, bona immobilia Testamento alienari non possunt, et Testamentum non in expeditione bellica, neque officiose, nec servatis solemnitatibus requisitis, conditum est, Privilegium quoque super bonis allodialibus haereditariis obtinere non potuit, decreverant, ut Citati responderent. A quo decreto Citati ad Nos appellaverunt.“

und von denen aus dreyen Creysen erwählten Commissarien unterschriebenes Land=Recht nebst dem alten Ritter=Recht dem Könige von Pohlen Sigismundo III. durch der Liefländischen Ritterschaft Deputirte zu Warschau zur Approbation und Confirmation übergeben worden, allein es haben itzt gedachte Königl. Majestät von Pohlen die Uebersetzung und Confirmation desselben auf den folgenden Reichs=Tag, wie aus beygehendem Königl. Responso de Anno 1600 d. 20 Mart. sub E*) zu ersehen, verschoben. Da nun der Krieg darauf eingefallen, ist dieses heilsame Werck dadurch stutzig geworden. Zur erfolgten Schwedischen dieses Landes Beherrschung hat der damalige Commissarius Engelbrecht von Mengden sich auch die Mühe gegeben, ein neues Liefländisches Land=Recht zu Papier zu bringen, wie dann auch die Ritterschaft per Deputatos es Ao. 1643 der Königin Christina zur Confirmation präsentiren laßen, Sub F**); allein auch hierauf ist die Confirmation nicht

---

*) E. Extract des Königs von Pohlen den Edlen Ehrenvesten Otto Dönhoff, Erb=Saß zu Jdwen, und David Hilchen, Königl. Secretario und Wendischen Land=Notario, Abgesandten der Lievländischen Ritterschaft gegebenen Respons zu Warschau d. 20. Martii Ao. 1600: „Den Anfang aber solcher Gerichte sollen sie machen 8 Wochen nach Ausgang des Rechtstages, auf welchen die Woiwoden den Eid wegen ihres Amts leisten sollen. Das Land=Recht aber so jetzund die Ritterschaft verfaßen und schreiben laßen, kann wegen gemeiner Beschwerung ietzo nicht durchgesehen, sondern gewissen Deputirten von Ihro Majestät durchzusehen anbefohlen worden; die Confirmation aber soll auf künftigen Reichstag verschoben seyn.“ **) F. Extract aus Ihro Königl. Majestät Christina allergnädigsten Resolution und Erklärung über diejenige Postulata, so die Ritterschaft und der Adel in Liefland durch ihre Deputirten die Edlen wohlbürtigen und Manhaftigen Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Caspar Koskull, Gotthard Wilhelm Budberg und Paul Helms unterthänigst haben vortragen lassen; Gegeben zu Stockholm den 4. July Ao. 1634: „§. 3. Was das Corpus Juris Livonici betrift, welches der Commissaire Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Recessen und Statu-

erfolget. Ingleichen hat des Kayserl. Hofgerichts Präsident Carl Mörner nebst dem Hofgerichte 1652 unterthänige Ansuchung gethan, daß ein vollständigeres Jus provinciale verfaßet werden möchte; allein die Königl. Majestät zu Schweden haben dieses unterthänige petitum bis zu einer andern gelegenen Zeit ausgesetzet, immittelst aber sollten die Sachen nach der vorigen Gewohnheit abgeurtheilet werden, Lit. G*) et H**). Es wird

---

ten zusammengezogen und auf den dasigen Ort applicirет hat, so wollen Ihro Königl. Majestät darauf bedacht seyn, solches durch einige gewisse Zugeordnete übersehen und censiren zu lassen, und daß selbiges nachher unter Ihro Königl. Majestät Namen autorisiret werde". *) G. Extract aus Ihro Königl. Majestät Christina Resolution und Erklärung über des Präsidenten vom Dörptschen Hofgericht Wohlgeb. Herrn Carl Mörners eingereichte postulata, gegeben zu Stockholm den 9. Febr. Ao. 1652: „Art. 1. Weil der Herr Präsident erinnert, daß es den Gerichten zu besseren Unterricht in allen vorfallenden casibus und mehrerer Sicherheit unter der Revision gereichen würde, wenn sie in Liefland ein gewisses beschriebenes Gesetzbuch hätten, welches zusammengezogen wäre aus den Statuten und Consuetudinibus, die in solchen Ländern üb- und gebräuchlich sind, als prüfen und befinden Ihro Königl. Majestät es zwar für nöthig und nützlich, und wären auch nicht ungeneigt, da ein solches Werck in sich selbst wichtig und von importence seyn würde. Es befinden daher Ihro Königl. Majestät für nöthig, das Bedencken und den Vorschlag des gantzen Gerichts darüber einzuziehen, Mittlerweile aber lassen es Ihro Königl. Majestät, bis weiterer Information in der Sache, in statu quo verbleiben". **) H. Extract aus Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über einige von dem Dörptschen Hofgerichte vorgetragene puncta und postulata, gegeben zu Stockholm den 25. Aug. Ao. 1652: „Ihro Königl. Majestät wären auch nicht ungeneigt, ein Corpus, aus den Livländischen Rechten, Statuten und Recessen, wie auch den alten Landüblichen Gebräuchen und usancen zusammengezogen, verfassen zu lassen, welches darnach pro lege perpetua gehalten werden und den Unter-Gerichten zur Richtschnur dienen könnte, weil solches aber einige Ueberlegung erfordert und eine Sache von größerer Wichtigkeit ist, so wollen Ihro Königl. Majestät, daß das Gericht erst sein Bedencken darüber eingiebt, welchergestalt, von welchen Stücken und wie solches am besten projectiret werden sollte. Mittlerweile hat das Gericht in allen vorfallenden Sachen, wie gewöhnlich gewesen, zu procediren".

solchem nach Ew. Kayserl. Majestät hohes Reichs=Justiz=Collegium aus ob angeführten gnädigst bemerken, welchergestalt ein Theil der in decidendo allhie gebräuchlichen Rechte in der hiesigen Landes=Ordnung, zusammt denen in des Schmedemanns Justitien=Werke befindlichen, diesem Hofgerichte besonders zur Richtschnur ertheilten Königl. Schwedischen Resolutionen und Rescripten, löblichen alten Gewohnheiten, imgl. dem jure communi, theils in dem in plattdeutscher Sprache gedruckten Stichtischen Ritter=Recht, davon nur ein eintziges Exemplar beym Hofgerichte vorhanden, bestehe. Wann nun an Ew. Kayserlichen Majestät hohes Reichs=Justiz=Collegium bereits Ao. 1719 unter des gewesenen Praesidis und hiesigen General=Gouverneurs Fürsten Repnins Durchl. Beförderung, so viel als nur von Liefländischen Rechten, Privilegien und dergleichen Nachrichten in öffentl. Druck vorhanden von diesem Kayserl. Hofgerichte eingesandt worden, und wir dannenhero hoffen, es werden in dem dortigen Archivo sothane Nachrichten annoch zu finden seyn; So wäre das Kayserl. Hofgericht so schuldig als willig gleichfalls das übrige, neml. obengedachtes Stichtische Ritter=Recht abschreiben zu lassen, und Ew. Kayserl. Majestät hohen Reichs=Justiz=Collegio verlangtermaßen zuzusenden, es ist aber bey der continuirlichen schweren Arbeit und Schwäche der Canzelley ins Werck zu setzen die höchste Unmöglichkeit. Wannenhero wir gehorsamst bitten, dasselbe wolle Hochgeneigt zu verfügen geruhen, daß auf dem Falle, da es jedoch verlanget werden sollte, sonst jemand verordnet würde, der sothanes Buch sumptibus publicis abschriebe, die wir schließlichen in tiefster submission verharren Riga d. 22. April 1727.

Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigste und gehorsamste Dienere
Grabau, Schulz, Bewert, Wilcken, Völckersahm Vice=Präses
Samson, Schrader, Mathessen, Sternfeldt, Stern.

XI.

Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Esthlands an Schweden.

Aus einer Handschrift unter dem Titel: „Leyonm. Hist. Nachr. von Har. u. Wier. R. Prov. Ösell und Wyck". — Die historische Arbeit ist in schwedischer Sprache verfaßt, und am 11. Septbr. 1696 in Stockholm unterzeichnet von G. Leyonmarck; — von den historischen Belegen aber sind die meisten in deutscher Sprache, nach meist von Peringschiöld und Palmschiöld vidimirten Copien der Originale, gegeben. Die ganze Handschrift selbst ist wohl nur die Copie einer zur Zeit der Reduction gemachten Deduction.

1.

Erste Unterwerfungsurkunde der Ritterschaft in der Wieck an König Johann III. von Schweden v. August 1584.

Durchlauchtigster Großmächtigster Koenick, Hochgeborner Fürste und Herr, Nach dem uns Armen lange und Hochbeswerten bedrübten Leiten, wahrhaftig Beickommen, welcher gestalt wir zu unsern grossen forigen Elende und Jammer vom Pohlenschen Gesandten Bey Ihro Königl. Maj. neben andern ständen im Liefland one underscheidt mit Unwahrheit angegeben, als solten wir untreu und wieder gebure gehandelt haben, darauf kennen Ew. Königl. Maj. wir als underdenige gehorsame Underbanen unsern Verhalt und Zustandt in den Bedrübten leuften und von Gott denn Allmächtigen mit Krutz besachten fogen Bower in unsern armen Vaterlandt diesen Provintz Lieffl. in allen Underdenigkeit nicht verhalten, daß wier die Wyckeschen unser Lebelanck und fiel-

mer von aller anfang her Niemals mit dem Reich Pohlen oder deren Verwandten etwas zu thonde gehabt, oder Verwandt worden oder in diesen Böösen Lüften und Hogen Notten, da wir wohl neben andern Stenden vom Erbfeinde dem Moscoviter ingefordt ihren Schutz und Beystand begehret 2c. Besondern und in folgender gestalt mit Rechtmeßiger wahrheit verhalten, also daß wir sammt der Wyke und dem Lande Ösell sein von altern dem R. Reich Underdenich gewesen, und wegen des Reichs einen egenen Bischoff zum Herrn gehabt, und hat unser letzter Bischoff und Herr, dem wir wegen des Rom. Reichs Underdenig, geheßen Johannes von Mönnigckhausen, welcher Bischoff unser damals Gnediger Herr In anmerckung der grooßer gefahr darin Leider daß gantze Province Liefland, durch deß Moscoviters domals Gewald und überzug eingerathen, auch sonderl. damit ehr sowohl auch seine Underdanen ein Gefährl. Schutz der Cron Pohlen wie das leider imm gantzen Lande meren deils ist Befunden worden nicht hin wolte, hat ehr sein Stifft, die Wycke und daß Land Ösell, in euserster großer Noth der Königl. Maj. zu dennemarcken mit gebohrlichen Weißen und Willen des R. Reichs underdenigck gemachet und in Beschütz gebracht, und hat darauf die Königl. Maj. zu Dennemarck Ihren Bruder Hertzog Magnus von Hollstein 2c. Uns wiederum zum Herrn und Bischoff ingesetzet 2c. Darnach aber wie König Erich zu Sweden, sich inn Lieffl. der Stadt Reval erstl. zu Schützen angemaßt und auch ferner fort darnach twischen den Reichen Sweden und Dennemarck ein öffentl. Krieg entstanden, und unser damals Herr und Bischoff Hertzog Magnus mit der Cron Dennemarck und sein Herr Brüder zusammengehalten, ist Im die Wycke samt den Zugehören den einliegenden Veftungen als Habsall, Leal und Lode mit Gewald genommen worden und also unter die Cron Sweden kommen, Worauff wir von Adell unsern Aber damals gnedigen Fürsten und und Herren Bischoff Hertzog Magnus nicht gern oder Leichtfertig haben verlassen wollen, und auff unsers gnädigen fürsten und Herrn filfaltige Vertrostung zu wieder Bringung seines Stiffts in Elende Schwebend uns vorhalten in welchem Jammer und Elende sich noch so still so vor Ew. Kgl. Maj. zu Sweden nicht zu gnaden angenommen noch biß heutigen Tagck leben und

Schweden. Setzen aber nechst Gott dem allmächtigen noch Irem euserſten troſt zu der Hochlöbl. Kön. Maj. zu Sweden nach dem Godt der Allmächtige Ire Königl. Maj. die Victoria wieder dem Erbfeinde gegönnet, daß auch nun kein Herrn in dieser welt kein Beßer Fuch und Recht zu der Wycke haben, die Hochlöbl. König Maj. werden aus Christl. rechtmäßigen Mitleiden Myllendt gemüt und Herzen die übrige unsere Wykischen so noch in Leben und in elende sweben auch zu den forigen Inigen gnedigst gereich und kommmen lassen und nicht Begeren des manger langer Bedrübter und Gott ruffendt und klagendt im lenger mit Weib und Kind in Jammer und Elend bleiben fil weniger gantz an Bettelstab geratten sollte. Als wir auch unser Hoffnung setzen zu der königl. Maj. Underdanen und denen deß Reichs Sweden Ingebaren und verwandten werden der Christl. Gemütter erbarl. Dügent und auffrichtigkeit sein daß niemand wird etwa der Unsern unsers Vaterlands oder alten Habenden Gerechtigkeit zu vordringen Begehrend ꝛc Wir wollen wiederum dargegen der Hochlöbl. Königl. Majest. in allen Beſtendigen treuen auffetzlich und Bereit sein zu dienen mit Leib Leben und Bluth habent Guth und allen euſerſten unsern Vermögen daß Hoheste und meiste wird der Allmächtige Godt an Irer Königl. Maj. Zeitlich und ewiglich reichlich Belonen, derwegen wer von uns Wyckschen so woll den stenden und steden in Harjen und Wirrlandt den Königlichen Potentaten als Sweden und Pohlen Untreu und wieder gebür was gehandelt vorgebracht hat solches mit lügen und unfug Uns zu Bedrengen Unsers Armen Vaterlands als ein Vergeßener im Christl. aller Eren und von Godt gebettener Gerechtigkeit ꝛc. Sulches wier Ew. Königl. Maj. vor dießmall Unterthäniges nicht haben vorhalten mügen.

Ew. Königl. Mayst.

gehorsame Underdanen

Der sämmtl. von Adell aus der Wyck in Liefflande.

2.

Esthländischer Landtagsschluß v. 20. März 1584.

Des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johannsen des dritten, von Gottes Gnaden der Sweden Gothen und Wenden xc. Königs, Großfürsten in Finnland, Carelen und Ingermannland, Wosky Potyn in Rußlandt und Herzog zu Estland, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir nachgeschriebene Pontus Delagardie, Freyherr und Ritter zu Eickholm, Herr zu Kolck und Sundbuw, Höchstgedachter Königl. Majest. verordneter Gubernator und General Feldt-Obrister in Liefflandt, Jürgen Erichßon zu Oyeredt, Statthalter auff Reval und Jochim Erichson zu Bringkala, Stadthalter auff Weisenstein, sowohl Räthe und Elteste der Lande Harrien und Jerwen, Ingleichen allgemeiner Adell der Lande Wierland und Wyk. Thun hiemit Kund und Bekennen nach dem Höchstgedachter Königl. Maj. Gubernator und Krieg-Obrister xc. uns Ao. 84ten der weniger Zahl den 17. Martii in gemeiner Versamlung aller Ritterschaften mündl. fürtragen und anwerben laßen, daß sich die Ritterschaft Zweifels ohne sämmtl. wohl zu erinnern, in waß erberml. clegl. Zustand diese Province Estland durch voriger gewesener Obrigkeit uneinigkeit, Versäumniß und Farleßigkeit, sowohl des Moscoviters Blutdurstigkeit in äußerste Noth und Bedrang leider gerathen, alls noch mehrentheills solches augenscheinlich zu ersehen. Daburch endl. die Höchste Obrigkeit hier in Liefflandt als einvorleibte Glieder des R. Reich Nottrengl. verursacht, die Röm. Kays. Maj. und Stände des Reichs um Hülff, Trost, und Beschütz anzulangen, von welchen ob wie wohl mit trostl. worthen jeder Zeit Beschmückt, so were doch wegen der weiten Abgelegenheit würkl. nichts erfolgt, Ja wehren Sie auch von Weyland Keyser Carolo V. und Ferdinando an die necht Belegene anwonende Könige Sweden Pohlen und Dennemarcken verwiesen, wie solches mit Kayserl. Brieffen und vergüldeten Siegeln genugsam zu Bescheinen, die wir auch eines Theils gesehen, und Gute wissenschafft davon haben. Und wie wohl die andern in Höchste Bedrang so guth als nichts dabei ge-

than, der letzte Heermeister auch ohne Consens der Landschafft sich unter die Cron zu Pohlen vor einen Vasallen gegeben, so hatte sich doch entlich die Cron zu Sweden und sonderlich die jetzige Königl. Maj. unser allergnädigster Herr dieser Province nicht ohne treffliche merchliche Beschwer ihrer Königreiche und Erbfürstenthum sowohl unglaubl. geltspillung und Beckostung so weit angenommen, daß dem Moscoviter Gottlob dennoch sein wille mit dieser Province verhindert und verckürtzet were worden. Auch zu der Zeit da die Königl. Maj. mit der Cron zu Dennemarck Lübeck und ihren Consorten in gefehrl. offentl. Krieg und uneinigckeit gestanden, darüber auch viel unschuldiges Christl. Bluth vergiesens Beyderseits gestifftet, und als Letzl. die Röm. Kayserl. Maj. so wohl etzl. Chur und Fürsten deutscher Nation sich darzwischen gelegt, und auch auff nechst gehaltener Tagleistung zu Stettin die Sache dahin Bearbeitet, daß zwischen Sweden und Dennemarcken sowohl andern Kriegs Verwandten ein Beständiger Fried auffgerichtet, In welchen under andern Conditionen geschlossen, daß die Königl Maj. zu Sweden, dasjenige waß Ihro Maj. auff die Zeit noch in Liefl. hatte zu treuen Handen innehaben, und gegen den Moscoviter defendiren und schützen sollten, doch mit dem Gedinge, wenn der Königl. Maj. Künftig die angewandte Unkosten, und (von) der Röm. Kaysrl. Maj. zu voller gnüge erlegt, daß alßdann die Königl. Maj. zu Sweden verpflichtet sein sollte, daßjenige, waß Sie in Liefland vorm Muscoviter Beschützet und verteidigt gutwillig abzutretten. Darauff den folgenden Jahres die Höchstgedachte Königl. Maj. zu Sweden Ihre Gesandten an jetzt regierenden Röm. Kayserl. Maj. Herrn Rudolphum abgefertiget und Ihre Kayserl. Maj. iegen erlegung der angewanten Unckosten Revall und andere Örther in Liefland gutwillig angebohten, doch daß die Örther vor den Moscoviter also mögten Beschützet werden, damit der Königl. Maj. zu Sweden rc. Königreichen und Erbfürstenthumb daraus keine gefahr oder Nachtheil entstehen möchte. Worauff den Kayserl. Maj. nach übersehung glaubwürdiger Rationarien auff so viel Jahr her angewandten Unkostan der Königl. Maj. Gesandten kürtzl. also geantwortet: die Kayserl. Maj. gönneten ihren Maj. nicht allein die jetzt innehabenden Orth in Liefland gerne, sondern kondten auch wohl leiden, daß Ihro Königl. Maj. etwas mehr

allhie in Liefland dem Moscoviter abdringen und der Christenheit einverleiben könte, solches sehen Ihro Kays. Majest. und gönnten es Ihren Herrn Schwager gerne. Auff diesen abschied aber hetten Höchstgedachte Königl. Maj. sich entschlossen nach dem Ihro Maj. mit dem Moscoviter zu keinem verglichen Handlung kommen kondten weiter ihr Glück vermittelst Göttl. Hülfe am Moscoviter zu kurtz verschiener Zeit als jedermennigl. wißend durch viel und wohlgemelten Herrn Pontum als Kriegs-Obersten die Kriegs Sachen (dafür Ihro Königl. Maj. Gott dancken) also ins werck richten lassen, daß Ihro Maj. mehrentheils nicht allein dasjenige, was von alten nach Estland gehörig gewesen, vom Moscoviter wiederum erobert, Sondern Ihnen auch vermittelst Göttl. Hülffe an der Finnlandschen Grentze die Häuser Keckholm, Caporie, Jamme und Jvanogrod abgewunnen, und wiewohl dadurch ihre Königl. Maj. mit dem Moscoviter zu einem drei Jährigen stillstand kommen, So Stünde doch dem Moscoviter nicht zu vertrauen, Sondern achtete der Herr Gubernator derwegen semmtlicher Gemeiner Ritterschaft und anderer Stände eine Hohe Nothdurft zu seyn alle Sachen in Guten Acht zu halten. Wolte derowegen so viel als an J. G. gerne alle Sachen vor seinen abscheid in eine Gute Ordnung bringen und begehrte derowegen:

Vors Erste daß ein jeglicher von Adell sich in dieser friedlichen kurtzen Zeit auff alle Nothfalle wolle gefast machen, Sonderlich mit ihren fullen Roßdienst und wiewohl Leider ihre Lande und Leuthe sowohl als der Königl. Majestät jemmerlich verheeret und verdorben, So Begehrte dennoch J. G. sie wollen zu ihrer selbst eigenen Beschützung der Königl. Maj. und sich selbst zu Ehren und Schirm dieser Province von 20 Hacken Besetzt und unbesetzt einen guten Mann und Roß aus und zuwege Bringen, und volgends tags wie verabschiedt auff der Musterung erscheinen.

Zum andern, nachdem die gewesene Heermeister und Obrigkeit Ihre Hoheit Lande und Läuthe verlaßen und unter die Cron zu Pohlen vor Vasallen sich ergeben, damit auch alle ihre gerechtigkeit verlaßen und dann die Königl. Maj. zu Sweden rc. durch Schickung des Allmächtigsten dieser Province Estland mechtig worden, so erachtet J. G. Gleichfalls vor eine Nothdurft nach dem die Eltesten und Räthe der Lande daß Haupt Banner der

Lande Harrien und Wierland, wie von Alters her gebräuchlich gewesen noch Bey Ihnen in ihrer Verwahrung haben, unter welchen Banner auch der Heermeister selbst hat reiten müßen, daß derwegen der Cron zu Sweden zu Ehre diese alte Banner öffentl. zu Felde nach Beschehener Musterung abgelegt und der Königl. Maj. Banner mit Gewohntlichen des Reichs Waffen wiederum auffgerichtet werde.

Zum dritten nachdem der Heermeister Regement und Insignia in gantz Liefl. nicht mehr in Uebung und dennoch so eine Province als Estland nicht one Waffen seyn kann so haben J. G. Bedacht, Sintemahl gantz Liefland durch Uneinigkeit und Discordia in Verderb und unheil gerathen, derowegen dieser Province ein Signum Concordie, als nehmlich 2 geschlossene und zusammen gefügten Hände, welche ein Bloß Blutig Schwerd Begriffen zu einen Waffen Bey der Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn zu wege zu bringen, welches auch in haubt Banner so wohl in der Mannrichter Siegel über gantz Estland hernachmahls soll gebrauchet werden. Zum Vierdten Nachdem auch die Wirrischen und Wieckschen Junck Herrn von der Königl. Maj. Kein Confirmation ihrer Privilegien haben, so beloben J. G. wegen Königl. Mayst. das die Wieckschen und Jerwischen von dato an in gleiche Privilegia treten und gleich Harrien und Wierland vor ein Corpus gehalten und gleichs Ihrer nach den alten aller Freyheit und gerechtigckeit zu genießen haben sollen, welches J. G. Bey Königl. Maj. Confirmiret verschaffen wollen.

Hierauf haben sämmtl. Ritterschaft dem wohlgem. Herrn Gubernatorn und Kriegs=Obersten mit gebührl. Reverence hinwiederum auff den ersten punct zu dienstl. Andtwordt geben, waß J. G. wegen einsetzung dieser Lande antragen und Vermelden laßen, müssen Sie alle Bekennen, daß wenn höchstged. Königl. Mayst. mit Königl. Trost, Schutz, und Hülffe nicht Hand über Sie gehalten hätte, der Moscoviter hätte diese Örter der Cron zu Sweden zu merkl. Unheil und Verterb vorlängst unter seine gewaldt woll Bezwungen können. Dancken aber J. Königl. Maj. in aller Unterthänigckeit daß J. K. M. sich Ihrer also gnädigst angenommen, Sonderlich Harrien und Jetwen, welche auch jederzeit ihre Guther Bluth und Muth gerne zugesetzet und ohne Schwerdt=

schlag sich mit der Stadt Revall unter die Cron zu Sweden gutwillig gegeben. Und ihre Höffe und Güther dem Feind zu verbrennen, spoliren und plündern lassen und die Haupt Festung Revall so viel an ihren vermügen gewesen Beschirmen und erhalten Helffen. Waß dem Begehrten Roßdienst Belangt, daß von 20 Hacken Landes Besetzt und unbesetzt ein wohl gerüst Pferd solte gehalten werden, wie wohl ihnen solches mehrentheis fast Beschwerl. auch wieder dieser Lande Gebrauch, So wollen sie sich jederzeit doch mit mehrern als ihr Vermügen dermaßen unterthänigst desfalls erzeigen, nachdem ihnen alle ihre wohlfarth darauf steht, daß J. K. Mayst. und auch der Herr Gubernator und Kriegs Oberster darann ein günstig gefallen und Bemügen tragen solle, nach eüßersten ihren menschl. Vermügen und Gelegenheit, wie sie denn auch solches in der Königl. Mayst. Gnädigsten willen wollen gestellet haben, und wollen die gantze Ritterschaft an Königl. Mayst. zugesagter Confirmation halben nicht zweifeln Die Verenderung des Banners, nachdem die vorige Obrigckeit ihren Standt verlaßen Ihr auch von Harrien und Wierland den Eid in rechter Zeit auffgekündigt, neben an Ziehung deß Waffens Concordia darinnen wissen sämmtl. Ritterschaft sich nicht zu verweigern, sondern wollen Ihro Königl. Mayst. zu solcher neue auffgerichteter Haubt Banner und sich selber, welche ehre Leib und Leben und alle ihr vermögen nach laut Beschehener Vermehrung dabey auffzusetzen schuldig von Gott dem allmächtigen Glück alle gedein und Wohlfarth gewünschet haben. Waß aber den Punct der Wierischen und Wieckschen Privilegien halber auch J. G. guthen zugethanen Raths, auch erbietens der Befürderung bey höchstgedachter Königl. Mayst. sonderl. wegen in Corporirung in ein Privilegium mit dem Harrischen anlangt, dafür waren sämmtl Ritterschafften unterthänigst danckbar. Die Wiecksche und Jerwsche von Adell erbieten sich auch solchs mit darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, umb die Cron zu Sweden und J. K. Mayst. nutz jeder Zeit zu verdienen. Sie wollten auch iegen wohlgemt. Herrn Gubernator und Kriegs-Oberster rc. Unterthänig und dienstlig der Beförderung halben iederzeit danckbar erseyuret und Befunden werden, Sich auch also Hinführo vorhalten als es Adeligen vereydeten Personen eygnet und gebühret und sich J. G. Hiemit also Bester Gestalt Com-

mendiret und Befohlen haben. Waß nun dies also auff dieser Zusammenckünfte Beredet und geschloßen, haben wir Pontus Delagardie Höchstgedacht. Königl. Mayst. verordneter Gubernator rc. zusammt Stadthalter auff Revall und Wittenstein, obermelthe Räthe und Eltesten in Harrien, sowohl allgemeiner Adell in Wirrland, Wiek und Jerwen uns Hierauff einhellig vergleicht und in Urkund dieses gemachten Abschieds mit unsern Handen unterschrieben und angebohrenen Hiefür gedrückten Pittschafft versiegelt. Geschehen und geben auff Revall d. 20. Monats Tag Martii Anno der weniger Zahl im vier und achtzigsten.

Delagardie (L. S.) Joren Erichson (L. S.) Johann Erichson (L. S.)

Johann Berends Dyrich Beeren Bock

zu för (L. S.) (L. S.) (L. S.) der alter (L. S.) (L. S.)

XII.

Urkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Geschichte des Privatrechts unserer Ostseeprovinzen ist die Entwickelung der Erbfolge aus der alten Lehnsfolge, welche auf die männlichen Descendenten der Vasallen beschränkt war, durch allmälige Erweiterung dieser Succession. Diese Erweiterung der Lehnsfolge ging in einer zwiefachen Richtung vor sich:

1) durch Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Succession vermittelst der sog. Gnadenrechte, und

2) durch Zulassung der Seitenverwandten und selbst dritter Personen durch das Recht der gesammten Hand. Bei diesem letztern kann man wieder mehrere Stufen der Entwickelung unterscheiden:

a) Wenn mehrere Descendenten (Brüder) ihrem Ascedenten in ein Lehngut folgten, so konnten sie die gesammte Hand am Lehn behalten; d. h. so lange sie ungetheilt bleiben, vererbten die Brüder und deren männliche Descendenten das Lehn auf einander. Sobald sie aber sich theilten, hörte die gesammte Hand und die damit verbundene gegenseitige Succession auf, und jeder konnte wieder nur von seinen männlichen Descendenten beerbt werden. Diesem konnte indeß dadurch abgeholfen werden, daß

b) die sich theilenden Brüder die Gesammtbelehnung (Simultaninvestitur) mit dem Gute von dem Lehnsherrn auswirkten. Sie erhielten dadurch die gesammte Hand in der Weise, daß Einer als principaliter Beliehener den Naturalbesitz des Lehns erhielt, die andern die Anwartschaft: d. h. wenn die männliche Descendenz des principaliter Belehnten ausstarb, so kamen diejenigen, welche die Anwartschaft erhalten hatten oder deren Descendenten, nach der Nähe der Linie, zur Succession.

c) Eine solche Gesammtbelehnung konnten außer Brüdern auch andere Personen, gleich bei der ersten Erwerbung des Lehns, mit denselben Wirkungen, erhalten.

d) Eine noch umfassendere Art des Gesammthandrechts kam im 15. Jahrhundert auf, indem die Anwartschaft nicht einzelnen bestimmten Personen und deren Descendenz, sondern allen Agnaten des principaliter Beliehenen, allen Personen desselben „Stammes und Namens", ertheilt wurde *).

Die genauere Beschaffenheit dieser letzten Art der gesammten Hand kann — da darüber nicht, wie über die andern Arten, schon in den alten Ritterrechten Bestimmungen vorkommen, — nur aus Urkunden kennen gelernt werden, und zwar nicht nur aus Urkunden, welche Rechtsnormen über diesen Gegenstand überhaupt feststellen, sondern auch aus Lehnbriefen über Gesammthandgüter, Familienverträgen unter den Gesammthandgutsbesitzern rc. Sehr wichtige Beiträge der Art sind besonders in Hupel's neuen nord. Miscellaneen geliefert worden. Jeder fernere Beitrag wird aber

*) Vergl. überhaupt das Nähere in v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht §. 352—357.

den Rechtshistorikern von großem Interesse sein. Indem nachstehend ein solcher geliefert wird, wird zugleich ein Verzeichniß der dem Herausgeber bisher bekannt gewordenen Rechtsquellen und Urkunden rc. über das Gesammthandrecht vorausgeschickt, und jeder Freund der vaterländischen Geschichte um weitere hieher gehörige Mittheilungen ersucht.

A. Rechtsquellen über das Gesammthandrecht.

1. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 4—8, 15, 28.
2. Aeltestes livländisches Ritterrecht Art. 6—8, 10, 15, 28.
3. Mittleres livländisches Ritterrecht Cap. 5, 6, 8, 51, 62.
4. Neue Gnade des Erzbischofs Sylvester vom 6. Febr. 1457 §. 11 und 13.
5. Lemsal'scher Manntagsschluß vom Freitag nach Lätare 1523, in Arndt's Chronik Bd. II. S. 187 Anm. m.
6. Gnadenrecht des Bischofs von Dorpat Johann Gellingshausen vom Donnerstag nach Lucä 1540.
7. Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546, in v. Bunge's Privatrecht. Ausg. 1. §. 356 Anm. d.
8. Livländischer Landtagsschluß vom J. 1573.

B. Privaturkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts.

9. Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrode an E., P., H. und E. von Tiesenhausen vom Tage Thomae 1417, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 S. 592—95.

10. Erbvergleich zw. den Gebrüdern C., O. und B. Uexküll vom 15. Januar 1419.

11. Lehnbrief der Erzbischofs Sylvester an das Tiesenhausen'sche Geschlecht am Tage der 11,000 Jungfrauen 1464, bei Hupel a. a. O. Stck. 18. S. 55—59.

12. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uexküll vom Tage Jacobi 1477.

13. Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Erzbischof Michael und der Familie Tiesenhausen vom Freitag nach Egidii 1493, bei Hupel a. a. O. Stck. 9. S. 490—96.

14. Urtheil des Erzbischofs Michael und seines sitzenden Rathes, die Tiesenhausen'schen Gesammthandgüter betreffend, vom Tage Petri und Pauli 1497, ebendas. S. 69—74.

16. Pabst Leo X. Bestätigung der gesammten Hand der Familie Tiesenhausen vom 16. Septbr. 1513, ebendas. Stck. 13. S. 598—604.

Von den vorstehend verzeichneten Urkunden werden die unter Nr. 8, 10 und 12 aufgeführten, da sie bisher noch nicht gedruckt sind, hier mitgetheilt; desgleichen das unter Nr. 7 angegebene Privilegium Brüggenei's, da es in die zweite Ausgabe von Bunge's Privatrecht nicht vollständig aufgenommen wird.

1.

Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom J. 1540.

(Nach einer Abschrift in einer der Dorpater Universitäts-Bibliothek gehörigen Urkundensammlung, mit Vergleichung der Copie in Brotze's Sylloge diplomatum T. II. fol. 20, und einer andern in den Collectaneen des Bürgermeisters Gruner im Rathsarchiv zu Dorpat).

Wy Hermann van Bruggeney genandt Hasenkamp, Meister Dütsches Ordens tho Lyfflande, doen kundt und macken apenbahr, bekennen und betügen in unde mit düsem unserm apenen versegelden Breve vor als weme, dat up düßem Mandage vor uns gekamen syn unse leve de gemene Ridder- und Mannschop, unde hebben Uns tho erkennen gegeven, Wy wolden eenen und ehren Kindern und eere Nakomen tom Besten beschrieven er Recht tho ervende ere Leen-Güder in der samenden Hand, so als se dat von Oldings her gehat hebben, unde ock noch hebben und besitten

unde de Erwerdige in Gott Vader Ertz-Bischop to Riga in sinem Stichte vorig Tides beschreven hefft. Umme deße ere flitige Bede willen hebbe Wy mit Rade, Willen und Vollborte unserer werdigen Medegebediger ehnen datt gedan unde is volgende: (§. 1.) Welck Mann hefft sin Lehngud liggende unde fahrende Have in de zamende Hand, de mag des geneten unde beholden ane Jemandes Ansprache, unde ervet dat sülve ane Bröcke und Hinderniß uppe de sinen. — (§. 2.) Welck Mann verstervet unde lett och Döchtere na unde nene Sönes, de Döchtere entfangen ere Morgengave, na Landes Wyse, unde de Broder unde na em de nechste Vedder suluigen Nahmens tret to de Gůdere unde ervet de Gůdere van sick, unde geldet de Schuld uppe dem Gude unde brecht synen Heren de Plicht to eyden, unde de Döchtere entfangen seedan alle reede Gelder, fahrende Have unde uthstaende Schulde. — (§. 3.) Fahrende Have deelen Broder und Syster glyck, de Gůdere aber ervet Broder vom Broder allene. — (§. 4.) Sind der Bröder twe gedeelet unde de ene versterue ane Erven, so nemt de Broder de Gůdere allene, varende Have averst delen Söstere und Brödere im glycken. — (§. 5.) En Mann mag sin Gud verkopen, versetten, im Testament uplaten, wem he will, averst Kop unde Uthsetting is Broder und Vedder neger. — (§. 6.) Nimt en Mann sin Wyff uth de Gnaden-Döchtere, unde bringet een Gud tho sick, de Gud ervet na der Gnade und nicht na der samenden Hand. — (§. 7.) Och nen Mann kan sines Gudes verdreven werden ane Rechte und Spröcke, deit man eme dat, he söcket sin Rechte na Beste. — (§. 8.) Verstervet de Stamme, de Here ist schuldig dat Gud einem andern truwen Manne uppe tho laten för de Plicht, wente dis is en Recht unde Gewahnheit van Oldings in düßen Landen, de geholden ward med allen Gůdern, als se sind. — (§. 9) Ock schal nene Schade herdorch geschéen ock nicht yn den Ehrbahren Riddere unde Knechten, de in der Gnaden sitten, besondern de Gnaden-Junckere gebrucken ere Ervinge na Lude erer Breve unde Siegel daröver gegeven. — (§. 10) Lyckest soll och en Wyff, da sick na dem Willen Gades begeve, dat de Mann ane Erven vom Sönes, Broder unde

Vedder verstörve, in des Mannes Gûdern blieven by den Dagen des Lyves, unde behelt alle reede Hellers unde fahrende Have. — (§. 11.) Wente averst tho kâme, dat en Wyff nalevete dem Manne met Erven, so entfengt se ere Morgen-Gave na Landes-Wyse unde alle fahrende Have, to menen wat nagellos is, unde drecht de Gûdere den Erven tho deelen. — (§. 12.) Wente ock geschicht, dat andere van Unsere Erbaren Ridder- und Mannschop in een Lehngud gesettet werden to tyden, unde se erer twe offte mehr de samende Hand von eren Herren hebben, so schall dat nicht to verstaende syn nah düßem Breve, besündern dat schall enn Wyse syn na unsern Rechten, de gemacket syn den Landen tho Liefland. — Ditt hebben Wy Meister vorgedacht rypliken overwagen unde to Herten genamen, unde hebben des thor Urkunde unser Siegel unden an düßen Breeff laten hangen, de gegeven und geschreven is up dem Mandage to Wenden am Dage nach Luciae int Jahr na Christi unsers Heren Geborth do man schref vyfftein Hundert unde darna im Söß unde vertigsten Jare.

2.

Livländischer Landtagsschluß vom J. 1578.

(Nach einer Abschrift der v. Toll'schen Urkundensammlung.)

Nachdem in den Landen Liefland und bevorab im Erzstifte Riga etzliche alte Geschlechte, insonderheit die von Tiesenhausen: Über die beschriebenen Ritter-Rechte, deren sie sich mit und neben aller anderen derselben Lande Ritterschaft zugleich zu gebrauchen von Altershero und nunmehro über anderthalb hundert Jahren eine sonderliche Begnadigung und Freyheit, welche die Samende Hand genennet wirdt, von Herrn Johann von Wallenrade, Erzbischoff zu Riga, unter seinem und seines Thumb Capittels Siegell erworben und ausgebracht, dieselbe auch darnach von der höchsten Obrigkeit der Christenheit confirmiren und bestätigen lassen. Wie dann auch in der Veränderung dieser Lande, die in Gott ruhende

Königl. Maytt. zu Pohlen Sigismundus Augustus Seeligen und Hochlöblichen Gedächtniß, ebenmäßig Sie, ihre Erben und Nachkommen, dabey zu erhalten, zu beschützen, und zu handhaben, versprochen, zugesaget, mit cörperlichem Eyde beschworen, undt sambt andern dieser Lande Ständen sämbtlich habenden Privilegien und Freyheiten in gemeine Forma confirmiret und bestätiget; Als haben Anno 1573 auf gehaltenem gemeinen Landtage in der Stadt Wenden, wie unter andern von den Privilegien und Freyheiten dieser Lande allerley Beredunge eingefallen, etzliche auß ihrem Mittel für sich, auch im Nahmen und von wegen aller Abwesenden ihrer Brüder und Vettern, deßelbigen Nahmens und Geschlechtes, sowoll dererselben Kinder und Nachkommen, sich in Beysein der Herrn die Zeit gewesenen Castellanen, Landräthen und Ritterschaft, ausdrücklich vorbehalten, bey solcher ihrer habenden alten wohlhergebrachten, und mehr denn genungsahm präscribirten Freyheit und Gerechtigkeit (welche ihre Voreltern vor, und Sie darnach allezeit, ohne Jemandes hohen und niedrigen Standes Eindrang oder Behinderung, geruhlich beseßen, genoßen und gebraucht) beständiglich zu bleiben, sich derselben mit Nichts zu begeben; Jedoch also, daß Sie nichts weniger aller andern beschriebenen Ritter-Rechten, so woll des Mannrichters und Hakenrichters Ordnungen und darinnen zugegen verbunden, und indehme von der sämbtlichen Ritterschafft und Ständen dieser Landen ungesondert und ungetrennet seyn und bleiben wollen.

Damit aber künfftiglich unter Ihnen selber sowoll, als den andern von der Ritterschafft, die solcher gesahmenden Handt oder Stamlehns Gerechtigkeit nicht genugsahm berichtet, oder derselben bißhero keine gründliche Erfahrung und Wissenschaft gehabt, der Erbfälle halben und sonst keinen Zweiffell oder Zwist einfallen möchte, haben Sie es für hochnötig erachtet, alle Gelegenheit und Umbstände, wie weit und ferne solche gesambde Handt, vermöge ihres darüber habenden Privilegii, auch aller beschriebenen und dieser Landen üblichen Rechten, Gewohnheit und Gebräuchen nach sich erstrecket, auch von Alters hero biß an diese Zeit damit gehalten, und von Ihnen genoßen und gebraucht worden, umbständig zu erklähren.

1) Erstlichen hat es mit demselben Privilegio der gesambten Handt eine solche Gestalt, daß Sie alle und Jeden, ihre habende liegende Gründe und Güter, auch Geist= und Weltliche Lehne, so sie von Alters hero von ihren Voreltern ererbet, und sonsten an sich gebracht, oder noch künfftiglich sie und ihre Erben, rechter und redlicher Weise, an sich bringen, gewinnen und erwerben können, auf ihre Kinder und Kindeskinder, männlichen Geschlechtes, und da derselben keine vorhanden, auf den oder die negste Verwandte Vettern, und also ihrer einer auf den andern, so lange desselben Nahmens und Geschlechtes einer im Leben, erben sollen und mögen zu ewigen Zeiten.

2) Wann ihr einer verstirbet, der keine Söhne, sondern Töchter hinter sich verläßt, deßelbigen nachgelaßene liegende Gründe und Güter erben seine Brüder, sind aber keine Brüder vorhanden, so erben die Brüder Kinder oder Vettern, welche dem Verstorbenen am negsten verwandt gewesen, und der also ein Erbe der Güter wirdt, der bezahlet des verstorbenen Mannes Schulde, verheyrath seine Töchter und leget dieselbigen nach Gelegenheit und Vermögen der Güter mit Gelde abe; Waß aber ein Mann, der nur Töchter, und keine eheliche Hausfraw hinder sich verlaßen, an beweglichen Gütern, alß an bahrem Gelde, außenstehenden Schulden, Geschmeide, Kleinodigen und fahrender Haab und Haußgeraht (über das so in der Herweyde gehöret) nachläßet, daßelbe gehöret den Töchtern und nicht seinen Brüdern oder Vettern.

3) Stirbet aber ein Mann gar ohne Kinder, also daß er weder Söhne noch Töchter, auch keine eheliche Haußfraw, sondern nur Brüder und Schwestern hinter sich verläßet, deßelbigen unbewegliche Güter fallen ohne Mittel an seine Brüder, die beweglichen Güter aber gehören den Schwestern neben den Brüdern zu gleicher Theile.

4) Wenn einer stirbet, der weder Weib noch Kind, auch keine liegende Gründe und Güter hinter sich verläßt, deßelbigen nachgelaßene bewegliche Güter erben seine Brüder und Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder, oder die so dem Verstorbenen am negsten und im gleichen Grad verwandt gewesen, der eine sowoll alß der andere, es währe dann, daß Verstorbener solche seine bewegliche Güter bey seinen lebendigen Tagen und

guter Vollmacht einem oder mehreren, durch ein ordentlich Testament vermachet und bescheiden hette.

5) Ist keiner, so in solcher sahmenden Hand gesessen, mächtig, seine ererbete oder an sich gebrachte Stamgüter keinen andern, weder Geistlichen noch Weltlichen, erblichen zu verkauffen, oder aus der sahmenden Handt zu bringen, es sey dann, daß er zuvor solche Güter, erstlich seinen Brüdern, Brüderkindern, und negsten Verwandten Vettern, und letzlich, da es von nöhten, und er unter denselben keinen Käuffer habe oder bekommen könnte, dem gantzen Nahmen und Geschlechte, ein gantzes Jahr bevor, auf- und angebohten habe; da sichs aber einer oder mehr zu thun unterstehen würde, so haben deß- oder derselben Brüder, Brüderkinder und sämbtliche Vettern Macht und Gewalt, solchen Kauff zu wiederruffen, beyzusprechen und in keinem Wege zu gestatten; im Fall aber, daß der Verkäuffer solche seine liegende Gründe und Güter seinen negsten Agnaten höher und tewrer, alß derselbigen würdig, in die Hand setzen wolle, so sind die durch redliche unpartheysche Leute besichtiget, geschetzet und wardiret, und nach derselben Taxirunge gekaufft und bezahlet worden; wie solches nicht alleine ihrer Voreltern, sowoll alß ihre eigene Theillbrieffe, sondern auch etzliche Exempel da sich in dergleichen Fällen zugetragen, und insonderheit mit dem Hoffe Festen (welches Georg von Tiesenhausen einer Schwester Manne Johann von Vietinghöff überlassen und verkaufft gehabt, aber durch die negsten Agnaten seines Nahmens wiederumb zurückgetrieben worden) genugsahm bezeugen und anweisen.

6) Wenn es sich zuträget, daß einer, der in der sahmenden Handt gesessen, eine Jungfrau oder Wittibe, die in der Gnade besitzlich, zu Ehe nimbt, und mit derselben liegende Gründe, Hauß, Höffe oder Güter bekombt, stirbet derselbige darnach ohne männliche Erben, und lassen nur Töchter hinter sich, Imgleichen da einer gar ohne Kinder verstirbet, so fallen nicht solche, sondern alleine seine in der sahmenden Hand gelegene Stamgüter an seine Brüder oder negste Agnaten, die andern Güter aber, die er aus der Gnaden, durch eine Heyrath, an sich gebracht, die fallen wiederumb zurück an seine Töchter, oder derselben negsten Verwandten; Stirbet aber ein solcher Mann, und verläßet männliche Er-

ben, so erben dieselbigen seine Söhne solche ihres Vater an sich gebrachte Gnadengüter, sowoll als seine Sahmende Hands=Güter, und legen ihre Schwestern aus den sämbtlichen Gütern mit Gelde abe, und ihre Mutter behält in allen ihres seeligen Manns nach=gelassenen Gütern ihre Frawliche Gerechtigkeit und Kindesparth, wie solches Ertzbischoffs Sylvesters Privilegium ferner und mit mehreren Umbständen außweiset.

7) In allen andern Fällen aber, die sich nach Absterben eines Mannes zutragen mögen, da haben die in der Sahmenden Hand sowol, alß die in der Gnaden und alten Manlehn=Recht geseßene nachbleibende Wittfrawen an Morgengaben, Leibgedingen, Kindes=Parth, und allen andern fräulichen Gerechtigkeiten einerley Recht, wie es denn auch mit der Heerweyde und dergleichen Dingen unter ihnen, ebenmäßiger Gestalt gleich, und ohne einigen Unter=terschied gehalten wirdt.

Diese Erklährung und gethanen Gericht hat dieselbe Zeit zu Wenden auf dem Landtage keiner von denen daselbst anwe=senden Gnaden=Junckern oder Jemand anders gestritten; sondern weillen solches Ertzbischoffs Sylvesters Privilegii gahr gemäß, und durchauß nicht zuwieder, sowoll alß sonsten, auf alle Billig=keit gerichtet befunden, also gut seyn und sich gefallen laßen ꝛc.

3.

Erbvergleich zwischen den Gebrüdern Uexküll vom J. 141[illegible].

(Nach einer Abschrift von dem in der Brieflade des Gutes Wollust befindlichen Original.)

Witlyk vnde openbare sy allen de dessen breff zeen horen vnde lesen Dat ik Clauwes van Jrkule hern hermens son van Jrkule vruntliken ghevlegen vnde voreffenet bin myd myne broderen Otte vnde Bertrame van Jrkullen vormiddelst vnsen degedinges luden van aller schelinghe vnde twidracht de wy vnder vns hadden van vnses gudes wegen beyde van des gudes wegen des vnse vader brukede vnde in siner Were in sine leuende vnde of van des gudes wegen

dat vns angestoruen vnde angeuallen is van vnsem vebdern hern Otten van Irkulen dem god genedich sy In desse nagescreuene wise, also dat ik myd beraden mode vor myn pard vnde deel int erste annamet hebbe to weller noge de wacken to opelle myd den Dorpen Warges vnde opdekunde Item darna na hette otten vorgescr Dode den hoff tor Wollust dare dat Dorp perenere tho gelecht is myd der wacken Wodis dar desse dorpe opmule, mannis, karaho vnde Arole tobehoren dar tho hebben Otte vnde Bertram myne brodere twe dele betalet, van vnss susteken hern Otte Wiues morgengaue vnde ik dat derdendel vnde dar vor scholen myne vorbenom: brodere beholden erer moder myner steffmoder haff gedinch vnde vnß broder Woldemare deel, deme god genedich sy, vnde dar vp will edder schall ick Clauwes vnde myne erue in tokomenden nicht mer soken. Item hebbe ik angenamet de Wacke Tzoro myd den Dorpen virro vnde virga dat van oldinghes der van Irkule vnße olden erffgud ghewesen is Item de Wacke to kowol myd deme dorpe to Gasinghe dat dar in hort Item schal ----- ik hebben vrye malent in der molen by deme Nyenhoue gelegen de wile de mole steit. deße vorben. hoff tor Wollust wacken vnde dorpere hebbe ik angenamet to weller genyghe mynes angeualles vnde part myd alle eren marken vnde tobehoringe to Watere vnde to Lande in aller mathe also her Otto der gebruket ghelecht vnde in der schickinge alß he dar nagelaten hefft, vnde schal vnde wil ik edder myne erue myne brodere vorgescr. edder eren erue dar en bouen nicht beswweren van der delinge wegen unses gudes id sy gelegen wor id gelegen sy doch also beschedeliken were id sake efft Otte eder Bertram delende worden de ene von dem anderen vnde erer welck sterue sunder erue So schal vnde mach ik Clauwes vnde myne erue volgen vnde bruken der Samenden hand na parttale in des dele de sunder erue gestoruen is Wert ouer offt myne vorbenom. brodere nicht delende worden sunder eres dinges enes in enem samen dinge bliuen wolden. vnde storue denne erer welck sunder erue zo schal dat gud bliuen by sinem broder vnde syn eruen dar he vngeschichtet vnde vngedelet van was. Myt dessen degedinghen vnde schedingen wyl wy nicht treden van vnser olden samenden hand sunder de in allen eren

stucken vnuorseret beholden, also dat priuilegium darup utwiset, Desse sake stede vnde vaste to holdende So hebbe ik Clawes Ixkule vorben. vore my vnde vor myne erue myn Ingesegel vnde to merer Sekerheyt vnde vmme myner bede willen So hebben de ersame manne myne degedinges lude busser vorgescr. sake her Egbrecht Kruse Domher der Kerken to Darpte Hinrik Haueswordèn vnde Hans Tuue manne des erwerdigen ordens des Dutzschen huses to Lyffslande ere Ingesegele an dessen breff gehanghen De gegeuen vnde screuen is na der bort Cristi vnses heren Dusent veer hundert Jar In deme negenteynden Jare des anderen Sundages na Twelfften.

4.

Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uexküll vom J. 1477.

(Nach einer Abschrift von dem in der wollust'schen Brieflade befindlichen Original.)

Wir Johannes van Godes vnde Romischen Stoles gnaden der Kercken tho Dorpte Bischoff wundschen allen den, de dißen vnsen vorsegelden Breff sehen, horen vnd lesen, ewich Heil in gade. Schrifftliche befestinge nabringet, dat mit verlope langer tide der minschen gedechtnisse entgeit der lude vnder sick mit bewerliken schine an langinge schedende, hir vmme wi Johannes Bischoff vorgedacht dohn kunt allen den diße schrifft vorkomet bekennende vnd betugende, dat vor vns vnd vnse werdige Capittell vnser Kercken Dorpte de Erbare vnd woldüchtige Peter Vxkul S. Heren Bertrames Ridders sone vnse leue getruwe gekamen is togende enen Breff van vnsem vorvadere Heren Hinrike S. dechnisse mit sampt des Capittels Insegell sinen oldern, alse Heren Harmen vnd Otto Vxkeln brodere vp de samende Hand vorsegelt, dar vor se na Inholde des suluen breues twe Dusent marck Rigesch deme suluen vnsen vorvader Bischoppe Hinrick gegeuen hebben, vnde de den in

vnser Kercken framen vnd nutt gekart sint, do heuet vns de gedachte Peter Vxkulle mit andechtigem vlite angelanget biddende, wi em mit sinem veddere Wolmar Vxkulle Heren Conrades Ridders Sone vnsem leuen getruwen de samende Hand vorleneden, des wi vns mit dem werdigen Herrn Johan van der Popa Proueste, Johan Verinckhouen decken vnd gantze Capittel vnser Kercken beraden hebben vnd duplike darup getrachtet, So hebbe wi mit wolbedachtem mode rechter wittschop vnd der vorbenomeden Heren vnd Capittels vnser Kercken medeweten rade vnde vulbort des vorschreuen Peter Vxkuls vnses leuen getruwen olden vnd langen, vnd nu na sinen truwen denst vns vnd vnser Kercken gedan, vnd den he mit gades hulpe noch don mach vnd mehr woldat vnd wille vns bewesen, angesehen, vnd hebben em mit vn dem vorbenomeden Wolmar Vxkuln sinem Veddere sunderlinges in schware noden vnser Kercke, de wi mit groten schulden belastet vor vns gefunden hebben, van sunderlicker gunst verlehnet vnd gegeuen, vorlehnen vnd geuen en vnd eren rechten eruen, vnd de van eren rechten eruen gebahren werden, in krafft vnd macht dises kegenwertigen Breues de samende hand tho ewigen tiden kindes kind na Manrechte tho eruende vnde fry fredesam vnd vnuorhindert tho bruckende alle der gudere, de se im kerspel tho Antzen vnses Stichtes erflicken besitten, gewonnen vnd vorwornen hebben, vnd noch se vnd ere rechte eruen winnen vnd weruen mogen in demsuluen kerspel tho Antzen, vnd ock so hebbe wi tho diser samenden Hand der guder gewunnen vnd vngewunnen, de se im vorschreuen kerspel Antzen hebben tho gelecht den Hoff thor wollust im kerspel tho Odempe gelegen mit alle siner tho behoringe tho water vnd tho lande, vnd mit disen nageschreuen Dorpern, also by nahmen dat dorp tho waly, vnd de molenstede tho der Embde vnd dat Dorp tho Arol, vnd dat lant im Vogelsange dat tho Arol horet, vnd dat Dorp tho wootz, dat Dorp tho Manirs, dat Dorp tho Karo, dat Dorp tho Aymol vnd dat land, dat na dem borchgesete horet vnd Borchgesete vnd dat Dorp tho Wapenius vnd vofftich gesinde, de se, edder ere rechte eruen noch dar tho winnen vnd weruen mogen in vnsem Stichte tho dem Haue vnd gudern thor wollust

vorberort, dithe vorschreuene gudere, namliken de se nu im Kerspel tho Antzen hebben vnd erflicken besitten, welcker gudere ere oldre, als Her Harmen vnd Otto Vxkull brodere mit samender Hant in vortyden beseten hebben, vnd nu vp Peter vorgedacht nagekomen sin, vnd alle de gudere, de se, vnd na en ere rechte eruen in dem vorschreuen Kerspel tho Antzen noch winnen vnd weruen können, vnd den Hoff thor wollust mit den vorbenomeden Dorperen, vnd vofftig gesinde, de se noch dartho weruen mogen, mit aller erer thobehoringe, it si an water, lande, vleten, holtingen, wildnitzen, wischen, weyden, ackern, brokeden, an houen, molen, manschoppen, Dorperen, richte vnd rechte mit allem egedom vnd bequemicheiten vnd allen dingen klen vnd groth, wo de genomet sin edder genomet mogen werden, nichtes nicht buten bescheden, hebben wi Johannes Bischoff vorbenohmet, den vorschreuen Erbaren vnd woldudhtigen Peter vnd Wolmar Vxkuln eren rechten eruen, vnd allen de van eren rechten eruen gebaren werden, na Manne rechte verlehnet, vnd an de samende Hand gegeuen der ewichlicken tho bruckende, vnd nummer se daran tho hindernde, noch eren rechten eruen de na en kamen, vnd dar sollen se vnd ere eruen vns vnd vnse nakomelinge truwen denst van don, gelick andere mannen vnserer kercken vor ditzer begifftinge vnd vorleninge der samenden Hand, hebben wi Johannes Bischoff obgemelt, mit wittschop, Rade vnd vulbort vnses werdigen Capittels von den vorschreuen Peter vnd Wolmar Vxkel vddere entfangen tho dancke vnd guder mogte ein Dusent olde marck Rigesch 36 schillinge vor ein itzliche marck tho rekende, de wi vort angekert vnd gelecht hebben an vnser Kercken vmme vnd mit vorsat gud vnser tafeln inlosende vnd vnser Kercken schult, de wi nicht klen vor vns gefunden hebben, betalende Ock so hebben de vorschreuen Peter und Wolmar vddere hirnue in vnse Dom Kercke thom buete vnd ander notorfft gegeuen vnsem Capittel twe hundert olde marck Rigesch, vom werden, vnd sollen noch in desulue vnse Dom Kercke keren vnd geuen twe merckliche Klocken, de vormals thom Dvempe in Sunte Elsebeten Capellen gewest sin, de de van Vxkuln na vthwisinge der wapen darsuluest getuget hebben, vp welcke Klocken so se vmme gegoten

werden, men der van Vrkuln wapen wedder sal laten geten, wedder dise vnse begifftinge vnd vorleninge der samenden Hand laue wi Johannes Bischop, Johannes von der Pepa Prouest, Johannes Berinckhoff deken vnd gantze Capittel der Kercken tho Dorpte vor vns vnd vnse nakomelinge nicht tho donde, noch de vorbenomeden veddern vnd ere rechten eruen daran tho hinderende, sundern de in allen eren puncten vnd Articulen vorschreuen stede, vaste vnd vnuorbrecklick tho holdende, vnd laue en vor vns vnd vnse nakomlinge so dise gegenwerdige breff van olders edder anders Inhalts hauen vor worde, enen andren nyen Bref von worden vnd lude so vorschreuen steit tho geuende by guden Christlicken gelauen, sunder alle behelpinge jenige rechte geistlick vnd werltlick ane alle gewalt vnd argelist des tho einer orkunde der warheit vnd groten befestinge, de dise vnse vorleninge tho ewigen tiden by crafft vnd wesen holden moge. So hebben wy Johannes Bischop bauen gedacht vor vns vnd vnse nakomlinge vnse vnd vnses werdigen Capittels mit gantz vulbort, vnde vnd witschop ere Insegel an disen Bref gehangen, de gegeuen is vp vnser Kercken Slote tho Dorpte in de Jahre Christi vnses Heren Verteinhundert vnd darna im souen vnd souentigsten Jare an Sunte Jacobes dage des hilligen Apostels in der gemeinen betalinge tho Dorpte.

XIII.

Miscellen.

1.

Narva im siebenzehnten Jahrhundert,

geschildert von Olearius*)

Die Stadt Narva liegt in Allentaken an der ingermannländischen Gränze, 60 Grad vom Äquator, an einem schnelllaufenden Strom, die narvische Beke von ihnen genannt. Dieser Strom ist bei der Stadt Narva fast so breit als die Elbe in Deutschland, führt braunes Wasser, kommt aus dem großen, sechs Meilen von der Stadt Dorpat gelegenen See Beibus, hat eine kleine halbe Meile vor der Stadt Narva einen hohen Fall**), da das Wasser von einem felsigen Bruche mit grausamem Geräusche sich herunter stürzt, und läuft 2 Meilen hinter der Stadt in die finnische See. Und weil das auf den Fels gestürzte Wasser tropfenweise in die Höhe springt, giebt es bei hellem Sonnenscheine vor und nach Mittage allezeit einen Regenbogen, welches lustig anzusehen. Wegen des großen Falles müssen die Güter, die von Pleskau und Dorpat zur Narva in die See wollen, eine gute halbe Meile über der Stadt ausgeladen und zu Lande in die Stadt gebracht werden.

Die Stadt Narva soll von Woldemar dem andern dieses Namens, König in Dännemarck, im Jahr Christi 1223 erbaut worden sein. Diesseit des Wassers liegt ein ziemlich gebautes Schloß, auf welchem damals ein Statthalter residirte. Auf jener Seite des Wassers am Strome aber das mit 3 steinernen Mauern

---

*) Dazu zwei Ansichten. **) Davon eine Abbildung.

umgebene feste Schloß Iwangoród, das, wie man dafür hält, vom Zaren Iwan Wasilowitsch in geschwinder Eile aufgeführt und nach seinem Namen genannt worden sein soll. Im Jahr Christi 1558 hat der Zar die Stadt Narva eingenommen, aber im Jahr 1581 König Johannes zu Schweden sie durch Pontus de la Gardie wieder erobert. Hinter dem Schlosse ist bisher ein Hakelwerk gewesen, die russische Narva genannt, welches, wie Chyträus in der Saxonia schreibt, 1492 soll erbaut sein, woselbst sich lauter Russen aufgehalten und in einer öffentlichen Kirche ihren Gottesdienst unverhindert gehalten haben. Nunmehr aber sollen die Russen alle von jenseit weggenommen und herüber in die Stadt verpflanzt worden sein. Sie ist zwar zu unsrer Zeit nicht groß, aber weil sie eine Gränzfestung, dennoch mit starken Wällen und steinernen Mauern nebst einer guten Besatzung wohl versehen gewesen. Ich habe daselbst in dem nicht ferne von der livländischen Pforte gelegenen Walle dies denkwürdig gefunden, daß oben vom Gewölbe (denn der Wall ist hohl und gewölbt) ein Wasser herunter träufelte, welches zu hartem Stein wurde, und war auf der Erde anzusehen als wie ein geflossener Teig.

Weil die Handlung, die vor Zeiten allhier groß gewesen, durch die Kriege abgenommen, nunmehr aber sich wieder dahin wenden will, soll ietzo die Stadt durch einen neuen Abstich mehr als die alte Stadt erweitert und in reguläre oder ebene Straßen vertheilet und stark befestigt werden. Man hat auch seit etlichen wenigen Jahren kostbare und herrliche steinerne Häuser aufgeführt, und wird noch stets mit Stein gebaut, sintemal Niemand mehr, wie wohl vormals geschehen, mit lauter Holz zu bauen vergönnt ist; und giebt dazu desto mehr Anlaß die tägliche Vermehrung der Kauf- und Handwerksleute, von denen im vergangenen Jahre 1654 viele sich dahin begeben, niedergelassen und Bürger geworden. Denn es ist aus Deutschland und Rußland in kurzer Zeit, vornehmlich weil durch den englischen und holländischen Krieg die Fahrt und Handlung auf Archangel Abbruch gelitten, ein so großes Gut dahin sich gezogen, daß, wie ich glaubwürdig von dort bin berichtet worden, selbiges Jahr über 60 Schiffe, aus der West- und Ostsee kommend, abgeladen, und in die fünfmalhunderttausend Thaler köstlicher Waaren abgeführt worden. Und es scheint, daß

nach den allgemeinen Abwechselungen und Veränderungen allerdings nunmehr Reval, weiß nicht durch was für einheimische Widerwärtigkeit ab-, und Narva in Kurzem kräftiglich wieder zunehmen wird. Deswegen ist man auch im Werk begriffen, die in der Mündung der narvischen Beke vor der See, zwei Meilen von der Stadt mit Sand gefüllte Tiefe wieder zu gewinnen, daß die größten Schiffe künftig mit voller Ladung unter die Stadt aus- und einlaufen können und also einen sichern Hafen haben werden.

Es hat auch S. Königl. Majestät zu Schweden die Stadt von des Landes-Höfding und Statthalter Zwang ganz befreit und einen Burggrafen dahin gesetzt. Jetziger Zeit ist es der wohledle und feste Philipp von Krusenstiern, Ihr Königl. Majestät zu Schweden Hofrath und General, Director der Commercien in Estonien und Ingermannland, mein vielgeliebter Herr Schwager, welchem die Jurisdiction in Ecclesiasticis und Politicis anbefohlen, also daß er anstatt derselben präsidiren und Alles verwalten muß.

Es ist sonst nur eine steinerne Kirche gewesen für die teutsche Gemeine, in welcher bisweilen auch die Schweden geprediget. Jetzo aber soll auch die schwedische Gemeine eine absonderliche schöne steinerne Kirche aufgeführt haben, also daß jede, die schwedische wie die teutsche Gemeine, ihre eigne Kirche hat. Und befindet sich daselbst Herr Magister Heinrich Staal, Superintendent in Ingermannland und Allentaken, welcher sich vor wenig Jahren emsig bemühte, die daselbst wohnenden Russen durch Unterweisen, Lehren und Antreiben zu unserm Glauben zu bringen; geschah aber mit größerer Arbeit als glücklichem Fortgang.

2.

Die reval'schen Mauerthürme um das J. 1525.

Aus dem reval'schen Rathsarchiv.

Dussen naboschreuen borgeren synn der Stath Torne hir na folgende to vorwarende bevalen.

Susterporte — Ladewich grülle. Jaspar pawels.
De Torne dar by — Hinrich Lutzenberch. Hans Schelle.
De Torne dar negest — Hans Sasse. Lutke Losseke.
De Torne dar negest — Cordt Ablerbeke. Gerdt Winckelman.
De grote Torne dar negest — Herman Hagen. Wilhelm Rinckhoff.
De Torne dar negest — Clawes Hagelsberg. Iwan Hunnickhus.
De Torne dar negest — Marcus van Werne. Hennyck Erickesson.
Dar negest — Herman van der Lyndr. Hans Hermeleff.
Dar negest — Hinrick Holtappel. Hans Zelhost.
Dar negest — Clawes Tafelmacker. Eduard Dorhagen. Hans Budberg.
De grote strantporten torn — Hans Moltwimer. Matz Rosenberg. Jurgen Rickel.
Stoltingk — Euert Bels. Peter Kleninghusen.
Dar negest — Hinrich polmedog. Hans pepersack.
Dar negest — Hans pawels. Cort Schutte.
Den lutken strantporten torne — Wolmar bruckhusen. Marten Bocklem.
Bremer — Herman Lure. Dirick Eppensche.
Dar negest — Jurgen Bode. Berndt Symens.
Helleman — Hans van Hurlen. Gert Anbat.
De lemporte — Tonnies van Werden. Hennigk Schinckel.
Hinckentorne — Albert Byllinck. Berndt klener.
Des Düuels torne — Hinrick Dobbertzin. Cordt Cardenal.
De karieporte — Szorges Hulderman. Hennigk Erickesson.
Assowen torne — Jurgen Barbewisk. Hans Kock.
De Smedeporte — Bertold Bart. Hinrick Fluwergk.
De Szegentorne — Symon kroger. Hans Bockholt.
De Megede torne — Marten dames. Vincencius Schonenberg.
Bavene demm korten Berge — Hans Scherer. Hans Franckenberg.
De lange Domporte vor dem langen Berge — Hinrick Michaelis. Zogebade Rinckhe.
De Nye torne — Her Johan viandt. Hans Tidinckhusen. Tonnies Huninckhusen.
De nye torne achter demm stauen tuschen demm langen Domberge unde der Susterporte — Brun Jordens. Werner Dubick.

De Bruwer willen holden de Middende wacht mit ses perden.

8.

Die älteste Bauersprache der Stadt Windau.

Sie befindet sich in dem sogenannten alten „Stadtbuche" der Stadt Windau vom Jahre 1542, in welchem die Besitzer der Grundstücke, ihre Abgaben an Grundzins, Verkäufe, Verpfändungen u. s. w. sich eingetragen finden, das also eigentlich ein Hypothekenbuch ist. Ueber die Zeit seiner Anfertigung giebt folgende Einleitung Auskunft:

„Anno dußent vyffhundert unnde xxxxij iar, is duth Buck thor Wynndhaa yn der Rade Stube vorniet vnnde ynt reyn vor ordinet Da thor tidth was Valentin Brun yn stede vulewichtlich des Außkompthors Amptes: Her Matis Bomgarde Borgimeister; Her Fruloff von Winneppe Stades Vogede, unnde Hinreik Hardenak undir Vogede, unnde Andres Matick unde Dominick Wyborch beide Radelude; Duße all hebben wyr an ende by geweßen do duth Bock wo angetogen is, bestediget worden, Anno ut supra yn den hilgen pynrst dagenn".

Später folgt nun das oben erwähnte Stadtgesetz:

„Dath is de Buer sprack unßer Stadtt Wyndaa, dar na eyn ider sick weth thorichtenn: schaden tho vermydende.

Item eyn ider hebbe guth achtt up syn fuer: wenn dar schade sei edder gerichte kompt ßall v mrk. vorbracken hebben.

Item eyn ider Borger sehe wen he herberge: wen folget schade edder sunst Jammer dorch den gaste, de werde ßall dar vor stan.

Item keyn frömde Manne en mach nicht kopeslagen myt nuburger (?) Ware, noch myt den Buren, by vorlust des gudes, myt den Borger mach he woll kopslagen: Wen wer eth ßacke dat eyn Borger myt frömder Luden gude edder gelth, edder em thon besten myt den Buren dorch kopslagen unde wucef ovure suchet (unleserlich) werden: ßall myt x marken buten.

Item Nemand ßall syn recht anders söken als vor dem Vogede By iij markenn.

Item Eyn itlick hebbe rechte mate, lope, kull, besemer, kanen unde elen . . . . . (Lücke) By vj marken.

Item Eyn itlick unßer stade hebbe woll achtte wath he rede up herren und fursten, vrouwen und Jungvrouwen, wirth he brocklick funden sall myt x mrk. betten.

Item Nemanth ßall syn egen richter syn: sunder syn rechtt by dem vogede ßöken, By iij markenn.

Item Nemanth ßall ungewonliche were dragen edder yn synem Huße hebben by iij marken.

Item Nemanth ßall buten stades mauer buwen sunder weten des Rades by iij marken.

Item Nemanth sal in der Herren vrieheit edder Busche houwen by 40 marken.

Item Nemant lege heue edder stroe yn syn huße do idt thom Feuer gelangen kan, by iij marken.

Item Eyn itlick ampthmann bruck syn ampte ßo, dath eth nemant tho nadeilich: unde dath keyn klachtt over kommt, ock ßall eyn ider ampth Manne ßyn gewere hebben, als eynen guden spete: helbarden, f o r e u n b i n c k (undeutlich), des geliecken eyn ider Borger unßer stade by j mrk. Rigisch.

Item Eyn ider Knechtt ock Dachloner und sunst vischer und Loße-driver schöllen keyn degen ende (?) edder sunsth Messyer by sick dragen, den thor noth des Brodes by j mrk. Rigisch.

Item Eynem dachloner ßall man anders nicht gewen von Sante Michael an, beth tho unßer Lewen vrouwen, yn den Fasten vor syn dachlon als iiij mrk. unde dann vorth an ij ßl., de da bouven duith ßall breken j mrk. Rigisch.

Item Eynem tymmerman edder Mauermanne nha syner arbeide.

Item Nemand unßer stadt Inwaner anmate syck dem Rechtten edder des Rechtten verwanden tho wedderspreckten by x markenn Rigisch unde der Stade Köre.

Item Nemant ßall den ander tho na buwen edder den sune tho na setten: kempt dar klacht ower ßall brecken j mrk. Rigisch.

Item Nemant schampffir de Stadsmauer, edder de Loße (?) achtter der Porten by iij punth geldes.

Duth is de Pollicie unde Buersprack unßer stadtt Wyndaa dar na sick eyn ider hebbe tho richten, by Pene und straff wo angesogen."

Eine weit ausführlichere, aber auf die vorstehende sich gründende Bauersprache in 35 Punkten wurde auf Bitte der Stadt vom Herzoge Friedrich Casimir, zu Mitau am 10. Febr. 1694, confirmirt.

Th. Kallmeyer.

4.

Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden?

(Aus dem Protocoll des pernau'schen Raths.)

Ao. 1710 d. 1. Martii, referirte der Herr Präses, daß die beiden Gold-Schmide Conrad u. Peters bei Ihme gewesen und wegen der Quantität Silbers, welches zum Müntzen erfordert würde, sich dergestalt ausgelassen, daß wenn erstl. der anfang in diesem Werke gemacht würde, es an Silber nicht fehlen könnte, zumahlen Ihnen tägl. daßelbe zu kauf angebohten würde, welches Sie aber aus Mangel des Geldes an sich nicht erhandeln könnten. Sie wären willig den anfang im Müntzen zu machen, wenn Ihnen nur der Herr Statthalter die Versicherung geben wollte, daß sie dadurch nicht gefährdet würden. Resolv: Mann wollte deßfalß an den Herrn Statthalter rescribiren.

Ob und welche Antwort hierauf eingegangen, und welches überhaupt der Fortgang der Sache gewesen, ist aus dem Protocoll nicht zu entnehmen.

Rosenplänter.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1847.



XIV.

Hermann's von Brevern Leben,

von ihm selbst 1718 aufgezeichnet und nach der lateinischen Urschrift mitgetheilt

von K. H. v. Busse.

(Gelesen am 14. August 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der esthländischen literärischen Gesellschaft.)

Biographie ist die Glosse der Historie.

Unter den Handschriften, die nach dem zu St. Petersburg 1721 erfolgten Tode des verdienten Vice = Präsidenten des Reichs=Justizcollegium, Herrmann's von Brevern, sich bei seinen Nachkommen erhalten haben, findet sich ein zwei Bogen starkes Heft mit der Ueberschrift: Hermannus de Brevern de vita sua. In otio Petriburgensi 1718 inchoatum. Mit eigener Hand und in einem eleganten Latein hat der hochgestellte und thätige Mann die Begegnisse eines denkwürdigen, ja glorreichen Lebens darin auf zwar nur wenigen Blättern aufgezeichnet, der Nachwelt jedoch eine dankenswerthe Gabe hinterlassen, denn die Blätter sind nicht bloß als die kurze Schilderung eines Privatlebens zu betrachten. Indem Hermann von Brevern in einer merkwürdigen, verhängnißvollen Zeit lebte, und eine ausgezeichnete Stellung im Staatsdienst einnahm, spiegeln sich in seinem Leben die allgemeinen Zeitereignisse ab, und die Geschichte seines Lebens wird ein anziehender Beitrag zur nähern Kenntniß der innern und äußern Landesverhältnisse seiner Zeit. Besonders in dieser Hinsicht ist die nachfolgende Uebertragung

unternommen worden, wobei der Uebersetzer sich treu an die Urschrift gehalten und keinerlei Abweichung sich erlaubt hat. Weil aber einige Stellen derselben bloß Privatverhältnisse betreffen, andere solcher Zeitereignisse gedenken, die nicht zur livländischen Landesgeschichte gehören, so sind dieselben weggelassen worden. Das sind Auslassungen, die nothwendig erschienen; Abweichungen jedoch von der Urschrift, in dem was übersetzt ist, sind nicht vorhanden.

Mein Vater war Johann Brever, ein Gottesgelehrte und der Stadt Riga und ihres Gebietes Superintendent in geistlichen Suchen, welches Amt ihm der König von Schweden Karl XI. verliehen und mit einem Jahrgehalte versehen hatte. Er genoß unter den Gelehrten eines nicht geringen Ruhms und war ein Mann reines Wandels, der sein Lebensalter auf 85 Jahr gebracht hat. Zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld geboren, stammte er von ehrbaren Aeltern ab, denn sein Vater war Johannes Brever, ein gelehrter Mann und des Landes-Consistorium der Grafschaft Secretarius; die Mutter aber Elisabeth Happach, aus dem adligen Geschlecht derer von Happach. Meines Vaters Großvater war Johannes Brever, des mansfeld'schen geistlichen Ministerium Decan und die Großmutter Catharina von Mellin, aus einem Patricier-Geschlecht der Reichsstadt Nordhausen. Einer Ueberlieferung nach stammen die Brever aus Schlesien.

Mein Vater ward nicht nur schon im Knabenalter seines Vaters durch den Tod beraubt, sondern mußte auch bald darauf aus seiner Heimath gleichsam entweichen, indem Eisleben während des damaligen dreißigjährigen Krieges von den kaiserlichen Kriegsvölkern unter dem General Pappenheim hart

mitgenommen wurde. Das Weitere über des Vaters Leben und Tod ist in dem gedruckten Leichenprogramm nachzulesen *).

Meine Mutter war Sophie von Dunte, älteste Tochter des Burggrafen und Bürgermeisters von Riga, Georgs von Dunte. Das Geschlecht derer von Dunte stammt aus Deutschland und namentlich aus dem Hildesheimischen. Ihre Mutter war Anna Dreiling, aus dem nicht unberühmten Geschlecht Dreiling, das aus der Grafschaft Tyrol sich herleitet.

Das Licht der Welt erblickte ich im Jahr Christi 1663 am 20. Juli um die sechste Morgenstunde, als der vierte Sohn meiner Mutter und der zweite ihrer zweiten Ehe, denn bevor sie sich mit meinem Vater vermählte, war sie mit Hermann Meiners, rigischem Rathssecretär und einzigem Sohn des rigischen Bürgermeisters Hermann Meiners verheirathet, von dem sie zwei Söhne hatte, Hermann und Georg, von welchen der erste in der Jugend frühzeitigen Todes starb, der andere noch zu Riga lebt. Zur Zeit der Pest 1657 ward sie Wittwe. Nachdem mein Vater in zweiter Ehe sich mit ihr verehlicht (seine erste Ehefrau war Helena Samson), hatte er von ihr zwei Söhne; der ältere, Johannes, starb im Knabenalter, der zweite, Herman, bin ich, der ich hier mein Leben beschreibe. Auch Töchter hatte er von ihr, doch ich weiß nicht wie viele, denn es sind mehrere in der frühesten Jugend gestorben. Nur dreier verheiratheten Schwestern erinnere ich mich: die erste, Anna geheißen, wurde von David Caspari geehelicht, der nach meinem Vater Superintendent ward; die zweite, Magdalena, ward an Joachim von Schulz, Assessor des livländischen Hof-

*) Dieses Programms wird in dem livl. Schriftsteller-Lexicon von Recke und Napiersky beim Artikel über Johann Brever (I. 250 folg.) nicht gedacht. Auch nicht in: Bergmann's Gesch. der rigisch. Stadtkirchen, I. 41 folg.

gerichts verheirathet, und der dritten, Sophie, Ehegatte war der wohl unglücklich zu nennende Bürgermeister von Riga, Paul Brockhausen, der, auf des Zaren Befehl nach Sibirien verschickt, noch auf der Reise dorthin und ehe er Sibirien erreicht, zu Solikamsk verstorben ist.

Der Vater, den Wissenschaften ergeben, ließ mich nach seinen Ansichten erziehen. So lange ich mich im Knabenalter befand und noch drüber hinaus bestimmten mich beide Aeltern, fast ohne Rücksicht auf den schwächlichen Zustand meiner Gesundheit, dem Studium der Theologie; indessen anders wollte es göttliche Fügung, die mir andere Lebensrichtungen anwies. Nachdem ich im Gymnasium zu Riga öffentlich eine Disputation de norma Physices, unter dem Vorsitze des obengenannten Caspari*) vertheidigt, sandte mich 1683 mitten im Sommer mein Vater nach Altorf bei Nürnberg, um dort die Studien fortzusetzen. Daselbst ward mein vorzüglichster Lehrer der berühmte Mathematiker Sturmius, dessen Unterricht ich durch fast drei Jahre mit großem Nutzen genossen habe. Bei Wagenseil hörte ich ein Privatissimum über deutsches Staatsrecht; in der Rhetorik ward mein Führer Omeisius und in den philosophischen Wissenschaften Rötenbeck. Wenig oder gar nicht beschäftigte ich mich an diesem Ort mit theologischen und juristischen Studien, indessen nutzte ich zu gutem Fortschritt in verschiedenen Gegenständen gelehrter Erkenntniß den Privatunterricht Reuters, eines vielseitig gebildeten Mannes, der, von der lutherischen zur catholischen Kirche übergetreten, Mönch wurde, und in verschiedenen Klöstern, vornämlich in Antwerpen, den Wissenschaften eifrig obgelegen hatte, dann wiederum, um sich

*) M. David Caspari ward 1677 Rector der Rigischen Domschule, 1698 Professor der Theologie am Gymnasium und 1700 Superintendent. Er starb 1702. Vergl. Bergmann am a. O. S. 45.



zu verehlichen, zum Lutherthum zurückgekehrt war. Auf seinen Rath und mit seiner Hülfe schrieb ich zu Altorf eine Dissertation de Symbolo, Gallis Devise dicto, die ich unter dem Vorsitze des Professors der Beredsamkeit Omeisius öffentlich vertheidigte, nachdem ich unter Reuter's Anleitung mir ausreichende Kenntniß der französischen und italienischen Sprache erworben hatte und mit den französischen und italienischen Schriftstellern, die über den genannten Gegenstand geschrieben, hinlänglich vertraut worden war. Ich nahm in Altorf auch an andern Dissertationen Theil, die daselbst über naturwissenschaftliche und philosophische Gegenstände gehalten wurden, doch da dieselben die Professoren selbst zu Verfassern haben, so rechne ich sie nicht zu den meinigen.

Von Altorf verfügte ich mich im Frühjahr 1686 nach Jena, wo ich mehrere Monat hindurch mich des nähern Umgangs des durch seine historischen Studien berühmten Sagittarius erfreute und seine Sammlungen benutzte. Er wünschte, daß ich in Jena bliebe und ihm ein Gehülfe würde im Lehramt eines Professors der historischen Wissenschaften. Doch da mir der in Jena damals studirenden Jugend rohe Weise und Lebensart mißfiel, so wandte ich mich nach Leipzig, dem Rathe des Vaters und dem Wunsche der Mutter folgend, die bald nachher ihr Leben beschloß. Am letzten Ort begann ich theologische Vorlesungen zu besuchen, obgleich widerstrebenden Sinnes, denn dem Geist sagten diese Lebensrichtungen nicht zu. Indem ich mich der Hoffnung hingab, daß vielleicht die Zeit das ausgleichen würde, was die Ueberlegung nicht besiegen konnte, und in innern Kämpfen lebte, brachte plötzlich eine entstehende ziemlich gefährliche Krankheit, ein Anfang von Lungenschwindsucht, eine unerwartete Wendung hervor. Als der Vater hierüber die Nachricht erhielt, gebot er mir aus eigener Entschließung, dem

göttlichen Willen zu weichen und eine andere Lebensbeschäftigung zu wählen.

Als hierauf die Krankheit einigermaßen nachgelassen hatte, besuchte ich die Privatvorlesungen des Doctors der Rechte Frankenstein und machte unter seiner Anleitung einige Fortschritte; mehr aber verdanke ich den eigenen Studien im Hause, wo ich mit innerer Seelenlust über den Büchern lag. Deren häufte ich um mich von verschiedener Art und in verschiedenen Sprachen, unter ihnen die Werke Grotius' und Pufendorf's, indem die andern Rechtslehrer mir eine unfruchtbare Weisheit zu bieten schienen, da sie mehrentheils ihre Ansichten auf dem Ansehen der Gesetze und nicht auf der Vernunft begründeten*). Nachdem ich in dieser Art zwei Jahre in Leipzig zugebracht hatte, wurde beschlossen, daß ich meine Reisen antrete.

Ich durchwanderte darauf einen Theil von Niedersachsen, wandte mich nach Dresden, und begab mich von dort über Prag nach Wien. Von hier aus durchreiste ich Ungarn bis Ofen und kehrte auf der Donau zurück, die Wasserstraße bis Regensburg verfolgend, von wo ich mich nach Augsburg begab. Daselbst befand sich zur Zeit der Kaiser Leopold, um der Wahl seines Sohnes, des Erzherzogs Joseph, zum römischen König beizuwohnen. Weiter reiste ich über München nach Salzburg, dann durch Tyrol nach Venedig, von wo ich über Ferrara und die Staaten des Großherzogs von Toscana Rom erreichte. Hier saß auf dem päbstlichen Stuhl Alexander VIII, ein Venetianer, aus dem Geschlecht der Ottoboni. Ich ver-

*) Herm. v. Brevern schreibt: conatibus tamen domesticis plurimum debeo, libris assiduo animi cum voluptate invigilans, iisque diversi generis et linguae, interque eos Grotio, scriptisque Pufendorfii, cum aliorum Juris Consultorum lectio mihi videretur sterilis, saepius legum auctoritati non rationi inaedificantium.



weilte mehrere Monate in Rom und begab mich dann nach Neapel, von wo ich Sicilien besucht hätte, wenn nicht umherschweifende Seeräuber mir ein Schrecken gewesen wären. Ich kehrte daher nach Rom zurück, wo ich wiederum Monate lang verweilte, und darauf über Bologna, Loretto, Ancona, Modena, Mailand, nach Genua reiste, von hier mich nach Turin, der Residenz des Herzogs von Savoyen, wandte, und dann bei Susa, namentlich am Berg Cenis, die Alpen überstieg. Nachdem ich auf diesem Wege Piemont erreicht, wanderte ich nach Genf und durchreiste fast die ganze Schweiz. Den Rhein hinabziehend, sah ich alle daran liegenden Städte, berührte darauf Frankreich, dann Brabant, Flandern und Holland, auf alles Sehenswerthe meine Aufmerksamkeit wendend.

In Amsterdam befiel mich ein Wechselfieber und hieß die Ueberfahrt nach England verzögern. So vergingen im Kampf mit versagenden Kräften mehrere Monate, während welcher Zeit ich nichts Nützliches beschaffen konnte. Hiezu kamen des besten und schon greisen Vaters Briefe, die mich heimriefen. Ich leistete ihnen Folge: reiste durch Friesland und über Bremen nach Hamburg, ging dann über Berlin und Danzig nach Königsberg und erreichte also Riga. Meinen Vater hatte ich seit acht Jahren und darüber nicht gesehn; ich fand ihn vom Alter gebeugt. Dies geschah im Anfang des Jahrs 1692: Ich blieb demnach daheim, dem Vater in Haussachen nach Kräften zur Hand gehend und irgend eine Anstellung erwartend, die ich vorzüglich im Stadtrath zu erhalten hoffte.

Indessen es verging ein erstes Jahr und darauf beinahe ein zweites, ohne daß meine Hoffnungen in Erfüllung gingen. Es geschah dies nicht, weil es an Gelegenheit fehlte, mir eine Stelle zu geben, sondern weil die aufgehenden Stellen Andern verliehen wurden, die länger als ich gewartet. Indem ein

solches müssiges Leben mir beschwerlich fiel, erwachte in mir der Gedanke, das Suchen einer Stadtstelle oder vielmehr einer Stadtrathsstelle, die mir nun einmal nicht werden sollte, aufzugeben, und mich nach einer Anstellung bei der Landschaft umzusehen. Es geschah auch dazumal recht zu gelegener Zeit, daß eine Assessor-Stelle beim rigischen Landgericht aufging. Nachdem ich mich alsbald darum beworben, erhielt ich im Jahr 1693 durch die Gnade des Allerdurchlauchtigsten Königs von Schweden Karl XI. die Bestallung und trat mein richterliches Amt mit dem geziemenden Eifer an.

Ein Jahr darauf, nämlich 1694, verband ich mich durch die Ehe mit Catharina von Reutern, einer Tochter des rigischen Rathsherrn Johann von Reutern, die kaum ihr funfzehntes Jahr überschritten hatte. Mein Vater hatte gleichwohl zu dieser Verbindung seine Zustimmung gegeben, andere Verwandte waren aber mir entgegen gewesen, indem sie theils über die Hand meiner Braut anders verfügen wollten, theils mir eine andere Verbindung ausgesucht hatten. Am meisten und in allem mir entgegen war der damalige rigische Rathsherr und nachmalige Bürgermeister Johann von Oettingen, obwohl mir nahe verwandt, denn seine Ehefrau war eine geborne von Dunte. Indessen auch diese Abneigung legte sich mit der Zeit, und auf seinem Sterbebette, im Jahr 1717, ernannte er mich zum Vormund seines minderjährigen Enkels Johann Lorenz von Oettingen. Mit meiner geliebtesten Frau führte ich eine glückliche Ehe, wie die nachfolgenden Seiten es vielleicht näher zeigen werden.

In meiner Stellung beim Landgerichte war ich ein unverdrossener Arbeiter und erfuhr des Königs huldreiche Gnade, denn im Jahr 1696 zählte er mich durch einen förmlichen Adelsbrief dem Ritterstande hinzu, und übertrug mir zugleich

aus Höchsteigener Entschließung, ohne mein geringstes Zuthun, die Stelle eines adligen Beisitzers bei demselben Gericht, obgleich solche von einem würdigen Manne, Anton Christian von Sternfeldt, bereits eingenommen war, der dazu als meiner Schwiegermutter naher Anverwandter von mir aus zwiefachem Grunde hoch verehrt wurde. Indessen gefiel es dem Könige, diesen zum wenden'schen Landgerichte zu versetzen, und ihm daselbst die Stelle eines Vicepräsidenten zu übertragen, mich aber in seine Stellung am rigischen Landgerichte zu befördern, und die Stelle eines gelehrten Beisitzers, die ich bis dahin inne hatte, einem Hammerschmid, einem aus Anspach in Franken gebürtigen, nicht ungelehrten Manne, zu überweisen. Präsident des rigischen Landgerichts war zur Zeit Benedict Andreas von Helmersen, ein trefflicher, wohlunterrichteter Mann, aber schwerfälligen Leibes und dadurch sich selbst lästig, welche Leibesbeschaffenheit endlich in Wassersucht ausartete und ihn tödtete.

Es fehlte nicht an Gönnern, die mich ermunterten, mich um eine Stelle beim Hofgerichte zu bemühen, indem sie mich einer solchen Beförderung würdig hielten. Indessen trat dem der Umstand entgegen, daß die Sitzungen dieses Gerichts für beständig in Dorpat abgehalten wurden, welche Stadt von Riga über dreißig Meilen entfernt ist und eine solche Entlegenheit würde mein Hauswesen zerrüttet haben. Ich blieb also wo ich war bis zum Jahr 1704, versah jedoch in dieser Zeit zum öftern die Stelle des Präsidenten. Es kam hinzu, daß das sogenannte Burggericht, das im Schloß zu Riga niedergesetzt worden war, nach dem Willen des General-Gubernators von Livland, des Grafen Erich Jenson Dahlberg, fortbestand. Er war von Geburt ein Schwede, der Sohn eines eben nicht vornehmen Vaters, gelangte aber durch seine ausgezeichnete Eigenschaften und ausnehmende militärischen Kennt-

nisse zu der Würde eines Feldmarschals und Reichsraths. Dieser ernannte mich nun zum Präsidenten des Burggerichts, obgleich gegen meinen Willen, indem ich nur den Ueberredungen eines so hochgestellten Mannes nachgab. So stand ich denn auch diesem Amte vor, ich weiß nicht mehr wie lange, ohne jedoch meine Stellung beim Landgerichte aufzugeben oder zu vernachlässigen. Landgerichte nennt man die Gerichtshöfe, die in den Landkreisen zur Zeit der Polen und ihrer halbhundertjährigen Herrschaft über Livland errichtet und also benannt wurden.

Im Jahr 1700 rückten sächsische Kriegsvölker unter der Anführung Flemming's und des Livländers Patkul in Livland ein. Das Hofgericht, das bis dahin seinen Sitz in Dorpat gehabt, wurde der Sicherheit wegen vorerst nach Reval, dann aber, als die Sachsen von der Düna weggedrängt waren, nach Riga verlegt, wo es im Schloß seine Sitzungen hielt. Da in dieser Weise jene Behinderungen, deren ich vorhin gedacht, weggefallen waren, drangen fast alle Mitglieder des Hofgerichts in mich, eine Stellung bei demselben einzunehmen. Ich willigte ein. Jetzt schlugen mich meine Gönner vorerst zum Substituten eines ordentlichen Mitgliedes des Hofgerichts vor, und nachdem ich diese Stellung ein Jahr hindurch geziemender Weise eingenommen, erhielt ich im folgenden Jahr, nämlich 1704, auf Empfehlung des Hofgerichts, die königliche Bestallung als ordentlicher Assessor desselben an die Stelle des Assessors Silverstrahl, der zum königlichen Gerichtshof in Stockholm berufen ward.

Während ich hierauf der Pflichten meines Amts mit geziemendem Fleiße wartete, geschah es ganz unvermuthet, daß im Jahr 1708, als der dirigirende Gubernator von Livland, Michael von Strohkirch, mit Genehmigung des Königs, in Landes-Angelegenheiten nach Stockholm verreiste, ich für die Zeit

seiner Abwesenheit durch des Königs besondern Befehl zum stellvertretenden Gubernator von Livland ernannt wurde. Es erschien dieser Auftrag um so schwieriger, weil der Graf Löwenhaupt, General-Gubernator von Riga, mit seiner Heeresabtheilung dem Könige über die russische Grenze gefolgt war, und ihm auf seinem so mühevollen Kriegszuge der nöthige Bedarf aus Livland nachgeführt werden mußte, da doch die Provinz durch verschiedene Kriegsfälle mehrere Jahre hindurch hart bedrängt worden war und beständigen Einfällen und Verwüstungen der Russen offen gelegen hatte. Indessen gelang es mir, und nicht ohne Beifall, mich in der schwierigen Lage zurecht zu finden, und auch in andern Zweigen der Landesverwaltung ging Alles, mit göttlichem Beistande, nach Maaßgabe jener Zeit wohl von Statten. Es finden sich noch unter meinen Papieren Schreiben der königlichen Canzlei, darin ich livländischer Vice-Gubernator genannt werde. Es giebt gedruckte Bekanntmachungen, die von mir als stellvertretendem Gubernator unterzeichnet sind, und zur Zeit, nach Maaßgabe des Falls, öffentlich angeschlagen wurden. Es giebt in den Archiven des rigischen Schlosses noch andere Zeugnisse, und nicht in geringer Anzahl, über die von mir acht Monate hindurch mit Ehren geführte Landesverwaltung. Als Strohkirch aus Schweden zurückgekehrt war, übergab ich ihm das Steuer der Regierung unverletzt und in guter Ordnung, und kehrte zu meinem gewöhnlichen Geschäft im Hofgericht zurück.

Es verdient hier angemerkt zu werden, daß, außer der Justizverwaltung in Livland, der König dem Hofgerichte auch solche Sachen übertrug, deren Verhandlung vor ihn selbst, oder vor den Reichsrath gehörte. Es entstand nämlich in Schweden die ziemlich schwierige Frage, hinsichtlich der sich die Meinungen theilten: über die Anwendung der Stipulationen des

1635 zwischen Schweden und Polen zu Stumdorf abgeschlossenen Waffenstillstands, so wie des 1660 nachgefolgten Friedensschlusses zu Oliva, auf die Caducität der Landgüter in Livland. Der Reichsrath hatte hierüber dem Könige seine Meinung übergeben, andere Collegien in Stockholm hatten gleichfalls ihre Gutachten eingereicht, so wie auch der livländische Gubernator Strohkirch. Dabei beruhigte sich jedoch der König nicht, und forderte ein Gutachten vom livländischen Hofgericht, zu welchem Ende er demselben das Strohkirch'sche Referat in dieser Sache einsandte. So fügte es sich, daß die Mitglieder des Hofgerichts, die bis dahin nur mit dem jure privato zu thun gehabt, nunmehr an das jus publicum jener Zeit gehen mußten. Solches war als eine Wirkung des sich ergebenden Falls, aber auch als eine Folge des guten Rufs anzusehen, in welchem dieser Gerichtshof stand.

Nachdem wir hierauf die schwedisch = polnischen Verträge über den Waffenstillstand zu Altmark vom J. 1629, über jenen zu Stumdorf vom J. 1635 und den Frieden zu Oliva v. J. 1660 eingesehen, und demnächst in historischen Büchern, die über Verhandlungen jener Zeit einige Anzeige thun, als da sind Theatrum Europaeum, die Werke Pufendorf's de rebus gestis Regum Sueciae Gustavi Adolphi, Christinae, Carolique Gustavi, et Electoris Brandeburgici Friderici Wilhelmi, so wie in dem herrlichen Buch Recueil des Traités de Paix et de Trêves im Jahr 1700, zu Amsterdam in vier Foliobänden gedruckt (welches alles ich dem Hofgericht aus meiner Bibliothek mittheilen konnte), uns Rathes erholt, gingen wir an die Abfassung unseres Gutachtens. Da sich aber unter den Mitgliedern des Hofgerichts verschiedene Meinungen ergaben, indem einige, obschon die Minderzahl, nachgiebiger dachten, als es die Wahrheit vertrug, so wurde mir die Abfassung eines dem

Könige zu übergebenden Responsum einstimmig von allen Mitgliedern des Gerichts übertragen. Nachdem ich solches ausgearbeitet und dasselbe vom Hofgericht förmlich gebilligt war, wurde es dem Könige übersandt, der es nach Stockholm schickte, wo es das dortige Hofgericht beifällig aufnahm, wie mir solches Freunde in ihren Briefen mittheilten.

Unterdessen hatte der König von Schweden fortdauernd in Waffen gelebt. Die Erfolge waren Anfangs sehr günstig, dann aber ereigneten sich Niederlagen, und zuletzt verlor er bei Pultava in der Ukraine dem russischen Sieger gegenüber sein ganzes Heer, so daß er nur mit geringer Mannschaft und mühselig in's türkische Gebiet entkam. Es trat jetzt für ganz Schweden, besonders aber für Livland, eine verhängnißvolle Zeit ein, indem nach dem Siege bei Pultava der russische Kaiser Peter I. mit seinem Heere ganz Livland überzog. Diejenigen, so einen Gefallen daran haben, Wortspiele auf Ereignisse zu beziehen, können in dem Namen Pultava durch bloßes Anagramm das für Schweden unglückweissagende Wort vapulat finden. Vapulirt ist Schweden worden, hinausvapulirt durch die siegreichen russischen Waffen aus ganz Livland, aus Esthland und Ingermanland, aus Carelien und dem größten Theil von Finnland. Welches Unglück durch dasselbe Verhängniß in Polen dem Könige Stanislaus widerfuhr, und welche Umkehr in Deutschland jene Provinzen erlitten, die Schweden darin durch den westphälischen Frieden an sich gebracht, dieses alles zu erörtern ist hier nicht der Ort. Ich will vielmehr auf mich selbst zurückkommen und dessen gedenken, wie ich auf meine eigene Sicherheit und die der Meinigen bedacht zu werden anfing, als mich in meinem Hause zu Riga der königliche Geheimsecretär Cederhielm heimsuchte. Er war nach der gedachten Niederlage in die Gefangenschaft der Russen gerathen, jedoch auf Befehl

des Zars für die Dauer einiger Monate entlassen, um eine Reise nach Stockholm zu machen und dem Reichsrathe Friedensvorschläge zu überbringen. Da nämlich es sogar ungewiß erschien, ob der König sich noch am Leben befinde, denn er war durch eine Gewehrkugel im Fuß verwundet worden, so hoffte Se. Zarische Majestät, der schwedische Reichsrath würde, während der flüchtige König bei den Türken verweilte, diejenigen Maaßnahmen ergreifen und ausführen, die des Reichs bedrängte Lage und die gegenwärtige Noth, neben der frühern nicht geringern, erforderten. Daher wollte er, daß Cederhielm nicht bloß als ein Bote der Niederlage, sondern, ein geborner Schwede, zugleich als ein Herold des Friedens, im Fall die Besiegten nach demselben verlangten, auftreten sollte. Jedoch der Reichsrath zögerte auf die Vorschläge des Siegers einzugehen, und überließ es seinem Könige, über dessen Leben in der Türkei er unterdessen sichere Nachrichten erhalten hatte, an die Abschließung eines Friedens zu denken.

Das hierauf erfolgende Vorrücken Zarischer Kriegsvölker in Livland ward mir eine Veranlassung, mich mit den Meinigen nach Lübeck zu flüchten, nachdem ich jedoch zuvor dazu die Einwilligung des Reichsraths erhalten hatte. So war nämlich der Zustand Livlands und besonders Riga's beschaffen, daß eine schwere Belagerung der Stadt mit Sicherheit vorauszusehen stand, wobei von Schweden aus keine Hülfe kommen konnte. Dabei erschien der Muth der Besatzung durch den Unfall des Königs gesunken und allerseits wurde nur noch größeres Unglück erwartet. Hierzu kam, daß die in Riga und in andern livländischen Städten vorhandenen Vorräthe sehr gering waren, denn ihre Einwohner, an die fortwährenden Siege des Königs gewöhnt, hatten einen solchen Wechsel der Dinge keineswegs vorausgesehn. Ich flüchtete mich also mit den Mei-

nigen in den letzten Tagen des September Monats 1709 nach Lübeck, den Seeweg dorthin erwählend. Wir erreichten den Ort nach einer dreiwöchentlichen, ziemlich gefährlichen Fahrt, denn wir verloren durch stürmisches Wetter einen Mast und wurden vom Anker losgerissen. Ich und die Meinigen fanden in Lübeck zwar eine friedliche Zufluchtsstätte, aber das Gemüth ward durch den Blick in die Zukunft fortdauernd bewegt. Denn Briefe aus Livland und den benachbarten Gegenden meldeten nicht nur die Ankunft des Zars mit seinem Heer vor Riga, sondern auch den nahen Ausbruch eines zweiten Krieges, welchen der König von Dänemark zu beginnen beabsichtige, obgleich er 1700 zu Travendal mit Schweden und dem Herzoge von Holstein einen ewigen Frieden abgeschlossen hatte. Desgleichen streckte der König von Polen August, der auf diese Würde im Altranstädter Frieden 1706 zu Gunsten des Stanislaus Verzicht geleistet hatte, die Hand wiederum nach der Krone aus, da die Umstände ihm günstig schienen und polnische Magnaten es anriethen. Es griff also August den wehrlosen Stanislaus an, der nicht sowohl ein Bundesgenosse Schwedens, als ein durch schwedische Waffen geschaffener König von Polen war, welchem jetzt, ohne Nachhalt in Polen, auch die Hülfe Schwedens abging, da dies Reich, nach der furchtbaren Niederlage seines Königs, sich selbst nicht mehr zu schützen vermochte! Der Däne drang in Schonen ein, und der Kaiser von Rußland, um sich des ganzen Livlands zu bemächtigen, lagerte vor Riga, es mit seinen Kriegsvölkern den ganzen Winter hindurch fest umzingelnd, so daß die Stadt sich in sich selbst verzehrte, daher es kam, daß als im Sommer 1710 dort die Pest ausbrach, nicht nur viele Tausende von den Einwohnern daran starben, sondern auch von ihren in Waffen stehenden Vertheidigern. Bei so großem Mißgeschick, das Land und

Reich betroffen, ergab sich im Monat Juni den Russen nicht nur Riga, bei noch ungebrochenen Mauern und Wällen, sondern es folgte auch Dünamünde, ein Schloß oder vielmehr eine sehr feste Schanze, Pernau, Reval und die ganze Provinz, indem die Kriegsbesatzungen und die wehrfähigen Bürger überall der Pest erlagen und die Waffen gleichsam ruheten. Jedoch ergaben sie sich alle auf billige Bedingungen, die den Besiegten vom Sieger zugestanden wurden. In den Bedingungen, auf welche Riga sich ergeben, war es hinsichtlich der livländischen Gerichtsbehörden und des Richterstandes festgestellt, daß die Landesgerichte unverletzt bestehen und das Gerichtspersonal ungekränkt an den bisherigen Orten belassen werden sollte. Also hatte es der schwedische Gubernator von Livland und Riga, Graf Strömberg, mit dem russischen Feldmarschall, Grafen Scheremetjew, abgemacht, und um dasselbe hatte die livländische Ritterschaft in den Accordspunkten nachgesucht und es zugesichert erhalten.

Demnach war mir, obschon unter dem Schutz eines andern Herrn, zur Rückkehr die nöthige Sicherheit geworden, denn sowohl schwedischer als russischer Seits war es angeordnet, daß jedweder Gerichtsbeamte an seinen Ort zurückkehren könne. Indessen blieb ich doch, von Zweifeln gedrückt, wo ich war, und die Möglichkeit dieses Zögerns gewährte mir die vom Sieger den außerhalb des Landes sich aufhaltenden Livländern zur Rückkehr großmüthig zugestandene Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Von den Machthabern in Schweden und von dem König selbst wurden im Gegentheil gar keine Verordnungen in dieser Hinsicht erlassen. Jedoch gab die Erinnerung an die Hand, daß im Jahr 1620, als die Schweden Riga erobert hatten, von dem Könige Gustav Adolph eine ähnliche, wiewohl strengere Verordnung ergangen war, welche allen ab-

wesenden Livländern die Heimkehr gebot, und zwar den in der Nähe sich bergenden innerhalb drei, den Entferntern binnen sechs Monaten. Es ließ sich nun billigerweise annehmen, daß ein Zugeständniß welches damals von den Schweden den Besiegten gewährt ward, diesmal den Landeseinsaßen nicht verweigert werden würde, da sie sonst alles Schutzes entbehrten. Nachdem ich solchergestalt das Für und Wider in dieser Sache in einem eigenen Aufsatze zur Zeit noch umständlicher gegen einander gehalten und sorgfältig abgewogen, rieth mir die Ueberlegung zur Heimath zurückzukehren und mich und mein Hauswesen, das mit neun noch zu erziehenden Kindern beschwert war, für die Zukunft sicher zu stellen. Denn obgleich mir aus Bendern, einer Stadt in der Türkei und zur Zeit dem Aufenthaltsorte des Königs von Schweden, von dem königlichen Secretär Bunge Briefe mit der Meldung zugekommen waren, der König habe eingewilligt, daß ich für mich eine angemessene Anstellung in seinen deutschen Ländern oder auch in Schweden selbst in Vorschlag bringe, die mir dann übertragen werden solle, so stand diesem doch das Bedenken entgegen, ob auch die deutschen Länder, bei der langen Abwesenheit des Königs, ihm verbleiben würden, noch vielmehr aber der Umstand, daß die livländische Ritterschaft, zugleich mit dem Zarischen bevollmächtigten Commissar Baron von Löwenwolde, mich, ohne mein Zuthun, zum Vice-Präsidenten des livländischen Hofgerichts, dem ich schon zur schwedischen Zeit angehört, ausersehen hatte und mich jetzt durch dargelegte Wünsche und Briefe zu sich berief. Ich gab demnach dem einstimmigen mir aus dem Vaterlande zukommenden Verlangen nach und antwortete in dem Sinne. Es fehlte zwar nicht an ehrenvollen Anträgen zu einer Anstellung in den deutschen Ländern des Königs von Schweden; so sollte ich nach dem Wunsch Einiger Regierungs-

rath im Herzogthum Bremen werden, wo Graf Moritz Welling zur Zeit Präsident und Gubernator war, nach dem Vorschlage Anderer Vice-Präsident des wismarischen Obergerichts; indessen siegte in mir das Verlangen, in die Heimath zurückzukehren, obwohl dort die Sachen, wegen möglicher Wechselfälle, noch keine feste Gestalt erreicht haben konnten. Aber eingeborene Anhänglichkeit rieth dennoch, für die betrübte Heimath nach Kräften bemüht zu sein, besonders da die Wünsche vieler Landsleute sich hiemit vereinigten, die alle zur Obhut des Rechts nach meinem Beistande verlangten. Es wies mich auf diese Rückkehr hin auch die, in den Stipulationen mit dem Sieger von den Schweden selbst zur Zeit der Uebergabe ausgemachte freie Rückkehr der Landeseinsaßen, welche Abmachung durch keine spätere Verordnung weder vom Könige von Schweden, noch von den einstweiligen Machthabern im Reiche widerrufen worden war. Dazu gesellte sich die nicht unbegründete Furcht, meine sämmtliche Habe in Livland und in Riga, zu meinem und der Meinigen größtem Nachtheile, einzubüßen, wenn ich nicht innerhalb der angeordneten Frist zurückkehrte, denn also lauteten nicht nur die Vertragsartikel mit dem Sieger, sondern auch die nachmals erlassenen Special-Gnadenmandate Zarischer Majestät, wodurch die Güter derjenigen Livländer, die innerhalb der angesetzten Fristen nicht zurückgekehrt wären, dem Fiscus verfallen sein sollten.

Bei solcher Lage der Sachen wollte ich gleichwohl, um ein unbeschwertes Gewissen zu bewahren, nicht bloß meinen eigenen Erwägungen vertrauen, sondern auch den Rath anderer achtbaren Männer anhören, unter solchen den Lindemann's, Oberpastors in Lübeck, meines Seelsorgers, aus dessen Händen ich, während meines dortigen Aufenthalts, die heiligen Tröstungen der Kirche zu empfangen gewohnt war. Außer ihm be-

fragte ich noch um seine Meinung einen Staatsmann, den königlich-schwedischen Residenten in Polen, Herrn Wagschlager, damit, bei so wichtigen Veränderungen, ich nicht dem Gewissen oder staatsrechtlichen Beziehungen entgegen handelte. Lindemann blieb bei seiner anfänglichen Behauptung, daß ich durch meine Rückkehr nach Livland keineswegs dem Gewissen entgegen handele. Aber nicht so leicht vereinigte sich mit meinen Ansichten der Staatsmann, Herr Wagschlager, der zuerst in seiner Eigenschaft eines königlich-schwedischen Geschäftsträgers mich ermahnte, in treuer Anhänglichkeit an den König von Schweden zu verharren, dann aber, als ich ihm nach Königsberg eine genauere Auseinandersetzung meiner Beweggründe übersandte, sich nachgiebiger gegen mich aussprach. Von den überhaupt im Auslande Befragten gab es nicht einen, der mir nicht die Rückkehr in die Heimath angerathen hätte, wenn ich dadurch mich vor Nachtheil schützen könne, ausgenommen jedoch Schweden, die zum Gegentheil riethen, indessen auch nicht alle. So gab ich denn, mit beruhigter Seele, den Wünschen des Herzens nach, und rüstete mich zur Rückreise in's Vaterland. Meine Frau und die Kinder ließ ich in Lübeck zurück, obschon nicht ohne großen Kummer, denn mein Herz hing an Frau und Kindern, und schwer ward es mir, sie meiner Obhut, oder vielmehr nur meiner Gegenwart, bei so ungewisser Zukunft, zu berauben!

Es geschah im Anfange des November Monats 1711, daß ich mich in Lübeck auf ein Schiff begab, welches nach Libau segeln sollte. Der Schiffer war ein bereits bejahrter Mann und hatte diesen Weg schon oft zur See zurückgelegt. Indessen ergab sich die Reise, die wir unternommen, gleich anfangs als eine ziemlich gefährliche, denn die winterliche See ward von stürmischen Winden heftig bewegt. Mehrere Tage hindurch

trieben wir rathlos auf dem Meere umher, ohne zu wissen, wo wir uns befänden, noch wohin wir die Richtung halten sollten. Die Befürchtungen wurden jedoch durch ein glückliches Ankommen vor Libau beendet, welches inzwischen wir mehr dem Zufall, als der Geschicklichkeit des Schiffers zu verdanken hatten. So groß war die Noth am Bord, daß seit mehr als drei Tagen nicht bloß der untern Schiffsmannschaft die gewohnten Lebensmittel fehlten, sondern auch uns Passagieren, darunter vier Curländer von Adel waren, die aus holländischen Kriegsdiensten zurückkehrten. Besonders mangelte es an Brod, so daß die Noth uns zwang von verschiedenen Fruchtarten uns zu nähren, damit das Schiff zum Verkauf in Libau befrachtet war. Die Gefahr, in der wir schwebten, rührte wenig den immer betrunkenen Schiffer, und so vereinigten wir Passagiere uns mit der Schiffsmannschaft, nicht sowohl um dem Schiffer zu rathen, als ihn zu zwingen, dem Schiff eine andere Richtung zu geben. Dem zufolge geschah es, daß nachdem wir um 10 Uhr Vormittags den Entschluß gefaßt, uns selbst zu helfen, wir um 3 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Libau einliefen. Hätten wir nicht in der Art gegen den entweder zu bejahrten, oder aus sonst einer Ursache unfähigen Schiffer gehandelt, so wären wir wahrscheinlich auf der See umgekommen.

Von Libau aus war es meine Sorge, über Mitau, Riga zu erreichen. Ich kam dort gegen das Ende des Monats November an, und fand die Stadt wie das Land gegen den frühern Zustand sehr verändert, denn nicht bloß daß die Pest viele Tausende und darunter Verwandte und mir werthe Freunde dahin gerafft hatte, auch der Krieg hatte seine Verwüstungen über die Stadt und das flache Land gebracht.

Vice-Gubernator war zur Zeit der Baron von Löwenwolde, ein geborner Livländer und früher im schwedischen

Kriegsdienst Oberstwachtmeister. Diesen hatte er jedoch mit königlicher Genehmigung verlassen, und war darauf, auf des unglücklichen Patkuls Einladung und bei der Umkehr der Zustände in Livland, in russischen Kriegsdienst getreten. Als ich gegen das Ende des Jahrs 1711 mich wieder in Riga befand, stand er den Landesregierungsgeschäften auf Zarischen Befehl vor, und hatte zu seinen Gehülfen zwei Regierungsräthe, von Reutz und von Vietinghof, von welchen der erstere zur schwedischen Zeit Ritterschafts-Secretär gewesen war. Der andere, von Vietinghof, war zwar ein geborner Livländer, doch hatte er früher keinem Landesposten vorgestanden.

Ich meinerseits trat in die Stelle eines Vice-Präsidenten des Hofgerichts ein, zu der ich berufen worden. Ich fand indeß, daß das Ansehn dieser Gerichtsbehörde nicht mehr ganz das nämliche war, als zur schwedischen Zeit. Baron von Löwenwolde erlaubte sich Eingriffe und gründete sich dabei auf höhern Orts erhaltene Instructionen. Da aber sein Verfahren nicht mit der Landescapitulation übereinstimmte, darin dem Hofgericht sein früheres Ansehen garantirt worden war, so veranlaßte ich, daß solche Eingriffe vom Gericht zurückgewiesen wurden. Es entstand zwar daraus eine Reibung, diese wurde jedoch mit der Zeit beigelegt.

Außerdem hatte ich auch mit der Geistlichkeit einen Zwist zu bestehen. Zur schwedischen Zeit stand nämlich das livländische Landesconsistorium in weltlichen Sachen unter dem Hofgericht. Davon wollte dasselbe sich in aller Weise losmachen. Ich trat indeß solchen Bestrebungen entgegen, und, von den Mitgliedern des Gerichts unterstützt, brachte ich es dahin, daß unser Gericht sich in dem wirklichen Besitz aller seiner frühern jetzt angestrittenen Attributionen behauptete. Es ist auch der livländischen Landesordnung entgegen, daß die Landesverwal-

tungs-Behörden in Justizsachen eine überwiegende Gewalt ausüben und daß die geistlichen Gerichte durch Exemptionen die Zahl der Obergerichte vermehren *).

Nachdem der Baron von Löwenwolde von der Verwaltung Livlands entfernt worden war, wurde auf Zarischen Befehl der Fürst Peter Alexejewitsch Koribut-Golizin, aus einem angesehenen und vornehmen russischen Geschlecht, das seinen Ursprung aus Lithauen herleitet, damit beauftragt. Die Sachen des Hofgerichts gingen ihren unverrückten Gang. Denn obwohl im Anfang der Fürst, mit dem Geschäftslauf unbekannt und auf den Rath der Regierungsräthe Reutz und Vietinghof hörend, sich eine Gewalt in Gerichtssachen anmaßen wollte, darauf sich gründend, daß er Befehlshaber in Livland sei, so versagte ihm doch das Hofgericht in gerichtlichen Sachen den Gehorsam. Es geschah bald darauf, daß der Fürst bei der Anwesenheit Sr. Zarischen Majestät in Riga sich über das Hofgericht, jedoch in gemäßigten Ausdrücken, beklagte. Dies hatte zur Folge, daß der Zar seinen Gubernator in Livland zugleich zum Präsidenten des Hofgerichts ernannte, worüber ihm eine besondere schriftliche Bestallung ausgefertigt wurde, nachdem ich zuvor gleichfalls schriftlich Sr. Majestät die eigenthümlichen, einem Obergerichte zustehenden Rechte vorgetragen hatte. Nachdem der Fürst in dieser Art, mehr dem Namen als der Sache nach, Präsident des Hofgerichts geworden, indem er der deutschen Sprache nur wenig mächtig war, fiel fernerhin keine Störung des Gerichtsganges mehr vor, denn der Fürst wollte, daß das Hofgericht nach der Landescapitulation und den Vertragsartikeln bei seinen Gerechtsamen erhalten werde. Auch

*) Vergl. hiezu am Schluß das Verzeichniß nachgelassener Schriften, Nr. 11.



den Gehalt ließ er uns auszahlen, obwohl den Mitgliedern nicht den vollen, mir jedoch ohne Abzug, wofür er aber von mir, freilich nur durch eine Privatabmachung, verlangte, daß ich ihm in Verwaltungsgeschäften zur Hand ginge, indem er der Geschicklichkeit seiner Regierungsräthe mißtraute. Ich willigte ein, da ein solches Verlangen mir ein Beweis seines Vertrauens war, und suchte nach Kräften ihm behülflich zu werden, daher denn seine willfährige Gesinnung gegen mich täglich zunahm, und alle die Jahre hindurch, während welcher er Gubernator in Livland blieb, nicht nachließ, obschon es mir an Neidern und Gegnern nicht fehlte, die alle ihre Kräfte anwendeten, mich in Nachtheil zu setzen.

Dennoch erhielt ich mich, da göttliche Fügung es so wollte, auf meinem Posten, ja es geschah wider alle Erwartung, daß als im Jahr 1717 Se. Zarische Majestät in seinem Reiche Collegien zu errichten sich vorgenommen, ich durch einen eigenhändigen Zarischen Erlaß zu einem Vice-Präsidenten des Reichs-Justiz-Collegiums berufen wurde. Die Worte im russischen Original desselben lauteten also: Präsident sei der Geheime-Rath Matwejew, Vice-Präsident der rigische Vice-Präsident Brevern. Mir ward diese am 15. December 1717 vollzogene Ernennung durch ein Schreiben des livländischen Gubernators, Fürsten Golizin, der zur Zeit sich in St. Petersburg befand, gerade am heiligen Weihnachtstage bekannt, und ich erhielt die Nachricht nicht ohne große Gemüthsbewegung, denn der heimische Heerd mußte verlassen werden und ein neues Amt angetreten, das um so schwieriger erschien, da ich der russischen Sprache keineswegs mächtig war und die Kenntniß derselben durchaus nothwendig glaubte, um in würdiger Weise einem russischen, dazu neu zu errichtendem Justiz-Collegium als Vice-Präsident vorzustehen. Ich erholte mich Rathes bei Gönnern und Freunden,

aber solche Besprechungen lieferten kein anderes Ergebniß, als daß in einem so wichtigen Falle und bei dem ausdrücklichen, mir gewogenen und eigenhändig niedergeschriebenen Willen eines so erhabenen Monarchen nur zu gehorchen sei. Es war dem scharfsichtigen Regenten nicht entgangen, daß seinem weiten Reiche eine feste Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige noch mangele, und er wünschte die hiezu führenden Einrichtungen zu begründen. Die Organisation der Verwaltung in Schweden erschien als ein zu dem Ende geeignetes Vorbild, und so wurde am vorgedachten 17. December die Errichtung folgender Collegien beliebt. Zuerst des Canzlei-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Reichscanzler Baron Schafirow ernannt ward. Dann des Cammer-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Fürst Demetrius Koribut-Golizin, Statthalter von Kiew, und zum Vice-Präsidenten der esthländische Landrath Baron von Nieroth bestimmt wurden. Hierauf folgte das Justiz-Collegium, dessen Präsident der Graf Matwejew ward, bis dahin achtzehn Jahre hindurch Zarischer Gesandter in England, Holland, Frankreich und am kaiserlichen Hof zu Wien; ich aber ward, wie schon gesagt, Vice-Präsident. Die übrigen zugleich errichteten Collegien sind folgende: Das Admiralitäts-Collegium unter dem Präsidenten Admiral Graf Apraxin und dem Vice-Präsidenten Kruis, einem Holländer, der aber seit lange in Rußland lebte und sich um die Erbauung und Einrichtung der Flotte sehr verdient gemacht hat; das Kriegs-Collegium unter dem Präsidenten Fürst Menstschikow und General Weide; das Commerz-Collegium dessen Präsident der Geheime-Rath Tolstoy ist, rühmlich bekannt durch seine Gesandtschaft an der ottomanischen Pforte; das Revisions-Collegium der Reichs-Einnahmen und Ausgaben unter dem Präsidium des Senators Fürst Dolgoruki; das Reichs-Collegium unter dem Senator Graf Pusch-

kin als Präsidenten; endlich das Manufactur- und Berg-Collegium, das in dem General-Feldzeugmeister Brüce einen Präsidenten erhielt.

Die Einrichtung dieser Collegien ward eilig vollzogen und ich demnach aufgefordert, mich unverzüglich nach St. Petersburg zu begeben. Nachdem ich also meine Sachen in Livland einigermaßen geordnet, verließ ich im Anfange Aprils und namentlich am 9. Tage dieses Monats Riga, und hatte, wie es die Jahreszeit mit sich brachte, eine sehr beschwerliche Reise. Erst am 24. April 1718 erreichte ich Petersburg, und traf, als ich mein Amt antreten wollte, auf eine mich drückende Muße. Ich fand nämlich keinen vorgezeichneten Geschäftskreis vor; nur der Präsident Graf Matwejew verlangte einstweilig von mir ein Gutachten über die Einrichtung von Gerichtshöfen der untern und obern Instanz und einige andere dahin gehörige Erörterungen. Der Präsident hatte eine gute Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache und was ich niederschrieb geschah in einer derselben. Aus meinen Memorialen wählte er diejenigen Punkte heraus die er zur Entscheidung Sr. Majestät bringen zu müssen glaubte, und solche erfolgte auch, nach einer Senats-Sitzung, in einer vom Zaren eigenhändig niedergeschriebenen Resolution. Das Ergebniß war, daß die schwedischen Gesetze als ein Hülfsrecht betrachtet und mit Berücksichtigung des üblichen russischen Landrechts darnach ein Gesetzbuch entworfen werden solle, das mit dem Anfange des Jahrs 1719 in Wirksamkeit zu setzen sei.

Bald jedoch wurde ich auf Befehl Sr. Zarischen Majestät durch den General-Major Jagushinski aufgefordert, meine Gedanken über die neue Rechtsordnung im Lande aufzusetzen, worauf ich ein Pro-memoria übergab, darin ich auseinandersetzte, daß eine verbessernde Ergänzung des in Rußland übli-

chen Rechts keineswegs von einer Aufnahme schwedischer Gesetze zu erwarten sei. Dieselben nämlich, so wie sie in dem gedruckten schwedischen Landrecht enthalten sind, seien veraltet, zu einem großen Theil aus dem canonischen Recht entlehnt, und einer selbst in Schweden längst vergangenen Zeit und verwandelten Zuständen angemessen, die von denen in Rußland sehr abwichen. Deswegen hätten selbst die Könige in Schweden eine Emendation der Gesetze längst gewünscht und solches sei von dem Könige Karl IX. im Jahr 1608 und von seinem Sohn Gustav Adolph dem Volk in besondern Mandaten kund gegeben worden. Darauf wären auch einzelne Zusätze zu Stande gekommen, jedoch nur in besondern königlichen Verfügungen, die bis jetzt noch in keine gehörige Ordnung gebracht seien, denn was davon Abrahamson in seinen Allegaten gesammelt und geordnet habe, sei nur die Privatarbeit eines Unterrichters (Härads-Höfding), die keine öffentliche Geltung erhalten und auch nicht durchweg richtig sei, wie solches die Assessoren des Livländischen Hofgerichts, bei der Durchsicht der in Riga angefertigten deutschen Uebersetzung, des weitern nachgewiesen hätten. Es bestehe die Abrahamson'sche Arbeit dazu nur in Allegaten, d. h. in summarischen Anführungen, so daß wenn daraus der vollständige Sinn des königlichen Willens geschöpft werden soll, dieselbe nur als ein Index und nicht als ein Codex legum anzusehen wäre. Die Schweden selbst hätten ihre Unzulänglichkeit anerkannt und deshalb wäre vom Könige Karl XI. gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein besoldetes Collegium von Rechtsgelehrten zu Stockholm angeordnet worden, welches einen neuen Gesetzcodex entwerfen sollte. Das Werk hätte auch einen guten Fortgang gehabt, und die Hoffnung sei vorhanden gewesen, mit der Zeit ein corpus juris zu erhalten, das keinem andern nachgestanden, aber der zuerst mit

den Dänen gegen das Ende des 17. und dann mit den Sachsen und Russen im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, welcher noch währet, habe das begonnene Unternehmen in's Stocken gerathen lassen. Auf Befehl Sr. Zarischen Majestät sei ein Theil der schwedischen Gesetze mit den Abrahamson'schen Noten in die russische Sprache übersetzt worden, aber auch nur ein Theil, denn nur das Landrecht sei übersetzt, nicht das Stadtrecht. Der Graf Matwejew beschäftige sich gegenwärtig mit einer vergleichenden Durchsicht der russischen und schwedischen Gesetze, und zwar, wie er es mir gesagt, auf Allerhöchsten Befehl allein und ohne meine Mitwirkung, indessen sei wenig Frucht von dorther zu erwarten, einestheils wegen der bereits auseinandergesetzten Mangelhaftigkeit der schwedischen Gesetzsammlungen, anderntheils weil der Graf bis hiezu sich nie mit dem Privatrecht abgegeben, sondern in auswärtigen politischen Verhandlungen viele Jahre verbracht habe, daher er denn auch das Geschäft russischen Unterbeamten übertragen, die die Sache noch mit geringerm Geschick angreifen würden. Nach meinem Dafürhalten müsse die Kenntnißnahme und Emendation der russischen Reichsgesetze mit größerer Sorge vorgenommen und dabei nicht bloß die schwedischen Gesetze als Hülfsrecht betrachtet, sondern auch auf die Gesetzbücher anderer Völker und auf die Werke berühmter Rechtslehrer, als Grotius, Pufendorf, Huber, Thomasius und Anderer Rücksicht genommen werden. Eine solche Arbeit müsse sodann gelehrten und rechtskundigen Männern übertragen werden und von denselben nicht gefordert, daß sie in der Frist eines Jahrs zu Stande gebracht würde. In einem so überaus schwierigen Werke dürfe die Eile nur eine gemäßigte sein. In sofern könne jedoch dem Willen Sr. Zarischen Majestät Folge geleistet werden, daß das Reichs-Justizcollegium seine Sitzungen mit

dem Anfange des Jahrs 1719 beginne und die Verwaltung des Rechts auf den bisher üblichen Gesetzen begründe, bis dem Reiche vollkommenere Gesetze gegeben sein würden. Kein Reich der Welt habe die Höhe, auf der es sich nunmehr befände, anders als stufenweis erreicht; das sei denn auch von dem zu hoffen, wo es bis anher an gelehrten Männern gefehlt, die an einem so großen Werke mit Erfolg hätten arbeiten können. Das Reichs-Justizcollegium habe einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ermangele aber noch der Beisitzer, und die Kräfte der beiden genannten seien nicht ausreichend, um ohne hinlängliche anderweitige Beihülfe das Collegium zu formiren.

Auf dieses Pro-Memoria erhielt ich keine Entgegnung, indem Se. Zarische Majestät sowohl in innern als äußern Reichsgeschäften sehr occupirt waren. Denn nicht allein währte der Krieg mit Schweden fort, sondern es fand auch eine Zusammenkunft von Friedenscommissarien auf Aland, einer Insel des finnischen Meerbusens, statt, wo über neue Pacifications-Bedingungen conferirt werden sollte, dazu russischer Seits der General-Feldzeugmeister Brüce mit dem Canzlei-Rath Ostermann, von Seite Schwedens aber der Freiherr von Görz und der Graf Gyllenborg committirt waren, welche beide durch die Verhandlungen zwischen Schweden und England wegen des sogenannten Prätendenten der Welt hinlänglich bekannt sind. Indeß die Negociationen auf Aland den Blick des russischen Herrschers nach außen wandten, hielten betrübende Ereignisse denselben auch auf das Innere geheftet. Hier war ein den väterlichen Absichten widerstrebender Sohn und eine ihm anhängige Partei zu bekämpfen. So kam es, daß die Ausführung der gemachten Entwürfe vor der Hand aufgeschoben wurde, ohne daß sie deshalb aufgegeben sein sollten. Mir aber wurde am 26. Juni dieses 1718. Jahres ein Zarisches in russischer

und deutscher Sprache abgefaßtes Rescript zugefertigt, des Inhalts: daß Se. Majestät sich vorgenommen habe, zur bessern Handhabung der Justiz in seinem Reiche, nach dem Vorgange anderer Staaten, ein Justiz-Collegium zu errichten, zu dessen Vicepräsidenten ich mit einem Jahres-Gehalte von 2400 Rubeln oder 1200 Golbducaten ernannt werde. Gleichlautende Rescripte erhielten auch die Mitglieder der andern Collegien, von denen einige aus Deutschland berufen werden sollten. Zugleich hatte der Zar befohlen, uns einen nicht unbeträchtlichen Theil des Gehalts auszuzahlen und so erhielt ich am 26. Juni 900 Rubel, da der Gehalt vom April an gerechnet wurde, indem ich im Anfange dieses Monats Riga verlassen hatte und nach St. Petersburg gereist war. Indessen blieb ich zur Zeit auch noch Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, um so mehr als damals gerade die Juridik statt fand und meine Gegenwart nicht allewege nothwendig erschien.

Damit enden die Aufzeichnungen des verdienstvollen Mannes über sein Leben. Zur Vervollständigung derselben können wir nur das hinzufügen, was Gadebusch (Abhandl. von livl. Geschichtschreibern S. 183) sagt: „Hermann von Brevern behielt die Gnade seines Kaisers bis an sein Ende, welches bei seiner Mäßigkeit und Entfernung von heftigen Leidenschaften, durch Steinschmerzen befördert ward. Er starb daran zu St. Petersburg am 3. Heumonates (Juli) 1721 und wurde im folgenden Jahre, am 23. Hornung (Febr.), in Riga begraben."

Es ist hier zu gedenken, daß von dem Professor und Rector der rigischen Domschule Adam Gottfried Hörnick († 1737) eine Denkschrift unter dem Titel: „Gedächtniß-Seule dem weil. – – – Herm. v. Brevern —— aufgerichtet", schon 1722

zu Riga in den Druck gegeben wurde, welche, zwei Bogen in Folioformat stark, mehrere Lebensumstände des Verstorbenen enthalten soll (Arndt II. Vorrede); es ist uns jedoch diese durch die Länge der Zeit selten gewordene Druckschrift nicht zu Gesicht gekommen. Auf jeden Fall enthält sie nicht die hier mitgetheilte Selbstbiographie.

Hermann's von Brevern Schriften, von denen die merkwürdigsten ungedruckt hinterblieben, sind zum öftern von livländischen Literaten namhaft gemacht und erörtert worden*). Wir sind im Stande hier am Schluß eine vervollständigte Uebersicht des handschriftlichen Nachlasses zu geben, nachdem wir zuvor das bereits davon Bekannte ergänzt neben einander gestellt.

Gedruckt wurden zu Lebzeiten des Verfassers nur die Reden, Disputationen und Gedichte, die er als Gymnasiast in Riga und Student in Altorf geschrieben:

1) Disputatio philosophica de norma physicae (Praes. M. Dav. Caspari). (Rigae.) 1683 4½ Bogen. 4o.

2) Oratio de novo Romanorum veterum anno cum nostro collato. (Rigae.) 1683. 4o.

3) De Q. Curtii Rufi aetate (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1683. 18 S. 4.

4) Exerc. acad. de Symbolo heroico, Italis Impresa, Gallis Devise dicto (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1686. 102 S. 4o.

---

*) Arndt's livl. Chronik, Th. 2. Vorr. Gadebusch Abhandl. von livl. Geschichtschreib. S. 181—184. Desselben livl. Bibliothek Th. 1. S. 118. Hupel's nord. Miscell. IV. S. 163. XXVII. S. 192—204. v. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon der Provinzen Liv- Esth- und Curland. Th. 1 S. 256 u. 257.

Lange nach seinem Tode erschienen von Andern zum Druck befördert:

5) Ueber den Kirchenzehnten in Livland (abgedruckt in Fr. G. v. Bunge's Archiv für die Gesch. Liv- Esth- u. Curlands. 2. Band Dorpat 1843 von S. 3—38).

6) Eigenhändige Auszüge aus Johann Reckmann's Chronik der Stadt Riga vom J. 1574—1589 (abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. s. w. 4. Band Dorpat 1844 u. 1845. S. 273—291).

Als handschriftlich vorhanden wird angegeben:

1) Untersuchung von der Wahrhaftigkeit des Privilegiums Sigismundi Augusti feria sexta post festum Sctae. Catharinae 1561 (vergl. im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 7).

2) Gelehrte Anmerkungen über alle livländischen Denkwürdigkeiten.

3) Kurze Anzeige derer Scribenten, aus welchen die Historie von Liefland nach Möglichkeit zusammengefaßt werden könnte, zum weitern Nachdenken bei müßigen Stunden entworfen von H. v. B. Omne initium grave. (Befindet sich, nach einer Anmerkung im livl. Schriftsteller-Lexicon, in der Rujen-Bergmann'schen Sammlung unvollständig.)

4) Entwurf einiger historischen Nachricht über die livländischen Privilegia zum Besten meines geliebten Vaterlandes. 18 Bogen. (Diese Schrift wird H. v. Br. von J. Chr. Schwarz in seinem Beitrag zu Gadeb. livl. Bibl. (in den nord. Misc. St. 27 u. 28) zugeschrieben. Vergl. hiezu im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 2.)

5) Heermeisterliche Historia. (Eine solche soll H. v. Br. nach einer von J. G. Arndt gemachten Erwähnung (livl. Chr. II. Vorr. Bl. 3. Anmerk.) während seines Aufenthalts in Lübeck abgefaßt haben. Arndt hat sie jedoch nie zu Gesicht be-

kommen; ebenso wenig kannte sie Gadebusch. Sie ist auch nicht im literarischen Nachlaß vorhanden, der sich bei der Familie erhalten, noch in irgend einer später bekannt gewordenen Abschrift zu Tage gelangt. Es drängt sich daher die Frage, ob eine solche Schrift auch wirklich abgefaßt worden, um so mehr auf, als, nach Arndt, dieselbe während einer ersten Flucht Herm. v. Brevern nach Lübeck (während des Einfalls der sächsischen Kriegsvölker 1700—1701) geschrieben sein soll, v. Brevern aber einer solchen Reise in den Jahren 1700 und 1701 in seiner Lebensbeschreibung gar nicht gedenkt. Erst im September 1709 ging er mit seiner Familie nach Lübeck. Uebrigens wollen wir uns in unserer Voraussetzung gern geirrt haben und uns überaus freuen, wenn eine Abschrift oder gar die Urschrift der „Heermeisterlichen Historia" sich auffinden sollte).

6) Es erwähnt Arndt (a. a. O.), daß H. v. Br. auch ein Dichter gewesen und daß von ihm „Mehrere Gedichte" gedruckt und ungedruckt vorhanden sind, darunter ein während seiner letzten Krankheit verfaßtes Sinngedicht über dieselbe, das Arndt als ein sinnreiches und rührendes rühmt.

Von seinem dem Ahnherrn so rühmlichst nachstrebenden um die livländische juristische und historische Literatur schon vielfach verdienten Urenkel, Herrn Hofrath Georg von Brevern, haben wir folgende Aufzeichnung erhalten, die über den bei der Familie aufbewahrten Nachlaß vollständige Auskunft giebt.

Verzeichniß der bei der Familie noch vorhandenen Schriften Hermann's v. Brevern.

1) Rigensia. Auszüge aus Riga betreffenden Privilegien, Resolutionen u. dergl. Auf 14 engbeschriebenen Folioblättern. Als weniger bekannt ist der sehr vollständige Auszug aus der Instruction zu nennen, welche König Gustav Adolph den 18.

November 1621 an den Reichsschatzmeister Jasper Mathiesson für das rigische Gouvernement in 57 Punkten ertheilte.

2) Extracta Privilegiorum, Resolutionum Regiarum et Recessuum terrestrium Equestris Ordinis Livonici. 19 Folioblätter nebst mehreren Quartblättern. Die Auszüge beginnen mit Erzb. Sylvester's Urkunde von 1449 und endigen mit der Königl. Resolution vom 14. Novemb. 1650; überall ist die Seitenzahl der Sammlung der Privilegia Nobilium angegeben, der sie entnommen sind. Als weniger bekannt sind folgende excerpirte Actenstücke zu bezeichnen: a) Transactiones zwischen dem Landesadministrator Chodkiewicz und dem livländischen Adel Ao. 1566 zu Wenden geschlossen. b) Livländische Landtagsschlüsse vom 28. Februar 1567, vom 22. Juni 1570, vom 25. Juni 1570, vom 10. März 1572, bei denen auf die Seitenzahl einer Sammlung Recessuum et Jurium hingewiesen wird.

3) Extractum Juris Livonici. Ein Auszug aus dem stifftischen oder sogenannten mittleren Ritterrechte. Angehängt sind einige Puncte „Wegen der Erbpauren" und Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles". Letztere enthalten: 6 Artikel „von Erbpaurenn", 3 Artikel „von Jagett", 1 Artikel „von Immenstöcken", 4 Artikel „von Grentzziehung", 14 Artikel „Grentzmahlen woruff zue Erkennen, findt nachfolgende"; 3 Artikel „von Commissarien", 2 Artikel „vom Gerichte", 4 Artikel „von Erbschafft"*).

4) Extracta Resolutionum Regiarum dem königlichen Hof- und Commissorial-Gerichte ertheilet. Damit sind verbunden Auszüge aus den schwedischen Prozeß-Ordnungen und den schwedischen Stadt- und Landrechten.

*) Diesen Anhang und Bemerkungen über denselben s. unten im Artikel XVIII.

5) Extracta königlicher, der schwedischen Ritter- und Landschaft ertheilter Privilegien, von den Jahren 1617, 1622, 1626, mit den Reichstagsschlüssen von 1604, 1644, 1655 und einem Extractum ingermanländischer Capitulation vom 16. Octob. 1622*).

6) Ex actis Terrestribus. Kurze Annotationen aus den livländischen Ritterschafts-Acten von 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1651, 1653, 1655, 1656; Auszüge aus den Landtagsschlüssen von 1643 bis 1646 und den Resolutionen des General-Gouverneurs auf die Landtagseingaben von 1646—1656.

7) De existentia Privilegii a Sigismundo Augusto Rege Poloniae Livonibus Vilnae teria VI post festum S. Catharinae Ao. MDLXI concessi brevis Disquisitio. Concept einer lateinisch abgefaßten Abhandlung auf 5 engbeschriebenen Quartblättern.

8) Deduction, daß Liefland den Kirchen-Zehenden an keinen Bischof vormals entrichtet und also heutigen Tags zu entrichten nicht gehalten sein könne. 1695. (Abgedruckt in v. Bunge's Archiv rc. S. oben.)

9) De Bonis in Livonia caducis. Dicasterii Livonici nomine a me elaboratum. Deutsch geschriebene Deduction, datirt vom 26. Juni 1707, auf 9 Folioblättern. Angehängt sind des Statthalters Strohkirch „Unterthänige Erinnerungen über die beiden Quaestiones (nämlich den Einfluß des stumdorf'schen Vertrags und des oliva'schen Friedensschlusses auf Caducität der livländischen Güter), nebst verschiedenen auf die Reduction bezüglichen Actenstücken.

10) De nulla civitatis Rigensis praescriptione Rustico-

*) S. unter den Miscellen am Schluß dieses Bandes.

rum fugitivorum. Concept einer deutschen Deduction, auf 9 Folioblättern, mit einigen dazu gehörigen Actenstücken aus dem J. 1713.

11) Ungrund der sogenannten nöthigen Anmerkungen über die historsche Nachricht von des Hofgerichts in Lieflandt Competenz in Consistorialsachen. Concept einer Deduction auf 19 Folioblättern. Angehängt ist die veranlassende Eingabe des Oberconsistoriums vom 18. März 1716.

12) Entwurf einer Geschichte der Einführung der Kirchen-Reformation in Riga. Zwei Bogen eines eigenhändigen Concepts, den Anfang enthaltend.

13) Hermannus de Brevern de vita sua. 1718. (vergl. hierüber das oben Gesagte.)

14) Eigenhändige Excerpte aus Chroniken, Urkunden und dergl. Es ist hieraus hervorzuheben: a) Auszüge in hochdeutscher Sprache aus einer plattdeutsch geschriebenen Chronica, die zuerst von dem Herrn Dr. Napiersky für eine Uebersetzung des Reckmannschen Diarium erkannt und später gedruckt worden sind (s. oben unter den gedruckten Schriften N. 6). b) Chronica primorum trium Episcoporum in Livonia, quae prae aliis Mss maximam meretur fidem, mit der Anmerkung zur Seite: Annales antiquae Livoniae quae Holmiae in Archivis Regiis reperiuntur. 18 S. kl. fol. in H. v. Br. eigener Handschrift. (Diese Chronik oder Annalen sind ein Auszug aus Heinrich dem Letten, ob es aber derselbe ist, der David Werner zugeschrieben wird, müssen wir unentschieden lassen.)

XV.

Der Müllerausstand in Mitau im Decbr. 1792.

Der nachstehende Aufsatz wurde dem Herausgeber bereits vor mehreren Jahren von dem seitdem verstorbenen curländischen Regierungsarchivar Zigra mitgetheilt, und einstweilen, bis zum Eingange wünschenswerther Ergänzungen und genauerer Angaben über die benutzten Quellen, zurückgelegt. Solche Angaben erfolgten indeß nicht, und es kann daher nur — wiewohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit — gemuthmaßt werden, daß der verstorbene Verfasser seine Relation aus den ihm zu Gebote stehenden archivalischen Quellen geschöpft hat. Wir liefern sie hier daher unverändert, und hoffen dadurch den Lesern des Archivs einen um so mehr willkommenen Beitrag zur Geschichte Curlands zu liefern, als über diese denkwürdigen Vorgänge in der neuesten Bearbeitung der curländischen Geschichte von C. W. Cruse sich auch nicht einmal eine Andeutung findet.

Der Herausgeber.

Die in Mitau im Jahre 1792 verhandelte Klagesache, wegen der von den Gesellen des Mülleramts geforderten und ihnen angeblich competirenden, aber nicht gezahlten Biergelder, welche von der Behörde für unstatthaft erklärt worden war, hat damals leider einen für die Müller höchst traurigen und für das Publicum Mitau's schreckenvollen Ausgang genommen.

Ungeachtet der wiederholten an die Gesellen des Mülleramts ergangenen fürstlichen Befehle, aus einander zu gehen, und ihre Arbeit wieder vorzunehmen, ihre Klagesache aber ihren Bevollmächtigten zur Führung zu überlassen, bestanden

sie halsstarrig darauf, daß ihr Proceß, der seit 8 Tagen in Appellation stand, sogleich entschieden werden sollte, und zwar so, daß ihnen 11500 Thlr. Alb. an Zehrungskosten baar gezahlt, und eine öffentliche Abbitte an sie dem in Ansprache genommenen beklagten Theile rechtlich zuerkannt werden sollte.

Der Herzog ließ sich, trotz dieses eigenmächtigen Schrittes und des von Seiten des Mülleramts bewiesenen Ungehorsams, dennoch gnädigst gefallen, zur Entscheidung ihrer Sache einen außerordentlichen Termin, auf den 13. Decbr. anzusetzen, und ihnen den, dieserhalb ausgefertigten Befehl insinuiren zu lassen, den sie aber trotzend zurückschickten.

Ohne die Zusammenkunft der Herren Ober- und Regierungsräthe an diesem Tage abzuwarten, drangen sie schon nach 8 Uhr des Morgens, da die Schloßwache nur wie gewöhnlich 36 Mann stark war, in großen Haufen und lärmend, vor das Schloß, wurden aber doch durch das eilends nach dem Schloß marschirende Bataillon Garde und das Zureden der Officiere bewogen, sich in etwas von demselben zu entfernen, und blieben demnach auf und vor der ersten Brücke desselben stehen, da sie denn in kurzer Zeit sich auf 400 verstärkten und die Entscheidung ihrer Sache mit Ungestüm zu fordern fortfuhren. Bei einem Wortwechsel, der sich hier ereignete, ward einer der fürstl. Officiere, nebst einem Paar Soldaten, die ihm zu Hülfe eileten, auf das Gröbste insultirt.

Da indeß gegen 10 Uhr ihnen im Namen des Herzogs versichert ward, daß derselbe ihre Schragen nicht, wie sie befürchteten, aufheben, sondern vielmehr ihnen alle ihre Rechte bestätigen, und auch ihre Klagesache den Rechten nach entscheiden würde, so gingen sie fort, wiewohl unter lautem Geschrei, daß sie um 1 Uhr Nachmittags sich wieder vor dem Schlosse einfinden würden.

In dieser Zwischenzeit wurde der an der litthauischen Pforte belegene Pulverthurm mit einem Commando von 40 Soldaten besetzt, und dem Magistrat sowohl, als der gesammten Kaufmannschaft Mitau's, anbefohlen, ihre Kanonen, Gewehre und Pulver entweder nach dem Schlosse bringen zu lassen, oder durch Schließung ihrer Buden zu sichern, und für sich auf jeden Fall auf ihrer Hut zu sein.

Gleich nach 1 Uhr, war eine Menge von beinahe tausend Menschen, von den aus dem ganzen Lande und einem Theil von Litthauen nach Mitau gekommenen Meistern, Gesellen und Lehrburschen der Müller, und andern theils theilnehmenden, theils unzeitig neugierigen Zuschauern, vor dem Schlosse versammelt. Hier trieben sie ihren Spott und Muthwillen auf das Gröbste. Dieses gab die Veranlassung, daß die hier etablirten russischen Kaufleute, aus gerechten Abscheu über dergleichen Demarchen, gegen den russischen Minister sich freiwillig erboten, zur Stillung dieses Auflaufes und Wiederherstellung der guten Ordnung alles Mögliche mit beizutragen, welches aber ihnen wegen der zu befürchtenden Folgen nicht bewilligt ward.

Alle Vorschläge und Bitten, die indeß von Seiten des ganzen Magistrats und von den angesehensten Gliedern der Kaufmannschaft und der Gewerke, die auf den Befehl des Herzogs aus dem Schloß, wohin sie zu dieser Absicht gerufen waren, an sie abgeschickt wurden, imgleichen die Ermahnungen und Warnungen der zu wiederholten Malen vom Herzog an sie abgeschickten Glieder der Regierung, einiger Herren von Adel und der commandirenden Officiere, waren vergebens. — Ihre Frechheit ging so weit, daß sie den Herzog selbst in ihre Mitte verlangten, damit Er ihnen die geforderten 11500 Thlr. Alb. schriftlich auf der Stelle zusichern sollte, wobei sie ein wildes

Geschrei von Pflanzung des Freiheitsbaums erhoben, und, falls innerhalb einer Stunde ihr Verlangen nicht erfüllt würde, sich selbst Recht zu schaffen drohten.

Unglücklicherweise traf es sich, daß gerade während dieses wilden Lärmens, gegen 5 Uhr Abends, der fürstliche Instanz-Secretair Meyer, nach einer ihm Vormittags gegebenen Erlaubniß, einen großen Kasten mit Gerichtsacten zur Sicherheit nach dem Schlosse bringen ließ. Dieser Kasten war mit 4 Pferden bespannt, auf denen zwei fürstliche Stallknechte ritten. Ihm zur Seite gingen der Instanz-Secretair Meyer und der Notarius Austen, der das Archiv des Instanzgerichts zu versiegeln befehligt worden war. Kaum war dieser Kasten an die Schloßbrücke gekommen, als bereits den Pferden die Stränge abgeschnitten, und die Stallknechte geprügelt wurden, der Kasten aber, weil sie glaubten, daß Pulver und Kugeln darin wären, unter wildem Geschrei von ihnen zurückgeschleppt wurde, ungeachtet der Instanz-Secretair Meyer sich auf selbigen geworfen, und auf Ehre und Wissen versichert hatte, daß nichts weiter, als seine Gerichtsacten, in selbigem wären.

Sobald der Herzog von dieser neuen Insolenz die Nachricht erhalten hatte, eilte, auf Höchstdesselben Befehl, einer der Officianten zu den unweit der Kanonen vorgedrungenen Mitgesellen des Mülleramts, und betheuerte ihnen, daß in dem Kasten, dessen sie sich tumultuarisch und widerrechtlich bemächtiget, nichts weiter als gerichtliche Schriften wären, daß sie ihn extradiren, und mit ihm aufs Schloß kommen sollten, um bei der Oeffnung desselben sich selbst zu überzeugen, daß er ihnen nichts Unwahres gesagt hätte. Allein sie kehrten sich daran nicht, stießen vielmehr die härtesten Schimpfworte gegen den Herzog und die Regierung aus, und wurden nur immer trotziger und kecker.

Hierauf ward zu wiederholten Malen ihnen angedeutet, daß sie sich ruhig zurückziehen, oder gewärtig sein sollten, daß mit Kartätschen unter sie gefeuert werden würde. Allein auch diese Drohung war vergebens, und so ward die Besorgniß, daß sie, es koste was es wolle, ins Schloß zu dringen und sich der Rentei zu bemächtigen, die Absicht hätten, von Augenblick zu Augenblick größer.

Dieserhalb wurde gleich nach 5 Uhr, beinahe 10 Minuten lang, rund um das Schloß, mit Trommeln das Signal gegeben, daß sich jeder, dem sein Leben lieb wäre, zu entfernen hätte. Allein auch dieses ungeachtet blieben sie doch spottend, und das Schießen auf sich mit Hohn und Trotz verlangend, auf dem Platz und der Schloßbrücke stehen.

Der Herzog, durch diese sich beständig häufenden und über alle Schranken gehenden Insolenzen zum äußersten Unwillen berechtigt, und von der augenscheinlichen Gefahr des größten Unglücks, für sich und die um denselben befindlichen Räthe und treuen Diener bedroht, eilete, im Gefolge derselben, mit seinen Jägern, von dem Schlosse nach dem Walle desselben, und gab nachdem alles abermalige Commandiren, sich zu entfernen, frech und wild verhöhnet worden, endlich nothgedrungen den Befehl, zwei der dreipfündigen Kanonen, die am Eingange standen, abzufeuern, wobei, um größern Schaden zu verhüten, aus edlem Gefühl für das Leben so vieler Hunderte, die beiden Kanonen so gerichtet waren, daß die erste, unfehlbar über die Köpfe wegschoß, die andere aber, da dies keinen Eindruck gemacht, nur einen Querschuß that, und die mehresten Kugeln, über die in einer förmlichen Rebellion Begriffenen, fortgehen mußten. Indessen hatten diese Schüsse und das von 24 Soldaten gegebene Musketenfeuer den Erfolg, daß in dem gegen Abend des folgenden Tages namentlich aufgenom-

nenen Verzeichniß, 12 als Todte und 9 als Verwundete angegeben wurden. Unter den Todten waren zwei Meister des Mülleramts, ein Meister des hiesigen Schuhmachergewerks, 8 Müllergesellen und ein Lehrbursche. Unter den Verwundeten aber waren zwei Meister des Mülleramts, 6 ihrer und anderer Gesellen und ein hiesiger Kaufbursche.

Alle, die an der Empörung Antheil genommen, hatten sich nunmehr aus Schrecken ungefähr auf 40 Schritte von der Gegend des Schlosses entfernt, und blieben in dieser Entfernung noch einige Zeit stehen. Die Verwundeten waren gleich größtentheils nach der Müllerherberge fortgebracht, die Todten aber wurden, unter gegebener Erlaubniß, einzeln, zwischen 7 und 8 Uhr Abends, von der Schloßbrücke und den Plätzen, wo man sie aufgesucht hatte, abgeholt.

Die Nacht war für das Publicum überhaupt, und für jeden Privatmann besonders, eine der angstvollesten. In den Straßen der Stadt ward durch die Nachtwächter beständig patrouillirt und der Magistrat war, um auf alle Fälle in Bereitschaft zu sein, nach der unter sich genommenen Abrede in pflichtmäßiger Activität. Der nach der Müllerherberge gezogene Kasten, ward, nachdem der Instanz-Sekretair ihn daselbst, in Gegenwart der Meister und Gesellen, öffnen und ihnen vorzeigen müssen, ihm noch desselben Abends retradirt.

Nach Würzau, allwo die Herzogin nebst den Prinzessinnen sich befand, wurden einige fürstliche Jäger geschickt, um daselbst, alle erforderliche Vorkehrungen treffen zu lassen, die aber schon durch die von selbst dahin geeilte zahlreiche Bauerschaft, auf jeden Fall gehörig getroffen waren.

Der Magistrat, der Tages darauf, als am 14. des December Monats, gegen 9 Uhr, auf dem Rathhause versammelt war, schickte Einige aus der Kaufmannschaft und den Gewerken an

die Meister und die Altgesellen des Mülleramts, mit dem Anerbieten, daß wenn sie, nach baldiger Begrabung ihrer Todten, von hier aus einander zu gehen und ihre Arbeit wieder vorzunehmen sich erklären wollten, er zur Bezahlung ihrer hierselbst gemachten Schulden, nach der ihm deshalb einzuliefernden gewissenhaften Anzeige, die erforderlichen Anstalten, durch eine zu eröffnende Subscription treffen wolle.

Die Meister und Altgesellen des Mülleramts schickten sogleich einige aus ihrer Mitte nach dem Rathhause, und nahmen dieses Anerbieten, unter Bezeigung wahrer Betrübniß über das Unglück, was sie sich selber zugezogen hatten, mit innigstem Dank an, und es wurden dieserhalb dem Herzoge die erforderlichen Darstellungen ehrerbietigst unterleget.

Der Herzog geruhete hierauf am 15. December in Gegenwart der Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Gerichtsstube den daselbst erschienenen Abgeordneten des Mülleramts, auf die Reue, die sie bewiesen und auf die angelegentlichste Bitte des Magistrates und der Bürgerschaft Mitau's in Höchsteigener Person die gnädigste Versicherung zu geben, daß er, ihre rechtlosen Schritte ihnen auf ewig verzeihen, und ihre Schragen und nützlichen Gewohnheitsrechte huldreichst bestätigen wolle. In der Folge erklärte der Herzog annoch, für die Wittwen und Kinder der unglücklich ums Leben Gekommenen landesväterlich zu sorgen, um dadurch ihren Kummer zu lindern und ihrer Trostlosigkeit vorzubeugen. Dieser Auftritt war für alle, die gegenwärtig waren, einer der ergreifendsten, und bewirkte eine völlige Beruhigung in den Herzen Aller, die von mehr als einer Leidenschaft bisher bestürmt gewesen waren. Noch desselben Tages ließ der Herzog nachstehenden Befehl an den Superintendenten Dr. Ockel ausfertigen.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlehrwürdiger und Hochgelehrter, Lieber, Andächtiger.“ —

„Nachdem Wir Einem löblichen Mülleramte alle seine „von unglücklichen Folgen begleitet gewesenen, rechtlosen „Schritte, die Unsern gerechten Unwillen erreget, auf dessen, „von Einem Edlen, Achtbaren und Weisen Magistrat, und „einer Ehrsamen Bürgerschaft Unserer Residenz-Stadt Mitau „angelegentlichst unterstützte, unterthänigste Bitte, heute lan„desväterlich, mit neuer Bestätigung seiner Schragen, und „nützlichen Gewohnheitsrechte, auf ewig verziehen haben, für „diese Handlung des Wohlwollens aber der über Uns wal„tenden Gottheit, die Unser Fürstenherz dazu gelenket, ein „Dankopfer gebühret: so befehlen Wir Euch hiedurch gnä„digst, die morgenden Amtsverrichtungen in der mitau'schen „deutschen und lettischen Kirche auch durch eine zweckmäßige „und herzerhebende Anwendung sothanen glücklich beendigten „Ereignisses belehrend und Gott gefällig machen zu lassen. „Daran geschiehet Unser gnädige Wille. Gegeben zu Mitau „den 15. December 1792.“

Peter Herzog zu Curland.

Diesem Befehle zufolge ward dann auch Sonntags, als den 16. December, von dem Herrn Superintendenten Dr. Ockel über die Worte Pauli: „Uebrigens, meine Brüder, was der Wahrheit gemäß, was ehrwürdig, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig ist, was einen guten Namen bringt, ist irgend eine Tugend, ist irgend ein Lob, dem trachtet nach, dieses thut, und der Gott des Friedens wird mit euch sein“ — vor einer zahlreichen Versammlung, eine treffliche und alle Anwesende zum frommen Dank gegen Gott, und zur Führung eines stillen und gottseeligen Lebens erweckende Predigt gehalten. Der Hauptsatz, den der Herr Superintendent, auf eine belehrende

und erbauliche Art, in selbiger abgehandelte, betraf die verschiedenen Wirkungen des wahren und falschen Begriffs von Ehre, besonders die schädlichen Wirkungen desselben, wenn er Gemeingeist ganzer Gesellschaften wird. Die Predigt selbst ward mit einem innigen, von ihm zu Gott, dem Herrn des Friedens, gerichteten und aller Anwesenden Geist- und Herz erhebenden Gebete, geschlossen.

Tages darauf, als am 17. dieses December Monats, erneuerte und vollzog das Amt der Müller und Gesellen ihr, dem hiesigen Magistrat und der gesammten Bürgerschaft gegebenes Versprechen. Ihre auf 4500 Thlr. Alb., documentirte Schuldenlast ward aus der, von dem Magistrate eröffneten Subscription, durch 1000 Thlr. Alb., die der Herzog, so wie durch 500 Thlr. Alb., die die Herzogin huldreichst bewilligte, und durch die ansehnlichen Beiträge edeldenkender Menschenfreunde, völlig berichtigt, und in der Art die vorige gute Ordnung und der gewünschte Ruhestand, zur Freude aller patriotisch Gesinnten, glücklich wieder hergestellt.

XVI.

Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen.

Unsere älteren Annalisten, namentlich Rüssow und Grefenthal, geben nur das Todesjahr des Herrmeisters Heinrich von Galen, nicht auch den Tag seines Todes, an. Der früheste, der ein solches genaueres Datum hat, ist Salomon Henning, der hier als Zeitgenosse berichtet. Er führt zuerst Bl. 9 seiner Chronik — beim Jahre 1556 — an, daß „der alte Herr

Galen abgedankt, vnd sein Gemach zu Tarneſt (soll heißen Tarneſt, Schloß Tarwaſt, unweit Fellin) eingenommen." Später, Bl. 10 b. a. E. berichtet er dann: „Der alte Herr Meiſter Heinrich von Galen, mit dem er (d. i. der Großfürſt zur Moßkaw) auch den Frieden auff ſo viel Jahr getroffen vnd beſchworen, nu mehr den 3. Maij (1557) zuuorn Tods abgegangen, vnd in Gott verſtorben." Dieſes Datum wird denn auch von allen ſpäteren Annaliſten und Geſchichtſchreibern unſerer Provinzen als Galen's Todestag angegeben, ſo von Hiärne (Monum. Livon. ant. Bd. I. S. 210), Kelch (S. 219), Arndt (Th. II. S. 222), welche insgeſammt ihre Quelle nicht angeben, aber ohne Zweifel aus Henning ſchöpften. Gadebuſch (Th. I. Abſchn. II. S. 497) bezieht ſich auf Kelch und Arndt, Bachem (Chronologie der Hochmeiſter S. 53) auf de Wal (histoire de l'Ordre Teutonique T. VIII. pag. 413); Gebhardi (Geſch. Livlands S. 505) und Napiersky (Index Corporis histor.-dipl T. II. p. 351) haben, ohne Angabe ihrer Quelle, daſſelbe Datum (a); Bergmann (Magazin für Rußlands Geſchichte Bd. II. Hft. 3 S. 16) endlich giebt, ohne Anführung eines Tages, an, Galen ſei „im Mai" 1557 mit Tode abgegangen. Ob dieſe allgemeinere Angabe von Bergmann auf beſſere Kenntniß der fraglichen Thatſache ſich gründet, oder — wie von ihm öfter geſchieht — die ſpeciellere Beſtimmung, zumal ſie allerdings hier gerade nicht weſentlich iſt, nur ignorirt worden, muß dahin geſtellt bleiben. Seine Quelle bezeichnet er nicht; er hat aber jedenfalls, durch die Weglaſſung des Datums, die Angaben ſeiner Vorgänger — wahrſcheinlich unwillkürlich und bewußlos — berichtigt. Denn unter der großen

a) Wohl nur einem Schreib- oder Druckfehler iſt es beizumeſſen, wenn es in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CXI heißt, Galen ſei am 2. Mai (1557) geſtorben.

Zahl von Originalschreiben der livländischen Ordensmeister, welche im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt werden, finden sich zwei, aus denen sich mit Gewißheit ergiebt, daß Heinrich von Galen erst in den letzten Tagen des Mai 1557 gestorben ist. Namentlich meldet unterm 31. Mai der Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg dem Revaler Rathe aus Wolmar, daß sein Vorgänger „unlängst mit Tode von diesem Jammerthale abgeschieden". Dagegen enthält das Archiv ein Schreiben Galen's an den Rath vom 22. Mai, aus dem Ordensschlosse Tarwast datirt, welches für unsern Zweck wichtige Aufschlüsse ertheilt. Es dankt nämlich darin der Herrmeister dem Revaler Rathe dafür, daß derselbe dem Herrn Matthäus Frisener, der Arznei Doctor zu Reval, gestattet, zu ihm, dem Meister, zu reisen, um ihn in der schweren Krankheit, an der er darniederliege, zu behandeln, und bittet, es möge dem Frisener erlaubt werden, bald wieder zu ihm zu kommen. Mithin muß Galen zwischen dem 23. und 31. Mai 1557, und zwar zu Tarwast gestorben sein, und bedenkt man, daß es mindestens eines Tages bedurfte, um die Todesbotschaft von Tarwast nach Wolmar, wo sich Fürstenberg der Zeit aufhielt, gelangen zu lassen, daß ferner Fürstenberg nicht gesäumt haben wird, die Nachricht bekannt zu machen b), so kann man mit einiger Bestimmtheit den Todestag auf den 29. oder 30. Mai ansetzen. Für das erstere und vielleicht ein noch früheres Datum möchte endlich noch der von Fürstenberg gebrauchte Ausdruck „unlängst" sprechen. Es mögen hier schließlich die beiden Schreiben vom 22. und 31. Mai 1557, deren ersteres in mehrfacher Beziehung interessant ist, in genauem Abdruck folgen. Im Revaler Rathsar-

b) Dafür spricht auch die Bemerkung auf dem Couvert des Schreibens, und die Notirung des Laufes desselben. S. unten Beil. 2 a. E.

chiv liegt auch noch ein Schreiben Galen's vom 20. Mai 1557, welches aber für unsern Zweck von keinem Belang ist.

Dr. F. G. v. Bunge.

---

1. Schreiben des Herrmeisters Heinrich von Galen an den Rath zu Reval.

Von gottes genaden Heinrich von Galen Meister Teutsches Ordens zu Lifflandt.

Vnsern gunstigen gruß vnnd genedigen willen zuuor, Ersame Fursichtige vnnd Wolweise lieben getrewen, Wir thuen vnß gegen euch genediglichen bedancken, daß Ihr dem Achtbarn vnnd Hochgelarten vnserm besondern lieben Hrn. Mathaeum Frisener der Arzney Doctorn an vnß in itziger vnser schweren Krankheit, darauß vnß der Almechtige ewige Gott genediglichen erretten, vnnd widerumb vnsere vorige gesundheit verleihen wolle, darumb wir ire Gottliche Majestet teglichs in vnserm gebett innichlichen anruffen vnnd bitten, zuuerreisen erlauben, welches Rhats wir anhero gepflogen vnd vor Dato nicht abfertigen können, Zweifeln nicht, weilen ehr auch in einer kurtzen widerumb bey vnß erscheinen muß, Ihr werden ihm darzu zu erlauben vnbeschweret sein. Nachdem wir auch hiebeuorn an Euch schriftlichen sowol durch offne Edict*) haben gelangenn lassen, kein Korn noch andere Victualj auß diesen Landen grosses hungers vnnd schmachtens halben so hin vnd wider in diesen Landen vnter den Armen leuthen sein solle, auszuschiffen nicht zugestadten, daruber Ihr zweifels ahnich mit dem hefftig-

---

*) Von diesem „am guten Donnerstag" (d. i. Gründonnerstag oder 15. April) 1557 erlassenen Edict findet sich im Archiv ein authentisches Exemplar.

sten halten werden, Nhun wollen wir euch aber genediger mey=nung nicht bergen, daß vnß gemelter Ew. Doctor vndertheenich=lichen berichtet, wie ehr vergangne Jahr etzlichen rogken an sich bracht vnnd zum theuersten eingekauffet, vnndertheniglichen pittend, wir wolten genediglichen geruhen, ihme dauon etzlichen außfuhren zu lassen, Welchs wir dan genediglichen vergundt vnnd nachgegeben.

Begern derowegen genediglichen Ihr wollen ihme vor diß mhall zwainzigk leste ganz vnnd volnkomlichen ausschiffen lassen vnnd daran mith nichten verhinderen, sondern ihm vielmehr damith vnsernwegen behulfflichen sein, Das gereicht vnß zu son=derm dancknhamigen gefallen in genaden widerumb zuerkennen Dat. Tarueſt Sonabendis nach Cantate Anno ꝛc. Lvij.

Addresse: „Den Ersamen Furſichtigen vnnd Wolweisen vnsern „lieben getrewen Burgermeistern vnnd Rhatmannen vnser „vnnd vnsers Ordens Stadt Reuell".

---

9. Schreiben des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg an den Rath zu Reval.

Von Gottes genadenn Wilhelm Fürstenbergk Meister teutsches Ordenns zu Liefflanndt.

Vnnseren gunstigenn Grus vnnd genedigenn Willen zu=uor, Ersame vorsichtige vnd wolweise liebe getrewenn, wir kon=nen euch mit sonndern wehemut nicht bergenn, das Leider wey=lanndt der Hochwirdig Großmechtig Furst vnd Herr, Herr Heinrich vonn Galenn Meister Deutsches O. zu Liefflanndt Hochlöblicher vnnd Christlicher gedechtnuß, vnlanngst mit tode vonn diesem Jammerthall abgeschiedenn, welches Sehelenn der Almechtig Ewig vnnd guetige Gott wölle genedig vnnd Barm=

hertzig sein, Als vns aber solcher todtlicher abgangk billig Zu-
hertz gehet, weiln eß ein Frommer Löblicher Furst gewesenn,
vnnd welcher Gott vnnd sein Göttlich Wortt Lieb gehabt,
Also tröstenn wir vns seiner seligl. Christlichenn bekenntnuß
vnnd Standthaftigkeit inn warhafftigem Rechtenn glaubenn,
ahne Christum Jhesum vnnsern einig erlöser vnnd Seligmacher,
vnnd wissenn das sie nhu auß aller zeitlichenn muhe, Jammer
vnnd Betrubnuß, dieser Argenn vnnd schnödenn bösen Welth,
in die Ewigenn Froiude zu einem Kindt Gottes aufgenommen,
vnd das wir nhu schuldig seind, Solchenn Christlichenn Abscheidt
mit Christlicher Bekenntnuß ahn allen Ortten inn denn Kir-
chenn verkundenn zulassen, vnnd ist demnach vnnser genedige
Begeren, das Ihr solchs inn ewern Kirchenn mit aller sorg-
feltigkeit vnnd was darzu gehöret, vleissig bestellet, Das gereicht
vnnß zu genedigem gefallen. Dat. Wolmar Montags nach
Exaudj Ao. 57.

Addresse: „DEnn Ersamenn vorsichtigenn vnnd wolweisenn vnn-
sernn Liebenn Getrewenn Burgermeistern vnnd Rathman-
nenn vnnser Stat Reuel.“

Ueber die Zeit der Expedirung obigen Briefes finden sich auf der Rückseite theils über, theils unter der Addresse folgende Notizen:

1) „Ilich durch die nacht vortzustellen. Daran gelegen.“

2) „Von Wolmar Dinstags Nach Exaudj Vormittag vmb 8 Uhr.“

3) „vann Burtnek Dinxstages nach Exaudj tho 12 vrenn tho Middage.“

4) „van Ruyen Mydeweckens nach Exaudj vor midage tho ix vhrenn.“

5) „vann Carx midweckens nach Exaudj tho vij vhrnn nach middach.“

6) „vann velyn Donterdages tho v vrenn."

7) „gekamen vnde gegan vs wittenstein fridages na exaudi tho ix Uhrenn vor midage."

8) „gekamen vnde gegann von alp des frydages na myddage tho iij vrerenn."

XVII.

Reliquien aus den Zeiten der Reformation.

Das Revaler Rathsarchiv bewahrt unter nicht wenigen Verhandlungen über den Eingang und die Verbreitung der Reformation in der Stadt Reval und den Ostseeprovinzen überhaupt, auch mehrere Originalschreiben der Reformatoren, namentlich drei eigenhändige Briefe Dr. Martin Luthers, ein eigenhändiges Schreiben Philipp Melanchthons, und ein Schreiben ihrer hohen Gönner, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, von beiden eigenhändig unterzeichnet. Bis auf das letztgenannte Schreiben sind die übrigen freilich schon früher gedruckt, und zwar in Chr. Rein's Programm: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Reval und Esthland. Reval 1830. 4. Allein eine wiederholte Mittheilung rechtfertigt sich schon dadurch, daß dieses Programm selbst in den Ostseeprovinzen bereits sehr selten geworden ist. Zugleich wird noch ein Schreiben an den Revaler Rath beigefügt, welches, von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melanchthon unterschrieben, eine Empfehlung des zum Superintendenten berufenen

M. Heinr. Bock enthält, und dessen Urschrift im Archiv der St. Olaikirche aufbewahrt wird.

1.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Revaler Rath vom 3. Mai 1531.

Gnad vnd fried ynn Christo Ersamen weisen lieben Herrn. Auff ewr beger hab ich mit Magister Henrico Hamel*) handeln lassen, Aber er wegert sich solchs ampts seer hochlich, vnd meinen auch etliche, Er sey zu solchem ampt, noch nicht gnugsam erwachsen noch geubt oder versucht. derhalben er E. W: freundlich danckt. So hab ich mich auch vmb einen ander vmbgesehen, Aber itzt bey vns keinen funden dazu tuchtig, versehe mich aber, Es sollen ettliche anherkomen, Wo es denn E. W. gefellt, will ich meinen vleis gern dazu thun. Es were aber wol not vnd gut, das ewr Stad ettliche gesellen ym studio hielten, Vnd sonderlich, hab ich diesen Joachim dazu vermanet, damit yhr selbs eigene personen hettet. Also hat er mich gebeten, Ich wolt E. W. drumb schreiben vnd verbitten, das E. W. wolten yhn hie drey iar ym studio halten vnd verlegen, Weil an seiner stat wol ein ander for handen. dem nach bitt ich, E. W. wolts ansehen, dieser Zeit gelegenheit, wie der personen allenthalben wenig sind, der man doch nicht geraten kan, vnd helffen Gottes reich vnd lob mehren, als ich mich zu E. W. trostlich versehe. Ich danck euch fur das mardern geschenck freundlich. Hie mit Gott befolhen, der sein werck ynn euch angefangen, genediglich erhalte vnd reichlich stercke. Amen. iij Maij 1531.

Martinus Luther.

---

*) Dies ist ohne Zweifel M. Heinr. Bock aus Hameln, s. unten Nr. 5.

Als Postscriptum finden sich auf einem besondern mit Siegellack an den Brief befestigten Blättchen gleichfalls von Luthers Hand folgende Worte:

„Es ist auch einer hir Matthaus Roesken zuuor ewr stad prediger gewest, der were auch gut ynn ewr land, begerd aber eine hulffe zum studio. Des befelh ich euch."

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Burgermeister vnd Rat der Stad Reuel ynn Lifland meinen gonstigen Herrn vnd freunden."

Neben der Addresse ist bemerkt:

„Entfangen Anno ꝛc. xxxi am 12. Junij von Doctore Martino des geforderden Superintendenten haluen."

2.

Schreiben desselben an denselben vom 7. August 1532.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen weisen lieben herrn vnd freunde. Es kompt her M. Hermannus Gronaw, so durch ewr schrifft zum Schulmeister beruffen ist, der hat begerd von mir diesen brieff an E. W., Derhalben befelh ich den selben E. W., vnd bitte, wollet trewlich die Schule fordern vnd gungsam versorgen. Denn yhr sehet das es allenthalben grosser mangel an gelerten leuten ist vnd hohe Zeit vnd not, das man kinder mit vleis auffzihe zu welchem ampt, dieser M. Hermannus gelert vnd geschickt ist, vnd on Zweiuel, des wol vnd trewlich warten wird, wo er seine bequeme vnterhaltung bey euch haben kan, als ich denn mich versehe, das er an euch keinen feyl haben sol. Christus vnser Herr gebe seine gnade dazu vnd

zu alle ewrm thun, das es reichlich fruchtbar sey, zu seinem lob vnd ehren Amen. Zu Wittemberg vij August 1532.

Doctor Martinus Luther.

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgermeister vnd Rat der Stad Reuel ynn lifflandt meinen gonstigen herrn vnd freunden."

3.

Schreiben Philip Melanchthons an den Revaler Rath vom 8. August 1532.

S. D. Etsi mihi non dubium est, quin hic bonus vir*), qui vobis has literas reddet, satis vobis commendatus sit testimoniis aliis, tamen ego quoque duxi ad vos scribendum esse, quia mihi familiariter notus est. Summam modestiae laudem hic habuit, quod quidem hoc tempore rara virtus est. Et tamen quam sit necessaria rebus publicis facile intelligi potest. Ideo propter eam virtutem magnopere vobis hic tabellarius commendatus et carus esse debet. porro et doctrina sic instructus est, cum in his communibus artibus, quae tradi adolescentiae debent, tum etiam in sacris literis, ut aptissimum esse judicem qui praeficiatur adolescentiae, quam et ad optimas artes necessarias reipublicae et ad religionem ac pietatem christianam instituat. Illud modo vos oro, ut vestra autoritate existimetis studia literarum defendenda atque ornanda esse. Nimium enim errant hoc tempore multi, qui res publicas tenent, qui putant nihil ad se pertinere curam conservandarum literarum, sed spero

---

*) Dies war der auch von M. Luther gleichzeitig empfohlene M. Hermann Gronaw.

vos pro vestra prudentia longe rectius de publica utilitate sentire. Itaque vobis hunc tabellarium tuendum ac defendendum commendo. bene valete. Witebergae 8 die Augusti. Anno 1532.

Philippus Melantho.

Addresse: „Amplissimis D. Senatoribus Reueliensibus, Patronis ac Dominis suis.“

4.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Revaler Rath vom 9. Juli 1533.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen vnd weisen lieben herrn. Wir haben alhir zu Wittemberg Hrn. Nicolaus Glossen ewrn berussen superattendenten, promouirt vnd zum Licentiaten theologiae gemacht da bey vnser gn. ꝛc. herr der Kurfurst sampt andern vier Hertzogen gewest, vnd das aus vielen beweglichen vrsachen zu dieser Zeit leufften notig. Derselb kompt nu her vnd wird des alles kundschafft zeugen. Befelh den selben E. W. ynn allen trewen Vnd Gott verleyhe yhm vnd ewr gantzen Christlichen gemein das yhr nicht allein fest bleibt vnd rein in seinem heiligen Wort sondern euch ymer bas meeret, vnd vielen andern nutz sein mogt Amen. So nemet yhn nu an, ewrm brieff nach, Vnd wie yhr euch gegen yhm, vnd er sich gegen euch halten sollet, werdet yhr durch Gottes gnaden wol wyssen. Hiemit Gotte trewlich befolhen Amen. Zu Wittemberg ix Julij 1533.

Martinus Luther D. theol.

Addresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgmeister vnd Rat zu Reuell meinen gonstigen Herrn vnd guten freunden.“

Productum auf der Rückseite des Briefs:

„Empfangen am 25 Augusti von D. Martino Lutero pro Colosseno."

5.

Empfehlungsschreiben für M. H. Bock vom 17. Mai 1540.

Cum Senatus oppidi Riualiae in Liuonia uocaret Magistrum Henricum Bock Hamelensem, uirum egregia pietate et doctrina praeditum, ad gubernationem Ecclesiae suae, nostrum quoque iudicium de eo sibi significari petiuit. Maxime autem optamus Ecclesiis Christi praefici homines pios, graves, et eruditos. Quare hanc uocationem summo studio comprobauimus, et Magistro Henrico hortatores fuimus, ut Rivaliensis Ecclesiae gubernationem susciperet. Cum enim in schola Ecclesiae nostrae amplius decennio uixerit, et interim magna cum laude rexerit Collegium Saxonicum Erfordiae, comperimus eum honestis et piis moribus praeditum esse, et doctrinam Ecclesiasticam diligenter percepisse. Amplectitur autem consensum Catholicae Ecclesiae Christi, quem et nostra ecclesia profitetur, et abhorret ab omnibus fanaticis opinionibus damnatis iudicio Catholicae ecclesiae Christi. Porro scientia earum artium, quas Philosophia continet, non nihil adfert industriae in docendo. Cum igitur Magister Henricus bonam operam in omnibus Philosophiae partibus nauarit, prudenter et recte discernit doctrinam Ecclesiasticam a Philosophia, et in explicando proprietatem et dexteritatem dignam uiro docto adhibet. Promisit etiam, se puram doctrinam Euangelij, quam Ecclesia nostra profitetur, constanter et diligenter populo traditurum esse. Quare ut extaret publicum nostri judicij testimonium, nos in Ecclesia publice commendauimus ei ministerium docendi Euangelij,

et Sacramenta a Christo instituta administrandi juxta uocationem. Id testamur his publicis literis, et commendamus eum Ecclesiae Riualiensi, ac petimus, ut eum amanter excipiat, foueat et defendat. Maximum Dei beneficium in terris est publicum Euangelij ministerium idque uult Deus lucere in ciuitatibus, et in hominum societate. Quare gratissimum Deo officium faciunt ciuitates, quae Ecclesias recte constituunt, et accersunt ac defendunt pios et eruditos doctores.

Hortamur igitur ciuitatem Riualiensem, ut hunc optimum et doctissimum uirum Magistrum Henricum pie complectatur, et in gubernatione tanta adiuuet ac defendat. Datae Witebergae Die XVII Maij Anno MDXL.
Pastor Ecclesiae Witebergensis et ceteri ministri Euangelij in eadem Ecclesia. Martinus Lutherus D.
Johannes Bugenhagius Pomeranus D.
Justus Jonas d.
Philippus Melanthon.

6.

Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Revaler Rath vom 19. Decbr. 1546.

Von Gottes gnaden { Johan Friedrich Hertzog zu Sachssen &c. Churfurst vnd Burggraue zu Magdeburg. Philips Landgraue zu Hessenn Graue zu Catznelnpogenn &c.

Vnsern grus zuuor Ersamen lieben besondern.

Dweil es sich aus Gottes des Allmechtigen verhencknus vnd schickung also zugetragen das wir vnd vnsere mituerwandten disen Sommer zu erhaltung vnser waren Christlichen Reli-

gion, die wir sampt ettlichen mehr loblichen Stenden vnd Stetten Im Reich Teutscher Nation, nun fur etlichen Jaren, durch die gnade des Almechtigen vnd verkundigung seines gottlichen allein seligmachenden worts angenommen, vor aller welt bißhieher one schewe bekandt, auch darumb an vnpartheyischen orten Jedes mals fürzukommen, vnd deshalben bescheid vnd antwort Zugeben vns erbotten haben, ein nothwendige Defension vnd gegenwehr, wider den Keyser, vnd den Antichrist den Babsten zu Rhom, der sich mit dem Keyser deßhalben, vnd zu ausrutung solcher vnser Christlichen religion auch verdruckung der loblichen Teutschen Nation Freyheiten vnd libertheten, die vnser furfahrn vnd wir Im heiligen Reich nun ein lange Zeit loblich herbracht, In ein sonderliche Conspiration vnd bundnus begeben, an die Hand nemen, vnd vns darburch mit Gottes Hilff vnbillichs gewalts entschutten vnd vffhallten mueßen.

So stecken wir also nach dem gottlichen willen nit mit weniger fahr vnserer leib, auch Hinsetzung lande vnd leuthe In solcher Defension vnd rettung noch zu tage, Seint aber zu Gott trewlich verhoffent, Weil wir sampt vnsern mittuerwandten denselben vnsern veinden je anderß nichts gethan, sie vns auch des mit warheit vnd bestandt nicht werden beclagen, noch vberkommen mugen, Dann das wir bißhieher vff etlichen gehaltenen Reichstägen von solch vnser waren religion, vnd Gottes wort vns nicht haben abwenden, noch des Babsts vnd seines anhangs erkandnus, durch die vermeinte partheiliche vnd verderblige angestelte Concilien vnderwerffen wollen, er werde vns vnd vnser mittuerwandten In disser vnser Defension vnd rettung nicht verlassen, wie er denn bißhieher noch also bey vns vnd vff vnser seiten geweßt (Darumb wir Jme billich Zudancken,) Das die veinde, Jren willen wie sie gern gethan, vnd solchs In vill wege mit list vnd Betrug versucht, nit

haben schaffen noch außrichten mogen. Wiewoll letzlichen dieselben mit Zuthun vnd Hulff Irer papistischen Bundgnossen, wilche Inen In vnd ausserhalb des Reichs Hulff, furderung vnd Beystand thun, es so weit bracht, das wir vnd die lobliche Teutsche Nation nicht allein mit wehlen*), vnd Spaniern, Sondern auch Turcken vnd Hussern**), das Zuhoren erschrecklich ist, vberfuert, vnd vnser des Churfursten Land vnd leuthe mit raub, mordt vnd brand von denselben veintlichen antzugreiffen, vnd schaden Zuthun vnderstanden ist worden, vns vnd auch vnsere mituerwandten dieselben vnsere veinde, durch das langwierig verharren Im velde außzumatten, vnd also macht vnd herloß Zumachen in furhabenns sein.

Dweil dann ein solchs Zuuor Im Reich Teutscher Nation nie erhort, das desselben Stende one verhor, vnd billiche verwarnung, wie vns vnd vnsern Aynungsuerwandten begegnet, dermassen mit gewalt weren vberzogen, vnd beschwert worden, vnd der veind gemueth endtlich dahin gericht ist, vns alle gantz vnd gar In grundt zuuerheren vnd zuuerderben, So will vnser aller notturfft hinwidder eruordern (wollen wir anderß bey vnser waren religion vnd libertet pleiben, vnd nit zu ewyger seruitut vnd Dinstbarkeit gedrungen werden) weitter gegen Gottes seines worts, vnd der loblichen Teutschen Nation veinden verfaßt zusein, vnd versehung zu thun Damit wir vnd vnser Religionsuerwandten mit Gottes Hilff vor Inen pleiben, vnd ferner vns vnbillichs gewalts entschutten, vnd vffhalten mogen.

So Ir aber zuerachten hatt, das vns vnd vnsern Christlichen Aynungsuerwandten, die bey vns biß hieher das Ir trewlich zugesetzt, solche schwere last vnd burde allein zutragen die lenge nicht woll muglich sein will, vnd diß werck nicht

*) d. h. Niederländer. **) Vermuthlich Husaren, d. h. Ungarn.

allein vns, vnd dieselbe vnsere mituerwandte, Sonder alle die Jenigen, so Gottes wort angenomen vnd bekennen, vnd also euch vnd die ewern selbst, als die auch Gottes wort bey euch leren vnd predigen lassen — betreffen will.

So haben wir von wegen der vorstehenden Defension vnd gefahr, darin wir, vnd alle die so Gottes wort bekennen, vnd die freyheit Ires vatterlandts zuerhalten verhoffen stehen, euch mit disser vnser schrifft antzusuchen nicht vnderlassen wollen, vnd ist vor vns vnd gedachter vnser mituerwandten wegen vnser gnedigs gesinnen, begeren vnd bitten, weil wir vnd vnsere Aynungsuerwandte Stende vns zu auffurung solcher vnser billichen Defension den gemeynen pfenning von aller vnser, vnd der vnsern Hab vnd guettern trewlich zugeben, vnd zusamen zulegen mit einander verglichen, Ir wollet In betrachtung was vnß allen, vnd der gantzen Teutschen Nation, vnd also euch selbst, da wir vnd vnsere mituerwandte disser Zeit, (das Gott gnediglich verhuten wolle) gedruckt, oder einen beschwerlichen vertrag antzunemen gedrungen werden sollten, hieran gelegen, vnd ewere Christliche Hilff vnd Handreichung vor euch, vnd die ewere bey solchem Christlichen werck, durch einbringung vnd erlegung des gemeynen pfennings oder sonsten eine stattlich steur auch thun, vnd also vns vnd vnser mituerwandte damit dissmals nicht lassen. Dann solten wir vnd vnser mittuerwandte wie berurt, gedruckt werden, hettet Ir vnd andere Christliche Stende vnd Communen des nicht weniger In kurtzer Zeit auch zugewardten, Darumb wir vns so uil mehr zu euch gnediglich versehen wollen, Ir werdet euch gegen vns als Christen, vnd mituerwandte mit trewer hulff ertzeigen, vnd also halten, wie Ir In solchem fall gern gethan haben wollt, Dartzu Ir vns euch, sampt vnsern mittuerwandten Jeder Zeit geneigt vnd

willig befinden sollt, vnd begeren hirauff ewer zuuersichtige antwort. Dat. den 19. Decembris Anno rc. 46.

Jo. Fridrich. Churfurst. Philips l. Hessen.
m. etc. scr.

Addresse: „Den Ersamen vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Rath der Statt Refell."

Unter derselben findet sich die Notiz: „Anno 47 Mandages Jhm Vastelauende entfangen."

XVIII

Livländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft.

Aus dem Nachlasse Hermann's von Brevern.

Am Schluß der oben mitgetheilten Selbstbiographie des Vicepräsidenten Hermann von Brevern*) ist unter den von demselben hinterlassenen Handschriften eine Sammlung genannt worden, welche außer einem Auszuge aus dem rigischen stiftischen Ritterrechte zwei Rechtsaufzeichnungen enthält, welche bisher ganz unbekannt gewesen. Leider fehlt jede Angabe der Quelle, aus welcher Herm. v. Brevern sie entnommen: indeß ist nach der Form derselben, insbesondere nach der Sprache und Schreibart, nicht wohl zu zweifeln, daß sie vollständig und

*) S. oben S. 257 Nr. 3.

genau copirt, nicht etwa bloß extrahirt sind. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß sie der polnischen Zeit angehören, wofür namentlich die Erwähnung des Succammerarius, so wie der ausschließliche Gebrauch der ungarschen Floren, überall wo Werthbestimmungen vorkommen, überzeugend spricht. Besonders wichtig ist aber die Uebereinstimmung des zweiten Stücks, der Consuetudines Livonicae, mit den betreffenden Abschnitten des bekannten von David v. Hilchen im J. 1599 verfaßten Landrechtsentwurfs für Livland. Diese Uebereinstimmung ist nicht selten eine wörtliche, und man möchte daher geneigt sein, diese Consuetudines für einen Auszug aus dem hilchen'schen Landrecht zu halten, wenn sie nicht auch Einzelnes enthielten, was bei Hilchen fehlt. Es liegt daher eben so nahe die Vermuthung, daß diese Rechtsaufzeichnung älter als Hilchen's Werk, und von Letzterm benutzt worden ist. Welche von beiden Vermuthungen*) mehr für sich hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben: indeß verdienen beide Rechtsaufzeichnungen, da sie für die livländische Rechtsgeschichte von nicht unbedeutendem Werthe sind, jedenfalls die Veröffentlichung. Behufs genauerer Vergleichung und fernerer Forschung sind die entsprechenden Stellen aus dem bisher noch ungedruckten hilchen'schen Landrechtsentwurf in dem nachstehenden Abdruck überall in den Noten abgedruckt worden.

F. G. v. Bunge.

---

*) Für die letztere könnte die Ueberschrift: „Consuetudines inveteratae et practicabiles" angeführt werden, wenn man darüber Gewißheit hätte, daß dieselbe nicht etwa von Herm. v. Brevern oder einem frühern Abschreiber herrührt; denn es läßt sich wohl denken, daß das Ganze ein Excerpt aus Hilchen's Werke ist, und den angeführten Titel erst durch einen spätern Abschreiber des Excerptes erhalten hat; obwohl Beides mir nicht wahrscheinlich vorkommt.

1.

Wegen der Erbpauren.

Kommt ein Erbpauwer wieder zu seinen Herren, denselben darff er nicht ausandtworten. Eines Erbpauren kinder so in der Frembde gebohren, folgen allen deme Vatter. Für Außantwortung eines Pauren gehöret deme Richter ein Floren. Will Jemandt einen Erbpauren nicht außantworten, undt er endtlauffet immittelst, soll dem Erbherren ein gleich gutt Gesinde zugeschlagen werden.

Rechtmessige Schult muß der Erbherr für seinen entlauffenen Kerl zahlen.

Keinen Pauren soll man den Halß absprechen, Es sey darbey der Voget mit dem Landknecht, Landtschreiber undt Rechtfinder (Rechtfindere sind die alte Pauren).

In Taxirung eineß Gutteß müssen nachfolgende Requisita observiret werden.

1) Wie langk vnd breit die Grentzen deß Gutteß; 2) Wie gros die Hoffesfelder vnd was sie tragen. 3) Wie viel Fluge täglichen zum Gutte. 4) Wie viel wüste Gesindeß sthette vbrigs zu besetzen; 5) waß der Pauren iährliche Gerechtigkeit sei; 6) wie viel fischreiche Seen, Bäche oder Teichen zum Hoffe, 7) Wie viel Krüge; vnd ob diese an der Herstraßen; 8) ob nach dem Hoffe viel Heuschläge belegen. 9) Ob viel Byrsen vnd Rhödungen nach dem Hoffe. 10) Wie viel Mhüllen vnd Mhülensthetten nach dem Hoffe. 11) Ob es Balken Wiltnüsse habe. Diese Nutzbarkeiten als Intraten werden legen 6 per centum verrechnet, vnd also hier auf ein Capital des Guttes gesetzet; worvon hernacher der Roßdienst, Priestergerechtigkeit, vnd Contribution so daß 5 theil deß Gutteß abgekürtzet werden.

2.

Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles.

Von Erbpauren *).

1) Die Erbpauren, vnd so von ihnen gebohren, seindt mit ihrer Haab vnd Gutt in ihrer Herrschaft Gewalt, vnd können ohne der Herrschaft Vorwissen nichtes vergeben oder endtreissen.

2) Die Herrschaft mag dero Erbpauren lassen uffgreiffen, jedoch daß sie dieselben der Herrschaft alwor sie betreten werden, vorstellen, vnd die Außantwortunge begehre, mit Weib, Kinder vnd Habsehligkeit.

---

*) Hüchen's Landrecht B. II. Tit. 11: „Die Erbpauren, und welche von Ihnen gebohren werden, Imgleichen auch ihre Hab und Güther sind in ihrer Herrschaft Gewalt und können ohne derselben Willen und Vollwordt nichts Bereusern oder sich anders worhin begeben."

„Würde ein Baur sein Sohn der nicht erlaßen einem Haupt Mann oder von Adel sich heimlich begeben, sein Herr soll ihm durch einen Landbothen, an welchem Ohrt wo er betroffen, frey ungescheuet gefangen nehmen, und der Herrschaft desselben Ohrts, da er betretten furstellen und so wohl ihne alß seine Kinder, und Güther zu übergeben bitten; Würde die Herrschafft des Orths solche Bitte nicht geruhen, soll er ihn fürs Landgerichte im ersten Termino peremptorie citiren, und so offt der citirter deshalben citiret und nicht erscheinet, so offt soll er dem Gegentheil 20 Ung. Fl. erlegen und soll gleichwohl den Verlaufenen wiedergeben, es were dann sache, daß zehen Jahr von Zeit der Wissenschafft Verfloßen, darnach solcher zu recht verwerther Zeit, kan er ihn alß verjahret nicht abforbern. — — — — — — — — Wenn auch Jemandt von seinem Herren freygegeben und also freygeworden sich hernacher in eines andern gewalt begiebet, und also ein Erbbaur, Acker und Höffe in Besitz annimbt, und drey Jahr über in den Stand verharret der soll hinführo für einen freyen nicht gehalten werden — — — —: Sondern er und seine Kinder, welche Er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen in desselben Herrschafft bleiben, welchem er sich ergeben hatt. Die andern Kinder aber, wofern sie nicht freygelaßen worden, bleiben bey dem Vorigen Juncker."

„Waß von den Erbbauren gesetzet, daßelbige hatt auch statt von denen so man in Gemein Garttner nennet, welche nembl. in Jemandts Bootmeßigkeit einen Gartten, dafür gewisse Arbeit zu thun verpflichtlich annehmen.

3) Will der Verhalter ihm nicht extradiren, soll die Erbherrschaft denselben peremptorie an das Landtgericht citiren vnd dafern er ad primam citationem nicht compariret, soll er 20 vngar. Floren dem Part erlegen vnd deme Pauren dennoch extradiren.

4) So ein Paur 10 Jahr a tempore scientiae, von Zeit der Wissenschaft, friedsam gesessen, denselben kan der Erbherr nicht mehr ausforderen.

5) Wann ein Paur von seinen Herrn frei gelassen wirdt, vnd sich hernach gutwillig hinwieder zur Dienstbarkeit einlässet, vnd über 3 Jahren darinnen beharret, derselbe ist ferner nicht frey, die Kinder auch so er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen dem Herrn bleiben, die aber zuvorn gezeuget, bleiben dem vorigen Junker, dafern sie nicht mit dem Vatter gleich freigelassen sein.

6) Dieses hatt auch staat von dehnen gemeinen Gärtnern, so gewisse Arbeit für eine Gartenstelle thun.

2) Von Jagett*).

1) Der ein Elendt uff frembt Grundt fället, soll 45 Floren Polnisch dem Grundtherrn erlegen, der einen Bähren 5

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 19: — — — — „Würde aber Jemand jagen und Schaden zufügen, der soll beydes den Schaden erlegen und zur Straffe 50 Polnische Gülden, wenn er darum im Landgericht besprochen wird, zu geben schuldig seyn. Wenn aber Jemand auf fremden Grund und Boden in ander Zeit des Jahres das große Wild zu jagen sich unterstehen würde, so viel alß er derselben fehet oder todtschläget, soll er für ein jedes Elend 15 Fl. vor ein Bare 5 Fl. für ein Schwein 5 Fl. legen und zahlen, — — — — — — —. Es sollen die Bauren keine lange oder kurtze Büchsen, damit sie das Wilt beschädigen können, auff fremden Grund und Boden, bey Verlust derselben gebrauchen."

Floren, vnd für da Gewalt die er uff frembdes Grund gejaget, 50 Floren zur Straffe einbringen.

2) Die Pauren sollen keine kurtze oder lange Rhöre uff frembdes Grundt vnd Bohden mit sich tragen, bey Verlust derselbigen.

3) Von Immenstöcken *).

Der einen Immenstock zum ersten Mahl bestiehlt, soll mit Rhuten gestrichen, bestielt er es aber zum andern Mahl soll ihm das Haupt abgeschlagen werden.

4) Von Grentzziehung **).

1) Der seine Grentzen will ziehen, mus zwei Wochen zu-

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 20: „Von den Immenstöcken. Wann Jemand des andern Immenstock beraubet, soll er alßbald gefänglich eingezogen, und woferne es seine erste Diebstal ist, soll er mit Ruthen gestrichen, wo es aber der andere Diebstal ist, soll ihm der Kopf abgehauen werden."

**) Vergl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 3: Von der Succammerarien Gericht. „Wer seine Landgräntze, wie recht ist, will messen laßen, der soll seinen Nachbahren zwo Wochen vor der Zeit citiren laſſen, — — —"

„Würde der Citirter nicht erscheinen, soll er in contumaciam vertheilet werden. Würde er aber auf den andern terminum peremtorium nicht erscheinen, soll dem Kläger der Gräntzzug und das er ins Felt ziehen möge, zugelassen werden. Wann ein solch Decret ergangen, soll das Landgerichte den Kläger an den Land-Succammerarium verweisen das Executoren zu Vollenführung des Gräntzzuges, welcher den Beklagten nebenst den Kläger ins Felt beruffen, und zu Vollenziehunge seines Gräntzzuges sich daselbst hinbegeben soll, er soll aber zuvorn auf folgende oder gleichmäßige Form mit Ansetzung zweyer Wochen Zeit, die Vollenziehunge des Gräntzes zu wissen thun, und ihn dazu citiren. — — — In solchem termino executionis soll dem Citirten nicht frey stehen, für dem Succammerario etwas wiedriges einzubringen, sondern der Kläger soll sich des Rechtens gebrauchen seines Gefallens und auf sein Gewissen und die Gräntzen mit Aufwerffunge der Hügell und andern Mahlzeichen ungeach-

vorn seine Benachbarten adcitiren und den ersten terminum soll Beklagter dafern er nicht erscheinet in contumaciam. Com-

---

tet, was der Citirter dagegen reden möchte, entweder mit Fürzeigung brieflicher Urkunden, oder anderer scheinbarlicher Gränzmahlen, wann ers gleich alsbalt gegenwartig zeigen könnte, setzen. Wann der Gränzzug vollenzogen, so soll der Kläger bey der letzten und Haupthügell oder Steinmahl nebenst sechs glaubwürdigen Zeugen, wann sie gleich nicht von Adel seyn, schweren, das es die wahrhaftige und rechte Scheide sey, und das er dem Citirten an seinen Grund und Boden nichts genommen oder verеusert habe. — — — — —"

„Wann sie beyderseits zur Stäte ankommen, soll der Succammerarius demjenigen, so augenscheinliche Gränzmahlen gezeiget, den Gränzzug zuerkennen, derohalben, wann unter den streitigen Partheyen einer aufs Wenigste drey Hügel, Steine, oder andere kentliche Zeichen im Felde und in der Holtzung Creutze in Bäumen gehauen, für Gränzmahlen zeigen würde, soll der Succammerarius bey seinem Ehren und Gewissen demselben die Gräntze zuerkennen."

„Würden beyde Theile ihre besondere Gräntzmahlen haben, soll ers dem zueignen, der die meisten und kentliche hat. Würde kein Theill Gräntzmahlen fürzeigen, und daselbst wäre ein Fluß oder Revier verhanden, welche beyde Güther von einander scheidet, soll derselbige ein natürliche Gränzmahl seyn, — — — — — — —. Würde nun der Fluß oder Revir von Natur ohne Jemands Zuthun seinen Lauf enden und anders wo den Ablauf nehmen, so soll dennoch der vorige Ort, da das Wasser zuvorn geflossen, und die Fischerey soll ebenmässig wie zuvorn auch hernacher in Gemein zu beyden Höffen gehören."

„Würde aber der Fluß durch Jemands Zuthun und Arbeit abgeleitet, so soll die neue Bach die Gräntze seyn, und der Uffer soll ebenmässig wie der vorige Flus beyden Gütern gemein seyn, bey welchen aber der alte Abflus verlassen wird, deßen soll er vollenckomlich seyn, und alles was zwischen den neuen Abflus lieget."

„Würde kein Theill merkliche Zeichen haben, kein Revir oder Flußgänge auch dazwischen, so soll der Gränzzug demjenigen zuerkant werden, der da beweisen kan, das er aufs Geringste drey Jahr über in ruhsamen Besitz gewesen, — — — — — — — —. Wann auch des Besitzes halben keine Nachrichtunge vorhanden, so soll der Kläger wie oben gesetzet und verordnet zum Gränzzuge und Eyde verstattet werden. Es ist ein jeder Verkäuffer die verkauffte Gräntzen, welche er dem Käuffer an-

parirt er uff denn andern Termin nicht, führet Kläger mit Beziehung der Grenzen fort.

---

gewiesen, alleine drey Jahr und 3 Monath lang zu gewehren schuldig."

„Damit nun aber die Benachbarte, — — — — — — — — zu seinen mercklichen Schaden den Käuffer nicht verunruhigen mögen, so sollen die Benachbarten von dem Käuffer, wann ihnen das Guth angewiesen wird, durch den Landbothen beruffen werden, das sie bey der Anweisung gegenwertig seyn, würden sie aber auf solche geschehene Beruffung nicht erscheinen, und drey Jahr und drey Monath lang keine Rechtfertigung wieder dem Besitzer der Gränze halber erheben, so soll der Besitzer durch solche Vorjahrung, ohne fernere Weiterung zum Geweis mit zeugen, das er gekaufft habe, zugelassen werden. — — — — — —"

„Welcher Masen die Gränze gezogen und gesetzet soll der Succamerarius ordentlich verzeichnen, und den Partheyen so darum anhalten unter seinen Siegel mittheilen, aber das soll ein und der andere Theill in den nächstfolgenden Terminen solches zu ewiger Gedächtnüs ins Landgerichts Buch verzeichnen lassen. — — — — — — — . Für einen jeden Gränzzuz so viel derselben gemachet, wann auch auf einen Tag derselben viele könten verrichtet werden, soll der Theill so den Gränzzug erhalten über Kost und Zehrunge dem Gerichte 5 Fl. zu geben schuldig seyn.

„Würde Jemand die Gränzmahle, Hügel und andere Mahlzeichen es sey gänzlich oder zum Theill abwerfen, aushauen oder verderben, der soll darum fürs Landgericht verklaget werden, und für einen jeden Hügel dem Kläger 10 Ungarische Fl. ehe er aus dem Gerichte gehet erlegen, und nicht desto minder in Zeit 8 Wochen den Succamerarium auf seine Unkosten zur Stäte führen, und die verrückte Gränzmahlen wieder erstatten."

„Würde er auf beschehene Erinnerung vom Gegentheill durch den Landbothen und zween vom Adell innerhalb 8 Wochen solches nicht ins Werk setzen, soll Er seinen Gegentheill 20 Ungarische Fl und eben so viel dem Gerichte büssen, so offt er nach Verfliessung der 8 Wochen solches auff Erinnerunge unterlassen hatt. Derselben Straffe auch mit Verlust seiner Ehren soll derjenige unterworffen seyn, welcher eigenen Gefallens ohne gerichtliche Erkäntnuß Gränz und andere Scheidmahlen setzen, aufrichten und machen würde, und dazu noch ein halb Jahr im Thurm sitzen. Wann viele Herren eines Guthes zu Richtigmachung der Gränzen citiret werden, und unter denselbigen etliche minderjährige wären, soll nichts weniger das Gerichte ungehindert der Minderjährigkeit mit dem Gränzzuge verfahren, jedoch ihrer Rechten, wann sie zu ihren Jahren

2) Wann vom Königl. Landtgericht in puncto finium ein Decret ergangen, soll der Succamerarius alß Executor die Grentzführung vollziehen, vnd 2 Wochen zuvorn solches der Grentzzieher wissen lassen.

3) In termino executionis soll nichts von Citirten angenommen, sondern Kläger sich Rechtens gebrauchen, vnd mit Vorzeugunge briefflicher Vrkunden vnd anderer Mahlzeichen seine Grentzen beziehen vnd schließen; beim letzten Mahlzeichen soll Kläger beschweren, daß es die rechte Scheidung sey.

4) Wann die Grentze soll zum Augenschein genommen werden, soll der Succammerarius Verklagten vnd die andere Benachbarten ins Felt ad ductum citiren, da die Grentze soll angefangen werden.

5) Grenzmahlen worauff zue erkennen, sind nachfolgende:

a. Erstlich wenn einer 3 Hügel, 3 Steine, oder 3 Kaullen, oder andere Kentzeichen im Felde zeuget oder in der Holtzung Kreutze in Bäumen gehauwen, selbigen soll der Succamerarius einweissen.

b. Würden beyde Mahlzeichen weisen, soll er demselben einweisen, der die meiste vnd kentlichste Zeichen hatt.

c. Würden beyde keine Kentzeichen weisen, vnd daselbsten ein Flus, sol dieselbe für ein naturel Grentzmahl gehalten werden.

d. Würde der Fluß ohne jemandes Zuthun sich endigen, vnd anderweith seinen Außfluß nehmen, so soll der Orth wor das Wasser zuvor geflossen ein wahrhafftig Grentzmahl sein, die Fische aber sollen gemeine zue beyden Höffen sein.

---

kommen, ohne Schaden, dann wann sie ihren vollenkommenen Alter erlanget, und das sie womit vernachtheilet seyn, befunden worden, können sie es mit Recht fordern, jedoch nichts weiters alß ihr Antheill und so viel ihnen dran gelegen, betrifft."

e. Würde der Fluß durch Jemandes Zuethun abgeleuttet, so soll die neuwe Bäche die Grentze sein, vnd der Fluß soll beyden Güttern gemein sein, bey welchen Acker der alte Abfluß verlassen wirdt, dessen soll Er vollkommen sein; vnd alles was zwischen den neuwen Abfluß lieget.

f. Würde kein Fluß da sein, so soll die Grentze dem zuerkandt werden, der beweisen kan daß er 30 Jahr geruhig den Posseß gehabt.

6) Wann wegen des Besitzes kein Nachricht: alßdann Kleger zum Eide soll verstattet werden; dem Käuffer ist der Verkäuffer die Grentze zue gewheren länger nicht alß 3 Jahr vnd 3 Monaht schuldig.

7) Wann den Käuffer die Grentze von dem Verkäuffer angewiesen werden, sollen die Benachbarten durch deme Landtbohten darzu beruffen werden.

8) Würden die Benachbarten nicht erscheinen, vnd in 3 Jahren vnd 3 Monahten kein Rechtfertigung der Grentzen suchen, sollen dieselbe uff geführter Zeugnus, wegen der Verjährunge Klegern zuerkandt werden.

9) Wie die Grentz gezogen alſo soll der Succammerarius sie verschreiben, solches dehme Parten zukommen lassen, vnd in des Landtrichters Buch verschreiben lassen.

10) Von iehden Grentzzug soll der Succammerarius vber die Zehrunge haben 5 Floren; der da ein Grentzmahl oder Mahl ruiniret abwirffet, derselbe soll für iegliches zur Straffe erlegen 10 vngersche Floren, ehe er von Gericht gehet, vnd in 8 Wochen es hinwieder ersetzen vnd denn Succamerarium vff seinen Kosten dahin brengen.

11) Würde er innerhalb 8 Wochen die Grentzen nicht ersetzen, soll er 20 vngar. Floren dem Regentheil, vnd so vie

dem Gericht erlegen; vnd solches so offt er es nach 8 Wochen nicht thun wirdt.

12) Der selber Grentzmahlen setzet nach seinen Gefallen, soll nicht allein in gleicher Straffe verfallen sein, sondern auch ein halbes Jahr im Thurmbe sitzen.

13) Denn Minderjährigen bleibet ihr Recht offen, biß zu ihren mündigen Jahren.

Von Commissarien*).

Von der H. H. Commissarien Vrthell soll die Appellation ans Obergericht gehen. Commissarii sollen sich bemühen, die Parten der Gütte zu vergleichen; wann solches nicht sein kan, die Sache summarischer Weise uffnehmen; vnd kein Appellation, alß allein vom Definitiv verstatten.

Bey deynen Commissionibus soll allezeit der erste terminus peremtorius sein, damit die Parten nicht in vnnöthig Kosten gesetzt vnd gebracht werden mögen. Die Erinnerungsbriffe sollen 4 Wochen zuvorn vnterschrieben, vnd denen Parten insinuiret werden.

---

*) Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 5. „— — — — —, jedoch wird die Appellation in solchen Fall von dem Definitiv-Urtteill an das Obergerichte nachgegeben. Demnach so thun sie ihrem Ambte genug, wann sie für entlicher Erörterung also verfahren, das sie sich bemühen, die nahe Verwandten, in guten Verstand und Einigkeit zu bringen, wann dann die Güte nicht zulangen kan, sollen sie kurtz summarischer Weise ohne einige Weitleufftigkeit der Sachen sich erkundigen, und keine Appellation (als) von dem Definitiv-Urttheil zulaßen. Es sollen aber alle Erinnerungsbrieffe, sie belangen Gräntzsachen oder Erbschichtung, von den Commissarien unterschrieben, und versiegelt und 4 Wochen zuvor ihnen durch den Landboten insinuiren lassen, und damit der Theill welches eingefallen Streit und Misverstand durch Commissarien will erörtern lassen, nicht möge mit vergeblichen Unckosten umbgetrieben werden, soll der erste Termin allezeit peremptorius seyn."

Vom Gerichte*).

Wer den Landtbohten in seinen Officio letzet, der verfält in 15 wöchentlich Hafft, midt 200 Floren, vnd wird angesehen, alß wann er das Gericht verletzet hätte.

Ein Edelmann soll bei seinen Adelich glauben an Eydes staat zeugen.

Von Erbschafft**).

Die Schwestern lassen sich an ihrer Aussteuwer so ihnen

*) Vgl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 8. — — — „Wer mit Gewalt sich an dem Gerichte vergreiffet, der soll darum 15 Wochen inß Gefängnüß sitzen, und um 200 Fl. gestraffet werden, und würde er ec." — „Wer den Landbothen zu der Zeit, wann er sein Ambt thut, verwundet, ertödtet oder schläget, der soll mit der Straffe beleget werden, als wann er das Gerichte selbst verletzet hatte."

**) Vgl. Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 26: „Derohalben wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey dero Lebetagen ein Ehegelt ist vermachet, — — — — können an des Vatern Güther keine erbliche Ansprache haben, — — — — — —, können auch von ihren Brüdern nicht begehren, daß ihnen der Brautschatz vermehret werde. Der Bruder Antheill, so ohne Leibeserben verfallen, fället allein auff die Brüder und Brüder Kinder, wo jenige vorhanden seyn."

„Würden aber alle Brüder ohne Leibeserben Tods verfahren, so sollen die übrigen Schwestern ihnen erben, jedoch wenn ein Schwester vorstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen."

„Wann der Brautschatz in Mangell des Vaters Testament von den Brüdern muß gesetzet und vermachet werden, soll es auf diese Mase und Form geschehen, daß nemlich der gantzen Erbschafft 3 Theile dem Sohne und ein Theill der Tochter zukommen, alsso wann viele Söhne vorhanden, soll ein jeder 3 Theile, und eine jede Tochter ein Theill allein von allem beweg- und unbeweglichen Güthern, so taxiret werden, und bey den Söhnen bleiben sollen, nehmen."

„Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen, und wenn sie aus unterschiedlicher Ehe gezeuget, soll ein Jeder seiner Mutter Güther voraus nehmen, — — — —.

von ihren Eltern benennet begnügen, vnd können so lange die Brüder leben, an die Gütter nicht kommen, noch ihre Außsteuwer vergrössern.

Des verstorbenen Bruders Antheil, felt an den Brüdern, vnd Bruder Kindern, vnd nicht zugleich an die Schwester.

Der verstorbenen Schwester Antheill nehmen Schwestern vnd Brüdern zugleich Theille.

Nach des Vattern Todt wird die gantze Erbschafft taxiret, darvon nimmt ein Bruder 3 Theil, ein Schwester ein Theil, der Mutter Verlassenschaft, theilen Bruder vnd Schwester gleich; seindt sie aus verschiedener Ehe, nimmt ein Jedtweder seiner Mutter Theill.

XIX.

Testamente Adeliger aus dem vierzehnten Jahrhundert.

In Folge der im vorigen Bande dieses Archivs*) ergangenen Aufforderung sind dem Herausgeber von einem der thätigsten Beförderer dieser Zeitschrift drei Testamente aus dem vierzehnten Jahrhundert, in getreuen Copien von den pergamentenen Urschriften, mitgetheilt worden. Obschon sie für die Geschichte der Testamentslehre selbst nur wenig neue Aufschlüsse geben, so verdienen sie doch hier aufgenommen zu werden, weil sie eines-

*) Archiv Bd. IV. S. 209 fg.

theils die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen sind, anderntheils manche nicht uninteressante Notizen über die Kirchen und Gilden enthalten, welche der Zeit in Riga bestanden.

Der Herausgeber.

---

1. Testament des Otto Pitkeuer vom 13. Mai 1388.

Allen ghuden Cristenen luden de dissen bref zeen ifte horen den sy heyl an got Ik Otte Pitkeuer krank vnnde vnnmechtech myner sund vnde mynes lyues, yo doch ghesund myner synne vnde myner vor nünptigheyt, weret dat ik afthuych worde jn disser krancheyt, dat got wende, so sette ik vüllenkomen myn Testamentum, jn disseme breue, alsō men dat holden scal na mynen dode. tho deme ersten male sy witlik, dat myn Broder Henneke Pitkeuer vnnde ik, ghescheden syn, jn al vnseme vaderliken Erue, myt eynem ghansen ende, also dat he, ifte de syne, vp my ifte de myne, nenerleye vpsprake ifte na Claghe don ne scal, des ghelik ik, eme weder. Vortmer sy witlik dat myn wif, Wendele, mechtich is bouen er medeghift vnnde bouen er morghenghaue, van mynes vader Erue hondert mark righes tho gheuende vor er zele wor se wil, als dar ghedeghedinghet wart do se my ghelouet wart, Tho den soluen hondert marken, so gheue ik hondert mark Righes, de twe hondert mark, scal myn wif gheuen, vor vnser beyder zele godde tho loue vnnde to eren, wor er soluen gut dunket. Wat ik mer vor gheuen hebbe dat beuele ik mynem wyuen, dat eyne tho deme anderen, dat se dhat gheue, also ik er wol tho be loue, dat alle disse vor screuene zake stede vnnde vast blyuen, so hebbe ik Otte Pitkeuer vor ghescreuen myn jnghesseghel tho thughe ghe hanghen laten jndisset Testamentum ghegheuen

vnnde ghescreuen jn mynen houe vor den Erbaren presteren presteren. Her Kersten kerchere tho Treyden, Her Johan Mulert. kerchere tho Lempselle, Her Hynrik van dem Berghe eyn prester, vortmer Diderik van Rysbyter, Johan Stakelberch, na goddes bort dusent dryhundert jar jn deme achten vnnde achtentigheſten Jare jn deme myddeweken vor pynkesten.

Das Siegel ist abgerissen.

---

2. Testament des Simon Taithe vom 28. October 1392.

Allen den genen de dit ieghenwordighe Testament zeen edder horen lezen heyl an gode Ik Symon Tayte bekenne vnnde betuge apenbare an desser scrift dat ik vulles wetendes vnnde mechtich alle myner synne vnnde myner redelicheyt, ghesat vnnde ghemaket hebbe dit ieghenwordighe testament vmme zalicheyt willen myner elderen zele vnnde myner. Tho deme ersten zo sate ik vnde geue myner dochter, dochter Gertrud lx mark rig. van den c vnde lx marken de ik hebbe an kippendorpe vnde de sulnen c gene ik tho ener vicarie de sal syn in deme dome tho der Righe alzo beschedeliken dat de provest de leenwarde beholden zal na myme dode myt alzo dinen vorworden: Werz dat en prester were edder en scoler in myme slechte deme scholde he de vicarie vorlenen vnde anders nemende. wer des nicht zo scholde he de sulnen vicarie eneme prester edder eneme scoler vt Her Rinoldes copmannes slechte vorlenen de desse sulue vicarie beteren wil myt viftich marken vmme zalichevt willen syner zele vnde syner olderen. Werz ouer dat desser neenwedder en were zo scholde he desse vicarie vorlenen eneme elenden prester in de ere godes. Item zo gene ik tho der sulnen vicarie viftich mark de sal men nemen van myme redesten

gelde. Item zo geue ik Roden aderças vnde myner dochter Ilzebe l mark van den i½ c marken de ze my schuldich syn vnde geue en vry vnde quyd alle de vorzetene rente alzo bescheddeliken dat ze my edder mynen testamentariis alle yar solen betalen vij mark de vor myne zele scholen kert werden alze hir na ghescreuen steyd primo eneme ißliken kerkheren vppe lifflande ij mark rig. dat ze vor myne zele bidden Item den grawen monniken vj mark Item den swarten monniken xxx mark vor ene vicarie Item v mark tho deme spitale tho Rige Item v mark tho deme hiligen geste Item tho deme spitale tho lemzel j mark Item tho lemzel ij mark tho der kerken vnde tho glazen vinsteren Item in sunte Gertrudis gilde ½ mark Item in vnser vrouwen gilde ½ mark Item in sunte antonius gilde ½ mark Item Waytaken myner maghet ij mark rig. vnde ij koye ij ossen j perdemoder j volen iiij seghen iiij swine ij kannen ij ketel van den mynnesten iij gropen vnde xij lope ißlikes kornes Item myme knechte lemeten j ko j ossen ij seghen ij vocke vnde ißlikes kornes iiij lope Item victualen j sterken vnde j seghen Item Johanes azegallen xiiij mark Item Tillekino aderças vij mark Item vnser leuen vrouwen tho Rige vj mark Item kunze Bleers kinderen ij mark Item Brinykens wyue tho lemezel j ko iiij lope siliginis vnde iiij lope ordei. vortmer wes dar is an korne in den spikeren vnde vppe deme velde an queke an husgherade an redeme gelde dat zolen myne testamentarii tho gelde bringhen vnde keren dat vor myne zele wor en dat aller nuttest dunket, vnde dar id best beweret is. Dit vorghescreuen Testament beuele ik Hinrike zalen vnde Brant Coscullen vnde deme kerkheren van vbbenuighen her arnde vnde mechtige ze tho latende vnde tho donde in alle dessen vor ghescreuen zaken alze ze des willen vor gode bekant syn alzo doch wan er ene afflivich is dat de twe den derden tho sik kezen de

mer so hadde vnde syn vedder woldemar mit sik vt lyflande ghenomen hern Otten smide van Rosen dat her Otte vorgeschreuen woldemar vorben. to holdende ghedan hebbe, de wichte des smides de wuste her Vrederik van der Rope wol de Ridder vnde Woldemar vorben., Hir van bat her Woldemar vnde begherede dat men syn man part betalnn scholde wente he hebbe it buten landes helpen vorteren, Vortmer so seghede he wo her Vrederik van der Rope Ridder to syner vnde synes veddern Woldemares behof to Lubek ghekoft hebbe ij c mark Rig. de hebbe he vnde syn vedder woldemar vorben. to Stettyn van der Erbaren luden Cord van Hassent vnde Bernd Malchyn Borgher dar sulues vullenkomen vnde to danke wol vntfanghen vnde vpgheboret, vnde bat dat man hern Vrederik vorben. syn manpart van de ij c marken betalen sulde vnde solde dat ghelt nemen van synem hus to Righe, vnde van yswelk korn ghelde dat vorkoft wart do he mit synem vedder Woldemar vt deme lande reet to lyflande, vortmer so seghede he wo he ghe ghelouet hebbe dat men to ewighe tyden solde bernen iij was kertzen vor vnser vrowen belde vppe deme hus to Rosenbeke in der missen vnde in der vesperen dar to gaf he syne vatinghe vnde syn ghuldene vingher mit den soffyren, vortmer so seghede he wo he ghelouet hebbe dat men viij arme lude solde gan laten van Rosenbeke to Ryghe in den dom to deme hilghen blode vnde dat men denne deme hilghen blode offern solde iiij mark Righes dat bat he ok vultobringhende, vortmer so bat he dat men solde maken laten in sunte Johannes ere een suluern host van x mark Righes dat dat solve men gheuen in den dom to Righe, vortmer so seghede he wo he noch ene Reyse schuldich were sulfander to kokenhusen vnde dar scholde me offeren deme hilghen cruce vp deme huse v mark Righes dat bat he ok vultobringende. Vortmer so bat he

dat me den bedderuen knechten de he mit sik vt deme lande gheuoret habde van synem gude götliken don scholde vnde scholde sik der x mark edder xx nicht ane schelen laten. Vortmer so bat he vnde begherede sunderliken van her Johan van Cymren domhern to Righe dat he syner selen van synem redesten gude io wat gudes na don scholde laten dat were in kerken edder in closteren to gheuende edder missen edder vigilien laten to singhende edder to lesende edder andere gude werke dorch syner zalichevt willen laten to donde wo em dat nuttest duchte wesen. Vortmer so nomede he vnde satte to vormundern synes testamentes vnde lesten willen den Erwerdighen vader vnde hern hern Johanne den olden Ertzbischop der hilghen kerken to Righe vnde de Erbaren heren her Johan zost prouest her iohan van deme berghe vnde her Johan van Cymern domhern, Woldemar van Rosen vnde bernd göz manne der sulnen kerken to Righe, vnde bat vns Wynekel, Cord vnde Cord vnde Jacob Borghere to Stettyn vorben. dat wy syne testament vnde lesten willen in der mate alse hir vorscreuen steyt to ener tuchnisse mit vnsen Ingheseghelen beseghelen. wolden dat wy eme loueden gherne to donde vnde dar vmme to ener tuchnisse dat syn leste wille vnde begheringhe in desser vorghescreuen whyse ghewest is, so hebbe wy mit ganzer witschop vnse Ingheseghele an dessen breef ghehanghen dit schach in dem Jare vnses hern dusent drehundert vif vnde neghentich in sunte Egidius daghe to Stettyn in Cord Weselowes hus.

Drei Siegel sind erhalten, das vierte fehlt.

XX.

Zur Geschichte der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau.

1. Pernau's Consistorial-Gerichts-Ordnung vom 5. October 1649.

Demnach Ihre Königl. Maj. unsere Allergnädigste Königin und Fräulein, diese Stadt Pernow in Gnaden angesehen, und auf E. E. Rathes alhier unterthäniges Anhalten, die fast bei 100 Jahren, wegen der greulichen Feuerbrunst und Mordtbrandt, so in Ao. 1564 entstanden, in der Aschen liegenden Kirchenjurisdiction am 29. Augusti dieses jetzt lauffenden 1649. Jahres zu Stockholm allergnädigst wieder erneuert und dieser Stadt das Consistorial-Gericht, so aus des Rathes Mitteln, und dieser Stadt Priesterschaft besetzet sein soll, gnädigst zugelassen, alwohr alle der Stadtjurisdiction unterwürffige Consistorial-Sachen untersuchet und salva appellatione ans Königl. Ober-Consistorium zu Dorpat erörtert werden sollen; Als hat E. E. Rath dieser Stadt billig obgelegen, Ihrer Königl. Maj. Intent zu effectuiren und zu Introducirung der Stadt langgewünschten, und nunmehro durch Gottes Gnade erlangten Consistorial-Gerichtes mit Einwilligung der Priesterschaft diesen heutigen Tag anzusetzen, nicht zweiflende, weil solches Gott dem höchsten zur Ehre und der Kirchen zum Erbauen gereichet, ein jedweder sich dessen erfreuen, und Gott und Ihrer Königl. Maj. danken werde. Damit aber so woll der Modus, alß die Forma dieses Gerichtes einem jeden bekant sey, als hat E. E. Rath zum Vorschlage in der Eile nachfolgende Ordnung aus

des Königl. Ober= als Unter=Consistorialgerichtes Ordinanz genommen, auff dieser Stadt Art accommodiren und mit Vorbehalt hinkünftig zu vermehren und zu verbessern, schrifftlich verfassen lassen, welche sein nachfolgende:

Erstlich sollen vermöge Ihr. Königl. Maj. Allergnädigsten Resolution, aus des Raths Mitteln, allewege der elteste Bürgermeister als Director dieses Gerichtes, und zwo andere Rathspersonen, deren einer der Stades Secretarius sein soll, als Weltliche, und die beide Stadts=Pastores, bis E. E. Rath den dritten Priester, welches erstes Tages, will's Gott, geschehen soll, vociret, als geistliche Richter dieses Löblichen Consistorial=Gerichtes besitzen, und zwar in solcher Ordnung, wie es bei denen Consistorial=Gerichten gebräuchlich, nemblich daß der Herr Bürgermeister das Directorium und also die Oberstelle bekleide, hernach der eltister Herr Pastor der teutschen Gemeine als Senior, deme der Rathsherr, und diesem der unteutsche Herr Pastor mit dem Secretario folgen soll.

2. Wird zu Hegung dieses Gerichts die Sacristei in der großen Kirchen angeordnet, alwo diß Gerichte, daferne was zu thun, alle Woche einmal, nemblich am Freitage, nach der Predigt geheget werden soll.

3. Wenn diese Personen sich niedergesetzet, sollen diejenige, die noch mit keinem Eide dieser Stadt verbunden, ehe was vorgenommen wird, ihren richterlichen Eid leisten.

4. Soll der Herr Director die Conventiones durch den Küster thun lassen, Citationes ausgeben, die ihme angebrachte Klagen und Supplicationes dem ganzen Collegio proponiren, die Vota hierin und in allen Sachen colligiren, und darauf das Urtheil verfassen, und von allen, die consentiret, unterschreiben lassen.

5. Im Votiren soll der Königl. Ordinanz, und wie es bei Rathhause practicabel, gefolget werden, nembl. von unten auf, worinnen keiner den andern hindern und in die Rede fallen soll.

6. Sollte es sich zutragen, daß einer von diesen Personen insonderheit von der geistlichen Seite abwesend, krank oder sonst parteyisch oder verklaget wäre, so soll doch von denen andern in der Sache salva appellatione erkannt werden.

7. Die Protocolla wird, bis ein Notarius verordnet, der Stadt-Secretarius führen und die Extradition der Acten und Urthells unter des Gerichtes kleinem Signet thun.

8. Wird der Appellations-Pfenning auf zwei Reichsdaler, wie gebräuchlich, gesetzet, und sollen die Fatalia nicht länger als 8 Tage stehen.

9. Soll forma processus dem Königl. Ober-Consistorio gleich gehalten und summarie in allen Sachen verfahren und de simplici et plano geurtelt werden.

10. Alle executiones und weltliche Straffen sollen E. E. Rath alleine vorbehältlich sein.

11. Im übrigen so gehören vor diesem Gerichte, oder seindt dem unterworffen, alle geist- und weltliche Personen, Lehrer und Zuhörer, so unter dieser Stadt-Jurisdiction, innerhalb der Stadt und der Vorstadt gesessen sein, so weit ihr Lehr- und Hörampt betrifft, und dafern Uneinigkeit und Streit zwischen den Herren Pastoren, Schul- und andern Kirchendienern, sowol wegen der Ceremonien, als andern Differentien entstehen sollte. Item Gotteslästerer, Verächter der heiligen Sacramente, der Kirchen-Disciplin und Gottes Wortes und dergleichen.

12. Gehören vor diß Gerichte alle Matrimonialien, Sponsalien und denen angehörige Sachen.

13. Item die jährlichen Kirchen-Rechnungen zu justificiren.
Gegeben in der Königl. Stadt Pernau am 5. October Ao. 1649.
(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß gegenwärtige Ordnung und Reglement von Wort zu Wort einstimmig und gleichförmig sei der vom Magistrat zu Pernov abgefaßten, und in actis contra den seel. Ober-Fiscalen Georg Witting fol. 51 befindlichen Consistorial-Ordnung, welche Ao. 1682 den 28. Sept. von Ihro Königl. Maj. allergnädigst und per sententiam in allen Puncten und Clausulen confirmiret worden, solches wird hiermit aus der Königl. Revisions-Cancellei bescheiniget. Stockholm den 19. Febr. Ao. 1683.

Ex mandato è Regia Cancell. extradidit

Johan Bergh.
(L. S.)

Ueber die Introducirung des neuen Consistoriums findet sich in dem Protocolle des pernau'schen Raths v. J. 1650, unterm 15. Februar, fol. 8, nachstehende Notiz:

„Herr Abgeordnete von Dorpt eingesant des Ober-Consistorii Abscheid wegen Introducirung der Stadt Consistorii, der anhero wörtlich geschrieben, lautet wie folgett:

Auff die, dem Königl. Ober-Consistorio von E. Erb. Rahtt der Stadt Pernov durch Ihre Deputirten beschehene Ansuchung wegen Introducirung des Stadts-Consistorii, und deswegen producirtes Königl. Privilegium de Ao. 1649 mense Augusti 29. ist dieser Bescheid, daß E. E. Raht und der Stadt Pernov vigore Regii Privilegii hiermit concediret sein solle, ihr Unter-Consistorium salva appellatione ad supremum Cosistorium anzuordnen, und einen praesidem secularum provisionaliter zu constituiren, bis von Ihr Königl. Maj. eine

gewisse Form, wie die Unter-Consistoria alhie im Lande sollen gehalten werden, Allergnädigst verordnet wird.

Dorptt d. 6. Februar Ao. 1650.

Im Nahmen und von wegen des Königl. Ober-Consistorii

(Locus Sigilli.) Johannes Stalenus SS. Th. D. et Superintendens Dorpatensis."

Der vorstehende Bescheid scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß die Stadtprediger sich der Anordnung des Rathes ohne Genehmigung des Oberconsistoriums zu Dorpat nicht fügen wollten. Denn es heißt in dem gedachten Protokolle fol. 9 weiter:

„E. E. R. beliebet nach gehaltener Predigt den Gerichtsschreiber nebst Heinrich Bruning und Johan Fresen Älterman der kleinen Gilde zu den Herrn Pastoren in der Kirchen zu senden, selbigen nach gebührendem Grusse vermelden, daß E. E. R. nunmehr des Kön. Ober-Consistorii Consens dieser Stadt Consistorium zu introduciren erhalten, welchen Abschied sie den Herrn Pastoribus zeigen sollten, und daß E. E. R. dermahleins die Introduction die zukünfftige Woche in Gottes Namen fortsetzen (in der That der einzige hier passende und wahre Ausdruck) wolte, somit ihnen hiermit angedeutet sein solte.

Abgefertigte zur Relation gebracht, Herr Lawenstein hette auf ihr Anbringen geantwortet, es were allewege unter Geist- und Weltlichen ein Disput umb oben an zu sitzen, wie denn auch eine kleine Controverse zwischen ihme und Herr Burgermeister Demmen entstanden, welches aber nichts auf sich hette, undt nun hiermit gehoben were, sie, Pastores, aber hatten eher Consens des Ober-Consistorii nichts thun noch willigen können. Der Gerichtsschreiber habe gefraget, ob ihnen denn vorgezeigetes genug, oder ob E. E. R. ein stärkeres beim Ober-Consistorio auswirken lassen solte? die Herrn Pastores geantwortet, Vor-

bezeigetes vom Ober- Consistorio were genug, sie wollten gebehten haben, E. E. R. wolle nach Belieben künfftige Woche einen Tag ernennen, da man zusammentreten könte, weiter daraus zu reden. Welches E. E. R. anzutragen, Abgefertigte auf sich genommen.

So anhero pro memoria verzeichnett."

---

2. Resolution des Raths auf ein Memorial des Pastors J. Vestring, vom 19. Octbr. 1680.

Auff Herrn Pastoris Johannis Vestringi in niedergesetztem Dato eingesantes Memoriale erkleret E. E. Raht sich dieser-gestallt.

1) Daß E. E. Raht die wöchentliche Betstunden und Paraphrasirung eines Capittels aus der Bibel, weiln selbe nunmehr schon introduciret sein, verbleiben lasse, wie sie jetzt sein, auf den Dingstag und Freitag.

2) Wie van E. E. Rahte die geschehene Translocation der Wochenpredigt von dem Freitage zu dem Donnerstage, als ein Adiaphorum, dabey die Catechisation mit den Schulknaben sol vorgenommen werden, nicht zuwiedere, nur daß der Herr Pastor als Inspector scholae die Präceptores anmahne, das Werck also in der Schulen zu treiben, daß die Knaben in der Kirchen bestehen können.

2) Die Heiligung des Sabbats oder Sontages sol und muß nach dem Worte Gottes gefeiert, und keine Werktages Geschäffte daran getrieben werden. Die Mißbräuche, so da eingeschlichen und noch einreißen möchten, sollen mit allem Ernst verbohten und nach aller Müglichkeit gewehret werden, vorbehältlich Noht und Liebeswerke.

4) Wegen der Gestühlten in der Kirchen remittiret E. E. R. an E. Ehrw. Consistorium, daselbst einen gewissen Modum

vorzuschlagen, dadurch das Unwesen in der Präcedenze aus der Kirchen abgeschafft werden könnte.

5) Wird consentiret daß keinem, außer sonderlichem Nohtfall, zugelassen sein soll, des Sontages vor der Predigt zu communiciren, sondern daß solche Communion ordentlich nach der Predigt geschehen solle.

6) Daß die Confitenten sich etzliche Tage vorher solten anmelden lassen, kann als dieses Ohrtes unpracticabel und von einer kleinen Gemeine nicht gewilliget werden, sondern auf sothanen Fall, wenn der Herr Pastor einen Casum vernimbt, kann er privatim außerhalb den Beichtstuhl mit denselben conferiren und sein Ampt verrichten.

7) Daß, außer frembden Studenten und Musicanten, keinem vergönnet sein solle, auf der Orgel zu stehen, consentiret E. E. R. gantz gerne, und wil bedacht sein, wie den Hinaufbringenden zu wehren sein werde.

3) Sol imgleichen ein Rahtsdiener auf dem Chor unter der Orgel, worüber Klage einkommen, verordnet werden, die Muhtwillige zu steuren.

9) Die Prediger Wittiben Zeit ihres Lebens zu erhalten, were E. E. R. wohl geneiget, alleine es ist dem Herrn Pastor dieser Stadt Nahrungsmangel wol bekannt, daß dazu keine Mittel zu finden, sondern es bleibet mit denenselben nach dem Anno gratiae dabey, daß sie sich freier bürgerlicher Nahrung bedienen mögen.

10) Letzlich siehet E. E. R. nicht, wie denen Gilden außerhalb dem Gottesdienste am Werckeltage zu ihrer Zusammenkunfft und Beredung, so lange sie keine ordentliche Gildestuben haben können, die Kirche zu verweigern sey, weilen daher keine Prophanation zu hoffen, doch will E. E. R. mit ihnen conferiren und sie davon so viel müglich abmahnen. Diesem nach

wird dem Herrn Pastor auch folgendes zu Gemühte geführet, wenn die Bürgerschafft nunmehr ihrer Prätensionen sich begeben und alles genehm halten, so lebet E. E. R. auch der Hoffnung, der Herr Pastor werde alles passirtes per amnestiam fallen und todt sein lassen, und seine Zuhörer und Beichtkinder mit Liebe und gutter Zuneigung vätterlich gewogen sein, so sie unweigerlich von ihrer Seiten auch thun werden.

Item, daß nohtwendig man müsse auf ein capabel Subjectum zu dem vacirenden unteutschen Pastorat und teutschen Diaconatstelle bedacht sein. Gegeben in Pernov, d. 19. Octob. Ao. 1680.

---

3. Verordnung des Raths über die Sonntagsfeier vom 23. Novbr. 1680.

Bürgermeistere und Raht dieser Stadt fügen allen und jeden unser Jurisdiction Untergesessenen hiemit zu wissen:

Nachdemmahlen man verspüret, das allerhand Mißbräuche am h. Sontage eingeschlichen, auch noch einschleichen dürfften, daher Gottes des Allerhöchsten unausbleiblicher Zorn und schwere Straffe zu befürchten: haben wir höchst nöthig befunden öffentlich publiciren zu lassen, wie wir dan hiemit Ampts wegen ernstlich gebieten und befehlen.

Erstlich sollen am Sonn- und Sabbathtage keine Fuhren oder Frachten mit Kauffwahren zur Stadtsthoren einkommen und ausgehen, ausbenommen Wasser zur Küchen, bei willkührlicher Straffe.

2. Sollen an Sonn- und Festtagen alle Buden den gantzen Tag nicht eröffnet werden, sondern zugeschlossen bleiben, ohne alles Einwenden, bey Straffe.

3. Alle Krüge und Keller in- und außerhalb der Stadt sollen vor und unter allen Predigten zugeschlossen seyn und

nichts weder an Brandwein, noch Wein oder Bier verkaufft werden, es sey dan in Nothfällen und zwischen beyden teutschen Predigten über der Mahlzeit zur Notturfft, keine Gäste aber zu sitzen, auch den gantzen Tag keine Sackpfeiffen zu gestatten bey Straffe Geldes an die teutsche und Leibesstraffe an die unteutsche Krüger.

4. Allerlej Handarbeit, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen gäntzlich verboten seyn, bey Straffe an den Befehler sowol, alß an den Folgern.

Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hatt: Gegeben unter unser Stadt Insiegell in Pernau am 23. Novembris Ao. 1680.

4. Aufhebung des Stadtconsistoriums im Jahre 1834.

Schreiben des livländischen Provincial-Consistoriums an das Stadt-Consistorium zu Pernau.

In Folge des in cop. vid. angeschlossenen Befehls des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums d. d. 12 Decbr. a. praet. sub Nr. 693 wird wohlgedachtes Consistorium hiermit aufgefordert, seine Behörde zu schließen, vorher aber die etwa unabgemachten Sachen wo möglich und zwar bis zum 25. Januar d. J. annoch abzumachen, die bis dahin unabgemacht gebliebenen aber, sammt allen übrigen Acten, gehörig nach der Zeitfolge geordnet und mit einem dazu erforderlichen Verzeichniß, an diese Behörde einzusenden. Riga Schloß, den 4. Januar 1834.

Im Namen und von wegen Eines livl. evangelisch-lutherischen Provincial-Consistoriums.

Karl Freyherr v. Budberg,
stellvertretender Director und Präses.

Nr. 144. Secr. Fliedner.

Beilage.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen Befehl aus dem evangelisch-lutherischen General-Consistorio an das livländische Ober-Consistorium.

Der Herr Minister der innern Angelegenheiten hat zur Erfüllung eines Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, bekannt gemacht durch den Ukas des dirigirenden Senats vom 30. v. M., dem General-Consistorio mittelst Predloshenie vom 5. d. M. unter Nr. 2508 aufgetragen, dem livländischen evangelisch-lutherischen Provincial-Consistorio zu eröffnen, in Betreff der Schließung der Stadt-Consistorien in Dorpat und Pernau aber Anordnungen zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Akten (дѣла) dieser beiden Stadt-Consistorien an das livländische Consistorium abgeliefert werden sollten, und daß sämmtliche evangelisch-lutherische Consistorien unverzüglich nach Grundlage der Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Organisation ihrer Kanzleien zu schreiten und in Gemäßheit des 296. §. dieses Gesetzes Sr. Excellenz die Secretaire zur Bestätigung vorzustellen hätten.

Das General-Consistorium hat hierauf beschlossen, dem livländischen Ober-Consistorio mittelst Befehls, wie hierdurch geschieht, den obigen Inhalt der Predloshenie des Herrn Ministers zu eröffnen, unter Beifügung eines gedruckten Exem-

hendich mackenn wåerdenn, schßettenn toh stüere komen ßoelenn. Ock heft bouenn beroerder Mattieß Treydenn befundenn dat hermen Keyserling vnnd andere mehr vann vnnß in ßyner beschlotenenn grentzenn hebben verlehnen latenn vnnde ock voer vnsern tyden van vnsern vöervaedern Meisternn toh Lyfflande sick hebben jnn siner beschlotenen grentzen vorlehnen laten vnde beth toh duesser tiht sick öffentlick mit solckenn breuenn nich merckenn lahtenn, alße nu Mattiß Treydenn ßine hoeft breue mehrenn dehleß dorch fuersbrunst afhendich geworden ßyn, do hebben ßeh sick der grennzenn angematet vnnde vöehrgegeuenn, dat dat ehre grense ßy vnnd se eldere breue daroeuer hebbenn, do hebben wy ßzoelickes befundenn dat Mattiß Treydenn syen vader Ewolt Treydenn Saehliger de gueder meistenn dehles im Duerbischen Kerspell vann Hennicke Falckennhagenn gekofft vnnde Falkenhagenn siene lehnbreue öelder befundenn alße lehne anndere lehne an duessenn orde ßin, so hebben wy mith Rade vulbohrde consente vnnser Erßamen medegebedigernn offt gedachtenn Mattiß ock vp ßinen Nahmenn alle de lehngueder na Lude vnnd Jnnholde der olden breue wedder gegeuenn, welckere olden breue gegeuen ßin Na Chrysti gebort ehn Dußent dre hunndert Soewen vnnachtigsten Jahre vann vnnserenn vöervader meister toh Liflannde Werner Brüeggenney*) vp Rodagenn vnnde alle lannde walde twischen Rodggenn vnd Krohtenn Dusent dre hundert vnn Söewenn vnn Negentigsten Jahr welcke vöerlenünge alle wie na lude vnn Jnholde der olden breue boewen berörhrde mahtenn vnnd na dem wahrenn vüllennkömlickenn felldmerckenn Cruetzenn kuhlenn sypenn fuechtnissenn na lude vnnd Jnnholde des vonn vnns gegeuenenn breueß toh Wendenn am dingsdage na Tohmae Apostely nah Chrysty gebort dusennt fifhunndert vnnd im soesteintenn Jahre, wielenn ok Keyßerlingk lenup haudering vnnd anndere mehr de ann anndere örden ok in Mattiß Treydenn ßiener grentzen voerlehnet sien suelwest bekennet, dat seh vnnwehtende ßyck hebbenn inn ßiner grennzenn voerlehnenn latenn, so hebbenn wie meth Rahde vülbord willenn vnnd consente vnnserer Ehrsahmenn metgebedigernn alle deh verlehnungen, so viht allse seh in Mattiß Treydenn siener beschlotenenn grenn-

*) Werner v. Brüggeney war also schon viel früher Meister, als gewöhnlich angenommen wird.



ßenn sick hebbenn vöerlehnenn lahtenn casserett, casseren kraft due=ses breueß alle bowen berörde verlehnungenn, dat seh by verlust aller Ehrer- wollfahrt nu vnnd toh ewigenn tihdenn met denn casserden vnnd nichtigenn breuenn dat geringste sick nicht ann=mahtenn noch besittene ßöelenn, da ßolckes künnftigenn befundenn wöerde, so ßhöellenn ßeh na strafe de Rechte so vp solcke gehöe=rennt de sick enes anndern wollerworwene güeder met falschenn Rech=tenn annmahtett vnnde schöelenn al datjenige wat sey darup er=worwenn vnnde genöehtenn Mattihß Treydenn effte ßynenn rech=tenn wahrenn Eruenn schuldich tho erstadenn ßin, ock hebbe wy jnn dem Plattgalischenn lehnenbreue denn ehnen Punckt wohr de water tohsahmen komen in duessem Sämmenndenn hanndeß breue Herlikenn vthgedruckt, de water schall menn folgenn, denn ehnen strautt lengest denn Lypapkischenn Lannde schall menn beth inn de Rywenn behke, De Rywenbeke schall mann nedder folgenn beth dar de annder ßtrauck inn der Riewen becke felldt. Jnn duessenn mydbell schall Nemandt etwaß innhebbenn noch besittenn alße ock jnn allenn sihnenn Lehnngüdern nichtes schall vth beschedenn synn allß coonfermehren vnnd bestediegenn wye duessenn sammendenn handesbref newest allen bowenberöerdenn Punktenn woröewer deh herwedder hanndelln inn allenn kene nyge Rechte noch verjahrung schuettenn schöelenn. Solckes tho bestedigenn tho beholdenn tho Ewigenn Thidenn na Lehenngudes Rechte jnn öhrkunde vnnd meh=rer befestunge der warheit hebbenn wye vnnse Jnngesegel wytlick ann duessenn bref dohn hangenn, de gegeuenn iß tho Wendenn denn Dinxdage nah Sunte Andreis Dage. Nach der gebohrt Chrysty Dußent vyff hunndert vnnd im achteyndenn Jahre.

D.

Anwendung der Eisenprobe im sechszehnten Jahrhundert.

Die nachstehende Urkunde, deren Urschrift auf Pergament in einem Privatarchive aufbewahrt wird, beweist, wie noch im Anfange des 16. Jahrhunderts im alten Livland bei Entscheidung von Gränzstreitigkeiten, auf Grundlage des livländischen Ritterrechts Cap. 92 und 206, die Eisenprobe in voller Anwendung gewesen ist.

Mannrichterliche Entscheidung eines Gränzstreits zwischen Lechts und Jendel vom 5. Juni 1511.

Ick Wolmar Wirxs man richter in Gerue van bevele wegenn mynes hoechwerdigenn hernn des meisters vnnd des werdigenn herrn vageth tho Gerwenn bekenne vnd betuige oppenbair myt sampt mynen beiden bysittern als Roepert Staell vnnd Japar (sic!) Zoege dar wy seten dat vulmechtige gerichte van welbiger macht haluen vnnses hochwerdigen gnedigen hern meisters to Lifflande by dem gesinde genoempt Kassenum dat dar vor vns gekomen vnd irschenen sin de erbare man Johan Bremen myt sinen broderen vnd frunden vnd begerde von my, dat ick solde sitten gaen vnnd dat recht to mechtigenn dem ick so dede, So gaff my Johan Bremen vor van wegen syner broederen wo he myt synen buren der affsproke vnd der lant rechte vull vnd genoich gedaen hebbe in alle eren articulen bouen vnd beneden so se inholdende is vnd van dem werdigen hernn vnd achtbarenn raade irkant was, So dat Herman Roethaesen vnd Johan Bremen er beider buyr syn to eren lant rechten geweßen nae der affsprocke, So dat Roethaesenn syn buer de brande sick vnd Johan Bremen syn buer bleff schier vnuerbrant. So begerde Johan Bremen van my van wegen des rechten dat ick solde de veer gesynde mit alle eren landen hoyslach vnd acker, buysche vnd mit alle eren vullen marcke So se dat sewelde van oldinges besettenn vnd gebruyckt hadden, so dat in eren schedingen kulen vnd cruzen belegen is vnd mit eren rechten gewunnen habde, dem ick so dede nae dem Johann vakengemelt myt synen buren mit allen lantrechten gewunnen vnd der affsprocke vull vnd genoich gedaen habde, da antwerde ick eme dat lant ouere in aller mathe wyse vnd forme So als bouen geschreuen steyt, vnd Johann begert hefft myt lande vnd luiden vnd myt aller toebehoeringe nichtes nicht buiten bescheidenn vnd vorboyth Herman Roythaesen van wegen des rechten dat he van den gesynndenn buren acker buysche hoeyslaegenn van allen bouengeschreuen vnuorworen solde syn vnd sick des nichts nicht bekummeren by schaden vnd by peenen des rechtenn. Ock vorworde sick Johan ergedacht vorder im rechten vor vns nae dem de affsproke nae brochte dat

herman Roythaese to erkant is, dat he sall by synen olden hoeyslegen blyuen de van oldes nae Gendell dem houe vnd dem dorpe Gendell gehort hefft, vnd vormende sick ock offte Herman vnd syne buer van niege in gewunnen habbe dery wile dusse twist gestaen hefft vnd de gesynde in weren gehadt hefft mit dem lande, dar wolde eme Johan Bremen nicht in steden, nae dem he edt mit goedes rechte gewunnen habbe, dem de ordels man so ock in brachte, dat Herman Roythaesen des nicht geneten solde, vnd ick eme ock vorboyth van wegen des rechten dat he sick nicht wyder habbe dan van oldinges besetten habbe, vnd in syn leen breue bewisen konde vnd de affsproke vermochte, So de hir laerlicken naegeschreuen steyt alsus luedende: So danne die beyden parte als Herman Rothase vonn eynem vnnd Johan von Bremen vom andern deyle lange getwyst vnnd Recht ganck gholdenn hebben dar danne wylkoer beleuynge richteschyne der guden manne vnd ock des richters tuchnusse dorch zoden vorlop Herman Rothase in besyt komen is souel yar her nicht tom ende komen konden dan nu alleyne die scheydinge hebben berydenn laten dorch zodane orkunde vonn beyden parten eyn vpt andere zo der Bremen leen breue vnd tuchnusse na bryngen So hebbet die werdigen heren vnd achtbare Raedt keynen wech bryngen konnen dorch vorsumnusse des rechten ock neyn part sich bewegen wolde laten tor vruntliken handelynge hye vp die werdigen heren als die Cumpthur to Reuell Vogeth to Jerwen vnnd Wesenberge sampt deme achtbarn Rade hebben sich der sake bekummert affgesproken aldus ludende dat eyn ydlick part eynen buren tom ysere stellen sall veerteyn dage na Bartholomej na gewonheyt der lande eyn yder na syner scheydinge als zy gdencken to bholdende myt gotz rechtenn vorder als die vyer gsynde die Bremen ansprecke der sall twe blyuen by Rothasen die negest deme houe to Jendell belegenn zyn die ander twe als Gercke vnnd dat ander by der Swarten beke sollen by denn Bremenn blyuenn wes eyn yder hefft an hoyslegen vnnd acker yn besytte sall eyn yder bruken vnnd beholden beet tor tyt zee dat recht als vorgeschreuen steyt gscheyden hefft vnnd vorder die hoyschlege die nam houe to Jendell horende zyn vnnd deme dorpe to Jendell sollen myt dussen recht gange nicht to donde hebben vorder die werdigen heren vnnd achtbar Raedt die rechte vnnd gewonheit

alzo besorget dat nemant dusse affsproke to hulpe nemen sall vnnsenn rechten vnnd gewonheyden to vorfanghe na deme die beyden parte sich vorwilkorden bauen alle richtschyne vnnd recht als die vyer gbrodere vonn Bremen myth eren buren vnnd Herman Rothhase sulff durde myt zyuen buren tom eyde So hefft dat die noeth geeschet dorch vele beswerynge der zylen So hebben die werdigen herenn vnnd achtbar Radt dut vorschreuene vor dat beste erkant vnnd vorder meer oft sich die bure vonn beyden paerten brenden zo sall men dat landt mydden ontwe slaen vnd deelen Offt zy ock vonn beyden paerten schyr bleuen salmen dat landt vnnd gesynde mydden ontwe slaen vnnd deelen offt dar ock eyn part schyr bleue vnnd dat landt gantz wonne na wonheit dusser lande dat sulue part sall keyne gwalt edder schaden noch terynge reken gantz affgstalt blyuen hyr mede sollen beyde parte gscheyden zyn tom gantzen ende. Orkunde vnnd tuchnusse der warheit hebbe wy Cumpthur vnd beyden voygede vnnser ampt Ingesegel vnnder an dussen breff don hangen die gegeuen is in deme gesynde to Kessenem des dinxstages na Viti vnd Modesti als men schreff dusentvyffhundert vnnd teyn yar.

Hir vp sick Johan Bremen van wegen synre broedere vor my in dem Rechten dowerth hefft offt Hermann Rothaesen vnd syne buren der affsprocke bouengeschreuen vnd der ouerantwordinge des richters vnd van wegen des rechten nicht vull vnd genoich endede in alle eren saken vnnd articulen bouen vnd beneden so alle bouen beroerth steyth, vnd gewelde dreue vnd vthwege sochte vnd des richters vnd des rechtes ouerantwerdinge vnd bode nicht en achtede vnd mit vreuell wider hadde wes Johann Bremen myt synen broederen vnd buren dar mede gewunnen hadde vnd Herman Rothaese myt synen buren dar mede vorlaren hadde, dat de ordels man so in brachte Herman mit sinen buren sulden Johan Bremen vnd synen buren gewalt gelden vnd solde siner sake nederfeldich synn. Dyß toir merer orkunde der waerheyt hebbe ick richter myt sampt mynen beiden bysittern bouengenoempt vnnse angeborne Ingesegelle rechtes. wettendes vnder an dussen breff doin hangen de gegeuen vnnd geschreuen is in iare vnsers heren do men schreff dusentvyffhundert vnd eluen des Donredages vor pynxsten.

3.

Die alten Gränzen der esthländischen Landschaften.

Auf einem im Revaler Rathsarchiv aufbewahrten losen Quartblatt, aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, finden sich folgende Notizen:

De grentze twisschen Harien vnd Wittenstein.

Erstlichen van dem gebiede Pernow vnd gesinde Lommela up dath Dorp Kollo, van dar up dath gesinde Eimere rade, van dar up Pilemetz, van dar up dath dorp Rasick, van dar up dath gesinde Waesthz, van dar upt gesinde Korbe, van dannen upt gesinde Wager, van dar up Mustel, van dannen upt gesinde Killever, van dar ahn beth upt dorp Kautell, van dar up Jurgen Wedberch syne twe gesinde Kollover, van dar up dath dorp Lechtmetz, van dar up dath gesinde Soedhe Tonniß, welcher Hinrich Rothusen tho kumpt.

Die grentze twisschen Harien und Wierlanth.

Isth van des gedachten Hinrich Rothusens gueder beth ahn die beche zu Wittenha, van der Wittenaschen beche bedt in die offenbahre Sehe die harpsche undt wirsche olde grentze Scheidunge.

4.

Esthländischer Landtagsbeschluß über Verpfändungen *).

Anno Domini 1587 auff gemeinem Landtage zu Revel Ist durch Hern Gustaff Gabrielson, Stadthalter, Otto Vxküll zu

*) Dieser Beschluß ist dem rothen Buche der esthl. Ritterschaft ganz am Ende eingeheftet im Original mit beigefügten 5 Siegeln. Die beiden ersten Bestimmungen derselben sind in Moritz Brandis' Ritterrechte Buch II Art. 25 Lex 1 u. 2 übergegangen. Die dritte Bestimmung aber findet sich in Philipp Crusius Ritter- und Landrecht Buch IV Tit. 6 Art. 10, so wie die zweite Bestimmung am Schlusse des Art. 10 ebend. wo auf Brandis und diesen Landtagsschluß oder Adels-Bewilligung von 1587 ausdrücklich verwiesen ist. Die Bestimmungen des ersten Punkts

Allo, Berend Tuwe zu Maydell, Johan Berendes zu Fore, Johan Maydell zu Sadtlem vnnd Johan Kuskell zu Purgel, Harrische Anwesende Rethe, vnd Hans Wachtmeister zu Poll und Lakede, Jacob Tuwen zu Saxemeise, Jurgen Wrangel zu Jesse, Jacob Ermeß zu Ottenküll vnd Dittrich Strick zu Monnikorb, Wyrische Rethe, Neben versamleter algemeiner Ritterschaft nach folgendes Staht vnd beleuinge, aus beuelich Kon. Maitt. zu Schweden rc. vnsers allergnedigsten Hern, geschlossen vnd auffgerichtet.

Nachdem in diesen vorschienen vnbestendigen vast hoch beswerlichen langwerenden Kriegs Jaren allerley vnordnung, beswer vnd vngelenheit So nicht allein diesen Landen, Sondern auch allen einwonern, Edlen vnd Vnedlen vntersassen In Lifflandt, zu mercklichen vntergangk, schaden, vnheil albereits geraten, vnd noch künpfftig weiter geraten muchten leider enstanden, vnter welchen hohen beswerungen sich auch eines erregt, Also nemlich, daß sich viell vom Adel wieder der Lande Recht, Recesse, Löbliche gewonheitt vnnd gebreuche vnter sich so woll als andern Kön. Maitt. vntersassen vnterstanden zwey oder mehr In ein pfandt zu vorschreiben, Daruber den an die Hern Konigliche Commissarien, den Hern Stadthalter alhie vnd semptliche Rethe der Lande, vnß viel hefftige Klage vnd beswer glangt, vnd wiewoll dem Hern Stadthalter vnd anwesenden Rethen vnuerborgen, Wie und was gestalt Inen vermuge der Rechte gegen solche zu procediren gebüren wolt, So haben sie doch auff ernste erinnerung des Hern Khunigl. Commissarien nach dem die verbrechere mit Todt hinfallen, vnd also dadurch in Gottes gerichte geraten, In welches den Menschen zu greiffen bedenchlichen, Sonderlichen weiln In viell Jaren sich dergleichen felle nicht begeben noch zugetragen, fallen lassen, vnd sich viel mehr dahin bedenken müssen, wie solchen beswerungen bey bei-

---

aber sind im R. u. L.-R. IV 7, 7 u. 11 nur am Schlusse berücksichtigt und zum Theil wörtlich mit aufgenommen. Vgl. übrigens Pancker's Abh. über die Veräußerung des Pfandes durch den Schuldner nach esthl. Landrechten in v. Bunge's u. v. Madai's theor.-pract. Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Bd. II S. 159-161.

den teillen, alß nemlich den Creditorn vnd Debitorn, ohne besonderen grosse schaden nach Pillichkeit muchte abgeholffen werden, Endtlich dahin geschlossen, statuiret, beliebet vnd bewilligt, das es in diesen fellen soll also gehalten werden:

Erstlichen sollen die Crediforen zwey oder mehr gütlicher weise zusammen tretten, des guts dar In sie verschrieben, gelegenheit erkunden: vnd wie viel oder wenig desselbigen mit fleiß erforschen vnd hierenne durch vnparteische Leute rechtmessig wardiren lassen, vnd wan die Summa des guts an gelde vbergeslagen, Sollen alßdan der Creditoren ein Itzlicher sein schuldt da Jegen stellen, Befindet sich dan, das die Summa der schulde mehr vnd hoher als die Wardierung des verschriebenen Pfandes ist, alßdan soll ein Itziger Creditor von seiner Summa also beschedentlich abe kürtzen, wer hohe Summen habt, soll darnach kurtzen, wer kleine soll geringe kurtzen, nach aduinandt, Daller gegen Daller, Marck gegen Marck, bissolange die schulde der Wardirung des pfandes gleich werden. Alß dan soll es dem Jenigen, so die grosseste Summa dar In behelt, frey sein, den oder die andern dar auß zu losen, vnd beim pfande allein zu bleiben, Biß der Rechte Erbe Jnen darauß losen wirt, oder Jme seine gelt Summa Jerlich verrentet. Wolt aber der Erbe den Creditoren außlosen, Sol die bezalung geschehen, ahn solcher unntz oder derselben werde, als das datum der Obligation Inne helt, auff welche aber diese verfloßene Kriegkes Jare*), In welchen die Erben Irer Gueter nicht genossen, keenne rente soll gerechnet werden.

Es will aber der Herr Stadthalter sowoll semptliche Rethe Jedermanniglichе von Adell alte vnd Junge hiemit gütlich ermanet haben, Damit ein Itzlicher wie pillich sich dahin befleissige, das er seine güter viel mehr vnd lieber einlose dan noch weiter beswere vnd verpfande, Domit der Kön. Maitt. Ir geburende roß Dienst zu genoge geschehe vnd die vom Adel sich desto ehrlicher nach Iren stande erhalten vnd haben konnen.

Würde sich auch, wieder Hoffnung, Recht vnd recesse, weiter vnd fernern noch Jemants vom Adel vnterstehen zwey oder mehr

*) Am Rande ist hinzugefügt: sonderlich 12 Jare.

In seine gueter zu vorpfenden, Wer hier vber betroffen, Soll ahn Leib vnd ehre vermüge vnser Rechten ohne gnade gestraffet werden. Die Jennigen aber, so wucher vnd geitz halber nach diesem tage In gelt den vnuermügenden auff Ire gueter vorstrecken vnd sich dahin vnerkundigeter sachen In pfande vorschreiben lassen, Da hie beuor allbereitz andere ein verschreiben sein, Sollen Ires außgelechten geldes verlustig sein, Er sey Edel oder Vnadel, Burger oder Paur, so einer uber betroffen. Dar nach sich ein Itzlicher zu richten. Zu mehrer Urkunt haben die semptliche gemeine von Adell diese bewilligung versiegelt, also demnach zu richten zu gestatt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Diese verwilligung wegen der gantzen Ritterschaft haben versiegelt Ellhart vonn Tysenhausen, Reinholt Nierodt, Heinrich Mhoer, Dietrich Farenßbergk vnnd Robrecht vonn Rosenn.

5.

Extractum Jugermannländischer Capitulation v. 16. October 1622.

(Aus des Vicepräsidenten H. v. Brevern handschriftlichem Nachlaß).

1) Ingermanlandt wird incorporiret allen privilegiis et immunitatibus des Schwedischen Reiches Adell.

2) Was bei der Capitulation behandelt worden, darbei sol eß so bleiben.

3) Die Gouvern. vnd Stathaltere sollen niemanden pergraviren.

4) Wieder diese Capitulation soll niemandt aggraviret werden.

5) Ihro Königl. Maj. wollen dehnen, so es meritiret vnd derselben recommendiret worden, nebenst denen feudis nobilibus auch insignia nobilitatis contribuiren.

6) Die feuda sollen denen Donatariis jure feudi veteris angesetzet vnd conferiret werden; vnd in casu non existentium masculorum auch denen Töchtern vnd collateralibus

so des Geschlechteß vnd Nahmenß vnd daß Lehn in gebührender Frist (NB. Intra annum et 6 septimanas) richtig suchen, zufallen.

7) Die Lehngüttern sollen ohne expressen Consent Ihro Königl. Mäjest. zwischen denen Brüdern nicht zertheillet, sondern divino sortis judicio die Erben von einandergesetzet, vnd die andre Brüdere vnd Schwestern midt Gelt abgeleget werden, damit der Roßdienst desto besser folgen möge.

8) Die Vasallen vnd Lehnträgere sollen alle beneficia vnd Nutzbarkeiten ihrer Gütter geniessen, ob sie gleich in den schwedischen Privilegiis nicht endthalten.

9) Vber dero Dienere vnd Vnterthanen sollen die Vasallen vollige Jurisdiction haben; die Criminalia aber sollen nach dem schwedischen Lagen abgethan vnd beförderlich exequiret werden.

10) Wegen Außschiffunge ihrer Landeswahren sollen sie sich der schwedischen Adlichen privilegia articul. 21 gerecht verhalten; mit ihre Schutten mögen sie ihre Wahren nach Reval vnd Narffe abführen; Nacher Deutzland aber Schiffe zü halten, sollen sie nicht befuget seyn.

11) Das Homagium sollen sie durch einen genüglichen Gevolmechtigen, oder auch selbesten denen H. H. Stathaltern in loco wegen Ihro Königl. Majest. prästiren vnd leisten.

12) Denen donatariis sollen vacua bona geliffert, vnd die Unterthanen, so in denen donirten Gütern betreten, an andre der Chronen Ortter transferiret; die Intraden aber zu ihren Anfange in den Güttern gelassen werden.

13) Ein oder zwey Rabotten (Pauren) mögen die Donatarii zu Funtirunge ihrer Höffe bei denen intromittirten Güttern behalten; sonsten sollen sie daß Land nicht midt Schweden, Finländer, Ehstländer oder Reussen, sondern allein mit deutsche Pauren besetzen.

14) Es mögen die Vasallen vnter denen Schlössern vnd in den Stätten auch Häuser bauwen, darin sie in Krigesnhodt Zuflucht nehmen können; dieselbe sollen sie; eigenthümlichen nach den schwedischen Privilegiis besitzen.

15) Nach denen schwedischen Adlichen Privilegien soll von

16 Hacken Landes ein Roßdienst Pferde gehalten; vnd 30 Thonnen Landes vff einen Hacken Landes gerechnet werden.

16) Die Vasallen sollen zu Cultivirung des Landeß a tempore intromissionis gantzer 10 Jahren von allem Roßdienst vnd oneribus gentzlichen befreiet sein: die aber in wehrender 10 Freijahren die Gütter nicht besetzen noch cultiviren, sollen ipso quasi iure derselbigen verfallen sein.

17) Denen Hausleitten sollen auch Güttere iure emphyteuseos seu jure censiti immittiret werden.

18) Dieselbe soh vff Erbzinsen sitzen, vnd nach ihren Freijahren abzihen wollen, dieselbe sollen Einen der Chronen annehmlichen gutten Man an dero Stelle setzen oder auch die freigenossene Jahren der Chronen zahlen.

19) Nach Ausgang der genossenen frei Jahren sol ein ingermannländischer Pauer allezeith zur Gerechtigkeit halb sohvill geben als ein schwedischer Pauer. — Die Emphyteusarij aber, die nuhr Mayereien vnd keine Pauren haben, sollen nach ihren Haken geschetzet vnd höher nicht als andere Bürgere in Stätten ihren Vermögen nach angeleget werde.

20) Die Ingermanländischen mögen ab omni gravamine tum judiciali quam extrajudiciali provociren vnd appelliren.

21) Die Ingermanländischen sollen ihre interponirte Appellation innerhalb 4 Monath Zeit prosequiren; vnd daffern ihnen dieselbe von denen Hrn. Hrn. Gouverneurn vnd Stathaltern verweigert werden solte, verfallen dieselbe in 500 Thlr. Straffe vnd verorsachten Expensen.

22) Ein Land-, Policei- vnd Gerichtesordnunge soll ihnen midt forderlichten auch gefasset vnd publiciret werden.

23) Denen Kauff- und Handwerksleuten, soh sich vnter denen Schlössern vnd in denen Stätten satzen wollen, werden etliche Freijahren versprochen von allen Reichs- vnd Statt- vff- vnd anlagen, wie sie deshalb zum füglichsten midt denen Befehligshaberen accordiren können.

24) Denen Burgern vnd Handtwerksleuten sollen agri censuales für einen erträglichen jährlichen Pfennig vnd Grundtzinse an gelegnen Oerttern nahe vnd vor denen Stätten angewiesen werden.

25) Denen deutschen Kauffleuten, soh sich in denen Stätten setzen wollen; wollen Ihro Königl. Maytt. den Zohll miltern vnd ringern; vnd ihnen andre Privilegia vnd Immunitäten mehr midttheilen.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Observatio.

Die Güttern allein, soh in Ingermanlandt vf diese obige Constitution privilegiret, sollen nach derselben Einhalt judiciret vnd gerichtet werden; denen andern aber, soh nach dem Norköpingschen Schluß, oder sonsten vff ein besonderes Recht einige Gütter doniret, sol ein Richtschnur sein, die Schwedische Lagen, der Norköpingsche Schluß, und die Reichstägliche Verordnunge. Anno 1655 d. 25. Juny.

6.

Zur Geschichte des Schulwesens.

(Nach dem Original.)

Lectiones Conrectoris,

Wie sie nach der Instauration der Dorpatischen Krons- und Stadt-Schule von Einem Hochpreißl. Kayserl. Ober-Consistorio, auf vorher eingesendeten Entwurf, sind approbiret und confirmiret worden.

Am Montage Vormittag von 8 bis 9: Secundaner allein Cornelius.

Von 9 bis 10: Primaner und Secundaner zusammen. Epistolae Ciceronis Famil.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Exercitium stili extemporaneum.

Des Nachmittags von 2 bis 3: Secundaner allein. Fabulae Phaedri.

Von 3 bis 4: Cellarii liber memorialis et Grammatica latina.

Am Dienstage Vormittags von 8 bis 9 Uhr: die Secundaner allein. Cornelius.

Von 9 10: Grammatica graeca mit beiden Classen.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Historia nach Herrn Freyer's Einleitung.

Nachmittag wie des Montags.

Mittewochens Vormittags von 8 bis 9: Exercitium stili ordinarium Secundanis dictatum.

Von 9 bis 10: mit den Primanern die Poesie nach Freyers fasciculo poematum.

Privat-Stunde von 10 bis 11: die Geographie.

Der Nachmittag ist, wie in allen Schulen gewöhnlich, frey.

Des Donnerstages wie am Montage.

Des Freytags wie am Dienstage.

Sonnabends von 8 bis 9: wurde den Secundanern das Sonntags-Evangelium Lateinisch und Griechisch erkläret.

Von 9 bis 10: Dicta classica den Primanern Graece.

Diese Stunden werden von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr erst angefangen, und um 12 geschlossen.

Die ehemals gewöhnlichen Privat-Stunden sind gantz aufgehoben, und die Lectiones publiques gemacht worden.

1. Der numerus discipulorum ist in secunda Classe in den ersten acht Jahren, niemals unter 8 gewesen, auch nicht über 12 oder 13 gestiegen. Da hernach sich die Zahl verringert; sind doch allezeit einige vorhanden gewesen, also das die Classe niemals gar leer gewesen.

2. Die Anzahl der Schüler in prima et secunda Classe sind vom Anfange bis hieher überhaupt 60 gewesen: derer achte aus Prima nach Universitäten zu gehen sind dimittiret worden: von denen der Letzte Anno 1743 fortgegangen.

3. Bey diesen vorgemeldeten Lectionibus bin ich beständig geblieben, bis vor drei Jahren eine Veränderung vorgegangen. Weil erstlich in Prima eine Zeitlang keine Schüler gewesen; und nachgehends im Vorigen Jahre, von Johannis bis Weihnachten, die andere Classe derselben beraubt war.

4. In dem letzten Falle habe mit den Primanern wöchentlich 12 Stunden meine Lectiones gehabt: nemlich den Montag und Donnerstag von 8—10 über den Justinum: den Dienstag und Freytag von 8—9 des Virgilii Eclogas, gantz durch mit einer nochmaligen Repetition: des Mittewochs von 8—9 die Geographie, von 9—10 den Unterricht vom Globo terrestri, welchen nach Joh. Hübners Anweisung zweymal durch tractiret habe. Den

Sonnabend von 8—9 Grammaticam graecam, von 9—10 die Geographie.

5. Nachdem nun meine Classe aus zweene Schülern bestehet, so habe in der vormittägl. 1 Stunde des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags mit den Secundanern den Cornelium Nepotem, welchen ich zweymal, oder mehr exponiren laße, worauf der Text grammatice resolviret, nach den Regeln examiniret, und nach den vornehmsten Phrasibus eine kleine Imitation dictiret wird. Auf diese Weise wird auch mit den andern Auctoribus in lectione accurata procediret, soviel als die Zeit zuläßet. Des Mittewochens den Secundanern exercitium stili gegeben. Die Griechische Grammatique wird des Sonnabends mit ihnen getrieben. In der 11. Vormittags-Stunde des Montags und Donnerstags mit den Primanern den Justinum da indeßen die Secundaner eine Imitation vertiren. Des Dienstags und Freytags Leusdenii compendium Novi Testamenti. Mittewochens und Sonnabens die Geographie mit den Secundanern.

Des Nachmittags in der 1. Stunde von 2 bis 3 wird mit einem Verse eines Dankliedes und Lesung eines Capitel aus der Bibel alle Tage angefangen. Darauf die Secundaner allein vor der Lateinischen Lection eine Seite aus Cellarii libro memoriali aufzusagen haben. Darauf wird ihnen der Phaedrus erkläret, und zwar alle Tage.

In der 2. Stunde von 3 bis 4 Ovidii Metamarphosis mit den Primanern des Montags und Donnerstags, des Dienstags und Freytags die Prosodie nebst der Uebung in Versen. Die Secundaner haben indessen die Lateinische Grammatique vor. Weil diese nur wenige Wochen in Secunda gesessen, so habe an statt des Phaedri, erstl. die grammatischen Colloquia Langiana mit ihnen bisher repetiret und Imitationes darüber dictiret und vertiren laßen. Es soll aber dieser angenehme Auctor gleich nach dem Heil. Oster-Feste vorgenommen werden.

Der Numerus secundae classis bestehet jetzo nur in zwey annoch gar kleinen Subjectis, nemlich

Melchior Adam Schultz, aus Riga.

Johann Eberhard Schwenske, von Nappin.

Dorpat, den 26. Febr. 1752. Joh. Georg Heferung, Conrector.

7.

Das Wild in Livland.

(Nach Olearius.)

Zwischen Narva und Reval, — erzählt Olearius — wie auch in Ingermanland und fast ganz Livland giebt es wegen der großen Holzungen neben gutem auch viel Raubwild, sonderlich Bären und Wölfe, welche den Leuten auf dem Lande großen Schaden thun.

Die Wölfe laufen des Winters ungescheut auf die Höfe, und, wenn das Vieh eingesperrt ist, graben sie unten durch die Wände und ziehen die Schafe hindurch; sie nehmen zum öftern die Hunde vom Hofe hinweg, machen auch an etlichen Orten die Straßen des Nachts sehr unsicher. Man hält aber dafür, daß man sie scheu machen und abhalten kann, wenn man einen Prügel an einem langen Stricke hinter dem Schlitten herschleppen läßt.

Im Jahr 1634, den 24. Jenner, ist anderthalb Meilen von der Narva ein kleiner, ohne Zweifel wüthender Wolf 12 russischen Bauern, die mit Heu beladene Schlitten hinter einander hergefahren, begegnet. Dieser hat sich alsbald an den ersten gemacht, ist an ihm hinaufgesprungen, hat ihn bei der Kehle gefaßt und niedergerissen, desgleichen auch den andern; dem dritten hat er das Fell über den Kopf gezogen, dem vierten Nase und Backen abgerissen, den fünften und sechsten auch sehr beschädigt. Als die hintersten dieses sehen, treten sie zusammen, streiten mit dem Wolf, überwältigen ihn und schlagen ihn todt. Einen von den beschädigten Russen habe ich mit unserm Doctor zur Narva besucht und besehen. Er war im Gesichte und Kopfe so jämmerlich zugerichtet, gleich wie er nach damaligem Abrisse allhier im Kupfer gesetzt wird. Dieser ist nebst allen den andern beschädigten wüthend gestorben. Der Balg von diesem Wolfe wurde ausgestopft den Gesandten gezeigt und wegen der grausamen Geschichte von denen zur Narva zum Gedächtniß aufgehoben.

Von einem Bären erzählte uns fast ebenmäßige Historie ein Wildschütz auf Ermes in Livland: daß nämlich im Jahr 1630 auf einem Dorfe in derselbigen Gegend, als ein Bauer eine offne Tonne Häringe, davon zu verkaufen, vor dem Kruge abgesetzt und

in den Krug gegangen, ein großer, starker Bär aus dem Busch gekommen sei, sich über die Tonne hergemacht und seine Nothdurft davon gefressen habe. Er sei darauf in den Hof unter die Pferde gegangen; und als die Bauern, dieselben zu retten, herzugelaufen, hat er deren etliche nebst den Pferden beschädigt, daß sie weichen mußten. Darauf macht er sich in's Haus, kommt über einen Bierkübel oder Braubottig, in welchem frisches Bier stand, und säuft sich den Leib dick. Die Wirthin, die sich mit zwei Kindern auf den Backofen gemacht, muß in großer Angst und Stille diesem bösen Gast zusehen. Als der Bär seinen Theil gehabt, wandert er wieder nach dem Walde. Die Bauern aber, da sie sahen, daß er zu taumeln beginnt, folgen ihm nach; und als er auf dem Wege gleich einem trunkenen Menschen niederfällt und schläft, machen sie sich über ihn und bringen ihn um. Man vermeinte, daß dem Bären ewa seine Jungen weggekommen wären, welche zu suchen er also müßte herumgewandert sein.

Ein andrer Bauer läßt sein Pferd in der Nacht im Busche grasen. Als er's den Morgen wiederholen will, findet er einen Bären dabei sitzen, welcher allbereits eine gute Mahlzeit davon gethan hatte. Als der Bär den Bauern ansichtig wird, verläßt er das Aas, läuft zu demselben, ertappt und führt ihn in seinen Armen hin zum Aaas. Der Bauer aber hatte zu seinem Glücke einen kleinen Hund bei sich, welcher dem Bären nachbellt und ihn in die Fersen beißt. Indem der Bär sich des Hundes erwehren will, läßt er den Bauer fallen, welcher mit Behendigkeit sich davon macht.

Es sollen die Bären daselbst herum, besonders in Ingermannland, viele Elenthiere, weil das langsame Thiere sind, zerreißen. Ja sie sollen auch der todten Menschen Körper in der Erde nicht verschonen, sondern dieselben, wenn sie nicht tief genug eingegraben sind, wieder herausscharren und fressen; wie sie denn den Herbst Anno 1634 hinter Hackhof, nach der Narva zu, 13 Leichen auf dem Gottesacker ausgegraben, und die, welche in den Särgen lagen, mit samt denselben weggetragen hatten.

Es hat sich vor wenig Jahren zugetragen, daß eine vornehme, desselben Orts wohl bekannte Frau, als sie reist, einen Bären angetroffen, welcher eine Leiche im Arme trug und das Leichentuch hinter sich herschleppen ließ. Als ihr Pferd vor dem

Schlitten dies Spektakel ansichtig wurde, hat es geschnaubt und gewärthet, ist mit dem Schlitten ausgerissen und hat die Frau, nicht ohne Gefahr, über Stock und Stein geführt.

Noch viel andere und seltsamere Historien, die sich an jenen Orten mit den Bären begeben, wurden uns erzählt: wie nämlich ein Bär bei Riga ein Weib in seiner Höhle an 14 Tage gehalten; ferner wenn sie geschossen worden, wie sie die Jäger ertappt und tractirt, und wie die wunderlich von ihnen losgekommen, und desgleichen, welches, weil es dem Leser, sonderlich denen, die von dergleichen nie gehört haben, möchte unglaublich vorkommen, ich in Schriften nicht mit Mehrerem habe gedenken wollen.

Störche sind weder in Livland, noch in Rußland anzutreffen.

Die Hasen sind, wie an etlichen Orten Rußlands, so auch in ganz Livland des Sommers zwar nach der gemeinen Art grau, aber im Winter schneewiß. Und ist hierbei zu verwundern, daß in Curland, welches nur durch den Dünastrom von Livland geschieden wird, die Hasen des Winters grau bleiben. Darum wenn bisweilen, indem die Düna zugefroren, ein solcher Hase in Livland gefangen wird, nennen sie ihn einen curländischen Ueberläufer. Man leite, fügt Olearius hinzu, die weiße Farbe von der Kälte und dem Phlegma her. Ich erinnere mich hierbei, fährt er fort, was ich von meinem seligen Schwiegervater in Livland habe erzählen hören. Derselbe hat zur Sommerszeit auf die Hochzeit von einem seiner Kinder etliche Hasen fangen und (auf seinem Gute Kunda zwischen Reval und Narva) in den Keller setzen und speisen lassen. Nach etlichen Wochen haben diese ihren grauen Pelz in einen weißen, gleich wie zur Winterszeit, verwandelt, woraus denn die Ursache solcher Verwandlung abzunehmen ist.

Livland hat außer der sehr guten Viehzucht, so viel Kleines und Federwild, daß man, gegen Teutschland zu rechen, mit geringen Unkosten einen herrlichen Tisch halten kann. Denn wir haben zum öftern einen Hasen für acht Kupferrundstücke (das sind nach meißnischer Münze zwei Groschen), einen Auerhahn für drei Groschen und noch geringer gekauft.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literarischen Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VI. Heft 1.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1850.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen
Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

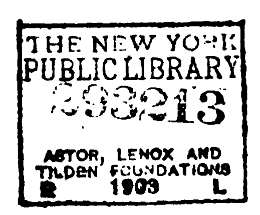
herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VI.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1851.



Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-Provinzen
Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Druck von Lindfors Erben.

Inhalt des sechsten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

I.

Entwurf zur Kirchen- und Religions-Geschichte Esthlands,

von

Gustav Carlblom,

derzeitigem Prediger zu St. Catharinae auf der Halb-Insel Nuckoe, nachmals Propst der Insular-Wieck und Assessor des kaiserl. esthl. Prov.-Consistorii zu Reval *)

Ich gedenke der alten Zeit,
der vorigen Jahre.
Psalm 77, 6.

Vorbericht.

Die neuere Kirchen- und Religions-Geschichte Esthlands, welche einen Zeitraum von 270 Jahren in sich faßt, zerfällt meines Erachtens in so viel kleinere Abschnitte, als Zeitalter derweilen verflossen sind; das wären also, wenn man ein Zeitalter zu 30 Jahren, oder etwas mehr oder weniger berechnet, gerade neun Abschnitte (von 1522 bis 1792, und von da an bis auf unsere Tage wieder zwei Abschnitte).

---

*) Vor Herausgabe seiner bei Iversen und Fehmer 1794 gedruckten Prediger-Matricul Ehstlands und der Stadt Reval hatte der auch durch eine kurze Geschichte der Stadt Hapsal um unsere vaterländische Geschichte verdiente Verf. zugleich vorstehenden Entwurf einer esthländischen Kirchengeschichte, wahrscheinlich um sie jener Predi-

§ 1. Erster Abschnitt.

Von dem ersten Anfang der Reformation an bis zur freiwilligen Unterwerfung Revals und einiger Kreise Esthlands unter schwedische Hoheit,

von 1522 bis 1561.

Kaum war die von Luther auf der Wartburg verfertigte deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments im September 1522 gedruckt worden, so drang das Licht der evangelischen Wahrheit unter der Regierung des großen Herrmeisters Wolther von Plettenberg, der die Reformation begünstigte, auch nach Esthland. Zacharias Hasse [1]), Heinrich Böckhold [2])

---

ger=Matricul als Einleitung voranzusetzen, schon um 1792 abgefaßt. Mochten nun die dadurch vermehrten Druckkosten oder mochten andere Gründe und Bedenken dem Druck entgegen stehen, wir wissen es nicht, genug der Aufsatz blieb ungedruckt und daher auch unbekannt. Erst 1847 bei Gelegenheit der Zusammenstellung seiner geschichtlichen und biographischen Nachrichten von Esthlands Kirchen und Geistlichen wurde dieser Entwurf von dem Herrn Pastor Hugo Richard Paucker wieder an's Licht gezogen und auf seinen Wunsch von dem gegenwärtigen Mit=Herausgeber Dr. Carl Julius Paucker bis auf diese Tage fortgesetzt, um ihn seiner Arbeit als geschichtliche Einleitung des Werks voranzuschicken. Da dieses jedoch umfangreicher geworden, als anfänglich vorauszusehen war, mußte der Entwurf abermals für eine der Veröffentlichung günstigere Zeit zurückgelegt werden, und erscheint jetzt, nach fast zwei Menschenaltern doch als erster Versuch esthländischer Kirchengeschichte, — denn des weil. Hrn. General=Superintendenten Knüpffer's Synodal=Vortrag vom Juni 1827, der auch erst 1847 veröffentlicht worden, betraf bloß die Geschichte des esthländischen Prediger=Synodus — für die Freunde unserer vaterländischen Geschichte hoffentlich noch nicht zu spät.

1) Prediger zu St. Olai in Reval schon seit 1517.

2) Prediger an der esthn. Kirche zum heil. Geist zu Reval seit 1520.

und Johann Lange [3]) haben als die ersten Prediger der verbesserten Religions-Lehre in Reval ihre Namen verewigt. Man ließ es aber bald nicht bloß bei dem Lehren bewenden, sondern Bilder-Stürmer, die unter der Anführung des schwäbischen Kürschners Melchior Hoffmann, eines nachmaligen Wiedertäufers, in Dorpat so viel Unfug trieben, fanden sich auch hier ein, gewannen, ohnerachtet des von Luther erlassenen Hirtenbriefes, einen freien Spielraum und vergriffen sich sogar an den russischen Kirchen. Freilich mußte noch lange die neue verbesserte Religion mit der alten um den Vorzug kämpfen. Es waren noch für den Katholicismus in Esthland nicht nur die Klöster zu St. Michaelis in Reval [4]), zu St. Brigittae und zu Padis, sondern auch die Bischöfe von Reval und Hapsal, deren Macht, weil sie deutsche Reichsfürsten waren, nicht ganz unbedeutend war; allein zum Theil begünstigten sie entweder selbst die Reformation, oder sie mußten, um Ehre und Gut zu behalten, sich's gefallen lassen, was ihnen von Seiten der Landes-Einwohner und Unterthanen vorgeschrieben ward. So verstattete zuerst unter allen der Bischof von der Wieck und der Insel Oesel, Joh. Kywel in seinem Stifte durch einen Gnadenbrief am 15. Dec. 1524 die ungehinderte Uebung der evangelischen Religion, und da der Bischof Reinhold von Buxhöwden anders dachte und eifrig katholisch war, so empörte sich der Adel in der Wieck 1532 gegen ihn und verlangte einen andern Bischof, und da er dennoch wieder eingesetzt ward, so mußte er 1539 am Sonn-

3) Prediger zu St. Nicolai in Reval seit 1522.

4) Das Mönchskloster in Reval nebst der Kirche brannte 1532

abend nach Judica in einem Privilegio versprechen, das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, sonder Menschen Zusätze, in seinen Landen ungehindert verkündigen und annehmen zu lassen. Bei so bewandten Umständen darf es Niemanden Wunder nehmen, daß der Magistrat in Reval schon einen evangelischen Superintendenten von Luther begehren durfte, wozu von ihm und seinen Gehülfen der Magister Heinrich Bock, aus Hameln gebürtig, 1540 den 17. Mai schriftlich empfohlen ward, der aber schon 1549 starb. Gegen das Ende dieses Zeitraumes, im J. 1560, verkauften der Bischof von Oesel Johann von Münchhausen, der lutherisch ward und sich verheirathete, und der Bischof von Reval Moritz von Wrangell ihre Stifte an den König von Dännemark Friedrich II., der sie seinem Bruder Magnus, Herzog von Holstein, abtrat. In diesem Zeitraume wurde der lutherische Catechismus von dem ehstnischen Prediger Franz Witte zu Dorpat in's Ehstnische übersetzt und von Johann Schnell auf des Herrmeisters Heinrich von Gahlen (der von 1551 bis 1557 regierte) Verordnung und Vorschub in Lübeck zum Druck befördert *).

ab. [Doch wurden die Prediger- oder s. g. schwarzen Mönche Dominicaner Ordens aus diesem Kloster schon am 16. Jan. 1525 gänzlich vertrieben s. Auszüge aus einer Sammlung Revals Vorzeit betreffender Nachrichten und Verordnungen 6) de Reformatione in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte IV, 2 S. 294.]

*) s. Geschichte der esthn. Literatur, aus dem Nachlasse des Seminar-Inspectors Jürgenson in den Verhandlungen der gelehrten ehstn. Gesellschaft zu Dorpat I. 2 S. 45 und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Ehstland. Reval 1843 S. 5.

§ 2. Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Unterwerfung Revals und einiger Kreise Esthlands unter schwedische Hoheit an, bis zur völligen Eroberung des ganzen Landes durch die Schweden, von 1561 bis 1581.

Die Unterwerfung der Stadt Reval und des Adels der Kreise Harrien, Wierland und Jerwen unter Schweden macht allerdings auch in der Kirchen- und Religions-Geschichte unsers Vaterlandes eine neue Epoche. Denn eben deswegen vorzüglich, weil die Krone Schweden sich zur evangelischen Religion bekannte, unterwarf man sich hiesiger Seits nicht Polen, sondern Schweden, und wo nur die schwedischen Kriegsheere siegten, da siegte auch die lutherische Religion, da wurde aller Schatten des Papstthums zernichtet. So wurde das Kloster zu Padis schon 1561 und das Dom-Capitel in Hapsal 1563 durch die schwedischen Eroberungen aufgehoben. Die Nonnen-Klöster zu St. Michaelis und St. Brigittae sollten nach Abschaffung aller Abgötterei noch in ihrem Wesen bleiben; doch hörte letzteres durch eine am Sonntage Exaudi 1564 erlittene Feuersbrunst ganz auf. So verordnete auch der König Erich XIV. den Prediger bei der St. Olai Kirche in Reval Mag. Johann Robert von Gelдern 1561 den 2. August zum Superintendenten der Stadt Reval, und der König Johann III. bestellte ihn 1569 den 13. August zum ersten lutherischen Bischof oder Ordinarius über Livland [5]), vorzüglich mit in der Absicht, um den Herzog und Bischof Magnus, der als König von Livland mit seinem Hof-Prediger und Rath Christian Schröpfer manche Abentheuer hatte, von allen Ansprüchen auf die nun secularisirten Bisthümer Reval und die Wieck auszuschließen. Doch konnte nicht viel

---

5) Schon 1565 war der Mag. Peter Folling, früher in Upsala geweiheter Bischof in Finnland, wo er aber 1563 abgesetzt worden, hier in Esthland als Bischof angestellt; doch starb er in demselben Jahre.

mehr zum Aufnehmen des Kirchen= und Religions=Wesens in diesen Zeiten des Kriegs und Blutvergießens gethan werden; vielmehr rächten sich nun die Russen wegen des zu Anfang der Reformation an ihren Kirchen verübten Unfugs auf's fürchterlichste, durchzogen und verheerten unter Iwan Wassiliewitsch II. das ganze Land bis Reval hin, und verwüsteten allenthalben das Kirchenwesen. Um diese Zeit lebte der Chroniken=Schreiber Balthasar Russow als Prediger in Reval [6]) und war ein Augenzeuge der beiden russischen Belagerungen, durch welche diese Stadt 1570 und 1577 geängstigt wurde. Weil nun unter solchen Umständen von Seiten der schwedischen Regierung für die bessere Einrichtung gottesdienstlicher Anstalten noch nicht gesorgt werden konnte, so wird es uns nicht befremden, daß man hier zu Lande die von dem Herzoge Gotthard Kettler für Curland und Semgallen veranstaltete und in Rostock 1572 gedruckte Kirchen=Ordnung zur Richtschnur annahm und über 50 Jahre beibehielt. Da diese Kirchen=Ordnung unter dem Einfluß des Rostockschen Professors Dr. David Chyträus, eines gewesenen Schülers und Hausgenossen Melanchthons, noch ehe er im Kloster=Bergen 1577, eben da die Russen Reval ängstigten, an der Concordien=Formel mitarbeiten mußte, verfertigt ward, so mögte ihr Inhalt Aufmerksamkeit verdienen. Der Bischof Johann Robert von Geldern starb im Mai 1572. Nach ihm ist mir sonst kein Bischof von Reval bekannt, als Christian Agricola, der vom König Johann III. geadelt und Leyonmark genannt ward. Sein Vater Michael Agricola, aus Finnland gebürtig, war ein Schüler Luther's und starb als Bischof von Åbo 1557.

6) Er war Prediger an der esthnischen Kirche zum heiligen Geist in Reval seit 1563 und starb erst zu Ende des 16. Jahrhunderts.

§ 3. Dritter Abschnitt.

Von der völligen schwedischen Eroberung des Landes an bis zum Regierungs-Antritt Gustav Adolphs,

von 1581 bis 1611.

In diesem Zeitabschnitt begann erst die evangelische Kirche unsres Landes, seitdem der Generalfeldmarschall Pontus de la Gardie gegen die Russen glücklich gewesen war, und das ganze Land für Schweden erobert hatte, eine längst vergeblich gewünschte Ruhe zu genießen, und nun war zu vermuthen, daß der evangelische Gottesdienst nach gerade eine dauerhafte Einrichtung bekommen werde. Diese Hoffnung hätte aber auch leicht in Esthland vereitelt werden können, so wie sie in Livland wirklich vereitelt ward, wo nach wieder hergestelltem Frieden die Jesuiten in Riga sich einnisteten und ein neues katholisches Bisthum in Wenden, zur Ausrottung des Lutherthums, gestiftet wurde und gegen 40 Jahre fortdauerte. In Schweden sahe es wenigstens um die Fortdauer der evangelischen Religion sehr bedenklich aus. Allein, Dank sei der göttlichen Vorsehung! Die Reichsstände in Schweden verbanden sich im März 1593 auf dem Concilio in Upsala aufs feierlichste, bei der unveränderten Augsburgischen Confession zu bleiben; und dieser Umstand sicherte auch unserm Vaterlande den Besitz dieses Kleinods, während unsere Landsleute in Livland von den Jesuiten der Religion wegen sehr gedrückt wurden. Man fing auch wirklich von Seiten der Regierung an, das durch den langwierigen Krieg ganz verwüstete Kirchenwesen in Ordnung zu bringen, als zu welchem Ende noch vor dem Concilio zu Upsala David Dubberch, nachdem Agricola wahrscheinlich nicht mehr Bischof war, in seine Stelle zum Visitator ehstnischen Fürstenthums bestellt ward, der auch bei allen Kirchen im Lande öfters visitirte, alles ordentlich

einrichtete und dieses Geschäft wenigstens über 10 Jahre bis 1603 trieb, da wieder unruhige kriegerische Zeitläufe eintraten. Noch war aber kein Consistorium. Um diese Zeit that sich Georg Müller, Pastor bei der heiligen Geist-Kirche in Reval dadurch hervor, daß er für die Esthen arbeitete. Er hinterließ aber sein Werk, da er 1608 starb, im Manuscript.

§ 4. Vierter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt Gustav Adolphs an bis zum Westphälischen Friedensschluß,

von 1611 bis 1648.

Gustav Adolph sorgte, nachdem er den poln. Krieg glücklich beendigt und ganz Livland erobert und vom päpstlichen Joch befreit hatte, mit Ernst für die Verbesserung des so sehr verfallenen Kirchen- und Schulwesens auch in Esthland. Er sandte zu dem Ende den Bischof von Westerås Dr. Johann Rudbeck hieher, der im Julius und August 1627 die Geistlichen nach Reval beschied, seiner Instruction gemäß, nach Allem auf's genaueste forschte und Alles um so viel mehr deswegen in der größten Verwirrung fand, weil in 30 Jahren, seit Dubberch's Zeiten, gar keine Visitation gehalten worden war, und bestellte daher den Nicolaus Gaza, der schon seit 1612 auf dem Dom in Reval als Prediger gestanden, auch andere ordinirt hatte, zum Superintendenten, verordnete ein Consistorium, auch 6 Präpositos, die vorher nie gewesen waren, nämlich einen in Harrien, einen in Wierland, einen in Jerwen, zwei in der Wieck und den sechsten auf der Insel Dagoe, und traf unter andern heilsamen Einrichtungen auch diese, daß das Ministerium jährlich im Februar auf 4 Tage zum Synodus sich einfinden sollte. Mit dieser Visitation nimmt die ordentliche Kirchen-Verfassung unsers Vaterlandes ihren Anfang, und von nun an wurde auch Meh-

reres, das in Schweden üblich und Rechtens war, hier eingeführt, und die curländische Kirchenordnung, die bis dahin gegolten hatte, verlor allmählig ihre Kraft. Der König ließ es aber hiebei nicht bewenden, sondern schritt bald zu noch größern Verbesserungen. So legte er in Reval, im St. Michaelis-Kloster, dessen letzte Äbtissin erst vor kurzem gestorben war, im Jahre 1631 ein Gymnasium mit vier Professoren an, dessen erster Rector der Mag. Sigismund Evenius war. Nachdem er nun auch das 1630 zu Dorpat gestiftete Gymnasium 1632 in eine Universität verwandelt hatte, so fingen die Wissenschaften hier zu blühen an, und die Prediger wurden in der Führung ihres Amtes getreuer und geschickter. So gab der Propst Mag. Heinrich Stahl, als Prediger zu St. Petri und St. Matthaei in Jerwen 1630 „kurze und einfältige Christenthums-Fragen" und 1632 im ersten Theil seines „Haus- und Handbuches" den Catechismus Lutheri in ehstnischer Sprache heraus, und als Prediger zu St. Catharinae in Wierland 1637 die erste esthnische Grammatik und im zweiten Theil seines Haus- und Handbuches das erste ehstnische Gesangbuch, wozu mehrere Prediger damaliger Zeit die Lieder, jedoch ohne Reime, geliefert hatten, und 1638 im dritten Theil des Handbuches ein esthnisches Evangelien- und im vierten und letzten Theile ein Gebet-Buch. Er hat auch die erste esthnische Postille edirt, worin die Evangelien aber nur bis auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis erklärt worden sind. Eine vollständigere esthnische Postille edirte nach ihm Simon Blankenhagen, Pastor bei der heil. Geist-Kirche in Reval seit 1617, wovon 1715 nur noch ein Exemplar vorhanden war. 1632 hat der Pastor in Theal, Felks und Karol, Joachim Rosinius den Catechismus nebst einem Evangelien-Buch in dörpt-esthnischer Sprache edirt und in Riga

drucken lassen. Im Jahre 1639 wurde der Mag. Ihering in die Stelle des, Alters wegen, abgedankten und schon 1638 verstorbenen Superintendenten Gaza zum Bischof über Esthland verordnet. Dieser Mann verwandte sich mit unermüdeter Thätigkeit für das hiesige Kirchenwesen. Er hielt öfters Kirchen-Visitationen und Synoden, entwarf eine Interims-Kirchen-Ordonans und 1644 Synodal-Gesetze, stiftete den Prediger-Wittwen-Fiscus und traf in Absicht der Kirchen-Disciplin und des Unterrichts der Jugend für die damaligen Zeiten sehr gute Verfügungen. Die esthn. Uebersetzung der Bibel aber, und insonderheit des N. Test. konnte er nicht zu Stande bringen, ohnerachtet er alle erforderlichen Anstalten dazu traf *)

§ 5. Fünfter Abschnitt.

Vom westphälischen Friedensschluß bis zum souverainen Regierungs-Antritt Carls XI., von 1648 bis 1680.

Nach dem der dreißigjährige Krieg zum Ruhm und Vortheil Schwedens durch den westphälischen Friedensschluß geendigt worden war, ließ sich die Königin Christina 1650 aufs feierlichste krönen, bei welcher Gelegenheit sie auch die schon 1647 zuerst gegebenen Priester-Privilegia am 28. November desselben Jahres erneuerte und erweiterte, die vom König Carl XI. noch in diesem Zeitraum 1675 am 1. November confirmirt wurden. Um diese Zeit sind auch die beiden Interims-Kirchen-Ordnungen, die noch bis in die neueren Zeiten Gesetzeskraft hatten, publicirt worden, nämlich diejenige, welche eine Instruction für die Kirchen-Vorsteher enthält, von

---

*) Vgl. Knüpffer's Beitrag zur Gesch. des ehstl. Prediger-Synodus S. 25 ff. und Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Ehstland a. a. O.

dem Gouverneur Erich Oxenstierna vielleicht 1651, und diejenige, welche die Priester-Gerechtigkeit und Accidentien bestimmt, vom General-Gouverneur Bengt Horn wahrscheinlich 1655 (nach einer Variante 1645) *) den 2. Julius. Der Bischof Jhering fuhr bis 1657, da er an der Pest starb, fort, für die Verbesserung des Religions-Wesens die eifrigste Sorge zu tragen. So beförderte er im Jahre 1656 die neue Ausgabe des Stahlschen Manuale's, (so hießen die im vorigen § erwähnten Religionsbücher, welche Stahl zum Behuf der Esthen herausgegeben hatte), in welcher zugleich die von dem Pastor bei der heiligen Geist-Kirche in Reval, Georg Salemann, dem Vater des nachmaligen Bischofs dieses Namens, dem Propst Brockmann zu St. Catharinae in Wierland, der schon gestorben war, dem Propst Goeseken zu Goldenbeck und dem Pastor Gilläus zu Keinis auf Dagoe in Reime gebrachten esthnischen Lieder zum ersten Mal edirt wurden. Diese vier Männer haben also nächst Stahl, der 1639 deutscher Pastor auf dem Dom in Reval und Propst in Harrien, auch 1641 Superintendent über Narva und Ingermannland geworden war und 1657 starb, das größte Verdienst um die esthnische Kirche, und verdienen allerdings ein unvergeßliches Andenken bei der Nachwelt. Merkwürdig ist der Umstand, daß sie eines Theils zu diesem ersten so gemeinnützigen Versuche, die esthnischen Kirchen-Gesänge in Reime zu bringen, dadurch, wie sie es selbst in der Vorrede melden,

*) Damals am 9. Jul. 1645 hatte Bischof Jhering die Herren Landräthe und die Ritterschaft in Esthland allerdings um eine Interims-Ordnung für die Kirchen-Vorsteher, und um eine gleiche Verordnung wegen der Kirchen-Polizei und Disciplin, so wie wegen der Prediger-Gerechtigkeit und Gebühren wiederholt gebeten, und fanden auch mehrfache Conferenzen deshalb mit den Herren Landräthen Statt, jedoch ohne den erwünschten Erfolg. Nur die Theilung der Kirchspiele Haggers und Nissi ward damals beschlossen, so wie 1653 das früher zu dem pönalschen Kirchspiel in der Wieck gehörige Gut Newe zum Kreuz-Kirchspiel in Harrien gezogen ward.

ermuntert worden waren, daß ein katholischer Catechismus, worin auch esthnische in Reime und Noten gesetzte Lieder sich befanden, im dörpt-esthnischen Dialecte, durch einen dörptschen Jesuiten, wie er sich nannte, vor nicht gar vielen Jahren herausgegeben und zu Braunsberg in Polnisch-Preußen gedruckt war, und andern Theils der Papst über dieses esthnische Gesangbuch schon vor vielen Jahren, ehe es heraus kam, sein Anathema hatte ergehen lassen. — Dem Bischof Ihering folgte im Aug. 1658 der Dr. Andreas Virgin, der seit 1651 General-Superintendent in Riga gewesen war, aber, obgleich er sich orthodox genug und als einen Widersacher des würdigen Calixtus zeigte, indem er 1662 im Junius, da einige Studiosi aus Helmstädt verschrieben waren, ernste Maaßregeln traf, der Ausbreitung syncretistischer Irrthümer Einhalt zu thun, hier in Esthland seine bischöfliche Würde doch nicht mit Aller Beifall bekleidete, daher der General-Gouverneur Bengt Horn veranlaßt ward, 1661 am 10. Julius durch ein gedrucktes Manifest der gesammten Clerisei den Gehorsam gegen den Bischof anzubefehlen *). Zu seiner Zeit edirte Propst Goeseken 1660 eine neue esthnische Grammatik nebst einem Lexikon, nachdem er mit dem Pastor zu Urbs Johann Gutslaff, der 1648 eine dörpt-esthnische Grammatik herausgegeben hatte, bis zum Tode dieses Mannes und des Bischofs Ihering vergeblich an einer esthnischen Bibelübersetzung gearbeitet hatte. Um dieselbe Zeit übersetzte auch der Pastor zu Haggers, Christoph Blum, der ein successor matrimonii des verstorbenen Pastors Johann Gutslaff war, das Neue Testament in's Esthnische und ließ Matthaei Judicis corpus doctrinae und Festtags-Andachten im Esthnischen drucken. — Dem Bischof Virgin, der 1664 am 20. December starb, folgte der Dr. Johann

*) s. Knüpffer a. a. O. S. 25 ff.

Jacob Pfeiff, ein allgemein beliebter und geschätzter Mann, und diesem, der um Ostern 1676 mit Tode abging, der Dr. Jacob Hellwig, der gegen das Ende dieses Zeitraumes, 1679 im Februar den Wittwen-Fiscus, welcher nach dem Tode des Bischofs Ihering in Verfall gekommen war, wieder herstellte. Gegen Ende dieses Zeitraumes beschäftigten sich unter andern der Pastor zu St. Michaelis Heinrich Goeseken, ein Sohn des Präpositi gleichen Namens, und der Pastor Stephan Kniper zu Jewe mit Uebersetzung einiger biblischen Bücher, und der Propst Heidrich zu Kegel ließ auf einem Bogen eine Tabelle, worin die Erklärung des ganzen Catechismus für 6 Tage enthalten war, in esthnischer Sprache drucken.

§ 6. Sechster Abschnitt.

Von dem souverainen Regierungs-Antritt Carls XI. an bis zur Besitznehmung Esthlands durch die Russen, von 1680 bis 1710

Daß der König Carl XI. souverain wurde, hatte nicht nur in die bürgerliche, sondern auch in die kirchliche Verfassung unsers Vaterlandes einen großen Einfluß; und die Freiheit, die man bisher in Rücksicht der letztern sowohl, als der erstern behauptet hatte, wurde nun durch Gesetze und Befehle von Schweden her immer mehr eingeschränkt. So war kaum die neue Kirchen-Ordnung am 3. Sept. 1686 von Carl XI. unterzeichnet und 1687 durch den Druck publicirt worden, als sie auch schon hier eingeführt ward. 1691 den 13. Oct. wurden der Stadt Reval alte, schon 1284 vom Bischofe Johann I. ihr verliehene jura episcopalia dadurch eingeschränkt, daß der König die Superintendentur aufhob, und den Bischof Dr. Johann Heinrich Gerth, der dem 1684 im Januar verstorbenen Bischof Hellwig gefolgt war, auch zum Bischof über die Stadt Reval ernannte. 1692 am 30. Nov. wurde

durch die sogenannte „Königliche Declaration" auf die von der Ritterschaft und Priesterschaft gemachten und durch den Bischof Gerth insinuirten Vorstellungen die Kirchen-Ordnung nur in wenigen Fällen nach den vorigen Rechten und Gewohnheiten dieses Landes accomodirct. 1693 den 22. Julius wurde in Schweden, der neuen Kirchen-Ordnung gemäß, auch eine neue Kirchen-Agende bekannt gemacht, die ebenfalls hier zu Lande eingeführt und in's Esthnische übersetzt ward. Die königlichen Verordnungen, betreffend die Einführung undeutscher Schulen, wobei besonders der Candidat Bengt Gottfried Forselius auf eine rühmliche Weise sich hervorthat und zu früh für sein Vaterland durch einen Schiffbruch um's Leben kam, wurden wenig oder gar nicht vollzogen. So kam auch leider das vom Könige in Abwesenheit des Bischofs Gerth der Direction des livländischen General-Superintendenten Dr. Johann Fischer anbefohlene und durch eine an's esthländische Consistorium ausgezahlte ansehnliche Geld-Summe (wovon etwas schon dem revalschen Buchdrucker zur Anschaffung des Papiers ausgekehrt ward) unterstützte Werk der Bibel-Uebersetzung im reval-esthnischen Dialect nicht zu Stande. Die lettische Bibel-Uebersetzung war schon zu Stande gebracht durch die Bemühung des General-Superintendenten Fischer, der auch 1686 die erste Version des Neuen Testaments im dörpt-esthnischen Dialect drucken ließ, welche der Propst Joh. Nicol. von Hardungen zu Rauge, der Pastor zu Kamby Andreas Virgin und der Pastor zu Nüggen Marcus Schütz verfertigt hatten. Die erste Conferenz dieser wichtigen Angelegenheit wegen hielt man unter der Direction des General-Superintendenten Fischer 1686 den 25. August zu Lindenhof, 2 Meilen von Wolmar. Gegenwärtig waren aus Esthland der senior ministerii und Propst Bender von Klein Marien,

der Propst Embken von Fickel, der Pastor Stephan Kniper von Jewe und der Pastor Abraham Winkler von Rappel; aus Livland der Propst Reinerus Brockmann von Lais, der Propst Bernhard Freier aus Pernau, der Pastor Johann Forselius von Kl. St. Johannis im Oberpahlenschen und der Pastor Adrian Virgin von Kawelecht, und aus dem Oeselschen Ministerio der Pastor Mag. Joh. Vulpius von Karis und der Pastor Ernst Rüdiger von Kibbelkond, denen die Studiosi Bengt Joh. Forselius und Magnus de Moulin adjungirt waren. Die zweite Conferenz hielt man 1687 den 20. Januar zu Pillistfer im Oberpahlenschen, bei welcher alle oben angeführte Personen gegenwärtig waren, außer daß anstatt des Propsts Embken der Vice-Propst Rublach von St. Matthäi, anstatt des Past. Winkler der Past. Riesenkampff von Goldenbeck, und anstatt des Studiosi de Moulin der Studiosus Johann Hornung substituirt waren. Auf diesen Conferenzen konnte man sich darüber nicht vereinigen, ob die Version aus dem Grundtexte oder Luthers Uebersetzung geschehen, die alte Orthographie beibehalten, oder die neue vom Studiosus Forselius eingeführte Schreibart angenommen, und das Werk in Riga oder Reval gedruckt werden sollte. Doch kam man mit der Version und Revision selbst endlich zu Stande. Da man aber aus einander gereiset war, so war das revidirte Werk nirgends zu finden, kam auch nie, aller königlichen Verordnungen ohngeachtet, zum Vorschein. Im Dörpt-Esthnischen war schon 1684 der große Catechismus und 1685 das Gesangbuch, dessen Verfasser die obgenannten Prediger Virgin von Kamby und Schütz von Nüggen nebst dem Pastor zu Randen Laurentius Moller waren, edirt worden.

Dem Bischof Gerth folgte 1693 Dr. Joachim Salemann, zu dessen Zeiten die 1690 wieder hergestellte Universität zu Dorpat

1699 nach Pernau verlegt ward, und 1700 das 1656 edirte Hand- und Hausbuch zum dritten Male verbessert und vermehrt wieder aufgelegt wurde. Dem 1701 am 3. März verstorbenen Bischof Salemann folgte der Dr. Jacob Lange, General-Superintendent in Riga seit 1699. In diesem Zeitraume that sich auch der Propst und Pastor zu St. Johannis in Jerwen Christian Kelch dadurch hervor, daß er 1695 eine livländische Chronik herausgab und Carl XI. dedicirte; und der nachmalige Pastor Johann Hornung zu Karol edirte noch als Studiosus 1693 eine esthnische Grammatik und 1694 eine Erklärung des Catechismus Lutheri.

§ 7. Siebenter Abschnitt.

Von der Besitznehmung Esthlands durch die Russen an bis zum Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth.

von 1710 bis 1741.

Der langwierige Krieg und die darauf erfolgte Eroberung des Landes durch die Russen, nebst der zugleich wüthenden Pest verursachten, so wie in politicis, so auch in ecclesiasticis große Veränderungen. Denn eben die Kriegsunruhen wurden eine Veranlassung dazu, daß schon einige Jahre vor der Eroberung des Landes, seit 1704 verschiedene Prediger, die auf dem Lande vor feindlichen Anfällen nicht sicher waren und sich daher nach Reval begeben hatten, dort, um nicht müssig zu sein, sich im Hause des Predigers bei der esthnischen Kirche zum heiligen Geist, Eberhard Gutsleffs des Ältern mit einander vereinigten, und nachdem sie anfangs an einem esthnischen Lexikon gearbeitet hatten, aber ehe sie mit dem ersten Buchstaben fertig geworden waren, diese Arbeit wieder liegen ließen, seit 1706 die schon längst fertige Uebersetzung des Neuen Testaments auf's neue revidirten und verbesserten und auf die Ausgabe desselben mit Ernst Bedacht nahmen.

Bei dieser Arbeit bewiesen auf Anordnung des Bischofs Dr. Lange besonders folgende Prediger ihren Fleiß: aus Esthland außer dem Pastor Gutsleff und seinem Sohne, dem Studiosus und nachmaligen Prediger zu Goldenbeck Heinrich Gutsleff, der Propst Schoppe von St. Petri, der Pastor Salemann von Ampel und der Pastor bei der Carls-Kirche in der Vorstadt Revals Joh. Zimmermann; aus Livland der Pastor Magnus de Moulin von Groß St. Johannis im Fellinschen, der Pastor und Senior Bartholdi von Pillistfer und der Propst Johann Andreas Dorsche von Oberpahlen. Obgleich nun dieses ihr heilsames Vorhaben noch stockte, weil die mehresten von ihnen an der Pest starben [7]), auch das in's Reine geschriebene Manuscript der vor der Pest gemachten Uebersetzung nicht zu finden war, indem es auf Befehl des Königs an das livländische Ober-Consistorium, um in Pernau gedruckt zu werden, abgeliefert worden, und wahrscheinlich mit den Acten der Pernauschen Universität nach Schweden geschickt oder sonst verloren gegangen war; so gelang es doch endlich dem Ministerio, zumal da Alles, was von der göttlichen Vorsehung eben über das Land verhängt worden war, in den mehresten Gemüthern der noch lebenden Bewohner desselben den vortheilhaftesten Eindruck zurückgelassen hatte, und der revalsche Buchdrucker Joh. Christ. Brendeken im Prediger-Convent 1713 den Verlag übernommen hatte, nachdem das Concept [8]) zu dem verloren gegangenen Exemplar bei dem Pastor Gutsleff zu Goldenbeck gefunden

---

7) Von funfzig Predigern des Landes blieben nur funfzehn übrig.

8) Dieses Concept war von Pastor Gutsleff selbst verfertigt worden und mit ihm in Deutschland gewesen, von wo er es wieder zurück brachte.

und von ihm selbst mundirt worden war, — im J. 1715 das in's Esthnische übersetzte Neue Testament zum ersten Male in quarto zum Druck befördern zu können, und also das Werk zu vollenden, woran seit Iherings Zeiten, in 75 Jahren gearbeitet worden war. Durch die so wichtige Staats-Veränderung, mit der sich diese Epoche anhebt, blieb zwar Alles nach der am 29. September 1710 geschlossenen Schloß-Capitulation auf dem alten Fuß; doch hörte die bischöfliche Würde in Esthland ganz auf, da der letzte Bischof Lange nach Schweden geflüchtet war, und das Präsidium im Consistorio wurde 1715 zuerst einem Landrath Adam Johann Baron von Uexküll übertragen, wobei es denn auch immer bisher sein Bewenden gehabt hat. Weil nun nach gerade die vacanten Pfarren mit Predigern, die in Halle unter dem Professor Franke studirt hatten, besetzt wurden, man auch 1721 eine neue Ausgabe des esthnischen Gesangbuchs veranstaltete, und nicht so sehr auf Orthodoxie, als christliche Rechtschaffenheit sahe, wie denn der Pastor Gernet zu Fickel 1721 am 22. September durch ein Consistorial-Urtheil von dem Eide auf die symbolischen Bücher befreit wurde: so that es sich bald deutlich hervor, wie sehr eine geschickte und gewissenhafte Führung des Predigtamts das Wachsen der Gemeinde an heilsamer Erkenntniß und ein thätiges Christenthum beförderten. Das mehreste Gute wirkte unstreitig in der letzten Hälfte dieses Zeitraumes der seit 1724 bei der Dom- und Ritter-Kirche angestellte Oberpastor Mickwitz, gewesener Hausprediger bei dem Obristen von Campenhausen, der 1725 den ersten Grund zu den Waisen-Anstalten des Doms legte, 1729 die zweite verbesserte Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in octavo befördern half, und seit 1728 den Synodus jährlich zu halten anfing und ihn so einrichtete, daß er zu einer gründlichen Aufklärung

und vorzüglich zur Erbauung gereichte, und auf Prediger und Gemeinen den gesegnetesten Einfluß hatte. Gegen Ende dieser Periode stiftete auch der Graf Ludwig von Zinzendorf durch seinen in Reval 1736 im September abgelegten Besuch manches Gute. Unter andern brachte er es eigentlich durch seinen Vorschlag, eine Subscription zu veranstalten, durch einen Aufsatz, den er in der Absicht entwarf, und durch seine Empfehlungen dahin, daß die esthnische Uebersetzung der ganzen Bibel endlich 1739 gedruckt werden konnte, und also das erreicht ward; was ein ganzes Jahrhundert hindurch nur ein pium desiderium gewesen war. An dieser Bibel-Uebersetzung hatten vorzüglich auch mitgearbeitet: der Pastor und nachmalige Propst Thor Helle zu St. Jürgens, der Verfasser der vom Pastor Gutsleff 1732 edirten esthnischen Grammatik, und dieser Pastor Eberhard Gutsleff der Jüngere, der anfangs bei der esthnischen und dann bei der St. Olai-Kirche Diaconus war und endlich Superintendent auf Oesel wurde. In diesem Zeitraum that sich auch der Pastor zu St. Johannis in Harrien und nachmalige Superint. zu Reval J. C. Wrede dadurch hervor, daß er der Stifter der Waisenschule zu Alp in Jerwen ward, in der auch manche nachmalige Prediger ihre erste Bildung erhielten, und daß er im J. 1740 die Priester-Gerechtsame in St. Petersburg vertheidigte.

§ 8. Achter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritt der Kaiserin Elisabeth an bis zum Regierungs-Antritt der Kaiserin Catharina II., von 1741 bis 1762.

Da die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hatte, war es mit den Verwickelungen, welche die seit 1736 in's Land verschriebenen Mährischen Brüder veranlaßt hatten, und mit den sogenannten herrnhutischen Unruhen, welche besonders

die von dem Oberpastor Mickwitz und Andern versuchte Einführung der Mährischen Kirchen-Disciplin in Reval verursachte, so weit gekommen, daß sich die Landes-Regierung in's Mittel legen mußte, und um dem Uebel zu wehren, sogar ein gedrucktes Mandat unter dem 12. November 1742 ergehen ließ, bei welcher Gelegenheit dann mehrere Prediger, auch Mickwitz, die sonst gepflogene Gemeinschaft mit den Mährischen Brüdern aufzuheben und Andere auch wohl consistorialiter vor ihnen zu warnen, sich bewogen fanden. Ueberhaupt machten von dieser Zeit an, zumal da 1743 im Rigaschen eine Commission zur Untersuchung des herrnhutischen Wesens verordnet ward, und der vor sieben Jahren so sehr bewunderte Graf Zinzendorf zu Ende des Jahres 1743 und zu Anfang des Jahres 1744 drei Wochen in Riga auf der Citadelle gefangen saß, die Mährischen Brüder immer weniger Aufsehen, wie kurz vorher. Nach dieser bald vorübergehenden Crisis, die sich 1747 mit der Gefangennehmung des braven öselschen Superintendenten Gutsleff und anderer Personen endigte, ward alles wieder ruhig, und es ist in diesem Zeit-Abschnitt sonst nichts Merkwürdiges vorgefallen, als daß der Stipendien-Fiscus 1757 gestiftet ward.

§ 9. Neunter Abschnitt.

Von dem Regierungs-Antritte der Kaiserin Catharina II. an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, von 1762 bis 1792.

Mit dem Regierungs-Antritt unserer großen Kaiserin Catharina, die ihre Unterthanen Toleranz lehrte, da sie den im vorigen Zeitraum verfolgten Mährischen Brüdern durch ein Edict vom 11. Februar 1764 freie Religions-Uebung in ihren Landen verwilligte, bekam nachgerade im hiesigen Ministerio die Baumgartensche Partei die Oberhand, und das

Consistorium wagte es schon, zu reformiren oder Supplemente zur Kirchen-Ordnung zu liefern. So verbannte es 1763 die beiden exorcismi aus der Taufformel, veränderte die Liturgie und führte die priesterliche Verlobung ein. 1774 den 28. October wurden vom Justiz-Collegio einige Feiertage ganz abgeschafft und andere verlegt, nach Maaßgabe der in Schweden eingeführten Observanz. Indessen prädominirte noch die Orthodoxie in der 1779 gedruckten esthnischen Postilla. Nachher aber behaupteten Semler's und Teller's Schüler das Uebergewicht, und die Aufklärung stieg im letzten Jahrzehnt dieser Periode so sehr, daß 1787 ein neues deutsches Gesangbuch gedruckt, und 1789, als in welchem Jahre auch die Priester-Gerechtsame, betreffend den Besitz der Erbgüter und Erbleute durch eine Resolution des Gerichtshofs auf's neue befestigt wurden, eine neue deutsche Agende geschrieben werden konnte.

§ 10. Zehnter Abschnitt.

Von dem Ende der Regierung der Kaiserin Catharina II. bis zum Ende der Regierung des Kaisers Alexander I., von 1792 bis 1825.

Die von der Kaiserin Catharina II., zufolge Manifests vom 3. Julius 1783, in Esth- und Livland eingeführte Statthalterschafts-Verfassung und Einrichtung von vielen neuen Kronsbehörden berührte die Rechte und Verfassung der protestantischen Kirche wenig, und es ward dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kirchenordnung, wie alle übrigen besondern Rechte und Privilegien der Vorzeit in beiden Gouvernements, nach wie vor unverändert gelten sollen. Eine kleine Aenderung auch in der Kirchen-Verfassung Esthlands machte nur die Eintheilung dieses Gouvernements, nachdem Port Baltique oder Baltisch-Port zur Kreisstadt erhoben worden,

in fünf Kreise, nach welchen die acht auch verändert zusammengestellten Propsteien benannt wurden. Mit dem Regierungs-Antritte des Kaisers Paul I. wurde bekanntlich durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Nov. 1796 die früher in Esth- und Livland bestandene Verfassung wieder hergestellt und der frühere Etat der Behörden Esthlands, mittelst Ukases vom 26. Februar 1797 bestätigt, namentlich auch in Betreff des mit von der Krone besoldeten Secretairs des esthländischen Provinzial-Consistorii, und damit kehrte auch die alte Kreiseintheilung von Esthland in Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck nebst der frühern, hier auch noch heutiges Tages geltenden Eintheilung und Benennung der 8 Propsteien dieser Provinz wieder *).

Die Errichtung der schon von Kaiser Paul I. zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschlossenen Landes-Universität von Liv-, Esth- und Curland in der Stadt Dorpat, zu Anfang der Regierung des Kaisers Alexander's I. im J. 1802, ist durch den Einfluß namentlich der theologischen Facultät auf die Bildung der in diesen Provinzen seitdem beamteten Geistlichen eine der wichtigsten Zeitereignisse, welche das neue Jahrhundert in's Leben rief. Anfänglich freilich ward die dem Lande damit geschenkte Wohlthat nicht so völlig und dankbar benutzt, weil der neuen Hochschule noch das Vertrauen und der bewährte Ruf der Universitäten in Halle, Jena und Göttingen rc. mangelte, weshalb unsere jungen Theologen, nachdem sie ein oder ein Paar Jahr in Dorpat zugebracht, die Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien auf einer dieser gefeierten Uni-

*) Das Ausführlichere über die Pröpste und Propsteien in Esthland s. in H. R. Paucker's Ehstlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihefolge. Reval 1849 S. 38—52.

versitäten des Auslandes immer noch für unerläßlich hielten. Nach Ablauf des ersten Jahrzehents der dörptschen Universität aber und nachdem die Regierung die Vollendung des theologischen Cursus von drei Jahren auf derselben zur Bedingung künftiger Anstellung im Lande gemacht, ließen es die mehresten der Theologie Beflissenen auch hiebei bewenden, und wurden Reisen in das Ausland von ihnen nur in den seltensten Fällen, und mehr zur Erlangung einer gewissen allgemeinen, als zunächst bloß theologischen Bildung für nöthig erachtet. Daß die Neologie jener Zeit, deren rasche Fortschritte auch bei uns wir in dem vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, auf der Universität zu Dorpat, namentlich von den Lehrern der theologischen Exegese und der semitischen Sprachen vertreten sein werde, war kaum anders zu erwarten, und auch der Lehrer der Kirchengeschichte hatte sich dem Einflusse des Zeitgeistes nicht ganz entziehen können. Desto entschiedener wirkte dieser skeptischen, durch die philosophischen Vorträge eines begeisterten Schülers von Kant in Dorpat nicht wenig begünstigten Richtung der damaligen Theologen daselbst, der Professor der Dogmatik, der ehrwürdige erste Rector der Universität, Lorenz Ewers entgegen. Der schroffe Gegensatz seiner strengen Orthodoxie aber schreckte viele junge Männer, welche begierig die Aufklärung der neuesten Zeit zu der ihrigen zu machen gesucht, von der Fortsetzung ihrer theologischen Studien, oder wenigstens von dem frühern Trachten nach einem geistlichen Amte ab, dessen Beruf ihnen das öffentliche Bekenntniß kirchlicher Glaubenssätze auflegte, von deren Untrüglichkeit und innern Nothwendigkeit Manche die Ueberzeugung auf der Universität völlig eingebüßt hatten. Auf welche Weise die angesehensten evangelischen Geistlichen der kaiserlichen Residenz, auch Wiburgs und der Ostsee-Pro-

vinzen jene Gegensätze von Weisheit der Neuzeit mit den althergebrachten Vorschriften und Vorstellungen der lutherischen Kirche in Amt und Leben zu vermitteln suchten, spricht sich am deutlichsten in der von Sr. Kaiserl. Majestät im Mai 1805 Allerhöchst bestätigten „allgemeinen liturgischen Verordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche" aus, deren erster § wörtlich also lautet: — „Die protestantische Kirche hat keinen andern Zweck, als „ihren Mitgliedern zur Erreichung der ganzen höchsten Men„schenbestimmung in Sittlichkeit und Zufriedenheit behülflich „zu sein, mit steter Hinsicht auf die jedesmaligen religiösen „und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden, „und sie erkennt dazu keine andern Mittel für zweckmäßig, „als den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft." — Livland wurde bei der Berathung und Abfassung dieser wichtigen, in vielen zweckmäßig angeordneten externis gewiß sehr anerkennungswerthen kirchlichen Verordnung von seinem später so hochverdienten General-Superintendenten Dr. Carl Gottlob Sonntag vertreten, welcher sich hiebei besonders thätig erwies; Esthland vertrat der Pastor zu Rappel Johann Christian Eberhard, und Reval der vorzüglich durch seine nicht gewöhnliche humanistische Bildung ausgezeichnete Oberpastor zu St. Nicolai und Assessor des Stadt-Consistorii Johannes Suerdsjoe. Während diese Liturgie über ein viertel Jahrhundert ihre practische Bestimmung vollkommen erfüllte, trat dagegen die von dem — hiefür auf Prof. Hencke's Antrag von der theolog. Facultät zu Helmstädt zum Doctor der Theologie ernannten — Collegienrath Georg Friedrich Sahlfeld, der als Procureur des Justiz-Collegiums 1805 auch die liturgische Verordnung durchgesehen hatte, entworfene und 1808, mit Genehmigung der kaiserlichen Gesetzcommission, deren Mit-

glied er war, zu Mitau in den Druck gegebene „Kirchenordnung für die Protestanten im russischen Reiche" nie in's Leben. Sie fand mancherlei Anfechtung wegen ihrer zu auffallenden Vernachlässigung und Beseitigung der alten Kirchenlehre, worüber auch der damalige Religionslehrer an der St. Petri-Schule in St. Petersburg, nachmals dörptsche Professor Dr. Chr. Friedr. Segelbach „aus Liebe zur Wahrheit und Recht", wohlbegründete „Bemerkungen" durch den Druck bekannt machte. Die Königl. schwedische Kirchenordnung von 1686 blieb daher nach wie vor in ihrem wohlverdienten Ansehn und Gebrauch.

Die weltgeschichtliche Umwälzung der Dinge, welche die Vereitelung der sogar bis in das Herz von Rußland eindringenden Eroberungszüge des zum Kaiser der Franzosen erhobenen, sieggewohnten Emporkömmlings der französischen Revolution, in den Jahren 1812 bis 1815 hervorbrachte, gab der Welt auch die erstorbene Ehrfurcht vor der Allmacht des im Schicksal der einzelnen Menschen, wie ganzer Völker sichtbar waltenden höchsten Weltregierers, die Erkenntniß der zugleich in arger Selbstverblendung geläugneten sündhaften Natur des Menschen und den verlorenen Glauben an den einzigen Mittler und Erlöser der in Selbstsucht und Selbstgerechtigkeit befangenen Menschheit wieder und bewirkte bei Regenten und Unterthanen eine auch auf die Sittlichkeit des Volks wohlthätig rückwirkende Umänderung in den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen. Die erste Frucht derselben war die vom Kaiser Alexander I. schon zu Ende des Jahres 1812 Allergnädigst bewilligte Errichtung von Bibelgesellschaften in Rußland, nach dem Muster der am 7. März 1804 zu London gestifteten großen Bibelgesellschaft für Großbritannien und das Ausland, deren heiligem Eifer und ungemeiner Frei-

gebigkeit auch unsere Provinzen die Entstehung solcher Gesellschaften im Sommer 1813 verdankten. In deren Folge ward das Neue Testam. in esthn. Sprache zu Reval 1816 in 10,000 Exemplaren neu gedruckt und dem Landvolke theils ohne Entgeld, theils zu geringen Preisen in die Hände gegeben, zu derselben Zeit, als die Großherzigkeit des erhabenen Monarchen, mit dem am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten esthländischen Bauergesetzbuche und den ihm vorausgehenden transitorischen Verordnungen, ihm auch seine angebornen Menschenrechte staatsbürgerlich sicherte. Beide Wohlthaten suchte der um Esthland vielverdiente Assessor des esthländischen Provinzial=Consistorii, Propst in Westharrien, Consistorialrath und Ritter Otto Reinhold von Holtz zu Kegel dem Bewußtsein des lieben Esthenvolks durch sein: „selletus piibli koggoduste pärrast Eestima rahwale 1816," und sein: „jutlus Eestima tallorahwa ne seädusse pühhitsemisse jures, Tallinas 1817" so viel möglich nahe zu bringen und zur dankbaren Beachtung an's Herz zu legen. Auch das in allen lutherischen Kirchen und größeren öffentlichen Lehranstalten am 19. (31.) October 1817 feierlich begangene Jubelfest zur Erinnerung an die Segnungen der vor 300 Jahren begonnenen Kirchen=Reformation blieb nicht ohne tiefen Eindruck auf die in den letzten Decennien der frühern strengen Kirchlichkeit immer mehr entfremdete Menge.

Von nicht minderer Bedeutung war das damals am 27. October 1817 der Brüdergemeinde in den Ostsee=Provinzen huldreichst ertheilte Privilegium, das deren Wirksamkeit für äußeres kirchliches Leben auch unter den Anhängern dieser Gemeinde, besonders esthnischer Nation, inmitten der lutherischen Kirche wesentlich förderte. Denn läugnen läßt sich nicht, daß mit zunehmender Zahl der Anhänger dieser

Brüdergemeinde und der von ihnen neu erbauten Bethäuser unter den Esthen, auch der Regel nach die äußere Zucht und Ordnung im Leben und Wandel derselben sichtbar zunahm, so wie das fleißige Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes und der häufigere Genuß der Sacramente unter ihnen allmählig Sitte und wirkliches Bedürfniß wurde. Der langsam, aber nachhaltig, wirkende Einfluß dieser bessern Richtung eines großen Theils der Nationalen aber hat, wenn auch spät, auf den übrigen, nicht zu den Anhängern der Brüdergemeinde gehörigen Theil der esthnischen Bevölkerung wohlthätige Folgen geäußert, und da die sehr vereinzelten Diaconen der Brüdergemeinde in Esthland weniger schroff und störend in die Amtswirksamkeit der Prediger einzugreifen sich erlaubt, als dies in dem weiter ausgedehnten Livland hier und da wohl der Fall gewesen sein soll, so haben sie hier auch nicht zu den vielen Klagen Anlaß gegeben, die dort später wiederholt laut geworden sind.

§ 11. Eilfter Abschnitt.

Von den religiösen und kirchlichen Verhältnissen in Esthland unter der Regierung des Kaisers Nicolai I., von 1825 bis 1850.

Schon der hochselige Kaiser Alexander I. hatte den Plan einer gründlichen Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens in Rußland gefaßt, zu dessen oberster Leitung ein protestantisches General-Reichs-Consistorium errichtet werden sollte, an dessen Spitze er den aus Finnland berufenen Bischof Dr. Cygnaeus zu stellen beabsichtigte. Dieser ward 1822 nach Dorpat gesandt, um sich mit der Landes- und Stadt-Geistlichkeit in den Ostsee-Provinzen über die wesentlichsten Beziehungen der beabsichtigten evang. Kirchenverbesserung in Absicht auf diese Provinzen zu berathen, zu welchem

Ende auch der Herr General = Superintendent von Livland Dr. Sonntag aus Riga, der Herr Superintendent Mayer aus Reval, der Herr Consistorial-Assessor, nachmals General-Superintendent von Esthland A. Knüpffer und der Herr Assessor-Consistorii, Consistorialrath und nachmals Superintendent von Curland Dr Richter zu Dorpat sich versammelt hatten. Die daselbst Statt gehabten Verhandlungen gelangten indessen weder zu einem gewissen Abschluß, noch zu der nöthigen Reife, um auch nur allgemein veröffentlicht werden zu können. Mit dem Vorsatze des Kaisers Nicolai I., als er zu Ende des Jahres 1825 die Regierung des Reichs antrat, die durch den Tod seines erhabenen Bruders unterbrochenen Unternehmungen und in der Ausführung gehemmten Plane, zur Ehre des Reichs und zum Wohle seiner Unterthanen, in dem Geiste des Verewigten fortzusetzen und völlig ins Werk zu richten, ward denn auch, um die beabsichtigte Verbesserung der Verfassung und Gesetze der protestantischen Kirche in Rußland zur Ausführung zu bringen, mittelst Allerhöchsten Befehls vom 22. Mai 1828 von Sr. Kaiserl. Majestät in St. Petersburg ein besonderer Comité aus geistlichen und weltlichen Personen evangelisch=lutherischer Confesson zur Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes für diese Kirche in Rußland, unter dem Vorsitze des Herrn Senateuren und nachmals wirklichen Geheimen Raths und Ritters Grafen Paul von Tiesenhausen aus Esthland, niedergesetzt. Am 28. Nov. d. J. ward der Propst und Oberpastor an der Ritter- und Dom-Kirche in Reval P. E. Hörschelmann diesem Comté als Redacteur auf Allerhöchsten Befehl zugeordnet. Er hatte das mühsame Geschäft, die Bemerkungen, welche zu der königlich-schwedischen Kirchen = Ordnung vom 3. Sept. 1686 von allen evangelischen Consistorien des Reichs und von den betheilig-

ten Corporationen, Gouvernements-Regierungen, und dem damaligen General-Gouverneuren der Ostsee-Provinzen Marquis Paulucci, sowie von dem Reichs-Justiz-Collegium eingefordert worden waren, in ein leicht zu übersehendes Ganze zusammen zustellen als Grundlage der fernern Arbeiten des Comité's. An diesen nahm jedoch Hörschelmann, zunächst aus Rücksichten für die ihm anvertraute Domgemeinde, der er ein volles Jahr hindurch bis zum Ende des Jahres 1829 sich hatte entziehen müssen, fortan nicht weiter Theil, sondern als Deputirter von Esthland nur der vieljährige Herr esthländische Consistorial-Präsident Landrath und Ritter R. G. von Maydell. Dieser Comité hatte die Aufgabe dahin zu wirken: 1) daß alle Bestimmungen des Entwurfs des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der evang.-luth. Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundsätzen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuchen anordnenden Vorschriften genau übereinstimmten, und 2) daß diese Bestimmungen damit zugleich dem gegenwärtigen Zustande der evang.-luth. Kirchen in Rußland, ihren Bedürfnissen und der Natur ihrer Beziehungen zur obersten Staatsgewalt und zu allen Regierungs- und Justiz-Behörden im Reiche in vollem Maaße entsprächen.

In Folge der zu diesem Endzwecke gepflogenen Berathungen der Mitglieder des Comité's zum Entwurf des neuen Kirchengesetzes ward gleich anfangs auch eine in allen Gemeinden gleichförmige, den ursprünglichen Anordnungen Dr. M. Luther's und der andern Reformatoren entsprechendere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes beschlossen und zuerst dabei eine neue Amtstracht der Prediger für alle Amtsverrichtungen und andere hochfeierliche Gelegenheiten vorgeschrie-

ken, welche sich zumeist durch einen weiten wollenen oder seidenen Talar, gleich dem alten Chorrock, statt des bisherigen seidenen Mäntelchen, und durch ein sammetnes Barett, wie einst Luther getragen, auszeichnete. Diese neue Amtstracht ward zugleich mit der angeordneten Feier des 300-jährigen Jubelfests der Uebergabe der augsburgischen Confession am 13. (25.) Junius 1830 in allen lutherischen Kirchen Rußlands, und so auch in Esthland, eingeführt. Dieses denkwürdige Fest bezeichnete die Landes-Universität in Dorpat würdig durch die Herausgabe einer, auf Veranstaltung ihrer theologischen Facultät besorgten, lettischen und esthnischen Uebersetzung, neben der ursprünglichen deutschen und lateinischen Abfassung der augsburgischen Confession, und durch den Druck der von dem damaligen Decan jener Facultät, nachmaligen General-Superintendenten von Ostpreußen Dr. Ernst Sartorius bei jener Gelegenheit gehaltenen Festrede: „von der Herrlichkeit der augsburgischen Confession". Auch beging das revalsche kaiserliche Gymnasium am 25. Junius, dem Geburtsfeste Sr. Kaiserl. Majestät, die Jubelfeier der augsburgischen Confessions-Uebergabe feierlich unter Vertheilung eines gedruckten Programms von dem damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion und nachmaligen General-Superintendenten von Esthland Dr. Rein: „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Reval und Esthland, nebst urkundlichen Beilagen" enthaltend; so wie der aus Esthland gebürtige damalige Herr Oberlehrer der Religion in Dorpat, Collegienrath und Ritter August Carlblom zu der gleichen Feierlichkeit daselbst: „der Zusammenhang des Glaubens mit der Erkenntniß und dem Bekenntniß im Leben des menschlichen Geistes" als Einladungsschrift erscheinen ließ, und von dem gleichfalls aus Esthland gebürtigen damaligen Hrn. Oberlehrer der Religion

am Gymnasium zu Riga, nachmaligen Prediger an der lutherischen St. Petri-Kirche zu St. Petersburg und Assessor Consistorii Reinh. Gust. Taubenheim „Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformations-Geschichte Livlands", behufs der Einladung zur Feier jenes Jubelfestes auf dem Gymnasium zu Riga in Druck erschien. Wesentlich wirkte der Enthusiasmus bei der allgemeinen Feier dieses für die luth. Kirche unvergeßlichen Jubiläums auf das lebendigere Bewußtsein und die tiefere Erkenntniß der Wohlthaten der Kirchen-Reformation auch in unsern Provinzen, und mit in deren Folge haben wir die Wiederkehr ächt lutherischer Ansichten und Einrichtungen, die sich demnächst entschieden in dem durch das Manifest vom 28. Dec. 1832 von Sr. Kais. Majestät Allergnädigst bestätigten und zu allgemeiner Nachachtung vorgeschriebenen Gesetze für die evang.-luth. Kirche in Rußland, so wie in der zu dessen Ergänzung erlassenen Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche, und nicht minder in der allgemeinen evang.-luth. s. g. Kirchen-Agende aussprach.

Auch auf der Universität Dorpats, welche sich seit 1817 der besondern Fürsorge des zum Curator des dörptschen Lehrbezirks ernannten damaligen General-Lieutenants und Grafen, nachmaligen Generals von der Infanterie und Fürsten Carl Lieven erfreute, veränderten sich alsbald die Lehrer der theologischen Facultät, deren mehre in Ruhestand versetzt wurden und an deren Stelle junge Männer mit entschieden kirchlichen Religions-Ansichten eintraten, deren lebendiger Eifer für das streng orthodoxe Lutherthum nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die studirende Jugend bleiben konnte. Auch auf das größere Publicum suchten sie in diesem Sinne einzuwirken. Professor Dr. Sartorius griff das noch der Auf-

klärungs-Periode angehörige rigische Gesangbuch von 1810, hinsichtlich seiner angeblich dogmatischen Unkirchlichkeit und Lauigkeit an, fand aber in dem Oberpastor, jetzt Superintendenten in Riga, Dr. Poelchau einen eifrigen Gegner, worauf die Regierung, zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses, dem Streite ein Ende machte. Dahingegen machte der Pastor, nachher Propst und Consist.-Ass., Dr. Girgensohn, gegenwärtig Superint. und Vice-Präsident des Consistorii der Stadt Reval den nicht sehr wissenschaftlichen Standpunkt und die bloß ascetische Tendenz der dörptschen evang. Blätter bemerklich, welche der Staatsrath und Prof. Dr. Fr. Busch „für das Herzens- und Erfahrungs-Christenthum und die christliche Literatur" herausgab. Herr Dr. H. Blumenthal in seinen „Worten liebevoller Erwiederung" an Hrn. Dr. H. Girgensohn suchte die Bestrebungen jener Blätter zu vertheidigen, wogegen Letzterer in seinem 1835 erschienenen „Beitrag zur Verständigung über die wahre Geltung unserer Bekenntnißschriften und die rechte Art, sie zu vertheidigen" seine Ansicht noch tiefer zu begründen bemüht war.

Damals offenbarten sich im Schoße der esthl. Geistlichkeit die Gegensätze des von den in das Ministerium eintretenden jungen Predigern mit lebensfrischer jugendlicher Begeisterung vertheidigten Supranaturalismus, der in Schelling's und Hegel's, auch wohl Daub's philosophischen Systemen seine Stützen suchte, gegen den ziemlich veralteten nüchternen Rationalismus, der ältern Generation mit seinem Rückhalte an den allmählig in den Hintergrund zurücktretenden Vertheidigern der reinen Vernunft und des absoluten Ich's von Kant und Fichte immer häufiger. Auch in den Synodal-Verhandlungen des esthländischen Ministeriums zeigten sich diese Gegensätze der Religionsansichten aus der alten und neuen Zeit mit jedem

Jahre immer schroffer und führten manchen Conflict herbei, der nur in dem dort waltenden Geiste christlicher Duldung und Liebe durch des Directors Umsicht und Mäßigung seine Schärfe und Bitterkeit verlor. Indessen war an eine Ausgleichung der einander entgegengesetzten rationalistischen und supranaturalistischen Glaubensansichten damals um so weniger zu denken, als sich bei den eifrigen Vertretern der letztern zugleich eine nach der verschiedenen Persönlichkeit mehr oder minder offenbare Hinneigung fast wie vor hundert Jahren nicht blos zu Franke's und Spener's Pietismus, sondern selbst zu Zinzendorff's Hernhutismus wahrnehmen ließ. Diese wurde begünstigt durch die religiösen Bestrebungen des im J. 1819 bei dem Gymnasium zu Reval als Director zugleich auch aller öffentlichen Lehranstalten des esthl. Gouvernements durch das besondere Vertrauen des damaligen Curators des dörptschen Lehrbezirks, nachmaligen Ministers der Volksaufklärung Fürsten Lieven berufenen Hofrath und Ritter Christoph Baron von Stackelberg. Dieser suchte öffentlich und im Stillen hier in Esthland, wiewohl in etwas anderer Weise, wie seine Zeit- und Standes-Genossin Frau von Krüdener, geb. v. Vietinghoff in der Schweiz und Deutschland in allen Classen der Gesellschaft lebendigeres Christenthum und strengere Ascetik anzuregen, wobei er durch die Gründung seiner Sonntags- und Armenschulen in Reval sich ein bleibendes Andenken stiftete. Auch bei der Aristokratie des Landes fand diese zugleich von den neuen Lehrern der theologischen Facultät in Dorpat angebahnte Richtung hin und wieder, besonders bei einigen hochgebildeten einflußreichen Frauen vielen Anklang und wurde durch sie in noch weitern Kreisen im Lande verbreitet. Unter den Geistlichen Esthlands neigten sich dahin wie zu Ende des vorigen Zeitabschnitts der

Propst und Ritter Otto Reinhold von Holtz in Harrien, so besonders in den ersten Jahrzehenden der gegenwärtigen Periode der Herr Propst und Ritter Carl Matthias von Henning in Jerwen, welcher sich in Wort und Schrift dazu bekannte und auch außer seinem Amtskreise eifrig dafür zu wirken strebte, namentlich durch seine 1837 und 1838 erschienenen „evangelischen Zeugnisse" und früher schon durch neue Ausgaben ascetischer alter Schriften in deutscher und Uebersetzungen in esthnischer Sprache und vorzüglich durch seine in Tausenden von Exemplaren verbreiteten esthnischen Tractätchen, deren Erfolge er selbst rühmend erwähnt im Inlande 1840 Nr. 10 „ein Wörtchen aus der Praxis der Tractaten-Verbreitung in Ehst- und Livland." Auch Herr Pastor Alexander von Sengbusch auf der Insel Dagen in der Wieck verfolgte eine ähnliche Richtung, wie seine Mittheilungen in den oben schon erwähnten „evangelischen Blättern" von Busch, in den so eben gedachten „Zeugnissen" von Henning und später in Dr. Ulmann's „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands" darthun. Doch mehr noch wie durch diese Schriften wirkte er durch seine vornehmlich in Reval alljährlich erneuerten lebendigen eindringlichen Reden in und außer den Versammlungen des Prediger-Synods, die ihm viele Anhänger erwarben, auch in den fernsten Kreisen.

Der hiernächst von der theologischen Facultät in Dorpat und den daselbst gebildeten jungen Theologen hier im Lande immer weiter ausgebreiteten strengen Orthodoxie und Ascetik der s. g. Alt-Lutheraner, welche in Deutschland vorzugsweise in der vom Prof. Hengstenberg in Berlin herausgegebenen auch hier viel gelesenen „evangelischen Kirchen-Zeitung" vertreten war, mußten die früheren Anhänger von

Paulus, Röhr, Brettschneider und v. Zimmermann's Darmstädter „allgemeinen Kirchenzeitung" allmählig weichen. Auch die noch zu Ende der vorigen Periode viel gelesenen „Stunden der Andacht" von Zschokke nebst Witschel's Morgen- und Abendopfer und die Schriften der früher so geschätzten Kanzelredner Dräseke, Claus Harms und Schleiermacher mußten Joh. Arndt's wahrem Christenthum, Th. a Kempis von der Nachfolge Christi, Bogatzky's Schatzkästlein und andern Erbauungsschriften, Goßner's, Hofacker's, Tschirner's, Krummacher's ꝛc. Predigten u. s. w. Platz machen, woran sich denn auch die sehr beliebten Predigten und Erbauungsschriften des Pastors A. F. Huhn, Diaconus zu St. Olai und Religionslehrers am kais. Gymnasium zu Reval, so wie seines Amtsbruders zu St. Nicolai Pastors Christian Luther einzeln und 1843 in einer ganzen Sammlung herausgegebenen Predigten natürlich anreihten. Eine wahre Wohlthat waren unterdessen für alle diejenigen, welche sich von dem Strome der neuern Glaubensrichtung noch nicht aus ihrem alten Geleise hatten mit fortreißen lassen, die schon 1835 mit einem Necrolog des verstorbenen allgemein verehrten Oberpastors, Propsts und Consistorialraths P. E. Hörschelmann von seinen Geschwistern herausgegebenen Predigten desselben über die Sonn- und Festtags-Epistel-Texte, so wie dessen einige Jahre später von dem vormaligen General-Superint. A. F. J. Knüpffer herausgegebenen Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien-Texte des ganzen Jahres, welche in unzähligen Familien der häuslichen Andacht und Erbauung noch jetzt beständig zum Grunde gelegt, durch ihr lauteres einfaches Bibel-Christenthum und dessen geist- und gemüthvolle Darstellung unstreitig sehr viel Gutes gewirkt haben und noch

wirken. Der auch von Hörschelmann und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern als kirchlichen Obern und geistlichen Vorsitzern und Mitgliedern der Consistorien für Stadt und Land hier stets gepredigte und im Leben geübte Geist christlicher Duldung gegen Andersgesinnte während dieses ganzen Zeitabschnitts verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, denn nur durch ihn sind die sonst unvermeidlichen Conflicte der einander entgegengesetzten Parteien stets glücklich beseitigt, zu denen sich Anlaß und Gelegenheit nur zu häufig dargeboten haben möchte, sowohl in Beziehung auf die mehr wissenschaftlichen Verhandlungen in den Versammlungen der jährlich wiederkehrenden Prediger-Synoden, als in Beziehung auf die laxere oder strengere Beaufsichtigung der Versammlungen von Missions- und andern erbaulichen Vereinen in den Städten und insbesondere der Bethäuser und Diaconen der Brüdergemeinde und ihrer Anhänger vorzüglich unter den Nationalen auf dem Lande. Hinsichtlich der letztern ergingen vor mehreren Jahren geschärfte Befehle aus dem evang.-luth. General-Consistorium, die durch manche beklagenswerthe Vorfälle im benachbarten Livland veranlaßt worden, wie des Ober-Consistorial-Raths Dr. Walter's gehaltvolle kleine Schrift vom Jahre 1845 belehrt: „die lutherische Kirche in den Ostsee-Provinzen und die Brüdergemeinde in ihren rechtlichen Verhältnissen zu einander." -- Um so unerwarteter und von der großen Mehrheit um so mehr gemißbilligt erschien 1840 der Ausfall des aus Reval gebürtigen jüngern Pastors C. J. Masing aus Oesel wider den würdigen jetzt verstorbenen General-Superint. Knüpffer, dessen gelegentlich in nur kurzer Anmerkung zu einem historischen Aufsatze im Inlande 1839 Nr. 43 geäußerten harmlosen Wunsch: „daß doch Volksschriften, wie die des sel. Grafen Peter von Mann-

teuffel unter den Esthen in Esth- und Livland wie auf der Insel Oesel mehr verbreitet werden möchten, um die großentheils verschrobenen, den Volksglauben und die Sprache verwirrenden Tractätlein, die umhergetrödelt werden, allmählig zu verdrängen" — er zum Gegenstande einer Diatribe von 46 Seiten über das von ihm in besondern Schutz genommenen „Esthnische Tractatenwesen unserer Tage" machte, welche „Berichtigungen" von Knüpffer nur auf ein Paar Blättern im Inlande 1840 Nr. 9 zur Folge hatten, die den humanen Sinn des auch um unser esthnisches Landvolk und dessen Sprache und Poesie hochverdienten Geistlichen bekunden. Er hatte namentlich die schon im Sommer 1817 von der esthländischen Abtheilung der russischen Bibelgesellschaft in Reval unter Zustimmung des dazu delegirten Pastors von Mickwitz aus Oesel beschlossene Revision der esthnischen Bibel-Uebersetzung mit den Gebrüdern Dr. David Gottlieb und Christian Jacob Glanström unternommen und schon im J. 1821 vollendet*), und der nach nochmaliger Durchsicht und sorgfältiger Prüfung im J. 1833 berichtigte esthnische Text wurde auch der 1835 zu Reval vom esthländischen Provinzial-Consistorio mit Hülfe der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in 6000 Exemplaren vollendeten neuen Quart-Ausgabe der vollständigen Bibel zum Grunde gelegt. Hiernach geschah auch der Abdruck der ohne gespaltene Columnen in gleicher Weise 1843 zu Reval besorgten neuen Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in 5000 Exemplaren, die nun gleichfalls fast vergriffen sind. Eine von Sachkundigen Geistlichen in Dorpat neuerdings veranstaltete Super-Revision hat aber

*) s. Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Esthland S. 17 und 27.

die gegen diesen berichtigten esthnischen Bibeltext unlängst erregten Zweifel und Bedenken völlig widerlegt und durchaus grundlos befunden, und ist auf Veranlassung der Bibelgesellschaft eben jetzt eine neue Ausgabe dieser esthnischen Bibel in Dorpat von C. Mattiesen schon vollendet und auch eine neue Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments nach jenem berichtigten Texte daselbst unter der Presse, während zugleich eine neue Auflage des Stereotyp-Drucks von 1825 nach dem alten esthnischen Texte von H. Laakmann in Dorpat besorgt worden ist. Knüpffer's Verdienst um die Verbesserung der esthnischen Bibelübersetzung ist daher allgemein anerkannt. Eben so wurde seine esthnische Uebersetzung der augsburgischen Confession 1830 von der theologischen Facultät der Universität Dorpat mit dem dafür ausgesetzten Preise gekrönt und später übersetzte er die neue Kirchen-Agende unter dem Titel „Käsiramat." Seine in des Pastors Rosenplänter zu Pernau „Beiträge zur genauern Kenntniß der ehstnischen Sprache" mitgetheilten Lieder der Esthen bilden zum Theil die Grundlage der von der esthl. lit. Gesellschaft mit deutscher Uebersetzung und Anmerkungen von H. Neus so eben herausgegebenen „ehstnischen Volkslieder" und was die Kenntniß der esthnischen Sprache und Grammatik anlangt, so hat er auch darin zu seiner Zeit nur wenige seines Gleichen gehabt und sie durch manche fleißige dahin gehörende Schrift gefördert*). Auch er wie der Pastor Steingrüber in Randen und der Pastor und Consistorial-Assessor Hirschhausen zu Kusal wurde durch des trefflichsten Kenners der esthnischen Sprache und ausgezeichneten Volksschrift-

*) s. des Seminar-Inspectors Jürgenson „Geschichte der ehstnischen Literatur" Fortsetzung und Schluß S. 69 und 71.

stellers Otto Wilhelm Masing, Predigers zu Ecks bei Dorpat, früher zu Luggenhusen und Maholm in Allentacken, Vorschläge zur Verbesserung der esthnischen Schrift und Beitrag zur esthnischen Orthographie 1826 zu einigen „Bemerkungen" veranlaßt, welche jenen zu deren „Beleuchtung" reizten, die 1827 Knüpffer's „Erklärung" hierüber hervorrief. Nach 20 Jahren erneuerte sich der Streit über die Rechtschreibung zu welcher der als gründlicher Kenner auch des verwandten finnischen Idioms bekannte Pastor Eduard Ahrens zu Kusal, welcher zu Reval 1843 eine neue Grammatik der esthnischen Sprache herausgegeben hatte, sehr zweckmäßige Vorschläge machte. Diese werden wie seine Formenlehre und die von ihm noch zu erwartende Syntax der esthnischen Sprache mit der Zeit ohne Zweifel immer mehr Anerkennung und Geltung finden *). Nur hat die Art, wie er solche auch von den Gegnern seiner Ansichten und insbesondere von dem um die richtigere Kenntniß und Auffassung des Esthnischen vielverdienten als Lector der esthnischen Sprache an der Universität und zugleich als Präsident der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat gleich hochgeschätzten Dr. Fählmann provociren wollen und seinem Unmuth über dessen Schweigen hiezu die Zügel schießen lassen, allerdings wenig Billigung finden können. Desto mehr verdienten Beifall fand die von ihm zu Dorpat bei Laakmann 1845 erschienene kleine Schrift: Johann Hornung, der Schöpfer unserer Kirchensprache, zur Ehrenrettung des Unterdrückten,

*) vgl. „zur Ethnographie Livlands" vom Academiker Sjögren in den Bulletins de la classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Academie Imperiale des sciences de St. Pétersbourg Nr. 148—150 S. 12.

wiewohl auch da auf dessen einstige Amts- und Zeitgenossen in Esthland schwerer Verdacht und harte Beschuldigung der Scheelsucht, Unredlichkeit und sogar des Plagiats gewälzt werden, mehr auf den Grund von Muthmaßungen als strenger Beweise, da die dafür angeführten Umstände, welche durch die bekannten Streitigkeiten über esthnische Grammatik und Orthographie ꝛc. unter den zur esthnischen Bibelübersetzung aus Esth- und Livland und von der Insel Oesel zusammen berufenen Geistlichen zu Ende des 17. Jahrhunderts hervorgerufen sein mögen, wohl noch eine mildere Deutung und andere Erklärung des wahren Zusammenhangs der Sache zulassen möchten. Die im Inlande 1845 Nr. 28 über diese Schrift von dem Oberlehrer Hofrath Meyer geäußerten gelegentlich an Lessing's Streitschriften und im Gegensatz an die Vorfälle im Wupperthal erinnernden Bemerkungen hinsichtlich der Esthen als eines ihrem Untergange immer mehr zueilenden von wahrer Cultur wenig berührten Raçen-Volks regte den vormaligen Professor der Theologie Collegienrath Dr. Ulmann zu einigen „Fragen" an, die sich ihm bei deren Lesung aufgedrängt. Ein „offenes Sendschreiben" von Meyer und Ulmann's darauf erfolgte „kurze Erklärung" endigte aber sehr bald die kleine literärische Fehde, deren hier nur Erwähnung geschieht, um damit die Regungen auch der Opposition gegen manche herrschende Ansichten der Zeit anzudeuten.

Oben ward der einstigen Angriffe auf das deutsche zuerst 1810 in Riga erschienene livländische Gesangbuch gedacht, gegen welche die Vorzüge der ältern „Sammlung geistlicher Lieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu Reval 1771" besonders hervorgehoben wurden. Im Jahre 1841 wurde nun dieses revalsche Stadt-Gesangbuch auf Veranlassung der

oben genannten Pastoren Huhn und Luther zu Leipzig aufs neue gedruckt, wie auch von dem 1787 zu Göttingen gedruckten Gesangbuch „für die deutschen Gemeinden des Herzogthums Ehstland und den Dom zu Reval“ schon 1824 auf Kosten der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in Reval eine neue Auflage gedruckt worden. In Veranlassung der seit 1833 für alle deutsche protestantischen Gemeinden in ganz Rußland mit gleicher Verbindlichkeit und Gesetzeskraft eingeführten neuen Kirchenordnung nebst Liturgie beabsichtigte die Regierung wenige Jahre später auch die Einführung eines „allgemeinen deutschen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“. Der nach Einziehung der hiezu von allen deutschen protestantischen Consistorial-Bezirken des Reichs erforderlichen Nachrichten und geäußerten besonderen Wünsche, in obrigkeitlichem Auftrag und nach genauer Instruction von dem Pastor und Consistorial-Assessor Taubenheim zu St. Petersburg zu dem Ende verfaßte Entwurf fand jedoch bei genauerer von den verschiedenen Consistorien veranstalteter Vergleichung mit den daselbst gangbaren einheimischen Gesangbüchern, aus denen die beliebtesten geistlichen Lieder und Gesänge mit aufgenommen waren, dennoch nicht den erwarteten allseitigen Beifall und ist daher ein solches allgemein geltendes Gesangbuch für die Protestanten in Rußland bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Dagegen ist die von dem vormaligen Prof. Dr. Ulmann zu Riga und Moskau 1843 herausgegebene „Sammlung geistlicher Lieder für Gemeindegenossen der evangelisch-lutherischen Kirche“ von mehreren protestantischen Gemeinden mit obrigkeitlichem Zulaß einstweilen zum Gebrauche eingeführt und darum auch bereits eine zweite Auflage derselben veranstaltet worden, da sie sich durch ihre Reichhaltigkeit, zweckmäßige Auswahl und Ordnung der Lie-

der zum Gebrauch bei der kirchlichen und häuslichen Andacht gleich sehr empfiehlt und in gleicher Weise auch den besondern Bedürfnissen der jetzigen Zeitrichtung abzuhelfen wohl geeignet erscheint. Wie die wohlwollende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und besonderen Wünsche einzelner Gemeinden von Seiten der Obrigkeit in dieser Beziehung dankbar anerkannt werden muß, so ist hier auch der preiswürdigen Vorsorge der Regierung für die gesetzliche Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte des geistlichen Standes der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland überhaupt und in den russischen Ostsee-Provinzen insbesondere mit gebührendem Danke zu erwähnen. Denn schon in der zweiten Ausgabe des Swods der russischen Reichsgesetze im J. 1842 von den Rechten der Stände im neunten Bande handelt der zweite Abschnitt des dritten Hauptstücks besonders „von der protestantischen Geistlichkeit" und deren Rechten, und diese sind auch in dem 1845 Allerhöchst bestätigten „Provinzial-Recht der Ostsee-Gouvernements" Bd. II. „von dem Ständerecht der Geistlichkeit Art. 897—940 vollständig aufgeführt. Es liegt hierin eine neue Bürgschaft für das glückliche Fortbestehen der evang.-luth. Kirche in Rußland und der ihr garantirten Glaubensfreiheit, welche um so freudigeren Dank erregen mußte, als gerade um jene Zeit das benachbarte Livland und Oesel manche Erfahrungen von Glaubensabfall und Abtrünnigkeit gar vieler Bekenner der lutherischen Confession unter den Nationalen lettischer und esthnischer Abkunft zu beklagen hatte. Dergleichen Vorgänge machten es nothwendig den Bekennern der augsburgischen Confession diese auf's Neue in's Gedächtniß und zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Dankenswerth erschienen daher von dem Doctor und Professor der practischen Theologie Theodosius Harnack

„die Grundbekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche: die ökumenischen Symbola und die Augsburgische Confession" mit Einleitung und Anmerkungen Dorpat 1845 und im folgenden Jahre zu Pernau bei Borm auch eine kleine esthnische Schrift mit Auszügen daraus von dem schon genannten Pastor C. J. Masing in Oesel: Pea kinni mis sul on, et ükski ei sa sinno kroni wotta. Joan. Ilm. ram. 3, 11. Armsa Ma rahwale ôige usso kinnitamiseks.

Von demselben Verfasser erschien in Pernau 1844 auch eine sehr faßliche Belehrung des Landvolks über die Zwecke der Bibelgesellschaft: Piibli koggodusest, armsa ma rahwale luggeda, welche auf den Wunsch mehrer Prediger in Esthland 1847 zu Reval bei Gressel in 5000 Exemplaren auf's Neue gedruckt und eben so schnell vergriffen wurde, wie die erste Auflage. In den beiden folgenden Jahren sind außer den deutschen Bibelberichten wie früher dergleichen ganz kurze Mittheilungen über die Fortschritte der Bibelverbreitung in Esthland auch in esthn. Sprache zu erneuerter Anregung des Landvolks für die thätige Beförderung der Bibelsache von der esthländischen Abtheilung der evangelischen Bibelgesellschaft zu Reval durch den Druck verbreitet worden und wird jetzt von dem „Arroteggeminne" teine jäggo des Jahres 1849 auf Verlangen bereits eine neue Auflage gedruckt. Hierin giebt sich eine zunehmende Theilnahme für die heil. Bibelsache in Esthland erfreulich kund, die noch vor einem, ja ein Paar Jahrzehenden hier gänzlich darnieder lag. Denn wiewohl die zu Anfang Juli 1813 gegründete esthländische Abtheilung der Bibelgesellschaft zu einer Zeit, da der Rationalismus noch des vorigen Jahrhunderts fast durchweg unsere Geistlichkeit und alle Gebildeten beherrschte, vielfache Förderung und Unterstützung in allen Ständen und Kreisen der Gesellschaft fand,

Propst und Ritter Otto Reinhold von Holtz in Harrien, so besonders in den ersten Jahrzehenden der gegenwärtigen Periode der Herr Propst und Ritter Carl Matthias von Henning in Jerwen, welcher sich in Wort und Schrift dazu bekannte und auch außer seinem Amtskreise eifrig dafür zu wirken strebte, namentlich durch seine 1837 und 1838 erschienenen „evangelischen Zeugnisse“ und früher schon durch neue Ausgaben ascetischer alter Schriften in deutscher und Uebersetzungen in esthnischer Sprache und vorzüglich durch seine in Tausenden von Exemplaren verbreiteten esthnischen Tractätchen, deren Erfolge er selbst rühmend erwähnt im Inlande 1840 Nr. 10 „ein Wörtchen aus der Praxis der Tractaten-Verbreitung in Ehst- und Livland.“ Auch Herr Pastor Alexander von Sengbusch auf der Insel Dagen in der Wieck verfolgte eine ähnliche Richtung, wie seine Mittheilungen in den oben schon erwähnten „evangelischen Blättern“ von Busch, in den so eben gedachten „Zeugnissen“ von Henning und später in Dr. Ulmann's „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands“ darthun. Doch mehr noch wie durch diese Schriften wirkte er durch seine vornehmlich in Reval alljährlich erneuerten lebendigen eindringlichen Reden in und außer den Versammlungen des Prediger-Synods, die ihm viele Anhänger erwarben, auch in den fernsten Kreisen.

Der hiernächst von der theologischen Facultät in Dorpat und den daselbst gebildeten jungen Theologen hier im Lande immer weiter ausgebreiteten strengen Orthodoxie und Ascetik der s. g. Alt-Lutheraner, welche in Deutschland vorzugsweise in der vom Prof. Hengstenberg in Berlin herausgegebenen auch hier viel gelesenen „evangelischen Kirchen-Zeitung“ vertreten war, mußten die früheren Anhänger von

Paulus, Röhr, Brettschneider und v. Zimmermann's Darmstädter „allgemeinen Kirchenzeitung" allmählig weichen. Auch die noch zu Ende der vorigen Periode viel gelesenen „Stunden der Andacht" von Zschokke nebst Witschel's Morgen- und Abendopfer und die Schriften der früher so geschätzten Kanzelredner Dräseke, Claus Harms und Schleiermacher mußten Joh. Arndt's wahrem Christenthum, Th. a Kempis von der Nachfolge Christi, Bogatzky's Schatzkästlein und andern Erbauungsschriften, Goßner's, Hofacker's, Tschirner's, Krummacher's ꝛc. Predigten u. s. w. Platz machen, woran sich denn auch die sehr beliebten Predigten und Erbauungsschriften des Pastors A. F. Huhn, Diaconus zu St. Olai und Religionslehrers am kais. Gymnasium zu Reval, so wie seines Amtsbruders zu St. Nicolai Pastors Christian Luther einzeln und 1843 in einer ganzen Sammlung herausgegebenen Predigten natürlich anreihten. Eine wahre Wohlthat waren unterdessen für alle diejenigen, welche sich von dem Strome der neuern Glaubensrichtung noch nicht aus ihrem alten Geleise hatten mit fortreißen lassen, die schon 1835 mit einem Necrolog des verstorbenen allgemein verehrten Oberpastors, Propsts und Consistorialraths P. E. Hörschelmann von seinen Geschwistern herausgegebenen Predigten desselben über die Sonn- und Festtags-Epistel-Texte, so wie dessen einige Jahre später von dem vormaligen General-Superint. A. F. J. Knüpffer herausgegebenen Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien-Texte des ganzen Jahres, welche in unzähligen Familien der häuslichen Andacht und Erbauung noch jetzt beständig zum Grunde gelegt, durch ihr lauteres einfaches Bibel-Christenthum und dessen geist- und gemüthvolle Darstellung unstreitig sehr viel Gutes gewirkt haben und noch

wirken. Der auch von Hörschelmann und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern als kirchlichen Obern und geistlichen Vorsitzern und Mitgliedern der Consistorien für Stadt und Land hier stets gepredigte und im Leben geübte Geist christlicher Duldung gegen Andersgesinnte während dieses ganzen Zeitabschnitts verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, denn nur durch ihn sind die sonst unvermeidlichen Conflicte der einander entgegengesetzten Parteien stets glücklich beseitigt, zu denen sich Anlaß und Gelegenheit nur zu häufig dargeboten haben möchte, sowohl in Beziehung auf die mehr wissenschaftlichen Verhandlungen in den Versammlungen der jährlich wiederkehrenden Prediger-Synoden, als in Beziehung auf die laxere oder strengere Beaufsichtigung der Versammlungen von Missions- und andern erbaulichen Vereinen in den Städten und insbesondere der Bethäuser und Diaconen der Brüdergemeinde und ihrer Anhänger vorzüglich unter den Nationalen auf dem Lande. Hinsichtlich der letztern ergingen vor mehreren Jahren geschärfte Befehle aus dem evang.-luth. General-Consistorium, die durch manche beklagenswerthe Vorfälle im benachbarten Livland veranlaßt worden, wie des Ober-Consistorial-Raths Dr. Walter's gehaltvolle kleine Schrift vom Jahre 1845 belehrt: „die lutherische Kirche in den Ostsee-Provinzen und die Brüdergemeinde in ihren rechtlichen Verhältnissen zu einander." — Um so unerwarteter und von der großen Mehrheit um so mehr gemißbilligt erschien 1840 der Ausfall des aus Reval gebürtigen jüngern Pastors C. J. Masing aus Oesel wider den würdigen jetzt verstorbenen General-Superint. Knüpffer, dessen gelegentlich in nur kurzer Anmerkung zu einem historischen Aufsatze im Inlande 1839 Nr. 43 geäußerten harmlosen Wunsch: „daß doch Volksschriften, wie die des sel. Grafen Peter von Mann-

teuffel unter den Esthen in Esth- und Livland wie auf der Insel Oesel mehr verbreitet werden möchten, um die großentheils verschrobenen, den Volksglauben und die Sprache verwirrenden Tractätlein, die umhergetrödelt werden, allmählig zu verdrängen" — er zum Gegenstande einer Diatribe von 46 Seiten über das von ihm in besondern Schutz genommenen „Esthnische Tractatenwesen unserer Tage" machte, welche „Berichtigungen" von Knüpffer nur auf ein Paar Blättern im Inlande 1840 Nr. 9 zur Folge hatten, die den humanen Sinn des auch um unser esthnisches Landvolk und dessen Sprache und Poesie hochverdienten Geistlichen bekunden. Er hatte namentlich die schon im Sommer 1817 von der esthländischen Abtheilung der russischen Bibelgesellschaft in Reval unter Zustimmung des dazu delegirten Pastors von Mickwitz aus Oesel beschlossene Revision der esthnischen Bibel-Uebersetzung mit den Gebrüdern Dr. David Gottlieb und Christian Jacob Glanström unternommen und schon im J. 1821 vollendet*), und der nach nochmaliger Durchsicht und sorgfältiger Prüfung im J. 1833 berichtigte esthnische Text wurde auch der 1835 zu Reval vom esthländischen Provinzial-Consistorio mit Hülfe der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in 6000 Exemplaren vollendeten neuen Quart-Ausgabe der vollständigen Bibel zum Grunde gelegt. Hiernach geschah auch der Abdruck der ohne gespaltene Columnen in gleicher Weise 1843 zu Reval besorgten neuen Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments in 5000 Exemplaren, die nun gleichfalls fast vergriffen sind. Eine von Sachkundigen Geistlichen in Dorpat neuerdings veranstaltete Super-Revision hat aber

*) s. Nachrichten von der Ausbreitung des göttlichen Worts in Esthland S. 17 und 27.



die gegen diesen berichtigten esthnischen Bibeltext unlängst erregten Zweifel und Bedenken völlig widerlegt und durchaus grundlos befunden, und ist auf Veranlassung der Bibelgesellschaft eben jetzt eine neue Ausgabe dieser esthnischen Bibel in Dorpat von C. Mattiesen schon vollendet und auch eine neue Ausgabe des esthnischen Neuen Testaments nach jenem berichtigten Texte daselbst unter der Presse, während zugleich eine neue Auflage des Stereotyp=Drucks von 1825 nach dem alten esthnischen Texte von H. Laakmann in Dorpat besorgt worden ist. Knüpffer's Verdienst um die Verbesserung der esthnischen Bibelübersetzung ist daher allgemein anerkannt. Eben so wurde seine esthnische Uebersetzung der augsburgischen Confession 1830 von der theologischen Facultät der Universität Dorpat mit dem dafür ausgesetzten Preise gekrönt und später übersetzte er die neue Kirchen=Agende unter dem Titel „Kässiramat." Seine in des Pastors Rosenplänter zu Pernau „Beiträge zur genauern Kenntniß der ehstnischen Sprache" mitgetheilten Lieder der Esthen bilden zum Theil die Grundlage der von der esthl. lit. Gesellschaft mit deutscher Uebersetzung und Anmerkungen von H. Neus so eben herausgegebenen „ehstnischen Volkslieder" und was die Kenntniß der esthnischen Sprache und Grammatik anlangt, so hat er auch darin zu seiner Zeit nur wenige seines Gleichen gehabt und sie durch manche fleißige dahin gehörende Schrift gefördert*). Auch er wie der Pastor Steingrüber in Randen und der Pastor und Consistorial=Assessor Hirschhausen zu Kusal wurde durch des trefflichsten Kenners der esthnischen Sprache und ausgezeichneten Volksschrift=

*) s. des Seminar=Inspectors Jürgenson „Geschichte der ehstnischen Literatur" Fortsetzung und Schluß S. 69 und 71.

stellers Otto Wilhelm Masing, Predigers zu Eecks bei Dorpat, früher zu Luggenhusen und Maholm in Allentacken, Vorschläge zur Verbesserung der esthnischen Schrift und Beitrag zur esthnischen Orthographie 1826 zu einigen „Bemerkungen" veranlaßt, welche jenen zu deren „Beleuchtung" reizten, die 1827 Knüpffer's „Erklärung" hierüber hervorrief. Nach 20 Jahren erneuerte sich der Streit über die Rechtschreibung zu welcher der als gründlicher Kenner auch des verwandten finnischen Idioms bekannte Pastor Eduard Ahrens zu Kusal, welcher zu Reval 1843 eine neue Grammatik der esthnischen Sprache herausgegeben hatte, sehr zweckmäßige Vorschläge machte. Diese werden wie seine Formenlehre und die von ihm noch zu erwartende Syntax der esthnischen Sprache mit der Zeit ohne Zweifel immer mehr Anerkennung und Geltung finden *). Nur hat die Art, wie er solche auch von den Gegnern seiner Ansichten und insbesondere von dem um die richtigere Kenntniß und Auffassung des Esthnischen vielverdienten als Lector der esthnischen Sprache an der Universität und zugleich als Präsident der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat gleich hochgeschätzten Dr. Fählmann provociren wollen und seinem Unmuth über dessen Schweigen hiezu die Zügel schießen lassen, allerdings wenig Billigung finden können. Desto mehr verdienten Beifall fand die von ihm zu Dorpat bei Laakmann 1845 erschienene kleine Schrift: Johann Hornung, der Schöpfer unserer Kirchensprache, zur Ehrenrettung des Unterdrückten,

---

*) vgl. „zur Ethnographie Livlands" vom Academiker Sjögren in den Bulletins de la classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Academie Imperiale des sciences de St. Pétersbourg Nr. 145—150 S. 12.

wiewohl auch da auf dessen einstige Amts- und Zeitgenossen in Esthland schwerer Verdacht und harte Beschuldigung der Scheelsucht, Unredlichkeit und sogar des Plagiats gewälzt werden, mehr auf den Grund von Muthmaßungen als strenger Beweise, da die dafür angeführten Umstände, welche durch die bekannten Streitigkeiten über esthnische Grammatik und Orthographie rc. unter den zur esthnischen Bibelübersetzung aus Esth- und Livland und von der Insel Oesel zusammen berufenen Geistlichen zu Ende des 17. Jahrhunderts hervorgerufen sein mögen, wohl noch eine mildere Deutung und andere Erklärung des wahren Zusammenhangs der Sache zulassen möchten. Die im Inlande 1845 Nr. 28 über diese Schrift von dem Oberlehrer Hofrath Meyer geäußerten gelegentlich an Lessing's Streitschriften und im Gegensatz an die Vorfälle im Wupperthal erinnernden Bemerkungen hinsichtlich der Esthen als eines ihrem Untergange immer mehr zueilenden von wahrer Cultur wenig berührten Raçen-Volks regte den vormaligen Professor der Theologie Collegienrath Dr. Ulmann zu einigen „Fragen" an, die sich ihm bei deren Lesung aufgedrängt. Ein „offenes Sendschreiben" von Meyer und Ulmann's darauf erfolgte „kurze Erklärung" endigte aber sehr bald die kleine literärische Fehde, deren hier nur Erwähnung geschieht, um damit die Regungen auch der Opposition gegen manche herrschende Ansichten der Zeit anzudeuten.

Oben ward der einstigen Angriffe auf das deutsche zuerst 1810 in Riga erschienene livländische Gesangbuch gedacht, gegen welche die Vorzüge der ältern „Sammlung geistlicher Lieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu Reval 1771" besonders hervorgehoben wurden. Im Jahre 1841 wurde nun dieses revalsche Stadt-Gesangbuch auf Veranlassung der

oben genannten Pastoren Huhn und Luther zu Leipzig aufs neue gedruckt, wie auch von dem 1787 zu Göttingen gedruckten Gesangbuch „für die deutschen Gemeinden des Herzogthums Ehstland und den Dom zu Reval" schon 1824 auf Kosten der esthnischen Bücher-Verlags-Casse in Reval eine neue Auflage gedruckt worden. In Veranlassung der seit 1833 für alle deutsche protestantischen Gemeinden in ganz Rußland mit gleicher Verbindlichkeit und Gesetzeskraft eingeführten neuen Kirchenordnung nebst Liturgie beabsichtigte die Regierung wenige Jahre später auch die Einführung eines „allgemeinen deutschen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland". Der nach Einziehung der hiezu von allen deutschen protestantischen Consistorial-Bezirken des Reichs erforderlichen Nachrichten und geäußerten besonderen Wünsche, in obrigkeitlichem Auftrag und nach genauer Instruction von dem Pastor und Consistorial-Assessor Taubenheim zu St. Petersburg zu dem Ende verfaßte Entwurf fand jedoch bei genauerer von den verschiedenen Consistorien veranstalteter Vergleichung mit den daselbst gangbaren einheimischen Gesangbüchern, aus denen die beliebtesten geistlichen Lieder und Gesänge mit aufgenommen waren, dennoch nicht den erwarteten allseitigen Beifall und ist daher ein solches allgemein geltendes Gesangbuch für die Protestanten in Rußland bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Dagegen ist die von dem vormaligen Prof. Dr. Ulmann zu Riga und Moskau 1843 herausgegebene „Sammlung geistlicher Lieder für Gemeindegenossen der evangelisch-lutherischen Kirche" von mehreren protestantischen Gemeinden mit obrigkeitlichem Zulaß einstweilen zum Gebrauche eingeführt und darum auch bereits eine zweite Auflage derselben veranstaltet worden, da sie sich durch ihre Reichhaltigkeit, zweckmäßige Auswahl und Ordnung der Lie-

der zum Gebrauch bei der kirchlichen und häuslichen Andacht gleich sehr empfiehlt und in gleicher Weise auch den besondern Bedürfnissen der jetzigen Zeitrichtung abzuhelfen wohl geeignet erscheint. Wie die wohlwollende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und besonderen Wünsche einzelner Gemeinden von Seiten der Obrigkeit in dieser Beziehung dankbar anerkannt werden muß, so ist hier auch der preiswürdigen Vorsorge der Regierung für die gesetzliche Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte des geistlichen Standes der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland überhaupt und in den russischen Ostsee-Provinzen insbesondere mit gebührendem Dank zu erwähnen. Denn schon in der zweiten Ausgabe des Swods der russischen Reichsgesetze im J. 1842 von den Rechten der Stände im neunten Bande handelt der zweite Abschnitt des dritten Hauptstücks besonders „von der protestantischen Geistlichkeit" und deren Rechten, und diese sind auch in dem 1845 Allerhöchst bestätigten „Provinzial-Recht der Ostsee-Gouvernements" Bd. II. „von dem Ständerecht der Geistlichkeit Art. 897—940 vollständig aufgeführt. Es liegt hierin eine neue Bürgschaft für das glückliche Fortbestehen der evang.-luth. Kirche in Rußland und der ihr garantirten Glaubensfreiheit, welche um so freudigeren Dank erregen mußte, als gerade um jene Zeit das benachbarte Livland und Oesel manche Erfahrungen von Glaubensabfall und Abtrünnigkeit gar Vieler Bekenner der lutherischen Confession unter den Nationalen lettischer und esthnischer Abkunft zu beklagen hatte. Dergleichen Vorgänge machten es nothwendig den Bekennern der augsburgischen Confession diese auf's Neue in's Gedächtniß und zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Dankenswerth erschienen daher von dem Doctor und Professor der practischen Theologie Theodosius Harnack

„die Grundbekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche: die ökumenischen Symbola und die Augsburgische Confession" mit Einleitung und Anmerkungen Dorpat 1845 und im folgenden Jahre zu Pernau bei Borm auch eine kleine esthnische Schrift mit Auszügen daraus von dem schon genannten Pastor C. J. Masing in Oesel: Pea kinni mis sul on, et ükski ei sa sinno kroni wotta. Joan. Ilm. ram. 3, 11. Armsa Ma rahwale bige usso kinnitamissels.

Von demselben Verfasser erschien in Pernau 1844 auch eine sehr faßliche Belehrung des Landvolks über die Zwecke der Bibelgesellschaft: Piibli koggodusteft, armsa ma rahwale luggeda, welche auf den Wunsch mehrer Prediger in Esthland 1847 zu Reval bei Gressel in 5000 Exemplaren auf's Neue gedruckt und eben so schnell vergriffen wurde, wie die erste Auflage. In den beiden folgenden Jahren sind außer den deutschen Bibelberichten wie früher dergleichen ganz kurze Mittheilungen über die Fortschritte der Bibelverbreitung in Esthland auch in esthn. Sprache zu erneuerter Anregung des Landvolks für die thätige Beförderung der Bibelsache von der esthländischen Abtheilung der evangelischen Bibelgesellschaft zu Reval durch den Druck verbreitet worden und wird jetzt von dem „Arroteggeminne" teine jäggo des Jahres 1849 auf Verlangen bereits eine neue Auflage gedruckt. Hierin giebt sich eine zunehmende Theilnahme für die heil. Bibelsache in Esthland erfreulich kund, die noch vor einem, ja ein Paar Jahrzehenden hier gänzlich darnieder lag. Denn wiewohl die zu Anfang Juli 1813 gegründete esthländische Abtheilung der Bibelgesellschaft zu einer Zeit, da der Rationalismus noch des vorigen Jahrhunderts fast durchweg unsere Geistlichkeit und alle Gebildeten beherrschte, vielfache Förderung und Unterstützung in allen Ständen und Kreisen der Gesellschaft fand,

wie namentlich der Bibelbericht von 1818 und das angehängte Verzeichniß von einigen Hundert Beförderern darthut, so erkaltete doch bei dem bald nachher eingetretenen Umschwung der Dinge in Religions- und Glaubenssachen, der Eifer für die Verbreitung der göttlichen Offenbarungen schnell. Die Mehrheit überhob sich der Mühe dafür zu wirken, um solche den Anhängern des Pietismus und Herrnhutismus, die man gemeiniglich in eine Classe setzte, zu überlassen. Diese Theilnahmlosigkeit lähmte denn auch zu Ende der vorigen Periode die Thätigkeit unserer Bibelgesellschaft, welche 1826, da die hochgestellten Vertreter der griechischen Kirche um die Aufhebung der russischen Bibelgesellschaft ansuchten, sich gleichfalls in ihrer Wirksamkeit völlig gehemmt sahe. Zu Ende des folgenden Jahres erlangte sie zwar die Allerhöchste Erlaubniß zur ferneren Verbreitung der heil. Schrift unter den Protestanten wieder, nicht aber die frühere Freudigkeit des Wirkens. Diese wollte selbst mit der von dem Präsidenten der Haupt-Comität der evangelischen Bibelgesellschaft in Rußland Fürsten Lieven erbetenen Allerhöchsten Bestätigung ihrer Statuten vom 14. März 1831 nicht wiederkehren, da die Theilnahme und Empfänglichkeit des Publicums in Esthland für diese Wohlthat fast ganz erloschen war und solche sich nur hin und wieder bei den Freunden und Beförderern des regeren Glaubenslebens der Brüdergemeinde damals einigermaßen zu regen anfing. Aus früherer Zeit war nur noch zu St. Petri eine Hülfsbibelgesellschaft übrig, die sich in ihrem Bereiche einer vielseitigen Förderung und segensreichen Wirksamkeit erfreute. Die frühere Hülfsbibelgesellschaft zu Pühhalep wandte sich 1838 zu der in Arensburg auf der Insel Oesel neu gegründeten Section der evangelischen Bibelgesellschaft. In Hapsal regte sich im folgenden Jahre gleichfalls das Bedürfniß einer

neuen Gesellschaft zur Verbreitung des göttlichen Worts. Durch das eifrige Wirken der dörptschen Section der evangelischen Bibelgesellschaft auch zu Torma, Lais ꝛc. wurde der Prediger des angränzenden St. Simonis-Kirchspiels 1840 zur Errichtung einer ähnlichen Gesellschaft angeregt und da bald nachher durch den Eintritt einer neuen Verwaltung der Sections-Comität der esthländischen Bibelgesellschaft zu Reval auch in dieser neues Leben angefacht ward, steigerte sich seit 1843 von Jahr zu Jahr deren Wirksamkeit immer sichtbarer und zählt sie jetzt bereits in allen Kreisen Esthlands Hülfsbibelgesellschaften, die sie darin kräftigst und mit gesegnetem Erfolge unterstützen, wie die nöthig gewordenen wiederholten Auflagen nicht bloß der mit Stereotypen zu Wiborg gedruckten Ausgaben des deutschen und esthnischen Neuen Testaments und der vollständigen Bibel darthun und die gegenwärtige Erneuerung der oben schon erwähnten neueren Ausgaben der reval-esthnischen Quart-Bibel und des Neuen Testaments zu Dorpat redendes Zeugniß dafür ablegen. Wenn die esthländische Sections-Comität der Bibelgesellschaft aber auch vorzugsweise durch die Bewirkung möglichst geringer Preise für die von ihr vertheilten heil. Schriften auf deren raschere Verbreitung in allen, selbst in den entlegensten Gegenden des Landes, auch wo noch keine Hülfsbibelgesellschaften existiren, einzuwirken vermocht hat, so muß sie doch beklagen, daß sie hierin nicht noch mehr zum Vortheil der Landgemeinden durch Errichtung von Hülfsbibelgesellschaften unterstützt worden ist. Denn noch entbehren deren mehr als 20 Kirchspiele unter 46 in Esthland, während in Curland von 100 kaum 10 und in dem lettischen Antheile von Livland von 54 nur 2 Kirchspiele noch keine Bibelgesellschaften besitzen, in Oesel aber und im dörptschen Kreise alle Kirchspiele sich solcher Gesellschaften zu

erfreuen haben, dagegen der pernau=fellinsche Kreis sich in dieser Beziehung noch der kommenden bessern Zeiten getrösten muß wie Esthland.

§ 12. Schlußbetrachtung.

Ueberblicken wir zum Schluß nun die mannichfaltigen Erlebnisse und Erfahrungen unserer evangelischen lutherischen Kirche in Esthland, so müssen wir der göttlichen Vorsehung Preis und Dank zollen für den hohen mächtigen Schutz, durch den sie unsere Kirche hier in den 11 Menschenaltern, 328 Jahre hindurch, unversehrt und unverkümmert stets erhalten und vor mancher dringenden Gefahr gnädig bewahrt hat. Unter der duldsamen Herrschaft des römisch=katholischen deutschen Ordens in Livland während der letzten nahezu vier Jahrzehenden seines Bestehens hatte sie als ecclesia militans nicht ohne Energie durch ihren frischen thatkräftigen Glaubenseifer sich die öffentliche Geltung und staatsbürgerliche Anerkennung von den weltlichen und geistlichen Oberherren der Stadt und des Landes muthig erstritten und unverletzt zu bewahren gewußt. Die religiöse Begeisterung für die von bloßer Menschensatzung durch Luther gereinigte Lehre des lautern Evangeliums vereinigte 1561 Stadt und Land hier, die Schutzherrschaft über Harrien, Wierland und Jerwen und deren Städte nur einem solcher Lehre huldigenden angesehenen protestantischen Fürsten zu übergeben. König Erich's von Schweden bald sichtbare Schwäche und sein späterer Irrsinn brachte indeß nach wenigen Jahren Esthland unter die Botmäßigkeit seines durch die Gemahlin aus Polen und deren jesuitische Beichtiger für den Katholicismus gewonnenen Bruders, Königs Johann, der auch die Wieck eroberte und 1584 der zum schwedischen Herzogthum erhobenen Provinz Esthland incorporirte. Sein demnächst offen der römischen

Curie huldigender Sohn König Sigismund von Polen und Schweden, folgte den Eingebungen der ihn umgebenden Jesuiten, welche ihn schon vor dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Maßregeln veranlaßten, welche die förmliche Ablösung Esthlands von Schweden und seine beabsichtigte Vereinigung mit Livland unter der Krone Polens zum Ziel hatten, um dieses Land der vermeintlich allein selig machenden Kirche wieder zuzuführen, die das Volk hier zuerst dem Heidenthume entrissen hatte. Gott fügte es anders und ließ den sehr protestantisch gesinnten Herzog Carl von Südermannland in der Stunde der Gefahr die Zügel der Regierung ergreifen. Er kam im Jahre 1600 selbst nach Esthland und erkämpfte sich muthig dessen und ganz Schwedens Unabhängigkeit von Polen und dessen Könige, seinem katholischen Neffen. Als Carl IX. Schwedens König besiegte er diesen unstreitig nur durch seinen und seiner Unterthanen und Soldaten mächtig gesteigerten Eifer für den Protestantismus und die unverbrüchliche Geltung der augsburgischen Confession. Und für diese verspritzte sein hochherziger Sohn König Gustav Adolph später in Deutschland sein Blut und ließ er 1632 bei Lützen selbst sein Leben. Die Regierung eines solchen Königs konnte auch in dem kleinsten seiner väterlichen Fürsorge untergebenen Lande nicht vorübergehen, ohne Spuren derselben zu hinterlassen, deren Segen noch auf dem Lande ruht. Denn sein Werk war die geregelte Ordnung und Aufrichtung des unter den vielen Kriegen Schwedens in Esthland sehr in Verfall gerathenen Kirchenwesens, zu dessen näherer Untersuchung er 1627 den Bischof Dr. Rudbeck aus Schweden nach Esthland sandte, der damals schon die jährliche Abhaltung eines Prediger-Synods heilsam anordnete. Er war es auch, der aus dem verödeten Cistercienser-Kloster in Reval ein Gymnasium zur Bildung

der lutherischen Jugend schuf und es mit den ansehnlichen Klostergütern dotirte. Wenngleich seine als Beschützerin von Künsten und Wissenschaften, in denen auch sie selbst zu glänzen wußte, hochgepriesene Tochter, die Königin Christina diese Güter der Stiftung ihres edlen Vaters 1651 wiederum entzog, um sie dem esthländischen Landrathsstuhl zu überlassen, so schenkte sie dagegen im folgenden Jahre der Ritter- und Dom-Kirche das Hospital- und Armen-Gut Moick nebst Jerwekül und Pajonpae und stiftete sich bei den Armen und Kranken der Dom-Gemeinde damit ein unvergeßliches Gedächtniß. Ja, mit liberalem Sinne beschenkte sie den ganzen Priesterstand in Schweden und den zugehörigen Landen mit wichtigen Privilegien, die von ihrem Nachfolger König Carl X. im J. 1655 und 20 Jahre später auch von seinem Sohne Carl XI. bestätigt und erweitert, den noch heute geltenden bürgerlichen Gerechtsamen unserer protestantischen Geistlichkeit großen Theils zum Grunde liegen. Ist auch dieser letztere König um der Härte willen, mit der er seine berüchtigte, über die von seinen Vorfahren verschenkten Güter der Krone wie in Schweden so auch in Esth- und Livland verhängte Reduction zum Ruin vieler begüterten Familien besonders in dieser letztern Provinz ausführen ließ, mit Recht getadelt worden, so hat er sich doch gleichzeitig um die protestantische Kirche in diesen Landen große Verdienste erworben durch die am 3. Sept. 1686 von ihm erlassene und bald nachher auch in Esth- und Livland als Gesetz eingeführte Kirchen-Ordnung. Durch eine spätere authentische Declaration für Esthland nicht sehr wesentlich modificirt war sie seitdem fast anderthalb Jahrhunderte hindurch die einzige gesetzliche Richtschnur in allen Consistorial- und Kirchen-Sachen dieses Landes.

Nachdem Carl XII. um seinen Heldengang in Polen

und Sachsen zu vollenden, Esth- und Livland im nordischen Kriege ohne den nöthigen Schutz seinen Feinden preisgegeben hatte, mußte er sie nach der Schlacht von Pultava unrettbar dem Sieger überlassen, der sie im folgenden Jahre durch seine siegreichen Truppen zu einer friedlichen Capitulation nöthigte. Diese ward jedoch in Esthland nur in Grundlage des von Peter dem Großen am 16. Aug. 1710 erlassenen Universals geschlossen, welches allen Einwohnern im ganzen Lande und in den Städten die bis dahin übliche evangelische Religion ohne alle Innovation zu lassen und mit allen ihren alten Privilegien, Freiheiten und Rechten, nach ihrem wahren Verstand heilig zu halten und zu conserviren verhieß. Die Accordspunkte der königl. schwedischen Besatzung bei Uebergabe des Schlosses und der Festung zu Reval sicherten in Pkt. 12—20 der lutherischen Kirche in Esthland ihr ungefährdetes Fortbestehen und alles ihr zustehende kirchliche Eigenthum, der Geistlichkeit aber und allen andern Einwohnern das freie Bekenntniß der evangelischen Religion nach der augsburgischen Confession mit allen früher genossenen Rechten und Gerechtigkeiten zu, unter dem hohen Schutz Sr. Groß-Czarischen Majestät. In der besondern Capitulation der esthländischen Ritterschaft Pkt. 1 ward ihr überdies noch die Besetzung aller Kirchen und Schulen mit evangelischen Lehrern Allergnädigst für immer zugestanden. In der gleichzeitigen Capitulation der Stadt Reval vom 29. Sept. 1710 bedang dieselbe sich in den ersten vier Punkten außer dem freien exercitium religionis evangelicae nach dem heil. Worte Gottes, der ungeänderten augsburgischen Confession und andern libris symbolicis in allen Stadtkirchen, auch das bisher frei exercirte jus episcopale aus, sowohl in consistorialibus als

in allen andern diesem Rechte anhangenden actibus bei allen Stadt-Kirchen und Schulen, und ward ihr in Pkt. 5 noch insbesondere die fernere Erhaltung des Stadt-Gymnasii zu guter Erziehung der Jugend aus den Einkünften des Landes großmüthig zugestanden. Nach bald darnach erfolgter ausdrücklicher Bestätigung aller hierin von dem Generalen Felix Bauer zugestandenen Rechte und Freiheiten der Einwohner und der Integrität der luth. Kirche und ihres Eigenthums im ganzen Lande, wie in den zugehörigen Städten gab der großherzige Kaiser für die ungefährdete Erhaltung der evangelischen Lehre hieselbst in dem am 9. Sept. ratificirten Nystädter Friedensschluß vom 30. Aug. 1721 Pkt. 10 noch eine neue Bürgschaft mit den Worten: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge." Was so der erhabene Schöpfer der europäischen Macht und Größe Rußlands feierlich zugesagt und wiederholt verbrieft und versiegelt hat, das haben seine erlauchten Nachfolger auf dem geheiligten Throne Rußlands während der 140 Jahre, die Esthland unter ihrem mächtigen Scepter eines ungestörten Friedens zu genieſſen das Glück gehabt, alle auch treu und unverbrüchlich gehalten. Peter's Tochter, die Kaiserin Elisabeth, wachte selbst über die Reinheit der lutherischen Kirchenlehre und wehrte die fremdartigen Einmischungen der mährischen Brüder und ihre versuchten Abweichungen von der hergebrachten gesetzlichen Ordnung in dem öffentlichen Gottesdienst wie in der Kirchenzucht mit dem verderblichen

Konventikelwesen in Esthland für immer ab. Die Toleranz der großen Catharina II. gestattete indessen 22 Jahre später der Brüdergemeinde in Liv- und Esthland für sich die ungehinderte Uebung ihrer kirchlichen Gebräuche und die Einrichtung ihrer eigenthümlichen Ordnung und Disciplin wieder, ohne ihr damit zugleich das Recht einzuräumen, hier Proselyten zu machen auf Kosten der herrschenden lutherischen Kirche, wie später leider allerdings hin und wieder geschehen. Auch duldete die freisinnige Monarchin wie in St. Petersburg, so in Riga und Reval die Errichtung von Logen der Freimaurer, deren für Tugend, Menschenwohl und Glückseligkeit begeisterndes Streben durch den Reiz des Geheimnißvollen ihres Wirkens unter allen Ständen Viele anzog und bis in die ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts manches Gute auch bei uns förderte. Wenn inzwischen das alte Gesetz der russischen Kirche hinsichtlich der ihr zufallenden Kinder aus gemischten Ehen verschiedener Religion von dem heil. dirig. Synod ungeändert auch auf die zwischen Mitgliedern der lutherischen und der orthodoxen griechischen Kirche geschlossenen Ehen in Esthland ausgedehnt ward und damit die Nachkommen vieler Protestanten, welche mit Gliedern der griechischen Kirche in ein Ehebündniß getreten, seitdem ohne weiters dieser letztern Kirche zugezählt wurden; so fällt doch alle Klage hierüber nur auf diejenigen zurück, welche ohne Rücksicht auf den Glauben ihrer Väter sich wissentlich den unvermeidlichen Folgen dieses Gesetzes durch Eingehung solcher Ehen mit Andersgläubigen unterzogen haben. Ein Beweis der Humanität der unserer Kirche wohlwollenden Regierung ist es aber, daß die Taufe der unehelich geborenen Kinder und Findlinge in den Ostsee-Gouvernements, falls die Eltern ganz unbekannt sind oder es wenigstens nicht gewiß ist, daß einer der Eltern der griechischen

Kirche angehöre, nach den Gebräuchen der bei uns herrschenden lutherischen Kirche gestattet ist. Eben so verdanken die Protestanten in Rußland auch der Hochherzigkeit des Kaisers Alexander des Gesegneten in der ihnen gestatteten Errichtung evangelischer Bibelgesellschaften eine der größten ihrer Kirche und ihrem Glauben erwiesenen Wohlthaten, deren sich jedoch nach der vom Kaiser Nicolaus dem Gerechten erneuerten Erlaubniß erst in dem letzten Jahrzehend seiner glücklichen Regierung besonders die Nationalen hier in Esthland recht nachhaltig zu erfreuen gehabt haben. Seine Gnade und Regentenweisheit führte an Stelle der bisherigen schwedischen in Esthland geltenden Kirchen-Ordnung 1833 auch hier das neue zeitgemäßere, den Bedürfnissen aller lutherischen Kirchen in Rußlands weiten Grenzen zugleich entsprechende, allgemeine Gesetz für die evangelische Kirche in Rußland ein und an Stelle der liturgischen Verordnung von 1805 trat die mehr den Satzungen der von den Reformatoren ursprünglich getroffenen Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes nachgebildete allgemeine evangelische Kirchen-Agende. Mit ungemeiner Umsicht und fester kräftiger Hand wies der erhabene Monarch ferner der evang.-lutherischen Kirche und ihrer Geistlichkeit die würdige Stellung zu der in Rußland herrschenden griechischen Kirche, wie zu der dort tolerirten armenischen, römisch-katholischen und allen übrigen Kirchen verschiedener Confessionen an, die Rechte des evangelischen geistlichen Standes erweiternd und 1845 auch in dem uns gnädigst verliehenen Provinzialrecht für alle Zukunft feststellend. Mit väterlicher Fürsorge und kaiserlicher Freigebigkeit gab er der Stadt Reval die Mittel zum schönern Wiederaufbau ihres ehrwürdigen gothischen Doms, der vom Feuer zerstörten, in Schutt und Asche versunkenen hehren lutherischen

Kirche zu St. Olai. Mit nicht geringerer Freisinnigkeit ermöglichte Seine Majestät den Ausbau einer neuen römisch-katholischen Kirche in Reval, unweit der auf seine Kosten von Stein gebauten russischen früher hölzernen Kirche zu St. Nicolai, zu deren und der russ. Hauptkirche würdigen Ausschmückung er die Mittel eben so freigebig hergegeben hatte. Auch das Bedürfniß seiner der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen in unseren kleineren Städten Hapsal und Wesenberg, in dieser Beziehung mit landesväterlichem Wohlwollen berücksichtigend, hat er ihnen daselbst neue Altäre und würdige Tempel zur Gottesverehrung nach dem Ritus der rechtgläubigen griechischen Kirche errichten und erbauen lassen, dennoch aber mit seiner mächtig schützenden Hand die betrübenden Ereignisse von Glaubensabfall des unverständigen Landvolks, welche die Nachbar-Provinz in Livland und Oesel leider so schwer heimgesucht haben, gnädig von unserm Lande abgewandt.

Der allmächtige Gott, der unser Land bisher in Frieden erhalten und gnädig im Innern bewahrt, hat auch die Gefahr von außen von uns abgewehrt, welche nachdem die Neologie des vorigen Jahrhunderts mit ihrer kalten herzlosen Moral-Philosophie einem glaubensfreudigen frischen lebendigen Geist für Religiosität und Sittlichkeit Raum gegeben, uns in den gefährlichen Theorien der Pantheisten und s. g. Jung-Hegelianer und in den fast allen Offenbarungsglauben vernichtenden Schriften eines Strauß, Feuerbach und Bruno Bauer bedroht *), deren Aussaat in den von fast allen religiösen Glaubenssatzungen abstrahirenden Lehren der Lichtfreunde und Deutsch-Katholiken verderbliche Früchte

*) Vgl. Dr. Ed. Weber: Der Gegensatz der modernen Speculation und des Offenbarungsglaubens. Hamburg 1844.

getragen, welche Deutschland eben so wie früher der St. Simonisten, jetzt der Kommunisten und Socialisten Umtriebe Frankreich die Ruhe und den innern Frieden geraubt und untergraben haben. Dergleichen gefährliche in ihren Folgerungen zu den unheilvollsten Extremen führenden Verlockungen auf die Ab- und Irrwege des menschlichen Verstandes haben Gott sei Dank! unser hier am Ostseestrande weit entlegenes Ländchen kaum erreicht, und die nationale Bevölkerung in keiner Weise berührt, und auch bei dem gesunden Sinn unserer deutschen Einwohner keinerlei Anklang oder Gefahr drohende Sympathien erregen können. Dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß auch hier im Schoße der evangelisch-lutherischen Kirche manche andere verderbliche Elemente walten, welche den innern Frieden der Kirche bedrohen und die Reinheit und Lauterkeit des Evangeliums durch Beimischung nicht begründeter Menschensatzungen und Deutung desselben nach einseitigen vorgefaßten Meinungen gefährden. Denn zu leugnen ist es nicht, daß die Brüdergemeinde bei uns besonders unter den Esthen sehr viele Anhänger gewonnen hat, denen die einfache Lehre Christi und der öffentliche Gottesdienst, wie sie von Luther uns einst überliefert worden, nicht mehr genügt, indem sie vielmehr noch etwas dazu verlangen, noch ein besonderes Bethaus, womöglich mit freien Vorträgen der eingeweihten, noch ein geheimnißvolles Zusammentreten in einen höhern auserwählten engern Kreis der vermeintlich von Gott besonders begabten und gesegneten Brüder. Es ist dies ein gefährlicher die Heuchelei und den geistlichen Stolz und Hochmuth dieser Einzelnen nährender Abweg zu einem besondern Kirchlein inmitten unserer evangelischen Kirche. Er täuscht uns nicht bloß durch die große Menge, die ihn betreten und mit Mitleiden oder Verachtung auf die nicht mitgehenden Mitbrüder herabsehen

und sich damit mehr oder weniger bewußt allmählig der Mutterkirche entfremden; er täuscht uns auch durch den Anschein größerer Empfänglichkeit für das Wort Gottes und tieferen Ergriffen- und Erfaßtseins von der Jesuslehre, größerer Wärme und Dankbarkeit für die Wohlthaten der Sündenvergebung und Erlösung durch das für uns vergossene Blut unseres Heilandes, daher in ihren Bet- und Andachtsstunden des Seufzens und Stöhnens des gepreßten Herzens, besonders der empfindsamen Weiber, dabei kein Ende ist. Er täuscht uns endlich durch die größere äußere Zucht, durch ein besonneneres, von den groben unter dem Landvolk leider noch sehr gewöhnlichen Lastern der Unzucht und Völlerei sich fern haltendes, ehrbares sittliches Leben. Alle diese für die Anhänger der Brüdergemeinde allerdings sehr einnehmenden Vorzüge haben auch wohl einen und den andern Geistlichen für sie gewonnen und ihn indem er ihr Treiben lobte und förderte ihr innerstes Wesen und ihre eigentliche Tendenz verkennen lassen, bei der sie am Ende ihn und seine Kirche ganz entbehrlich finden und nur ihr eigenes besonderes Kirchlein oder Bethaus und ihre Aeltesten und Vorleser allein behalten möchten. Die Gefahr, welche in solcher Begünstigung der Brüdergemeinde bei uns in Stadt und Land der evangelisch-lutherischen Kirche gerade von ihren anscheinend eifrigsten Anhängern droht, liegt auf der Hand. Es ist daher die Aufgabe unserer lutherischen Geistlichen gewiß um so schwieriger, aber auch um so wichtiger und ehrenvoller, ohne alle jene menschlichen Zuthaten, und ohne die disciplinarischen und anderen Einrichtungen der mährischen Brüder- und Herrnhuter-Gemeinden und ihrer Anhänger, nur durch die lebendige Kraft des lautern Wortes Gottes und das langsam aber unwiderstehlich einwirkende eigene Beispiel alle dieselben Vorzüge eines lebendigen christ-

lichen Bewußtseins in der Gemeinde zu erringen und hervorzurufen, wie dies der Brüder=Kirche vorzüglich nur durch den damit erregten Zudrang nach dem geheimnißvollen engern Ausschuß der Geweihten gelingt, indem alles Uebrige: die salbungsvollen Reden, das Augenblinzeln, Seufzen und Stöhnen dabei an sich nur müssiges Beiwerk ist, doch wohlberechnet, auf das Gefühl der in träumerischer Gedankenlosigkeit zuhorchenden Menge zu wirken, ohne ihren Verstand aufzuklären und ihre Willenskraft für das Edle und Gute zu steigern, wie es das Licht des Evangeliums doch kann und soll. Ein zweites nicht minder gefährliches Element nährt die evangelische Kirche bei uns in der neuerdings vorherrschenden Richtung eines großen Theils der gebildeten Classe, vornehmlich unter den Frauen zu dem Luther's Lehre gleichfalls fremden Pietismus, den Arndt und Spener, Franke und Zinzendorff und ihre Anhänger und Geistesverwandte erst später hineingetragen haben. Seiner Natur nach ungleich feiner und geistiger als der Herrnhutismus und darum Geist und Herz der Gebildeten viel mehr für sich gewinnend ist das Wesen desselben im Grunde ihm nicht sehr fern und begünstigt gleichfalls den unserer Kirche so verderblichen Separatismus, der gleich jenem die Einheit und damit zugleich die Wirksamkeit unserer einfältiglichen evangelischen Kirchenlehre gefährdet. Allerdings sucht dieser Pietismus in Werken der Mildthätigkeit und des christlichen Erbarmens seine schönste Aufgabe und hat durch sein Wirken für die innere Mission in allen Lebenskreisen manches dankenswerthe nicht zu verkennende Gute für Stadt und Land bei uns herbeigeführt. Immer aber liegt in der Absonderung zu einem engern Kreis von auserwählten Jüngern des Herrn, — wofür sich die Freunde und Anhänger dieses Pietismus in ihren gemeinsamen Versammlungen zu Bibel=

und andern Andachtsstunden, in Missions- und Frauen-Vereinen 2c. nur zu gern ansehen und halten lassen möchten, — wie eines Theils allerdings ein großer Reiz zu gemeinsamem höherem Streben und Wirken, andern Theils aber auch eine große Gefahr, sich damit gegen die Andersdenkenden zu überheben und durch ihr mitleidiges Herabsehen auf sie dieselben von sich abzustoßen und so den Samen des Unfriedens und der Zerwürfniß unter den gemeinsamen Kindern der einigen Mutterkirche auszusäen. Der gnädige Gott, welcher unsere evangelische Kirche, wie wir gesehen, nun schon hunderte von Jahren vor mancherlei Gefahr und Unfall geschützt und behütet hat, wolle auch ferner seine Hand in Gnaden über sie halten, daß sie den an ihrem innern Frieden nagenden, äußerlich anschließend und einschmeichelnd in sie eingedrungenen fremdartigen feindlichen Elementen nicht verfalle und daran innern und äußern Schaden nehme. Er lasse sein theures Evangelium, seine ewige Wahrheit immer reichlicher unter uns wohnen, frei von aller Deutelei dieser oder jener Partei und von allem Zusatz menschlicher After-Weisheit und Vorurtheile. Er schenke uns immer richtigeres Verständniß, immer wahrere Erkenntniß seines heiligen Willens und freudigern Gehorsam, ihn in allen Dingen zu erfüllen: dann wird es auch ein lebendiges glaubensfrisches thatkräftiges Christenthum ohne allen Herrnhutismus, und Werke dieses Glaubens und dieser Liebe zu unserm Herrn und Erlöser ohne allen Pietismus unter uns geben, da sein theures Evangelium und ewiges Wort der Wahrheit so hoch erhaben über beide steht, wie seine Gedanken und seine Wege weit über die unsrigen gehen. Er aber will, daß wir Ihm dienen sollen im neuen Wesen des Geistes und nicht im alten Wesen des Buchstabens. Dazu verhelfe uns denn sein heiliger Geist ferner gnädig in Stadt und Land! —

II.

Verhandlungen über Livland auf dem deutschen Reichstage zu Worms im Jahr 1495.

Mitgetheilt und bevorwortet
von
K. H. v. Busse*)

Auf dem 1495 zu Worms abgehaltenen Reichstage, merkwürdig in der Geschichte durch die Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens in Deutschland und die Stiftung des Reichskammergerichts, kamen gegen den Schluß der Verhandlungen auch die Angelegenheiten Livlands zur Sprache, hauptsächlich auf eine Anregung, die vom deutschen Orden ausgegangen war. In dem Drange der Zeitereignisse — eben war der König von Frankreich Carl VIII. in die deutschen Reichslehen in Italien eingedrungen und das von Bosnien aus in Krain und Steiermark eingefallene türkische Heer nur mit Mühe abgewehrt, — konnte an eine Reichshülfe für Livland, obschon es von einem mächtigen Nachbar gefährdet wurde, nur in beschränktem Maaße gedacht werden. Sie bestand, so weit solches aus den nachfolgenden Schriften erhellt, bloß darin, daß die Reichsstände und ihr damaliges Oberhaupt, der römische König, nachmaliger Kaiser Maximilan I., die Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar aufforderten, den

*) Am 12. Nov. 1847 vorgetragen in der Abtheilung für Vaterlandskunde der Allerhöchst bestätigten esthländ. literär. Gesellschaft.

Livländern Beistand zu leisten. Die Herzoge entschuldigten sich dagegen mit ihrer Unvermögenheit und der Entfernung ihres Landes von Livland, indem sie zugleich sich darauf beriefen, daß ihnen die Absichten der zwischen ihrem Lande und dem benachbarten Livlande belegenen Herzoge von Pommern, so wie die Preussens und Polens unbekannt seien. Aus dem auf solche Veranlassung geführten Schriftenwechsel sind im großherzoglich-mecklenburgischen Archiv zu Schwerin drei Actenstücke erhalten worden, die nachstehend nach genau genommenen Abschriften mitgetheilt werden. Gadebusch in seinen livländ. Jahrbüchern gedenkt beim J. 1495 dieser Verhandlungen nicht, auch scheinen die von ihm 1496 und 1497 nach Häberlin (Allgem. Welthist. Bd. IX S. 81. 86 f.) angeführten Umstände über die vom Reich begehrte Hülfe in den einzelnen Angaben nicht genau dargestellt zu sein (vgl. Jahrb. Thl. 1, letzt. Abschn., S. 253, § 93). In dieser Rücksicht sind die gegenwärtigen Actenstücke als ein zuverlässiger Beitrag zur genauern Kenntniß der frühern Stellung Livlands zum Reich wohl zu beachten. Einzelne Erläuterungen und Bemerkungen folgen unter dem Text; im Allgemeinen ist hier noch hinzu zu fügen, daß Kaiser Maximilian im J. 1486, noch bei Lebzeiten seines Vaters Kaisers Friedrich III., auf dem Reichstage zu Frankfurt zum römischen Könige erwählt ward. Friedrich III. starb am 19. Aug. 1493, nachdem er in seinen letzten Jahren den größten Theil der deutschen Reichsregierung dem Sohne überlassen hatte. Obgleich demnach Maximilian I. schon seit 1493 allein regierte, konnte er seinen Römerzug doch erst im Januar 1508 antreten, und auch selbst alsdann, wegen kriegerischer Zustände in Italien nicht vollenden. Er ließ sich hierauf zu Trient im Febr. 1508 zum römischen Kaiser ausrufen und empfing

statt der Krönung vom Pabst Julius II. eine bestätigende Bulle. Es erklärt sich aus diesen Umständen, weshalb Maximilian in den ersten Zeilen seines Schreibens an die Herzoge von Mecklenburg, seiner Regierung als einer unlängst begonnenen gedenkt und dennoch dasselbe Schreiben, als im zehnten Jahre seiner Regierung des römisch-deutschen Reichs erlassen, unterzeichnet. Er regierte 1495 nur erst seit zwei Jahren allein, war aber schon 1486 König und führte den kaiserlichen Titel von 1508 an.

Die beiden Herzoge von Mecklenburg Magnus II. und Balthasar, Söhne des Herzogs Heinrichs III. († 1477) waren nach dem Tode ihrer ältern Brüder Albrecht VI. († 1483) und Johann VI. († 1474) zwar alleinige Herzoge zu Mecklenburg, jedoch wenig im Stande nach Livland hin irgend eine Hülfe zu leisten, zumal sie mit Lübeck in offenem Hader sich befanden. Dazu zog schon im folgenden Jahre 1496 des Herzogs Magnus ältester Sohn, Heinrich, auf des Königs Maximilian's Begehren, mit 200 Pferden nach dessen burgundischen Erblanden, um dortige Unruhen dämpfen zu helfen, daher denn von Mecklenburg aus um so viel weniger zu einem wirksamen Beistande nach Livland hin irgend eine andere Thätigkeit, als Schriftwechsel und Rathschläge, statt finden konnte (vgl. hierüber F. A. Rudloff's mecklenb. Gesch. Th. 2, Abtheil. 3 u. 4, S. 888 f.).

Spätere Verhandlungen über Livland auf deutschen Reichstägen der Jahre 1559 und 1560 sind in den Monum. Livon. antiqu. Bd. V., S. 706 f. zu finden. Jene historischen Acten wurden dort in eine Sammlung gleichzeitiger öffentlicher Schriften eingereihet. Die hier mitgetheilten, einer frühern Zeit angehörig, scheinen nicht minder der Aufbewahrung und Sicherung durch den Druck werth. Abschriften derselben, von

dem großherzoglich-mecklenburgischen Archivrath Chr. G. Evers im September 1615 collationirt und als richtig bezeugt, befinden sich in der Manuscripten-Sammlung der gräfl. Rumänzow'schen Bibliothek zu St. Petersburg.

1.

Schreiben Maximilian's I. an die Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Aufforderung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig, zu allenn Zeiten mehrer des Reichs u. s. w.

Hochgebornene lieben Oheimen vnd Fursten, Nachdem wir als Romischer Kunig, wie vnns in eingang vnnser Regierung gezimbt, einenn gemeinen Reichstag ausgeschriebenn, darauf auch vnnser vnd des Heiligenn Reichs Churfursten Fursten Prelatenn Graven Herrn vnd annder stennde des heiligenn Reichs ein merklich anzall personndlich vnd durch Ir Botschafften bey Vnns hie zu Wormbs erschinen sein, Haben Wir mit denselben Vnnsern Churfurstenn Fursten vnd besamblung in allerley anfechtigung des Reichs vnd deutscher Nacion gehanndelt. Vnnder solichem ist Vnns vnd gemeiner besamblung gleuplich ertzellt vnd fürgehallten Wie in kurtzverschiner zeit der Groſsfurst von Muſskau die Lannde zu Leyflannde so dem Deutschen Ordenn zu gehöret, on alle Verwarnung mit merkhlicher macht vberfallenn vnd gegenn andere Vndtertanenn vnd Eingesessen derselbenn Lannde mit manigerley graussamlicher Hanndlung gefaren vnd beschedigung zugefugt hab, daz einen yedenn Cristen mennschen erschroklich zu hörenn ist, Vnd bil-

lich zu mitleiden bewegen. Daz auch derselb Grosfurst an solichem nit benugen hab, sonnder an die Grenitzen der vetz= berurtten Lande ein starkh Schloß vnd bevesstigung pawen vnd dasselb mit Notturfftn zurichten vnd fürsehenn lassenn vnd darauf dem Erwirdigenn Vnserm vnd des Reichs Fur= sten vnd lieben Andächtigen dem Meister dewtsch ordenns in Leyffland *) in dem nechstverschinen Wynnter eigenwillig Vehd vnd Veindtschafft zugeschribenn vnd sich on verziehen dar= nach mit grosser macht erhaben, der meynung die gemelten Lannde abermals zu überfallen vnd vnder seine gewallt zu bringen vnd wiewol Er dazumal seinen Willen in solichem nit erlangen mügen, Sey sich doch aus viel anntzeigenn ge= wislichen zu fürsehenn, daz Er nit still steen, Sonnder sein fürnemenn zu seiner gelegenen Zeit mit gewalltig tat zu voll= strekhenn vndersteen werde vnd so der vorgemelt Grosfurst einer grossenn macht vnnserm Cristennlichen gelawbenn wider= werttig vnd zu besorgen ist daz Jme der berurt Meister vnd ordenn die Er mit der vorberurtten seiner anfechtigung an geltt vnd macht hat, In die lennge solichem seinen gewallti= genn fürnemen nit widersteen müge vnd dann derselb meister vnd ordenn mit Iren zugehörungen Prelaten vnd verwanntten Vnns dem heiligen Reiche deutscher Nacion vnd der heiligen Cristennheit anhenngig zugehörig vnd vnnderworffen sein.

---

*) Walter von Plettenberg, der am 7. Jul. 1494 zum Meister gewählt ward. Das hier gedachte Schloß ist Iwangorod, gegenüber Narva, das 1492 auf Befehl des Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch erbaut wurde. Wegen Hinrichtung zweier über Verbrechen ergriffener Russen, die zu Reval statt gefunden, verlangte der Großfürst 1494 die Auslieferung der Richter. Die Weigerung machte den Krieg unvermeidlich, doch begann er langsam. Vgl. Ewers Gesch. d. Russen. Dorpat 1816, S. 196 u. 197.

Deßhalben Uns nit gezymet Jne hierjnn zu verlassenn, Darumb ermanen wir Ew. Lieb der pflicht damit Jr vnns dem Heiligen Reiche deutscher Nacion vnd Cristennlichem gelauben verbunden seit ernstlich . . . *) woellet zu Hertzen nemen, wo der gemelt Grosfurst seinen Willen in sollichem erlanget, zu was sweren abbruch vnd nachteil daz dem Heiligen Reiche deutscher Nacion und gemeiner Cristennheit das fallen, dann Er ungezweyfellt damit auch . . . sonnder Ewch vnnd annder vns vnnd des heiligen Reichs verwannten vnd anstössende Lannd auch in seinen gehorsam . . . . zu bringen gedenkhenn würde vnd Ewr Lieb, angesicht dies briefs, auf das fürderlichist dartzzu . . . . . vnd . . . . den vorgemelten meister vnd ordenn oder seine Lannde vnd leut ferner zu uberziehenn vnd . . . . . vndersteen . . . würde Ew Lieb als dann auf desselben meisters ansuchen oder so das Ewr Lieb sunst in annder wege gewar werden . . . . Meister seinem . . . . . . den Jren onuerziehen auf das meist vnd sterkhist Jr ymmer mugt mit den Ewern zuziehet vnd getrewlichen beistand thut hilflich . . . . . solichem gewalltigen fürnemen anstrenglichen Widerstand zuthund. Des werdet Jr Lon von got vnd lob vnd gut gerucht von der Welt erwerben. Und thut daran Uns Meynung vnd gut gevalln, daz wir mit genaden gegen Ewr Lieb erkennen wollen. Geben in Unnser vnd des Heiligen Reichs Stat Wormbs am Siebenntzehnenden tag des Monats Augusti ann. dom. MCCCCLXXXXV (1495) Unser Reiche des Römischen im Zehenten vnd des Hungarischen im Sechssten Jaren.

---

*) Von hier an sind in dem etwas beschädigten Original mehrere unleserliche Stellen, die in der Abschrift durch Puncte ausgefüllt sind. — Anmerkung des Archivraths Chr. G. Evers.



Den Hochgebornen Magnusen vnd Baltazarn gebrüdern Hertzogen zu Meckelnburg Vnsern lieben Oheimen vnd Fursten.

2.

Schreiben der zu Worms versammelten deutschen Reichsstände an die Herzoge zu Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Ermahnung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Vnsere freuntliche Dienste zuvor, Hochgeborner Fürst besunder lieber Oheim Swager vnnd Herr. Vns ist auf diesem gehalten Reichstag hie zu Worms glaublich für kumen Wie der Großfurst vonn Muskaw sich gegen dem Erwirdigen Fürsten dem Meynster zu Leyfflandt dewtsch ordenns vnnd seinen Lannden die anzufechten treffenliche geschickt vnnd Im darauf eygenwillig vhed vnnd viendschaft zugeschrieben hab vnnd in teglicher arbeit seyn sull sein gewaltig fürnemen zu seiner gelegen Zeit zu volstrecken vnd nachdem derselb Meynster vnnd Orden sich mit Ihren zugehörigen Prelaten vnnd verwanndten zu Romischen kaisern vnnd kunigen dem heiligen Reiche vnnd deutscher nation alweg gehalten haben vnnd solichen schweren anfechtung für sich selbs widerstanndt zu thun zu arm vnnd unvermuglich, Auch zu besorgen ist, Wo der genant Großfurst seinen willen hier Inn erlangen, das er damit nit still steen, Sunder Euch vnnd annder des Reichsverwanndten vnnd anstossend Lannde ferner anfechten vnnd zu seinen gehorsam zu bringen gedenncken würde, Deßhalben der genannt Vnnser Allergnedigster Herr der Romisch kunig mit Vns beschlossen hat, denselben Meynster vnnd orden in solichem nit zu verlassen, Darumb vch Sin

Majestat nach Vnnserm Rath Euch schriebet ermanet vnd bevilht Wo der vorgemelt Großfurst den berurten deutsch Meynster vnnd Ordenn oder sein Lanndt vnnd Lewth ferner zu uberziehenn vnnd beschedigen understeende wurde Im auf sein ansuchen oder so Ir des sunst in ander wege gewarn wurden vnverziehen auf das meyst vnd sterkist zuzuziehen vnnd getrewen beystanndt zu thun hilflich vnnd retlich zu sein, wie Ir auß derselben schriefft clerlich bericht werden. Ermanen wir Euch als verwandten des Heiligen Reichs vnnd deutscher Nation mit ernnstlichem Vleiß begernd vnnd bittende Ir wollet groß des Hanndels vnnd was Euch vnnd vnns allen daran gelegen ist zu Hertzenn nemen vnnd den genannten Meynster vnnd Orden so es den Fall begrieffet nach Inhalt des gemelten Vnnsers Allergnedigsten Hern schrieben vnd bevelhe zuziehen vnnd beystenndig sein, Wollen wir wo Euch hinfur vbertranng beschehe vergleichen vnd mit fruntlichen vnnd undertheinigen willen beschulden vnnd verdynen. Geben zu Worms vnnter vnnsern Bertolds Ertzbischofs zu Meyntz Ertzcanntzlers rc. vnd philipsen pfaltzgraven bei Rhein Herzogen in Beyern Ertzdruchses rc. beide Churfursten Secret, die Wir andern der gemelten Versamlung Vnns hier Inn mit gebrauchen Am Siebentzehnstenn tag des monadts Augusti. Anno Domini MCCCCXCV¹⁰ (1495).

Churfursten Fursten auch Fursten prelaten graven vnnd ander stennde des heiligen Reichs Botschafter auf dem kuniglichen Tag zu Worms versamelt.

Aufschrift:

Den Hochgebornen Fürsten Hern Magnusen vnnd Balthasarn gebrudern Hertzogen zu Mecklenburg Vnnsern besundern lieben Ohem Swager vnd Herren.

3.

Antwortschreiben der Herzoge Magnus und Balthasar an Maximilian I., betreffend die dem deutschen Orden in Livland zu leistende Hülfe. Ohne Datum.

(Nach einem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, undatirten, alten Concepte.)

Allerdurchlauchtigster König, Unnser willige Verpflichtung, horsame Dinst sind Ewr Konigliche Majestät mit willenn allezeit bereyt. Genedigster Her Ew. konigl. Majestät habenn Unns thun schreybenn wie itzundt auf gehaltenn Dage vor Churfursten Fursten Prelaten Graven Heren unnd ander stende des heiligen Reichs zu Wurms gleuplich erzelet und für gehaltenn sey wordenn die Infechtung und ganz feintliche Handelung des grossen Fursten von Muskow so dem Lande in Leyfflandt geschen und dieselbenn dem teutschen Ordenn zu gehörig sind und sein schwerlich furnemen teglichen gegen denselben Lande und ordenn geschen, habenn wir mit sampt E. Konigl. Majestt Ermanunge und begern unterdeniglichen vernommen. Derselben E. Konigl. Majestt hirauf fugenn zu wissen, das wir derselben Lande und ordenn etwan bey den Hundert meil oder mer nit besessen noch grenitzen sein, auch zu wasser in solche merckliche Hilff nit geschickt, umb solches vorhindert als E. kon. Majestt abnemen mag dem gedachten land und ordenn hilflich noch erspriſſlich erscheinen mogen nit allein Unser Lande und Leute auch unser selber person und leib nit sparen wolten, auch so Pomern, Stetin, das Land zu partt *), auch Preussen, Pollenn,

*) Das Fürstenthum Barth, seit 1478 im Besitz der Herzoge von Pommern wolgastischer Linie.

zwischen vnsern Landen vnd Leyffland belegen, welcher Lande thun wollenn furnemen vnd gestatten Jn diesenn Handel nit wissend habenn, sunder wer es vns dermassen belegenn vnd das wir zu rettung Cristenliches glaubens, des heiligen Reichs auch dem Lande zu Leifflandt vnd deutschen Orden ersprisslich sein mochtten, waren wir willig E. Kon. Majestt Ermanung vnd beger zu willfaren, dieselbenn hirvmb mit vnterdenigkeit bittend Vns deßhalben auß obgemelten vrsachenn ob wir ersucht vnd dar Jn sewmig (säumig) wurden entschuldigt woll habenn, Sindt wir Jnn ander Weg so vns muglich vnd dem heiligen Cristenlichen glauben, dem heiligen Reich, E. kon. Majestt ersprislich mit Vnsern Landen, Leutten vnd person gleich andern Fursten des reichs zu erscheinen willig vnd gehorsam. Der wir vns hiemit als vnserm guedigsten Hern vnderdenig bevollen erfunden wollen werden.

An den Romischenn Konigl.

III.

Zur Feier des Gedächtnisses an die vor 600 Jahren geschehene Verleihung des lübischen Rechts an Reval,

am 15. Mai 1848,

von

Dr. F. G. v. Bunge.

(Die besondere Feier des 15. Mai unterblieb, der Aufsatz aber wurde vorgetragen in der öffentlichen Versammlung der esthl. lit. Gesellschaft am 24. Jun. 1848.)

Ericus, Dei gratia Danorum Slavorumque Rex ac Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus in Domino salutem. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a Domino Rege Waldemaro tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, que habent cives Lybicenses. Et quia semper fuerunt liberi a thelonio, inhibemus omnibus optentu gratie nostre, ne super thelonio per aliquem molestentur. Ceterum volumus, ut, si aliquis alium intra terminos civitatis volneraverit, ut super hoc secundum consilium consulum civitatis ac hominum nostrorum emendetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Worthingborgh, Anno Domini Mo CCo XLo VIIIo. Idus Maij, teste Domino Saxi Agunsun.

So, H. Anw., lautet in der Ursprache die Urkunde, welche heute vor 600 Jahren König Erich von Dänemark, dieses Namens der vierte, auch Erich Plogpennig genannt,

ausfertigen ließ, durch welche die Geltung des berühmten lübischen Stadtrechts in unserem Reval begründet wurde, und welche uns zu der heutigen seltenen Feier die Veranlassung bietet. Leider ist unsere Stadt nicht mehr im Besitz der Urschrift des interessanten Documents, da beim Uebergange Revals aus der dänischen in die deutsche Ordensherrschaft im J. 1347 sämmtliche Original-Privilegien vermuthlich nach Kopenhagen gebracht wurden; dagegen erhielt der Rath ein zu Reval am Lichtmeßabende, d. i. am 1. Febr., 1347 durch den Provincial von Reval, früheren livländischen Ordensmeister, Burchard von Dreyleven, beglaubigtes und besiegeltes Transsumt aller königlich-dänischen Privilegien. Diese über 500 Jahre alte, auf zwei an einander gehefteten großen Pergamentblättern geschriebene Urkunde wird noch gegenwärtig im alten Archiv unseres Raths aufbewahrt, und ist hier zur Ansicht ausgelegt. Wir können sie in doppeltem Sinne — jedoch ohne Doppelsinn — die magna charta unserer altehrwürdigen Stadt nennen: sie verdient diese Benennung nicht nur wegen ihres äußern Umfanges, der bei Pergamenten jener Zeit selten ist, sondern ihr reicher Inhalt, aus mehr denn 30 Urkunden zusammengesetzt, vereint auch schon die wichtigsten Grundlagen des Verfassungs- und Rechtszustandes unseres Reval, wie er sich im 13. u. 14. Jahrhunderte gebildet, und in den wesentlichsten Momenten bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Und das Wichtigste davon enthält bereits unsere Urkunde vom J. 1248: sie ist die älteste Privilegienurkunde Revals, steht in dem erwähnten Transsumte an der Spitze, und bildet gewissermaßen den Kern, um den sich das Uebrige, als daraus entsprossen und weiter entwickelt, anschließt. Sie verdient es daher in vollem Maaße, daß wir sie näher betrachten

statt der Krönung vom Pabst Julius II. eine bestätigende Bulle. Es erklärt sich aus diesen Umständen, weshalb Maximilian in den ersten Zeilen seines Schreibens an die Herzoge von Mecklenburg, seiner Regierung als einer unlängst begonnenen gedenkt und dennoch dasselbe Schreiben, als im zehnten Jahre seiner Regierung des römisch-deutschen Reichs erlassen, unterzeichnet. Er regierte 1495 nur erst seit zwei Jahren allein, war aber schon 1486 König und führte den kaiserlichen Titel von 1508 an.

Die beiden Herzoge von Mecklenburg Magnus II. und Balthasar, Söhne des Herzogs Heinrichs III. († 1477) waren nach dem Tode ihrer ältern Brüder Albrecht VI. († 1483) und Johann VI. († 1474) zwar alleinige Herzoge zu Mecklenburg, jedoch wenig im Stande nach Livland hin irgend eine Hülfe zu leisten, zumal sie mit Lübeck in offenem Hader sich befanden. Dazu zog schon im folgenden Jahre 1496 des Herzogs Magnus ältester Sohn, Heinrich, auf des Königs Maximilian's Begehren, mit 200 Pferden nach dessen burgundischen Erblanden, um dortige Unruhen dämpfen zu helfen, daher denn von Mecklenburg aus um so viel weniger zu einem wirksamen Beistande nach Livland hin irgend eine andere Thätigkeit, als Schriftwechsel und Rathschläge, statt finden konnte (vgl. hierüber F. A. Rudloff's mecklenb. Gesch. Th. 2, Abtheil. 3 u. 4, S. 888 f.).

Spätere Verhandlungen über Livland auf deutschen Reichstägen der Jahre 1559 und 1560 sind in den Monum. Livon. antiqu. Bd. V., S. 706 f. zu finden. Jene historischen Acten wurden dort in eine Sammlung gleichzeitiger öffentlicher Schriften eingereihet. Die hier mitgetheilten, einer frühern Zeit angehörig, scheinen nicht minder der Aufbewahrung und Sicherung durch den Druck werth. Abschriften derselben, von

dem großherzoglich-mecklenburgischen Archivrath Chr. G. Evers im September 1815 collationirt und als richtig bezeugt, befinden sich in der Manuscripten-Sammlung der gräfl. Rumänzow'schen Bibliothek zu St. Petersburg.

1.

Schreiben Maximilian's I. an die Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Aufforderung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig, zu allenn Zeiten mehrer des Reichs u. s. w.

Hochgebornene lieben Oheimen vnd Fursten, Nachdem wir als Romischer Kunig, wie vnns in eingang vnnser Regierung gezimbt, einenn gemeinen Reichstag ausgeschriebenn, darauf auch vnnser vnd des Heiligenn Reichs Churfursten Fursten Prelatenn Graven Herrn vnd annder stennde des heiligenn Reichs ein merclich anzall personndlich vnd durch Ir Botschafften bey Vnns hie zu Wormbs erschinen sein, Haben Wir mit denselben Vnnsern Churfurstenn Fursten vnd besamblung in allerley anfechtigung des Reichs vnd deutscher Nacion gehanndelt. Vnnder solichem ist Vnns vnd gemeiner besamblung gleuplich ertzellt vnd fürgehallten Wie in kurtzverschiner zeit der Grossfurst von Mußkau die Lannde zu Leyflannde so dem Deutschen Ordenn zu gehöret, on alle Verwarnung mit merkhlicher macht vberfallenn vnd gegenn andere Vndertanenn vnd Eingesessen derselbenn Lannde mit manigerley graussamlicher Hanndlung gefaren vnd beschedigung zugefugt hab, daz einen yedenn Cristen mennschen erschroklich zu hörenn ist, Vnd bil-

lich zu mitleiden bewegen. Daz auch derselb Grosfurst an solichem nit benugen hab, sonnder an die Grenitzen der vetzberurtten Lande ein starkh Schloß vnd beveſſtigung pawen vnd dasselb mit Notturſſtn zurichten vnd fürsehenn lassenn vnd darauf dem Erwirdigenn Vnserm vnd des Reichs Fursten vnd lieben Andächtigen dem Meister dewtsch ordenns in Leyfflanð *) in dem nechstverschinen Wynnter eigenwillig Vehd vnd Veindtschafft zugeschribenn vnd sich on vertziehen darnach mit grosser macht erhaben, der meynung die gemelten Lannde abermals zu überfallen vnd vnder seine gewallt zu bringen vnd wiewol Er dazumal seinen Willen in solichem nit erlangen mügen, Sey sich doch aus viel anntzeigenn gewislichen zu fürsehenn, daz Er nit still steen, Sonnder sein fürnemenn zu seiner gelegenen Zeit mit gewalltig tat zu vollstrekhenn vnndersteen werde vnd so der vorgemelt Grosfurst einer grossenn macht vnnserm Cristennlichen gelawbenn widerwerttig vnd zu besorgen ist daz Jme der berurt Meister vnd ordenn die Er mit der vorberurtten seiner anfechtigung an gelitt vnd macht hat, In die lennge solichem seinen gewalltigenn fürnemen nit widersteen müge vnd dann derselb meister vnd ordenn mit Jren zugehörungen Prelaten vnd verwanntten Vnns dem heiligen Reiche deutscher Nacion vnd der heiligen Cristennheit anhenngig zugehörig vnd vnnderworffen sein.

*) Walter von Plettenberg, der am 7. Jul. 1494 zum Meister gewählt ward. Das hier gedachte Schloß ist Jwangorod, gegenüber Narva, das 1492 auf Befehl des Großfürsten Jwan III. Wassiljewitsch erbaut wurde. Wegen Hinrichtung zweier über Verbrechen ergriffener Russen, die zu Reval statt gefunden, verlangte der Großfürst 1494 die Auslieferung der Richter. Die Weigerung machte den Krieg unvermeidlich, doch begann er langsam. Vgl. Ewers Gesch. d. Russen. Dorpat 1816, S. 196 u. 197.

Deßhalben Vnns nit gezymet Jne hierjnn zu verlassenn, Darumb ermanen wir Ew. Lieb der pflicht damit Jr vnns dem Heiligen Reiche deutscher Nacion vnd Cristennlichem gelauben verbunden seit ernstlich . . . *) woellet zu Hertzen nemen, wo der gemelt Grosfurst seinen Willen in sollichem erlanget, zu was sweren abbruch vnd nachteil daz dem Heiligen Reiche deutscher Nacion und gemeiner Cristennheit das fallen, dann Er ungezweyfellt damit auch . . . sonnder Ewch vnnd annder vns vnnd des heiligen Reichs verwannten vnd anstössende Lannd auch in seinen gehorsam . . . . zu bringen gedenkhenn würde vnd Ewr Lieb, angesicht dies briefs, auf das fürderlichist dartzzu . . . . . vnd . . . . den vorgemelten meister vnd ordenn oder seine Lannde vnd leut ferner zu uberziehenn vnd . . . . . vndersteen . . . würde Ew Lieb als dann auf desselben meisters ansuchen oder so das Ewr Lieb sunst in annder wege gewar werden . . . . Meister seinem . . . . . . den Jren onuerziehen auf das meist vnd sterkhist Jr ymmer mugt mit den Ewern zuziehet vnd getrewlichen beistand thut hilflich . . . . . solichem gewalltigen fürnemen anstrenglichen Widerstand zuthund. Des werdet Jr Lon von got vnd lob vnd gut geruch von der Welt erwerben. Vnd thut daran Vns Meynung vnd gut gevalln, daz wir mit genaden gegen Ewr Lieb erkennen wollen. Geben in Vnnser vnd des Heiligen Reichs Stat Wormbs am Siebenntzehnenden tag des Monats Augusti ann. dom. MCCCCLXXXXV (1495) Vnser Reiche des Römischen im Zehenten vnd des Hungarischen im Sechsten Jaren.

---

*) Von hier an sind in dem etwas beschädigten Original mehrere unleserliche Stellen, die in der Abschrift durch Puncte ausgefüllt sind. — Anmerkung des Archivraths Chr. G. Evers.

Den Hochgebornen Magnusen vnd Baltazarn gebrüdern Hertzogen zu Meckelnburg Vnsern lieben Oheimen vnd Fursten.

2.

Schreiben der zu Worms versammelten deutschen Reichsstände an die Herzoge zu Mecklenburg Magnus und Balthasar mit der Ermahnung, dem deutschen Orden in Livland Hülfe zu leisten, datirt Worms den 17. August 1495.

(Nach dem Original im Archiv zu Schwerin.)

Vnsere freuntliche Dienste zuvor, Hochgeborner Fürst besunder lieber Ohem Swager vnnd Herr. Vns ist auf diesem gehalten Reichstag hie zu Worms glaublich für kumen Wie der Großfurst vonn Muskaw sich gegen dem Erwirdigen Fürsten dem Meynster zu Leyfflandt dewtsch ordenns vnnd seinen Lannden die anzufechten treffenliche geschickt vunb Im darauf eygenwillig vhed vnnd viendschaft zugeschrieben hab vnnd in teglicher arbeit seyn sull sein gewaltig fürnemen zu seiner gelegen Zeit zu volstrecken vnd nachdem derselb Meynster vnnd Orden sich mit Ihren zugehörigen Prelaten vnnd verwanndten zu Romischen kaisern vnnd kunigen dem heiligen Reiche vnnd deutscher nation alweg gehalten haben vnnd solichen schweren anfechtung für sich selbs widerstanndt zu thun zu arm vnnd unvermuglich, Auch zu besorgen ist, Wo der genant Großfurst seinen willen hier Inn erlangen, das er damit nit still steen, Sunder Euch vnnd annder des Reichsverwanndten vnnd anstossend Lannde ferner anfechten vnnd zu seinen gehorsam zu bringen gedenncken würde, Deßhalben der genannt Vnnser Allergnedigster Herr der Romisch kunig mit Vns beschlossen hat, denselben Meynster vnnd orden in solichem nit zu verlassen, Darumb vch Sin

Majestat nach Unnserm Rath Euch schriebet ermanet vnd bevilht Wo der vorgemelt Großfurst den berurten deutsch Meynster vnnd Ordenn oder sein Lanndt vnnd Lewth ferner zu uberziehenn vnnd beschedigen understeende wurde Im auf sein ansuchen oder so Ir des sunst in ander wege gewarn wurden vnverziehen auf das meyst vnd sterkist zuzuziehen vnnd getrewen beystanndt zu thun hilflich vnnd retlich zu sein, wie Ir auß derselben schrieft klerlich bericht werden. Ermanen wir Euch als verwandten des Helligen Reichs vnnd deutscher Nation mit ernnstlichem Vleiß begernd vnnd bittende Ir wollet groß des Hanndels vnnd was Euch vnnd vnns allen daran gelegen ist zu Hertzenn nemen vnnd den genannten Meynster vnnd Orden so es den Fall begrieffet nach Inhalt des gemelten Unnsers Allergnedigsten Hern schrieben vnd bevelhe zuziehen vnnd beystenndig sein, Wollen wir wo Euch hinfur vbertranng beschehe vergliechen vnd mit fruntlichen vnnd untertheuigen willen beschulden vnnd verdynen. Geben zu Worms vnnter vnnsern Bertolds Ertzbischofs zu Meynntz Ertzcanntzlers ꝛc. vnd philipsen pfaltzgraven bei Rhein Herzogen in Beyern Ertzdruchses ꝛc. beide Churfursten Secret, die Wir andern der gemelten Versamlung Unns hier Inn mit gebrauchen Am Siebentzehnstenn tag des monadts Augusti. Anno Domini MCCCCXCV^to^ (1495).

Churfursten Fursten auch Fursten prelaten graven vnnd ander stennde des helligen Reichs Botschafter auf dem kuniglichen Tag zu Worms versamelt.

Auffschrift:

Den Hochgebornen Fürsten Hern Magnusen vnnd Balthasarn gebrudern Hertzogen zu Mecklenburg Unnsern besundern lieben Ohem Swager vnd Herren.

3.

Antwortschreiben der Herzoge Magnus und Balthasar an Maximilian I., betreffend die dem deutschen Orden in Livland zu leistende Hülfe. Ohne Datum.

(Nach einem im Archiv zu Schwerin aufbewahrten, undatirten, alten Concepte.)

Allerdurchlauchtigster König, Unnser willige Verpflichtung, horsame Dinst sind Ewr Konigliche Majestät mit willenn allezeit bereyt. Genedigster Her Ew. konigl. Majestät habenn Vnns thun schreybenn wie itzundt auf gehaltenn Dage vor Churfursten Fursten Prelaten Graven Heren vnnd ander stende des heiligen Reichs zu Wurms gleuplich erzelet vnd für gehaltenn sey wordenn die Infechtung vnd ganz feintliche Handelung des grossen Fursten von Muskow so dem Lande in Leyfflandt geschen vnd dieselbenn dem teutschen Ordenn zu gehörig sind vnd sein schwerlich furnemen teglichen gegen denselben Lande vnd ordenn geschen, habenn wir mit sampt E. Konigl. Majestt Ermanunge vnd begern untterdeniglichen vernommen. Derselben E. Konigl. Majestt hirauf fugenn zu wissen, das wir derselben Lande vnd ordenn etwan bey den Hundert meil oder mer nit besessen noch grenitzen sein, auch zu wasser in solche merckliche Hilff nit geschickt, umb solches vorhindert als E. kon. Majestt abnemen mag dem gedachten land vnd ordenn hilflich noch erspriſſlich erscheinen mogen nit allein Vnser Lande vnd Leute auch vnser selber person vnd leib nit sparen wolten, auch so Pommern, Stetin, das Land zu partt *), auch Preussen, Pollenn,

*) Das Fürstenthum Barth, seit 1478 im Besitz der Herzoge von Pommern wolgastischer Linie.

zwischen vnsern Landen vnd Leyfflandt belegen, welcher Lande thun wollenn furnemen vnd gestatten In diesenn Handel nit wissent habenn, sunder wer es vns dermassen belegenn vnd das wir zu rettung Cristenliches glaubens, des heiligen Reichs auch dem Lande zu Leifflandt vnd deutschen Orden ersprisslich sein mochtten, waren wir willig E. Kon. Majestt Ermanung vnd beger zu willfaren, dieselbenn hirvmb mit vnterdenigkeit bittend Vns deßhalben auß obgemelten vrsachenn ob wir ersucht vnd dar In sewmig (säumig) wurden entschuldigt woll habenn, Sindt wir Jnn ander Weg so vns muglich vnd dem heiligen Cristenlichen glauben, dem heiligen Reich, E. kon. Majestt ersprislich mit Vnsern Landen, Lentten vnd person gleich andern Fursten des reichs zu erscheinen willig vnd gehorsam. Der wir vns hiemit als vnserm gnedigsten Hern vnderdenig bevollen erfunden wollen werden.

An den Romischenn Konigl.

III.

Zur Feier des Gedächtnisses an die vor 600 Jahren geschehene Verleihung des lübischen Rechts an Reval,

am 15. Mai 1848,

von

Dr. F. G. v. Bunge.

(Die besondere Feier des 15. Mai unterblieb, der Aufsatz aber wurde vorgetragen in der öffentlichen Versammlung der estl. lit. Gesellschaft am 24. Jun. 1848.)

Ericus, Dei gratia Danorum Slavorumque Rex ac Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus in Domino salutem. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a Domino Rege Waldemaro tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, que habent cives Lybicenses. Et quia semper fuerunt liberi a thelonio, inhibemus omnibus optentu gratie nostre, ne super thelonio per aliquem molestentur. Ceterum volumus, ut, si aliquis alium intra terminos civitatis volneraverit, ut super hoc secundum consilium consulum civitatis ac hominum nostrorum emendetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Worthingborgh, Anno Domini Mo CCo XLo VIIIo. Idus Maij, teste Domino Saxi Agunsun.

So, H. Anw., lautet in der Ursprache die Urkunde, welche heute vor 600 Jahren König Erich von Dänemark, dieses Namens der vierte, auch Erich Plogpennig genannt,

ausfertigen ließ, durch welche die Geltung des berühmten lübischen Stadtrechts in unserem Reval begründet wurde, und welche uns zu der heutigen seltenen Feier die Veranlassung bietet. Leider ist unsere Stadt nicht mehr im Besitz der Urschrift des interessanten Documents, da beim Uebergange Revals aus der dänischen in die deutsche Ordensherrschaft im J. 1347 sämmtliche Original-Privilegien vermuthlich nach Kopenhagen gebracht wurden; dagegen erhielt der Rath ein zu Reval am Lichtmeßabende, d. i. am 1. Febr., 1347 durch den Provincial von Reval, früheren livländischen Ordensmeister, Burchard von Dreyleven, beglaubigtes und besiegeltes Transsumt aller königlich-dänischen Privilegien. Diese über 500 Jahre alte, auf zwei an einander gehefteten großen Pergamentblättern geschriebene Urkunde wird noch gegenwärtig im alten Archiv unseres Raths aufbewahrt, und ist hier zur Ansicht ausgelegt. Wir können sie in doppeltem Sinne — jedoch ohne Doppelsinn — die magna charta unserer altehrwürdigen Stadt nennen: sie verdient diese Benennung nicht nur wegen ihres äußern Umfanges, der bei Pergamenten jener Zeit selten ist, sondern ihr reicher Inhalt, aus mehr denn 30 Urkunden zusammengesetzt, vereint auch schon die wichtigsten Grundlagen des Verfassungs- und Rechtszustandes unseres Reval, wie er sich im 13. u. 14. Jahrhunderte gebildet, und in den wesentlichsten Momenten bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Und das Wichtigste davon enthält bereits unsere Urkunde vom J. 1248: sie ist die älteste Privilegienurkunde Revals, steht in dem erwähnten Transsumte an der Spitze, und bildet gewissermaßen den Kern, um den sich das Uebrige, als daraus entsprossen und weiter entwickelt, anschließt. Sie verdient es daher in vollem Maaße, daß wir sie näher betrachten

und in allen Einzelnheiten zergliedern. So lassen Sie uns denn zunächst ihren Inhalt nochmals in unserer Muttersprache wiederholen:

Erich, von Gottes Gnaden, König der Dänen und Slaven, so wie Esthlands. Allen denen, welche diese Schrift sehen, wünschen Wir Heil in dem Herrn. Indem Wir die Freiheiten, welche der Herr und König Waldemar unsern Bürgern von Reval verliehen, kraft gegenwärtiger Urkunde bestätigen, gestehen Wir ihnen alle diejenigen Rechte zu, welche die Bürger von Lübeck haben. Und weil sie immer frei vom Zoll gewesen sind, so gebieten Wir Allen, bei Verlust Unserer Gnade, dass sie wegen des Zolles von Niemand belästigt werden sollen. Ueberdies wollen Wir, dass, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern verwundet, solches nach dem Beschlusse des Rathes der Stadt und unserer Männer gebüsset werde. Zur Urkunde dessen haben Wir unser Siegel an gegenwärtigen Brief hängen lassen. Gegeben zu Wortingborg, im Jahre des Herrn 1248, am 15. Mai. Als Zeuge war gegenwärtig Herr Saxo Agunsohn.

Es sind vier Momente, welche König Erich in dieser Urkunde der Stadt Reval zusichert:

1) die Erhaltung bei den von König Waldemar den Bürgern verliehenen Freiheiten;

2) den Gebrauch des lübischen Rechts;

3) zollfreien Handel und

4) die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rathes.

Wir untersuchen daher zunächst, welches waren

I. die von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten?

König Waldemar II. von Dänemark war es, der, im J. 1219 mit einer bedeutenden Flotte an Esthlands Küsten landend, auf den Trümmern der esthnischen Burg Lyndanisse das Schloß Reval gründete. Zu den Gewerbetreibenden, welche sich — um die Bedürfnisse der Burgbewohner zu befriedigen — unter dem Schutze der Schloßmauern stets niederzulassen pflegten, gesellten sich ohne Zweifel bald auch unternehmende Handelsleute, da die Lage des Ortes an der schönen, einen sichern Hafen bietenden Meeresbucht ihrem Gewerbe besonders günstig erschien. So bildete sich schnell eine Ortschaft, deren Gemeinde bereits 18 Jahre nach Gründung des Schlosses nicht unbedeutend gewesen sein kann, da im J. 1237 in einer Urkunde schon einer Wohlthätigkeitsanstalt, domus fratrum leprosorum, Erwähnung geschieht, die in Reval errichtet war. Dadurch allein aber war Reval noch nicht zur Stadt, im rechtlichen Sinne des Worts, erwachsen: dazu gehörte mehr, und zwar namentlich die Verleihung des Stadtrechts oder Weichbildsrechts, des ius civitatis. Man verstand darunter den Inbegriff derjenigen Rechte und Institutionen, durch welche ein Ort aus dem ursprünglichen juristischen Zusammenhange mit der Umgegend ausgesondert wurde, und eine abgeschlossene, zu einer selbstständigen Gemeindeverbindung gestaltete Localverfassung erhielt. Die Verleihung einer solchen Verfassung war aber schon zu jener Zeit ein landesherrliches Hoheitsrecht. Und dies ist denn auch ohne Zweifel der Inbegriff der Freiheiten gewesen, welche Waldemar II. den Bewohnern der um sein Schloß Reval angesiedelten Ortschaft ertheilte: es war die Verleihung der Stadtfreiheiten,

d. i. der städtischen Verfassung, des sog. Stadtrechts, ius civitatis im weitern Sinne. Eine besondere Urkunde Waldemar's II. über diese Verleihung existirt nicht; ob überhaupt eine solche ausgefertigt worden ist und in welchem Jahre solches geschehen, ist schwer zu entscheiden; unser Document läßt uns darüber im Zweifel. Sehr wahrscheinlich gehörte zu den von Waldemar verliehenen Freiheiten auch schon

II. die Befreiung vom Zoll.

Denn König Erich spricht es in seinem Document ausdrücklich aus, daß die Bürger Revals immer frei vom Zolle gewesen seien, woraus mit Grund gefolgert werden kann, daß solche Befreiung von Gründung der Stadt an, d. h. seit Verleihung der städtischen Verfassung, bestanden habe. Ist nun letztere von Waldemar II. erfolgt, so muß ihm die Stadt auch die Zollfreiheit verdankt haben; somit ist dies Moment kein der Stadt durch Erich neu verliehenes, sondern nur von ihm bestätigtes Privilegium gewesen, und wird in Erich's Urkunde nur denjenigen, welche die Stadt wegen des Zolls belästigen, die königliche Ungnade angedroht. Der zollfreie Handel gehörte zwar keineswegs zu den Requisiten der städtischen Verfassung, war aber ein außerordentlicher Hebel für das Aufblühen der jungen Stadt. Hauptsächlich dadurch, so wie durch die Ausschließung oder doch Beschränkung der übrigen esthländischen Städte vom Handelsverkehr zur See, gelang es Reval schon im J. 1270 die Mitgliedschaft des berühmten deutschen Hansabundes zu gewinnen, und in mercantilischer Hinsicht die Bedeutung und Macht zu erlangen, welche die Stadt im Mittelalter hatte und von welcher jetzt kaum dürftige Spuren übrig geblieben sind.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen der städtischen Verfassung, welche also schon durch Waldemar II. oder doch unter seiner Autorität begründet worden, gehört dagegen:

1) Die Organisirung der Bewohner zu einer förmlichen Gemeinde von Ortsbürgern, mit einer collegialischen Obrigkeit. Daß Beides schon vor Erich, ohne Zweifel also unter Waldemar bestand, dafür liefert unsere Urkunde die sprechenden Beweise. Denn nicht nur wird darin gesagt, daß Waldemar „den Bürgern von Reval" die Freiheiten verliehen, sondern es wird auch schon des Rathes, der Consules, als einer bereits bestehenden Institution, gedacht. Diesem Rathe stand, wie in den übrigen deutschen Städten, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Verwaltung des Gemeinwesens, namentlich des Gemeindevermögens, und die Handhabung der Polizei, insbesondere in Rücksicht auf Handel und Gewerbe, zu.

2) Der zweite Hauptbestandtheil der städtischen Verfassung war die Exemtion der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landesrichters und Bestellung besonderer Richter für die Stadt und deren Gebiet. Diese Richter waren in der Regel ursprünglich vom Landesherrn ernannte, oder doch von ihm mit der Jurisdition beliehene Beamte, gewöhnlich Voigte, Advocati, genannt; erst in späterer Zeit finden wir die Rechtspflege dem Rathe anvertraut. Denselben Gang scheint die Entwickelung der städtischen Verfassung auch in Reval genommen zu haben, nur daß hier schon sehr früh

III. die Verleihung einer erweiterten Gerichtsbarkeit an den Rath

vorkommt, wie davon unsere Urkunde Zeugniß giebt. Man kann in jenen Zeiten eine dreifache Abstufung der Gerichtsbarkeit unterscheiden: eine polizeiliche, eine Civil- und eine

Criminaljurisdiction. Wenn, wie oben bemerkt wurde, dem Rathe die Handhabung der Polizei im Stadtgebiete zustand, so ist nicht zu zweifeln, daß damit auch eine polizeiliche Gerichtsbarkeit verbunden war, indem im Mittelalter an eine strenge Scheidung der Rechtspflege von der Verwaltung nicht zu denken ist. Diese polizeiliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich höchst wahrscheinlich nicht bloß auf die Uebertretung von Vorschriften der Gewerbe- und Handelspolizei, z. B. der Gesetze über Münze, Maaß und Gewicht *), sondern auch auf andere geringere Delicte, namentlich Injurien u. dgl. — Von höherer Bedeutung war die Civilgerichtsbarkeit, welche aber derzeit einen ungleich weitern Umfang hatte, als heut zu Tage, indem ihr nicht bloß die Civilsachen im heutigen Sinne des Worts, sondern auch solche Verletzungen persönlicher und wohl auch dinglicher Privatrechte unterworfen waren, welche durch eine Geldsumme zu Gunsten des Verletzten, Buße, emenda, und durch die Bezahlung eines Strafgeldes an den Richter, Wette, gesühnt werden können, wohin insbesondere Verwundungen und Lähmungen gehören. Nur Verbrechen, auf welchen Lebensstrafe stand — die an Hals und Leben gingen, — waren der höchsten, obersten oder peinlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Daß Sachen letzterer Art zur Zeit unserer Urkunde der Jurisdiction des Raths noch entzogen waren, kann nicht bezweifelt werden, denn erst die mittlere oder Civiljurisdiction wird von Erich IV.

*) S. die darauf bezügliche Verordnung der Königin Margarethe vom 13. August 1265 in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 92 Nr. 6.

unserer Stadt in den Worten verliehen, daß, wenn innerhalb der Stadtgränzen Jemand den Andern verwundet, solches nach dem Beschluß des Rathes gebüßt werden solle. Und auch hier scheint noch eine concurrirende Gerichtsbarkeit Königlichen Beamten vorbehalten zu sein, denn an dem Beschlusse des Raths sollen auch Theil nehmen homines nostri, Königliche Männer. Ueber das Verhältniß dieser Männer zu dem Rathe ist selbst eine einigermaßen begründete Vermuthung aufzustellen schwierig, möglich ist es übrigens, daß diese homines und selbst die Glieder des Rathes nur als Schöffen, Urtheilsfinder, anzusehen sind, welche nach der damaligen Gerichtsverfassung der königliche Richter, bevor er das Urtheil aussprach, darum befragen mußte. Die Untersuchung der Frage, wann die Jurisdiction, auch die peinliche, vollständig in die Hände des Raths kam, würde uns hier zu weit führen.

Doch — fast Alles, was bisher erwähnt worden, und noch weit mehr ist enthalten in dem vierten, und daher wichtigsten Moment unserer Urkunde; wir meinen

IV. die Verleihung des lübischen Rechts.

Es ist wohl die Ansicht aufgestellt worden, als wenn nicht erst König Erich IV. Reval den Gebrauch des lübischen Rechts verliehen, sondern schon Waldemar II., und hat man in unserer Urkunde bloß eine Bestätigung der Waldemar'schen Verleihung erblicken wollen. Es soll nämlich unter den von Waldemar der Stadt verliehenen Freiheiten das lübische Recht mit enthalten gewesen, und dessen Gebrauch von Erich nur — auch für die Zukunft — gestattet worden sein. Allein wenngleich das Wort remittere, welches Erich in Beziehung auf das lübische Recht braucht, allerdings soviel wie nachlassen, gestatten, bedeutet, so ist doch jedenfalls nicht noth-

wendig, daß dasjenige, was gestattet werden soll, schon früher bestanden habe, und sollte es hier diese Bedeutung haben, so wäre es ohne Zweifel genauer ausgedrückt worden. Es sind aber die beiden Sätze, deren einer die von Waldemar verliehenen Freiheiten confirmirt, der andere den Gebrauch des lübischen Rechts gestattet, keineswegs so mit einander verbunden, daß sie als gleichzeitige Handlungen erscheinen, vielmehr ist von den Waldemar'schen Freiheiten als von etwas Vergangenem, von deren Bestätigung und von der Gestattung des Gebrauchs des lübischen Rechts, als von Gegenwärtigem die Rede, und daraus, daß der Bestätigung in der Participialform gedacht wird — libertates confirmantes — der Gestattung des lübischen Rechts aber im Indicativ — remittimus ipsis iura Lybicensium, — ergiebt sich noch nicht, daß Dieses schon in Jenem enthalten, mithin Letzteres lediglich eine Folge des Ersteren sei. Vielmehr zeigt die Redeform offenbar, daß zu der Bestätigung der von Waldemar verliehenen Freiheiten Erich in unserer Urkunde noch andere Vergünstigungen habe hinzufügen wollen, und darunter stellt er den gestatteten (weil vielleicht erbetenen) Gebrauch des lübischen Rechts obenan. Wo Erich schon da Gewesenes nur anerkennt und bestätigt, drückt er dies deutlich aus, wie namentlich, außer den Waldemar'schen Freiheiten, auch hinsichtlich der Zollfreiheit; dagegen erscheint z. B. die Erweiterung der Gerichtsbarkeit als etwas Neues, und eben so unstreitig auch die Verleihung des lübischen Rechts. Dies möchte vielleicht noch darin eine Unterstützung finden, daß in Reval ursprünglich, wie in neuerer Zeit entdeckt worden ist, das rigische Recht gegolten hat. Die Aufnahme dieses letztern kann nicht wohl früher hinauf datirt werden, als nachdem Waldemar das Stadtrecht oder die

städtischen Freiheiten überhaupt Reval verliehen hatte. War nun in eben dieser Verleihung auch schon das lübische Recht enthalten, so müßte man annehmen, daß die Revalenser dasselbe abgeschafft und das rigische Recht angenommen, später aber wieder zum lübischen Recht gegriffen hätten; oder man müßte voraussetzen, wie die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung gethan, daß bei der ursprünglichen Begründung der städtischen Verfassung in Reval kein fremdes Stadtrecht zur Grundlage genommen, das rigische von den Bürgern Revals freiwillig adoptirt, und dann von Waldemar, wegen seines feindlichen Verhältnisses zum Bischof von Riga, wieder abgeschafft und das lübische an dessen Stelle eingeführt sei. Allein solche Voraussetzungen dürften der derzeitigen Art und Weise der Rechtsbildung und der Uebertragung der Rechte eines Orts auf den andern nicht wohl entsprechen, und entbehren jedenfalls einer irgend zuverlässigen, geschweige denn einer urkundlichen Begründung. Dagegen erscheint ganz einfach die Annahme, daß nach eingeführter städtischer Verfassung durch Waldemar II. die Bürger Revals — wie das in jenen Zeiten von neu gegründeten Städten häufig geschah — das Recht der benachbarten, damals schon bedeutenden Stadt, Riga's, zum Muster nahmen; wie denn auch in der ältesten Aufzeichnung des rigischen Rechts die Revalenser ausdrücklich sagen: „nos iura civilia, quae cives Rigenses obtinuerunt — — in Revalia — firmiter elegimus observare“. Das eligere ist der technische Ausdruck, mit welchem zu jener Zeit die Ausübung des Autonomierechts, namentlich seitens der Städte, bezeichnet wird. Es ist die Uebersetzung des deutschen „kören“ oder „küren“, daher „ius electum“, die städtischen „Willküren“. Ist aber eine solche autonomische Re-

cession des rigischen Rechts urkundlich constatirt, so ist kein Grund vorhanden, ohne strenge gleichartige Beweise eine förmliche Abschaffung desselben von Seiten Waldemar's anzunehmen, wenigstens vermögen bloße Hypothesen, wenn sie auch noch so scharfsinnig zusammengekettet werden, einen solchen Beweis nicht zu ersetzen, und dürfte eine solche Abschaffung überhaupt etwas ganz Abnormes und in jenen Zeiten ohne Beispiel sein. Dagegen ist es wieder eine nicht seltene Erscheinung in der Geschichte der Stadtrechte, daß Städte ein früher gebrauchtes Recht aufgeben und ein anderes küren. Daß Reval dies gethan und den König Erich um die Concession des Gebrauchs des lübischen Rechts gebeten, dessen Ruf derzeit an den Ostseeküsten sehr gestiegen war, ist nicht unwahrscheinlich, und wird gerade durch den in unserer Urkunde dafür gebrauchten Ausdruck remittere unterstützt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist so viel gewiß, daß seit dem J. 1248, also nunmehr 600 Jahre lang, Reval sich des lübischen Rechts bedient. Ob bereits damals eine Aufzeichnung des lübischen Rechts einverlangt und aus Lübeck mitgetheilt wurde, ist nicht bekannt, und das letztere sogar unwahrscheinlich, weil sonst nicht schon neun Jahre später wieder eine Aufzeichnung für Reval verlangt worden wäre. Diese Aufzeichnung v. J. 1257 ist daher ohne Zweifel die erste gewesen; die Urschrift, in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben, wird noch gegenwärtig im alten Rathsarchiv aufbewahrt, und widerlegt Hach's *) Vermuthung, daß schwerlich irgend eine Stadt, der das lübische Recht ver-

*) Das alte lübische Recht (Lübeck 1839. 8.) S. 1.

liehen wurde, ihren ursprünglichen Codex noch jetzt besitzen dürfte. Ja, unser Archiv besitzt noch eine zweite, 25 Jahr jüngere Originalmittheilung des lübischen Rechts, einen schönen Pergamentcodex in niedersächsischer Sprache, und beide Codices sind für die Geschichte des lübischen Rechts überhaupt von dem höchsten Interesse. Denn so wie der erstere Codex — der bedeutend mehr Artikel enthält, als irgend ein bis jetzt bekannter anderer lateinischer Codex — offenbar die jüngste Form des lateinischen Textes enthält, so läßt sich von dem zweiten Codex, wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit darthun, daß derselbe die älteste deutsche Recension des lübischen Rechts enthalte, und daß die erste und ursprüngliche deutsche Recension des lübischen Rechts nur aus 158 Artikeln bestanden habe. Doch der Beweis hierfür ist von mir schon anderen Orts zu führen versucht worden *), und die Wiederholung würde für eine größere Versammlung von um so geringerem Interesse sein, als es sich dabei vorzugsweise um die minutiösesten Details und Aeußerlichkeiten handelt.

*) S. v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. B. S. XXII sqq.

IV.

Mittheilung über alte Gräber in der Umgegend Werro's

von

Dr. Fr. Kreuzwald.

Vielleicht bietet keine andere Gegend Livlands einen solchen Reichthum an alten Grabhügeln dar, wie die Umgebungen Werro's, deren umfangreiche Sandflächen fast überall mit den Spuren des vergänglichen Daseyns bedeckt sind, als ob die alten Bewohner des Landes mit einer gewissen Vorliebe ihre letzte Ruhestätte hier aufgeschlagen, und nachdem sie ihr mehr oder minder bewegtes Leben anderweitig bis zum letzten Act ausgespielt, den wilden Thieren gleich, sich in die Stille zurück gezogen, um den Tribut an die Natur zu entrichten, was zum Theil gewiß freiwillig geschah. Denn, daß gerade dieser sterilste Landesstrich ursprünglich stärker bevölkert gewesen seyn sollte, wie die übrigen fruchtbareren Gauen unserer Heimath, scheint mir unwahrscheinlich, eben so wenig Haltbarkeit bietet die Tradition, der zufolge sämmtliche Grabhügel nur Opfer des Krieges in sich schließen sollen, da eine genauere Untersuchung dieser Gräber überall gleiche Resultate liefert und selten mehr als die Ueberbleibsel eines einzelnen Individuums nachweist.

Zur Ergänzung früherer Notizen über alte Gräber in der Umgegend Werro's (vgl. Verhandl. der gel. esthn. Gesellsch. zu Dorpat Bd. I, Hft. 3, S. 88 u. folgd.) muß ich noch einige spätere Entdeckungen hier aufführen. Diese sind folgende:

1) Am rechten Ufer des Woo-Flusses, circa 18 Werst von Werro, unweit der Bentenhofschen Mühle Paidra, sind einige große mit Fichten bewachsene Grabhügel, theils rund, theils länglich, letztere in der Richtung von Osten nach Westen laufend, scheinbar gut erhalten, ohne Steinbedeckung, aber bis jetzt noch ununtersucht.

2) Etwa 1½ Werst nördlich vom Gute Warbus, im Pölweschen Kirchspiele, am linken Ufer eines kleinen quellenreichen Flüßchens, das 20 Werst von Werro beim Tilliorro Kruge von dem großen Dörpt-Werroschen Communicationswege durchschnitten wird, liegen im Thal auf sandiger Haide in zwei parallel neben einander laufenden Reihen eine Menge alter Heidengräber. Die Mehrzahl derselben hat vom zerstörenden Einflusse der Zeit sehr gelitten, manche sind bis auf den Grund zerstört, andere erheben sich kaum einen Fuß hoch über den Boden, während man nebenbei ausgewühlte Knochen- und Kohlenbruchstücke, auch wohl einzelne Urnenscherben findet; endlich hat Meister Reineke mehrere Hügel mit seinem Bau untergraben. Ein sehr beträchtlicher Grabhügel, an der Basis gegen 30 Faden im Umfange, war bis auf den Grund durchgegraben, und einige alte Bauern sagten aus, man hätte daselbst vor vielen Jahren einen Schatz gesucht, jedoch nur ein Degengefäß (mõega kässipidde) und einige werthlose metallene Ringe bekommen, letztere wären bisweilen auch wohl von Kindern bei andern halbzerstörten Hügeln gefunden worden, aber man konnte mir nichts von solchen Funden vorweisen. Einzelne wenige 9 bis 11 Fuß hohe Grabhügel waren ziemlich erhalten, doch eine kleine Einsenkung auf der Spitze des Hügels sprach zu deutlich dafür, daß die ursprünglich zum Schutz des Erdkegels und der Aschenurne

aufgetragenen Feldsteine später entfernt worden waren *). Sämmtliche Grabhügel bei Warbus sind rund, ihr Umfang verschieden. Von der Untersuchung weiter unten.

3) Gerade gegenüber am rechten Ufer des Tilliotro'schen Flüßchens liegen auf Kioma'schem Grunde drei größere halbzerstörte Grabhügel, dicht am Feldrande, sonst in Allem ähnlich den Warbus'schen, und es scheint mir wahrscheinlich, daß dort, wo gegenwärtig urbares Ackerland steht, der Pflug mehrere andere Hügel dem Boden gleich gemacht hat.

4) Am Ufer eines kleinen zum Gute Alt-Kölliß, im Cannapäh'schen Kirchspiel, gehörigen Sees findet man eine große Menge alter Grabhügel in zwei Gruppen getheilt. Der See heißt bei den Esthen Jäno-järw, d. h. der „Durstsee", und wurde der Volkssage nach am Tage einer heißen Schlacht von den Kämpfenden bis auf den letzten Tropfen ausgetrunken! die später alle umkamen und in jenen Hügeln eingescharrt wurden. Auch diese Gräber sind noch ununtersucht.

5) Unweit Wira, eines kleinen zum Pölwe'schen Kirchspiel gehörigen, dicht an Rappin'scher Kirchspielsgränze belegenen Gütchens, sollen nach der Mittheilung eines Freundes am linken Ufer des Woo-Flusses alte Grabhügel in ziemlicher Anzahl vorkommen, auch scheinbar noch ziemlich wohl erhalten sein. Im nächsten Sommer hoffe ich sie zu besichtigen und wo möglich auch genauer zu untersuchen.

*) Diese angeführte Einsenkung, welche, durch Entfernung der Schutzsteine entstanden, so häufig bei den Tumulis gefunden wird, scheint vorzüglich den irrigen Volksglauben von Pest- und Kriegsgräbern veranlaßt zu haben, indem man die Sache so vorstellte, daß die ursprünglich mit Leichen angefüllte Grube durch Verwesung einen leeren Raum bekam, wodurch die Erde des Hügels von oben nachsinken mußte. Daher sind die auf solche Hügel bezüglichen Sagen nur als poetische Ausschmückungen dieser irrigen Vorstellungsweise zu betrachten.

6) Im Bentenhof'schen Walde, ein Paar Werst von dem Dorfe Russimäe entfernt, sollen ebenfalls einige mit Fichten stark bewachsene Grabhügel vorkommen, wie mir ein Revisor mitgetheilt; ich selbst habe jene Gegend nicht besuchen können.

Untersuchungs-Resultate einiger alten Gräber bei Warbus.

Am 24. Juni 1848 haben wir mit dem Besitzer von Warbus, Hrn. Woldemar Schwartz, der mit dankenswerther Bereitwilligkeit die nöthigen Arbeiter hergab, vier Grabhügel bis auf die Grundfläche aufgraben lassen und deren Inhalt genau durchsucht. War gleich die gewonnene Ausbeute gering, so kann ich doch nicht die Mühe eine vergebliche nennen, da man oft durch Nichts auf Etwas geleitet wird.

Grabhügel A, 21 Faden im Umfange, 9½ Fuß hoch, oben mit Fichten bewachsen, ohne Steinbedeckung. Am östlichen Rande, etwas über 1 Fuß tief unter der Oberfläche fanden wir die Bruchstücke einer zerbrochenen Urne mit verbrannten Knochenüberbleibseln, thierischen und vegetabilischen Kohlen. Unter den verkohlten Gegenständen konnte man ganz deutlich die Spuren von verbrannten wollenen Kleidungsstücken unterscheiden, die aber trotz aller Vorsicht in Asche zerfielen. In der Mitte des Hügels auf 3 Fuß Tiefe lagen abermals Knochenstücke, und Knochenasche; endlich noch einen halben Fuß tiefer gegen den westlichen Rand des Hügels kamen dieselben Gegenstände wieder zum Vorschein, an beiden letztgenannten Orten jedoch ohne eine Spur von Urnenscherben.

Offenbar waren hier mehr Knochen, als beim Verbrennen von einem menschlichen Körper zurück bleibt, aber warum lagen sie von einander abgesondert in drei verschiedenen Gruppen? Ein Theil wurde in einer Urne beigesetzt, die an-

dern beiden ohne eine besondere Umschließung dem Schooß der Erde anvertraut. Gehörte der Staub in der Urne einem Vornehmeren, oder dem Körper eines an dieser Stätte eingeäscherten Leichnams, während vielleicht die andern Knochenhaufen von seinen Angehörigen oder Untergebenen herrührten, die der barbarischen Sitte des Heidenthums gemäß sich lebendig mit verbrennen ließen? — Sowohl bei den Knochen der Urne wie bei den andern konnte ich ganz deutlich Schädel- und Röhrenknochenstücke unterscheiden, sonst wäre der Vermuthung Raum gelassen, man habe die Schädelknochen von den übrigen abgesondert eingescharrt.

Wenn wir die Grabhügel mit ihrem spärlichen Inhalte genauer betrachten, so geht daraus ziemlich ungezwungen hervor, daß man zuerst auf ebene Erde einen Hügel von gewissen Höhe aufwarf, darauf einen Holzstoß zum Scheiterhaufen zusammen trug und den zu verbrennenden Leichnam sitzend oder liegend auf den Holzstoß befestigte. Die später gesammelte Knochenasche wurde in einer Urne gewöhnlich gegen Osten beigesetzt, der Hügel später noch um ein Paar Fuß erhöht und oben mit belastenden Steinen verwahrt. Die Feuerstätte kann man in jedem Grabhügel wahrnehmen, indem der zunächst um Kohlen und Asche liegende Sand deutliche Feuerspuren erkennen läßt. Bei dem oben beschriebenen Hügel zeigte sich eine dreifache Brandstätte, was ich sonst bei keinem andern bis jetzt gefunden habe.

Da die äußere Form unserer Grabhügel mit der der alten Preußen genau übereinstimmt, desgleichen die Sitten der sogenannten Bockweise *), der Seelenspeisung u. s. w., ein-

---

*) Lucas David's Preuß. Chron. Bd. I. S. 87 98 ff.

ander ganz gleich sind, so möchte der daraus sich folgernde Schluß: daß auch ihre Todtengebräuche im Wesentlichen können übereinstimmend gewesen sein, sich wohl rechtfertigen lassen. — Nur herrschte bei den alten Preußen durch den Bernsteinhandel gewiß eine größere Wohlhabenheit als hier, daher denn auch der Inhalt ihrer Grabhügel entschieden reicher an metallenen Gegenständen ist.

Grabhügel B. 24 Faden im Umfange, 9 Fuß hoch, ebenfalls mit Fichten bewachsen. Hier lagen die Scherben der Urne mehr gegen die Mitte des Hügels, auf $2\frac{1}{3}$ Fuß Tiefe, Alles weniger gut erhalten, wie bei A. Von der Urne abgesonderte Knochenhaufen kamen nirgends zum Vorschein, auch keine zweite Brandstätte.

Grabhügel C. 18 Faden im Umfange, 7 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Schutzsteine. Am östlichen Rande, vier Fuß tief, fanden wir unweit der Brandstätte eine einzige Urnenscherbe mit sehr geringen fast verwesten Knochenstücken und zwei Glaskorallen, die eine hellblau, von der Größe einer Haselnuß, die andere weiß und etwas größer wie eine Wallnuß, verschrammt auf der Oberfläche und scheinbar unberührt vom Feuer. Herr Schwarz hat beide Glaskorallen dem Museum der gel. Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat verehrt.

Grabhügel D. 12 Faden im Umfange, 5 Fuß hoch, unbewachsen und ohne Steine, enthält weder Knochenstücke noch Urnenscherben, die wahrscheinlich mit der oberen Decke des Hügels abgetragen waren. An der Brandstätte war der Sand theils schwarz, theils aschfarben, stark mit vegetabilischer Kohle vermischt. Fast um alle Hügel unterscheidet man eine grabenförmige Vertiefung, einige Fuß breit, die dadurch entstanden, daß die Erde zum Hügel aufgeschüttet wurde. Da aber

die Hügel im Verhältniß weit größer sind als der Inhalt des Grabes betragen konnte, so muß noch viel Erde von größern Entfernungen hinzugekommen sein.

Spuren von geschmolzenen metallischen Gegenständen konnten unerachtet unserer sorgfältigsten Untersuchung in obigen Grabhügeln nirgends ermittelt werden, und ohne Zweifel war das Metall bei den Urbewohnern unserer Provinz, die ihre Leichname auf diesen Stätten verbrannten, ein rarer Artikel: man wird daher dem Verstorbenen gern sein „Lieblingsspielzeug" auf den Scheiterhaufen mitgegeben haben, aber was er zufällig von Metall besaß, hinterließ man den Erben.

Ausgrabungen in Käpa unter Werrohof, unternommen am 30. Juli 1848.

Die Käpa'schen Grabhügel sind sowohl in den Verhandlungen der gel. ehstn. Gesellschaft als auch früher vom Hrn. Pastor Schwartz zu Pölwe im „Inlande" angeführt *). Sie liegen kaum eine halbe Werst vom Werrohof'schen Dorfe Käpa, am rechten Ufer des Woo-Flusses, dicht an einem großen Sandhügel. Östlich erstrecken sie sich bis in die Dorfsfelder, werden nördlich auf einer kurzen Strecke von urbar gemachtem Boden unterbrochen, laufen aber dann noch eine halbe Werst am Ufer des Flusses in einem Fichtenwalde fort, wo der Boden zum Theil sehr weich ist. Die Hügel sind theils rund, theils länglich, erstere in Mehrzahl; sie haben keine Symmetrie, wie die Warbus'schen und Kiwwikküll'schen, unter Neuhausen, sondern liegen, wie der Zufall es gefügt, bunt durcheinander. Sie sind sämmtlich von der Zeit hart mitgenommen, denn über die Hälfte derselben ist dem Boden gleichge-

*) Jahrg. 1836 Nr. 31 Sp. 513—516.

macht worden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das östlich an die Grabhügel stoßende Ackerland längst eine Menge Gräber verschlang und die Ruhestätte der Todten in Kornboden verwandelte. Die Hügel sind vormals alle mit Fichten bewachsen gewesen, auf einzelnen stehen jetzt noch Bäume, auf andern große Baumwurzeln. Ueberall aber stößt man auf Spuren muthwilliger Zerstörungssucht, die theils von Hirtenbuben und ihren kampflustigen Stieren, theils wieder von Schatzgräbern ausging. Letztere haben hier vielfach ihr Heil versucht, jedoch nichts gefunden. Zuerst einige Züge der Volksdichterin Sage.

Das Dorf soll bis vor achthundert Jahren den Namen Zeazöri-külla geführt haben, wo die Stadt Kirrumpäh (!!) — Kirrumpä-liin — (alte Schloßruine am rechten Ufer des Woo, 1½ Werst von Werro) von Russen und Polen belagert wurde, bis die Belagerten mit Hülfe hinzu gekommener Bundesgenossen den Feind zurückwarfen und dann hart bedrängten. Dieser hatte sich bei Zeazöri hinter dem Sandhügel am Woo verschanzt, konnte jedoch der Uebermacht nicht widerstehen und ward total geschlagen. Man verscharrte die Leichen in große Hügel, und zwar wurden die Deutschen und Schweden in längliche, die Russen und Polen in runde (folglich umgekehrt wie von den Kiwwikküll'schen Hügeln erzählt wird) gebettet, und das Dorf erhielt von diesen Grabeshügeln seinen gegenwärtigen Namen: Käpa, d. h. im Dörptesthnischen „Grabhügel". Nach dieser Niederlage bei Käpa wagten die Russen und Polen nicht mehr mit Heeresmacht in's Land zu dringen, machten aber desto häufiger verheerende Streifzüge aus dem Pleskau'schen herüber, überfielen und beraubten die wehrlosen Dorfsbewohner und nahmen sämmtliche silberne

Schmucksachen der Weiber mit. Zwar hatte man den Schmuck verscharrt, aber was half es? Die unglücklichen Einwohner wurden nackt so lange über Strohfeuer geröstet, bis sie ihren verborgenen Schatz dem Feinde angeben mußten *). Sämmtlicher Silberschmuck der Russischen und Polnischen Weiber sei von den Esthen geraubtes Gut und werde bis auf den heutigen Tag Чухонской товаръ von ihnen benannt. Bald nach diesen Raubzügen brach die Pest im Lande aus, die bald in Gestalt eines rothen Hündleins mit einer silbernen Glocke am Halse, bald in Gestalt einer Jungfrau in weißen Gewändern, die unten naß waren, als ob sie durch thauiges Gras gewatet wäre, sich in die Hütten und Häuser schlich. Wen ihr Auge dort erblickte, der ward ein Kind des Todes. Wen aber diese unheilbringenden Blicke durch dichten Rauch trafen, der wurde zwar krank, genas jedoch wieder. Darum unterhielten die Leute, obgleich es Sommerzeit war, beständig Rauch in ihren Wohnungen, und lagen selbst entweder auf Oefen oder Darrstangen, während die Jungfrau das Zimmer durchsuchte oder ihr rothes Hündchen herum schnupperte. — So haben die Vorfahren der Familie Karrol, angeblich der ältesten im Käpa'schen Dorfe, die längst vor der Schwedenzeit daselbst ansässig gewesen, durch Hülfe des Rauchs die Pest glücklich überstanden, obige Thatsachen ihren Nachkommen überliefert. Diese Tradition erzählte mir ein alter Karrol, dessen Großvater noch den letzten Russisch-Schwedischen Krieg mitgemacht haben soll.

---

*) Dieses Rösten auf Strohfeuer kommt in Sagen der Reval-Esthen häufig vor, wenn die Grausamkeit der Russen und Tartaren erzählt wird; hier habe ich das Factum zum ersten Mal gehört.

Nachdem ich mit dem Hrn. Director Krümmer einige Grabhügel, die scheinbar am mindesten gelitten aus der Menge ausgesucht, ließen wir fünf derselben aufwerfen, um ihren Inhalt zu prüfen.

Nr. 1. Runder Grabhügel von 12 Faden Umfang und 5½ Fuß Höhe, unbewachsen und wie sämmtliche Käpa'sche Hügel ohne Steinbedeckung, zeigte auf 2 Fuß Tiefe gegen die Mitte einige wenige Knochenüberbleibsel, Asche und Kohlen, doch keine Spur von Urnenscherben und geschmolzenen Metall-Kügelchen.

Nr. 2. Runder Grabhügel von der Größe des vorigen, bot ein Paar Urnenscherben und einige Knochenstücke, die ganz oberflächlich lagen. Am Fuße des Hügels fanden wir vom Regenwasser ausgespült eine Menge feiner Knochenstücke, die den deutlichsten Beweis lieferten, daß die obere Schicht des Hügels früher zerstört worden war, sei es durch Baumwurzeln, Wind oder Menschenhände.

Nr. 3. Runder Grabhügel, 13 Faden im Umfange, gegen 6 Fuß hoch, unbewachsen, gab auf 2 Fuß Tiefe verbrannte Knochenreste nebst einer kleinen Urnenscherbe, aber die vegetabilischen Kohlen waren von solcher Größe, wie ich sie noch in keinem Hügel sonst gesehen, es kamen Stücke von 6 Zoll Länge und 3—4 Zoll Durchmesser zum Vorschein. Der mit Asche gemischte Sand war stark durchgebrannt, von Metall keine Spur.

Nr. 4. Runder Grabhügel vom Umfange des vorigen, 5 Fuß hoch, enthielt, vom Mittelpunkt etwas östlich, auf 2 Fuß Tiefe eine wohlerhaltene Urne, die halb schräg eingesetzt war. Wir ließen diesen Fund sehr vorsichtig mit einer acht Zoll dicken Sandschicht ausheben, eine Zeitlang in der Sonne trocknen, bis der feuchte Sand von selbst abfiel. Allein trotz die-

dieser angewandten Vorsicht zerfiel die Hälfte der Urne in Staub, während von der andern nur Scherben zurück blieben. Diese Bruchstücke wurden dem Museum der gel. esthn. Gesellschaft zu Dorpat überliefert.

Nr. 5. Länglicher Grabhügel von 5 Fuß Höhe, enthielt nichts, aber wir erlangten bald die Ueberzeugung, daß die Oberfläche abgetragen war.

Eine Vergleichung der aus verschiedenen Grabhügeln gewonnenen Urnenscherben zeigt zur Genüge, wie sie sämmtlich einem Zeitalter, und höchst wahrscheinlich auch einem und demselben Volke angehören müssen, dessen Kunstfertigkeit auf einer sehr niedrigen Entwickelungsstufe stand. Denn man kann in der That keine rohere Töpferarbeit sehen, als diese Urnen sie aufweisen. Lehm mit grobkörnigem Grand und großen Quarzstücken zusammen geknetet, in Form eines Russischen Kochtopfes gefügt und dann gebrannt, bildet die Urne, die weder Glasur noch einen Deckel hat, sondern gewöhnlich durch einen Stein oben verschlossen wird. Sämmtliche Urnen sind aus einer so gleichförmigen Masse gebildet, daß man ihnen fast unwillkürlich einen gemeinschaftlichen Entstehungsort zumuthen möchte. Scheint diese Annahme gerechtfertigt, so konnte das seine Todten verbrennende Volk nicht einmal diese rohe Töpferarbeit selbst verrichten, sondern mußte die Aschenkrüge anderweitig beziehen, oder sie wurden ihm vielleicht als geheiligte Gegenstände von der Priesterzunft geliefert, deren schlechte Waare oft theuer genug bezahlt werden muß. — Wenn bei diesem Urvolke alles Uebrige nach dem Maaßstabe dieser Urnen war, dann dürfen wir von demselben keine großen Kunstproducte erwarten, noch weniger der Hoff-

nung Raum geben, daß Münzen und andere Werthsachen in solchen Heidengräbern vorkommen können.

Das so häufige Vorkommen der Grabhügel in der Nachbarschaft von Flüssen und Seen hatte bei mir die Vermuthung erzeugt, man habe hier — wie bei den alten Skandinaviern — den Wunsch gehegt, beim lieblichen Gekose der Welle aus des Hügels Schooß mit dem schlummernden Gefährten sich gemüthlich unterhalten zu können *). Doch diese poetische Auffassung will nicht recht zum Uebrigen stimmen, daher bin ich nunmehr zur schlichten Prosa zurückgekehrt, und kann für diesen Umstand keinen andern Grund finden, als den sehr einfachen: daß die frühesten Ansiedelungen an solchen Orten stattfanden, wo die Natur für das nöthige Wasser gesorgt hatte. Denn die Kunst, Brunnen zu graben, mag in einer viel späteren Zeit entstanden sein.

Grabhügel mit Waffenstücken, eisernen Rüstungen, Münzen u. s. w. gehören einer andern, uns viel näher liegenden Zeit an. Daß in Warbus wirklich ein Degengefäß gefunden worden, wie die Leute erzählen, möchte ich sehr bezweifeln. — Vor einigen Jahren erzählte mir ein Waldeck'scher Bauer, sein verstorbener Vater habe aus einem großen Grabhügel, der etwa 2 Werst von der Pleskau'schen Grenze entfernt lag und nach der Beschreibung von den gewöhnlichen Tumulis abweichend war, folgende Gegenstände gefunden: 1) einen

*) Etwas diesem Entsprechendes enthält der Schluß eines Volksliedes aus dem Pleskau'schen, wo ein Eltern-Paar, dessen Sohn im Meere ertrunken war, am Strande beerdigt wird, damit „es in der Nacht des Sohnes Schatten sehen, und die liebenden Sinne aus der Wogen Munde in des Rasens Ohr bringen können." Spätere Bemerkung.

menschlichen Schädel mit einem Helm; 2) Menschen- und Pferdeknochen; 3) ein altes vom Rost zerfressenes Schwert; 4) Stücke von ledernen Riemen mit Schnallen und metallenen Buckeln; 5) Theile einer eisernen Rüstung (raud-reiwa tükka) und 6) ein Sattelgerüst nebst einem Steigbügel. Das Meiste von diesem Funde hatten die Kinder als Spielsachen vertrödelt, das alte Schwert war in die Hände eines Jüdischen Hausirers gerathen. „Solche Dinge" — schloß der Erzähler — „hat man, wie ältere Leute sagen, auch wohl anderweitig zuweilen gefunden, aber noch niemals einen wirklichen Schatz". — Vielleicht war auch die sogenannte „Königsgruft" unter Salishof, welche wir vor einigen Jahren mit dem seligen Guido von Liphart durchstöberten und vorher zerstört fanden, ein solches ritterliches Begräbniß?

Ein von einem Käpa'schen Bauern beim Pflügen gefundenes irdenes Gefäß, das mir vorgezeigt wurde, war sehr sauber gearbeitet, hatte die Gestalt von dem in Esthland unter dem Namen „lähker" vorkommenden Trinkgeschirr. Es war von Außen und Innen grün glasirt, unten mit einem Fußgestell und an den Seiten mit Henkeln versehen, welche Oeffnungen hatten, um einen Riemen durchziehen zu können. Dem Anscheine nach muß das Gefäß einem Soldaten gehört haben und wurde, wie die jetzigen blechernen Trinkgeschirre, auf dem Rücken getragen. Das hübsche Gefäß enthält gerade 2 Stoof, aber der wohlhabende Inhaber war nicht dazu zu bewegen, daß er seinen Fund verkaufte.

Zugabe.

Am zweiten Pfingsttage 1849 machte ich eine Excursion nach Wira, um die dortigen Grabhügel zu besichtigen. Mein

Vorsatz war zur glücklichen Stunde gefaßt worden, denn ich fand mehr als ich suchte. Bevor ich des unverhofften Fundes ausführlicher erwähne, wollen wir einen Blick auf den Spaziergang selbst werfen. Ein kleiner von Neu-Koikül nach Wira leitender Weg — ganz für die stoische Ruhe des einspännigen Bauerwagens berechnet — bietet für den rüstigen Fußgänger manche hübsche Abwechselungen, zumal wenn er den Blick rechts in's Woo-Thal schweifen läßt. Während der Fluß in Werro's nächster Umgebung mit seinen flachen einförmigen Ufern durchaus nichts Malerisches hat und denselben prosaischen Charakter bei seinen vielfachen Windungen über Käpa, Eichhof und Bentenhof fortwährend behauptet, scheint er plötzlich — als habe das Brausen der Mühlendämme von Paidra und Torropä ihn erschreckt! — zu erwachen, die Ufer schwellen nach Löwekül zu immer mehr an und bilden bisweilen sehr anmuthige Panorama's im beschränkten Raume. Hohe Sandsteinpfeiler, die bald rechts bald links, gleich ehrwürdigen Wächtern, aus den von lockerem Geröll gebildeten Thalwänden heraus lugen, theilweise wohl auch das Ufer begränzen, scheinen in Ermangelung eines festern Kerns das Gerippe zu begründen, das für das angeschwemmte Geröll zum Stützpunkt wurde. Betrachtet man den Boden des Thalgrundes genauer, so wird man bald gewahr, wie des Flußbetts Lage mannigfache Veränderung müsse erfahren haben; indem von des Frühlings Wassermenge häufig neue Bahnen ausgewühlt, und die verlassenen allmälig wieder mit Sand zugefüllt wurden. Kurz, der Woo giebt hier in verkleinerter Copie das Bild der Schwester Aa in der sogenannten Livländischen Schweiz, wenn wir mit unsern Erwartungen genügsam sind.

Als ich, in Wira angelangt, mich vergeblich nach einem Wegweiser umsah, gewahrte ich unten auf der Wiese einen Barfüßler, den ich durch lautes Rufen herbei zog; doch war aus diesem wortkargen, stupiden Menschen wenig herauszulocken. Mein kleiner Silberschnitt vermochte so wenig seine Zunge zu lösen, als die Füße zum Führergange in Bewegung zu setzen. Nicht ohne Mühe gelang es mir endlich die Richtung des einzuschlagenden Weges von ihm zu erfahren, doch so karg diese Weisung war, enthielt sie doch Etwas, das meine Neugier anspornte. Ich sollte den Berg hinauf steigend mich rechts wenden, in dieser Richtung etwa eine Werst fortgehen, bis „söa-tarre asse", d. h. Kriegswohnung-Stätte; da seien die Gräber nicht mehr weit, und im Dorfe „Süggaw-hawwa" wäre wohl auch ein Führer zu finden. Mit diesem laconischen Fingerzeig machte ich mich auf den Weg, nicht wenig gespannt auf die Dinge, die da kommen sollten, denn in dem bezeichneten söa-tarre asse hoffte ich die Spuren einer Ruine zu finden. Die Grabhügel fand ich leicht, auch zwei steinerne ziemlich roh aus Granit gehauene Kreuze dabei; doch so weit das Auge reichte, war nirgends etwas Ruinenartiges zu erblicken. Da entschloß ich mich bis zum vorerwähnten Dorf zu wandern, das, etwa 1½ Werst weiter, äußerst anmuthig an beiderseitigen Ufern des Woo liegt.

In der Begleitung eines bald gefundenen Führers kehrte ich zu den Grabhügeln wieder zurück. Das Glück hatte mir einen aufgeweckten, gesprächigen Gefährten zugeführt, der — mit dem Sagenkreise seiner Umgebung vertraut — sein Licht nicht unter den Scheffel stellte. Die Grabhügel liegen im Gränzgebiet des Gutes Pallamois, im Rappin'schen Kirchspiel, ziemlich in der Mitte zwischen dem Gütchen Wira und dem

Dorfe Süggaw-hawwa, am linken hohen Ufer des Woo. Ich zählte 17 Hügel, von denen etwa ein Drittel noch ziemlich wohl erhalten ist; sie sind sämmtlich rund, von mäßigem Umfange, kaum 4 Fuß hoch. Auf mehreren Hügeln findet man Steine, die den Hügel kreisförmig einschließen. Ob die beiden steinernen Kreuze auf den Hügeln gestanden, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, aber bei den Kreuzen hat man vor circa 40 Jahren eine Menge alter Silbermünzen gefunden, desgleichen Vorderarm- und Finger-Knochen, welche mit bronzenen Spangen und Reifen umgeben waren; ferner bronzene Ketten mit Amuletten, welche der Erzähler „wasksed sölled" nannte. Der Sage nach sollen ursprünglich drei Kreuze da gewesen sein, die von einander drei Schwedische Schwertlängen entfernt standen; jedes Kreuz hatte unter sich einen Schatz, der größte lag unter dem dritten, bis dato noch nicht gefundenen Kreuze! — Daß es hier an Schatzsuchern nicht gefehlt habe, dafür sprachen augenfällige Beweise; unter den vielen Gräbern fand ich ein Paar ganz neue, die vor wenigen Wochen aufgeworfen schienen. Wie schon erwähnt, ist die Arbeit der beiden Kreuze eine sehr rohe, auf dem einen Kreuze findet man die Zeichen dreier kleiner Kreuze gegraben, sonst keine Inschrift. Des einen Kreuzes Fußgestell ist auch noch vorhanden, und das Kreuz paßt genau in den Einschnitt des Granitblocks.

Gehörten die gefundenen Gegenstände: Münzen, Spangen ꝛc., nebst den Kreuzen zu den hier befindlichen Grabhügeln, so müssen diese dem christlichen Zeitalter angehören und können keine Heidengräber sein. Von der Sage werden sie als Schwedengräber bezeichnet, doch wir haben oben gesehen, daß man auf solche dichterische Angaben keinen Werth setzen kann.

Nur die Resultate der Ausgrabung können darüber Licht verschaffen. Allein es wäre nicht unmöglich, daß eine spätere Zeit ihre Todten auf demselben Platze einscharrte, wo früher Heidengräber standen, zumal in Kriegszeiten, wo nicht nach geweihtem Boden gefragt wird. — Erweisen sich die Hügel als Heidengräber, so können die gefundenen Gegenstände nicht daraus gekommen sein, sondern aus nahe liegenden andern Ruhestätten, welche von den Kreuzen bezeichnet wurden.

Obgleich der Besitzer von Pallamois, Hr. v. Krüdener, auf's Freundlichste und Bereitwilligste mir die nöthigen Arbeiter zum Ausgraben bewilligte, konnte wegen fast immer fort anhaltenden Regens in diesem Sommer keine Untersuchung vorgenommen werden, aber sie soll darum nicht unterbleiben, und ich freue mich schon zum Voraus über den neuen Gräberstaub, welchen ich zu seiner Zeit dem geneigten Leser in die Augen streuen werde.

Jetzt will ich auf den wichtigsten Punkt meiner Entdeckung — die sogenannte Kriegswohnung-Stätte — übergehen, die in einer eingestürzten Höhle besteht, und als „Zufluchtsort" am Ufer des Woo existirte, wie — ganz abgesehen von der Sage — der Augenschein lehrt, nur darf man die Sache nicht mit einer Brille betrachten.

Dieser Fund hat für mich in so fern ein besonderes Interesse, als dadurch meine früher mitgetheilten Volkssagen über „Zufluchtsörter in Kriegszeiten" ihre thatsächliche Bestätigung finden und der Sage einen haltbaren Grund geben. Allerdings legte der größere Theil des Publicums damals auf die Sache gar kein Gewicht, und hielt sie mehr für einen Scherz; wie denn auch Herr Collegienrath Dr. von Pander in seiner „geschichtlichen Literatur der deutschen Ostseeprovinzen

Zustands" pag. 89, sich darüber also vernehmen läßt: „Als „Hr. Prof. Dr. Kruse das Labyrinth bei Dorpat, eine vom „Sandgraben (?) unweit des Embachs entstandene Höhle, im „Inlande 1844 Nr. 41 zum Gegenstande einer gelehrten Discussion machte rc. rc." — Ich will es sehr gern zugeben, daß ein großer Theil der Dörptschen Höhle durch Sandgraben nach und nach entstanden ist, allein eben so fest halte ich die Ansicht: der Höhle ursprüngliche Bestimmung könne eine andere gewesen sein, und es sind die Acten in dieser Angelegenheit noch keinesweges geschlossen.

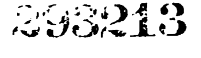
Die eingestürzte Zufluchtshöhle am Woo zeigt einen innern Raum von 9 Faden Länge und circa 4 Faden Breite, mündend mit einer kleinen Oeffnung nach dem Flusse zu. Die ursprüngliche Höhe kann nicht mehr ermittelt werden, weil die von oben eingestürzte Decke fehlt und man die Dicke derselben nicht kennt. Eben so wenig sind bis jetzt darüber Untersuchungen angestellt worden, ob außer diesem eingestürzten Theile noch seitliche Ausläufer vorkommen, was nicht unwahrscheinlich erscheint. Daß aber die Höhle nicht von Natur, sondern durch Menschenhände entstanden ist, dafür sprechen folgende Beweise: 1) an einer Seitenwand, die aus lockerem Geröll besteht, bemerkt man mauerartige Stützen, indem Feldsteins schichtweise über einander gefügt sind, um das Einfallen der Wand zu verhüten. 2) Bei allen natürlichen Aushöhlungen müssen unterirdische Quellen thätig sein, die den Boden unterwühlen, wo denn die Ausgangsöffnung mit des Wassers Abfluß an der Basis der Höhle liegt. Solche Ausgänge haben die Teufelshöhle bei Wangasch, die Gutmannshöhle bei Treiden, die Torgellsche Höhle im Pernauschen und die unten zu erwähnende Teufelshöhle bei Wira. 3) Jede natürliche Höhle hat am Fuß, oder wie die Teufelshöhle bei Wangasch

an der Seitenwand größere oder kleinere Oeffnungen, mittelst welcher sie mit den unterirdischen Quellen in Verbindung steht. 4) Die Ausgänge der natürlichen Höhlen bilden nach außen zu weite Pforten und laufen nach innen schmäler zusammen. Von allen diesen findet man bei „söa-tarre asse" keine Spur. Die Höhle liegt im trockenen Boden, ist mit ihrer Grundfläche wenigstens 6 Faden höher als der unten fließende Fluß, ihre Oeffnung correspondirt nicht mit der Grundfläche, sondern reicht unerachtet der eingestürzten Decke reichlich 4 Fuß über die Basis, erweitert sich auch nicht nach außen, sondern scheint ursprünglich nur so groß gewesen zu sein, daß ein Mensch durchkriechen konnte.

Die Wira'sche Teufelshöhle, eine natürliche Aushöhlung, aus irrthümlicher Verwechselung mit der oben beschriebenen vom Volke bisweilen auch söa-tarre genannt, liegt von oben gesehen links einige hundert Schritte von der eingestürzten Höhle entfernt, mit ihrer Basis kaum 1½ Fuß über dem Wasserspiegel des Flusses. Hier sind alle Bedingungen einer natürlichen Höhle vorhanden; eine ziemlich ergiebige Quelle sprudelt ihr eigenthümlich riechendes, kaltes, bitterschmeckendes Wasser aus der Tiefe, das sich in den Fluß ergießt. Der Eingang bildet ein weites bogenförmiges Portal, und die aus rothem Sandstein bestehenden Wände und zum Theil auch das obere Deckgewölbe, sind gleich der Gutmannshöhle, mit einer Menge von Namen beehrt worden, da fast jeder Fremde, der die Höhle besuchte, hier sein Andenken der Nachwelt überlieferte. Den Boden bedeckt nasser Treibsand, wo man nach dem Hintergrunde zu nicht ohne einzusinken auftreten kann. Trotz der großen Oeffnung herrscht eine unangenehme naßkalte Luft in der Höhle, die einen etwas längeren Aufenthalt selbst in den wärmsten Sommertagen verleidet.

Von der Sage wird die obere eingestürzte Höhle ganz bestimmt als ein Zufluchtsort für Kriegszeiten geschildert. „Eine Menge Volks hatte sich im Drangsal des Krieges in die Höhle geflüchtet und lebte daselbst längere Zeit hindurch gesichert. Unglücklicher Weise hatte man eine Katze mitgenommen, diese war eines Tages hinausgekrochen und dabei einigen vorüber streifenden feindlichen Kriegern zu Gesicht gekommen. Da diese bis jetzt allenthalben auf verlassene menschliche Wohnungen gestoßen, so lag der Schluß nahe, daß die einsame Katze im Walde menschliche Nachbarschaft haben könne. Man beschloß, die Katze zu verfolgen, diese flüchtete sich in die Höhle, und so ward der Schlupfwinkel entdeckt. Nur zwei Personen retteten sich durch einen kühnen „Harras-Sprung" von der Höhe hinab auf das jenseitige Flußufer, und entkamen glücklich durch die Flucht; die übrigen wurden sämmtlich niedergemetzelt und ihre Habseligkeiten schleppte der Feind als Beute davon".

Am Schlusse muß ich noch anführen, wie ich in diesem Sommer ganz zufällig in der Gegend von Isborsk im Pleskau'schen Gouvernement auf eine Gruppe Tumuli stieß, die auf einer sandigen Heide einen ziemlich beträchtlichen Hügel bedeckten, zum Theil ziemlich wohl erhalten waren und bei einzelnen die steinerne Schutzdecke selbst unberührt sich vorfand. Dort dürften gewiß unberührte Urnen zu finden sein. Es muß also dasselbe Urvolk, welches in Livland seine Leichenhügel aufrichtete, jene Gegend im Pleskau'schen inne gehabt haben, und gehören die Tumuli dem Finnischen Volksstamme, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil der Pleskau'schen Esten vielleicht der schon längst vor Einwanderung der Slaven daselbst ansässig gewesenen Bewohner Nachkommen sind.



V.

Miscellen.

1.

Die Unruhen in Riga von 1582 bis 1585.

Nach einer 1588 in dem Thurmknopf der St. Petrikirche daselbst in einer Bleikapsel zur Erinnerung niedergelegten alten Handschrift.

Ad perpetuam rei memoriam.

Als die Königl. Mayst. zu Pohlen Stephanus Anno 1582 alhie zu Riga ankommen, und zuachterfolgung über die Ertz-Bischoffliche Guetere zuständigen und in dreyjähriger Subjections-Handlung außbescheidenen juris, Erstlich durch den Herrn Groß-Kantzler Johannem Zamoisky und nach dessen Abreisen durch andere, Zeiten auch in eigener Königlichen Person, in Abtretung einer, nemlich St. Peters- oder Thum-Kirchen gantz hefftig getrungen, hat ein Ehrbar Raht zusamt dem Ehrwürdigen Ministerio und gemeiner Bürgerschafft, denselben unverantwortlichen Anmuthen hart zuwidergesetzt, und viel Fleißes, Mühe und Arbeit angewandt, damit vermuege habender Königl. Religions-Caution die Stadt hätte verschonet muegen seyn und bleiben Und weil zur Abhandlung gewiße Personen haben mußen gebraucht werden, so hat ein Ehrbahr Raht die Eltesten ihres Mittels, als Herrn Niclas Eken, Königl. Burggraffen, Hrn. Caspar zum Bergen Bürgermeistern, Hrn. Gotthard Welling Syndicum, Hrn. Johannem Tastium und Hrn. Otto Cannen Secretarien darzu verordnet, die es denn auch an Bitten, Flehen in persvadendo, rogando, obsecrando Rege, von solchem Fürnemen abzustehen, an Bewegnüssen nicht haben erwinden lassen, und zu Rettung der Kirchen allerhandt Mittel versuchet, und insonderheit hat der Syndicus etzliche Practiken angelegt, als mit Geldbieten, und insonderheit vorgewandt, daß

Ihre Mayst. konten etzlicher benachbarter Oerter noch mächtig werden, da sie durch solchen Kirchen Hendel die nicht mit dem Exempel dieser Stadt abschrecken und abhalten würden. Ihre Mayst. aber haben alles Einwendens, gebotnen Geldes, angebotnen Reußischen und Kloster Kirchen ungeachtet, den Sonnabend vor Palmarum die St. Jacobs und Kloster Kirche, drin ein Erbar Rath zusampt dem Ehrw. Ministerio, Elterleuten und Eltesten auff den eusersten Fall under sich gewilliget, durch die Bischoffe — vorgedachter personen vielfältigen Bittens, bis zur Verwilligung der Gemeine, welche dasmal auff der Gildestuben drumb beisammen war, still zu halten, ungeachtet — einnehmen lassen. Diese mutation hat groß Schrecken und betrübte Leute in der Stadt gemachet, mann hat's aber nicht endern können, bevorab weilen die Stadt mit Königlichen Kriegsleuten weit übermannet, und alle evangelische Herren bevorab der Hertzog aus Churlandt Gotthard Ketler mit aller Gewalt still zu halten und deßfalls kein Schwerdt zu zücken auß angezogenem Worte Gottes gerahten. Danach hat ein Erbar Rath Ihrer Mayst. mit harten Worten zusprechen und der Königl. Zusage erinnern lassen: aber nichts fruchtbarliches beschaffen muegen, ohn allein, daß Ihre Mayst. sich erboten, gegen eingenommener St. Jacobs und Klosterkirchen die Stadt aller übrigen Kirchen und geistlichen Gueter halben nunmehr bestendigst zu sichern. Ob nun wohl solches der Stadt gar hoch bedenklich fürgestanden, gleichwohl da man das fundament der Thumbkirchen und aller geistlichen Gueter angesehen und betrachtet, daß solches nur auff dem einigen Capittelsbriefe, drin die blosse administration nur ad tempus gelaßen wirdt, beruhet: wodurch wo es zur disputation kommen solte, wie es in die Länge, urgentibus adeoque sollicitantibus Jesuitis, nicht ausbleiben würde, die Stadt in großen Schaden, und welches wir mehr post festum zu beklagen dann zu endern wissen, in Verlust aller andern Kirchen kommen könte, bevorab weiln die übrige abtrünnige Kloster Nonnen Ihrer Mayst. ihr über die St. Jacobs Kirche beinahe 300 Jahre hero gehabtes Jus übergeben: hat derwegen ein Erbar Rath mit dem Ehrw. Ministerio, wie den auch mit Elterleuten und Eltesten hievon ferner deliberiret und endlich dahin

geschloßen, daß man ex duobus malis minus malum eligiren und gegen die St. Jacobs und Kloster Kirche, alle andere Kirchen und zugehörigen Guettere confirmiren laßen solte. Darauff hat man sich einer gewißen Besicherung mit Ihrer Mayst. verglichen, welche nicht allein allen Stenden der Stadt vorgelesen, sondern daneben auch der Kirchen Contract um so viel mehr Bestandes willen, auff dem Reichs Tage confirmiren zu laßen, für gut ist angesehen worden, wie dan solches auch hernacher der Eltermann Peter Rass zuwegen gebracht und erhalten, und weiln dieselbe St. Jacobs Kirche der Unteutschen Gemeinde zum Besten ist verordnet gewesen, als hat ein Erbar Rath denselben armen Leuten zu Gute wiederum die St. Johannis Kirche eröffnen, restauriren und consecriren laßen. Folgends wie diese St. Johannis Kirche der lieben Undeutschen Gemein zu enge gefallen, hat ein Erbar Rath die Christliche Beschaffung gethan, daß von gemeinen Stadt Einkünfften diese Kirche mit einem hochgewölbten Chor ist dergestallt, wie sie vor Augen, erweitert worden und wie das fundament zu diesem Chor den 6. Juli im 1587. Jahre gelegt und im Namen Gottes zu bauen angefangen, also ist's heut dato den 11. September Anno 1588 Gott Lob vollendet, und eben auch heutte dieser Knopff gerichtet und aufgesetzet worden, wozu der Erbar und wohlweise Herr Ludolff Holler Rathsverwandter und dieser Kirchen Vorsteher große Beförderung mit fleißiger Auffsicht und treuwer Verwaltung gethan

Gott dem Allmächtigen sei ewiger Dank gesagt und wolle diese und alle andern inhabende Stadtkirchen in wahrem Gebrauch der erkandten und angenommenen Augspurgischen Confession pur, lauter, rein und beständig erhalten. Was aber ein Erbar Rath und andere gute Leute für Lohn dafür bekommen, daß sie alle Christliche Gueter nebenst fürstlicher Jurisdiction des Bischöfflichen Hofes der Königl. Mayst. zu Polen aushanden an die Stadt gebracht, und gegen Abtretung einer Kirchen die Besicherung aller anderen Kirchen erhalten, des mag sich Gott erbarmen und hat sich deßen die posterität wohl zu verwundern. Was aber und wie sich alles nacheinander diese Jahre her sieder Anno 84, daß ein greuwlicher Tumult entstanden, wie

vor nie zu Riga gehöret, begeben, solches hat man der Länge nach auß den beschriebenen Annalibus Civitatis zu vernehmen*). Die Ursachen solches schwerlichen und unerhörten Tumults werden zwar hin und her gezogen, jedoch fürnemlich auff die Mutation und angezogene Abtretung der St. Jacobs Kirchen gedeutet, der Progressus aber gibts, wie der auffrühtischen Bauren Krieg, daß es nur lauter Praetextus und Schanddeckel seyn, und die letzte Beicht oder Bekändtniß der Rechtschuldigen wird's auch geben Unterdes aber zeugen die im Stande der Stadt Oberkeits sowohl im Ehrwürdigen Ministerio als auch in der Stadt Gemeine jetzo lebende Personen, welche unten benannt, alle und jede besonders auff ihr Gewissen, Ehre, Eidt und Seligkeit, daß der hochgefehr- und schedlichen Tumults, sowohl des beschwerlichen Exilii, drin jetzo der Hr Königl. Burggraff Niclas Eke, der oberste Bürgermeister Caspar zum Bergen der Herr Pastor Georgius Neunerus und der Herr Otto Canne Ober-Secretarius dieser guten Stadt, nicht ohne Leibes- und Lebensgefahr mit Weib und Kindern von Hauß, Haab und Güttern verjaget und spolijret leben, und nun daß sie der Stadt so treuwlich gedienet, der Welt Lohn haben müssen: als auch der blutigen Tragoedien, wie nie erhöret, daß nemblich der Seel. Herr Gerichtsvogt Johann Tastius auß Königl. Jurisdiction und Handt, wormit Er und alle andere Exules vergleitet waren, mit Gewalt hereingezogen, greulich gemartert und endlich nebenst Seel. Hn. Godhard Welling beider Rechte Doctore und dieser Stadt wohl verdienten aber übel belohnten Syndico tyrannisch und aufrührischer Maaßen auff dem Marckt geschlachtet, und auch nach dem schmehlichen Tode geschendet, geschmehet und in der Grube verfolget, und das aller Königl. fürstlichen und vieler gutherzigen Christen Ermahnen und Flehen und Bitten ungeachtet, nicht Friede zu rechter Zeit hat müßen gestiftet, sondern die Stadt mit der Königl. Mayst. als musca cum Elephante in die Haar und also ins Verderben gestürzet werden. Vor vielen andern Werkzeugen

*) Vergl. Nyenstädt's livl. Chronik nebst Handb. S. 87—101 u. Gadebusch's livl. Jahrb. II, 1. §. 171—174 incl. S. 333—362.

Niclas Ficke der erster und fürnembster Werckmeister und Anstifter ist; seine Organa und Werckzeuge sind diese: Martinus Giese, Procurator, Hans zum Brinck, zum Tumult erkorner Altermann, sonsten aber ein gemeiner Weinschenk, der nichts mit sich hereingebracht, und dennoch ziemblichen Vorrath hier bekommen, Heinrich Müller, ein Ditmarscher Schuel-Rector, Nicolaus Rascius, Conrector von Königsberg, Hans Winckelmann, ein Böddeker Knecht von Lübeck, Gisebrecht von Damm, Hans Sengeisen, ein Fechter und Kannengießer, Arend Bolte und viele andere mehr. Was Niclas Ficke hat gedacht, das haben diese vollbracht. Ihr Tyrannisch Wesen und Leben siehet man täglich vor Augen, die Straffe wirdt gewiß nicht außbleiben, welches der Außgang geben wirdt. Interim patientia!

Von den Burgemeistern sindt nur zwen, als Herr Otto von Meppen und Herr Frans Neustedt jetzo in der Stadt, die sieder Anno 85 hero pro forma den Namen haben und ihr Leben täglich in Händen wie zu Marckte feil tragen müssen, wiewohl Hr. Neustedt mehr thut, als Hr. Meppen, der denn paulo timidior ist. Die beiden Eltesten Bürgermeistern als der Burggraff Hr. Niclas Eke und Hr. Caspar zum Berge, wie obgedacht, exuliren. Nue Niclas Ficke den vorigen Vogt Hn. Johannem Tastium Anno 85 den 21. Juni schlachten laßen, hat er sich zur Vogtei eingedrungen und führet das Redlein zu Rathhauß und auff den Güldestuben.

Die Raths Personen, so jetzo leben, sind diese: Hr. Martin Probsting, Hr. Gerhard Hadde Stadt Cämmer, Hr. Caspar Heile, Hr. Wilhelm Spennkhausen, Hr. Gerhard Ringenberg, Muster-Herr, Hr. Rotger zur Horrst, Under-Vogdt, Hr. Thamme Harckes, Hr. Eberhardt Haussmann, Hr. Ludolff Holler, dieser Kirchen zu St. Johannis Vorsteher, Hr. Dietrich Rigemann, Hr. Johann Meyer, Hr. Caspar Dreiling, Hr. Gerhard Maneken, Hr. Andres Coy. Das Ober-Secretariat sieder Anno 85 hat nebenst dem Syndicat zugleich David Hilchen verwaltet, und tregt große Last mit täglichen Auffwarten und mühseligen Legationen. Laurentius Eich ist Nieder-Gerichts-Secretarius,

Die Personen des Ehrw. Ministerii sind diese: M. Gregorius Plene, Pastor, Georg Neuner exulat urbe; Johann Reckmann, M Johann von Dale, M. Gerhard zum Brocke, M. Laurentius Lemchen, der nicht allein wie andere den Tumult tacite, sondern auch neulich in seiner Jonas-Predigt denselben mit feinen und herrlichen Farben angestrichen, und bald damit einen neuen Lermen angerichtet hätte. Caspar Timmius.

Auß der Gemeinde seind diese: Peter Rass, Aeltermann, Hans Friedrich, Caspar vom Hoffe, Jost Reimers, Kersten Zimmermann, David Wicke, Hans Denies, Michel Zaup, Michel Matfelden, Franz Schrader, Jacob Bergentrick, Greger Winter, Arendt thor Awest, Gorries Baur, Eltermann, Eltermann der kleinen Gildestuben Simon von Treptow, Heinrich Becker und sonst Andere mehr ꝛc.

Datum den 11. Septbr. Anno 1588.

2.

Vorlesungen Dorpatscher Professoren zu Reval, im Jahre 1657.

Von dem weiland Herrn Schul-Inspector Coll.-Assessor J. C. v. Siebert vorgetragen im September 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der esthländischen literärischen Gesellschaft.

Unmittelbar vor der Belagerung Dorpats durch die Russen im Jahre 1656 flüchteten die meisten der dortigen Professoren nach verschiedenen Seiten hin. Einige von ihnen begaben sich über Reval nach Schweden, andere, von denen in dieser Erzählung die Rede sein soll, zogen es vor, in Reval zu bleiben. Sie wurden hier gastfreundlich aufgenommen und da mittlerweile Dorpat durch Capitulation (vom 12. October 1656) in die Hände des Zaren Alexei Michailowitsch gefallen, und die Universität gänzlich aufgelöst, also für sie vor der Hand keine Aussicht vorhanden war, ihre Amtsthätigkeit wieder zu beginnen,

so hegten sie den Wunsch, hier in Reval Vorlesungen zu halten und Disputationen zu veranstalten. Dazu fehlte es jedoch an einem passenden Local. Sie wandten sich deshalb an den damaligen Königl. Gouverneuren Bengt Horn. Dieser nahm nicht nur ihr desfalsiges Gesuch sehr freundlich auf, sondern erklärte sich auch bereit, einen Saal im Schlosse dazu abzutreten. Da jedoch dieses Local sowohl seiner abgesonderten Lage, als auch anderer Ursachen wegen zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz geeignet war, so dachte man an das im säcularisirten Michaelis-Kloster seit Kurzem (1631) errichtete Gymnasium und fand in dessen weiten Räumen leicht, was man suchte. Nachdem der Gouverneur Bengt Horn von dem damaligen Bürgermeister Rosenbach die freilich nur mündliche Einwilligung erlangt hatte, auch mit großer Freigebigkeit auf eigene Kosten ein Catheder, Stühle, Bänke und Treppen hatte verfertigen, auch ersteres mit rothem Tuche ausschmücken lassen, wurde der Tag des 2. März 1657 zur feierlichen Eröffnung dieser Vorlesungen bestimmt. Da erhob sich, wahrscheinlich durch Neid und Eifersucht veranlaßt, ein arger Sturm gegen das der Gastfreundschaft bewilligte Asyl. Der damalige Rector Gymnasii M. Arning erschien vor dem Rathe mit der Klage, der Gouverneur beabsichtige, die Dörptsche Academie in das Gymnasial-Gebäude zu introduciren. Gleichzeitig waren, vielleicht durch denselben Mann, auch die Gilden argwöhnisch geworden und legten durch ihre Aelterleute beim Magistrate ihre Bewahrung ein. Dieser, der nun auch die neue Deutung der Sache zu glauben und das definitive Verbleiben der Academie im Klostergebäude, so wie das Ausüben ihrer Jurisdiction daselbst, zu besorgen begann, sandte auf's schleunigste eine ablehnende Entschuldigung zu Schlosse. Hiervon nicht früher unterrichtet mußte es den Gouverneur nicht wenig befremden, den Wohledlen Rath das ihm vom worthabenden Bürgermeister gegebene Versprechen, ohne alle Veranlassung, zurück nehmen zu sehen. Ueber drei Wochen wurde unterhandelt, viele Rathssitzungen wurden gehalten, Deputationen hin und her gesandt, bis es dem Gouverneur endlich gelang, die einstweilige Abtretung des Locales gegen ein Reversal nachfolgenden Inhaltes zu bewirken:

1) Daß die Professoren sich des Locales nur als Privati und nicht als Academici zum Lesen bedienen, sich auch keine academische Jurisdiction daselbst anmaßen sollten.
2) Daß es der Stadt und dem Gymnasio an ihren Privilegien, Rechten und Jurisdictionen keinesweges praejudiciren und
3) Daß auch die Jugend im Gymnasio dadurch nicht turbiret werden solle.

Am 19. März desselben Jahres geschah denn allendlich der vielbesprochene Actus immissionis; die vorhergegangenen Mißverständnisse hatten aber die öffentliche Theilnahme verringert; abseiten des Raths war nur der Secretaire Hünerjäger zugegen, der gemeinschaftlich mit dem die königliche Regierung vertretenden Secretaire des Gouverneurs Walwyck (das Gymnasium gehörte bekanntlich zur Hälfte der Krone, zur Hälfte der Stadt) den Professores die Bedingungen eröffnete, auf welche ihnen nach gemeinsamer Uebereinkunft der Saal zu ihren Lectionibus und Exercitiis eingeräumt werde. Der Professor Dr. Andreas Virginius war der Meinung, daß die ihnen von Gustav Adolph verliehenen und von Christina erweiterten Privilegien allenthalben ihre Geltung haben müßten, — doch sein College M. Elvering ließ sich von der durch Zeit und Ort herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse überzeugen, und nahm die ausgesprochene Bewilligung dankbar an, worauf denn auch der Dr. Virginius endlich sich zufrieden gab und der Mag. Preuß vom oberen Catheder herab eine Inaugurations-Rede hielt.

Ob nun das Wirken und Lehren dieser Männer fruchtbringend für unsern Ort gewesen, ob außer den Genannten noch andere academische Lehrer und wie lange sie in dieser Art doeiret, darüber mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Doch ist selbst das Wenige, was im Obigen über diese Begebenheit gesagt worden, meines Wissens noch nie zur öffentlichen Kunde gekommen

Uebrigens ist aus dem geschätzten Schriftsteller-Lexicon Liv-, Ehst- und Kurlands von Recke und Napiersky zu ersehen, daß zwei von den genannten drei Männern auch in späteren Lebensjahren ihre Thätigkeit unserm Orte oder Lande zugewandt haben, denn Elvering wurde 1658 in Reval Prediger zu St. Olai

und später Stadt-Superintendent, und Virginius 1658 Bischof von Ehstland. Nur Preuß kehrte nach Livland zurück und wurde Superintendent dieser Provinz 1666.

Von dem Rector M. Arning ist bekannt, daß er 1636 Lehrer am hiesigen Gymnasium, 1646 Professor der Theologie und Rector war, und 1658 Hauptpastor an der Nikolai-Kirche wurde.

Bei dieser Gelegenheit werde — olim meminisse juvabit! — Einiges aus der Geschichte der Universität Dorpat zur schwedischen Zeit mitgetheilt, das aus verschiedenen Quellen zusammen gelesen hier passend eine Stelle findet.

Nachdem Gustav Adolph 1631 die Gymnasien zu Dorpat, Riga und Reval gestiftet, wurde ersteres im nächstfolgenden Jahre 1632, in eine Universität, (Academia Gustaviana) umgeschaffen. Zum Unterhalte derselben wurden vom Könige 5333 Reichsthaler bestimmt, welche aus dem Ertrage von Gütern, die in Ingermanland lagen, gewonnen werden sollten; doch gingen diese Gelder sehr unregelmäßig ein, und die Königin Christina verlangte sogar 1652 vom akademischen Senat, daß diese Güter zur Sicherung einer Anleihe, welche sie machen wollte, verpfändet würden, und die stipulirte Summe sollte hinfüro aus der Königlichen Cassa gezahlt werden. Dieses geschah auch wirklich, wenn gleich mit häufigen Unterbrechungen. Uebrigens ward schon während der Minderjährigkeit dieser Königin 1640 der Universität ein eigenes Auditorium verliehen und der erste Grund zu einer Bibliothek gelegt.

Anlangend die Docenten und die Lehrgegenstände, so waren zufolge Nachricht der Constitutio academica: in der theologischen Facultät 4 Professores, deren ersterer die verschiedenen Bücher des alten, der 2. die des neuen Testaments, der 3. die Propheten erklärte, der 4. las über Dogmatik und Polemik. — Die juridische Facultät zählte 3 Professores. Der eine lehrte die Institutionen des Römischen Rechts und sollte sich bemühen, damit philosophische und politische Moral, die aus der heiligen Schrift und aus guten Grundsätzen entlehnt war, zu verbinden; der zweite lehrte das schwedische Recht und sollte auch das Wich-

tigste aus dem canonischen Rechte beibringen; der dritte beschäftigte seine Zuhörer mit praktischen Ausarbeitungen und Disputationen.

Die medicinische Facultät war spärlich bedacht; von einem Professor wurden die verschiedenen Krankheiten und deren Heilarten erklärt; der zweite lehrte Physik, Botanik und Anatomie. Zur Vervollständigung der anatomischen Kenntnisse war verordnet, daß man sich jährlich einen Kadaver vom Königlichen Stadthalter erbitten solle. Bei der Section sollten die Studenten jeder 2 Mark für's Zusehen zahlen; die Professoren hatten es umsonst. Nach vollbrachter Zergliederung sollte der Kadaver unter Begleitung der Arzneibeflissenen, (die übrigen Zuschauer waren nicht gezwungen, mitzugehen) begraben werden.

Zur philosophischen Facultät gehörten 8 Professores. — Am besten war das mathematische Lehrfach bestellt. Der erste Euklideus genannt, lehrte reine Mathematik, der zweite Archimedeus, unterrichtete nach Aristoteles in der Musik, Optik und Mechanik; der dritte Ptolemaikus docirte über Astronomie, Geographie und Architectur (letztere nach Vitruv). Zur philosophischen Facultät gehörten ferner:

4) Der Professor der griechischen und der orientalischen Sprachen. — Homer, Euripides, Pindar, Theokrit u. a. sollten nach sokratischer Form erläutert werden.

5) Der Professor der Geschichte lehrte nach Sleidanus Geschichte der 4 Monarchien; die schwedische und griechische Geschichte waren Hauptgegenstände seiner Vorträge. Die angeführten alten und neuen historischen Schriftsteller sollten im Original mit gelesen werden.

6) Der Professor der Beredsamkeit stellte Redeübungen an, erklärte die Reden Cicero's und gab Unterricht im Briefstyl und selbst im Epigrammen-Dichten.

7) Der Professor der Dichtkunst lehrte nach den Grundsätzen des Aristoteles und sollte zur Erläuterung Beispiele aus den vornehmsten griechischen und lateinischen Dichtern entlehnen.

8) Der Professor der Logik sollte seine Wissenschaften ohne scholastische Disputationen-Verwirrung und Subtilitäten vortragen.

Monatliche und halbjährliche Prüfungen der Studirenden waren vorgeschrieben; die letzten geschahen öffentlich. Die Frequenz der Universität war anfangs sehr gering. Im Jahre 1633 sollen zu einer Zeit nur einige 20 Studirende gewesen sein.

Vier und zwanzig Jahre hatte die Universität bestanden, als die eingangserwähnte Belagerung Dorpats ihre Auflösung herbeiführte. Obgleich der Friede zu Kardis 1661 die Stadt den Schweden zurück gab, so geschah doch erst 1690 die Wiedereröffnung der Universität, und da sie zu keinem rechten Gedeihen gelangen konnte, so wurde sie 1699 nach Pernau verlegt und ihr das dortige Schloß, das ehemals der Sitz eines Ordens-Comthur's gewesen, abgetreten. Allein gleich beim Ausbruche des nordischen Krieges 1700 hörte sie bereits aus Mangel an Subsistenz-Mitteln wieder auf. Das ihr angewiesene Gebäude fiel in Ruinen, und ist in der neuesten Zeit ganz abgetragen worden.

3.
Friedensfeier in Reval 1743.

Am 27. Jun. 1743 wurden nach dem Kriege mit Schweden zu Åbo die Präliminarien zum Frieden verabredet und dieser am 16. Juli förmlich abgeschlossen von den bevollmächtigten Ministern der kriegführenden Mächte: dem Kaiserl. russischen General en Chef, Obristlieutenant des Preobraschenskyschen Garde-Regiments und Ritter des St. Andreas- und Alexander Newsky-Ordens Grafen Alexander Iwanowitsch Rumänzow und dem ihm zugesellten General en Chef nnd Ritter des Andreas-Ordens Ludwig Pot Freiherrn von Lubras einer- und dem königl. schwedischen Reichsrath Hermann Freiherrn von Cederkreutz und Staats-Secretairen Erich Matthias von Nolcken, gebürtig aus Oesel, andererseits. Am 15. August ward dieser Friede vom Könige von Schweden und am 19. August von der Kaiserin Eliesabeth ratificirt und wurden am 27. August die Ratifications-Instrumente zu Åbo gegen einander ausgewechselt. Tages darauf fand in Reval, wie schon 14 Tage früher in Riga ein feierliches Dank- und Friedensfest Statt, dessen Feier der Actuar des Revalschen Magistrats Johann David Bagge in seinem Denkelbuche ausführlich beschrieben hat, woraus wir folgende Schilderung entnehmen:

Ao 1743 die 28 Aug. arrivirte um 10 Uhr Morgens unter Lösung der Kanonen der Kammer-Junker Carl Sievers aus Riga über Pernau, und brachte den zwischen Ihro Kaiserl. Maytt. und dem Schwedischen Reiche in Abo getroffenen Frieden mit, und wurde solcher Friede nachstehender Weise publiciret:

Es marchirten sowohl das hieselbst stehende Cuirassier-Regiment, wie auch ein Theil des Muromschen und ein Theil des Beloserosschen Infanterie-Regiments, wie auch die 3 hiesigen Guarnisons-Regimenter um 9 Uhr Morgens frühe auf und stellten sich von der St. Olai-Kirche an, die Breitstraße und den Duhmberg entlängst bis an die Hauptwache auf dem Duhm. Worauf unter Paradirung gedachter Regimenter 1) ein Cuirassier Unter-Officier, 2) vier Cuirassiere alle zu Pferde und in ihrem Cuiraß 3) ein Pauker 4) vier Trompeter 5) ein Unter-Officier von einem Leib-Infanterie-Regiment zu Pferde, mit einem ledernen Helme auf dem Haupte und einer weißen mit Lorbeer-Zweigen bemahlten Friedens-Fahne in der Hand. Nach diesem kamen 2 Laquaies zu Pferde und dann ein mit 6 Pferden bespannter Wagen, welcher dem Herrn Landrath Tiesenhausen zugehörte, in welchem der Herr Kammer-Junker Sievers ganz allein saß mit einem mit weißem Bande behängten Lorbeer-Zweige. Um ihn her ritten viele Officiere, und acht Cuirassiere und ein Unter-Officier von dem Cuirassier-Regiment (Rennenkampff) schloßen den Troup. Die Cuirassiere hatten auch kleine Lorbeer-Zweige in der Hand. In solcher Ordnung fuhr er zuerst nach der Russischen Kirche im Kloster, woselbst anfänglich der Friede verlesen und darnach der Gottesdienst angefangen wurde. Unter welchem Gottesdienste die Canonen um der Stadt dreimal gelöset und in der Breit-Straße von obgedachten Regimentern ein dreimaliges Lauffeuer gegeben wurde. Von der Russischen Kirche fuhr Er mit dem Herrn General-Majoren von Buttler und dem Herrn Commendanten in voriger Ordnung nach der Dohmkirche und von dort längst der Breit-Straße unter Präsentirung des Gewehrs nach der Olai-Kirche, woselbst er von dem Herrn Bürgermeister Wilcken und denen vier jüngsten Herrn des Raths complimentiret und unter Pauken- und Trompeten-Schall bis an die Ritter-Stühle begleitet wurde, da denn der Herr General-Gouvernements Secretair Bernhard Riesemann anfänglich das Schreiben von Ihro Maytt. an den Ober-Commendanten, wie nehmlich der Herr Kammer-Juncker aufgenommen und das Festin celebriret werden solle, hernach die Friedens-Puncta vor denen Ritter-Stühlen nahe unter der Canzel auf dem breiten Wege

verlesen wurde. Nach Geschehung dessen machte der Herr Superintendent Wrede einen ganz kurzen Sermon von der Kanzel, und ward darauf das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Pauken-Schall abgesungen. Worauf der Herr Kammer-Junker abermals von dem Herrn Bürger-Meister Wilcken und vier Herren des Raths begleitet und Stadts wegen ihm des Herrn Ober-Commissairen Hucken Hauß zum Quartier offeriret wurde. Welcher dann, um solches in Augenschein zu nehmen, zu Fuß nach gedachtem Hauß sich hinbegaben. Nachdem er solches besehen, setzte er sich in die Kutsche mit dem Herrn General-Majoren Buttlet und dem Ober-Commendanten Hannibal und fuhren in gedachter Ordnung nach dem Schlosse zu.

4.

Recept zum Claret,

einem Lieblingsgetränke unserer Altvordern bei festlichen Mahlen, entnommen aus einem alten Denkelbuche der Cämmerer zu Reval, aus der ersten Hälfte des 16-ten Jahrhunderts.

Item alle jar vp nye Jars maket men vor eynen Raedt Claret: Nemet xxxjj Stoep Ryns wyn (Rheinwein), vjjj ℔ Sucker, j ℔ Kannel, j ℔ Engever (Ingwer), jjjj loet Gallgaen, jjjj loet negelken (Gewürznelken), jjjj loet Musschatten blomen (Muskatblüthe), jj loet Saffran. Dat werdt gudt Claret.

Item hyr van sendet men alle Jar up nyee Jarsdach jederem Borgemester unde jederem Kemerer jj Stoep (noch den Borgemester unde Kemerers to smecken jederm ½ Kwart). Item jederm Raedtman unde der Staedt Schryver jederm j Stoep.

Item noch nempt men van der aboteke morsel vnde wyet crudt up engyer unde Kannel gewurpen (?) unde sendet jederm Borgemester unde Kemerer by den Claret jj ℔ Crudes (Confect). Item jederm Raedtmaen vnde dem Schriver by den Claret j ℔ Crudes.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen

Allerhöchst bestätigten Gesellschaft,

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VI. Heft 2.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

verlesen wurde. Nach Beschehung dessen machte der Herr Superintendent Wrede einen ganz kurzen Sermon von der Kanzel, und ward darauf das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Pauken-Schall abgesungen. Worauf der Herr Kammer-Junker abermals von dem Herrn Bürger-Meister Wilcken und vier Herren des Raths begleitet und Stadts wegen ihm des Herrn Ober-Commissairen Hucken Hauß zum Quartier offeriret wurde. Welcher dann, um solches in Augenschein zu nehmen, zu Fuß nach gedachtem Hauß sich hinbegeben. Nachdem er solches besehen, setzte er sich in die Kutsche mit dem Herrn General-Majoren Buttlet und dem Ober-Commendanten Hannibal und führen in gedachter Ordnung nach dem Schloße zu.

4.

Recept zum Claret,

einem Lieblingsgetränke unserer Altvordern bei festlichen Mahlen, entnommen aus einem alten Denkelbuche der Kämmerer zu Reval, aus der ersten Hälfte des 16-ten Jahrhunderts.

Item alle jar vp nye Jars maket men vor eynen Raedt Claret: Nemet xxxjj Stoep Ryns wyn (Rheinwein), vjjj ℔ Sucker, j ℔ Kannel, j ℔ Engever (Ingver), jjjj loet Gallgaen, jjjj loet negelken (Gewürznelken), jjjj loet Musschatten blomen (Muscatblüthe), jj loet Saffran. Dat werdt gudt Claret.

Item hyr van sendet men alle Jar up nyee Jarsdach jederem Borgemester unde jederem Kemerer jj Stoep (noch den Borgemester unde Kemerers to smecken jederm ½ Kwart). Item jederm Raedtman unde der Staedt Schryver jederm j Stoep.

Item noch nempt men van der aboteke morsel vnde wyet crudt up engyer unde Kannel gewurpen (?) unde sendet jederm Borgemester unde Kemerer by den Claret jj ℔ Crudes (Confect). Item jederm Raedtmaen vnde dem Schriver by den Claret j ℔ Crudes.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen

Allerhöchst bestätigten Gesellschaft,

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VI. Heft 2.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

VI.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-Schule in Reval

von dem verstorbenen Herrn Schul-Inspector
Joh. Ernst v. Siebert

1844 im ersten Entwurf vorgetragen in der pädagogischen Abtheilung der ehstländischen literärischen Gesellschaft.

Die Geschichte der Schulen einer Stadt oder eines Landes gewährt manches Interesse, schon deswegen weil durch sie zugleich der Standpunkt der geistigen Bildung angedeutet wird, in dem ja beide sich gegenseitig ergänzen und bedingen. Deswegen mag die Mühe vielleicht nicht für ganz fruchtlos gelten, die ich angewendet, um einige Nachrichten über die älteste öffentliche Schule unserer Stadt Reval aufzufinden und zusammenzustellen.

Bekanntlich gründete der Dänische König Erich Menved einige Monate vor seinem Ende im J. 1319 die erste öffentliche Schule bei der Domkirche des Stifts Reval. Die in einem Transsumt des Erzbischofs Henning Scharffenberg zu Riga vom J. 1426 uns erhaltene merkwürdige Fundationsurkunde dieser ältesten Stifts- oder Domschule unserer Stadt und Provinz ist im 1. Bande dieses Archivs S. 302 zuerst gedruckt, wahrscheinlich unter den übrigen vielen das Bisthum Reval betreffenden lateinischen Urkunden aber bisher übersehen worden, daher es nicht überflüssig sein wird, eine wortgetreue deutsche Uebersetzung hier einzuschalten.

„Erich von Gottes Gnaden der Dänen und der Slaven König Heil und Gunst allen und jeden Einwohnern von Ehstland und Reval. Da nach dem gemeinen Recht bei jeder

Mutter-Kirche Schulen für Schüler vorhanden sein müssen, und die von unsern Vorfahren gegründete und wohlbegabte Dom-Kirche der heiligen Jungfrau Maria in Reval um den Trost und die Früchte einer solchen Schule gebracht zu sein befunden wird: So verordnen wir nach dem Rath unserer Räthe und befehlen, daß es unwiderruflich als eine beständige Ordnung beobachtet werde, daß keiner der Bürger der Stadt Reval, welchen Standes er auch sei, seine Söhne und Enkel, Stiefsöhne oder auch bei ihm in Kost befindliche fremde Kinder, welche in Schulsachen unterrichtet werden sollen, etwanige Schulen in genannter Stadt zu besuchen erlaube, außer die Schulen der genannten Dom-Kirche daselbst, sofern er die Strafe von 10 Mark Silber vermeiden will. Und wenn jemand dieser unserer Verordnung zuwider zu handeln unternehmen, und vom Bischof oder vom Capitel dieser Kirche deshalb ermahnt, davon nicht abgehen wollte, so soll er besagte zehn Mark binnen 14 Tagen vollständig bezahlen und zwar vier Mark zur Unterhaltung unseres Schlosses daselbst, drei Mark zum Bau (ad fabricam) der vorerwähnten Dom-Kirche und drei Mark zur Mauer unserer genannten Stadt. Dem mag auch keinerlei dazu etwa vorgebrachte Erdichtung oder von Neuem erborgte Farbe des Gegentheils entgegenstehen. Damit daher diese vorangeführte wohlüberlegt getroffene Verordnung stets beobachtet werde, befehlen wir unserm Hauptmann, der jetzt da ist oder der zur Zeit da sein wird, bei Erhaltung unserer Gnade, daß er den unserem Schlosse zugewiesenen Theil von den besagten 10 Mark, unter unserer Autorität und zwar vollständig einfordere und dies unter keinerlei Vorwand unterlasse; dem Bischof aber geben wir anheim, und verlangen es in aller Weise, daß er den seiner Kirche bestimmten Strafantheil durch geistliche Zucht vollständig auskehren

und auszahlen zu lassen zwinge. Den übrigen zur Mauer der Stadt angewiesenen Theil der Strafe befehlen wir den Bürgermeistern der genannten Stadt auf dem Wege ihres Rechts strenge beitreiben zu lassen. Wozu ihnen besagter Hauptmann mit allem Nachdruck in unserem Namen helfen soll. Überdies geben wir allen und jeden Schülern, welche die Schule der genannten Dom-Kirche besuchen werden, volle Sicherheit vor dem Hauptmann selbst und seiner Familie, so wie vor allen und jeden, welche um unsertwillen thun und lassen wollen, und verleihen ihnen festen Frieden durch gegenwärtige Schrift, der nicht entgegen stehen soll, wenn eben jener Hauptmann oder seine Familie oder irgend jemand wider ihre Eltern und Verwandte irgend welche Processe, Feindschaft oder Groll haben sollte. Zu dessen Zeugniß ist unser Siegel diesem Schreiben angehängt. Gegeben in unserer Gegenwart zu Wartborg im Jahre des Herrn Ein Tausend Dreihundert und Neunzehn in der Octave des heiligen Johannes, des Apostels und Evangelisten" (den 3. Januar 1319).

Der Jugend-Unterricht war um jene Zeit bekanntlich nur in den Händen der Geistlichkeit und jenes ausschließliche Privilegium der Stifts- oder Dom-Schule mußte daher den Geistlichen in der Stadt und vornehmlich den s. g. schwarzen Mönchen vom Prediger-Orden in dem St. Katharinen-Kloster, die zumeist mit dem Unterricht der Jugend auch hier wie anderswo sich beschäftigen mochten, sehr unwillkommen sein. Da außerdem manchem wohlhabenderen Bürger wohl nicht gefallen mochte, seine Söhne täglich den hohen Berg hinauf in die Stifts- oder Domschule bei jedem Wetter gehen zu lassen, so läßt sich kaum zweifeln, daß im Stillen manche Übertretungen des strengen Königl. Verbots hier in der Stadt vorgekommen sein

mögen, wenn auch eigentliche Schulen außer der Stifts- und Domschule hier nicht errichtet und besucht werden durften.

Hierauf mit aller Strenge zu sehen, forderte schon das Interesse des Königl. Hauptmanns, besonders zu Zeiten wo das Schloß kostspieliger Reparaturen bedurfte, eben so wie das des Bischofs und ganzen Dom-Capitels, das mit Rücksicht auf die Domkirche gewiß keine Uebertretung des königl. Privilegiums ungeahndet gelassen haben wird, um ihr die 3 Mark Strafe zuzuwenden, wenn auch Bürgermeister und Rath der Stadt Reval, nachdem die Mauern der Stadt vollständig aufgebaut waren, so strenge auf das Verbot zu sehen, weniger Ursache haben und die Strafgelder einzuheben, weniger Eifer und Eile zeigen mochten. Dies mag die Veranlassung gewesen sein, daß nachdem die Herrschaft der Dänen über Ehstland und die Stadt Reval längst in die Hände des deutschen Ordens in Livland übergegangen war, das Bisthum Reval nun aber unter dem unmittelbaren apostolischen Schutz des Papstes stand, der Bischof Heinrich III. von Üxküll und das Dom-Capitel von Reval das königliche Privilegium ihrer Domschule auch von dem Papst bestätigt zu sehen wünschte, um ihm noch größere Bedeutung und erneuertes Ansehen und Wirksamkeit zu verleihen. Papst Martin V. aus dem Hause Colonna, auf dem Costnitzer Concilium schon am Martinstage 1417 erwählt, war auch hiezu gar nicht abgeneigt, da ihm aber die näheren Verhältnisse in Reval besonders in Beziehung auf diese Schule ganz fremd waren, so trug er dem Erzbischof in Riga Johann Habundi auf, sich hiernach vor allen Dingen erst genauer zu erkundigen und dem gemäß die Rechte der Kirche wahrzunehmen und sicherzustellen, wie nachstehendes gleichfalls in jenem erzbischöflichen Transsumt uns aufbewahrte päpstliche Breve darthut:

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Erzbischof von Riga Heil und Apostolischen Segen! Aus Pflicht unsers Hirtenamts, mit dem wir der Oberverwaltung aller Kirchen vorstehen, neigen wir uns gerne zu dem, wodurch derselben und der uns und unserm apostolischen Stuhl ergebenen Personen Wohlfahrt befördert und sie vor Schaden bewahrt werden, und erreichen dies mit angemessenen Begünstigungen. Darauf zielt gewiß die Bitte, welche uns neulich von Seiten unserer geliebten Söhne, des Decans und Capitels der Kirche zu Reval vorgestellt worden, des Inhalts, daß vor Zeiten der erlauchte König Erich von Dännemark, ruhmvollen Gedächtnisses, indem er zu eben jener Kirche eine besondere Neigung der Andacht trug, auf daß sie in der Lehre des Göttlichen pflichtmäßig besucht würde, bestimmte und zugleich verordnete, daß keiner der Bürger in Reval seine Söhne oder auch auswärtige bei ihm befindliche Schüler die Schulen in gedachter Stadt zu besuchen erlaube, außer die bei der erwähnten Domkirche, unter Androhung einer gewissen damals festgesetzten Geldstrafe, in welche er diejenigen, welche dem zuwider handelten eben dadurch verfallen wissen wollte, wie in dem authentischen darüber verfaßten und mit desselben Königs Siegel versehenen Schreiben des mehreren enthalten sein soll. Weshalb von Seiten des genannten Decans und Capitels uns demüthig die Bitte unterlegt worden, daß wir aus apostolischem Wohlwollen solcher Bestimmung und Verordnung und gedachtem Schreiben zu deren festerem Bestehen die Kraft apostolischer Bestätigung hinzuzufügen geruhen möchten. Daher tragen wir, dergleichen Bitten geneigt, da wir von dem Vorstehenden keine gewisse Kenntniß haben, Deiner Brüderlichkeit durch diese apostolische Schrift auf, daß Du Dich unter unserer

Autorität von Vorstehendem genau unterrichtest und wenn Du bei solcher näherer Erkundigung diese Bestimmung und Verordnung und anderes, das in dem Schreiben enthalten ist, der gedachten Kirche zum Besten gereichend finden wirst, was wir auf Dein Gewissen legen, Du dann das darin Festgesetzte und alles was daraus gefolgt, unter unserer Autorität gleichmäßig billigst und bestätigst, sofern keine apostolische und andere zuwiderlaufende Bestimmungen und Verordnungen dem entgegenstehen. Gegeben zu St. Peter in Rom am 9. Mai im 4. Jahre unsers Pontificats" (1421 n. Chr. Geb.).

Zu einer hiedurch angeordneten Bestätigung des königl. Privilegii der Domschule des Stifts Reval ließ es der Rath und die Bürgerschaft der Stadt hier indeß nicht kommen. Vielmehr wandte sich der Rath ohne Zweifel zuerst an den zur Untersuchung der streitigen Verhältnisse beauftragten Erzbischof Johann in Riga, um ihn für die Befreiung der Stadt von jenem lästigen Schulzwange in Absicht auf die bisher allein berechtigte Domschule des Stifts zu gewinnen, und stellte dann directe dem Papste selber vor, wie wünschenswerth und dringend nothwendig es für Reval sei, eine eigene Schule auch bei einer Pfarrkirche innerhalb der Stadtmauern zu besitzen. Die dabei vorgestellten nähern Beweggründe erhellen aus der wenige Jahre später wohl nicht ohne mancherlei Kosten der Stadt ausgewirkten päpstlichen Bulle, welche noch in dem Archive des Raths bewahrt wird und darnach bereits in von Bunge's Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 121, so wie früher in dessen Inland 1841 in Nr. 8. Sp. 115 u. 1842 im Bd. I S. 304 dieses Archivs lateinisch gedruckt worden, aber ihrer Wichtigkeit wegen, als erste gesetzliche Grundlage unserer Stadtschulen, hier auch in der deutschen Uebersetzung einen Platz verdient.

„Martinus Bischof, Knecht der Knechte Gottes. Zum beständigen Gedächtniß der Sache! Die Gesinnung aufrichtiger Ergebenheit, welche unsere geliebten Söhne, die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Reval gegen uns und die Römische Kirche hegen, verdient es nicht ohne Grund, daß wir ihre Bitten, vorzüglich die, in deren Folge diejenigen, welche von Natur gelehrig sind zur Uebung in den Anfangsgründen des Wissens, durch angemessene Oertlichkeiten dazu vermocht werden sollen, so viel mit Gott wir können, zu der Gunst ihrer Erhörung gelangen lassen.

Nun enthielt die uns neulich von Seiten derselben Bürgermeister und Rathsherren vorgestellte Bitte, daß obwohl jene Stadt nach dem Maaße jener Gegenden volkreich ist und einer Menge lernbegieriger junger Leute sich erfreut, dennoch einer Gewohnheit nach Schulen für die Jugend gedachter Stadt zum Unterricht in den Elementar- und Schulwissenschaften nur bei der Hauptkirche außerhalb der Mauern von Reval in einer Höhe von etwa 76 Stufen bestehen. Da aber, wie eben jene Bittschrift ergibt, einige Knaben der Einwohner besagter Stadt, um solchen Unterricht zu genießen, eben solcher zu großen Entfernung und Höhe, wie auch der strengen Kälte wegen, welche (zur Winterszeit) in jenen Gegenden gemeiniglich herrscht, um's Leben gekommen sind, andere aber diese Schulen zu besuchen ganz versäumten, zu der genannten Bürgermeister und Rathsherren nicht geringer Beeinträchtigung und Beschwer, so ward uns von Seiten besagter Bürgermeister und Rathsherren demüthig angelegen, daß wir aus apostolischer Wohlgewogenheit, auf daß die jungen Leute in erwähnten Wissenschaften zweckmäßiger unterrichtet würden, zu bestimmen und zu verordnen geruhen möchten, daß bei einer Pfarrkirche der Stadt ähnliche Schulen zu halten seien. Da-

her wir in Betracht, daß hierdurch die Gottesverehrung in eben jener Stadt gemehrt werden könnte, diesen Bitten geneigt, mit apostolischer Macht Inhalts gegenwärtiger Schrift bestimmen und verordnen, daß auch bei einer durch dieselben Bürgermeister und Rathsherren zu erwählenden bequem gelegenen Pfarrkirche ähnliche Schulen eingerichtet und gehalten werden sollen, und vorgedachte Knaben in denselben Fächern, unbeschadet jedoch des Rechts jener Hauptkirche und jeder andern, das sonst in allen Stücken immer aufrecht erhalten bleibt, durch einen von jenen anzustellenden Meister oder Lehrer unterrichtet werden mögen. Dem mögen vorbesagte Gewohnheit so wenig wie irgend welche apostolische Verordnungen, auch kaiserliche und königliche Gesetze, welcherlei Strafen sie auch enthalten, noch andere Widerwärtigkeiten entgegenstehen. Denn wir erklären von nun an für ungültig und nichtig, was hierwider von irgend jemand, unter welcherlei Autorität es auch sei, wissentlich oder unwissend etwa unternommen werden möchte. Daher ist es durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Urkunde solcher unserer Bestimmung und Verordnung anzugreifen, oder mit frevelhaftem Erkühnen derselben entgegen zu handeln. Wenn aber jemand sich dessen zu unterfangen unternehmen wollte, der soll erfahren, daß er dem Unwillen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben im Sprengel des Gallischen Penestra (dem alten Praeneste, jetzt Palaestrina) den 16. Kal. Aug. (den 17. Jul. 1424) im siebenten Jahre unsers Pontificats".

Bei welcher Kirche nun und wie bald nach Erlangung dieser päpstlichen Genehmigung eine solche Schule in der Stadt errichtet und welche Lehrer bei derselben angestellt worden sind, darüber haben sich leider jetzt keine nähere Nach-

richten mehr ermitteln lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber läßt sich aus den in dem Gesuche von Bürgermeistern und Rath für die Dringlichkeit einer solchen Anstalt in der Stadt angeführten Gründen und aus den Anstrengungen, mit denen des Papstes Einwilligung in die Errichtung von Stadtschulen mit Umgehung des ausschließlichen Rechtes der Domschule des Revalschen Capitels und ganzen Stifts errungen ward, folgern, daß man mit der Anlegung einer solchen Pfarrschule in der Stadt nicht gezögert und ihr Bestehen, durch Anstellung geschickter Lehrer und gehörige Vorsorge für ihren Lebensunterhalt, hinreichend sicher gestellt haben werde. Doch fehlen auch alle Nachrichten über innere Einrichtung und Lehrplan der Stadtschule. Ohne Zweifel aber stand dieselbe als eine Pfarrschule zunächst unter Aufsicht und Leitung der Geistlichen derjenigen Pfarrkirche, zu welcher sie gehörte, während der Rath vermöge seines Episcopalrechts und der ihm durch des Papstes Genehmigung vorbehaltenen Rechte, nicht bloß die am meisten dazu geeignete Kirche in der Stadt selbst zu erwählen und den Schulmeister oder Lehrer von sich aus anzustellen hatte, sondern auch die oberste Gewalt und Vorsorge hinsichtlich dieser Schule behielt.

Gerade 100 Jahre nach erlangter Berechtigung zur Gründung von Stadtschulen in Reval drang hier auch das Licht des durch Luthers Kirchen-Reformation wieder frei und jedermann zugänglich gewordenen Evangeliums ein.

Den 14. Sept. 1524 hielten die Prediger an der St. Nicolai-Kirche Johann Lange und Johann Massien, welche sich schon früher zu Luthers Lehre hingeneigt, damit aber bisher noch so offen nicht aufgetreten waren, nun nachdem die Bilderstürmerei in der St. Olai-Kirche und in der Kirche des schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen

die gereizte Stimmung des Publicums wider den Catholicismus und besonders wider die katholische Geistlichkeit und die Mönche des erwähnten Klosters unzweideutig an den Tag gelegt, der Rath und die Gilden sich aber einmüthig zu Luthers Lehre bekannt hatten, auch ohne fernere Zurückhaltung die ersten rein evangelischen Predigten in Reval. Ihrem Beispiele folgte bald auch der Pastor Zacharias Hasse in der St. Olai- und Heinrich Böckhold in der heil. Geist-Kirche. In Folge dessen scheint man auch das Bedürfniß evangelischer Lehrer in der Stadtschule empfunden zu haben. Dem abzuhelfen hatten bei dem großen Mangel hinreichend unterrichteter und zur Erziehung der Jugend befähigter Männer die Reformatoren Dr. Martin Luther und Philipp Melanchthon im August 1532 den bewährten Dr. Hermann Gronau zum Schullehrer nach Reval empfohlen. Dieser ward sofort bei der Stadtschule als Rector angestellt, nachdem sein Vorgänger Joachim Walter $3\frac{1}{2}$ Jahre lang diesem Amte vorgestanden und nun den Ruf zum Prediger an der St. Nicolai-Kirche angenommen hatte, an Stelle des schon am 4. August 1531 an der Pest verschiedenen Pastors Johann Lange. Mag. Gronau scheint über 10 Jahre lang der Stadtschule in Reval vorgestanden zu haben, bis er Nonnen-Prediger bei der Kloster-Kirche zu St. Michaelis ward, nachdem der schon 1531 bis 1549 aufs Neue von Luther und andern empfohlene Stadt-Superintendent M. Heinrich Bock 1543 den Adel in Harrien und Wierland bewogen hatte, in die schon früher vom Rathe zu Reval beschlossene Umgestaltung dieses Klosters einzuwilligen. Im Jahre 1547 aber wird noch M. Heinrich Hellwig aus Reval gebürtig als Rector der Stadtschule bezeichnet, der zwar erst 1552 zum Vice-Pastor an der St. Nicolai-Kirche berufen ward, aber schon früher als Prediger angestellt wor-

den sein mag, da bei der wie es scheint erweiterten Einrichtung der Stadt-Schule M. Nicolaus Tegelmeister oder Ziegelmeister aus Rostock zum Rector scholae suburbanae vocirt, schon am 7. Aug. 1549 als solcher installirt und der frühere Conrector Bartholomäus Fröling ihm als Collega zur Seite gestellt ward, der aber schon 1550 als dritter Prediger zu St. Olai die Schule verließ, nachdem solche erst zu Ostern d. J. von dem Pastor Diaconus Johann Hobbing zu St. Nicolai in dem dazu eingerichteten frühern Refectorio des abgebrannten schwarzen Mönchen-Klosters zu St. Catharinen feierlich eingeweiht und auf des Superintendenten Bock Betrieb alle übrigen Pfarr- und Winkelschulen in der Stadt völlig abgeschafft worden. Nach Fröling's Abgang wurden Johannes Mönnink und Georg Mühlberg als Collaboratoren der Trivial-Schule in Reval angestellt.

Wenn es erlaubt wäre, aus dem Namen dieser Schule auf ihren Wirkungskreis zu schließen, so könnte man voraussetzen, daß die Eine Abtheilung der sog. sieben freien Künste, das Trivium, nämlich Grammatik, Rethorik und Dialektik Gegenstände des Unterrichts gewesen, das Quadrivium dagegen: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie davon ausgeschlossen worden seien. Doch die herkömmliche Benennung der an derselben angestellten drei Lehrer, nämlich eines Rectors, eines Arithmeticus und eines Cantors weiset auf andere Unterrichtsgegenstände, nämlich Grammatik, Rechnen und Kirchengesang hin, und so wird allerdings auch häufig das Trivium verstanden. Ueberhaupt ist die Annahme wohl die richtigste, daß sie als mittlere Lehranstalt, die allgemeine Bildung des gewerbthätigen Städters bezweckte, den Jünlingen aber, die nach höherer Erkenntniß strebten, die ersten Grundzüge des gelehrten

Wissens mittheilte. Sehr wahrscheinlich ist sie übrigens in ihrer Organisation den lateinischen Schulen, wie sie noch im vorigen Jahrhundert in den Mittelstädten Deutschlands sich fanden, ähnlich gewesen; für diese Deutschthümlichkeit spricht auch die Berufung des mit dem dortigen Schulwesen vertrauten M. Tegelmeister aus Rostock als ersten Rectors derselben.

Die Trivial-Schule hatte anfangs drei Classen und, wie schon erwähnt, eben so viele Lehrer. Später, man weiß nicht genau wann, wurde noch eine vierte Classe hinzugefügt und waren fünf Lehrer angestellt. Diese Erweiterung hörte jedoch bald nach Errichtung des Gymnasiums schon im J. 1636 wieder auf und die Schule ward auf ihre frühere Classen- und Lehrerzahl beschränkt.

In öconomischer und administrativer Hinsicht stand die Trivial-Schule seit der Reformation, wie auch früher unter dem Magistrate, der stets die Lehrer berief und anstellte; in kirchlicher und wissenschaftlicher Hinsicht aber unter der Aufsicht der Stadtgeistlichkeit. Jeder Lehrer mußte bei seiner Anstellung den Eid auf die Augsburgische Confession und die Concordienformel leisten. Der Oberpastor an der St. Nicolai-Kirche war zugleich Schul-Inspector, und seine Fürsorge erstreckte sich nicht bloß auf das Dogmatische des Unterrichts, sondern auch auf Methode, Schulbücher u. A. m.

Wie groß die Frequenz der Schule gewesen, ist nicht genau bekannt, doch kann sie, nach der Errichtung des Gymnasiums nicht mehr sehr bedeutend gewesen sein, denn eine Nachricht vom J. 1727 sagt, der Rector Mag. Joh. David Gebauer aus Waltershausen im Gothaischen habe sie in so gute Aufnahme gebracht, daß die Schülerzahl auf 60 gestiegen; woraus sich also wohl mit gutem Grunde folgern läßt, daß sie in den früheren Decennien weit geringer gewesen sei.

Das Uebel, an dem so viele gemeinnützige Anstalten leiden, der Mangel an zureichenden Subsistenz-Mitteln, scheint auch hier stattgefunden zu haben. Zu dieser Annahme berechtigt wenigstens das von dem Lehrer Joachim Balger im J. 1554 an den Revalschen Rath gerichtete lateinische Bittschreiben, das ich, nachdem das Original bereits im Inlande 1839 Nr. 29 abgedruckt worden, in deutscher Uebersetzung hier folgen lasse:

Den mannhaften,
Hochweisen und Hochgelahrten
Herren Bürgermeistern und Rathsherren
der freien Stadt Reval in Livland,
seinen hochgeneigten Herren und Gönnern
wünscht Heil und Segen
Joachim Balger.

„Wenn ich gleich, gelahrte und hochweise Herren, keinesweges genügende Geistesgaben besitze, um ein Schreiben abzufassen, das von Euch gelesen und gehört zu werden verdiene, so hoffe ich dennoch, da ich mich eine Zeitlang hier aufgehalten und Euer Wohlwollen und Eure in hohen Ehrenstellen bewiesene Leutseligkeit kennen gelernt habe, daß Ihr dieses mein sehr geringfügiges und schlechtes Geschreibsel ohne Vorurtheil und Mißdeutung lesen werdet, warum ich denn auch dringend bitte.

Euch ist ohne Zweifel der Ausspruch der heiligen Schrift nicht unbekannt, woselbst es heißt: „Könige werden dich pflegen und Königinnen dich ernähren!" — Durch welche Worte der Prophet sonder Zweifel die Fürsten und Obrigkeiten an ihre Pflicht erinnern wollte, daß sie nämlich unter anderen öffentlichen Mühwaltungen auch für die Kirche Sorge trügen, und die Erhaltung der Wissenschaften sich angelegen sein ließen. Daher wünsche ich, daß die Staaten diese so große Zierde der Kirche, ja des ganzen Lebens zu erhalten und zu schützen sich bemüh-

ten. Denn wir haben leider türkische Rohheit vor Augen und sehen allenthalben Menschen einherschreiten, die die Schulen aufgehoben und von Grund aus zerstört sehen möchten".

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Verzeichniß der Schlösser und Güter in Livland zu Ende der Ordenszeit.

Mitgetheilt von

Herrn Coll.-Rath Dr. C. E. v. Napiersky.

In den Beiträgen zur Geschichte der Kirchen- und Prediger in Livland, 1. Heft (Riga 1843. 8) wird mehrmals eines Kirchspiels-Verzeichnisses des Rigischen Erzbisthums von 1555 erwähnt und davon S. 47 in der Anm. gesagt: dasselbe werde von Sonntag in seinem handschriftlichen Nachlasse oft citirt, habe aber nicht aufgefunden werden können. Früher schon stand im Inlande 1841 Nr. 37 Sp. 605 eine Anfrage des Inhalts: „Nach einer Notiz des verstorbenen Generalsuperintendenten Sonntag soll vom J. 1515 [vielleicht Druck- oder Schreibfehler für 1555] ein Verzeichniß der derzeit zum Rigischen Erzstift gehörigen Kirchen oder Kirchspiele existiren. Ist dieses Verzeichniß gedruckt und wo? oder ist es irgendwo handschriftlich aufbewahrt?" So viel man weiß, ist auf diese Anfrage eine Auskunft, die der Redaction des Inlands oder dem Herrn Pastor Körber sen. zu Wendau (von dem wahrscheinlich die Anfrage herrührte) mitzutheilen gebeten wurde, bis jetzt nicht erfolgt. Unterdessen hat sich gegenwärtig im äußern Rigischen Rathsarchive ein Heft aufgefunden, bezeich-

net Caps. Privileg. Nr. 16, worin außer Abschriften von E.-B. Sylvesters Gnadenbrief vom 6. Febr. 1457, der Adelsvereinbarung vom Freytag nach Lätare 1523, deren Bestätigung vom E.-B. Jaspar vom Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1523 und des Gnadenbriefes des H.-M. Conrad von Jungingen für Harrien und Wierland vom Margarethentage 1397, auch noch, nach der Angabe im vorausgeschickten Rotulus, auf 10 Folioseiten ein „Verzeichniß der zum Rigischen Stifte gehörigen Kirchspiele, imgl. der Erzbischöflich Rigischen u. Dörptschen Schlösser" und
„ 9 „ ein „Verzeichniß der anno 1555 in Liefland gewesenen Städte und Schlösser" befindlich ist *). Von diesen beiden Verzeichnissen scheint das erste das von Sonntag angezogene zu sein, da das von ihm angeführte damit übereinstimmt. Wir lassen denn hier beide Verzeichnisse folgen und beantworten damit die oben erwähnte Anfrage.

*) Zum Schlusse findet sich in dem Hefte noch auf 2 S. fol. ein „Extract aus dem Kirchen-Buche zu Reval", enthaltend die von Ceumern Theatrid. Livon. S. 138 u. 140, und von Kelch in seiner Liefl. Hist. S. 157 u. 158 mitgetheilte Nachricht von dem Tractament, womit der Revalsche Bischof Nicolaus Rotendorp 1501 von der Stadt Reval, als er „alda (in unse Karcke) na Papstliche Art sine warcke verrichtet", zwei Tage lang aufgenommen wurde, und von der Besendung, womit derselbe bei einem zweiten Besuch der Stadtkirche geehrt wurde. Dieser Extract stimmt ziemlich mit dem, was bei Kelch u. Ceumern steht, nur ist das Jahr des zweiten Besuches nicht, wie von jenem, als 1501, sondern wie von diesem, als 1511 angegeben (was aber nicht richtig sein kann, da B. Rottendorp bereits am 10. Febr. 1509 verstorben war, s. Index II, 365; und dem ersten Tractament ist noch die Kostenberechnung hinzugefügt, wie bei Ceumern, mit dem Unterschiede, daß die 2 Tonnen Bier um 2 Schilling weniger angesetzt und die Summe nicht auf 11 Mark 15 ſl., sondern auf 11 Thlr. 15 ſl. angegeben ist.

1.

Descriptio Districtuum.

Daß Erste Cer-Spell tho Saliß mit sinen Junckern.

Dirich Uxkull mit sinem Haue.

Dirich Meyborg „ „

Blasius Meyborg „ „

Hinrich Wrangel „ „

Summa 4 höffe Klein und Grodt.

Dat Cer-Spell tho Pernegal mit seinen Junckern.

Jürgen Berlin mit seinem Hoffe.

Reinhold von Ungern „ sinem „

Jürgen Vitinghoff „ „ „

Johan Aderkas thom Visterwalde mit sinem Hoffe.

Jürgen Thube „ „

Andreas Koßkull „ „

Reinhold von Rosen tho Pernigal „ „

Reinhold Viting „ „

Daff Kloster zum frewen Hoff [?]

Summa 9 hoffe.

Dat Cer-Spell zu Lödger.

Karsten van Rosen tho Eyttsell (Idsel) mit sinem hoffe.

Reinhold Sasse mit sinem hoffe.

Johann Saße „ „

Summa 3 höffe.

Dat Cerspel tho Lemsell.

Jürgen Krüdner im hoffe tho Kurner.

Georgen von Rosen von der Rabben, ock im hoffe zu Krüdner vor sin Pandt.

Georgen von Rosen mit dem hoffe thor nabben.

Johan von der Pahl bey Lemsel.

Wulff Schierstade in s. H.

Hinrich Blom in s. H.
Johan Buddenbrock "
Jacob von der Laden "
Johan Albedille "
George Nedderland "

Summa 11 Hoffe.

Dat Cer-Spell tho Ubenaugen.

Johann von Tiesenhausen zu Passendorff mit seinem hoffe.
Claus Hastfer mit 2 höffen.
Jacob von der Pale mit 2 hoffen.
Johann Uxkull zu Meckendorp mit 2 höffen.
Reinboldt Koßkull mit 2 hoffen.
Reinhold von der Pahl mit seinem hoffe.
Hinrich Wrangel " "
Dirick Aderkaß " "
Johann Aderkaß " "
Tönnis Gutzleff mit 2 hoffe.
Conrad von Rosen mit seinem hoffe.
Johan Nebken tho Erkull mit sinem hoffe.
Johann von Rosen zu Ropenhoff.
Jürgen von Alen mit sinem hoffe.

Summa 19 höffe.

Dat Cer-Spell tho Rope.

Johann von Rosen up Hochrosen mit dem hofe tho Rosen.
Jürgen Krüdner mit seinem Huse zu Rosenbeck.
Johann von Rose tho Rope mit 3 Höffen.
Jürgen von Rosen up Rope mit dem Huse.
Jürgen von Rosen von dem hoffe tho Eigentho (?)
Jürgen Johan von Rosen tho luden (vielleicht Ludum) mit sinem hoffe.
Jürgen Weichte mit sinem hoffe.

Jacob Rostger mit sinem hoffe.

Summa 10 häusser und höffe.

Dat Cer-Spell zu Allendorp.

Ott von Ungern up Perkull (Pürkeln)	2 höffe.
der hoff thom Vogelfang	

Philippus Orgis mit 2 höffen.

Bertram Orgis „ „

Johann Orgis mit sinem hoffe.

Jürgen Gutzleff mit 2 höffen.

Fabian von Ungern mit sinem hoffe.

Summa 10 höffe.

Dat Cer-Spell tho Papendorp.

Andreas Pattkull mit dem hoffe thom Kegel.

George von Rosen mit dem huse tho Moyan.

Duikershoff hört Jürgen von Rosen tho.

Jürgen Patkul mit dem hoffe tho Jaunkalpen.

De Olde Patkulsche im hoffe tho Pokull (?)

Jacob Papendorff mit sinem hofe Rosenblat.

Johann Paysell mit sinem have.

Summa 7 hoffe.

Dat Cer-Spell tho Schmilten.

Meinke von Schygste (Schierstedt) mit S. H.

Johann Blom Jurgens Son „ „

Johann Rinagel „ „

Johann Stortebecken „ „

Johann Biukseuden (Buxhöwden?) „ „

Hinrich von der Horst „ „

Johann Spenckhusen „ „

Daviedt Kandelborch „ „

Hinrich Nölcken (Nötken?) „ „

Reinhold von den felde „ „

Johann Rosen Otten Sön mit S. H.
Herman Segenhusen " "
Loman " "
Jurgen Blomberg " "

Summa 14 höffe.

Dat Cer-Spell Rancke (Ramkau.)

Michell von Russen mit S. H.
Karsten von Rosen " "
Conrad von Rosen " "
Fromhold v. Tisenhusen thor Person mit S. Gude.
Jacob von Tiesenhausen mit dem hoffe thor Weyden.

Summa 5 höffe.

Dat Cer-Spell tho Roneborch.

Christoph Sturtz Cantzler mit S. H.
Dirich von Rosen " "
Michell Reme " "
Johann Renne " "
Johann Schwarze " "

Summa 5 hoffe.

Dat Cer-Spell tho Serben.

Jürgen Nöllen (Nötken ?) M. S. H.
Gottschalck von Ungern " "
Hinrich Rotthase " "
Schilich Dobbrewizky " "

Summa 4 höffe.

Dat Cer-Spell tho Pebalgen.

Dirich Wölckersam m. S. H.
Johann Butler " "
Peter von der Laden " "
Sebold Schalden " "
Bartholomeus Lemkken " Summa 5 höffe.

9*

Dat Cer=Spell tho Seßwegen.

Jürgen Gordtmann mit 2 Höfen.
Gotthard von tylen „ 2 „
Andreas Seßwegen m. S. H.
Aloff Benefelt „ „
Gabriel Wulff „ „
Johann Clott „ „
Jürgen Felix „ „
Fromhold von Ungern „ „
Johann Kron „ „
Dirich von der Gaden „ „
Michell Engelhardt „ „
Johann Schwartze „ „
Detloff thor Loby (Lubbey) mit S. Gude.
Johann Blanfelt (sic) m. S. H.

Summa 16 hoffe.

Dat Cer=Spell tho Schwaneborgh.

Caspar von Tiesenhusen tho Tyrsen mit 2 höffen.
Olde Fabian m. S. H.
Jacob Wainken „ „
Christopher Oberdick „
Jacob Strick „ „
Christopher Folck „ „
Andreas Backholt „ „
Johan Blanckfelt „ „
Herman Schrick „ „
Seel. Wilcken nachgelatene Wetwe m. S. H.

Summa 11 höffe.

Dat Cer=Spell zu Marienhusen.

Johann Meister M. S. H.
Johann Eyders „ „

Simon Ewie m. S. H.

Summa 3 hoffe.

Dat Cer-Spell tho Kreutzeborch.

Gerd von Medem	m. S. H.	
Jurgen von Ungern	"	"
Tönnies Glasenap	"	"
Johann von der Warle	"	"
Philippus Aschermann	"	"
Jurgen von der Horst	"	"
Johann Liue	"	"
Rötgerd von Tisenhausen	"	"

Summa 8 höffe.

Dat Cer-Spell tho Berson.

Fromholt von Tisenhusen thor Berson.

Hinrich von Tisenhusen	mit	2	höffen.
Jacob von Tisenhusen thor Caltzenou	"	2	"
Jurgen von Tisenhusen thor Festen	"	3	"

Engelbrecht von Tisenhusen thor zu merden (Mahrzen?)
in sin Güdern de hoff thor foge (Febgen)

Summa 8 höffe.

Dat Cer-Spell tho Laudon.

De hoff thor Trvemon (?) M. S. Güdern.

Hanss Türcke	"	Höffen.
Olde Jürgen	"	Güdern.

Meister Walter der Büsse Meister m. s. H.

Summa 4 hoffe.

Dat Cer-Spell thor Erla.

Detloff von Tisenhusen von dem huse tho Erla.
de hoff thor Affgunst gehöret ock Detloff.
Der hoff thor acken m. S. Güdern.

Johann von Tiesenhausen thor Melten (?)
Reinhold von Tiesenhusen tho Immerden (Jummerdehn) m. S. Güdern.
Fromhold von Tisenhusen thor Festen.
Engelbrecht von Tisenhusen thor Seissen (Sauffen) m. 2 h.
Bartholdt Schwartthoff m. S. Güdern.
Fromhold Schwartthoff " "
Johan Folck " H.

Summa 11 höffe.

Dat Cer=Spell tho Sisselagal.

Kersten Krüdner m. 2 hoffe.
Johann von Ungern im hofe tho Hagenheyde.
Engelbrecht von Mengden m. S. H.
Christopher von Ungern " "
Johann Plater " "
Peter von der Pahl " "
de Olde Wigersche " "

Summa 8 höffe.

Dat Cer=Spell tho Rackenhusen.

Hinrich von Tiesenhusen thor Odsche m. 2 Höffen.
Arend Reckman m. S. H.
Claus Krüdner " "
Christopher Wallmeiß " "
Frantz Blanckfelt " "
Dirich Krohn " "
Claus Klott " "
Bastian Römer " "
Hanss Capelle " "
De Olde Dochter mit ehrem hoffe.

Summa 11 höffe.

Dat Cer-Spell tho Lennewarden.

Hanß Brenen Storch m. S. H.

Hanß Kottwitz „ „

Hanß Junge „ „

Jacob Meybam „ „

Schwartze Claus „ „

Dat Cer-Spell tho Uxkull.

Jürgen Klingspor m. S. H.

Summa in gantzen Stifft Riga sein in die 24 Kerspell.

An Schlössern aber und höffen so denen von Adell zukommen in 195 Schlösser und höffe für dißmahl.

Den Olden hoff Kalck hefft inne der Michell, so Er gesaget, gebohren von Gottland; da ist kein Gesinde zu. Er gebrauchet es, gibt 14 Mrk. der Fruen.

Der ander Hoff heisset Jürckell hat acht Dörffer mit nahmen wie folget.

1. Russeldorff 8 Gesinde 2 freyen, alse Randesper hinte ein freyer und der Schroder der andere freye.
2. daß ander Dorff Kaill hat 11 Gesinde.
3. daß dritte Dorff Kalleneck hat 3 Gesinde.
4. „ vierde „ Uhre „ 8 „
5. „ 5te. „ Mues „ 5 „
6. „ sechste „ Kolck „ 3 „
7. „ sibende „ Kund „ 7 „
8. „ 8te. „ Sicke „ 5 „

Die Mühle zu Windesme und die fischerey. Der Müller giebt 12 Mrk. des Jahres, ist ein freye.

Noch die Mühle zum Hofe Puckel, ein Schmidt giebt 12 Mrk., ist ein freye.

Der freye von Kygespab hat 7 Hacken Landes giebt 12 Mrk. und seinen Zehenden an Korn, Gerste, Habern ꝛc.

Noch eine Mühle Andreß dusend Pater, let Steffen Schrüuer leggen eine freye.

Noch eine freye von Kullenpahl giebt 10 Mrk., darzu thut Er über daß ander Jahr der herrschafft ein Gastebott oder giebt dafür der herrschafft 3 Mrk.

Der freye von Warst die Krochstette bey Puckul.

" " Kaßke.

" " Kogiuß.

" " Ackerkull.

" " Tolyke.

" " der weissen Ahe Lorentz gibt 12 Mrk.

" " Kakauen stehet wüste.

Status Livonici tempore Archi Ep. et Magist.

Archi Ep! Rigens. Arces: Riga, Treiden, Lembsal, Ronneborg, Schmilten, Serben, Pebalch, Sesswegen, Schwaneburg, Marienhausen, Laudon, Creutzburg, Kockenhausen, Lenward, Uxkell = 15. — Olim arces, nunc curiae: Salis, Wainsel = 2.

Capituli Rigen. Arces: Dahlen, Soncel, Cremon = 3.

Nobilium Archi Episcopatus Rigens. arces: Berson, Erla, Hochrosen, Rop, Rop minor, Mojan, Rosenbeck, Pirkul, = 8.

Ep! Dorpatens. Arces: Dorpatum, Althenthurn, Werbeck, Kirempeh = 4. — Olim arces, nunc Curiae: Odempeh — 1; Sagnitz 1. — Abbatis Arx: Falckenau — 1.

Nobilium Ep! Dorpatens. Arces: Rannen, Congthal, Kauelecht, Ultzen, Rigen = 5.

Ep! in Osel et Wick Arces: Arnsburg, Hapsal, Leal, Lode = 4. Abbatis: Padis — 1.

Nobilium Ep^{atus} in Oesel et Wick arces: Verder, Fickel, Costi, Felckes = 4.

Episcopi Curlandiae arces: Pilten, Hasenpoth, Amboten, Newhaus, Dondangen, Angermünde, Erwalden = 7. — **Nobiles:** Sacken — 1.

Ep. Revaliens. Arces: Revalia, Borcholm, Fegfur = 3.

Summa 58.

Magistri Ordinis Arces: Riga, Kircholm, Neumühle, Duchum, Venda, Arries, Volmar, Tricaden, Auien (Rujen), Burtnick, Karks, Helmt, Ermis, Rodenpois = 14.

Land-Marschalci: Dunamünde, Mitau, Ascherad, Segwold, Lemburg, Nitau, Schujen, Jurgensburgh.

Commendatorum — Felin: Felin, Overpahl, Lais, Tarwist = 4. — **Pernovien.** Perna — 1. — **Marienburgen:** Marienburg, Adzell = 2. — **Dunaburgens:** Dunaburg 1. — **Revaliens:** Revalia — 1. — **Goldingens:** Goldingen, Schrunden, Hasenpoth, Dorben, Alswangen, Zabel, Frauenburg = 7. — **Vindavien:** Windau. — **Doblinen:** Doblin, Neuenburg;*) Sonneburg, Gervan, Rositen, Lutzen, Narve, Wesenbergk, Grobin, Candow, Bauscke, Sehlburg, Tolsburg, Neuschloss, Talkofen = 13.

Nobilium: Lude, Aspe, Eitz, Kunthal = 4.

Summa 58.

Palatinatus Venden: Praefecturae Regiae: Rigensis, Vendens., Dunamundens., Kockenhausen, Ascheraden, Dunaburgens., Rositen, Ronneburgens, Segwoldens., Schwaneburgens. — **Minutiora bona Regia:** Schmilten, Lemburg, Loudon, Nitau, Schuen, Arries, Mariehausen, Lüdzen, Neumühle, Lehmward, Uxkul, Kirckholm, Serben, Dalen. — **Nobilium haereditarium** (leg. — ariae)

*) Hier vor den Schlössern der Ordensvögte ist offenbar einzuschalten **Advocatorum:**

arces: Soncel tenet Engelh. Meck; Erla Ditl. Tisenhausen; Sesswegen Wilh. Taub; Jurgensburg Steff. Klott; Berson Joh. Tisenhausen; Pebalg D. Pol. Debinsky; Dondangen Lev. Bilau; Erwolen Joan Beer; Hasenpoth Gerh. Nolde. — Nobilium feudales arces: Creutzburg Nicol. Korff; Ambohten Wilh. Ketler; Sacken tenet ejusdem nominis.

Palatinatus Dorpatens. Praefecturae Regiae: Dorpatensis, Laessen, Novogrodens., Kirempeiem, Marienburgen, Adzelen, Over-Pahlen. — Nobilium haereditariae arces: Sommerpahl Vult (?) Kursel tenet; Lude Wolter a Plettenberg; Rannen, Congthal, Kauelecht, Ultzen — non possident haeredes.

Palatinatus Pernoviens. Praef. Regiae: Pernoviensis, Treiden, Cremonen, Lemselens., Felinen, Taurinen. — Minutiora Bona Regia: Ermis, Helmt, Ruigen, Wainsel. — Nobilium Arces haereditariae: Karckos D. Pal. Venden. Farensbach; Rop, Mojan Fabian à Rosen; Salis Goth. Joh. a Tisenhaus; Pirkul Otto ab Ungern; Rosenbeck Georg Krüdner; Hochrosen Chris. à Rosen; Rop minorem tenet Joh. à Rosen.

Ep^atus^ Vendens. arces: Volmar, Burtnick, Tricaten, Odenpeh, Rodenpeis; Collegii Jesuitarum Ringen.

Wenn man das folgende Verzeichniß mit denen bei Ceumern, im Theatrid. livon. pag. 11—21. — u. de Bray, essay crit. sur l'histoire de la Livonie I, 291—306 vergleichet, so zeigt es sich, daß de Bray nur ebendasselbe, wie Ceumern giebt und beider Quelle wohl nur dieses lateinische Verzeichniß war.

8.

Index succinctus omnium ciuitatum et Arcium vniversae Livoniae,

cum declaratione situs eorundem Dominorumque et Nobilium ad quos eae ante tumultus bellicos omniumque priorum statuum mutationem Anno 1555 pertinuerunt.

Archiepiscopatus Rigensis: 1. Civitas Riga in qua Arx seu curia Archi Episcopalis. — 2. Arx Treiden ad Fluvium Aha-Treiden sita, de primariis una in Archi Episcopatu. — 3. Arx et oppidum Lemsel. — 4. Arx diruta, nunc Curia Salis dicta ad fluvium Salis, qui in mare ibi dilabitur, ubi antiquitus fuit portus oportunus et commoda navigatio. — 5. Wainsel arx diruta, nunc Curia. — 6. Ronneburgum arx egregia cum oppido praecipuo fere in toto Archi Episcopatu, ubi tempore pacis sedem et aulam suam habuit Archi Episc. — 7. Schmilten arx et oppidum. — 8. Serben. — 9. Pebalus arx et oppidum. — 10. Sesswegen arx et oppidum. — 11. Schwanenburg arx et oppidum. — 12. Marienhausen*) arx. — 13. Laudon arx. — 14. Creutzburg arx. — 15. Kockenhausen. — 16. Lenwarden arx ad Dunam sita. — 17. Uxkul antiqua diruta arx ad Dunam sita. – Praemissae istae Civitates Arces et bona cum attinentibus Curiis sub Archi Episc. Rigen. ditione immediate fuerunt. — Capituli Archi Episcopalis arces: 1. Dahlen, arx in insula fluvii Dunae sita, Praepositi sedes. — 2. Sonzel, arx, Decani sedes. — 3. Cremon, arx ad fluvium Aha-Treiden sita cum attinentibus aliquot Curiis, quae ad totum Capitulum pertinuit. — Nobilitatis Archi Episcopatus arces:

*) Bei Geumern u. de Bray unrichtig: Marienburg.

1. Berson, 2. Erla Tisenhausio haereditaria -- 3. Hoch-Rosen, 4. Rop arx et oppidum, 5. Minor Rop, 6. Mojan Rosiorum haereditaria. — 7. Rosenbeck Krudenerorum haereditaria*)

Episcopatus Dorpatensis: 1. Arx et civitas Dorpatum ad fluvium Embeck qui in lacum magnum Peibus labitur sita, cum Curia Techelfer non procul a Civitate. — 2. Altenturn arx ad fluvium Embeck. — 3. Werbeck arx et vicus ad eundem fluvium. — 4. Kirempeh arx**). 5. Odempeh arx antiqua diruta, nunc Curia. — 6. Sagnitz, Curia egregia et de omnibus in toto Episcopatu praecipua. — Praemissae Civitates et Arces cum multis praestantibus Curiis et Pagis in vicina et circum Civitatem Dorpat. sitis immediate ad Ep$^{\underline{um}}$ et Capitulum Dorpaten. pertinuerunt. — Abbatia item Falkenaw munita arx et monasterium ad fluvium Embecke sita cum multis attinentibus Curiis et pagis: tractus optimus. — Nobilitatis Episcopatus Dorpatens. arces: 1. Rannen — 2. Congtal — 3. Kavelecht — 4. Ultzen Thiesenhausiorum — 5. Ringen Todwiniorum haereditaria***).

Episcopatus Oesel et Wick: 1. Arensburg egregia et munita arx et oppidum in insula Oesel in mari sita, cum attinentibus suis Curiis et pagis. — 2. Hapsel arx et civitas in tractu Vick ad mare sita, ubi Ecclesia est Cathedralis illius Episcopatus. — 3. Leal arx antiqua et op-

*) Seumern u. de Bray fügten noch hinzu: 8. Pürkel, ein Schloß denen von Ungern gehörig

**) Seumern u. de Bray schieben hier nur noch zwischen: Nyhusen, ein fest Schloß und Flecken an der Russischen Gränze gelegen.

***) Seumern u. de Bray haben noch 6. Sommerpahl, ein Schloß denen von Kurseln gehörig gewesen.

pidum, Cöenobium item monialium cum egregiis bonis. — 4. Lode, arx cum curiis Kokenka, Auder et pluribus aliis vicis. item in Pernouia veteri omnia immediate pertinuerunt ad illum Episcopum. — Capitulum quoque hujus Episcopatus multos habuit egregios Curios (sic) et pagos in vicinia et circum Hapsel sitos — Arx item et Abbatia Padis cum attinentibus curiis et Pagis: tractus minime contemnendus. — Nobilitas Wicens. Arces: 1. Werder, arx diruta ad littus maris sita. — 2. Fickel arx. — 3. Costi arx*) — 4. Felkes, arx Uxkeliorum haereditaria.

Episcopatus Curlandiae: 1. Pilten, arx egregia et oppidum ad fluvium Vindau sita, qui duobus inde miliaribus in mare illabitur, sedes quondam Episcopi. — 2. Hasenpoth, arx et oppidum cum Ecclesia Cathedrali ejus Episcopatus, sedes quondam praepositi. — 3. Ambohten, arx in sublimi monte. — 4. Neuhaus. 5. Dondangen. — 6. Angermünde. — 7. Erwalen — Praemissae arces cum suis Curiis ad Episcopatum et Capitulum ipsius immediate pertinuerunt. — Arx Sacken ad littus maris sita, nobilium Sacciorum haereditaria.

Episcopatus Revaliens. arces: 1. Curia Episcopalis cum Ecclesia cathedrali et Capitularium domibus in monte Cathedrali Revaliae. — 2. Bercholm**) — 3. Fegfeur arx cum attinentibus Curiis et Pagis tam Episcopi quam Capituli.

Summa omnium Civitatum et Arcium (add. Archi-) Episcopatus, nec non praefatorum Episcopatuum, quae im-

*) Kosch in der Wiek, fehlt bei Ceumern u. de Bray.

**) leg. Borkholm, bei Ceumern u. de Bray Bornholm.

mediate ad Principes et Capitulares pertinuerunt 40, quae sterient (steterunt) incolumes, 3 vero in prioribus bellis fuerunt dirutae. — Arces Nobilium, quae incolumes steterunt, 18; una vero in bello Wicen. fuit diruta.

Ordinis Theutonici militaris in Livonia Civitates et Arces. — Magistri: 1. Arx et civitas Riga. — 2. Kirchholm, arx ad fl. Dunae. — 3. Neumuhlen, arx duobus a Riga distans milliaribus. — 4. Duckum, citra Dunam in Curlandia sita arx. — 5. Arx et civitas Venda, ubi sedem habuit Magister Livoniae. — 6. Arues (Arries), arx non procul a Venda. — 7. Volmar, arx et civitas. — 8. Trikaten, arx et oppidum. — 9. Rujen, arx et oppidum ad fluvium Rujicum sita. — 10. Burtnick, arx ad lacum magnum. — 11. Karkes arx, tractus ingens, antiquitus Advocato subjecta. — 12. Helmt, arx in finibus Dorpatens. — 13. Ermis arx. — 14. Rodenpeus arx, 5 miliaribus a Riga distans. — Praemissae Civitates et Arces cum multis egregiis Curiis et bonis immediate ad ipsum Magistrum Livoniae pertinuerunt. — Land-Marschalci arces: 1. Dunamunda, arx munita ad oram illam, ubi Duna in mare illabitur, sita. - 2. Mitaw, arx in Semegallia ad fl. Bulder Aha cum attinentibus suis Curiis. — 3. Ascherad, arx ad Dunam cum attinentibus Curiis. — 4. Segwold, arx ampla ad fluv. Aha-Treiden sita cum vico et attinentibus Curiis: ubi Land-Marschalcus sedem habuit. — 5. Lemburg arx. — 6. Nitau arx. — 7. Schujen arx. — 8. Jurgensburg. — Commendatoris Felinens. Civitates et Arces: 1. Felin, egregia et munita arx cum Civitate murata. — 2. Operpall arx et oppidum, tractus ingens. — 3. Lais arx et oppidum ad fines Wirlandiae. — 4. Tarwast arx ad lacum ingentem Verscher (werzjerw), cum attinentibus Curiis

et pagis quam plurimis, ita ut proventus hujus Commendatoris adaequent Magistri. — Commendatoris Pernovien. Dominium: Pernaw bene extructa arx et murata Civitas ad littus maris sita, ...*) cum ex parte altera amenus fluvius Pernoviens. dictus; ibi portus quoque est commodus cum multis attinentibus Curiis et pagis. Sedem ibi habuit Pernoviens. Commendator. — Sonneburgens. Dominium: Sonneburgium, arx pulchra ad angustias maris minores, quas sund dicunt, in Insula Oesel sita, cum attinentibus Curiis et Insulis in mari Dageden, Moene et pluribus aliis. Advocatura est et tractus egregius. — Gerven Dominium: Weissenstein, praestantissima et munita arx et oppidum, cum attinentibus nonnullis Curiis, ubi sedem habuit Advocatus Gervens. — Commendatoris Marienburgens. arces: 1. Marienburg, egregia arx in lacu magno non procul a finibus Mosch extructa — 2. Adsel, arx ad fluvium Aha Treidens. cum attinentibus Curiis — Commendatoris Dinaburgens. Dominium: Dunaburg, egregia et munita arx ad fluvium Dunam sita, cum multis ex utraque parte Dunae Curiis, ubi Commend. Dunab. sedem habuit. — Advocati Rositen. Dominium: Rositen, arx ad fl. Russien. sita. — 2. Ludzen, arx in finibus Mosch. ad lacum sita, cum nonnullis attinentibus pagis, tractus egregius: qui cum Dunaburgen. magnam terrae multorum milliarium partem includit, et ultra 350 lacus habet, parvis aeque ac maioribus connumeratis: sunt ibi borzae (?)**) quam plurimae,

---

*) Ein corrumpirtes Wort, das wie praetertabitur aussieht und wofür wir das rechte nicht zu setzen wissen.

**) Bei Seumern, Theatrid. liv. p. 18, steht dafür „viel wüstes Landes, Heiden" u. s. w.

loca paludiosa et sylvae vastissimae. – Commendatoris Revalien. Dominium: Revalia, arx praestantissima et munitissima Civitas ex pugnatu difficillima, ad littus maris sita, cum aliquibus attinentibus Curiis, ubi sedem habuit Commendator. – Advocati Narvens. Dominium: Narve, arx pulchra et Civitas murata ad fluvium ingentem ejusdem nominis non procul in (leg. a) mare sita; portus ibi commodus est et navigatio, sedes Commendatoris. — Advocati Wesenberg. Dominium: Wesenberg, arx in monte excelso sita cum oppido a Germanis multis habitato, cum attinentibus suis Curiis, ubi sedem habuit advocatus. — Tolsburg, arx et Dominium, ubi sedem Advocatus habuit. – Neuschloss, arx in qua Advocatus habuit sedem. — Talsofen (Talkhof), arx in qua et ordinis quidam frater sedem habuit. – Nobilium arces: Lude, arx Plettenbergiorum haereditaria. – Asse, arx Gilsiorum haereditaria. — Etz, Taubiorum haereditaria. —

Ordinis Theutonici Militaris citra Duna in Curlandia et Semigallia arces. – Commendatoris Goldingen. arces: 1. Goldingen, arx ampla cum oppido ad fluv. Vindaw. — 2. Schrunden, arx ad eundem fluvium. – 3. Hasenpoth. arx in monte et e regione ejus, quod ad Ep^{atum} pertinet, sita. – 4. Dorben arx. — 5. Alswangen arx. – 6. Zabel, arx ad fluvium sita. — 7. Frauenburg arx. Quae omnes cum suis attinentibus Curiis ad Commendatorem pertinuerunt. – Commendatoris Windaw. Dominium: Vindau arx pulcra cum mediocri oppido in ora illa, ubi fluvius Windau in mare labitur, sita, cum nonnullis attinentibus Curiis, ubi Commendator sedem suam habuit. — Advocati Grobinen. Domini-um: Grobin, arx cum attinentibus Curiis, ubi sedem habuit

advocatus. — Advocati Candovien. Dominium: Candow, arx in monte sita, cum attinentibus Curiis, sedes Advocati. — Commend. Doblin. arces: 1. Doblin, arx ampla ad fluvium sita. — 2. Nevenburg, arx cum suis attinentibus Curiis: tractus egregius. — Advocatus Bauscens.: Bauschtcenburg, arx excellens cum oppido inter fluvios Maus et Mummel in monte sita; cum attinentibus suis Curiis et pagis: districtus non contemnendus, ubi Advocatus sedem suam habuit. — Advocatus Selburgens.: Selburg, arx ampla ad fluvium Dunae sita, cum attinentibus Curiis, tractus egregius, ubi Advocatus sedem habuit.

Ruhenthal, arx in Bauscens. districtu sita, Grothausiorum haereditaria.

Summa omnium ordinis Theutonici Militaris Civitatum Arciumque, quae Magistris et Compraeceptoribus fuerunt subjectae, numerantur 61; quae nobilium fuerunt, 4.

Muratae Civitates Anno 1555 fuerunt Riga, Dorpat, Revalia, Parnovia, Venda, Volmaria, Felinum et Kockenhausen et Narva, non muratis (leg. numeratis) oppidis et vicis. Arces fuerunt sub Principum et Dominorum ditione 99, Nobilium 22, quae tunc temporis incolumes steterunt, non numeratis quae in prioribus bellis dirutae sunt.

VIII.

Bedenken gegen Piltens Vereinigung mit dem Herzogthum Curland und Semgallen im Jahre 1655.

Mitgetheilt von dem
Herrn Landhofmeister u. Ritter Baron v. Klopmann, Exc.

Ehe der schwedisch-polnische Krieg den unter unmittelbarem Schutz der Krone Polen sich selbst regierenden Adel in dem vormaligen Stifte Pilten 1655 in die Gefahr brachte, seine Besitzungen verheert und verwüstet zu sehen, fanden schon Berathungen über die von dem Herzog Jacob gewünschte Vereinigung Piltens mit dem Herzogthum Kurland und Semgallen Statt. Das hier nachfolgende Gutachten zeigt jedoch die damalige Stimmung des Adels in Pilten, welche solcher Vereinigung wenig geneigt war. Als aber Litthauen von den Schweden unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Jacob de la Gardie unterworfen und zur Huldigung gezwungen, auch Pilten von schwedischen Truppen besetzt worden, demnächst die Litthauer sich von dem Druck des feindlichen Heeres zu befreien suchten, die Schweden vertrieben und bis nach Pilten verfolgten, während sie dagegen die Neutralität des Herzogthums Curland und Semgallen achtend, dessen Gebiet nicht zu betreten wagten, änderten sich die Ansichten bald. Der Adel des vormaligen Stifts eilte, seine Deputirte, 33 an der Zahl, nach Mitau an den Herzog Jacob zu senden, mit der Bitte um seine Verwendung für die Neutralität Piltens. Deren Anerkennung erkaufte der Herzog darauf durch Erlegung der dafür ausbedungenen Pfandsumme von 50,000 Rthlr. und befreite damit das Land von der lästigen Besatzung der

Schweden, während König Johann Casimir von Polen auf des Adels Bitte am 15. Jun., 1656 darin willigte, daß der Herzog auch die Pfandrechte des Starosten Otto Ernst von Maydell an Pilten durch Entrichtung von 30,000 Rthlr. an sich brachte, womit denn thatsächlich alle jene Bedenken niedergeschlagen wurden, welche noch kurz zuvor so viel Zweifel und Ungewißheit in Pilten veranlaßt hatten.

Kurtzes und einfältiges Bedencken, ob die Consolidation der Piltenschen Landschafft mit dem Hertzogthum Kuhrland an sich möglich und dem Lande zuträglich sei.

Da dan dreierlei zu consideriren vorfällt:

1) ob solche Consolidation nachdem der Adel einmahl vermöge der Reichs-Constitution der Krohn Pohlen als dem Corpori einverleibet mit gleichen Freiheiten, wie andere Krohnen Kinder begnadet und zu gleichen Bürden verbunden, zu erhalten möglich;

2) und wenn solches nicht zu erhalten, in waß bösen Verdacht und Haß sich die Landschafft bei der Krohn Pohlen setzen, und was gefährliches ihnen darauß zuwachsen könte?

3) Da auch dieselbe zu erhalten stünde, ob solche Subjection und Annehmung einer Mittel-Obrigkeit dem Adel zuträglich sei, oder auch dadurch die Landschafft sich in einen beßern oder sichern Stand setzen könne?

Da dan beim ersten sich leicht zu besinnen, daß kein Privat-Cavallier gerne zugeben würde, daß etwas von seinem State genommen, oder von der Substance seines Vermögens entzogen werden solte, alßo auch nicht zu vermuthen, nachdem die Krohn Pohlen in unterschiedlichen Expeditionen des Piltnischen Adels Roßdienst in einem guten Ländlein bestehende erkannt, und neben sich militiren gesehen, dieselbe auch alle-

wege in guter Aestim gehalten, wie das die Zeugniße der Feldherren und Könialiche Responsa gnüglichen außweisen, daß sie die so leicht fahren laßen und unter andern ihrem Lehnsfürsten und Vasallo subjiciren laßen solten, und das umb so viel mehr, daß an Abgang solcher Landschafft nicht allein der König und die Stände ihr gewißes Interesse haben, sondern auch von den höchsten Officianten bey Hoffe gewißer Verlust und Abgang an ihrem Einkommen praetendiret werden kan, welche, wie leicht abzunehmen, weder der Landschafft zu Liebe, noch auch dem Fürsten zu gefallen, auch nicht dem Allergeringsten cediren und entrichten werden; dabey nicht zu glauben, gestalt eines und des andern Liberalität bekant, daß Jemand so viel spendiren werde, wie jetzund die unersättliche Begierdsucht bey Hoffe erfordern will, geschweige die Menge derer, so mit Fug solches wiedersprechen können, welche Alle zu stillen und auff fürstliche Meinung zu bringen fast unmöglich scheinet, zumahlen da auch nur ein einiger das gantze Werk umzustoßen vermag, immaßen daß offtermahlen gesehen und erfahren worden.

Dahero dan bei dem andern nicht unbillig zu besorgen, daß solch Gesuch von den Ständen des Reichs sehr übel auffgenommen werden dürffte, zumahlen da die Landschafft mit darumb sollicitiren würde, immaßen dan der Landschafft zweifache Gefahr vorstehen dürffte (duplex periculum ex consolidatione.) Einmal da sie mit Fürstlicher Durchlaucht ehe und bevor sie der Stände Willen kundig in einigerlei Handlung sich einlaßen solten, dadurch die Stände irritiret werden dürfften, als wann die Landschafft mit Ihro fürstl. Durchl. conspiriret und die erlangte Freiheit, so bei ihnen hochgehalten, geringschätzig geachtet und einer Mittel-Obrigkeit nachgetrachtet, und folgends damit von der erlangten Constitution,

krafft welcher sie wie andere Krohnen Kinder in den Schoß ihrer Freiheit auffgenommen und von aller Herrschafft ausdrücklich abgesondert und in eine richtige Verfaßung wie andere weltliche Poviaten und Kreyse gestellet worden, gutwillig abzugehen gesuchet, und damit dem Könige und Ständen Anleitung gegeben, sie im vorigen Stande zu setzen, und gar wie vordem der Bischöfflichen Regierung, der sie es allewege lieber, als dem Hertzoge in Kuhrland gönnen werden, zu unterwerffen.

Solte auch die Landschafft mit der Handlung bei Fürstlicher Durchlaucht so lang anstehen lassen bis dieselbe es bei dem Könige und Ständen bearbeitet und loßgewirdet, so ist abermahlen zu befahren, daß hernächst fürstl. Durchl. von keiner neuen Handlung mehr wißen und der Landschafft wenig oder nichts mehr, als vermöge dem klahren Inhalt ihrer Privilegien zu willen sein würde, dabey zum meisten Theil wenig gewinnen und vielleicht mehr Molestie, alß sie wohl verhoffet, zu befürchten haben würde, zumahlen in der Holtzung, welche wie gemein sie jetzo, alß knap hernechst fallen dürffte, wie die Procedur solches im Hertzogthum Kuhrland klärlich ausweiset, andere Inconvenientien zu geschweigen; bei welchem allen auff wiederwärtigen Fällen man besorglichen, und umbsonst Zuflucht zum Könige und zu den Ständen nehmen dürffte. Und gesetzt, daß die gesuchte Consolidation zu erlangen stünde und keine Gefahr vom Könige und von den Ständen zu besorgen wäre, so hätte doch ein treuer Patriot große Ursache sich wohl zu bedencken, ob ihnen es rühmlich und vor ihre Nachkommen zu verantworten, daß sie ohne einige Noht und Ursache sich deßen so liederlich begeben und schändlich verschertzet, was ihre Vorfahren mit so schwerer Mühe und theuren Unkosten erlanget; hernach auch, ob es

ihnen zuträglich und ihrem statui dienlich, daß sie ohne unfehlbahre Gewißheit der Verbeßerung eine so nachdenckliche und gefährliche Verneuerung oder Enderung introduciret, welche auff dem Fall, da sie übel gerathen würde, durch keine Mittel von der Welt geändert, noch gebeßert werden könte. Es ist bei allen Politicis eine ungezweiffelte Meinung, daß alle Verenderungen und Neuerungen in allen Regimenten und Policeien wie das schändlichste Gifft zu vermeiden, als welche selten anders, alß Reu und Klage nach sich ziehen, zumahlen da kein Nutzen und Frommen abzusehen, noch zu hoffen, welches sonderlich der Adel des Piltnischen Kreises wohl zu erwägen und wie alle vernünfftige Leute auß den vorigen Zeiten die gegenwärtigen vergleichen und auß denen Unfällen, so erlebet, die folgenden zu verhüten sich befleißigen möge. Alßo kann dieß jetzige Gesuch nicht beßer erkannt werden, alß wenn die Zeit, da ihre Vorfahren unter einer Mittel-Obrigkeit und zwar eines deutschen Fürsten gelebet, mit gegenwärtiger zusammengehalten wird, da sich der Unterschied finden dürffte, bey welcher mehr Wiederwärtigkeit und größere verübete Insolentien vorgangen, immaßen dan ihre sorgfältige Vorfahren nicht ohne Ursach sich embsich angelegen sein laßen, und keine Mühe und Unkosten gespahret, daß sie sich auß solcher Herrschafft frey machten, und in solchem Stande wie andere Krohn Edelleute setzen mögten, welches wie beschwerlich und mit theurer Mühe sie es erworben, alßo sorgfältig haben sie es biß auff diese Zeit erhalten und auff ihre Nachkommen geerbet. Da nun dieselben keine Noht oder Gefahr, welche dazumahlen wegen der Geistlichen nicht geringer gewesen sein kann, als jetzo, sich nicht abhalten laßen, auß der Herrschafft der Mittel-Obrigkeit, welche alle wege mehr Servitut und umbschrenckter Freiheit in sich hat, zu helffen und sich

unmittelbahr einem Haupte und Herrn zu unterwerffen und Gott Lob biß diese Stunde sich wohl dabei befunden, auch von Männiglich in der Krohn Pohlen deßfalß mehr geehret und andern vorgezogen worden: alß hat auch deßfalß ein treuer Patriot billiges Bedencken, die vernünfftigen Vorfahren nicht zu tadeln und was ihnen wohlgerahten, nicht liederlich in die Schantze zu setzen und sich des zweiffelhafftigen Ausganges zu committiren, und gar unnöhtig sich Vieler Judicien zu unterwerffen, dabei in Gefahr stehen, daß er nicht eine Ewige Nachreue und Beklagen seinen Nachkommen hinterlaße, welches so viel mehr zu besorgen, nachdem die Motiven und Rationes, so vorgewandt worden, theils von gar schlechter Importance, theils auch durch dieses Mittel nicht abgewendet werden kan. Dan was der Geißlichen Praetension betrifft, dafern die von Geist- und Weltlichen beliebte und von löblichen Königen beschworne Transactiones, und folgends von sämbtlichen Ständen bewilligte Constitutionen, krafft welcher der Adel dieses Districts von aller Herrschafft dieses Districts abgesondert und unmittelbahr der Krohn Pohlen einverleibet, hernach auch die Geißlichen durch gleich geltende Constitution von diesem Stifft gäntzlich abgefunden und durch Päpstlicher Confirmation solches bestätiget worden, endlich auch mit aller Stände Bewilligung und Anordnung (deme ein vornehmer Bischoff selbsten präsidiret) diesen District in eine weltliche Ordnung verfaßet und die Aemter zu Starosteien und weltlichen Gütern gemacht, so letzlich abermahlen durch einhällige Constitution gut befunden und bestätiget worden, diesen District vor die Geißlichen nicht schützen könnte, ist so viel weniger zu vermuhten, daß fürstl. Durchl. mit ihrer Praetension, den man von Königs Stephani Zeiten her biß diese Zeit in allen Responsen und von einer Zeit zur andern und von

einem Reichstage zum andern verwiesen, im Grunde aber niemahlen waß gestehen wollen, etwas außrichten sollte; überdaß auch solche Erhaltung der Landschafft vielmehr gefährlich, alß zuträglich fallen dürffte, alß welche sie wiederumb an die Herrschafft dieses Stiffts verbunden und im vorigen Stande nothwendig setzen müßte, angesehen solches auch auß letztem Fürstlichen Respons zu vermercken, alß darin außdrücklichen es reserviret, sein Recht und seine Praetension an diesem Siffte zu suchen, in welchem, da dem Adel die Anno 1609, auch 1611 gemachte Constitution nicht zu Statten kommen solte, unwiedersprechlich der Adel mit begriffen sein würde, angesehen Vermöge der Pfand-Verschreibung und fürstl. Durchl. vorgebrachten Rechten nichts mehr in diesem Stiffte eximiret, alß Ambohten und Dondangen, so zu andern königlichen Gerichten geleget worden, welches die Landschafft sonderlich wohl zu beobachten hat. Daß auch fürstl. Durchlaucht dem Adel zu Liebe seinen Beutel ziehen, und ihrenthalben Unkosten treiben solte, ist nicht zu glauben, immaßen auch die fürstliche Proposition nicht unklahr solches zu vernehmen giebet, indem es mit zusammen gesetzten Kräfften solches abzuwenden begehret, dahero wie auch nicht unbillig die Landschafft ihren Beutel mit würde ziehen müßen, welches auch mit Erhaltung der Gerichte gleichfalls zu vermuhten, und nicht zu glauben, daß fürstliche Durchlaucht ohn gewißen Frommen und Nutzen einer Landschafft zu gefallen Unkosten treiben werde, wie wir des lebendige Exempla an den Gerichten erster Instance in Kuhrland, die wegen zu geringer Provision beschwerlich gehalten werden können und dahero offt protrahiret werden, sehen können, welche auch nicht auff einen Heller wehrt verbeßert worden, obgleich darumb angehalten worden, darüber die Recht schwebende Parten offt Noht leiden müßen, daß also nicht zu

hoffen, daß die Landschafft ohne Contribution ihren Statum erhalten könne.

In Andern und Mehreren giebet man es einem Jedweden getreuen Patrioten reifffinnig nachzusinnen, Schließende mit diesem hertzlichen Wunsche, daß der gütige Gott ihre Rahtschläge dergestalt dirigire und richte, wie es ihrem Vaterlande und der sämbtlichen Posteritaet heilsam und ersprießlich.

IX.

Das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren des 16. Jahrhunderts in peinlichen Sachen,

an einem Rechtsfall nachgewiesen
aus alten Urkunden
von

Dr. Julius Paucker.

Im Frühling 1542 verschied plötzlich der Besitzer des Gutes Poll in Wierland unweit des Ordensschlosses mit dem Flecken oder Hakelwerk Wesenberg. Der betagte Junker Hans Meks starb nach kurzem Kranksein muthmaßlich an Gift und sein Sohn, der erst seit wenig Jahren vermählte, junge Johann Meks verfiel gleichzeitig in schwere anscheinend tödtliche Krankheit. Der Vater hatte auf dem Sterbebette behauptet, daß er seine Krankheit nur seiner Schwiegertochter zu danken habe, wobei er den Sohn vor seiner jungen Gemahlin Anna Soye, der er seine Verzauberung und Vergiftung allein zur Last legte, ernstlich warnte, und auch dieser schrieb nur ihr und

ihren bösen Künsten des Vaters Tod und seine eigene schwere Krankheit zu, von der er kaum zu genesen hoffen durfte. Ja, er äußerte gegen seine um ihn bekümmerten Freunde, die nahe benachbarten guten Manne (Edelleute, die dem Meister des deutschen Ordens in Livland als dermaligen Landesherrn gehuldigt und Treue geschworen hatten), mit Namen Jürgen Lode von Undell, Otto Lode von Ittfer, Claus Hastfer von Sommerhusen und Robert Tolckes von Uchten, ganz entschieden, daß seine Hausfrau Anna Soye die einzige Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit sei und zwar durch ihre Vergiftung. Dies ließ er auch ihrem Bruder Johann Soye zu Huljell und ihrem Schwager Claus Poll zu Kurrisall mündlich ansagen und dieselben wiederholt auffordern, ihn in seiner Krankheit zu besuchen, um sie von allen Umständen genauer in Kenntniß zu setzen; doch hielten sie nicht für angemessen, dieser Aufforderung Folge zu leisten und blieben aus. Wahrscheinlich jedoch nahm der Bruder in Huljell oder die Schwester in Kurrisall die der Zauberei und Wickerei, wie man es nannte, beschuldigte junge Frau des kranken Meks, Anna Soye bei sich auf, während Johann Meks bestimmt erklärte, daß auch wenn der liebe Gott ihm von seinem Siechbette helfen und ihn wieder genesen lassen sollte, er doch seine Ehefrau nimmer wieder zu sich nehmen, noch in das Seinige kommen lassen werde. Statt sie indessen sofort um die so verdächtigen Umstände bei der Krankheit ihres Mannes und dem Tode seines Vaters gerichtlich befragen zu lassen und nach dem Ergebnisse ihrer Geständnisse und aller wider sie sprechenden Anzeigen und Zeugen-Aussagen sie in Anklagestand zu versetzen, wurde vielmehr nur den alten Weibern, welche ihr bei Verübung des schweren Verbrechens, ihrer eigenen Angabe nach, Handreichung gethan, auf Befehl des

Ordens-Vogts zu Wesenberg Gerdt Huin von Austenradt, hierüber der Proceß gemacht. Sie wurden gefänglich eingezogen und die eine im Gefängnißthurm des Schlosses zu Wesenberg, die andere in der Büttelei des Stadtrichters oder Vogts in dem Hakelwerke in Gewahrsam gebracht und alsbald einem ziemlich summarischen gerichtlichen Verhör unterzogen. Vor dem von dem Ordensvogt und den wierischen Landräthen, welche in Wierland das oberste Recht oder Gericht ausmachten, zu dieser Sache verordneten Mannrichter in Wierland Wolmer Wrangell von Addinall und dessen Beisitzern Bertold Lode von Asserien und Johann Hastfer von Kattentack bekannte öffentlich in Gegenwart vieler umstehenden Freunde und Verwandte des kranken Johann Meks zu Poll zuerst das aus der Büttelei im Hakelwerke Wesenberg vor Gericht gestellte Weib des Hüters Laur in Poll Namens Anna auf die Frage, was ihr davon bekannt sei, wie Johann Meks in Poll in das ihn betroffene Unglück gerathen und zu der Vergiftung und Zauberei gekommen? daß dessen Gemahlin Anna Soye ihn durch das alte Weib Margareta, eine Zauberin aus Poll, welche nun im Thurme des Schlosses zu Wesenberg sitze, mit besprochenem und dabei bezauberten Salze vergiftet habe. Ueber die Beweggründe hiezu und den Hergang der Sache gab das Weib Anna nachstehend näheren Aufschluß. Ihre Herrin Anna Meks geb. Soye hatte Wohlgefallen gefunden an einem jungen Cavallier ihrer Bekanntschaft Jürgen Maydell und hoffte, nach den Vorstellungen jener Zeit, durch die Zauberkünste einer Wahrsagerin zu erfahren, ob sie Aussicht habe, jemals die Seine zu werden. Zu dem Ende ließ sie der alten Margareta, welche im Rufe der Zauberei und des Besitzes geheimer Künste zur Enthüllung der Zukunft stand, durch deren Hausgenossin, das Weib Anna

entbieten, sie möge durch ihre Kunst erforschen, ob sie Jürgen Maydel zum Gemahl erhalten („zur Ehe kriegen") werde oder nicht. Um dies zu ermitteln hatte die alte Margareta eine Nadel genommen, in ein Stück Brodes gesteckt und dieses in einem Siebe umlaufen lassen, darnach aber erklärt, was die Frau wünsche, werde geschehen, sie werde Jürgen Maydell zum Gemahl bekommen und Johann Meks werde sterben. Auf diese willkommene Nachricht hatte Anna Soye, wohl nur um die Erfüllung ihrer Wünsche zu beschleunigen, der alten Margareta zuerst ein braunseidenes Hosenband ihres Mannes Johann Meks zustellen lassen und ihr später noch ein oder ein paar Stückchen Golddraht, welche sie sich von Jürgen Maydells Hemde zu verschaffen gewußt, sorgfältig in ein Tuch gewickelt, zugesandt, vermuthlich in der Hoffnung, durch Zauberei diesen Gegenständen die Kraft verliehen zu sehen, rascher den Tod von Johann Meks herbeizuführen und das Liebesfeuer ihres fernen Geliebten zu vermehren. Vermuthlich in Beziehung hierauf hatte sie auch eine mündliche Unterredung mit der alten Zauberin gehabt, welche sie dazu durch ihre Kellerdirne Margrete an den Hof beschieden und die Nacht über dort behalten hatte, darauf sie am andern Tage gemeinschaftlich in den Koppel gegangen und unter einem Eichenbaume ohne andere Zeugen lange bei einander geblieben waren. Auch hatte die Frau bereits am Abend vor Weihnachten die alte Margareta an den Hof kommen lassen, und sich mit ihr allein in die Kammer begeben, wo das alte Weib sich völlig berauscht, so daß die Frau mit ihrem eigenen Schlitten und Pferde die Alte mit Kleidern wohl zugedeckt um Mitternacht nach Hause gesandt und ihr noch ein Lechelein Biers mit auf den Schlitten hatte legen lassen. Ueberhaupt hatte die Frau dem alten Weibe öfter durch sie, die Zeugin Anna

und die Kellerdirne Margrete, Bier und Brod, auch Speck, Fleisch und andere Lebensmittel zugesandt. Endlich fügte die Anna noch hinzu, daß als die alte Margareta von ihrem Wirthe und dessen Weibe aus dem Hause getrieben und sogar ganz aus dem Dorfe verjagt worden, die Frau sie durch den alten Viehhüter Laur habe wieder holen lassen und ihm ein Botenbrod nebst 2 Liespf. Speck gegeben habe, um dafür ein Pferd zu miethen, mit welchem er das alte Weib zurückgebracht.

Diese Aussage fand ihre Bestätigung theils durch die alte Margareta, welcher die Bekenntnisse der Anna in deren Gegenwart mitgetheilt wurden und die das Mehreste als wahr zugestanden hatte, nach einigem Zögern auch den Empfang von Johann Meks Hosenbande und des Golddraths in dem Tüchelchen nicht in Abrede stellen konnte; theils durch den Viehhüter Laur, der die fortgetriebene alte Zauberin auf Befehl der Gutsherrin in das Dorf Poll hatte zurückbringen müssen; theils endlich durch die Kellerdirne Grete, welche von der Frau sehr oft als Botin zu den alten Weibern Anna und Margareta gesandt worden war. Diese Kellermagd hatte der Margareta oft Essen und Trinken in's Haus gebracht und auch gesehen, daß ihre Herrin selbst dem alten Weibe aus der Kammer allerlei Eßwaare und Getränke heimlich zugesteckt und übergeben, wenn ihr Gemahl geschlafen hatte oder von Hause abwesend gewesen war. Auch hatte die Gutsherrin, wie die Grete gestand, durch sie in ein Tuch eingewickelt die 2 Stückchen oder Schnürchen Golddrath der Anna gesandt, damit diese sie der Margareta abgebe, welche schon wisse, was sie damit thun solle. Endlich hatte sie der alten Margareta das Hosenband von braunem Taffet mitgebracht,

das Johann Meks gehörte, und später die alte Zauberin nach dem Koppel zu der Frau beschieden, welche dort unter einem Eichbaum mit ihr wohl 3 bis 4 Stunden insgeheim verhandelt, nachdem sie derselben Geräuchertes und Ferkenfleisch, Brod und Weggen dahin gebracht, die Zeugin aber fortgesandt hatte, mit dem Befehle unterdessen Wegeblätter für sie zu suchen, demnächst sie gegen dieselbe, nachdem das alte Weib wieder nach Hause gegangen war, dasselbe ausnehmend gelobt und ein gutes, köstliches Weib genannt hatte. Einige Zeit später hatte die Frau sie abermals zu der Margareta gesandt, um Nachrichten von ihr zu bringen, wie sich die bewußte Sache begeben werde, worauf diese erwiedert hatte: das eine werde bald kommen und das andere kurz darnach folgen. Indessen scheint es der Frau mit dem herbeigewünschten Ende ihres Mannes zu lange gewährt zu haben, denn sie hatte durch die Grete, wie diese noch bekannte, den beiden alten Weibern öfter kleine Knöpfchen in Leintücher eingebunden zugesandt und ihr, so lieb ihr ihr Hals sei, verboten, solche zu besehen oder jemanden etwas davon zu sagen, sonst wolle sie, die Frau mit eigener Hand sie tödten.

Diese wichtige Aussage der Kellerdirne Grete ward unterstützt und beglaubigt durch das Geständniß der vermeintlichen alten Zauberin, welche ohne alle Ueberredung bekannte, daß sie drei Male Salz besprochen und vergiftet und der Gutsherrin solches durch das Weib Anna auf den Hof zugesandt habe mit der Anweisung, dasselbe dem jungen Johann Meks unter die Füße zu streuen. Auch sagte des jungen Johann Meks Kammermädchen Margrete, daß sie mit angesehen, wie der kranke Herr in Gegenwart seiner Schwester, der Knigge'n, beim Aushusten einen Wurm von sich gegeben habe, un-

gefähr eines Gliedes lang wie eine Made. Desgleichen bekannten die beiden Bauern Hans und Apo, welche die alte Margareta ergriffen und nach Wesenberg gebracht hatten, daß sie unterwegs dieselbe gefragt, wie sie dazu gekommen, ihren alten Junker Hans Meks zu vergiften? worauf dieselbe unumwunden gestanden habe, daß die Frau ihr zu zweien Malen Salz zugesandt und durch das Weib Anna abgeben lassen, mit dem Befehle, sie solle es besprechen und vergiften und dann ihr melden, wie lange der alte Hans Meks noch leben werde. Als sie nun das erste Mal das Salz besprochen, habe sie das Ergebniß noch nicht deutlich unterscheiden können; das andere Mal aber habe sie der Frau das Salz wieder einhändigen lassen und ihr zugleich entboten: der Alte werde nicht lange mehr leben. Auf die Frage der beiden Bauern wo sie das Salz besprochen? hatte das alte Weib erwiedert: im Dorfe zu Poll in dem Gesinde des Einfüßlings Laur (eines Lostreibers der nur einen Tag wöchentlich auf dem Hofe die Frohnarbeit zu Fuße zu leisten hatte) und sei das Salz sodann der Gutsherrin auf den Hof gesandt worden. Ferner befragt, ob sie auch den jungen Johann Meks vergiftet habe? hatte das alte Weib bekannt, daß sie zu dreien Malen zu dem Ende Salz besprochen und der Frau auf den Hof zugeschickt habe. Der Bauer Apo fügte seinem Zeugnisse noch hinzu, daß als er die alte Margareta aus dem Dorfe Soal nach Poll gebracht, diese beim Scheiden ihren Freunden und Verwandten zugerufen, sie sollten nur die Schlüssel ihres Kastens zu sich nehmen, denn sie wisse wohl, daß sie nicht wiederkehren werde, sondern solle verbrannt werden, da sie den jungen Johann Meks vergiftet habe. Ueber die Wahrheit dieser Aussagen befragt hatte die Margareta indessen

nicht zugeben wollen, diese letztere Aeußerung gethan zu haben. Als der Zehntner Thomas dieselbe, während sie von Poll nach Wesenberg geführt worden, auf dem Wege aus dem Dorfe gefragt: wie sie das gewircket habe, daß Jürgen Maydell ihr Junker werden und ihre Herrin ihn zum Ehegemahl erhalten solle? hatte das Weib entgegnet, die Frau habe es ihr so befohlen und von ihr begehrt; worauf der Zehntner weiter gefragt: wo sollte denn unser Junker bleiben? und sie erwiedert: wo die Andern alle geblieben, da soll auch er bleiben.

Alle diese am 1. und 2. Pfingsttage den 28. u. 29. Mai 1542 zu Wesenberg in Gegenwart vieler Johann Meks befreundeter Edelleute und Gutsbesitzer der Umgegend öffentlich frei und ungezwungen abgelegten Bekenntnisse der genannten beiden Weiber, deren Wahrheit sie und die übrigen Zeugen vor dem Mannrichter und dessen Beisitzern auf ihrer Seelen Seligkeit betheuert, wurden noch am Freitage nach Pfingsten, den 2. Junius durch nochmaliges Verhör der beiden angeschuldigten Weiber ergänzt. Namentlich ward die alte Margareta gefragt, was es für Gift gewesen, durch welches die beiden Junker vergeben worden? Sie wiederholte jedoch nur, der eigentlichen Frage ausweichend, daß die Frau von Johann Meks ihr Salz gesandt habe durch Anna des Viehhüters Weib, mit dem Auftrage, sie solle dasselbe vergiften, was sie auch gethan und der Frau es dann wieder gesandt habe, mit der Anweisung, daß sie das Salz dem alten Meks unter die Füße streuen möge, davon werde er sterben. Auch die Frage, ob sie ihrer Kunst so sicher wäre, daß sie bestimmt versichern können, daß Hans Meks davon sterben werde, bejahte sie. In gleicher Weise wiederholte sie das Bekenntniß, das von der Frau des

jungen Johann Meks zu dreien Malen ihr gesandte, auf deren Geheiß vergiftete Salz ihr auf den Hof wiedergesandt zu haben mit der Weisung, dasselbe ihrem Ehemanne gleichfalls unter die Füße zu streuen. Doch fügte sie hiebei hinzu, sie wisse nicht was die Frau mit diesem Salze gemacht, und ob sie es ihm nicht etwa mit dem Essen oder Trinken in den Leib eingegeben habe. Auf die Frage nach den Folgen solchen Eingebens des besprochenen Salzes in den Leib, erwiederte die Alte, daß Würmer und Kröten davon erfolgten. Darnach fragte man die Giftmischerin, was denn die Frau, auf deren Verlangen sie das Salz besprochen und vergiftet zu haben bekannt, ihr auch für das Zurichten solchen Giftes gelobt oder gegeben habe. Sie erklärte darauf: ein Hemd und zwei Schillinge habe sie von der Frau empfangen, und ein wollenes Kleid habe dieselbe ihr noch zu geben versprochen. Dies hatte auch das andere Weib vor dem „Lübschen Rechte" d. h. vor dem schon zur Zeit der Dänen-Herrschaft mit dem Rechte der freien Hansestadt Lübeck privilegirten Vogteigerichte der Stadt oder des Hakelwerkes zu Wesenberg, als wahr zugestanden, dagegen von der Zahlung der 2 Schilling nichts zu wissen behauptet. Zuletzt wurde die alte Margareta auf das Eindringlichste ermahnt, sie möge doch ihrer Seele Seligkeit und letzte Hinfahrt wohl bedenken und ein so schweres Verbrechen auf die Frau des jungen Johann Meks nicht bekennen, woferne dieselbe keine Schuld daran habe und die Bereitung des Giftes von ihr wirklich nicht begehrt; denn da sie um ihrer Missethat willen doch sterben müsse, so möge sie nun nicht auch durch falsches Zeugniß ihre Seele noch zuletzt beschweren. Die Margareta beharrte indessen bei ihrer frühern Aussage, daß die Frau selbst ihr das

Salz zugesandt und sie geheißen habe, es zu vergiften, um damit die beiden Junker zu vergeben, darauf wolle sie sterben, und verhoffe sie ihre Seele solle zu Gott kommen, dagegen die Seele der Frau von Meks noch zum Teufel fahren werde. Schließlich bekannte die alte Margarethe auch noch, daß sie allerdings, als sie gefänglich nach Wesenberg abgeführt worden, zu ihrer Mutter gesagt, sie möge ihr Tuch aus ihrer Kiste nehmen, sobald sie nach Wesenberg gebracht worden, denn sie werde von da nicht zurückkehren, weil sie um Hans Meks seines Todes willen sterben müsse.

Damit endigte sich die von dem Ordensvogt in Wesenberg angeordnete gerichtliche Untersuchung wider die der Theilnahme und Mitwirkung an der Zauberei und Vergiftung der beiden Meks geständigen und überführten beiden alten Weiber, und nur als sie vom Schloßberge zum Richtplatze durch das Hakelwerk abgeführt wurde, fragte man sie dort unten vor des Stadt-Vogtes Michel Hause zum Schlusse noch, ob sie auch alles als wahr zugestünden, was sie am ersten Pfingsttage und am Montage darauf in Gegenwart vieler Edelleute öffentlich aus freien Stücken, ungezwungen und ohne alle Ueberredung bekannt und ausgesagt hatten, worauf sie beide nochmals betheuerten, es wäre alles so geschehen und ergangen, wie sie es damals angezeigt und eingestanden hätten. Darauf wurde ihnen das Todesurtheil angekündigt, nach den Worten der Schrift im 2. Buch Moses, Cap. 22 V. 18: die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen; demnächst sie von dem Nachrichter dem Scheiterhaufen übergeben wurden, um in den Flammen ihr Verbrechen mit dem Leben zu büßen.

Es kann nicht auffallen, daß zur Aufhellung des Thatbestandes, ob Hans Meks wirklich durch Gift um's Leben ge-

kommen und auf welche Weise ihm dies beigebracht worden, weder eine Oeffnung des Leichnams noch auch eine nähere Untersuchung des angeblich vergifteten Salzes angeordnet worden. Dies alles scheint man so wenig für nöthig erachtet zu haben, als die ärztliche Untersuchung und Behandlung des Krankheitszustandes des angeblich gleichfalls vergifteten Johann Meks, indem das Zeugniß der auf ihre Aussage und Bekenntnisse gerichteten und gestorbenen Mitschuldigen und die Thatsache des schleunigen Todes des alten Hans Meks und der fortdauernden Krankheit des jungen Johann Meks an der Wahrheit des der Anna Sope angeschuldigten Giftmordes und an dem vermutheten wesentlichen Zusammenhange der erwähnten Aussagen mit diesen letztern Thatsachen nicht mehr zweifeln ließ. Auch möchte eine ärztliche Untersuchung der innern durch das Gift verletzten Theile des an den Folgen davon angeblich verstorbenen Hans Meks eben sowohl als eine chemische Zersetzung des besprochenen und vergifteten Salzes, wenn davon noch etwas vorhanden war als jene Weiber gerichtet wurden, um jene Zeit in Wesenberg ihre Schwierigkeit gehabt haben, da der Ort wohl zu klein und unbedeutend war, um schon damals Aerzte und Apotheker zu besitzen, denen man dergleichen von der damals auch noch in der Kindheit liegenden gerichtlichen Arzeneiwissenschaft geforderten nähern Untersuchungen hätte übertragen können. In Reval wäre dies ohne Zweifel schon leichter gewesen, da wir von den Aerzten daselbst schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. gewisse Nachricht finden in der Rechnung des Stadtarztes Johann Mollner (s. Archiv Bd. III. S. 120) und in der Mitte des 16. Jahrh. Reval an dem achtbaren und hochgelahrten Matthaeus Frisener, der Arzney Doctor sogar einen so ge-

schickten Arzt besaß, daß er dem damaligen Landesfürsten Herrn Meister Heinrich von Galen von dem Rathe zugesandt werden konnte, um sich seines Raths und seiner ärztlichen Erfahrung in seiner letzten Krankheit zu bedienen, wie des Meisters Dank-Schreiben an den Rath vom 20. Mai 1557 (im Archiv Bd. V. S. 271) darthut. Auch gab es schon damals in Reval eine eigene Raths-Apotheke, bei welcher wenig Jahrzehende später am 30. April 1583 ein Hungar Johannes Bos oder Burker (Burchard) genannt Welawary aus Preßburg vom Rathe förmlich angestellt ward, dessen Nachkommen später diese sog. große Apotheke eigenthümlich erwarben und sie als unveräußerliches Fidei-Commiß ferner vom Vater stets auf den ältesten Sohn Johann Burchard vererbten, der zu dem Ende allezeit genöthigt war, die Apothekerkunst zu erlernen, wenngleich er damit häufig auch die Würde und Kenntniß eines Doctors der Arzeneiwissenschaft verband.

Statt nun eine Vernehmung der durch die Aussagen der mehrerwähnten Weiber des Vater- und Gattenmordes höchst verdächtigen Frau Anna Soye zu fordern und zu bewirken, eilten die nächsten Angehörigen und Verwandte ihres kranken Ehemanns Johann Meks vielmehr nur, noch am Tage der Hinrichtung der beiden Weiber am Freitage nach Pfingsten den 2. und am nächsten Montag nach Trinitatis den 5. Jun. 1542 alle diejenigen Edelleute (guten Manne), welche jene Bekenntnisse in Wesenberg mit angehört, zur gerichtlichen Bekräftigung alles dessen anhalten und ihre Aussage in die rechtliche Form eines vor Gericht genügenden öffentlichen Zeugnisses bringen zu lassen. Namentlich baten die achtbaren und ehrenfesten Jakob von Lewenwolde, Diedrich Wulff,

Reinhold Brackell und Jasper von Gylsen den damaligen Mannrichter Wollmar Wrangell von Addinal, da er mit seinen beiden Beisitzern Bartold Lode und Johann Hastfer in Wesenberg von weltlicher Macht des großmächtigen Fürsten und Herrn, D. O. Meistern in Livland Herrn Hermann von Brüggeney genannt Hasenkampff vollmächtig das Gericht hegete, die erbaren und ehrenfesten guten Manne Jürgen Lode von Undell, Otto Lode von Jttfer, Claus Hastfer, Robrecht Tolcks zu Uchten und Wolmer Brackel gerichtlich vorzuladen und mit Recht zu zwingen, Zeugniß darüber abzulegen, was sie in Wesenberg von den daselbst hingerichteten beiden Weibern Anna und Margareta über die Vergiftung des Besitzers von Poll und seines Sohnes freimüthig und ohne allen Zwang oder Peinigung aussagen gehört; desgleichen auch über die Aussagen der übrigen in ihrer Gegenwart vernommenen Zeugen wie der Kellerdirne Margrete, der Bauern Hans und Apo, des Zehntners Thomas, des Hüters Laur u. s. w. Der Mannrichter hatte in Gewährung dieser Bitte darauf die genannten Edelleute vorgefordert, sie ermahnt bei ihrer Seelen Seligkeit und bei dem ihrem schon genannten Landesfürsten geleisteten Huldigungs-Eide, die lautere Wahrheit zu reden und deren mit dem Bekenntniß der Angeschuldigten und der Angabe der Zeugen völlig übereinstimmende Aussagen als ein feierliches gerichtliches Zeugniß in verschiedene über jedes Zeugniß besonders ausgefertigte förmliche Urkunden verschreiben und nach Befragung des vor den Richtern stehenden Urtheilsmanns, ob solch ein Zeugniß auch Macht habe? auf dessen Antwort: ja so ferne es mit Rechte bewahrt ist, diese Urkunde zu mehrer Bekräftigung mit seinem und seiner Besitzer angeborenen Familien-Siegel ver-

sehen lassen. Unter diesen urkundlich ausgefertigten gerichtlichen Zeugnissen finden sich noch zwei auch am Freitage nach Pfingsten den 2. Jun. 1542 von Jürgen und Otto Lode, Claus Hastfer und Robrecht Tolcks darüber feierlich abgelegte Zeugnisse, 1) daß die Blutsfreunde des kranken Johann Meks, denselben in ihrer Gegenwart ermahnt hätten, er möge sich wohl bedenken was er sage und nichts anders reden und bekennen, als was er vor Gott dem Allmächtigen bekannt wissen wollte, und seine Seele mit keiner Unwahrheit beschweren; darauf er bekannt und auf seiner Seele Seligkeit betheuert habe, daß seine Hausfrau Anna die rechte Ursache von seines seligen Vaters Tode und auch von seiner schweren tödtlichen Krankheit wäre, indem sie ihn habe vergiften wollen, darauf wolle er leben und sterben. Dasselbe habe er seinen Schwägern Johann Zoien und Klaus Pollen selber mündlich ansagen wollen und deshalb sie durch etliche gute Mannen (Edelleute) zu dreien Malen zu sich bitten lassen, sie aber hätten zu ihm nicht kommen wollen, sondern wären ausgeblieben. Darauf hatte Johann Meks seine Blutsfreunde mit gefaltenen Händen gebeten, sie möchten es seiner Frau und ihren Helfershelferinnen, die an seinem Leiden und seines Vaters Tode schuld wären, nicht so ungestraft hingehen lassen, und noch hinzugefügt: falls der Allmächtige ihm zu seiner vorigen Gesundheit wieder verhelfen würde, so sollte doch seine Frau ihr Lebenlang nicht wieder an seine Seite oder in das Seine kommen. Da aber seine Anverwandten ihm vorgehalten, ob er nicht in seinen gesunden Tagen etwa seine Hausfrau verschmäht und mit andern Weibern seine Lust gehabt? antwortete er, darauf wolle er mit ruhigem Gewissen sterben, daß das nicht geschehen wäre, auch solle ihn dessen niemand mit Wahrheit überführen. Daß aber seine Hausfrau Untreue gegen ihn bewiesen und die Veran-

lassung seiner Krankheit sei, wäre vor Augen und unleugbar die rechte Wahrheit. Belehre der andern Urkunde bezeugen die vorgenannten vier guten Manne feierlich, 2) daß Johann Meks am Freitag nach Pfingsten seine damals anwesenden Anverwandten ersucht und aufgefordert habe, um Gottes und um des Rechtes der Elenden willen sich seiner Rechte anzunehmen und sie gerichtlich zu vertreten in der seinethalben eben vorliegenden schweren und kläglichen Sache, dazu möchten sie auch die andern Blutsfreunde hinzuziehen, damit das große Unrecht nicht ungestraft bleibe an allen die es verschuldet hätten, sie seien edel oder unedel, reich oder arm, ohne auch seine Frau zu schonen, welche gleich den Niedern und Armen nach ihrer That zu richten und zu strafen sei. Denn er wolle darauf sterben, daß seine Frau seines Unglücks sowohl, als des Todes seines seligen Vaters schuldig sei Da ihm nun seine Blutsfreunde vorgehalten, daß er schon bei seinen gesunden Tagen die Klage hätte anstellen sollen, da er ja seine Frau gekannt und das Unglück vorausgesehen habe, stellte Johann Meks dies letztere in Abrede und wiederholte seine Bitte, daß man mit seiner Frau verfahren möge, wie es das Recht erfordere, da sie das an ihm und seinem seligen Vater wohl verdient habe. Dabei versicherte er die Verwandten, daß er sie für alle Mühen, Schäden und Unkosten bei Betreibung der Sache völlig noth- und schadlos halten und alle ihnen etwa daraus entstehenden Nachtheile vollständig ersetzen wolle, indem er und seine Erben gerne dafür einständen.

Ohne Zweifel in Folge dieser nun auch durch Brief und Siegel urkundlich beglaubigten Erklärung hatten die erwähnten Bluts-Verwandte des kranken Johann Meks sich auch der Sache nun eifrig angenommen und nachdem sie die Ausfertigung der wichtigen urkundlichen Zeugnisse über die unge-

zwungenen Bekenntnisse der beiden mitschuldigen Weiber, welche solche durch ihren Tod besiegelt, so wie über die übrigen oben angeführten nicht unerheblichen Zeugen-Aussagen ausgewirkt hatten, ließen sie bald nachher am St. Veits Tage Donnerstags nach dem Frohnleichnamsfeste den 14. Jun. 1542 die guten Manne Reynolt Brackell und Roberth Toldes darüber, was ihnen der sel. Hans Meks selbst über die Entstehung seiner Krankheit mitgetheilt hatte, vor Gerichte förmlich vernehmen. Vor dem von dem obersten Recht (dem Ordensvogt in Wesenberg und den wierischen Landräthen) zu dieser Sache verordneten Richter in Wierland Johann Brackell zu Vynne und dessen Beisitzern Claus Taube und Bartold Loden erklärten nun beide Zeugen, nach der üblichen Erinnenerung an ihren dem Landesfürsten geleisteten Eid, bei ihrer Seelen Seligkeit einstimmig, daß sie den seligen Hans Meks in seiner letzten Krankheit sich schmerzlich darüber beklagen gehört, wobei er zu seinem Sohne, dem jungen Johann Meks gesprochen: Johann sieh' dich wohl vor! ich habe die Krankheit nirgend anders als von Zauberei her empfangen, wiewohl ich schon alt und kränklich war und mir kaum mehr als 3 bis 4 Jahre noch das Leben gefristet zu sehen hoffen durfte. Ferner hatte er erzählt, daß er ein Knöppchen Salz unter den Fuß-Sohlen gefunden und solches hatte verbrennen lassen. Und endlich hatte er auch geäußert, diese Krankheit und den Tod verdanke er nur dem Weibe seines Sohnes, das bezeuge er der lautern Wahrheit gemäß und könne damit niemand weiter beschuldigen. Diese Worte und Klagen hatte der junge Johann Meks von seinem Vater wirklich gehört zu haben auch in Gegenwart von Jakob Lewenwolde ausdrücklich anerkannt und bezeugt, als er von Reinhold Brackel darum befragt worden war. Auch bezeugte Robert Tolcks dieselben

Klagen und Reden von dem seligen Meks während seiner schweren Krankheit gehört zu haben, obwohl dies zu einer andern Zeit gewesen, als er allein sich bei dem Kranken befunden, während dieser sich schon früher auch in seines Sohnes und Reynolt Brackells Gegenwart so ausgesprochen hatte.

Unterdessen hatten sich noch andere Mitschuldige von Anna Soyen ergeben, welche ihre Mitwirkung zu dem Giftmorde von Hans Meks in Poll unumwunden eingestanden hatten. Ueber ihre Bekenntnisse ließ der ehrbare und ehrenfeste Junge Claus Meks, ein Vetter des kranken Johann Meks von Poll, auf dessen Bitte und in dessen Namen, am St. Veits Tage den 14. Jun. 1542 in Wesenberg noch die ehrenfesten guten Manne Robert Toldes, Johann Hastfer von Kattentacken, Diedrich Brackell, Jürgen Wulff und Roberth Loden von dem Manngerichte vernehmen und über ihre Aussage eine gerichtliche Urkunde unter genauer Beobachtung aller hergebrachten Rechtsformen ausfertigen. Da standen denn vor dem Mannrichter Johann Brakel zu Vynne und seinen Beisitzern Claus Taube und Bartolt Lode die vorgenannten 5 guten Manne und legten öffentlich bei ihrer Seelen Seligkeit und dem Eide, den sie ihrem gnädigen Herrn, dem Landesfürsten geleistet hatten, förmlich und feierlich ein Zeugniß darüber ab, daß in ihrer Gegenwart ein Müller Namens Nano und ein altes Weib Namens Elze, „welche beide Zauberei gebraucht", bei ihrem Verhör vor den Blutsverwandten und Angehörigen des kranken Johann Meks, ungenöthigt und ungepeinigt, auf freiem Fuß, sonder allen Zwang öffentlich Nachstehendes bekannt hatten. Zum ersten habe die Frau von Johann Meks ihn, den Müller Nano an den Hof zu Poll beschieden und da er sich dahin aufgemacht und ein Büchschen Honig mitgenommen, um solchen Johann Meks als eine

Gabe zur Erhaltung seiner Freundschaft darzubringen, habe die Frau ihn gebeten, er möge doch suchen es mit Johann Mecks wieder gut zu machen und ihn wo möglich von seiner Krankheit wieder herzustellen, wenn nicht auf länger, doch wenigstens auf ein Jahr oder ein halbes Jahr. Er habe daher Salz genommen und das besprochen und dann in das Wasser gethan, in welchem er baden sollte, auf daß wenn er sich damit wüsche, es mit ihm besser werden sollte. Auch hatte er ein Messer genommen und Johann Meks um den Kopf gedrehet und laufen lassen, indem er es gesegnet, was er alles nur gethan, damit es mit Johann Meks wieder besser werden sollte.

Zum Andern: Die Gutsherrin zu Poll habe ihm, Nano daselbst auf dem Hofe Salz gegeben und ihn mit demselben gesandt zu der alten Elze von Arell, des Pepen Jannus Weib, die solle das Salz besprechen und vergiften, dem alten Hans Meks zu schaden. Diesen Auftrag habe er ausgerichtet, das Weib darauf das Salz besprochen und vergiftet und zu ihm, dem Müller gesagt, er möge dieses Salz der Frau bringen und ihr dabei sagen, daß sie es unter die Speisen und Getränke des alten Hans Meks mische, dann werde er nicht länger als bis Michaelis leben. Als er nun der Frau das Salz mit dieser Anweisung der Elze überbracht, habe die Frau für solche Zauberei dem alten Weibe 6 Schillinge gesandt und ihm, Nano 3 Schillinge und 4 deutsche Brodte zum Botenlohn gegeben.

Zum Dritten. Im vergangenen Winter kurz nach Weihnachten sei er auf dem Hofe zu Poll gewesen, da habe ihm die Frau selbst Salz gegeben mit der Vorschrift, dasselbe dem Weibe Elze zu bringen, damit sie es vergifte, dem jungen

Johann Meks zum Schaden. Das sei geschehen und als er der Frau das Salz von dem Weibe überbracht, habe er ihr zugleich den Rath mitgetheilt, dieses Salz dem jungen Johann Meks in die Speisen und Getränke zu mengen, dann solle er nicht länger als bis zum bevorstehenden Michaelisfeste leben. Hiefür habe die Frau dem Weibe 6 Schillinge gesandt, ihm dem Müller aber 4 Schilling und ein Stück geräuchertes Schaaffleisch gegeben.

Zum Vierten. Kurz nach Ostern habe Frau Anna Meks geb. Soye auf dem Hofe Poll ihm wieder Salz abgegeben, mit dem Auftrage, es dem alten Weibe Elze zu bringen, welche ihr das Salz darauf vergiftet wieder gesandt hatte und dabei sagen lassen, sie solle es Johann Meks mit Speisen und Getränke in den Leib geben, davon er sterben solle. Hiefür habe die Frau der Zauberin 7 Schillinge gesandt und ihm als Botenlohn 4 Schilling gegeben.

Zum fünften hat der Müller Nano bekannt, daß die Frau ihm befohlen, die Wahrsagerkunst der alten Zauberin Elze zu befragen „ob sie Jürgen Maidell auch zur Ehe kriegen werde?" darauf das alte Weib zu Nano gesprochen, er solle der Frau sagen, es gehe über kurz oder lang, sie werde ihn kriegen.

Zum Schluß ward der Alte noch befragt, was denn daraus entstehen sollen, wenn Johann Meks das besprochene Salz in den Leib bekommen, worauf er erwiedert Würmer und Frösche oder Kröten, und ist diesem Müller Nano zuletzt von den anwesenden guten Mannen auf das Strengste eingeschärft und er eindringlich ermahnt worden, bei seiner Seelen Seligkeit, auf die Frau von Johann Meks nichts anders zu bekennen als die Wahrheit; dazu er geantwortet, daß er auch

nichts anders, als die lautere Wahrheit bei seiner Seele Seligkeit bekannt habe, darauf er sterben wolle.

Endlich hatte das alte Weib Elze von Arel, gegen welche dieser Nano die Aussage gethan, deren Richtigkeit in aller Maße zugestanden und sich zu allem dem, was er von ihr vorgebracht, freimüthig bekannt, indem sie es vollkommen bestätigt, daß er zwischen der Gutsherrin zu Poll und ihr den Boten gemacht und sie auf deren Befehl allerdings die Zauberei angerichtet habe, wie oben erzählt, davon der alte Hans Meks den Tod gehabt und sein Sohn der junge Johann Meks krank befallen und gleichfalls den Tod habe nehmen sollen, und auch sie hatte für die Wahrheit des vorstehend Angezeigten und Ausgesagten sterben wollen, wie die obenerwähnten guten Manne feierlich bezeugten und das Gericht dies in bester Form Rechtens beurkundete.

Nach der allgemein geltenden Rechtsansicht jener Zeit, wie solche auch in Kaiser Carls V. und des heil. röm. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 ausgesprochen ist, im Art. 109 „Item so jemand den leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufügt, den soll man strafen vom Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun", mußte daher auch die alte Elze von Arel für ihre Zauberei und Giftmischerei den Feuertod erleiden und auch der hiebei als Bote und Zwischenträger so geschäftige Müller Nano gleichzeitig hingerichtet werden. Daß aber jene Kaiserliche Gerichtsordnung in unsern Landen damals noch nicht, wenigstens nicht in ihren besondern Vorschriften für das Gerichtsverfahren in peinlichen Fällen genau beobachtet wurde, erhellet nicht blos daraus, daß ihrer in den uns vorliegenden Urkunden gar nicht ausdrücklich gedacht wird, sondern auch aus dem Ergebniß der mangelhaften Untersuchung der Sache, mit

der sich das Gericht und die Angehörigen der Familie des Meks begnügt hatten. Denn sehr umsichtig schreibt die Halsgerichtsordnung Art. 50 auf Bekenntniß von Vergiftung vor: „Item bekennt der Gefragte, daß er jemand vergiftet habe, oder habe vergiften wollen, man soll ihn auch fragen nach allen Ursachen und Umständen und noch mehr, was ihn dazu bewegt, auch womit und wie er die Vergiftung gebraucht oder zu gebrauchen vorgehabt und wo er solch Gift bekommen und wer ihm dazu geholfen oder gerathen habe"; was alles in vorstehendem Falle eine viel ausführlichere Untersuchung nöthig gemacht haben würde. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Anweisung zum gerichtlichen Verfahren: so die gefragte Person Zauberei bekannt Art. 52 „Item bekennt jemand Zauberei, man soll auch nach den Ursachen und Umständen, wie obsteht fragen und des mehreren, womit, wie und wann die Zauberei geschehen, mit was Worten oder Werken u. s. w. Auch soll die gefragte Person noch zu fragen sein, von wem sie solche Zauberei gelernt und wie sie daran gekommen sei, ob sie auch solche Zauberei noch gegen mehr Personen gebraucht und gegen wen namentlich und was Schadens damit geschehen sei". Lauter Fragen, die im vorliegenden Rechtsfall völlig unerörtert geblieben sind. Nicht minder muß man bedauern, daß dabei auch die so heilsame Regel: von Nachfrage und Erkundigung der bösen bekannten Umstände nicht befolgt worden, welche in Art. 54 ebendas. wörtlich lautet: „Item, so obgemeldete Fragstücke auf Bekenntniß, die aus oder ohne Marter geschieht, gebraucht worden, so soll alsdann der Richter an die Enden schicken und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Missethat halber erzählt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekenntniß der obberührten Umstände wahr

seien oder nicht." — Dies Gesetz wäre aber, wofern es den Richtern näher bekannt war, was sich bezweifeln läßt, allerdings Grund genug gewesen, Anna Soye als die Urheberin des hier in Rede stehenden an Hans Meks bereits vollbrachten, an seinem Sohne Johann Meks aber wenigstens beabsichtigten und ernstlich versuchten Giftmordes, zur genauern Ueberzeugung von der Wahrheit der wider sie vorgebrachten harten Anschuldigungen, über deren Grund oder Ungrund zu befragen und auch den kranken Johann Meks über alles das zu vernehmen, was er über die Art und Weise wußte, wie das Gift seinem Vater und ihm beigebracht worden, worin es muthmaßlich bestanden und wodurch dessen tödtliche Kraft bei ihm gemildert und seine Todeswirkung von ihm abgewendet worden, und welchen Aufschluß er über den Grund des Unfriedens seiner Ehe und der aus ihren Untrieben erhellenden völligen Abneigung oder vielmehr des offenbaren Hasses seiner Ehefrau gegen ihn etwa zu geben vermochte. Hinsichtlich alles dessen lassen die über diesen Rechtsfall vorhandenen in der Brieflade des Gutes Sack in Harrien, — das 1586 auch einem Johann Meks gehörte, — unlängst aufgefundenen Urkunden den Leser völlig im Dunkeln. Obwohl nun außer den vorerwähnten Urkunden über die Aussagen der Mitschuldigen und Zeugen, deren Inhalt schon oben näher angegeben worden, nur 2 Pergamente unter den Buchstaben C. und F. auf uns gekommen und, wenn nicht mehr, wenigstens die früher mit A, B, D u. E. bezeichneten, unstreitig verloren gegangen sind, so läßt sich doch kaum erwarten, daß sie näheren Aufschluß über jene Umstände enthalten und die Lücken der Untersuchung wesentlich ergänzt haben werden, da sich eine Andeutung davon sonst in dem mit F bezeichneten

Enderkenntniß dieser Sache ohne Zweifel erhalten hätte. Nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit läßt sich vielmehr annehmen, daß die fehlende Urkunde A die Klageschrift der nächsten Angehörigen und Verwandten des kranken Johann Meks wider dessen Ehefrau Anna Soye und deren Blutsverwandte, B aber deren Erklärung auf solche peinliche Anklage werde gewesen sein. Ohne Zweifel aber enthielt das Pergament D des Manngerichts Erkenntniß über die zum Tode verurtheilten Mitschuldigen von Anna Soye und E die Sentenz des Ordens-Comthuren Remmert von Scharenberg zu Reval, des Vogts Gerdt Huin von Anstenrade zu Wesenberg und sämtlicher Räthe der Lande Harrien und Wierland, gefällt und eröffnet wahrscheinlich auf dem gemeinen Manntage, jetzt Juridik geheißen, welche vor Alters stets um das Fest der Geburt Johannis des Täufers mitten im Sommer zu Reval gehalten zu werden pflegte. Dieser Sentenz des obersten Rechts hier am Ort, erwähnt namentlich die Urkunde C, welche zwar deren Gerechtigkeit und die Schuld der des Giftmordes angeklagten Anna Soye anerkennt, dieselbe aber dennoch aus Rücksichten auf das Bitten ihrer Angehörigen und Blutsverwandten, dem strengen Recht und der verwirkten Lebensstrafe zu entziehen und solche in ewige Landesverweisung verwandeln zu lassen bestimmt gewesen ist, daher sie merkwürdig genug erscheint, um in hochdeutscher Uebertragung wörtlich hier eingerückt zu werden.

Wißlich, kund und offenbar sei jedermänniglich, so diesen Brief sehen, lesen hören oder denen er zu lesen vorkommt: Als und nachdem Anna Zoyge seligen alten Hans sowohl, als den jungen Johann Mekes von Poll, ihren Ehemann aus bösem Vornehmen und vergifteten Sinnen unchristlich, un-

menschlich und wider alle Natur vergeben und umgebracht hat und darauf von dem ehrwürdigen Herrn Comthur zu Reval und Vogt zu Wesenberg zusammt den achtbaren, ehrenfesten Räthen der Lande Harrien und Wierland ihrer bösen und schnöden That halben eine Sentenz gefällt worden, also daß sie nach allen beschriebenen Kaiserlichen und landläufigen Rechten in die Poen der Strafe verfallen, und gestrafet werden sollen, haben jedoch der junge Johann Mekes von Poll sammt seiner verwandten Freundschaft auf mein, Johann Zoyen von Hulliel, sammt meiner verwandten Freundschaft, Frauen und Jungfrauen der ehrlichen schwarzen Häupter zu Wesenberg, um Gottes Willen, darneben seiner Johann Mekes verwandter Freundschaft wegen, auf demüthiges, fleißiges und emsiges Anhalten, Bitten und Begehren, derselbigen obgemeldeten Frau das Leben um Gottes und hohen fleißigen Bittens Willen nachgegeben und sie mit dem Tode verschonet, also bescheidentlich, daß gemeldete Frau die Lande Harrien und Wierland binnen vier Wochen nach Ausfertigung dieser Schrift räumen und ihr Lebenlang nicht mehr dahin kommen, vielweniger daselbst gehauset und beherbergt werden soll, und ob es sich begäbe, daß sie nach Verlauf der vier Wochen oder in zukommenden Zeiten darinnen befunden oder beschlagen würde, soll sie nach Ausweis der Absprüche in dieselbige Pön verfallen sein und darnach gestraft werden und nicht verschont bleiben. Demgleich soll sie alles dasjenige, so sie aus dem Hofe zu Poll mit sich geführt hat, behalten, ausgenommen die Siegel und Briefe, welche sie Johann Mekes und seinen Erben wieder zuzustellen hat. Doch soll weder sie, noch jemand von ihretwegen, sich nun und zu ewigen Zeiten der Güter Johann Mekes und seiner Erben zu bekümmern

haben, vielweniger sich derselben anmaßen oder irgend etwas daraus fordern oder zu genießen haben, und soll sie alle Schulden, die sie gemacht hat, selbst bezahlen und dafür einstehen.

Alle diese vorgeschriebenen Punkte und Artikel gelobe ich, Johann Zoyge von Hulliel obgemeldet, für mich und meine rechten Erben stet und fest und unverbrochen zu halten bei meinen Ehren und christlichem Glauben. Deß zur Urkund und Befestigung der Wahrheit habe ich Johann Zoyge, mehrgemeldet, mein angeboren Insiegel an diesen Brief hangen lassen und die guten Manne, als mit Namen Claus und Marcus Polle, Gebrüder, gebeten ihre Insiegel zum Zeugnisse auch unten an diesen Brief hängen lassen zu wollen, der gegeben und geschrieben ist zu Wesenberg am Jacobi Tage (den 25. Jul.) nach Christi unsers Herrn Geburt ein Tausend fünfhundert und im zwei und vierzigsten Jahre.

Die Wachssiegel hängen noch an dem Pergament;
in dem Zoyge'schen Wapen befindet sich aber nur ein einköpfiger Adler
über den 2 Querbalken, die er mit den Schwanzfedern berührt.

Frau Anna Meks geb. Zoyge scheint aber der guten Absicht ihrer Bruders und der andern Verwandte, ihr durch Entfernung aus dem Lande das Leben zu erhalten, nicht oder nicht auf lange entsprochen zu haben, indem sie vielleicht das Ansehen ihrer Familie groß genug gewähnt haben mag, um darin selbst bei längerem Verweilen in der Heimath den nöthigen Schutz zu finden. Leider geben uns auch hierüber die auf uns gekommenen Urkunden so wenig Aufschluß, als über die Art und Weise, wie die Strafe der Landesverweisung an ihr hatte zur Vollziebung gebracht werden sollen, und ob es genügt haben dürfte wofern sie, wenn auch in den nahegelegenen Stiften Dörpt oder Wieck und Oesel, im Erz-

stifte Riga, im Stifte Pilten, oder in den Ordenslanden in Liv- und Curland weilend, nur das Gebiet von Harrien und Wierland verlassen und gemieden hätte oder ob sie — da auch die Ordens-Gebietiger in Harrien und Wierland an dem Urtheilsspruche mit Theil genommen hatten, — nach den Begriffen damaliger Zeit verpflichtet war, fern von der Ostsee und den Ordenslanden in Livland und Preußen, sich in Polen, Deutschland oder Frankreich eine Zuflucht und sichere Freistatt zu suchen. Wie dem auch sei, wir finden sie nach Verlauf von zwei Jahren auf einem Gute in Wierland bei ihrem Bruder oder ihrer Schwester wieder, und die Verwandte ihres Mannes, wie dieser selbst, dringen nun ernstlich darauf, daß der Abspruch des obersten Rechts an ihr vollzogen und den Anforderungen strenger Gerechtigkeit genügt werde, nachdem sie durch ihr Verbleiben im Lande die ihr auf das Bitten ihrer Verwandten geschenkte Gnade verscherzt und ihres Bruders Bürgschaft vereitelt hatte.

Nach dem um jene Zeit in unsern Provinzen allgemein geltenden livländischen sog. mittlern Ritterrechte § 112 mußte derjenige, welcher für jemand Bürgschaft leistete in einer Sache, die ihm an den Hals ging, denselben vor Gericht einstellen, oder falls er ihn nicht einzubringen vermochte, dies mit sieben Eideshelfern beschwören auf den Heiligenbildern, und so viel Geldes zahlen als die Buße zur Lösung des Halses nach Rang und Stand des Schuldigen betrug, also für eine Frau von adligem Stande mindestens 200 Goldgulden, während eine solche Buße für den gemeinen Mann nur 40 Mark Rigisch betrug. Wir werden in dem hier folgenden Enderkenntniß, welches den ganzen Hergang der Sache und deren Verhandlung vor Gericht anschaulich macht, sehen wie

Johann Zoyge sich auch seiner als Bürge für die Schwester übernommenen Verbindlichkeit und den gesetzlichen Folgen seiner Unterlassung zu entziehen weiß und einen neuen Aufschub in der Sache herbeiführt, indem er das Gericht in Harrien nicht für befugt gelten läßt, ein in Wierland verübtes Verbrechen zu richten. Daß dieser Einwand bei den Richtern wirklich Eingang und Berücksichtigung findet, könnte auffallen, da es sich hier nicht eigentlich um Fällung eines neuen Urtheils, sondern nur um Aufrechthaltung und Vollziehung des schon früher in der Sache ergangenen Erkenntnisses handelte, wenn nicht zu jener Zeit, wie auch der in M. Brandis Collectaneen S. 324 mitgetheilte Criminal-Proceß wider Christoph Kursell vom 13. Septbr. 1597 darthut, sofort nach erfolgter Eröffnung des Urtheils auch zugleich die Vollstreckung desselben hätte angeordnet werden müssen, welche allgemein anerkannten Rechtsrundsätzen gemäß nur in dem Gerichtsbezirk, wo das Verbrechen begangen worden, und nur von den zuständigen Richtern in demselben verfügt werden konnte. Merkwürdig ist aber, daß sowohl die früheren nicht zum Zweck führenden gerichtlichen Verhandlungen auf dem gemeinen Manntage zu Reval, als die spätern in Wesenberg nebst dem in der Sache gefällten Enderkenntniß alle, ohne einige Unterscheidung der Zeit und des Orts der Verhandlung, in einer und derselben Urkunde mit aufgenommen worden sind. Auch die Einmischung von gar nicht zur Sache gehörigen rachesüchtigen Anschuldigungen und Kränkungen von Seiten der Familie der Angeklagten wider einzelne Glieder der dem Ankläger verwandten Familie charakterisirt die Zeit und Sitten vor 300 Jahren, denen dieser Rechtsfall den Ursprung dankte. Die mehrberegte Urkunde F, die hochdeutsch hier folgt, gibt

uns ein ziemlich deutliches Bild der Rechtsansicht und des öffentlichen Gerichtsverfahrens jener Zeit.

Ich Gerdt Huynn von Anstenraidt, deutschen Ordens Vogt zu Wesenberg, thue kund, bekenne und bezeuge mit diesem gegenwärtigen besiegelten Abspruch öffentlich vor Jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, dem derselbe zu sehen, zu hören oder zu lesen vorkommen möchte, welcher in allen Clausulen, Punkten und Artikeln, wie derselbe von den nachgeschriebenen Herren und Räthen gefällt und abgesprochen worden, übereinstimmend lautet wie folgt:

Dieweil denn des seligen alten und des jungen Johann Meks eheliche verwandte Freundschaft (des letztern Frau) Anna Soyen von Hulliel und Johann Soyen ihren Bruder verklaget, indem er ihnen zugesagt, sie zu Reval vor Gericht zu stellen, und sie auf die zu Wesenberg abgelegte Bekenntniß der daselbst hingerichteten Weiber, der schnöden, unchristlichen, unmenschlichen und unerhörten That halben, welche sie an dem alten Meks (ihrem Schwiegervater) und an dem jungen Johann Meks als an ihrem ehelich ihr angetrauten Gatten begangen und verübet, beschuldiget und genugsam mittelst der vielen Zeugnisse fast eines Lautes, darüber was von der Kellerdirne und den gerichteten Weibern und Bauern ausgesagt und durch vieler glaubwürdiger guter Mannen Zeugnisse vor Gericht öffentlich bezeugt, nach den Rechten befestigt uud zur Gewißheit erhoben und so im Gerichte eingeleget worden, überzeuget, daß gemeldete Anna Soye von derselbigen begangenen unmenschlichen und unchristlichen Uebelthat, die rechte Ursache und eigentliche Urheberin gewesen sei; darauf Johayn Soye geantwortet, daß weil er dieselbe, seine Schwester nicht hier sehe, auch deren Gegner ihr Mann Jo-

hann Mekes persönlich nicht gegenwärtig, die Sache auch nicht dieses Orts, sondern in Wierland geschehen und seines Verhoffens die Angeschuldigte noch keineswegs für überführt zu erachten und die Verhandlung nur dort, wo die Sache hingehöre, richtig betrieben werden könne, so wolle er gebeten haben, solche hier auf sich beruhen zu lassen. Hierauf hatte des bemeldeten Johann Mekes verwandte Freundschaft erwiedert: weil Johann Soye seine Schwester auf den gemeldeten Tag zu Reval in das Gericht zu überantworten gelobt, sie dieselbige auch deswegen ausdrücklich vorgeladen, so versähen sie sich völlig dessen, daß Johann Soye seinem Gelöbniß und solcher Zusage genugthun und sie vor dem ganzen und vollständigen Gerichte einstellen werde. Darauf Marx Polle geäußert: dieweil sie sich so hart zeigten und Anna Soye nach ihrem Verdienste, welches ihr doch nicht bewiesen werden sollte, gestraft wissen wollten, so solle Johan Meks Freundschaft auch wiederum ein Verdruß (Spyt) widerfahren über den Jacob von Lewenwolde bewußten Fall. Darauf Jacob von Lewenwolde sammt der verwandten Freundschaft erwiedert, Marx Polle möge seinen Fuß zu den ihren setzen und so er jemand unter ihrem Geschlechte fände, er wäre heiß, siedend, klein oder groß, der eine solche oder dergleichen That verübet oder begangen hätte, so möchte er dies öffentlich sagen und nicht verschweigen, wo nicht, so versähen sie sich dessen, daß Marx Polle dasselbige, wie billig, zu erweisen und wahr zu machen schuldig sein solle. Darauf Marx Polle abermals geantwortet, was er gesagt, dafür stehe er und wenn die Zeit käme, wollte er dasselbige wohl an den Tag bringen und sein Wort nicht wiederrufen.

Hierauf haben die ehrwürdigen, würdigen Herren Com-

thur zu Reval und Vogt zu Wesenberg zusammt den achtbaren und ehrenfesten Räthen der Lande Harrien und Wierland beiderseits Parten abgewiesen und nach vorgängiger Berathschlagung ihnen absagen lassen: daß Johann Soye seiner gethanen Zusage gemäß, seine Schwester Anna Soye auf den gemeinen Tag zu Reval zu Rechte einzustellen, wohl schuldig gewesen, dieweil aber sie jetzund nicht hier, sondern in Wierland anwesend, soll Johann Soye etlicher Nothsache halben seiner Gelöbniß entfreit sein, mit dem Bescheide, daß Johann Meks verwandte Freundschaft, angesehen sie Johann Soye mit Recht (bestreuwet) in Anspruch genommen, Gewalt und Macht haben solle, ihre Klage und Zeugnisse einzuführen und dem Gerichte vorzustellen, Johann Soye aber solche anzuhören und von wegen seiner Schwester zu beantworten verpflichtet sei. Dessen hat jedoch Johann Soye sammt seiner Freundschaft sich geweigert und ist vom Gerichte abgetreten. Derhalben gemeldete Herren und Räthe verursachet gewesen, ihn wieder vorzuladen und zu fordern, darauf er sie abermals gebeten und ihnen angesonnen, die Sache in Wierland, wo sie sich zugetragen, zu richten und zu entscheiden, alsdann wolle er bei seinen ritterlichen Ehren seine Schwester allda lebendig oder todt zu Gerichte einstellen.

Demnach haben die verwandten Freunde der Mekse nach dem Erkenntniß der ehrwürdigen Herren und achtbaren Räthe ihre Sache und Zeugnisse hinsichtlich der von Anna Soye begangenen kläglichen That eingeführt: erstlich daß die Weiber in Wesenberg ungezwungen und ungedrungen bei ihrer Seelen Seligkeit Zeugniß darüber abgelegt, daß Anna Soye sowohl des Todes des alten Hans als der Krankheit des jungen Johann Meks und dieser ganzen kläglichen Sache die

rechte principale Ursache sei, wie das durch die ehrbaren und ehrenfesten guten Manne Jürgen Lode von Undel, Otto Loden, Claus Hastever, Robert Tolckes und Wolmar Brakell bezeuget worden, und dieselbigen das noch in anderen und mehreren Zeugnissen über das, was sie von Apo dem Bauern gehört, gleichfalls bezeugen. Es bezeugen auch die ehrenfesten Robert Tolckes, Johann Hastever, Dirik Brakell, Jürgen Wulff und Robert Lode was die beiden gerichteten ausgesagt, als der Müller Nano, welcher bei seiner Seelen Seligkeit bekannt und darauf sterben wollen, daß Hans Mekes mit seinem Sohne von Anna Soyen vergiftet und umgebracht worden, welches auch die alte Zauberin Elze zugestanden und darauf hingerichtet worden. Ferner haben die ehrbaren Reynolt Brakell und Roberth Tolckes bezeuget, daß der selige alte Hans Mekes in ihrem Beisein zu seinem Sohne gesprochen: Johann siehe dich wohl vor, ich habe die Krankheit nirgends anders woher als von Zauberei, und hinzugefügt, für diese Krankheit und den Tod mag ich meines Sohnes Weibe danken und belaste niemand damit, denn nur sie, — welches auch der junge Johann Mekes zugestanden. Zudem bezeugen Jürgen Lode von Undell, Otto Lode, Claus Hastever und Robert Tolcks, wie sie von dem jungen Johann Mekes gehört, wie er in seiner großen Krankheit nach vielfältiger Ermahnung seiner eigenen Freunde, gesagt und gesprochen, daß seine Hausfrau die rechte Ursache von seines Vaters Tode und seiner Krankheit wäre und sie ihn habe vergiften lassen, darauf er sterben wollen. Dasselbe hat er Johann Soyen und Clawes Pollen mündlich ansagen wollen und sie dazu wohl dreimal zu sich gefordert, doch wären sie ausgeblieben und nicht gekommen. Er habe sie, die Zeugen deshalb mit gefaltenen Händen gebeten, man sollte es seiner Frau und

den andern Weibern, welche daran schuld seien, nicht so hingehen lassen, sondern sie eben sowohl als die andern strafen. Noch haben gedachte gute Mannen bezeuget, daß bemeldeter Johann Mekes in ihrem Beisein seine verwandte Freundschaft laut um Gottes und um des Rechts der Elenden willen gebeten, sie mögen doch die andern Blutsverwandte hinzuziehen und diese große Uebelthat nicht ungestraft lassen, sondern einem jeden, er sei reich oder arm, edel oder unedel, nach seiner That und so auch seiner Frau Recht wiederfahren lassen, ohne jemand zu verschonen, denn er wollte darauf sterben, daß seine Frau an seines seligen Vaters Tode und an seiner Krankheit schuld wäre. Desgleichen hat der achtbare Jacob von Lewenwolde, nach Ermahnung des Gerichts, öffentlich vor Gericht bekannt, daß der selige alte Hans Mekes in seiner und Hans Anreps Gegenwart sich beklaget, daß er von seines Sohnes Weibe verzaubert und vergiftet wäre, wie er auch vermöge der Zeugnisse mit dem Tode bewiesen. Auch hat er gesagt, daß zwei Würmer, zwei Glieder lang, und eine (Padde) Kröte von dem jungen Johann Mekes abgegangen, welches auch der junge Taube Bremen vor Gericht bezeuget.

Hierentgegen hat Johann Soye sammt seiner verwandten Freundschaft von wegen seiner Schwester Anna Soye geantwortet und kaiserliche gewöhnliche und landläufige Rechte angezogen, des Vorgebens, daß die verurtheilten und hingerichteten Personen, Männer wie Weiber, da sie erbeigene Leute gewesen, vermöge kaiserlicher landläufiger Rechte, keine tugendreiche von Adel geborene Frau durch ihre Bekenntnisse, auf welche sie hingerichtet worden, zu überführen mächtig sein sollten, angesehen solche in allen Rechten verworfen würden, um Einen zu überzeugen und darauf zu verdammen; vielmehr solle und müsse man durch drei oder mehr glaubwürdige

unberüchtigte Personen mit beständiger Wahrheit überführt werden. Dabei hat Johann Soye das Zeugniß, so Reynold Brakel abgelegt, antwortsweise angezogen, weil er nur allein von dem alten Hans Mekes zu Poll gehört, daß er zu seinem Sohne gesagt, er solle sich hüten, denn sein Weib habe ihm ein Muß gekocht. Derhalben versehe er sich zu Gott und dem (Rechten) Gerichte, daß solche nur vom Hörensagen hergekommene Zeugnisse im Rechte kraftlos und untauglich werden erkannt werden, indem mit sothanen gehörten schlechten Worten Einen zu überführen oder mit solchem Zeugniß Einem Leib und Leben abzusprechen, allen Rechten und Gebräuchen zuwider sei.

In Erwiederung hierauf hat Johann Mekes von Polle gesagt, daß seine Frau des Todes seines seligen Vaters und seiner Krankheit, laut und vermöge der ergangenen Bekenntnisse und darüber erfolgten Zeugnisse, schuldig wäre, darauf er leben und sterben wolle, daher er sie keinesweges zu schonen, sondern ihm das Recht der Elenden mitzutheilen und den Reichen wie den Armen, den Edeln wie den Unedeln zu strafen, dienstlich angelanget und gebeten.

Welcher beider Parten Zeugnisse, Klage und Beschuldigungen, Rede und Widerrede obgemeldete Herren und Räthe genugsam angehöret, reiflich erwogen und beherziget haben und demnächst erkennen und absprechen wie folgt: Dieweil die Weiber und Männer, so zu Wesenberg hingerichtet, ihren Bekenntnissen nach, so von ihnen gehört worden, darauf gestorben, auch vielfältige glaubwürdige Zeugnisse vieler guten Manne, die bei ihren Eiden und ihrer Seelen Seligkeit bezeugt, was sie vom alten und jungen Johann Mekse gehöret, in's Gericht gebracht und angezeiget, daß des jungen Johann Mekes Ehefrau Anna Soye ihrer beiderseits Krankheit und

des ersteren Todes schuldig erfunden ist, und Johann Soye in seiner Verantwortung, die zu Wesenberg geschehen, keinen gründlichen Behelf, Schutz oder Schirm, womit seine Schwester der begangenen That entlediget werden mögen, den Rechten gemäß vorgewendet und nur *eine* schriftliche Urkunde, darinnen keine Gegenzeugnisse oder Widerlegung der begangenen That enthalten, vorgebracht, Johann Meks aber nach wie vor bei seinen Worten, Zeugnissen und ergangenen Klagen in Gegenwart seines Eheweibes und ihrer Freundschaft beharret und festiglich darauf bestanden, und bei der Anzeige geblieben, sein Weib wäre vermöge der gethanen Bekenntnisse und beigebrachten Zeugnisse des Todes seines Vaters und seiner Krankheit schuldig, — nachdem nun sothane Bekenntnisse und Zeugnisse, wie vor angezogen, in der That ergeben, daß alte Hans Mekes derwegen umgekommen und gestorben, auch der junge Johann Meks noch mit großer Ohnmacht und Schwäche seines Leibes und Lebens behaftet, und der klagenden Parten angebrachte Klage nebst Bekenntnissen und Zeugnissen mit Grunde Rechtens nicht widerlegt worden: so soll Anna Soye, nach Inhalt göttlicher, kaiserlicher beschriebener und landläufiger Rechte, ihrer begangenen unchristlichen jämmerlichen That nach leiden und in die Pön der Strafe gefallen sein.

In Urkunde dessen und zur Befestigung der Wahrheit habe ich Vogt, obgemeldet, meines Amtes Ingesiegel wissentlich unten an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist zu Wesenberge nach Christi unsers Herrn Geburt funfzehnhundert im vier und vierzigsten Jahre.

Das anhängende Siegel ist noch wohl erhalten und zeigt im Wapen einen geharnischten Ritter mit der Lanze in der Rechten und einem Schild mit dem Ordens-Kreuze in der Linken, mit der Umschrift: Lulef Lappe to Wesenberg (so hieß d. Amtsvorgänger von Huin v. Anstenraidt, der dessen Siegel noch gebrauchte.)

Daß Anna Soye nicht selbst belangt und zur Erkärung auf die Klage der Anverwandten ihres kranken Mannes angehalten wurde und ihr Bruder mit ihren andern Verwandten sie vor Gericht vertheidigen mußten, erklärt das damals allgemein geltende livländische s. g. umgearbeitete oder systematische Ritterrecht Buch I, Cap. 28 § 3, wornach Mägde und Weiber Vormünder haben mußten „an einer jeden Klage, auf daß man sie nicht überzeugen möge, was sie vor Gericht sprechen oder thun." Daß aber Johann Soye nur die Gültigkeit des Zeugnisses der Mitschuldigen seiner Schwester anzustreiten sich getraut, weil diese als Leibeigene gleich den Sclaven der Römer kein genügendes Zeugniß wider einen Freigeborenen ablegen konnten, ja daß er auf die Replik von Johann Meks wegen Verurtheilung seiner des Giftmordes schuldigen Frau nichts zu erwiedern vermocht, zeigt deutlich, daß auch er sich von der Schuld seiner Schwester in dieser Sache überzeugt hielt und ihr Schweigen bei der schweren Anklage und des Mannes Bitte um ihr Todesurtheil mußte auch das Gericht und den ganzen Umstand vollkommen davon überzeugen, daß sie das angeschuldigte Verbrechen in der That begangen und damit den Tod verdient hatte. Die Strafe des Mordes, wie der Verrätherei und des Kirchen-Raubes war nach den alten Ritterrechten Buch III., Cap. 3 § 3 das Rad. Doch scheint über den Mord durch Zauberei und Vergiftung schon um die Mitte des 16. Jahrh. dieselbe Rechtsansicht geherrscht zu haben, welche 100 Jahre später durch den Verfasser des ehstländischen Ritter- und Landrechts Philipp Crusius später von Krusenstierna im 1 Art. 2 Tit. V Buche daselbst nach den Lehren des damals so berühmten Criminalisten Benedict Carpzow in

Ehstland förmlich Gesetzeskraft erlangte in den ganz theologisch eingekleideten Worten: „So viel höher die göttliche Majestät verletzt und geunehret wird, wenn der Mensch von Gott gar abfällt, sich aus desselben Bunde, darin er in der heiligen Taufe angenommen worden, begiebt und mit dem Satan wissentlich verbindet, so viel mehr ist solches billig zu bejammern und desto härter zu strafen. So demnach jemand solcher Gestalt seinen christlichen Glauben verleugnen, mit dem Teufel Bündnisse machen, umgehen, zu schaffen haben, unmenschliche Unzucht begehen, Zauberei treiben, Menschen und Vieh mit oder ohne Gift beschädigen und dessen überwiesen oder geständig seyn, auch sich also befinden würde: so soll derselbe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden. Hätte er aber außerhalb solcher Verbündniß jemanden mit Zauberei Schaden gethan, einen solchen Zauberer, er sei Mann oder Weib, soll man mit dem Schwerdte richten." Auch heißt es dort im Tit. 13 Art. 1: „Würden Kinder ihre Eltern und Großeltern oder Eltern ihre Kinder und Kindeskinder aus teuflischem Vorsatz und Eingeben ermorden oder mit Gift und andern verbotenen Mitteln um's Leben bringen, der oder diejenigen sollen mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden, und stehet bei dem Gerichte nach für fallenden Umständen die Strafe Andern zum Abscheu mit Zangen-Reissen oder anderer Gestalt zu schärfen" und im Art. 3 ebendas.: „Nachdem auch unter Eheleuten eine so nahe Affection und Verwandtniß, daß Mann und Frau ein Leib und ein Fleisch in göttlicher heiliger Schrift genannt werden, so soll angeregte Strafe, wenn Eheleute eines das andere aus bösem mordlichem Vorsatz umbringen und ermorden, an dem verbrechenden Theile ebenmäßig vollenstrecket werden."

Unsere Urkunden nun schweigen darüber, ob Anna Sope weil sie mit Zauberei und Gift umgegangen, um ihren Mann und Schwiegervater aus der Welt zu schaffen, mit dem Feuer, oder ob sie als Giftmischerin mit dem Schwerdte, oder als Vatermörderin mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht und weil sie zugleich ihren Gatten mit Gift zu tödten versucht, diese Strafe vielleicht noch durch vorgängiges Reissen mit glühenden Zangen verschärft worden. Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß die Verbrecherin gleich ihren früher hingerichteten Helfershelferinnen und Mitschuldigen verbrannt, und vielleicht aus mildrichterlicher Rücksicht auf ihr Geschlecht und Alter, wie auf ihren Stand gestattet worden, daß sie vorher an dem in den Scheiterhaufen gesetzten Pfahl mit dem Stricke erwürget worden, wovon ein Beispiel laut Oberlandgerichts-Urtheil v. J. 1698 in Riesenkampffs Marginalien zum Ritter- und Landrecht Buch V. Tit. 7 Art. 1 vorkommt, so wie es nach einer Notiz zu Tit. 10 Art. 1 ebendas. um diese Zeit auch gewöhnlich war, daß wegen begangenen Mordes, statt der Strafe des Rades der Delinquent mit dem Schwerdte oder Beile enthauptet, aber dessen Körper sodann auf das Rad geflochten und der Kopf oben darauf genagelt wurde.

X.

Die Militair-Oberbefehlshaber der Stadt Reval, von 1710 bis 1851.

Zur gefälligen Ergänzung —
denn unser Wissen ist Stückwerk!

A. Ober-Commendanten, erste und zweite Commendanten der Festung Reval.

---

1. Fedor Iwannitzky, Brigadier, ward Ober-Commendant der Revalschen Festung nach deren Capitulation mit Ihro Großzarischen Majestät wohlbestallten General-Lieutenant und Ritter des weißen Adler-Ordens, Obristen des Kiewschen Dragoner-Regiments und Commandeuren der bei Reval stehenden russischen Truppen Rudolph Felix Bauer, welcher in seinem Hauptquartiere zu Harck am 29. Septbr. 1710 die von Ihro Königl. Majestät von Schweden wohlbestallten General-Major und Vice-Gouverneuren Diedrich Friedrich Pattküll bei Übergabe der Stadt und der Festung Reval ausbedungenen 31 Accordspunkte unterzeichnet hatte, die „weil der Herr General-Major und Vice-Gouverneur in einer schweren Krankheit verfallen, sogar, daß Er keine Feder führen können, statt seiner von sämmtlichen Obristen der Königl. Besatzung namentlich Magnus Wilhelm Nieroth, nachher Landrath, Otto Rebbinder, Bogislaus von der Pahlen und Berend Johann Mellin, gleichfalls schon zu Anfang des folgenden Jahres Landrath, eigenhändig unterschrieben worden.

2. Wassilli Sotow, Ihro Großzarischen Majestät Obrist, wurde wenige Wochen darauf Ober-Commendant von

Reval und traf sofort gegen die vornehmlich unter dem Militair hieselbst herrschende Pest und deren weitere Verbreitung durch völlige Absperrung der Stadt und der Festung die zweckdienlichsten Maaßregeln.

3. — — — von Delden, General-Major, war schon im Winter 1717 Ober-Commendant von Reval, als Czar Peter Alexejewitsch den ruinirten Hafen in Reval wieder herstellen und diesen Bau mit großer Anstrengung auch von Seiten des Landes bei Anführung der erforderlichen großen Quantität Balken und Steine zum Bau-Material von weitem her, — in kürzester Frist ausführen ließ. Bei einem späteren Besuch in Reval geruhte Kaiser Peter, der Große, begleitet von dem Herzog, seinem nachmaligen Schwiegersohn, Karl Friedrich von Holstein und zweien Prinzen von Homburg am 4. Juli 1723 bei diesem Ober-Commendanten das Mittagsmahl einzunehmen.

4. Abraham Petrowitsch Hannibal, ein Neger von Geburt, den Kaiser Peter I. als Taufvater christlich hatte erziehen und für den Militairdienst ausbilden lassen, geb. 1694 gest. 1781 als General-Lieutenant nnd Ritter des Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens, war um 1743 Ober-Commendant in Reval, und wird als solcher in der Beschreibung der am 28. Aug. 1743 in Reval stattgehabten Feier des mit den Schweden am 16. Juli d. J. zu Åbo geschlossenen und von der Kaiserin Elisabeth Petrowna am 19. August ratificirten Friedens mit erwähnt.

5. Fabian Georg von Tiesenhausen, Erbherr von Lautel in der Wieck, General-Major und Ober-Commendant von Reval, starb 1770 als General-Lieutenant und Ritter,

X.

Die Militair-Oberbefehlshaber der Stadt Reval, von 1710 bis 1851.

Zur gefälligen Ergänzung —
denn unser Wissen ist Stückwerk!

A. Ober-Commendanten, erste und zweite Commendanten der Festung Reval.

---

1. Fedor Iwannitzky, Brigadier, ward Ober-Commendant der Revalschen Festung nach deren Capitulation mit Ihro Großzarischen Majestät wohlbestallten General-Lieutenant und Ritter des weißen Adler-Ordens, Obristen des Kiewschen Dragoner-Regiments und Commandeuren der bei Reval stehenden russischen Truppen Rudolph Felix Bauer, welcher in seinem Hauptquartiere zu Harck am 29. Septbr. 1710 die von Ihro Königl. Majestät von Schweden wohlbestallten General-Major und Vice-Gouverneuren Diedrich Friedrich Pattkull bei Übergabe der Stadt und der Festung Reval ausbedungenen 31 Accordspunkte unterzeichnet hatte, die „weil der Herr General-Major und Vice-Gouverneur in einer schweren Krankheit verfallen, sogar, daß Er keine Feder führen können, statt seiner von sämmtlichen Obristen der Königl. Besatzung namentlich Magnus Wilhelm Nieroth, nachher Landrath, Otto Rebbinder, Bogislaus von der Pahlen und Berend Johann Mellin, gleichfalls schon zu Anfang des folgenden Jahres Landrath, eigenhändig unterschrieben worden.

2. Wassili Sotow, Ihro Großzarischen Majestät Obrist, wurde wenige Wochen darauf Ober-Commendant von

Reval und traf sofort gegen die vornehmlich unter dem Militair hieselbst herrschende Pest und deren weitere Verbreitung durch völlige Absperrung der Stadt und der Festung die zweckdienlichsten Maaßregeln.

3. — — — von Delden, General-Major, war schon im Winter 1717 Ober-Commendant von Reval, als Czar Peter Alexejewitsch den ruinirten Hafen in Reval wieder herstellen und diesen Bau mit großer Anstrengung auch von Seiten des Landes bei Anführung der erforderlichen großen Quantität Balken und Steine zum Bau-Material von weitem her, — in kürzester Frist ausführen ließ. Bei einem späteren Besuch in Reval geruhte Kaiser Peter, der Große, begleitet von dem Herzog, seinem nachmaligen Schwiegersohn, Karl Friedrich von Holstein und zweien Prinzen von Homburg am 4. Juli 1723 bei diesem Ober-Commendanten das Mittagsmahl einzunehmen.

4. Abraham Petrowitsch Hannibal, ein Neger von Geburt, den Kaiser Peter I. als Taufvater christlich hatte erziehen und für den Militairdienst ausbilden lassen, geb. 1694 gest. 1781 als General-Lieutenant nnd Ritter des Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens, war um 1743 Ober-Commendant in Reval, und wird als solcher in der Beschreibung der am 28. Aug. 1743 in Reval stattgebabten Feier des mit den Schweden am 16. Juli d. J. zu Åbo geschlossenen und von der Kaiserin Elisabeth Petrowna am 19. August ratificirten Friedens mit erwähnt.

5. Fabian Georg von Tiesenhausen, Erbherr von Lautel in der Wieck, General-Major und Ober-Commendant von Reval, starb 1770 als General-Lieutenant und Ritter,

verm. mit Anna Josephine von Hildebrand von Ottenhausen.

6. Johann Michael von Benkendorff, ein Sohn des letzten Burggrafen in Riga und ersten Vice-Präsidenten des Gouvernements-Magistrats in St. Petersburg, Johann von Benkendorff, war 1719 geboren und schon 1725 Page des Kaisers Peters I., 1731 Kammer-Page des Kaisers Peter II. und 1740 Capitain, 1752 Obrist, 1759 bei Zorndorff verwundet und zum Brigadieren befördert, 1762 vom Kaiser Peter III. zum General-Majoren avancirt und zum Commandeuren der Truppen in Narva ernannt, am 1. Februar 1765 auf dem Ritterhause in Riga immatriculirt, 1771 General-Lieutenant und Ober-Commendant in Reval, 1772 Ritter des St. Georgen-, auch 1773 des St. Annen-Ordens 1. Classe, am 5. Jun. 1773 von der ehstländischen Ritterschaft zum Mitglied aufgenommen, 1774 zu Reval gestorben und am 18. Novbr. begraben.

7. Wilhelm Reinhold von Essen, Erbherr von Kiwwidepäh und Hallick, General-Lieutenant und Ritter des St. Annen- und St. Georgen-Ordens, seit 1775 Ober-Commendant in Reval, starb nach 50-jährigem Militairdienst im 64. Jahre seines Alters zu Reval am 6. Januar 1788.

8. Johann Franz von Kochius, geboren im Mecklenburgischen am 2. Januar 1729, trat schon 1740 in Kaiserlich russische Dienste, in denen er zum General-Lieutenant befördert, 1788 Ober-Commendant zu Reval, auch Chef des Garnison-Regiments hieselbst und, nach dem von der russischen Flotte am 2. Mai 1790 über die Reval bloquirende schwedische Flotte erfochtenen glänzenden Siege, General von der Infanterie ward, so wie er auch Ritter vom St. Annen-Or-

den 1. Classe und Großkreuz vom St. Wladimir-Orden 2. Classe war, zu Reval gestorben am 29. Septbr. 1797. Er war vermählt mit Dorothea Elisabeth von Knorring, geb. 1740, gest. am 19. März 1809, nachdem sie auch ihre einzige Tochter Anna Wilhelmine Elisabeth von Kochius, noch kurz vor des Mannes Tode am 23. Jul. 1797 vermählt mit dem Majoren Georg Gustav Baron von Fersen, am 12. Mai 1801 erst 21 Jahr alt durch den Tod verloren hatte.

9. Graf Diego (?) Castro de Lacerda, russisch Kaiserlicher General-Lieutenant und Ritter, ward Commendant von Reval am 9. Novbr. 1797.

10. — — — — Gorbunzow, Obrist, nachher General-Major, ward Commendant in Reval im Mai 1800.

11. Graf Paul von Tiesenhausen, Erbherr von Groß-Sauß, Kotz, jetzt Waldau genannt, Allo, Hermet und Rappel, später Sellie in Harrien, vermählt mit Gräfin von der Pahlen, General-Major und Ritter, wurde am 9. Jan. 1802 zum Commendanten von Reval ernannt, auf seine Bitte jedoch 1806 bereits Allergnädigst des Dienstes entlassen. Am 11. Febr. 1815 wurde er einhellig zum ehstländischen Ritterschaft-Hauptmann erwählt, was er jedoch nur bis zum 24. April d. J. blieb. Zu Ende des Jahrs 1827 zum Mitglied eines Dirigirenden Senats in St. Petersburg erhoben und im folgenden Jahre zum Praesidenten der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Redaction des evangelischen lutherischen neuen Kirchengesetzes für Rußland verordnet, wurde er demnächst zum Geheimenrathe befördert und bei Aufhebung jener Commission und Bestätigung der neuen

13

Kirchen-Ordnung und Gesetze am 28. Decbr. 1832, mit dem weißen Adler-Orden belohnt und zum Praesidenten des neu errichteten evangelisch-lutherischen General-Consistoriums ernannt, 1841 zum wirklichen Geheimenrath erhoben, im Mai 1845 jedoch auf seine Bitte verabschiedet und mit Pension und dem vollen Gehalte eines Senateuren auf seine Güter entlassen. Er ist seit dem 9. Septbr. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchst bestätigten ehstländischen literärischen Gesellschaft.

12. Gregor von Berg, General-Major und Ritter, wurde mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Octbr. 1806 zum Commendanten von Reval ernannt, daselbst er am 31. Decbr. anlangte und Tages darauf seinen Dienst antrat. Hier traf er bei der Bloquade des Revalschen Hafens von der englisch-schwedischen Flotte i. J. 1809 so gute Anstalten zur Befestigung des Hafens, daß es zu keinen ernstlichen Feindseligkeiten kam und auch i. J. 1810 das feindliche Geschwader sich nicht über Nargen hinaus auf unsere Rhede wagte. Am 2. April 1812 zum Chef der 5. Infanterie-Division ernannt, vereinigte er sich alsbald mit dem Witgensteinschen Corps, dessen erste Linie er commandirte. Nach der Schlacht bei Klaesnitza am 28. Jul. zum General-Lieutenant befördert, wurde er im August nach den Schlachten bei Kochanowa und Polotzk mit dem St. Annen-Orden 1. Classe, nach der Vertreibung des Feindes aus Polotzk am 8. Octbr 1812 mit dem St. Wladimir-Orden 2. Classe belobnt. Beim Einzuge der russischen Truppen in Berlin im März 1813 von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. mit großer Auszeichnung behandelt, wurde er nach Verdrängung des Feindes aus Groß- und Klein-Görschen am 20.

April mit dem Kaiserlichen russischen St. Georgen-Orden 3. Classe und nach der Schlacht bei Bautzen für seine bewiesene Tapferkeit mit dem Königlichen preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe begnadigt, schon am 12. Mai aber in einem Treffen bei Reichenbach durch einen Streifschuß dergestalt verwundet, daß er sein Commando sofort dem General-Lieutenant Helffreich überlassen mußte. Darauf von Sr. Kaiserlichen Majestät zur Heilung nach Reval entlassen, setzte er, daselbst am 20. Jun. 1813 eintreffend, seinen Dienst als 1. Commendant der Festung wieder fort. Am 12. Decbr. 1823 zum Generalen von der Infanterie befördert, hatte er das Glück, bei der persönlichen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Alexander I. am 10. Jun. 1825 für die musterhafte in allen ihm untergebenen Zweigen der Militairverwaltung in Reval befundene Ordnung besonders belobt zu werden, so wie er auch am 28. October 1827 bei dem zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers Nicolai I. auf dem Ritterhause zu Reval veranstalteten Banquet von dem Monarchen persönlich besonders ausgezeichnet und darauf am 6. Decbr. mit dem Alexander Newsky Orden begnadigt ward. Demnächst ward er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militair-Gouverneur von Reval ernannt und starb gerade 10 Jahre später auch am Marien Verkündigungs-Tage 1838.

13. Friedrich von Scheurmann, Garde-Obrist und Ritter, Platz-Adjutant zu Reval, wurde mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 6. Decbr. 1826 zum General-Majoren und zweiten Commendanten der Festungswerke in Reval ernannt, als solcher auch zum Mitglied der ehstländischen Ritterschaft aufgenommen, vermählt mit Anna von Spasarjew. Später zum Brigade-General nach Finnland verordnet,

wurde er zum General-Lieutenant und Ritter des St. Annen-Ordens erhoben und zum Chef der finnländischen Infanterie-Division ernannt, 1848 aber zum Mitglied des General-Auditoriats in St. Petersburg befördert, wo er am 20. Jun. 1850 verstorben ist.

14. Woldemar von Patkul, einziger Sohn des weiland Cavallerie-General-Majoren und ersten Ritters vom St. Georgen-Orden, Georg (?) Reinhold Ludwig von Patkul und dessen Gemahlin Aurora von Lauw zu Schloß-Ober-Pahlen, geb. am 10. Novbr. 1782, trat schon als Knabe in den Militairdienst und wurde, nahe an 17 Jahr alt, den 24. Aug. 1799 Unter-Fähnrich bei dem Semenowschen Leib-Garde-Regiment, zum Fähnrich avancirt am 27. April 1802, zum Unter-Lieutenant am 24. Jun. 1803, zum Lieutenant am 17. Aug. 1806. Schon das Jahr vorher hatte er sich am 2. Jul. 1805 vermählt mit der Baronesse Marie Elisabeth von Arpshofen, geb. 1785, gest. am 6. Mai 1819, und nun nahm er am 5. Octbr. 1806, auf den Wunsch seiner Schwiegermutter, seinen Abschied, um die Verwaltung ihrer unweit Narva gelegenen Güter zu übernehmen, trat jedoch, als sich dies Vorhaben alsbald zerschlug, am 20. Decbr. d. J. wieder in den Dienst und begab sich sofort auf den Kriegsschauplatz nach Deutschland, wo er in der Schlacht bei Friedland am 2. Jun. 1807 durch sein unerschrockenes Vordringen zwar eine Wunde, dafür aber auch den St. Wladimir-Orden mit der Schleife davon trug. Demnächst am 26. Jan. 1809 zum Stabs-Capitain, am 28. Septbr. 1810 zum Capitain und am 7. Novbr. 1811 zum Obrist des Semenowschen Garde-Regiments befördert, wurde er am 19. Oct. 1813 zum Bataillons-Commandeuren ernannt, nachdem er

sich 1812 wiederholt durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte, sowohl am 7. August bei Smolensk, wo er durch seine feste Haltung den Rückzug des vom Feinde gedrängten General-Lieutenants v. Baggehuffwudt sicherte, als in der blutigen Schlacht bei Borodino am 26. August, welche auch ihm eine heftige Contusion am Bein durch eine an ihm vorübersausende Kanonenkugel zuzog. Für die erste ruhmwürdige Waffenthat mit dem St. Georgen 4. Cl, für die andere mit dem St. Wladimir-Orden 3. Classe belohnt, zog er im Verfolge des Krieges in Deutschland nach der Vereinigung der russischen Truppen mit den Königlich Preußischen durch seine bei verschiedenen Treffen gezeigte persönliche Bravour die Aufmerksamkeit auch des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederholt auf sich, der ihm wie früher den Orden pour le mérite, so jetzt das eiserne Kreuz und den rothen Adler-Orden 2. Classe verlieh. Nach beendigtem Feldzug ward ihm für seine dabei geleisteten Dienste auch noch ein goldener Degen mit der Aufschrift für Tapferkeit, so wie die Medaille zur Erinnerung an das Jahr 1812 und die für die Einnahme von Paris i. J. 1814 zu Theil, und wurde er am 30. Aug. 1816, gerade 17 Jahr nach Erlangung des ersten Officier-Grades zum General-Major ernannt. Zugleich erhielt er die Bestimmung, bei dem Chef der ersten Grenadier-Division zu bleiben und ward ihm am 9. Oct. 1816 vorläufig das Commando der 1. Brigade dieser Division übertragen, er aber später am 6. Oct. 1817 als Chef dieser Brigade förmlich bestätigt. Laut Tagesbefehls vom 13. Septbr. 1824 zur Armee gezählt ward er bei Anwesenheit des Prinzen Carl Friedrich von Sachsen-Weimar in St. Petersburg Sr. Königl. Hoheit zu besondern Aufträgen zugeordnet,

nachher aber am 14. März 1825 zum Commandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade ernannt und nächstdem mit dem Orden der heil. Anna 1. Classe begnadigt, wozu ihm später auch die Kaiserliche Krone noch verliehen ward. Am 16. März 1828 zur Suite Sr. Kaiserlichen Majestät übergeführt, ward er abermals abgeordnet zu besondern Aufträgen Sr. Königl. Hoheit des damaligen Erbprinzen, nachherigen Großherzogs Carl Friedrich von Sachsen-Weimar und Eisenach. Daher konnte er auch, obwohl schon am 25. März d. J. Allergnädigst zum ersten Commendanten von Reval ernannt, den Dienst hier doch erst am 7. Novbr. 1828 antreten. Für seinen Diensteifer auch in dieser Stellung ward er, wiederum im 17ten Jahre nach seiner Ernennung zum General-Majoren, am 10. April 1832 zum General-Lieutenant befördert und nach wenig Jahren mit dem St. Wladimir-Orden 2. Classe belohnt, auch nach einem Zeitraum von abermals nahe an 17 Jahren am 6. Decbr. 1848 Allergnädigst zum Generalen von der Infanterie erhoben. An seinem 50-jährigem Dienst-Jubiläum den 24. Aug. 1849 erfreute er sich der allgemeinsten Theilnahme und verdienten Anerkennung und erhielt zugleich ein ehrendes Danksagungs- und Glückwünschungsschreiben von dem Rathe der Stadt, ward hiernächst auch von Sr. Kaiserlichen Majestät für seinen ein halbes Jahrhundert hindurch treu und eifrig fortgesetzten Dienst mit dem Kaiserl. Königlichen weißen Adler-Orden belohnt. Er ist bereits seit dem 24. Jun. 1842 Ehren-Mitglied der Allerhöchst bestätigten ehstländ. literärischen Gesellschaft.

15. Anton Tunzelmann von Adlerflug, Garde-Obrist und Ritter, und seit 1829 Platz-Major zu Reval, ward mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 27. Jul.

1849, am Geburtstage der gerade damals zum Seebade hier in Catharinenthal weilenden Kaiserlichen Hoheit, Großfürstin Caesarewna Maria Alexandrowna, zum General-Majoren und 2. Commendanten von Reval Allergnädigst befördert.

B. Port-Commandeure und Kriegs-Gouverneure von Reval.

1. Alexius von Schelting, Contre-Admiral und Commandeur des Revalschen Ports, geb. am 13. Dec. 1710 gest. am 28. Febr. 1780.

2. Fürst Alexander Gortschakow, General-Major und Ritter, Militair-Gouverneur von Reval. Er bestätigte die mit Allerhöchster Genehmigung entworfene, vom Rathe zu Reval am 24. September 1800 bekannt gemachte und in Ausübung gebrachte Verordnung zur Beförderung guter Polizei in dieser Stadt und zur Anweisung für das Verfahren des nach Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung in Reval neu errichteten mündlichen Gerichts in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten.

3. Alexei Grigoriewitsch Spiridow, geb. 1754, gest. zu Reval am 18. März 1828, war als Flotte-Lieutenant bereits bei der Vernichtung der türkischen Flotte in der glänzenden Seeschlacht bei Tschesme am 24. Jun. 1770 zugegen, zu welchem Siege sein Vater, der Admiral Grigory Spiridow, so wesentlich beigetragen hatte, daß der Oberbefehlshaber, Fürst Alexei Orlow, den Sohn beauftragte, die Nachricht von den Erfolgen dieses für die russische Marine so glorreichen Tages der Monarchin in St. Petersburg persönlich zu überbringen. Seit 1772 Capitaine-Lieutenant, befehligte er verschiedene Schiffe im baltischen Meere, leitete 1779 bereits als Capitain die Expedition der Fregatte Wjät-

scheslaw nach dem Nord-Cap, nahm als Capitain-Commodore von 1780 bis 1784 an den Campagnen der russischen Flotte im mittelländischen Meere Antheil, führte seit 1785 als Contre-Admiral in Archangelsk den Oberbefehl über die Escadre im weißen Meere, trug in dem Kriege wider die Schweden unter dem Oberbefehl der Admirale Greigh und Tschitschagow in den Jahren 1788 bis 1790 wesentlich mit zu den glücklichen Erfolgen bei und wurde 1791 dafür mit dem St. Georgen-Orden 4. Cl. belohnt, 1792 aber zum Port-Commandeuren von Reval ernannt, und nachher zum Vice-Admiralen avancirt, 1797 mit dem St. Annen-Orden 1. Cl. begnadigt, und 1798 zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens in Reval befördert, 1803 auch zum Kriegs-Gouverneuren von Reval erhoben, was er blieb, selbst als im August 1808 Prinz Georg von Holstein-Oldenburg zum General-Gouverneuren von Ehstland ernannt ward. Als Admiral 1811 zum Port-Commandeuren und Civil-Oberbefehlshaber von Archangelsk verordnet, erhielt er dort 1812 die brillantenen Insignien des ihm schon 1807 Allergnädigst verliehenen Alexander-Newsky-Ordens und wurde 1813, da der inzwischen zum Kriegs-Gouverneur von Reval und General-Gouverneur von Ehstland ernannte Prinz August von Holstein-Oldenburg an dem Freiheitskampfe wider die Franzosen persönlich Theil nehmend sich noch bei der activen Armee im Auslande befand, als stellvertretender Militair-Gouverneur und Oberbefehlshaber des Kriegshafens nach Reval zurück versetzt, welche Stellung er auch nach der Rückkehr des Fürsten im J. 1814 behielt bis dieser als Erbprinz von Oldenburg 1816 in sein Vaterland zurückkehrte und er nun wiederum wirklicher Kriegs-Gouverneur von Reval wurde. Als solcher hatte er das Glück am 9. Jun. 1825 Se. Majestät

den Kaiser Alexander I, und nach dessen unerwartetem Hinscheiden zu Ende des Jahres, am 27. Oct. 1827 Se. Majestät den Kaiser Nicolai I in Reval zu bewillkommnen und sich Ihres persönlich dem in mehr als 50-jährigem treuen Dienste für Kaiser und Vaterland ergrauten Veteranen bezeugten monarchischen Wohlwollens zu erfreuen. Wenige Monate darauf ließ der Herr seinen Diener in Frieden dahin fahren, nachdem demselben die geliebte Gattin Catharina, verwittwete Kammerherrin v. Tiesenhausen, geb. v. Schwebs, 60 Jahr alt, schon im August 1824 in die Ewigkeit vorangegangen war.

4. Georg von Berg, geb. am 16. Aug. 1765 zu Holstfershof in Livland, welches von der hohen Krone ohne Zahlung schon am 2. Jun. 1751 seinem Vater, dem Generalen von der Infanterie und mehrer Orden Ritter Magnus Johann von Berg, von 12 zu 12 Jahren zur Arrende verliehen worden und in gleicher Weise auch seinen Söhnen stets aufs Neue in Arrende gelassen wurde bis zum 2. Jun. 1849. Als erster Commandant der Festung in Reval, General von der Infanterie und Ritter vom Alexander-Newsky, St. Annen, Königl. Preußischen rothen Adler-Orden 1. Cl., St. Wladimir-Orden 2. Cl , St. Georgen-Orden 3. Cl., auch der Medaille von 1812 ꝛc. wurde er am 25. März 1828 Allergnädigst zum Militair-Gouverneur von Reval ernannt, 1830 zu einer Reise nach Carlsbad und zu seiner in Weimar vermählten Tochter von Ziegesar beurlaubt, von wo zurückgekehrt ihn das Unglück traf, seine Gemahlin Hedwig Dorothea von Berg, geb. von Sivers, zu Euseküll am 28. Sept. 1830 durch den Tod zu verlieren. Dieser Verlust beugte ihn dergestalt nieder, daß, als er am 11. Jan. 1832 auch seinen erst Tages vorher aus Polen zurückgekehrten hoffnungsvollen

Sohn Magnus von Berg, Capitain der reitenden Garde-Artillerie und Ritter vom St. Annen-Orden 3. und Wladimir-Orden 4. Cl., geb. zu Zaslaw am 18. Febr. 1802, in Folge seiner im Türken- und Polen-Kriege ausgestandenen Strapazen hinscheiden gesehen, er wegen seiner wankenden Gesundheit, seinen Dienstpflichten nicht mehr, wie früher, genügen zu können fürchtete und um seine Entlassung bat, die ihm mit voller Pension am 9. Febr. 1832 Allergnädigst ertheilt ward. In stiller Zurückgezogenheit verbrachte er seitdem den Rest seiner Tage in der Dom-Vorstadt zu Reval im Schooße seiner Familie in dem jetzt der Erziehung armer verwahrloster Kinder gewidmeten Rettungshause auf dem St. Antonsberge neben dem seinem Schwiegersohne Mannrichter Carl Zöge von Manteuffell gehörigen Gartenhause in Friedheim. Hier starb er den Tod eines Gerechten am 25. März 1838.

5. Leonty Wassiljewitsch Spafarjew, geb. auf dem Gute seines Vaters im Kalugaschen Gouvernement am 17. Mai 1766, bereitete sich im See-Cadetten-Corps zu St. Petersburg auf den Seedienst vor und trat 1783 in denselben als Midshipman, wurde allmählig zum Lieutenant und Capitain der Flotte befördert und 1803 beauftragt, die Küsten-Beleuchtung an der Ostsee für die Seefahrer in verbesserter Weise neu herzustellen, was ihm so wohl gelang, daß er zum Obrist avancirt, 1807 zum Director aller Leuchtthürme und Küsten-Telegraphe in den Ostseeprovinzen ernannt ward. Seine Verdienste, die er sich als solcher um die Ostseefahrer erwarb, wurden mehrfältig, auch vom Auslande anerkannt und schon 1813 ihm von der Assecuranz-Compagnie in London eine silberne Vase, mit dem russischen Reichs-Adler und seinem Familien-Wapen verziert, dankbar verehrt. Damals ließ er eine Anzeige aller Feuerbaken und ihrer veränderten Einrichtungen

und allmähligen Vervollkommnung in deutscher und englischer Sprache zu St. Petersburg im Druck erscheinen, 1820 gab er auch eine Beschreibung der im Finnischen und Rigaschen Meerbusen neu errichteten Leuchtthürme in russischer Sprache mit 2 großen Tafeln in Steindruck zu St. Petersburg heraus und eine russische Uebersetzung von Prof. Rickers kleiner Schrift über die am 16. Jun. 1820 zu Reval abgebrannte St. Olai-Kirche, und 1823 machte er sich durch einen sauber gezeichneten Atlas des Finnischen Golfs auf 22 Blättern unter russischem und englischem Titel rühmlichst im In- und Auslande bekannt. Schon 1816 General-Major, wurde er 1828 zum Port-Commandeur von Reval und 1829 zum General-Lieutenant erhoben, auch später zum Vorsitzer der Marine- und Ingenieur-Bau-Commission in Reval verordnet. Er war Ritter des St. Annen-Ordens 1., Wladimir-Ordens 3. und Georgen-Ordens 4. Cl.; auch Inhaber der Medaille von 1812 rc. Zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche wegen 1838 seiner Amtsverpflichtungen enthoben und dem Marine-Ministerium zugezählt, vertauschte er seinen vieljährigen Aufenthalt in Reval mit dem auf seinen Gütern in Rußland, wo er in ländlicher Zurückgezogenheit zu Anfang des Jahres 1847 nahe an 81 Jahren alt starb, worauf ihm seine treue Lebensgefährtin Anna geb. von Rosenberg, zu Cronstadt bei ihrer dort verheiratheten Tochter weilend, am 4. October 1847 im 73. Lebensjahre in die Ewigkeit gefolgt ist.

6. Graf Ludwig von Heiden, geb. in Haag den $\frac{\text{25. August}}{\text{6. Septbr.}}$ 1772, zu Reval gestorben am $\frac{5}{17}$ten Oct., begraben am $\frac{8}{20}$. Octbr. 1850, trat als Capitain-Lieutenant am $\frac{10}{22}$. Nov. 1795 bei der Flotte im schwarzen Meere in den Dienst der russischen Marine, wurde nach verschiedenen Campagnen im schwarzen und mittelländischen Meere als Capitain 1803 zur

baltischen Flotte übergeführt, befehligte als Contre-Admiral 1809 und 1810 die russische Ruderflotte im Kriege wider England und Schweden und operirte mit derselben auch 1812 an der preußischen Küste in dem Kriege wieder die Franzosen und deren Alliirte. Als Vice-Admiral mit dem Oberbefehl über die russische Flotte im Mittelmeere von Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät betraut, erfocht er am $\frac{8}{20}$. Octbr. 1827 in Gemeinschaft mit dem englischen Admiralen Edward Codrington und dem französischen Admiralen de Rigny den berühmten Sieg bei Navarino über die ägyptisch-türkische Flotte, und half durch deren Vernichtung Griechenlands Freiheit erkämpfen und dessen Selbständigkeit sichern. Für diese Großthat zum Admiralen befördert und mit dem St. Georgen-Orden belohnt, erhielt er auch das Groß-Kreuz des englischen Bath-Ordens, des französischen Ludwigs-, holländischen Löwen- und Wilhelms-, schwedischen Schwerdt- und griechischen Erlöser-Ordens, außer anderen Anerkennungen seines hohen militairischen Verdienstes auch von vielen anderen Höfen Europa's. Im Februar 1832 zum Kriegs-Gouverneur von Reval, 1838 auch zum Oberbefehlshaber des Kriegshafens von Reval ernannt, erfreute er sich hier der allgemeinsten Hochachtung und Ergebenheit, wurde auch am 8. Febr. 1836 in die ehstländische Adels-Matrikel aufgenommen und am 24. Jun. 1842 zum Ehrenmitglied der Allerhöchst best. ehstl. liter. Gesellschaft erwählt. Desgleichen erhielt er bei seinem 50-jährigen Dienst-Jubilaeo am 10. Nov. 1845 von allen Seiten Beweise der ungeheucheltsten Theilnahme und Verehrung, zu deren Bezeugung ihm auch von der in Reval stationirten Abtheilung der Flotte hier in dem Saale des Theater-Actien-Hauses ein glänzendes Diner gegeben wurde. Noch während seiner langwierigen Krankheit im

Sommer 1849 bei der Anwesenheit der Kaiserlichen Familie in Reval, da der General von der Infanterie, W. von Patkul, seine Stelle als Kriegs-Gouverneur vertrat, der General-Lieutenant Golonischtschew aber seine Vices im Stabe des Ober-Commandeuren vom Revalschen Port versahe, empfing der greise Held von Navarino wiederholte Zeichen huldreicher Theilnahme und achtungsvoller Rücksicht von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Caesarewitsch und seiner erhabenen Gemahlin der Frau Caesarewna Kaiserlichen Hoheit und zuletzt auch von Ihrer Majestät der Kaiserin, deren Erinnerung, als sein Gesundheitszustand später sich einigermaßen besserte, seinen Lebensabend noch erheiterte.

7. Friedrich Benjamin von Lütke, Mitglied der ehstländ. Ritterschaft und Erbherr von Awandus in Wierland, ward nach seiner Reise um die Welt in den Jahren 1826 bis 1829 schon im folgenden Jahre Contre-Admiral und nach wiederholten wissenschaftlichen Expeditionen nach Nowaja Semlja ꝛc., deren Resultate er in verschiedenen gelehrten Schriften, auch in den Bulletins der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, als deren correspondirendes Mitglied bekannt gemacht hat, Erzieher Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch, Groß-Admiralen der russischen Flotte ꝛc. Demnächst Vice-Admiral, General-Adjutant Sr. Kaiserlichen Majestät und hoher Orden Ritter, auch Präsident des Marine-Unterrichts-Committe's zu St. Petersburg, wurde er am 6. Decbr. 1850 Allergnädigst zum Oberbefehlshaber des Revalschen Ports und zum Kriegs-Gouverneuren dieser Stadt ernannt und trat den Dienst hier in Reval an den 9. Febr. 1851. Als einer der Stifter der Kaiserl. russ. geogr. Gesellschaft leitete er deren wissenschaftliche Arbeiten mehrere Jahre hindurch als deren Vice-Präsident und wurde Ehrenmitglied der Allerhöchst bestätigten ehstl. liter. Gesellschaft zu Reval am 14. März d. J. Ihm verdankt das in Reval stationirte

Militair die Errichtung des hieselbst mit Allerhöchster Genehmigung im Hause des Stabes vom Ober-Port-Commandeuren in Reval am 9. Sept. d. J. festlich eröffneten Militair-Klubbs.

XI.

Miscellen.

1. Obrist Skytte's Brief über die Belagerung von Dorpat.

Aus einer Sammlung von handschriftlichen Nachrichten und gedruckten Berichten über Einzelnheiten des nordischen Krieges in einem mäßigen Quartbande zusammen gebunden im Besitz des Herrn Pastors Theodor Kallmeyer zu Landsen und Hasau in Curland.

Dorpat, den 4 Julii 1704.

Heute sind es vier Wochen, daß die Feinde diese Stadt bloquiret gehalten und Tag und Nacht bombardiret, wie denn seit dem 14. Junii 3000 Bomben eingeworffen sind, welches der Feind annoch stets continuiret und stecken wir mit einander im größesten Elend. Kirchen und Häuser sind vom Feinde im Grunde ruiniret und die Wälle unterschiedliche Mahl niedergeschoßen, welche aber alßbald wieder repariret worden.

Hundert Bürger und Bauern sind theils todt, theils sind ihnen von den Bomben Arme und Beine abgeschoßen, wie auch 70 oder 80 Soldaten. So lange Ich lebe und Volck habe, will Ich mich nicht ergeben, bitte also um Gottes willen um Secours. Es ist zu beklagen, daß Ich keine Ge-

mächer fertig habe, worinn die Kranken kønnten geheilet werden: denn wenn ich schon wollte sie unterm freyen Himmel curiren laßen, würden sie doch von den Bomben todt geschlagen werden.

Den 28. passati in der Nacht geschahe ein Außfall, um den Feind auß den Approchen zu treiben, wobei viele vom Feinde geblieben seind. Weil aber die außfallende nicht bey meine ordres geblieben, noch solchen nachgekommen, alß sind sie vom Feinde mit Verlust repoussiret worden.

Bey diesem Außfall sind geblieben Obristlieutenant Brand, 2 Capitainen, 2 Capitain-Lieutenanten, 3 Fähnriche und 30 Gemeine, wie auch 2 Capitain-Lieutenanten gefangen. Den 3. hujus hat der Feind stark mit Feuerkugeln auff die Stadt geschoßen und fast den gantzen Thurm abgebrant; darum bitte nochmals um Succurs; denn er stets mit Bomben einwerffen anhält und vermuhtlich das Proviant ebenfalß zu verbrennen suchen wird. Mit dem Approchiren hat der Feind bey 100 Schritt näher an die Mauer avanciret, viel näher aber an die contre charpen. Nicht mehr alß einen Gefangenen haben die Unsrigen bekommen, die übrigen hat das neue Volk echappiren laßen.

---

*) Ueber die Belagerung Dorpats von den Russen und die am 14 Jul. 1704 erfolgte Capitulation zwischen dem Commendanten, Obrist Carl Gustav Skytte und dem russischen Feldherrn Scheremetjew ist Gadebusch in seinen livl. Jahrbüchern III, 2 § 100—107 nachzulesen, wo auch der von den Einwohnern Dorpats dem Czaren Peter I am 24. Jul. in der St. Johannis-Kirche feierlich abgelegte und eigenhändig unterzeichnete Huldigungseid S. 335 mit abgedruckt und die auf die Einnahme Dorpats von den Russen geschlagene Gedächtnißmünze genau beschrieben ist.

2. Grenzurtheil.

Ex Protocollo Cæsareæ Majestatis, totius Russiæ Judicii Wier- et Jerwiensis sub die 8. Maji 1728.

Urtheil.

In Sachen der Hochgebohrnen, verwittweten Frau Gräfin und Reichs-Räthin von Vellingk, Frau Johanna Margaretha von Tiesenhaussen Klägerin an einem, entgegen und wider den Hochwollgeb. Herrn Baron und Landrath Jacob Johann, wie auch den Hochwollgeb. Hrn. Baron, Obristlieutenant und Mannrichter Hans Hinrich Gebrüdere von Tiesenhausen Beklagte am andern Theil 1) wegen des begehrten Heuschlages unter Assama, wie auch Kilpiser und Saxa-Arro, imgleichen Narracks oder Strycke-Arro, 2) daß das Dorf Assama gegen dem Dorffe Abbur möge abgetreten, 3) was an der übrigen Hakenzahl fehle, completiret, und die in actis erwähnte 7 Lose Kerle extradiret, 4) an der bey der Revision annotirten losen Kerle und Hofsbedienten Stelle gute besitzliche Bauern abgetreten, 5) an Statt der weit entlegenen Dörffer die nahe am Hofe befindliche, als Kullakaia und Abbaia eingeräumet, 6) die promittirte Urkunden und Briefschaften, in specie aber das alte Wackenbuch ausgeantwortet, 7) die gefällte und weggeführte Balken ersetzet, 8) quævis damna, so durch die Vieh-Seuche erlitten worden, gut gethan, 9) richtige Grentzen geleget, und dann 10) der aufgerichtete Transact gehoben werden, wird zufolge Ihro Kaiserl. May^tt Erl. General-Gouvernements sub d. 23. & 31. Martii

dieses jetzt laufenden 1725. Jahres ertheilten Resolutionen nebst derselben Beylagen, auch auf die von Fr. Klägerin in termino übergebene unumgängliche Vorstellung und Bitte cum allegatis sub A et B, samt was abseiten Herren Beklagten in einer Rechtsbefugten Abfertigung und Bitte cum allegat: sub sign.: ☉, ☾ & ♂ dagegen ist beigebracht worden, die gehaltene Zeugen-Verhöre und oculaire Inspection und persöhnliche Visitation, wie nicht weniger, so von beyden Theilen loco Re- et Duplicæ mündlich ad protocollum recessiret und angetragen, und die producirte originalien, nach fleißiger Verles.- auch genauer und reifsinniger Erwägung deßen allen von dem Kaiserl. Wier- und Jerwischen Manngerichte hiermit definitive für Recht erkannt.

Obzwar Frau Klägerin, die Hochgeb. verwittwete Frau Gräffin und Reichs-Räthin von Vellingk, geb. von Tiesenhausen, in ihrer überreichten unumgänglichen Vorstellung und Bitte beybringet, wasmasen des Vergleichs erster Punkt ausdrücklich im Munde führe, daß ihr die Hoflage Borckholm, NB. mit allen von Alters her dazu gehörigen Wiesen, Hölzungen rc. abgetreten werden sollte, welchem zuwider aber der Heuschlag zu Assama, wie nicht weniger Kilpifer und Sara-Arro, item Narracks oder Strycke-Arro ihr nunmehro wieder alles Recht disputirlich gemacht werden wollen, ohnerachtet ihr wollseel. Herr Vater den ersten gegen eine anderweitige Wiederlage von denen Bauern genommen und dem Hoffe zugeleget, ihr wollſ. Hr. Großvater auch schon das Narracks-Arro gegenseitigem eigenem Vorgeben nach durch einen getroffenen Kauf der Hoflage incorporiret und das Kilpifer nebst Sara Arro von undenklichen Jahren her nach dem Hofe gehöret habe: So erhellet jedoch ex scrutinio testium ad interrog. spec. 1 art. prob. 1 et 2, daß der Assamasche Heuschlag von Alters zu dem Assamaschen Dorffe gehöret habe, und ad artic. prob. 3 deponiren test. 3, 4, 5 et 6, daß der wollſ. Hr. Landeshöfding v. Tiesenhausen

den Heuschlag quæstionis denen Assamaschen Bauern abgenommen, gleich dann auch solches annoch in mehrern durch derer eydlich abgehörten Bauern ad interrog. spec. 6 artic. prob. 3 gethanen Aussage dergestalt bestärcket worden, daß nemlich der quæstionirte Heuschlag jederzeit dem Assamaschen Dorffe gehörig gewesen, ehe er von Frau Klägerin wollseel. Hrn. Vater nach Borckholm gezogen worden, und ad artic. reprob. 1 befestigen Zeugen dieses ebenmäßig, daß näml. der Assamasche Heuschlag von Alters her nach dem Assamaschen Dorffe gehöret. Und da nun also aus jetzt angezogener und mit einem Eide bestärckter Aussage zur vollen Gnüge ist erwiesen und dargethan worden, daß der Assamasche Heuschlag nicht von Alters und im Anfange dem Hofe zugehörig gewesen, besondern nachher allererst dahin ist genommen worden; als kann auch nunmehro derselbe so vorkommenden Umständen nach und vermöge des zwischen beyderseits Parthen errichteten Transacts um so viel weniger Frauen Klägerin, als welcher tenore transactionis das Dorff Assama nicht mit ist cediret und übertragen worden, zugebilliget werden, besondern es wird ihr derselbe hiermit völlig ab und dem Dorffe Assama hingegen vollständig zu erkant. Was aber hiernächst Kilpifer und Sara-Arro betrifft; so mögen selbige Frau Klägerin um so viel weniger denegiret werden, als HHrn. Beklagte auch dagegen nichtes eingewandt, besondern vielmehr in ihrer rubricirten Rechts befugten Abfertigung und Bitte zugestanden und gebilliget. Auch wird nunmehro denen 2 Gesindern als des Lure Jürri und Peter Bertels hiedurch alles Ernstes untersaget, sich fernerhin der Sara-Arro, als worinnen sie eo tempore, wie der Assamasche Heuschlag denen Bauren ist abgenommen worden, einige Stücker Heuschlages hinwieder erhalten, gäntzlich zu enthalten, und keinesweges mehr daselb-

sten zu mähen, besondern es haben selbige sich nunmehro so vorkommenden Umständen nach des Assamahschen Heuschlages nach advenant derer andern darnach gehörigen Bauren mit zu bedienen, zu nutzen und zu gebrauchen. Ebenmäßig wird auch der Narracks- oder Strycke-Arro jedoch ohne die Streu-Gesinder Frau Klägerin hierdurch gerichtlich dergestalt adjudiciret und zugeleget, daß neml. der Hoff Borckholm sich bloß derjenigen Freyheit und des juris in selbigem bediene, welche selbiger von Alters her darein gehabt, dabeneben aber auch denen Narrackschen sowoll, als übrigen benachbarten und vorjetzo HHrn. Beklagten von dem Gute Borckholm zugehörigen Bauren ihr an Heuschlägen und der freyen Hölzung darein competirendes Recht in allen ungekräncket und unabgekürtzet verbleibet. Dabeneben aber wird sowoll Klagendem, als auch Beklagtem Theile hierdurch alles Ernstes untersaget, keinem Frembden und nicht dazu gehörigen ohne beyderseits Consens das jus lignandi keinesweges zu gestatten noch zu vergönnen. Ob nun woll HHrn. Beklagte in ihrer Rechts-Befugten Abfertigung und Bitte vorwenden wollen, daß der Narracksche Wald und Arro nimmermehr nach der Hoflage Borckholm gehöret habe, besondern es sey jederzeit ein separirtes Stück und keine Hoflage gewesen; zu dem auch aus der sub sign. ♂ beygelegten Mannrichterl. Grentzführung § 1, 2 & 3 zu ersehen stände, daß der Arro sowol, als der darauf befindliche Wald nicht der Borckholmsche, sondern der Narracksche Arro genennet worden; ferner, so hätten sie auch weder die Hoflage noch das Dorff Narrack nicht cediret, ein-folglich auch nicht den darnach gehörigen Wald: so erhellet jedoch ex effato testium ad artic. prob 6, daß der Narracks-Wald oder Arro von alten und ewigen Zeiten nach dem Hofe Borckholm auch gehörig gewesen; und aber in dem er-

richteten und hieselbst producirten Transact § 1 expressis verbis enthalten stehet, daß das Gut Borckholm mit allen darzu gehörigen von Alters her Grentzen, Rechten und Gerechtigkeiten, Äckern, Heuschlägen, Wiesen, Hölzungen ꝛc. an Frau Klägerin sey cediret und abgetreten worden; zudem wird auch von teste 4. & 5to ad art. prob. 8vum eydlich deponiret und ausgesaget, daß zu Narrack nimmermehr eine adeliche Hoflage gewesen, die Mannrichterl. Grentzführung auch hiergegen nichtes zu behaupten vermag; allermaßen selbige dergestalt ist verzeichnet worden, wie es von denen Partheн angetragen und nicht, wie es a judice ist approbiret und decidiret worden: Dahero es dann bey dem in diesem Fall obangeregtermaßen gegebenen rechtl. deciso sein Bewenden haben muß. Ferner belangend punct. 3. & 4tum so wird desfalls folgender gerichtlicher Ausschlag ertheilet, daß, weilen bey der gehaltenen oculairen Visitation und geschehenen Untersuchung testante protocollo sich hervorgethan hat, wasmaßen Frau Klägerin wegen des gehabten manquements derer ihr laut Transact zugelegten und cedirten sieben Revisions-Haken in ihren überkommenen Dörffern bereits eine vollständige, billige und hinlängliche Ersetzung erhalten, daß also in qualitate et quantitate die zugelegte Revisions-Haken ihre Richtigkeit nunmehro erlanget haben; auch hat sich bey der Untersuchung gezeiget und hervorgethan, wasmaßen von denen in der Revision angeführten Bauren bereits einige Todes verfahren, auch weggeloffen seynd, und von dem wollseel. Hrn. Baron und General-Majorn von Tiesenhausen auf seine andere Güter hingesandt worden, und allso ante transactionem von hier weggekommen, einfolglich andere hingegen in deren Stelle haben zugeleget werden müßen. Daß nun aber Frau Klägerin an der bey der Re-

vision annotirten losen Kerle und Hofsbedienten Stelle gute besetzliche Bauren hinwieder abgetreten werden mögten, verlanget; so kann ihrem Ansuchen um so viel weniger hierin deferiret werden, als notorisch, daß bey der ehemaligen hier im Lande gehaltenen Revision auch ledige Kerle und Hofsbedienten seynd angeführet und in der Hakenzahl gerechnet worden; hiebeneben aber wird HHrn. Beklagten hierdurch gerichtlich injungiret und auferleget, des Schützen Ewa Michel seinen Sohn, Namens Hinrich sowoll, wie auch die in Frau Klägerin eingekommenen unumgänglichen Vorstellung und Bitte benandte und unter Herren Beklagten gehörigen Gütern befindliche 3 Bauermägde, immaßen von selbigen auch dagegen nichtes erhebl. hat eingewandt werden können, sogleich an Frau Klägerin hinwieder zu extradiren u. abfolgen zu laßen. 5) Concernirend die gebetene Verwechselung und Umtauschung derer Dörffer, so hat solches bereits durch den am 3ten hujus hieselbst publicirten und in rem judicatam ergangenen Mannrichterl. Abscheid seine Abhelfflichemaße erhalten, und kann selbige zuwider des Transacts und ohne Einwilligung HHrn. Beklagten keinesweges zugebilliget und zugestanden werden. 6) Die gebetene Extradition und Ausantwortung derer Urkunden und Brieffschaften anlangende, so seynd derselben bereits 6 in originali hieselbst produciret und eingeleget worden, welche denn auch sogleich und in soferne tenore transactionis beglaubte Abschriften an HHrn. Beklagten davon werden seyn abgegeben, an Frau Klägerin extradiret und ausgegeben werden sollen, wobeneben aber auch HHrn. Beklagte ihren eigenen und freywilligen Anerbiethen gemäß sich werden angelegen seyn laßen, daß, falls sie in dem Sterbhause annoch mehrere der Hofflage Borckholm angehörige Documenta finden sollten, selbige sodann ebenmäßig an Frau Klä-

gerin abzuliefern. Was nun 7) die Ersetzung der auf ordre Mit-Beklagtens des Hochwollgeb. Hrn. Barons und Landraths Jacob Johann von Tiesenhausen an dem Narracks-Arro gefällten und weggeführten Balcken betrift; so ist zuforderst weder das quantum derselben, noch auch das vermeinte pretium davor angesetzet, und rechtlicher Arth nach verificiret worden, zudem auch denen von dem Hoffe Bordholm separirten und HHrn. Beklagten zugehörigen Dörffern ebenmäßig das jus lignandi darin zuständig ist, daß allso keine Ersetzung desfalls mit Bestande Rechtens hat zugebilliget werden können. Gleichergestalt hat auch 8) wegen des durch die Vieh-Seuche hieselbst umgekommenen Viehes und desfalls gesuchten Gutthuung noch zur Zeit nichtes zugeleget werden mögen, allermaßen abseiten Frau Klägerin nicht ist designiret und beygebracht worden, wie viel sie desfalls ersetzet und gut gethan zu haben vermeinet, zudem auch die Anzahl nach mehr wohlbemelter Frau Klägerin Herauskunft nach Bordholm nicht mehr wie 3 Ochsen und 8 Kühe besage testis. 2 ad interr. spec. 15 art. prob. 16 jurato gethanen Außage gewesen, dahero denn auch beyderseits litigirende Parten sich wegen dieses Punkts gütlichen zu vereinbahren, werden angelegen seyn laßen, in Entstehung deßen aber soll auch hierüber ferner ergehen und erkannt werden, was Rechtens seyn wird. Was nun 9) die Regulirung der Grentzen betrift, so hat solche ohne Landmeßer nicht füglich geschehen können, dahero denn auch dieses annoch hat ausgesetzet und verschoben werden müßen, bis Einer in der Landmeßer-Kunst wohl erfahrner wird können herbeygeschaffet werden, da alsdann auf dem Fall, die Grenze auf ferneres Anhalten richtig wird können reguliret und eingerichtet werden. Was nun 10) und schließlichen wegen Hebung des einmahl zwischen beyderseits litigir-

enden Parten errichteten und gerichtlich confirmirten Transacts abseiten Frau Klägerin hat angetragen werden wollen, so ist solches nicht hujus fori, hat auch darüber nicht erkandt noch decidiret werden können, und dieses alles compensatis expensis V. R. W. Publicatum, in dem Kaiserl. Wier- und Jerwischen Manngerichte, den 5. May anno 1725.

W. R. v. Grünewald.
(L. S.)

O. W. v. Dittmar. H. H. v. Rosen.
(L. S.) (L. S)

Carl Henrich Brehm,
Secrs. et hujus judicii Notrs.

Copiam hanc cum vero suo originali consonam esse vidi, testorque.

Carl Henr. Brehm,
Secrs. & huj. jud. Notrs.

3. Ordnung der Bauern *).

Wie sie sich gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen, mit aller Gerechtigkeit, Zins, Zehenden, Versetzung, Verbürtung,

*) Copie aus des seligen alten Tönnis Maydell's Buch, welcher ist Admiral, auch Statthalter auf Lode gewesen, und ehstländischer Ritterschaft - Hauptmann i. J. 1597, s. Moritz Brandis Collect. S. 283. Aus jenem alten Maydellschen Buche hat der durch seine Liebe zu den alten Rechten und Freiheiten wie zur Geschichte Ehstlands bekannte Mannrichter Gustav v. Lode in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. diese bisher unbekannte Bauerordnung aus dem 16. Jahrh. in seine Collectaneen mit aufgenommen, aus denen wir sie gegenwärtig mittheilen zur Ergänzung der alten livischen Bauerrechte in Dr. F. G. von Bunge's Beiträgen rc. dritter Anhang S. 81 — 87, vgl. dessen Geschichte der Rechtsquellen in seiner Einleitung in die liv-, ehst- u. curländische Rechtsgeschichte § 54 rc., auch Dr. C. J. A. Paucker's Quellen der Ritter-Lehn- und Landrechte S. 82—91.

Verkauffung, und alle andere zufällige Nutzbarkeit, Herrn-Gerechtigkeit, mit Gewichte, Grentz-Scheidinge, Maße zu verfälschen, Speise, Getränke und alles, was der Obrigkeit in Wacken, Arbeit, Ausgaben, Lieferung zufället und gehöret, nichts außen bescheiden, Straffe und Poen der Brüche dabey, die Gnade aber stehet bei jeder Obrigkeit.

Die jährige Wacken.

1 Alle die vorige Restanzien der Einkunfft, die nachständig von dem vorigen Jahre verblieben, müßen sie einbringen, bezahlen und richtig machen.

2. Darnach die Wacken-Gerechtigkeit, vorher einzubringen, nach der Wacken-Gelegenheit 1 Rind, 1 Schwein, 1 Schaaf, Hüner, Eyer, Butter, Brod und was sonsten die alte Gewohnheit, nach Anzahl der Wacken mitbringet.

3. Hierauff empfänget die Herrschafft oder der Amptmann das Wacken-Geld, nach Landes und des Ortes Ordnung, sampt uffgeloffene Rest, Bröcke und Kirchen-Zinse.

4. Hierauff wird durch den Thäter ausgerufen oder durch den Landknecht: der zu klagen hat, der klage und klage fest, so ferne er nicht in Wacken-Straffe und Urtheil will verfallen seyn. Wacken-Straffe ist 4 paar Ruthen und ein alt Marck; in den Kercken-Block, der fälschlich klaget: seyndt es aber Halß-Sachen, hat andere Straffe nach beschriebenen Rechten.

5. Auf warhaffte und beweißliche Klagen gibt man nach Landes Recht und nach Verwirckung der That Urtheil und Sentenz durch die Obrigkeit und 6 alte erfahrene und besitzliche Bauren *).

---

*) Ein Beispiel davon findet sich bei einem Hexenproceß unter Fegfeuer v. J. 1617 im Inlande 1840 Nr. 22 Sp. 341—344, da die

6. Darauff wird abgelesen, so offt man Wacken hält, diese nachfolgende Regel, darnach sich der Bauersmann weiß zu verhalten und vor Schaden zu hüten:

7. Es soll sich keiner verdreisten oder unterstehen, zu verläugnen gebauete Felder, als Busch-Acker, Lombsen, Rödinge, Huer-Acker und dergleichen, dar die Obrigkeit Zinß und Zehnden vor gebühret; welcher darüber beschlagen wird, ist der besäeten Plätzen mit sammt dem Korn an die Obrigkeit verfallen: dem Amptmann ein Marck, in die Küchen ein Schaaff und 14 Tage bey Waßer und Brod im Gefängniß.

8. Der seine Zinß und Zehenden nicht auslieffert vor Martini dahin, dar es sich gebühret, hat verbrochen nach dem Alten 1 Marck, er habe denn sonsten rechte und warhafftige Entschuldigung.

9. Es soll auch keiner keinen Unbekannten oder Fremden hausen oder herbergen, es seyn Teutschen, Bauren, Mann oder Weib, er soll es im Hoffe ankündigen. Geschiehet es: wegen der Übelthäter, als Diebe, Mörder, Räuber, und andere entlauffene friedlose Übelthäter, dar einer darüber beschlagen wird, entgilt der Wirth des Gastes nach gleicher Straffe.

10. Es soll keiner kein Bier im Dorffe verkrügen, es sey ihm denn von der Obrigkeit zugelaßen, oder er verbricht zum ersten Mahl ein halb Marck, zum andern Mahl ein Marck, zum dritten Mahle die Tonne mit Bier mit alle.

11. Es soll auch keiner dem Pastoren seine Zins und Zehenden, was er von seinem Lande geben soll jährlichen, nicht unterschlagen, bey Straff mit Ruthen.

Bauern das Recht eingebracht, welches die ladlichen Richter darauf als Urtheil aussprachen.



12. Es soll keiner außer der Ehe mit seinem Weibe leben, besondern sich in der Kirchen, nach christlicher Ordnung binnen einem halben Jahr ehelichen laßen, bey Poen 2 Marck in der Kirchen, 2 Marck der Obrigkeit, 2 Marck dem Pastoren, oder 3 paar Roden einem jeden am Pranger *).

13. Es soll auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen bey Straff 4 Marck in der Kirchen, 2 Marck der Obrigkeit, oder der Dienstbote soll zusammt dem Abspanner mit Ruthen gestraffet werden vor jeder männiglichen, in welchem Dorff es sey geschehen **).

14. Es soll auch kein Hußmann den andern übersetzen mit ungebührlicher Rente oder Bothe (Both-Korn); wo einer darüber beschlagen wird, sollen der Obrigkeit verfallen seyn alle die Bothe, die Höwet-Summa oder ausgelehnet Korn dem Auslehner ***).

15. Es soll auch keiner mächtig seyn zu verlehnen oder zu verkauffen jenig ding, an Viehe, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaaffe, Bock oder Ziege, Korn, Honig, Wachs, Wild, Wildwahren und dergleichen: er soll es im Höfe erstlichen praesentiren ****).

---

*) Vgl. Wieck-Oeselsches Lehnrecht Buch IV, Cap. 1, Art. 2.

**) Die 1645 renovirte Landes-Ordnung setzte eine Strafe von 30 Thalern auf das Verlocken und Abspenstigmachen des Gesindes s. Ehstl. Ritter- und Landrecht B. IV Tit. 17 Art. 7 u. B. V Tit. 34 Art. 2, auf die Verleitung der Bauern, ihre Herrschaft zu verlassen und zu verlaufen, war aber eine Strafe von 40 Thalern gesetzt mit Beziehung auf schwedisches und römisches Recht, s. ebend. B. V Tit. 34 Art. 1.

***) Ohne Zweifel ist diese Verordnung noch älter als die im Art 7 des zu Wosel am 25. Aug. 1595 auch über Wucher getroffenen Landtagsbeschlusses in Brandis' Collect. S. 239 u. 242. Auf diesen gründet sich aber das von Crusius verfaßte Ritter- u. Landrecht B. IV Tit. 3 Art. 1.

****) Man erkennt hieraus wie sich allmählig die Leibeigenschaft und der Herrschaft Recht an des Leibeigenen Vermögen und selbst erworbenem Eigenthum entwickelt hat.

16. Es soll keiner in seinem Hause halten falsche Maaß und Gewicht, wer darüber beschlagen wird, ist ein Kerckbott (Kirchenbuße) mit 4 paar Ruthen.

17. Wer Gräntze verfälschet, wenn er upflöget, Grentz-Kreutz oder Zeichen auf andere Stätte bringet oder verkehret, der soll nach Landrecht am Halse gestraffet werden, oder mit 40 Marck. Hierzu gehöret muthwillige Anzündung und Brand der Gräntze und Wildnißen *).

18. Wer seine Zäune nicht beßert um den Acker und Heuschläge, Garten oder dergleichen, soll dem Nachbaren, wenn dar Schade geschiehet, gelten und der Obrigkeit büßen, nach eines jeden Orts Bewilligung, ist des Amtmanns Trankgeld **).

19. Der in der Wacken nicht erscheinet zu rechter Zeit, hat verbrochen dem Höwet-Verwalter 2 Marck, oder 14 Tage in der Kosten bei Waßer und Brod.

20. Der in der Wacken einen schläget, dem gehöret eine Steupe von vier paar Ruthen, ohne alle Gnade; wundet er ihn, die Strafe findest du in den Gerichts-Articuln ***).

21. Der in der Dreschens Zeit die Riegen versäumet, ist ein Schaaff zur Straffe zum ersten mahl, zum andern mahl in's Gefängniß, das dritte mahl ein paar Ruthen; das Schaaf verzehren die andern Dreschers.

---

*) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 30 Art. 1 von Verrückung und Verfälschung der Grenzen und Grenzmahlen, auch Tit. 31 Art. 5 und Tit. 33 Art. 6.

**) Vgl. Wieck-Oeselsches Lehnrecht B. II Cap. 10, Ehstl. Ritter- und Landrecht B. V Tit. 38 Art. 2.

***) Ohne Zweifel sind hier die Artikel der livischen Bauerrechte 2—8 gemeint s. v. Bunge und Paucker a. a. O. S. 84 u. 85, wenn nicht etwa das Wieck-Oeselsche Lehnrecht B. II Cap. 2 am Schluß, — wo die halbe Mannbuße für jede Verstümmelung der Art als Strafe festgesetzt ist, für jeden verstümmelten Finger aber eine besondere Markbuße, — darunter verstanden worden ist.

In den Zehenden

gebühret der Obrigkeit von allem das zehende Theil:
vom Hacken — an Rocken — 2 pfund;
Lombsen, Rödinge oder Buschland geben besonderlich, darnach das Korn wohl stehet und das Stück groß ist,
vom Hacken — Gersten soviel als des Rockens,
— — — Hafer der Gelegenheit nach,
— — — Weitzen ebenmäßig;
der viel gesäet hat giebt viel.

Hierzu legen sie ihre Wacken oder Bier, und alle die Unkostunge betreffende dar auff gehet, in Küchen und Keller und Stall, im Ab- und Zureisen.

Ein Schaaff . . . . „ Fuder Heu . . . „ Fuder Stroh . . 4 Stück Hühner . . .	vom Hacken jährliche Gerechtigkeit.
2 Pfd. Klein-Flächsen-Garn,	ihr eigen Flachs,
3 Pfd. Flächsen und 5 Pfd. Hede . . .	verspinnen sie; aus dem Hofe wird der Flachs dazu gegeben.

Wulle verspinnen sie und wirken, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Hofes-Gesindes,
Ein Sack vom Hacken,
Ein Strick,
Einen alten Thaler zu Wacken-Geld;
Einen starken Arbeiter mit seinem eigenen Ausspenniger täglich vom Haken, nnd helffen, mit ihrem eigenen Brod, in der Arbeits-Zeit Heu auffnehmen, Rocken und Sommerkorn abschneiden.

4. Ehstnischer Bauern-Eid.

Zu einer Probe, wie das Ehstnische in unsern Gerichten vor vielleicht 250 bis 300 Jahren gesprochen und geschrieben worden, stehe hier nach einer alten Handschrift, früher im Besitz des weiland Hrn. Regierungsraths C. v. Koskull in Reval, jetzt des Hrn Obristl. und Ritter R. v. Toll zu Kuckers, nachstehendes buchstäblich genau daraus entnommenes Formular zu einem

Pauren Eydt in Estnischer Sprache.

Mynna Matz Seysa syn, ninck wanno Jumal ninck se ausa kochto wasto Ett se Metz on Rysebitery Perra Metz, Sedda tunnisto minna omma Inge Paleke päle ny kuy moho †) Christus pehap aytama omma Ricküße.

Daß ist auff deutsch.

Ich Matz stehe hier vndt schwere bey Gott vndt dem Erbaren Rechte *), daß dieser Pusch dem Rysebitter zugehörig sey. Solches bekenne Ich auf meiner Seelen Seeligkeit, alß mir Christus helffen soll in sein Himmelreich.

Alia forma **).

Itzt stehe Ich N. N. hier, so du Richter von mir begehrest, daß ich von Rechtes wegen bekennen soll, daß diese Landt, da ich auf stehe, Gottes vndt mein verdient Landt sey, daß ich von Altersher beseßen vndt gebraucht habe: So schwere ich bey Gott und seinen Heiligen, alß mich Gott soll richten

†) Undeutlich, vielleicht meno zu lesen, statt des heutigen mind.

*) Gericht. Das oberste Rechtsoder der oberste Rath war das Oberlandgericht oder Collegium der Herren Land-Räthe.

**) Diese zweite Eidesformel findet sich auch in der Handschrift Lodescher Collectaneen des weiland Hrn. Prof. Ricker's nach Art. 45 der alten livischen Bauerrechte eingeschaltet.

am jüngsten Tage, daß dieß Landt Gottes vnd mein verdient Land sey, daß Ich und mein Vater von Alterß besessen und gebrauchet haben. So ich unrecht schwere, so gebe es vber mein Leib vndt Seele, vber mich vndt alle meine Kinder vnd vber alle meine Wohlfahrt bis ins 9te Glied.

---

5. Ein Livländer unter den Sultanen in Egypten.

In der jetzt seltenen Schrift: E. G. Happelii größesten Denkwürdigkeiten der Welt oder sogenannten Rationes Curiosae, in welchen eingeführet, erwogen und abgehandelt werden allerhand Historische, Physikalische und Mathematische, auch andere Merkwürdige Seltenheiten ꝛc. Hamburg gedruckt und verlegt durch Thomas von Wiering in güldenem A B C bey der Börse 1689, 4. wird eines Livländers erwähnt in der Nachricht: von der Soldanen Regierung in Egypten.

Die berühmten Soldanen aus dem Turcomanischen Stamme sind: der 1. Ulberg, ein Türke; der 4. Bibers beygenannt Abdahir, die Christen heißen ihn Bendeutar; dieser hat Antiochia erobert. Der 8. war Chalil Melick Sereff, der sich der Stadt Ptolemais bemächtigte und die Christen gänzlich aus Syrien und Palästina vertrieben hat, ein gräulicher Tyrann und Bluthund. Der 11. war Laginus, ein Deutscher aus Liefland, welcher den gefangenen Herzog wieder frey gegeben. Der 16. hieß Ismael Almelek Asfalik; dieser war der berühmte Geographus Ismael Abulfeda, von welchem Grovius in praefat. Charosmi schreibet. Das Ende der Regierung fällt in das Jahr 1355.

Über diesen Sultan Laginus aus Livland und den von ihm freigelassenen Herzog von Meklenburg theilt Johann Gottfr. Arndt in der liefl. Chronik anderem Theil, Halle 1753 S. 55 Anm. c mit Beziehung auf den Herzog Barwin, Herrn von Rostock, der 1257 den Rigischen Bürgern in seinen Häfen die Zollfreiheit zugestanden hatte, folgendes mit: Daß diese Herzoge in eigener Person in Liefland Dienste gethan, davon erzählet uns Alb. Krantz in seiner Vandalia lib. VII Cap. 45 eine merkwürdige Begebenheit, ohne doch das Jahr anzugeben, in welchem sie sich zugetragen haben soll. Der Herzog Heinrich von Meklenburg war in der türkischen Gefangenschaft grau geworden, als ihn sein Herr, der Sultan fragte: Wilt du wol zur Ehre deines Christi, dessen Geburtsfest die Christenheit morgen feiern wird, frei sein? Es stehet in Deiner Hand, o Herr! antwortete der Herzog, mit deinem Knecht zu machen, was du wilt. Wer solte mich aber wol zu den Meinigen schaffen? Meine Gemahlin und meine Kinder haben mich schon lange unter die Todten gerechnet. Es ist nicht an dem, versetzte der Sultan. Ich vernehme von deinen Landsleuten, daß den Deinigen sehnlich nach dir verlanget. Damit du aber sehen solst, daß ich von deiner Herkunft und deinen Umständen wisse, so wirst du dich erinnern, daß zu der Zeit, da du unter deinem Vater in Liefland zu Felde gingest, ein gewisser Zeugmeister (machinarum magister) demselben gegen die Feinde treffliche Dienste gethan. Ich bin derselbe; ich bekam nachher unter den Tartaren eine vornehme Stelle, und unter dieser Nation bin ich noch höher gestiegen. Ich spreche dich frey und gebe dir unserer vorigen Spießgesellschaft wegen noch diesen Reisepfennig; worauf er ihn reichlich beschenkte und vergnügt nach seinem Vaterlande beförderte.

Eine ähnliche Geschichte findet sich in dem unlängst im 14. Jahrgang der Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin 1849 erschienenen historischen Aufsatz von F. Boll zu Neu-Brandenburg: des Fürsten Heinrich von Meklenburg Pilgerfahrt zum heil. Grabe, 26-jährige Gefangenschaft und Heimkehr S. 102 ff. und wird das Jahr 1297 als das seiner Befreiung aus der Gefangenschaft angegeben und sein Befreier der edle Ladschin genannt, welcher bekannt unter dem Namen Malek el Mansur, um jene Zeit den Thron der Sultane zu Kairo bestiegen und Mitleid hatte mit dem dort für heilig gehaltenen hartgeprüften Fürsten Heinrich.

Archiv

für

die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen Allerhöchst bestätigten Gesellschaft,

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VI. Heft 3.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

XII.

Narva's Belagerung und Einnahme von den Russen, nach Aufzeichnungen dasiger Einwohner im Jahre 1704.

Die Eroberung von Dorpat und Narva durch die Russen war der erste entscheidende Schritt zur Vereinigung der deutschen damals Schwedischer und Polnischer Bothmäßigkeit unterworfenen Ostseeprovinzen mit dem mächtigen Rußlande. Nähere Nachrichten über diese so einflußreiche Begebenheit von glaubwürdigen Zeitgenossen und unverdächtigen Augenzeugen können daher nur willkommen sein, wofern sie auch zur genauern Kenntniß der Umstände, unter welchen sich diese Thatsache ereignet hat, Einiges beizutragen geeignet sind. In solcher Voraussetzung lieferte dieses Archiv für unsere vaterländische Geschichte schon zu Ende des 2. Bandes i. J. 1843 „Hermann Poorten's, Kaufmanns und Rathsverwandten in Narwa, Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme dieser Stadt im Jahre 1704. Des seligen Ricker's Vermuthung, daß diese von ihm, einem gebornen Narvenser, sorglich copirten und aufbewahrten alten Kalender-Notizen von Hermann Poorten herrühren, widerlegt sich durch die neuaufgefundenen ähnlichen Kalender-Aufzeichnungen, welche wir der gefälligen Mittheilung des Herrn Ingenieur-Obristen und Ritters Dr. H. A. G. von Pott in Narva verdanken, in welchen des schon vor jener Zeit zu Reval erfolgten Todes des Rathsherrn Poorten Erwähnung geschieht. Herr von Pott überschreibt seine im Herbst 1848 der ehstl. liter. Gesellschaft übersandten Kalender-Aufzeichnungen: Noch ein zweiter Αὐτόπτης der Belagerung Narvas i. J. 1704, und leitet diese Mittheilung mit folgenden Worten ein:

Auf auffallende Weise von Feindeskugeln ganz durchlöchert schauen seit bald 150 Jahren die kupfernen Wetterfahnenknöpfe der gothischen Giebel-Dächer Narva's auf die Gottlob! jetzt fried-

lich belebten Straßen herab. Sie lassen bedauern, daß in neuerer Zeit eine Art Herostratismus die letzten Reste altväterlicher Vorzeit hier und da vernichtete, wie z. B. die hiesigen Prunkthüren mit ihren Seitenwänden und Verzierungen aus fein gemeißeltem Gestein, mit ihren Wapen und Inschriften und zierlichem Schnitzwerk. Noch vor Kurzem zierte eine solche schön ausgestattete Eingangs-Thür ein Privathaus dem Marktplatze und dem alterthümlichen Rathhause gegenüber. Die redenden Embleme mußten einer glatten, nichtssagenden ganz gewöhnlichen Thüre weichen. Möchten sich doch die wenigen noch vorhandenen letzten Reste alterthümlicher Kunst in Narva den Nachkommen erhalten. Wie droben die Wetterfahnen auf den Höhen der Giebel an die Schreckenstage von 1704 erinnern, so thun dies auch manche Kellerwohnnngen noch in einigen uralten Häusern der sogen. Altstadt Narwa's. Da befindet sich in der Tiefe, mitten zwischen andern Kellern ein Herd, jedes Tageslichts beraubt, doch sorgsam angelegt, um das damals so oft bedrohte Leben vor Bomben-Gefahr möglichst zu sichern und zugleich am wärmenden, ernährenden Feuer geängstigte, vielleicht zahlreiche Familien zu erhalten; wohl auch um die ersten heftigsten Anfälle von Raub und Plünderung im Fall der Eroberung der Stadt erfolgreich von sich abzuwenden.

Redender noch als jene stummen Zeugen sind die uns hinterlassenen Aufzeichnungen von Augenzeugen, welche selbst in dem Sturme und Drange der Kriegszeit, Ruhe und Fassung genug behielten, um ihre Erlebniße und die Ereigniße des Tages in dieser bewegten Zeit niederzuschreiben. Bis jetzt sind uns solcher täglichen Aufzeichnungen in Narva vom Jahre 1704 in durchschossenen Kalendern aus Riga zwei völlig verschiedene bekannt geworden. Sowohl die nach Ricker's Abschrift in diesem geschichtlichen Archiv Bd. II S. 312—317 abgedruckten, im Original schon dem Verlöschen nahen Kalender-Bemerkungen über Narwa's Belagerung und Einnahme durch die Russen, als auch eine zweite nachstehend mitzutheilende Original-Aufzeichnung der einzelnen Umstände jenes geschichtlichen Ereignißes fanden sich unter den Papieren im Archive des Narva'schen Magistrats. Jene hat Rickers mit nicht geringer Mühe bis auf einige nicht zur

Sache gehörigen Einzelnheiten, die er weggelassen, vollkommen richtig und genau copirt. Diese befinden sich gleich jenen in einem völlig wohlerhaltenen mit dem durchschossenen Papiere 39 Blätter, wovon 24 bedruckt sind, enthaltenden Liefländischen Kalender des weiland Predigers an der Bartau und Astronomi M. Georgii Krüger auff das Jahr 1704, Riga bey G. M. Nöller. Dieses Manuscript ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Zuvörderst in Beziehung auf die Belagerung der Stadt und diejenigen Maaßregeln, welche die Schweden zu deren Vertheidigung trafen. Sodann berichtet uns der Verf. mehrere Personalien, insonders Todesfälle Narva'scher Einwohner und Anderer, da in Narva kein Kirchenbuch vom Jahre 1704 existirt, indem die Stadt damals ihre Kirchen verlor, wie Gadebusch III, 2 S. 355 schreibt, „weil die Einwohner vergessen hatten den Herrn darum zu bitten", so wird der Mangel an Kirchen-Nachrichten durch dieses sehr sorgfältig geführte Tagebuch wenigstens bis zum 9. August einigermaaßen ersetzt. Endlich beweiset dasselbe unwidersprechlich, daß der fleißige Sammler für die vaterländische Geschichte, der verstorbene Oberlehrer J. H. W. Rickers in Reval sich irrte, als er Hermann Poorten, Kaufmann und Rathsverwandten in Narva, als muthmaßlichen Verf. der im Archiv a. a. O. mitgetheilten Kalender-Nachricht bezeichnete. Denn zufolge der jetzt aufgefundenen konnte Hermann Poorten daran gar keinen Antheil haben, da er noch vor dem Anfange jener erst mit dem 23. April 1704 beginnenden Kalender-Bemerkungen verstorben ist. Er war nämlich schon am 27. Febr. 1704 Nachmittags um 3 Uhr mit seiner Frau, seinem Sohne Hermann und Monsieur Adam Heinrich Schwartz nach Reval abgereist. Daselbst erkrankte er und am 10 März erhielt man in Narva Briefe aus Reval vom 7. März, daß der Rathsverwandte H. Poorten dort am 5. März des Abends zwischen 9 und 10 Uhr selig entschlafen sey. Am 20. März kehrte seine Wittwe von Reval nach Narva zurück, am 21. wurde ihres Mannes sterbliche Hülle nach Narva gebracht und am 3. April von dem Pastor Hellwig in der deutschen Kirche begraben, wobey auch 7 Carmina vertheilt wurden.

Da die jetzt russische Kirche damals der deutschen Ge-

meinde diente, so wurde Poorten wahrscheinlich in dieser beerdigt. Aber ein Leichenstein, der seine Ruhestätte bezeichnete oder eine Poorten'sche Familien-Gruft ist in dieser Kirche nicht zu finden. Der steinerne Fußboden ist daselbst jedoch im Laufe der Zeit geebnet und bei der Gelegenheit ein Theil der mit Nummern, Wapen und Inschriften versehenen dicken Leichensteine durch gewöhnliche Pliten ersetzt; ein anderer Theil aber ist durch mehr hundertjähriges Betreten so abgeschliffen worden, daß die Namen und Inschriften unleserlich geworden und kaum die Nummern darauf noch erkennbar sind.

Da der Narva'sche Kaufmann Abram Anikiews Sohn Lawrezow gegenwärtig gerade mit Auszierung des Innern dieser Kirche beschäftigt ist, indem er auf seine Kosten alle heiligen Gegenstände in derselben **restauriren**, so wie sämmtliches Schnitzwerk an den Einfassungen und Rahmen der Gemählde darin aufs Neue anstreichen, versilbern und vergolden läßt, so habe ich zur Erinnerung an den frühern Zustand einige der biblischen Denksprüche, die sich unter und über solchen befanden, vor dem blauen Farbenanstrich, der sie vernichtete, durch genaue Abschrift der Nachwelt zu erhalten gesucht.

Ueber dem Gemählde im Allerheiligsten, Christi Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend, stand dem Beschauer zur Rechten in goldner altgothischer Schrift auf schwarzem Grunde:

Selig ist der und heilig, der Theil hat an der ersten Auferstehung. **Apocal. 20, 6.**

zur Linken aber:

Selig sind, die zum Abendmahl des Herrn berufen sind. **Apocal. 19, 9.**

Unter dem Gemählde war geschrieben:

Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben und Ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken. Denn mein Fleisch ist die rechte Speise und mein Blut ist der rechte Trank. Ev. Johannis 6, 54. u. 55.

Unter einem Gemählde des sterbenden Erlösers am Kreuze standen gleichfalls auf schwarzem Grunde folgende Worte in schwedischer Sprache mit goldenen Buchstaben:

Denn ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. 1 Cor. 2, 2.

Anno 1682.

Auf einem andern von dem Zahn der Zeit sehr mitgenommenen, fast zerstörten Gemählde, auch das heil. Abendmahl vorstellend, finden sich in einem aufgeschlagenen Buche die kaum noch leserlichen Einsetzungsworte links: Unser Herr Jesus, in der Nacht rc. rechts: Nehmet hin und esset rc. unten G. H. G.

Ueber jenen Worten aber Renovatum Anno Dom. 1698 d. 1. Decbris.

Ueber der Thür zur Kanzel befinden sich zwei in Holz geschnitzte Wapen, ohne Zweifel derjenigen, welche diese Kanzel erbauen ließen. Das dem Beschauer linker Hand, heraldisch jedoch rechts stehende Wapenschild wahrscheinlich des Mannes zeigt im blauen Felde 2 goldene sechseckige Sterne und zwischen denselben eine, einem kleinen goldenen Fähnlein gleichende Figur, links hin gerichtet. Unter derselben links sehend ein goldenes Mondsviertel. Die Helmdecken golden und blau.

Das zweite Wapenschild muthmaßlich von der Familie der Frau zeigt in dem gleichfalls blauen Felde ein rundes goldenes Gefäß, einer runden Brunnen-Einfassung gleichend, worüber ein sechseckiger goldener Stern schwebt. Die Helmdecken auch golden und blau unterschlagen.

Unter diesen beiden Wapen steht mit gothischer vergoldeter Schrift auf schwarzem Grunde: Predige die Predigt, die ich dir sage. Jon. 3, 2.

An der Seite der zur Kanzel führenden Treppe stehet eben so: Wer von Gott ist, der höret Gottes Wort. Joh. 8, 47. Noch befindet sich in dieser Kirche *) das wohlerhaltene Votivbild eines vormaligen Einwohners von Reval Claus Grambow, der 1589 dort Mitglied des Raths war, später

*) Fremden ward sonst in derselben auch ein sehr merkwürdiger kostbar verzierter Sarg eines in Narva zur Zeit der Schwedenherrschaft verstorbenen Hrn. von Brakel gezeigt, dessen und seiner Ahnen kleinen Wapenschilder in getriebenem versilbertem Kupfer den Sargdeckel umgaben. P. . r

aber sich in Narva niedergelassen haben mag und am 30. Mai 1608 als Rathsverwandter in Narva das Protocoll des Magistrats daselbst unterzeichnet hat. In alt deutscher schwarzer Tracht kniet er betend mit gefalteten Händen vor dem Heiland, der ihn segnet. Zu seinen Füßen findet sich sein Wapenschild: im blauen Felde drei vielblättrige Blumen (gleich Astern) von Goldfarbe, deren acht Blätter grün aufsteigen. Die mittlere Blume gerade aufgerichtet, die beiden andern zu ihrer Seite links und rechts etwas niedergebogen. Unter ihnen ein Theil hügliger Erde. Über dem geschloßenen Turnierhelm ist eine Wulst von abwechselnd blauer und goldener Tinktur, auf welchem die im Schilde beschriebenen drei Blumen wiederkehren. Die Helmdecken golden und blau. Links von diesem Wapen steht ein anderes Schild mit einem Monogramm oder Siglum, wahrscheinlich dem gewöhnlichen Signet und Handelszeichen des Mannes, mit seinem Namen Clawes Grambow und der Jahreszahl 1607.

Nach dieser Abschweifung, welche die Freunde und Kenner vaterländischer Alterthümer dem Referenten zu Gute halten wollen! kehren wir zu dem Verfasser unseres Tagebuchs, einem Adjutanten der Narva'schen Bürger-Compagnien und wahrscheinlichen Handelsmanne der Stadt, und zu seinen Aufzeichnungen in dem Lieffländischen Kalender von 1704 zurück. Diese hat er fast täglich, oft mit sehr bleicher Dinte hineingeschrieben, weshalb denn viele Stellen wie die von Rickers copirten Kalender-Notizen nur mit vieler Mühe und mehrmals auch nur mit Hülfe der Loupe entziffert werden konnten. Dennoch darf ich mich versichert halten, daß die hier nachfolgende Copie nicht weniger auf diplomatische Genauigkeit Anspruch zu machen hat, als die Abschrift von Rickers, wenn auch die eigenthümliche Ortographie des Verfassers das pflichtmäßige Wiedergeben auch dieser Eigenthümlichkeit des Originals sehr erschwerte.

Da bei Aufbewahrung geschichtlicher Aktenstücke durch eine Copie es immer unangemessen ist, Einzelnheiten derselben, auch wenn sie nicht eigentlich mit zur Hauptsache gehören, auszulassen, so theile ich, außer den Notizen über Geldeinnahmen und Ausgaben des unbekannten Verf., die niemand interessiren können, alles genau mit, was der erwähnte Kalender Geschichtliches auf

den durchschossenen Blättern uns aufbewahrt hat. Die Erlaubniß zur Veröffentlichung des Inhaltes jener modernden Blätter, um ihn der Nachwelt zum Nutz und Frommen der Geschichte meiner zweiten Vaterstadt für alle Zukunft zu bewahren, verdanke ich dem Wohlwollen des um diese Stadt hoch verdienten Herrn Justiz-Bürgermeisters Johann Köhler hieselbst.

Dr. H. A. G. von Pott.

Im Frühling 1850 theilte Herr Pastor Kallmeyer d. J. zu Landsen und Hasau in Curland der ehstländischen literärischen Gesellschaft die von ihm selbst gefertigte saubere Abschrift eines in seinen historischen Sammlungen sich vorfindenden Journals von der Narvischen Belagerung mit, der er folgende kurze Einleitung voransendet.

Das Journal der Narvischen Belagerung vom Jahre 1704 findet sich handschriftlich in einem mäßigen Quartbande meiner Sammlung, der außerdem noch mehrere gedruckte Gelegenheitsschriften und schwedische Schlachtberichte aus der Zeit des nordischen Krieges enthält. Die Handschrift dieses Journals ist in einem sonderbaren Zustande. Sie macht auf den ersten Blick den Eindruck der Übersetzung eines ungeübten Schülers, die vom Lehrer vielfach verbessert worden. Von Anfang bis zu Ende sind Worte und ganze Zeilen häufig ausgestrichen und durch andere über den Zeilen oder am Rande ersetzt worden. Anfänglich glaubte ich daher auch wirklich eine Übersetzung (vielleicht aus dem Schwedischen) vor mir zu haben, fand aber später, daß die Art der Verbesserungen dieser Ansicht nicht ganz entsprach. Besonders paßte dazu nicht, daß ein Vorfall beim 8. July erzählt wird, hier aber ganz gestrichen worden ist und dann mit ganz andern Wendungen unter dem Berichte des folgenden Tages wieder gegeben wird. Daher scheint mir jetzt wahrscheinlicher, daß in der Handschrift der eigene Entwurf des Verf. vorliegt, den er später in Hinsicht der Schreibart und der genauen Darstellung einzelner Begebenheiten vielfach verbessert hat. Wer dieser Verfasser gewesen sein mag läßt sich nicht genau bestimmen, obgleich er öfter von sich spricht. Gewiß ist nur, daß er sich während der ganzen Belagerung in der Stadt befand, sich zur schwedischen oder deutschen Partei rechnete und mit großer Genauigkeit alle

Vorgänge in Erfahrung zu bringen sich bemühte. Er spricht (d. 4. Aug.) von seinem Quartier, aber auch (den 9 Aug.) von seinem Hause, und mag bei Erstürmung der Stadt in russische Gefangenschaft gerathen sein. Denn nach der Einnahme Narvas von den Russen bat er um seine Befreiung, den 20. Aug. erlangte er solche wirklich und schiffte sich mit dem Obristlieutenant Sternstrale, welcher als Commandant von Iwangorod mit seiner Mannschaft freien Abzug erhalten hatte, nach Reval ein, wo sie auf der Rhede bei der Insel Carlos am 1. Septbr. wegen Windstille vor Anker gehen und einige Tage zubringen mußten bis die Passagiere alle mit Böten abgeholt und zur Stadt gebracht werden konnten.

Der Inhalt des Journals wird zwar durch die Anführung vieler unwichtiger Einzelnheiten bisweilen etwas langweilig, möchte aber für die Geschichte und Topographie der Stadt Narva nicht ohne Wichtigkeit sein, wie er denn auch durch des Verf. Genauigkeit ganz geeignet scheint, manches Schwankende und Unsichere in der Geschichte dieser Belagerung, besonders in Hinsicht auf das Benehmen des Commandanten der Festung, General-Majoren Horn und auch des Zaren Peter I. während und nach der Belagerung entschieden festzustellen.

Th. Kallmeyer.

Wenn wir nun A. die von Rickers uns aufbehaltenen Kalender-Bemerkungen, B. das von dem Hrn. Obristen von Pott hier unten mitgetheilte Tagebuch und C. das von Herrn Pastor Th. Kallmeyer uns zugekommene Journal mit D., den in Dorpat bekannt gewordenen, schon von Gadebusch in seinen livländischen Jahrbüchern dritter Theil 2. Abschnitt § 110—113 über die Belagerung und Einnahme von Narva und Iwangorod gelieferten Nachrichten zusammen faßen, so fehlt uns nur noch die von dem Letztern S. 355 angeführte sehr seltene **Continuatio Diarii cum descriptione expugnationis fortalitii Narvae in Livonia armis Czareae suae Majestatis factae sub imperio Domini Campi-Mareschalli Baronis de Ogilvy. Ex castris Moscouiticis ante Narvam d. 24 Aug. 170[illegible].** um ein möglichst vollständiges Bild der in Rede stehenden Belagerung und Einnahme von Narva zu gewinnen. Mit Berücksichtigung der unter A. schon früher in

unserm Archiv bekannt gemachten und unter D. von Gadebusch veröffentlichten Dorpater Nachrichten über die betreffenden Kriegs-Operationen in und vor Narva folgen demnach hier die Aufzeichnungen und Berichte der beiden bisher unbekannten Augenzeugen in Narva unter B. und C. der Zeitfolge nach neben einander gestellt. Indem so einer den andern ergänzend oder berichtigend ohne früher von ihm gewußt zu haben, um so glaubhafter die Ereigniße jedes Tages, wie ein jeder davon unterrichtet gewesen, treu und gewissenhaft schildert, werden wir Schritt für Schritt dem Ziele zugeführt, und wird sich die größere oder geringere Umsicht und Zuverläßigkeit der Berichterstatter beim Gegeneinanderhalten ihrer Nachrichten um so deutlicher heraus stellen und der Leser über die Glaubwürdigkeit des Berichteten nicht lange in Zweifel bleiben. Auch die neueste Schilderung der Belagerung Narva's von Lundblad in seiner Geschichte Carls XII. übers. von Jenssen Theil I. S. 312—318 wird nach den hier mitgetheilten Einzelnheiten gleich den früheren Darstellungen von Adlerfeld, Gordon, Nordberg, Voltaire, Halem, Bergmann und andern Geschichtschreibern des nordischen Krieges mehrfach noch vervollständigt und hin und wieder auch wohl berichtigt werden können.

Paucker.

Im Jahre 1704.

B. Den 8. Januar wurden mir 2 Pferde wegk genommen näbst meinem Knecht Mart & den Bauren Filka Marimoff, indehme sie in den Waldt nach Holtz gefahren; mier unwissend aber, daß sie nach der Ingermannländischen Seite gefahren. Gott ersetze mir den Schaden.

Den 9. kahm Leutenandt Sievers wieder auß dem Arrest.

Den 12. Nahm ich J. H. Eysentrauts pferde bey mier, umb die vor Unterhalt zur Arbeit zu gebrauchen, nach Holtz ꝛc.

Den 12. VerEhrte mier Fendrich Kloosen sein Schwarz Stuht, so gantz mager und auß dem Futter gekommen, und Er Es nicht länger Conserviren konte; mit Condition daß man Es bey Futter kähme und ich Es verkaufen wollte, Er der Nächste dazu währe, wenn Er mier davor bezahlte waß Andere biethen. Gott Erhalte Es.

Den 13. kahm Ein Spargimang, daß die Reußen Dorpat berennet.

Den 15. fuhr Timoska mein Jung zum Ersten Mahl mit Eissentraut sein pferdt nach dem Walde und holte Gott Lob 1 Fud. naß Birken Holtz zu Hauß.

Den 17. Wardt Ein Reuscher Gefangener Eingebracht, Welchen die liefl. Bauern auff dem Dorpatschen Wege fest bekommen, Welcher Ein Schüßkerl ist gewesen bey die 2000 Mann Cavallerie, welche bey Waski Narva übergegangen, umb unsere Fuhren, welche von Reval pro Dorpat abgelassen, auff zu fangen, und die auff der grentzen Stehenden Wachten zu heben, so Ihnen aber (Gott Danck!) mißlungen, zumahl die Fuhren schon in Dorpat Eingekommen und die Wachen sich verstecket, so daß der Feint hat müssen zurückgehen.

Den 18. January Starb der Hr. Comandant auff Iwan Gorodt Hr. Oberster-Leutenant Baumer und wardt den 21.

tits hier in der Schwedischen Kirche [der jetzigen Teutschen v. Pott] bey Lößung 12 Stück Kn. begraben. Gott verleihe uns Eine sehl. Nachfahrt.

Den 18. schrieben sie auß Dorpat, daß der Feint wieder über wehr und im Lande Sengt und Brennt, Stände bey Torma 7 Meilen von Dorpat.

Den 22. sante ich Christian Eysentraut nach Jewe umb Stroh & Heu zu kauffen, gab Ihm den Jungen Timofe Maximoff näbst mein Eigen pferdt & Eysentrauts pferdt mit. Gott lasse Ihm balt mit guter Verrichtung zurückkommen.

Den 23. kahmen die Reußen hier auff der Lieffländischen seiten vor die Stadt bey dem Busche, allwo sie viel Knechte & Pferde wegcknahmen, die im Walde nach Holtz gefahren wahren, Schlugen viel Leute todt, verbrannten Philip Baumanns Krug, und standen von den Morgen Glock 9 bis den Abent auff dem Felde & im Walde: Waiwer, Terwasögi, Wodowa & Uddrias abgebrannt.

C. Anno 1704 den 23. Januarii that der Feind einen Einfall vor Narva, massacrirte einige Bürger-Knechte, so nach Brennholtz außgefahren, und nahm Ihre Pferde, auch einige Leute gefangen mit sich hinweg.

Den 25. entstund ein blinder Allarme und wurden 2 Kanonen gelöset.

B. Den 26. wurde Hr. Leutnant Sievers wieder mit 6 Mann auß commandiret umb zu Recognosciren.

Den 27. kahm Christian Eysentraut mit dem Jungen Timofe Maximoff auß liefflant Gott sey gedankt wieder zurück, allein ohne Heu & Stroh, nachdem sie Ihre Fubers zu Kurtna (so vom Feinde ganz abgebrannt) haben müssen stehen lassen und mit die andern Bauren bis Wesenberg geflüchtet.

Den 28. kahm Leutnant Sievers sein Knecht Jaco mit sein gelb pferd hier.

Den 30. kahm Leutnant Sievers zu Hauß.

Den 1. Febr. wahren ungefähr 30 Reußen auf dem Gutterkällschen Wege zu Terwajocky gewesen zu pferde, und allda Eine Badtstube verbrant.

Den 1. Febr. fing an das Neu Reusche Vocabeln Buch zu schreiben.

Den 2. dito reiste Hr. Christian Rostfeldt von hier über Lant nach Hollant.

Den 3. dito wahr die Justitien-Predigt in der Schwedischen [jetzigen Teutschen v. P.] Kirchen und that der Hr. Superind. Rungius [Johannes s. Narva literata im Archiv IV, S. 179] die Predigt.

Den 7. wurden hier auf dem Eiße abermahl ½ Meill von der Stadt drey ausgesante Handtwerkerknechte mit pferden von den Reußen weckgenommen. Gott ersetze den Schaden.

Den 7. ward der alte Rats Major Lars Bertelsson begraben unter Lösung von 8 Stücken; Welcher gestern Morgen starb seines Alters 78 Jahr und hat Ihr Mayst. von Sweden 64 Jahr gedient.

Den 8. kahm ein Reuscher Tambour mit Briefen in die Stadt.

Den 11. wurde der Tambour wieder abgelassen.

Den 12. wart hier das Danckfest celebriret wegen Ihr Majestät Victorie in Pohlen.

Den 13. wurde der Artollerye Adjutant Hoeck in Arrest gesetzt, undt auff Iwangorod gebr.

Den 14. Febr. predigte Hr. Pastor Schwartz [Levin Andreas s. Narva literata ibidem].

Den 14. u. 15. wahren die Reußen abermahl auffen Fellde undt nahmen 4 Bauern & diverse Fuhren & Pferde Wegk. Gott ersetze den Schaden! NB. NB. Hrn. Poorten.

Den 16. Reisete der Hr. Major Waldeck nach Revall.

Den 20. Morgens Glock 3 Starb der Hr. Rathsverwandter Hermann Eschenburg [Revaliensis s. Narva liter. S. 182] Sehlig in Gott. Herr Jesu mache uns allen zur Seel. Nachfarth bereit.

Den 21. predigte Mag. Helwig. [Joh. Andr. s. Narva liter. S. 175].

Den 21. wardt die Fr. Schoofsche Ihre Jungfer Tochter begraben. Starb den 16ten.

Den 21. communicirten wir Gott Dank. Derselbe lasse Es uns allerseits zur Seeligkeit gereichen.

Den 23. Vertauschte an den Hr. Regiments-Quartier-Meister Sillmens meine Stute, so Hr. Fenörich Kloosen mier verEhrt, und bekahme von gemelten Hr. Regiments-Quartier-Meister Einen Schimmel-Wallach wieder. Gott lasse Es gedeyen und zur Arbeit dienlich seyn.

Den 25. des Morgens starb Philip Bauman seine Frau.

Den 26. kahmen die Zeitungen auß Pholen, daß der König von Pohlen detronisiret.

Dito der Hr. Rathsverwanter Alexander Eckholm [Narva liter. 182]. Justitien-Bürger-Meister geworden.

Den 27. des Abends Glock drey Reisete der Hr. Ratsverwanter Herman Poorten [Narva liter. ibid.] näbst seiner Liebsten & seinen Sohn Herman nach Reval in Compagnia von Mons. Adam Heinrich Schwartz. Gott geleite Sie allerseits.

Den 28. predigte Pastor Brüningk [Henricus s. Narva liter. S. 173].

Den 28. Wardt der Hr. Raths = Verwanter Herman Eschenburg hier in der Teutschen [jetzt Russischen] Kirche be= graben, und that der Hr. Mag. Helwich seine Leich=Predigt.

NB. Vergangene Nacht starb der Hr. Oberster Leut= nandt und Commendant auf IwanGorod Steeffen [Magnus Christian von s. Narva liter. 179]. Gott Erfreue die Seele undt Mache uns zur Seel. Nachfahrt bereit.

Den 2. Martii wardt Hr. Oberstl. und Commandant von IwanGorodt Steffen hier in der Teutschen Kirche unter Lösung 12 Stück Kan.= Schüssen begraben. Gott Erfreue die Seele.

Den 6. März predigte Hr. Mag. Helwich.

Den 7. Martii des Morgens Glocke 2 starb Hr. Lorens Sütthoff seine Liebste Sehlig in Gott, nachdehm sie unge= fehr 17 Tage in 6 Wochen gelegen. Gott erfreue die Seele undt mache uns zur Sehl. Nachfarth bereit.

Den 9. Morgens frühe starb die Frau Capitain Carl Stiernstrahlsche Sehlig in Gott.

Den 9. wurde der Jusitien-Bürger=Meister Alexander Eckholm durch den Hn. Gen.=Majoren Henningk Rudolph Horn introduciret.

Den 10. kahmen Brieffe von Reval datirt den 7. daß der Hr. Rathsverwandter Hermann Poorten den 5. dieses des Abendts zwischen Glocke 9 & 10 Sehl. in Gott Entschlaf= fen. Der Höchste Gott mache uns zur Sehl. Nachfahrt bereit.

Am 12. starb der Schwedische Musikant Johan Friedrich.

Am 13. predigte Hr. Pastor Brüningk.

Den 14. wurde der Hr. Notarius Zacharias Falck [Narv. lit. 174] RathsHerr und bekahm freie Vollmacht von Ihr Excell. dem Hrn. General=Gouverneur Baron Otto Vellingk.

Den 14. bekahm ich ein Fuder Heu von Kriewos.

Den 15. kahm Jungfer Dorothea Steven von mir bey Hrn. S. A. Wolff junior hin, nach dehm sie 13. Jahr bey Mier gewesen & als mein Eigen Kindt gehalten. NB.

Den 18. starb Martin Steven des Nachmittags Glocke 2 Sehlig in Gott.

Den 19. starb der Hr. Capitain Roselindt [Carl s. N. lit. S. 178] des Morgens Glocke 5 Sehlig in Gott.

Den 19. starb Michaila Andreeff mein alter Masten Bracker, dehm Ich Ein Sarck machen lassen undt begraben ließ.

Den 20. predigte Mag. Helwich.

Eer 20. Starb der Schuster Valentin Moer. NB.

Den 20. kahm die Frau Poortensche auß Reval zuRück.

Den 21. wardt Sehl. Poorten seine Leiche eingebracht.

Den 23. kahm ein Reuscher Tambour hier midt Brieffe & Kleider an die Gefangene NB bis an die Schiffbrücke.

Den 24. wardt er wieder abgelassen, ohne Audiens by dem Hr. GeneralMajor gehabt zu haben.

Den 23. Reisete Lagman Johan StiernSted [N. l. 179] weg von hier.

Den 24. ward mein Knecht Michel kranck. Gott helffe Ihm bald auff.

Den 27. predigte Pastor Schwartz.

Den 29. des Morgens halb zehn starb Jochim Hinrich Kölner am Flecken-Fieber, nachdehm Er 9 Tage krank gewesen. Gott Erfreue seine Seele.

Den 29. Regnets dies Jahr zum Ersten Mahl.

Den 29. dito gebraut Martii Bier.

Den 30. starb der Schlachter Andreas Wieblingk.

Den 30. dito nach Mittag Glocke halb 3 Starb die Jungfer Anna Helena Apolloff, nachdehm sie 4 Tage kranck gewesen am pflecken fieber. Gott erfreue die Seele undt gebe uns eine Sehl. Nachfahrt vmb Christi Willen.

Den 31. wahr unser Revier noch gantz fest, so daß man mit Pferde und Wagen überfahren konte.

Den 31. wahr Christian Zernikо seine Hochzeit. Desselben Abends Glock 8 kahm Peter von Tunderküll Ein undt brachte Zeitung, daß der Reuß über wehr.

Den 1. April wardt Leutnant Sievers nach d. Lieffl. seiten auß gesant, des Feindes dessein zu observiren.

Den 1. April wardt Jochim Hinrich Köllner begraben.

Den 1. dito des Abends Glock 10 kahm Leutnant Sievers wieder zuRück von Waiwer, weill der Feind von dorten umbgekehrt, nachdehm Er unter Wegens bey und zu Tunderküll 5, bey Terwajocki 4, zu Woddowa 17, in den Thuluschen Krug 8 undt zu Waiwer über 50 Persohn jämmerlich nieder gemacht. Ungefehr 100 Mann Cavallerie ist der Feind Starck gewesen. Gott erfreue die jämmerlich umbgebrachten Seelen und bewahre uns undt das Lant vor dergleichen Zufällen umb Christi Willen.

Den 2. Aprill geschwitzt in Wann.

Den 3. wardt um mein Magdt Sophia angehalten durch B. Pruter.

Den 3. dito wardt Sehl. Hr. Rahts-Verwanter Herman Paorten hier in der Teutschen Kirchen begraben und hielt Hr. Pastor Hellwich die Leich-Predigt; wobey 7 Carmina ausgetheilet worden.

Den 4. April des Abents Glock 9 Entschlieff Hinrich Funck Hanson Sehl. in Gott; der Höchste verleihe uns eine Sehl. Nachfahrt.

Den 8. wardt Er in der Teutschen Kirche begraben.

Den 9. wardt unser Revier von Eiß befreyt.

Den 8. wahren in Reval 3 Schiffe angekommen, die Ersten dies Jahr; 1 Holl. E. 2 StrahlSunder mit Maltz.

Den 11. gegen den 12. des Nachts wahren leider abermahls ungefehr 50 Reußen auff der Iwangorodschen Seiten, trieben die Vorposten, schlugen in der Vorstadt 6 todt, blessirten 4 & nahmen 3 gefangen.

C. April den 11. in der Nacht geschahen mit Canonen 2 Allarm Schüße aus dem Hornwerck, wie der Feind bereits auff den Postmeister-Berg unsere Reuter-Vorwache gehoben; 2 Mann hätten sie erschossen, 4 blessirt, die übrigen nebst einige Weiber-Persohnen aus den Gärten gefangen weggeführet.

B. Den 13 Aprill wahr in Compagnie mit andern nach Gutterküll geritten.

Den 14 Aprill ließ ich in der Mühle zu Hauß-Behuff 5½ Tonnen Roggen mahlen.

Den 18. kahm Ihr Excell. Vellings Schreiben an EE. Raht.

Den 19. kahm Boomgarden sein Rahts-Herrn Vollmacht.

Den 19. überliefferte Ich Ihr Excell. Brieff an Hrn. Bürger-M. Dittmer [Hermann s. N. l. 181] so an hiesigen Magistrat geschrieben wahr.

Den 22. kahm ein Reußscher Tambour Ein mit Briefen, Gelt & Kleyder an die Gefangen hier sitzende Officiers.

Den 23. kahmen 10 Schiffe mit Maltz & Haber vor die Kron an näbst 1 Orlog Schiff mit 32 Stücken & 2 Brigadins mit 26 Stk. zur Convoy. Gott laße all das Getreide glücklich in die Stadt kommen und bewahre die Schiffs (vergl. A. S. 313).

C. Den 23. kamen 10 Fahrzeuge aus Pommern mit Getreide glücklich unter Narva an, worauff die Schiffer bey dem Hrn. Gen. Maj. Horn angehalten, Er möchte die Anstallt machen, daß Sie gleich mit voller Macht möchten abgelastet werden, damit Sie ohne Verzug wieder absegeln könn-

ten. Sie hätten aber von dem Hrn. Gen.-M. zur Antwort bekommen: Sie verstünden den Teuffel davon, Sie müsten warten bis es ihm gelegen wäre.

B. Den 23. starb die Wittwe Richtonsche & Leutnant Rock.

Den 26. kahmen die Schiffe hier an der Brücken mit Croons Getreide, 10 Schff. mit Malz & Haber beladen.

C. Den 27. kamen ein Convojer mit 6 Proviant Schiffen auf der Reede an.

Den 28. zeigete sich der Feind bey Wehenküll mit einer Parthie Reuterey.

B. Den 28. Arrivirte Mons[r.] Heyn hier auff der Reyde. Abents Glock 5 Starb Friedrich Felthusen.

Den 28. wieß sich der Feint gegenüber Gutterküll, warff da Battarien auff, schossen nach unsere beyde Brigandins, welche vorn am Wagenküllschen Revier lagen, so daß sie den 29. müßten wieder nach der Reyde gehen.

C. Den 29. faste der Feind Posto auff die Ingermannlandische Seite gegenüber Kutterküll, und machte eine Batterie von 8 Canonen und verhinderte unseren Proviant Schiffern die Einfahrt, worauff eine von unsern Brigantinen sich in den Strohm geleget umb den Feind zu verhindern durch den Weheküllschen Bach außzukommen.

B. Den 29. konte kein Schiff noch Schute auß oder Ein kommen, weilen die Reußen schon Ihre Stücken gepflantzt und beim Kreutz posto gefaßt, schossen Etzliche mahl über die Revier.

Den 30. Arbeiteten sie noch allda mit Auffwerffen.

Den 1. May wart unter Allaküll Ein Hantlanger von die Reußen gefangen.

Den 2. May kahm der Feint über undt faste posto bey Hungerburg & Gutterküll, Recognoscirte biß Waiwer, so daß Niemant sich mehr hinunter wagen durffte.

Den 3. des Morgens gahr frühe wahren sie mit Ritt-Meister Calentin bey Rothen Han zusammen, doch ohne Einigen Effect.

Den 3. wurde Raspelsche in Ihrer Krankheit mit Gott verEinigt.

C. Nachdem man unterschiedene Tage vorhero vernommen, daß der Hr. Obrist Rehbinder mit seinem Regiment auff der Reede angekommen wäre, so ward

den 10. May der Obr. Lode und Obr. Moratz mit 300 Mann zu Pferde und Fuß außcommandiret, den Hrn. Obr. Rehbinder einzuhohlen, kamen auch glücklich ein, brachten aber vom Schiff weder Proviant, noch ihre Pagage mit, weiln Sie vom Feinde biß an die Stadt verfolget wurden und bekam der Feind im Marsch von uns ein paar gefangene.

B. Den 11. gingen unsere Leute hinunter umb unsre angekommenen Völker auffzuhelfen.

Den 11. in der Nacht kahmen, Gott Lob! 700 Mann [A. circa 600 Mann Infanterie] unter Commando Hrn. Obersten Rehbinder in der Stadt, da die Reußen über . . . . . [unleserlich v. P.]

Den 12. Ravagirten die Reußen hier an der Stadt & Waiwer.

Den 12. wurde Leut. Matthias Witte bey mier Einquartiret.

C. Den 14. May strich der Feind auff die Iwangorodsche Seite mit einer starken Parthei vorbei.

B. Den 19. kahm die Fr. Controlörsche mit Einem Sohne in 6 Wochen.

Den 20. dito kahm M. H. R. mit Einem Sohn in Wochen des Morgens Glock 4½.

Den 21. wahren die Reußen auff'm Fellde auff d. Lieffländischen Seite undt nahmen Eine partey von der Neu Statsche Karri [Viehherde] wegk. [A. c. 100 Stück v. d. Weide]

C. Den 21. am Morgen sehr früh hat eine feindlich Parthey bey Joala uns über 100 st. HornVieh, einige Artollerie und viel Bürger-Pferde und Officiers-Pferde abgenommen; wie aber 2 Canonen auff sie gelöset worden, giengen Sie mit dem Raub davon.

B. Den 22. dito Nahmen sie bey 100 pferde wegk. [A. Capit. Stahl bey Waiwara gefangen].

Den 26. dito abermahl Ein pferd und Leute wegkgenommen.

[A. einige Stadtspferde beim Busch nebst Menschen].

C. Den 26. Nahm der feind uns abermahl bey Joala über 30 Pferde und einige Knechte gefangen.

Den 27. In der Nacht Klock 2 nahm der feind uns 9 Pferde unter Iwangrod weg, und wie nun ein Allarme Schuß geschahe, strichen sie mit Ihrem Raub davon.

B. Den 27. des Morgens abermahl 7 à 8 Pferde auff der Iwangorodtschen seiten wegkgenommen.

Den 29. May wahren die Reußen abermahl hier, gahr biß in die Narvische Vorstadt, nahmen viel pferde & Menschen wegk, unter allen den Marckt Vogt Axell Hasemann; 2 Reußen wurden in der Vorstatt von die unserigen Erschoßen näbst Ein Pferdt an der großen Gassen bey Ferbers Hauß von den alten Rathsloch [A. in unserm Hackelwerck bey Ferbushoff ein Reusch offizier niedergeritten]. Ein Major wardt Erschossen Nahmens . . . [Lücke v. P.] dessen

Bruder hier ist, welcher bey der Action zu Podogga von Hn. Obersten Morath gefangen wurde.

C. Den 29. frühe Morgens am Sonntag um 4 Uhr nahm er [der feind] uns wiederumb über 30 Pferde weg; selben Tages Nachmittags kam eine feindliche Reuther-Parthei vor das Königsthor biß auff die Contre charpe und erschoß einen Reuter; es geschahe mit Canonen einige Schüße, ward aber nicht mehr alß nur ein Regiments Offizier vom pfeindt todt geschossen und die Leiche ward eingeholet.

B. Den 30. streiften sie [die Reußen] abermahl und wurde starck von die Wälle geschossen; sie wahren biß an die Gärtens zu Liiwaküll.

Den 31. faßten die Reußen posto auff d. Iwangorodtschen Seiten auff den hohen Berge bey Rahtshoff, allwo unsere posten bis dato gestanden; so daß auch unser Vieh Eingetrieben und abermahl 7 pferde wegk genommen. Oberstlieutn. Marquardt sein Knecht Otto ginck mit Ein pferdt zum feinde über.

C. Den 31. faste der feind Posto auff der Iwangrodschen Seite, vertrieb unsere Vorwache von dem Copell-Berge und setzte doppelte Pöste an Statt der unsern wieder ein.

B. Den 31. Wart unser Garten & Bollwerck auffgerissen undt das Bollwerck meist in stücken gehauen; die Tisch & scheur auß den Garten ließ zu Hauß holen.

Den 1. Junii Starb die Frau Christian Rooksche Nachmittags.

C. Junius den 1. In der Nacht ward der Obristl. Marquard und Major Funck [Carl Philipp s. Narva literata 174] mit 400 Mann Infanterie auff der Iwangorodschen Seite außcommandiret, doch aber mit expresser Ordre, daß der Major Funck nicht weiter alß auf die Berge gehen

und allda sich setzen sollte. Obristl. Marquard attaquirete mit seine Reuter den Feind, repoussirete ihn und machte in seinem Lager einige schöne Beute und mußte sich sodann wieder zurück begeben. Hätte aber der Major Funck die Ordres gehabt, mit zu attaquiren, so hätten Sie das gantze Regiment des Feindes total schlagen können. Wir verlohren den Lieut. Apoloff und den Corporalen Spancke, und ein paar Reuter wurden blessiret; vom Feinde aber sollen viel geblieben seyn.

Den 2. wurde der Obrist Fersen [Herman von, Chiliarcha s. Narva liter. 174] und Rehbinder mit 1000 Musquetier und Obristl. Marquard mit einige Reutern und Dragonern außcommandiret, welche Commandirung mit denen Volunteuren wohl 1500 Mann starck war [A. circa 1200 Mann Infanterie & 100 Cavallerie nach Herbershoff]. Weil Sie nicht weiter Ordres hatten den Feind [A. der 6 à 700 Mann Cavallerie zusammen gehabt] von Rohten zu delegiren, der Feind auch gleich sich davon machte, so kamen sie unverrichter Sachen zurücke.

B. Den 2. Junii des Morgens thaten unsere Leute Einen Außfall auf der Iwan Gorodschen Seiten mit Infanterie und Cavallerie; trafen — zu verstehen die Cavallerie, — mit den Reußen auffm Berge bei Rahtshoff und trieben den Reußen bis in Wallde unterschiedliche mahl. Bey dieser Action seint ungefähr 40 Reußen geblieben und viele Blessiret. Einen gefangenen Reußschen Dragoner brachten die Unsern Ein, welchen Quartier-Meister Diedrich Netzer gefangen genommen. An unserer Seiten ist geblieben Leutn. Apolloff & Corporal Spancko näbst 2 Gemeinen, 4 Blessirte. Unsere Infanterie standt unterm Berge und kahmen nicht zur Action. Der Gefangene saget, daß der Zaar selber hier währe.

Den 3. Juny kahm Sehl. Heinrich Funck Hanson's sein Finscher Jung, welcher vor Einigen Tagen hier vom Felde wegkgekommen, wieder; berichtete daß der Zaar nicht hier währe, sondern würde Erwartet.

Den 4. [A. still] gegen Abend wurde starck mit Canonen Entweder auff der Reyde von die unsrigen, oder auch drunten von den Reußen geschoßen.

Den 5. brachte Ein Reuscher Tambour Brieffe von den Höcker Simon Lang, dar dan . . hier auff'm Felde (da er schon von der Reyde zurück gekommen) gefangen worden. Berichtet dabey, daß vergangenen Dienstag [war am 31. May Schwed. Styls r. P] Eine Schute durch den großen Sturm gestrandet, darauff Leutnant Maydell, Leutnant . . . . . & der Auditör . . . . . gewesen, nähbst 70 Kranken, die nach Reval zu sollten gehen. [A. welche letztere und das Schiffsvollk, bey strandung Schiffer Peter Faß von Reval sein Fahrzeug, gefangen genommen worden]. 25 Last Roggen hat der Feint auch wegk gekricht. Den 5. des Abbents starb Advocat Jordan [Wolfgang Valentin s. Narva lit. 176] Sehlig in Gott.

Den 6. wurden die Brieffe beantwortet und forderte der Tambour sie ab.

Den 9. Juny des Abends Glock 6 starb der Hr. Raths Verwanter Heinrich Brun Sehlig in Gott [Heinr. Browne, Anglus s. N. l. 182.] nachdehm Er mehrere Tage das Flecken fieber gehabt. Gott verleihe uns eine Sehl. Nachfahrt.

Den 9. Machten die Reußen auff dem Revalschen Wege bey Goll Stein Hoff Miene, ob währe unser Succurs ungefehr der gegendt. Stellten sich glock 4 en Batallie. Eine kleine Weile darauf wurde mit 2 Canonen aus dem pusche Schwedische Losung gegeben, welche hier aus der Stadt be-

antwortet wurde, so daß man nicht anders meinte, als daß unser Succurs in der Nähe und die Vortruppen sich wießen; allein es wahr ein Reußscher Krutschcky [Kriegslist]. Es wahren alle Reußen, die schoßen mit loß Pulver mit Canonen & Musqueterey auf Einander, kahmen deman sehr nah zusammen, gaben continuirlich Feuer über ¾ Stunde auff Einander, bis Entlich die Eine partey hier nach der Stat zu außwich und unter dem schein der Retirade beringte unsere wenige Reuter & Officier, da Es dan an Ein Scharff Scharmützell mit heißen Stechen & Hauen anginck und sich so traurig Endigte, daß leider viele Officier & Gemeine von unsere Seiten geblieben und gefangen wurden. Nemblich die Herren Obristl. Friedrich von Marquardt, Rittmeister Konau, Rittmeister Lindkrantz, Cornett Huldt, Cornett Duncker, Quartier-Meister Schütz, Cornett Riepenstock, [A. Pipppenstock] Musicant Praetorius und sein Jung Albrecht Gerken, 24 Reuter & Dragoner, 30 Soldaten, 60 à 80 allerhand gemeine Leute an Bauern, Weiber, Mägde & Jungen, die weg seindt.

C. Den 9. Jun. zog der Feind seine Cavallerie hinauß auff den Lieffländischen Weg, und hatte 2 Batallion formiret, welche sehr starck mit einander chargirten, auch mit Canonen schoßen. Wie solches die unsern gewahr worden, der Hr. Gen. Maj. Horn selbsten auch von seinem Haußboden mit dem Perspectiv es sahe und genau observirte, commandirte er den Obristen Lohden mit 1000 Mann & ließ Ihm durch Obristl. Rynhard 4 Canonen mit einem Fendrich mitgeben. Obrist Morahn und Obristl. Marquard aber war verordnet mit Cavallerie und Dragoner zu folgen. Obrist Lohde, der das Commando hatte, wartete auff dem Schloß biß die Soldaten sich versamleten, Obristl. Marquard stand mit den Reu-

tern in dem neuen Werck, Obristl. Rynhard aber befahl, daß die Stücke zuerst außgebracht werden solten. Obrister Moraht solches sehende und daß die Infanterie noch nicht versammelt war, wollte die Stücke nicht so unbedeckt außgeben laßen, und als Obristl. Rynhard von seiner Meinung nicht abzubringen war, engagirte sich die Cavallerie mit dem Feinde. Als nun Obrist Moraht die augenscheinliche Gefahr der Stücke sahe, commandirte er eine Parthie Soldaten, so im Hackelwercke einige Häußer abgerißen, zur Bedeckung der Stücke; es wurden aber dabey von den unsrigen über 27 Mann erschoßen. Wie nun Obrist Lohde mit den außcommandirten [Truppen] außgekommen, sahe er gleich, daß es eine Finte vom Feinde war, indem die Feinde, so wie sie die unsrigen erst angesehen, den Obristl. Marquard, RittMeister Konau, RittMeister Lindkrantz, Cornet Duncker, Cornet Hult, Quartier-Meister Schütz umringeten, worüber Rittm. Lindkrantz erschoßen wurde, Quartier-Meister Schütz aber echappiret zu fuß im Gesträuche, die andern Alle wurden gefangen und nach dem feindlichen Lager gebracht. Und weilen dazumahl ein große Anzahl an gemeinem Volck, auch Bürger alß Volunteurs mit außgelauffen und sich zu weit gewaget, wurde ein groß theil von Ihnen jämmerlich massacriret, daß wenige derselben zurückgekommen. Obrist Lohde aber kahm mit denen Stücken wieder zurücke, und hatte der Feind im Gesträuche auff Sie gewartet und Sie zu decoupiren getrachtet. [Vgl. A. S. 314, Anm. **) und Lundblad I, 315 Anm. 2].

Den 10. Jun. kam ein feindlicher Trummelschläger an und liefferte Brieffe ab und ward Ihm gesagt, Er sollte Antwort darauff bekommen.

B. Den 10. Starb Jungfer Barbara Wulff bey Rehrwieder in der Nacht Kl. 2.

Den 10. des Abends kahm Ein Tambour von Reußen mit Bericht, daß Obristl. Marquard, Rittmeister Ronau, Cornett Huldt, Cornett Duncker & Cornett Riepenstock gefangen sein.

C. Den 11. Junij passirte nichts sonderliches.

Den 12. kam der feindliche Trummelschläger umb 7 Uhr des Morgens wieder an und begehrte Antwort. Obrist Rehbinder und Major Nieroth hielten die Nacht Wache in der Corps de Garde.

B. Den 12. des Morgens starb Simon Johan Blanckenhagen.

Den 12. Juny begunte der Feindt zu Aprochiren und Eine Linie auff zu werffen; NB. welche Nacht unsere Bürgerschafft zum Ersten mahl NB. auffm Wall Wacht hielten gegen den 13. Juny.

Den 13. wardt unser Trompeter Tobias nach dem Reuschen Lager gesandt mit Berichte & Geld etc. an den Hn. Obristl. Marquardt & andere Officiers, kahm aber in Einer Stunde wieder mit Bericht, daß die Reußen Ihm nicht haben nach dem Lager gelassen, sondern haben vom Ihm bey die Vorpöster Brieffe & Geld Empfangen und belobet es an unsere Officiers zu bestellen.

C. Den 13. ward der Trompeter Tobias mit Brieffe an unsere Gefangene außgeschicket; er ward aber im Lager nicht angenommen, sondern muste wieder unverrichter Sachen zurücke kehren; und dabei gesaget, daß der commandirende General nicht zu stelle sei.

Den 14. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind des Nachts mit seiner Arbeit continuiret. An diesem Tage

ward der Trompeter Tobias wieder außgesandt, von welchem die feindliche Vorwache die Brieffe genommen, ließen Ihn aber nicht in's Lager kommen. In der Nacht wolte der Feind mit seinen Wercken der Narvschen Seiten näher kommen, allein Er ward durch Schießen von uns aus Narva daran gehindert.

Den 15. Juny kam ein Tambour wieder an und begehrte Antwort, welche auch gehohlet worden und machte man Stillstand auf 24 Stunden, die Nacht wurden unsere Todten eingeholet.

Den 16. passirte nichts sonderliches, als daß der Feind unter dem Koppelberg seine Linie weiter außgeführet, biß fast an die andere Seite.

B. Den 13. Abends Glock 7 Starb Hr. Jacob Portens seine Frau Liebste Sehlig in Gott am Flecken-Fieber. Gott mache uns allen zur Sehl. Nachfahrt bereit. Den 16. wurde sie begraben.

Den 15. wurden unsere Leichen Eingeholt, welche in der letzten Action geblieben, worunter Rittmeister Silverkrantz auch gewesen und 10 andere Gemeine.

Den 16. habe von der Börs noch 11 Schiffe & 1 Löscher mit Hn. Bürgermeister A. Eckholm zehlen können.

Den 17. gahr frühe in der Nacht machten die Reußen beym Rothen Han Eine Linie, welches die unserigen zwar durch Canoniren & Bombenaußwerfen verhindern wollten, allein es gingk nicht an, alle Häußer und Gärten in der Vorstadt wurden abgerißen und verbrandt.

C. Den 17. Juny fing der Feind auff der Lieffländischen Seite, auff Obristl. Stehlen Hoff genannt Rothen Hahn, da Er in der vorigen Belagerung seine Kessel gehabt, eine

Linie zu ziehen. Des Morgens frühe ward der Obrist Fersen und Major Rehbinder außcommandiret mit 800 Mann, die Häuser und Zäune zu ruiniren, welches auch glücklich ohn Verlust einiges Mannes verrichtet wurde, obgleich der feind aus Seiner Linie starck auff Sie geschoßen. Am Abend kamen die Feinde auf Iwangorodscher Seiten und wolten unsere Reiter-Pferde und Fouragirer wegnehmen, welches aber von Iwanogrod mit Canonen verhindert ward. Dennoch aber bekam der Feind einen Reuter gefangen Nahmens Pahlken.

Den 18. gegen Abend um 5 Uhr versuchte der Feind auf der Iwangrodschen Seite unser Vieh wegzutreiben. Weil aber aus Iwangrod auff Ihm geschoßen ward, so muste Er wieder abziehen. In der Nacht hatte der Feind hinter gemelten des Obristl. Stehlen Guth rohten Hahn biß zu unsere Artillerie Exercier-Schantze avanciret. In der Nacht kam der Feind an unsere Reuter-Wache, dieselbe zu beschleichen; es ging Ihnen aber nicht an, sondern musten unverrichter Sachen wieder abziehen. Auch sahe man selbige Tage viele Lodjen bey Prista ankommen, so Proviant und Ammunition gehohlet.

B. Den 18. wurde . . . . geharquebusiret wegen des Todschlages, so Er an dem Kubbias [Auffseher über die Hofsarbeiter] von Peit [der Narvaschen Kirche Gut] geübt.

C. Den 19. passirte nichts sonderliches, als daß der Gen. Maj. Horn einige 3 pfund Stücke auß ziehen ließ, um dem Feind seine approchen-Arbeit zu verhindern, welcher auff Seite Bahrberg stande.

Den 20. Jun. suchte der Feind Iwangrodscher Seiten unsere in die Weide gehende Pferde wegzutreiben, wurde aber von unsere Canonen an seinem Vorhaben verhindert. In der Nacht hatte Er in seiner Linie Traversen gemacht.

B. Den 20. Juny wurden 2 Stücke aufgebracht auf

Seulenbachs Berg und wurden die Reußen mit Canonieren auß Ihrer Linie getrieben, so daß sie den Tag nicht arbeiten konnten.

Den 20. Juny wahr Mr. Hinrich Mört seine Hochzeit mit Jungfer Dorothea Haartman.

C. Den 21. kam wieder ein feindlicher Trummelschläger ein, welcher Brieffe von unsern gefangenen hatte, welche er auff der Contrecharpe ablieffern muste (und ward Ihm versprochen Antwort zu verschaffen). Auch schoß der Feind seine Hand-Granaten ein, aus denen dazu verfertigten Röhren, thaten aber nicht sonderlichen Schaden.

Den 22. wurden auff der Narvischen Seite einige Leute außcommandiret, die noch stehende Häußer zu ruiniren und zu verbrennen. Der Feind aber feuerte mit 3 Pfund Stücken und der Musqueterie sehr starck. Wir verlohren nur einen Mann von Obrist Rehbinder's Regiment, und von die andere Regimenter wurden einige todt geschoßen und blessiret. In der Nacht hatte der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria auff Seulen-Bachs Berg gezogen und ließ sich der Feind auch unter der Bastion Victoria sehen, allwo Er sich in die gewölbte Keller logiret, und schoß hefftig auff uns herein.

Den 23. hörte man in Liefflland starck canoniren, waß es zu bedeuten hatte, konnte man nicht wißen.

Den 24. Jun. schoß der Feind hefftig aus den noch stehenden Schornsteinen auff die Bastion Fama et Triumph, absonderlichen auß sein Trent bey Heinrich Götten Garten [der jüngste Rathsherr in Narva war 1703 Heinrich Götte s. N. liter. 182.]

B. Den 24. Avancirte der Feind mit Approchiren auf Seilenbachs Berg.

Den 25. habe näbst meiner Frauen & Christian Eysentraut Gott Lob! communiciret.

C. Den 25. Juny war es feindlicher Seiten ziemlich stille und auff der Iwangrodschen Seite sahe man den Feind sowohl zu Pferde als zu Fuße marchiren und mit vielen Wagen schleppen; aus Narva aber wurde wenig oder nichts auff Ihn geschoßen. In der Nacht hatte der Feind biß an den Schlachterberg avanciret und Seulen-Bachs Berg schon passiret.

Den 27. continuiret der Feind unauffhörlich auff Iwangrodscher Seite mit Wagen und Karren Materialien und Sturm-Treppen anzuführen.

Den 27. nach Mittag ließ sich ein feindlicher Tambour anmelden und die Brieffe, so er hatte, wurden auf der Contrecharpen von Ihm abgenommen, und muste er gleich wieder nach dem Lager zurückkehren. In der Nacht vollführte der Feind von dem Koppel-Berg auff die andere Seite Iwangrodscher Seiten seine Linie, obgleich von Iwangrod starck auff Ihm canoniret wurde.

B. Den 27. Begunte der Reuß Eine Linie auff der IwanGorodschen seiten zu machen und Avancirete den 28. starck damit.

Den 27. wurden Einige Bauren & Weiber, die auff der Reuschen Seiten nach Graß wahren, niedergeschossen und 2 gefangen genommen.

Den 28. starb Hr. Major Rohr seine Frau, welche Eine Tochter von dem Hn. Obristl. Berens wahr.

C. Den 28. Juny wurden allererst die Pöste sowohl in Narva, als in IwanoGrod an die Regimenter und Capitains angewiesen. Auff Iwanogrodscher Seiten continuiret der Feind in der Nacht mit seiner Linie.

Den 29. als es Peter Pauli Tag, kam der Feind aus Liefland mit vielen Truppen und Pagage an und formirte ein Lager mit vielen Zelten, sowohl bey Joala, als auff dem Liefländischen wege. In der Nacht zog der Feind noch eine Linie auff der Iwangrodschen Seiten, hinter seiner ersten und vorigen Linie.

B. Den 29. kahm die Reusche Cavallerie aus Liefland zurück.

Den 29. wurde mir [dem Verf. des Tagebuchs, muthmaßlich einem der in Narva literata S. 182 zuletzt genannten 3 jüngern Rathsherren Johann Follern, Albertus Tretzel oder Heinrich Götte aus Narva] vom Herrn Bürgermeister Hermann Dittmer auffgetragen, im Nahmen des Hrn. General-Majoren Horn, Regiments Adjutant von der Bürgerschafft Compagnien zu sein, in Stelle von Sehl. Hrn. Rathsverwandten Hermann Esschenburg, und wurde der Hr. Capitain Drentel unser Major.

Den 29. Avancirten die Reußen Starck mit Ihrer Linie auff der IwanGorodtschen seite, arbeiteten weder gestern noch heute bey die Linien auff dieser seite.

Den 30. Avancirten sie abermahls starck auff der Iwan-Gorodtschen seite, arbeiteten nichts auff dieser seiten.

C. Den 30. hielten Sie etwas still, nachmittags aber kam der Feind auf der Iwangorodtschen seiten, um unsere Foragirer weck zu nehmen, wurde aber mit Canonen von Iwangrod daran verhindert, auch so daß einer ohne Bein davon geführt worden. In die Nacht arbeitete der Feind auf der Iwangorodtschen seiten, ohngeachtet von Iwanogrod auff Ihn canoniret worden.

Juli Monat.

B. Gegen den Ersten in der Nacht avancirten die Reußen abermahl starck auf die Reußsche seiten, in welcher Nacht über 50 Canonen Schüße auß IwanGorodt und der Stadt nach Ihrer Arbeit geschahe.

Den 1. des Mittags Glock Ein Starb Daniel Steven Selig in Gott, nachdem Er 10 Tage am hitzigen Fieber gelegen. Gott verleihe uns allen eine Sehl. Nachfahrt.

Den 1. dito des Abendts zwischen Glocke 9 & 10 ungefehr wurden 80 Mann von unserer Infantery außcommandiret, nemlich Hr. Capitain Hochmuht auß der Neupforte mit 6 Böthe zu Wasser [A. in Fischerkleidern] und Leutnant Eschner näbst Fendrich Sülltman auß der Königspforten. Anfangs lockte Capit. Hochmuht den Feint am Strande, da Er dan heftig nach Ihm und die bey sich habenden Leute Schoßen, daß sich auch anfangs die Böhte Retiriren mußten bis daß unsere Infantery Etwas aus der Königspforte avancirten, dan gingen sie mit Böhte wieder zurück nach dem Feinde, da denn von allen Seiten lustig Feuer gegeben wurde bis die Reußen begunten zu weichen und es die unsrigen also Glückte, daß Sie (dafür dem Allmächtigen Gott Ewig preiß sey!) 9 Gefangene [A. 8 Reusche Gefangene] einbrachten und Viele niedergeschossen. Von unserer Seiten ist (Gott Lob!) nicht 1 Mann geblieben; 1 Felt-Webel & Gemeine blessiret. Gott sey nochmahls Lob und Danck vor die verliehene Victorie.

Der Gefangene sagte auß, Dorpat werde auch belagert und läge Scheremetoff mit 15000 Mann davor.

C. Den 1. Julii ist feindlicher Seiten wenig passiret, alß daß einige freywillige Officirer zu Pferd auf der Iwangrodschen Seiten außfielen, um aus der feindlichen Linie

einige Gefangene zu bekommen. Sie gingen den Bleckschen weg hinauff und passirten ihre Linie mit Begleitung einer Salve von Musqueten und ergriffen einen zwischen des Feindes Linie. Weil aber derselbe nicht mit fort wollte, ward er von dem Hn. Capit. Hoch-Muth Todt geschoßen und damit kehrten Sie wieder zurücke und ward auff sie starck geschoßen, doch verlohren wir keinen Mann. — Selben Tages pflanzete der Feindt auff den Koppelberg zwei 3 Pfündige Stücke, unsere Fouragier damit abzuhalten, traff aber keinen von den unsrigen. — Selben Tages wurde Lieutenant Eschner, Fendrich Peter Johansohn, Fenrich Zickmann [A. Sillmann mit 50 Mann nach'm Strande] außcommandiret aus des Königs Pforten. Sie attaquirten den Feind in seiner Linie und repousirten Sie und trieben einige in's Wasser. Davon sie 8 Gefangene einbrachten. Capitain Hoch-Muth hatte sich in Bauer-Kleider verkleidet und gieng zu Wasser mit 3 Böhte und 9 Mann an ihre Wercke, alß wenn Er fischen wollte. Darauff hätten sich die Feinde an's Waßer begeben, worauf Sie von Lieutenant Eschner in's Waßer getrieben und gefangen worden. Diese Auscommandirung ward desfals gethan, weil der Feind unaufhörlich aus seiner Linie auf die Baßtion Victorie schoße. In der Nacht hatte der Feind seine Linie vom Coppel-Berg auf die andere Seite von Iwanogrod hinabgeführet, daraus er unsere Fischer zu fischen hinderte.

Den 2. Julii continuirte der Feind mit derselbigen Linie auf Narvischer Seiten und von des Hn. Lagmans Sternstets [Johan Stiernstedt s. Narv. liter. 179] Keller hatte er eine aparte linie bis an Seilenbachs-Berg gezogen.

Den 3. Julii kam wieder ein feindlicher Trummelschläger an, welcher die Briefe abliefern und wieder zurückkehren muste, auch versuchte der Feind unßer Vieh auf der Joali-

schen Seite uns abzunehmen, woran Er aber durch unßere Canonen verhindert wurde. In der Nacht hatte der Feind auf der Iwangrodschen seiten biß an den Conuatz-Berg nicht um viel vom Bleckuschen wege avanciret.

Den 4. July Versuchte der feindt abermahl unser Stades-Vieh weck zu nehmen, wardt aber durch die Canonen daran verhindert, und sahe man daß der Feind bey Webßkülla auch ein Lager mit Gezelten aufschlug, und sahe man, daß viele Böthe geladen darauff von da hinab kamen. — In der Nacht hatte der Feindt auf der Iwangrodschen seiten biß am Waßer seine Linie gezogen und sein Lager bey Joala mit mehreren Zelten vergrößert.

B. Den 4. July kahm durch Einen Reußschen Tambour Zeitung, daß der Hr. Oberster Wachtmeister gefangen wehr, auch hat der Hr. Obristl. Marquardt auß dem Reußschen Lager geschrieben, daß der Quartiermeister Schütz bey letzter Action allhier durchgekommen und bey Hn. General Major Schlippenbach gewesen, der Ihm sofort nach Ihr Königl. May. abgelaßen.

Den 4. July wart Joachim Köpkes Knecht mit schroot vom Wall sein linker Arm abgeschoßen, welcher hier vollents abgesäget.

Den 5. July Starb die Jungfer Miermanns; des andern Morgens frühe starb die Frau Majorin Ugellwische und Leutenant Seilen.

Den 6. des Morgens wurde mit Stücken von dem feinde nach der Stadt geschoßen von der Iwangorodschen seiten.

Den 6. wardt ein Soldat im Hornwerck von dem Feinde erschoßen.

C. Den 5. July wardt ein Lager gesehen, sonsten passirte nichts sonderliches.

Den 6. July hat der Feind seine Linie biß völlig an dem Waßer gezogen; von dem Coppellberg Iwangrodschen seiten schoß er unsere reuter und Arbeiter und ward von des Hrn. Obrst. Fersen's Regiment ein Kerl durch den Kopf vom Feind erschossen, und sahe man auch, daß viele feindliche Fahrzeuge bey Prystan angekommen wahren; in der Nacht hatte der Obrister Fersen auß dem Horn-Werck auff den Feind einige schüsse mit Stücken thun lassen, wie der Feind eine Quantität schantzkörbe den Berg hinabwälzete. Der Hr. Gen. Maj. Horn aber hatte desfalls den Obristen Fersen reprochiret und zu ihm gesaget, er solle vor jeden schuß 1 Ducaten zahlen.

Den 7. July Passirte nichts, als daß der Feind die Nacht über den Bleckenwege mit seiner Linie fortgefahren hätte; umb 9 Uhr am Morgen sahe man ein doppelte)(umb die Sonne stehen und stand es biß 11 Uhr am Mittag.

Den 8. Julii deß Morgens hatte der Feindt auf Iwangrodscher Seite mit seiner Linie weit über den Bleckenweg avanciret; in der Nacht hatte der Feindt seine Linie von Unnekül zurück an den Strom gezogen, weil er von der Bastion Victoria und Sandwall wohl beschossen worden; selben Tages kam ein Trummelschläger vom Feinde an und brachte Brieffe. Auß dem Peipuß kamen viele Lodgen bey Pristaf wieder an und ward unser Trummelschläger mit den Sachen, welche für die im feindlichen Lager sich befindende frembde Envoyé und Ministres eingekauffet worden, außgesand, und hatte der Feind seine kleine Stücke vom Coppel-Berg abgeführet.

Den 9. kam ein Trummelschläger und brachte von den Hrn. gefangenen Obrist Wachtmeister Brieffe an den Hrn. Gen. Maj. Horn, er soll aber den Brief unerbrochen wieder zurück gesandt haben, welches der Rittmeister Schütz als des Oberst Wachtmeisters Schwiger Sohn, an den er deßfals ge-

den und sich beklaget, daß der Hr. Gen. Maj. Horn ihn nicht gewürdiget, seinen Briff zu eröffnen und viel weniger zu beantworten, berichtete.

Den 10. hatte der Feind Schantz Körbe allbereits auff seine Linie gesetzet und praesentirte sich einer Flanque gegen Bastion Victoria und die andere gegen Iwangrodsche Brücke und sahe man, daß der Feind ungehindert viel Balcken und Plancken in seine Linie auf der Iwangrodschen seiten auß dem Nötte busch anführete. In der Nacht hatte der Feindt auf der Narvischen seite eine Linie biß unter Königs Ravelin gezogen und auff Iwangrodscher seiten hörte man den Feind die gantze Nacht auff seiner Batterien starck arbeiten; in der Nacht hatte er auch seine Linie mit Schantzkörbe verhöhet, es ward aber wenig auff ihm Canoniret.

B. Gegen den 11. Avancirete der Feind des Nachts mit Einer Linie nach der Königs-Pforte und wurden 28 Canonen Schüsse von den Wällen gethan.

Den 12. des Morgens Glocke 3 Starb Paul Knieper Sehlig in Gott. Der Höchste verleihe uns Allen Eine Sehl. Nachfahrt und sey der Wittwe Ihr Trost. Desselben Abents wart Er auch begraben. — Diese vergangene Nacht Avancirte der Feint Starck auff allen Seiten mit seiner Aproche. Es wurde fast die gantze Nacht mit Musqueten an beyden seiten Starck undt continuirlich geschossen von Glocke 12 bis am Morgen Glocke 6; auch 15 à 16 Canonenschüsse geschahen.

C. Den 12. Julii sahe man wie der Feind bey des Königs Revelin über dem großen wege mit seiner Linie avanciret hatte und in der Nacht hatte er die Schantzkörbe gegen die Bastion Victoria gesetzet.

Den 13. Sahe man, daß der Feind bis an die Contrascarpen eine neue Linie Narvischer Seiten gezogen biß

an die Bastion Honor, und auf den Zwangrodschen seiten biß nach Unnaküla; am selben Tage ward der Hr. Gen. Maj. Horn an den Finger blessiret.

D. Der Bürgermeister Gadebusch in Dorpat erzählt a. a. O. § 110 S. 342: der Befehlshaber in Narva, General-Feldwachtmeister Horn war die meiste Zeit mit vielen Officieren auf dem Walle und verlor am 12. Heumonats, da die Belagerer gegen das Bollwerk Victoria anrückten, durch einen Flintenschuß einen Finger.

Den 14. errichteten die Russen gegen erwähnte Pastey eine Schießbühne von 12 Scharten; den folgenden Tag hingegen sie ihre beiden Linien vor der Feldbrustwehr des Ravelin's am Königsthore an einander und schnitten sich auf der Abdachung des bedeckten Weges ein, ungeachtet des heftigen Feuers aus der Festung. Die Belagerer kamen also immer näher.

B. Den 13. abermahl, auch den 14., 15. dito Avancirte der Feint starck mit Approchiren. Am 14. starb Valentin Mohr.

Den 14. gegen den 15. in der Nacht wurde Ein Soldat von Hn. Major Fundens Compagnie in des Königs Ravelin durch Ein Granat am Kopf hart blessirt. Den 14. bekahmen unsere Reuter von den Reußen 6 Schaafe, den 15. dito bekahmen sie 9 pferde.

C. Den 14. Sahen wir, daß der Feind seine Batterie mit größern Schantz Körben auff die Linie begunte zu formiren, und hatte er in der Nacht starck darin gearbeitet, und konte man in der einen 13 und in der anderen 7 Schißangel, so verdecket waren, zählen, und zog der Feind noch eine neue Linie von dem Wasser Narvischer seite bis an den Point der Bastion Honor.

Den 15. Transportiret der Feind seine Pagage von der liflãndischen Seite nach Iwangorodscher seiten und hatten sie viel vieh und pferde mit hinten an ihre wagen gebunden. Nachmittag nahmen unsere Jungens, so die pferde hüteten, dem feind wieder 10 pferde bey Joala ab. Ihnen wurde zwar vom Feinde nachgesetzt; sie kamen aber unter Feuer der Canonen mit ihrer Beute dennoch in der Stadt. Von Major Funken Compagnie ward ein Soldat von einer Hand-Granat vom Feinde getötet.

Den 16. Schoß der Feind den ganzen tag sehr heftig mit Musqueten auff unsere Batterien auß seiner Linie, und Bürgermeister Ekholms Knecht ward auff sein post erschossen. In der Nacht hatte der Feind sowohl auf Iwangorodscher, als Narvischer seiten in seine Trencheen gearbeitet.

B. Den 16. Starb des Buchdruckers [wahrscheinlich Joh. Köhler's, welcher das im Archiv Bd. IV. S. 107—182 wieder abgedruckte Schriftchen Narva literata 1703 zuerst gedruckt v. P.] seine Frau. Den 17. gegen den 18. wurde auf Hn. Major Drentels Posten beym Patrullgehen Ein Soldat im Rücken blessiret. Den 18. July Starb E. E. Raths Buchhalter Gustav Gollsteen, nachdehm Er 5 Tag am hitzigen Fieber gelegen.

C. Den 17. passirte nichts notables, als die Nacht darauff hat der Feind seine Linie biß unter die Bastion Gloria und Fama avanciret.

D. Den 17. errichteten die Belagerer einen Kessel auf dem Berge.

C. Den 18. hatte der Feind bey Porten's Holm viel Canonen auffgeführet und konnte man 103 zählen. In der Nacht hatte er unter Koppelberg groß Schantzkörbe auffgesetzt und sahe man liefländischer seiten 2 Raqueten auffsteigen,

und soll man auch mit Canonen und Musqueten schießen gehört haben.

A. Den 19. dito halb 1 Uhr schoß der Reus mit stücken in sein Hauptlager zu Wepskülla und Portens Holm, und musqueterie dazwischen, mit 3en mahlen die Reusche Losung, nicht wissende zu was ende. Das geschoß der stücken hab' ich 100 gezehlt, andere aber minder und also sehr different, vermeinende, der Reus habe bei jeder salbe 2 mal geladen, daß also in allem nur 50 bis 60 stücke sein werden.

B. Den 19. schoßen die Reußen Rund umb in Ihrem Lager über 300 Canon Schüsse, gaben 3 mahl Salbe mit Musqueterey und steckten Ihre Fähnlein in Ihre Wercke auß.

C. Den 19. Uhr 1 Nachmittags gab der Feind eine 3fache Salve aus allen seinen Canonen, ingleichen auch auß seiner Linien mit Musqueten, und zeigten sie auff ihre Linien 14 Fähnlein, so sie auß Dorpat mitgebracht haben.

D. Ehe der Zar von Dorpat nach dem Lager vor Narva zurücke kam, war die Artillerie aus St. Petersburg dort angelanget, welche am 19. in's Lager gebracht wurde. Am Mittag thaten die Belagerer dreymal Freudenschüsse aus 103 Stücken, welche jedesmal mit Abfeuerung des kleinen Gewehres, so die Losung war, begleitet wurden. Bei jeder Abfeuerung steckten sie 14 kleine Fahnen auf ihre Laufgräben.

B. Den 20. kahm Eine Musquettirkugel in mein Contorfenster des Abends Glock 11 Ein.

Den 22. Abermahl Eine in Stuben, so mir nahe beym Kopfe vorbey flog; that Gott Lob keinen Schaden.

Den 21. Abends Glocke 5 gegen 6 wurde Baltzer Gerlach bey der Königspforte von Einer Musqueten-Kugel Blessiret, wie auch von selben Kugell, so von Gerlachs Kopf ab Rutsche, schlug es dem Becker Mentzbier auch an den Kopf.

Des Abends Glock 9 sahe man Einen Comett am Himmel als Einen Feuer Strahl über die Stadt fliehen.

C. Den 20. Schossen die Feinde mit Musqueten hefftig aus ihrer Linie auff Victoria Bastion und wurden viele von den unserigen Blessiret und getödtet.

Den 21. legte der Feind eine Batterie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] an und zeigten die schiesangel auff den Wasserthor hin zu. Am Abend Glock ½ 9 presentirte sich eine Feuerkugel zwischen Iwangrod und dem Schloße Narva. Augenblicklich Schoß es über das Schloß Narva hinweck in Gestalt wie eine Raquete, allein der Stral blieb an den Himmel stehen, von der stelle, da es außlief bis am ende war es zu sehen so dick wie ein Anckertau, undt am ende des Schlosses gegen Lifflandt westlicher seiten Schoß es ab undt theilte sich der übergebliebene Feuer-Ball In viele Strahlen, und der Feuerstrick verwandelte sich nachgehends in eine kleine hell leuchtende wolcke. In der Nacht hatte der Feind eine absonderliche Linie auff Gorazins Burg [Gerasimsberg] auff der Iwangrodschen Seite biß an den postmeisterberg geführet undt angehencket, und bey Unnackülla hatte er ein Bombardier Kessel angeleget.

Den 22. Julii geschahe nichts merckwürdiges, als die Nacht darauff hatte er [der Feind] auff beiden seiten des Stroms in seinen Wercken starck gearbeitet.

B. Den 23. des Morgens Glocke 7 wurde Capitain Drentel leyder durch den Kopf mit 1 Musquetten-Kugell geschossen. Desselben Tages wurde Capitain Carl Malm wieder Major an seiner Stelle bey die Bürger-Compagnieen.

C. Den 23. wurde Capit. Trentz auff Bastion Honor durch den Kopf todt geschossen.

D. Am 23. ward der schwedische Hauptmann Drentel auf dem Walle erschossen.

C. Den 24. schoß der Feind sehr hefftig auff unsere Bastions und Batterien mit musqueten und Hand Granaten.

Den 25. Arbeitete der Feind wenig.

Den 26. Sahe man viel feindliche Truppen von Iwangorod nach der lifländischen seiten marchiren.

B. Den 27. kahm ein Reuscher Tambour hier Ein, welchen Rittmeister Scalentin Einholte und wurde Er bey Jean Boomgarden logirt, Relatirte daß Dorpat über währe und daß Christian Kostfelt im Lager ist, so nicht wahr zu sein befunden wirdt. Viele von die Unsrigen rädeten mit die Reußen so lange der Tambour Ein wahr. Der Engelschman Johan Chäry begehrte Seine Contor Bücher auß, welches auch zugelassen wurde. Weshalb der Tambour damit den 28. Abents wieder abgelassen wurde. Diese Nacht gegen den 29. Avancirte der Feindt starck mit seiner Linien auf beyden Seiten.

Den 30. dito.

C. Den 27. Am Abendt kahm ein feindlicher Trummelschläger an, welcher unß sagte, daß Dorpat mit accord an sie übergeben wäre, und deshalb hatten sie Victoria geschossen. — Die Nacht hörte man auf Liefländischer Seiten schwedische Losung, darauff ward von Iwangrod geantwortet und war Ihre Ansuchung wegen eines Engelschen Kaufmanß Bücher Hn. Kovie genandt, so von ihrem Buchhalter Gilbertz ausgegeben und, nach Revall zu bringen, nach dem feindlichen Lager gesand worden.

Den 28. ward der Tambour Erst wieder abgefertiget mit denen verlangten Büchern.

Den 29. hörte man wieder Schwedische Losung auff der Liefländischen seiten Schiffen.

Den 30. Jul. versuchte der Feind unser Stadtsvieh u. pferde auß der weide auff Narvischer seiten zu nehmen, wurde aber durch unsere Canonen daran verhindert; auff Iwangrodscher seite hatte er an diesen Tage sehr starck in allen seinen Batterien gearbeitet. Weil aber der Hr. Gen. Maj. Horn bey strafe hatte verbieten lassen mit Canonen zu schißen, so continuirte der Feind immer fort.

A. Den 31. Mittag um halb 12 Uhr fing der Feind von der Iwannogorodschen Seite hefftig nach der Stadt zu Bombardiren, als auch auff der Bastion Victoria mit über 50 stücke Bresche zu schießen. Der große und barmherzige Gott nehme uns nun alle in seinen gnädigen Vaterschutz umb Christi Verdienstes willen, Amen!

B. Den 31. begunte der Feind des Mittags Glock halb 12 mit alle seine Canonen Salbe zu geben und canonirte darnach auff Victoria den ganzen Tag & Nacht ohne Aufhören.

Den 31. July fing der Feindt an zu canoniren & bombardiren recht grausahm. Gott Errette und Stehe uns Selbsten bey. Amen.

C. Den 31. umb 11 Uhr des Mittags, war am sonntag *) recht unter der Mahlzeit, Oeffnete der Feindt seine Batterien und gab eine Salve mit 50 Canonen auff den Point von der Bastion Victoria, auff beiden Facen, und warf zugleich mit funfzehn Mortirer 80 hundert und dreihundert Pfündige Bomben in die Stadt. Klock 10 in der Nacht schoß [der Feind] unser Laboratorium in den Brand, in vormahls Bastion bey dem neuen Thor, und that uns grosen Schaden, weilen viele angefertigte Handgranaten und Pech-Kräntze und

*) Dies bestätigt die Richtigkeit der von Gadebusch a. a. O. S. 348 unter r hierüber gemachten Anmerkung.

Licht-Kugel darin lagen und nicht unter den Gewölben verwahret gewesen. Da nun die Bürger gesehen, daß des Feindes Batterien nicht ruiniret worden, hingegen daß Canoniren verbothen ward, und was sonsten zur Defension der Festung hätte sein sollen, nicht gemacht und observiret worden, legten die 4 Bürger Capitains eine Schrift davon bey dem Bürger-M. Dittmer ein, welches den Obristl. Rynhard und Obristl. Lilie betraf. Und haben den Bürgermeister gebehten solches dem Hn. Gen. Maj. zu übergeben und zu bitten, daß sie mit stücken fleißiger auf den Feind schiesen möchten.

D. Am 31. als die Leute gegen Mittag aus der Kirche kamen fingen die Belagerer zum ersten mal an, die beiden Hauptseiten des Bollwerks Victoria mit sechs und vierzig großen Kanonen, die sie auf ein mal abbrannten, zu beschießen. Zu gleicher Zeit bombardierten sie die Stadt aus 15 auf dem Bleecksberge gestellten Mörsern; 3 große Stücke stunden auf dem Gerasimsberge, 14 Andere auf einer Bühne, welche gegen die Brücke von Narva nach Iwangorod gerichtet war, 9 auf der Bühne bey Onneküllа und 20 auf dem Postmeisterberge. Hinter dieser Schießbühne waren 2 Mörser und eben so viel hinter Gerasimsberg, bey Onneküllа 2 nebst 2 Kesseln, jeder von vieren. Endlich stunden 4 Mörser bey der Schiffbrücke. Hierzu kamen noch 50 Kanonen und 24 Mörser. Das unaufhörliche Feuer aus diesem Geschütze währete bis zum 9. August also, daß man Tag und Nacht Bomben warf, aber die Kanonen nur den Tag über gebrauchte. [Dr. Benj. Bergmann datirt in seinem Werk: Peter der Große als Mensch und Regent, Königsberg 1824 Thl. II S. 143 die Begebenheit um einen Tag früher, nach russischer Zeitrechnung, indem er erzählt: Der Zar ließ am 30. Juli über Narva die ersten Kugeln und Bomben leuchten, nachdem die Infanterieregi-

menter unter Werden von Dorpat angekommen, die Anhöhen von Waiwara besetzt waren, und fuhr damit fort bis zum 9. August. Die Mörser wirkten bei Nacht, die Kanonen bei Tage. Das Narvische Zeughaus ging am letzten Juli mit schrecklichem Krachen der dort befindlichen Granaten und Bomben in die Luft. Das russische Geschütz beschädigte besonders die Bollwerke Honor und Victoria, und neue dahin gerichtete Batterien erweiterten die Oeffnungen mit jedem Tage.]

B. Den 1. Augusti Continuirte der Feint sehr Starck ohne aufhören mit Canoniren & Bombardiren; Canonirte heftig auf Victoria mit 88 Stücken und bombardirte auf die Vestung auß 16 FeuerMörsels Tag & Nacht.

Den 2. dito desgleichen ohne Aufhören. Desselben Tags auch Starb der Auditeur Leyell [Adam s. Narva literata 176 in fine].

Den 3. Starb der Superintendents Rungis [s. oben S. 236] und wurde selben Tag begraben.

Den 3. Continuirte der Feint Starck mit Bombardiren & Kanoniren Tag & Nacht. Bis dato seint 6 Bomben bey uns Eingekommen, [haben] aber Gott Lob keinen Schaden an Menschen gethan; das Haus & Stall haben gelitten. Gott bewahre ferner.

C. Den 1. Augusti Continuirte der Feind von allen seinen Batterien auf den Point der Bastion Victoria zu canoniren und warf continuirlich Bomben ein, allemahl wenn er Canonirte, biß an den Späten abend Continuirende; mit Mortiers aber Spielte er Nacht und Tag unaufhörlich, schosse aber keine Salven mit Stücke, wie er den Anfang zwar machte. Es ward einem Corporalen beym Wasser-Thor beyde Füsse mit einer Canonen Kugel abgeschossen, und setze zur Nachricht auf die Seiten: von 7 Uhr des Morgens bis 7 seind 24 Stun-

den, ist zu merken, wie viel Bomben der Feind aus seinem Kessel geworffen habe, als von den 31. July von 1 Uhr bis den 1. Augusti Uhr 7, die am Morgen sind gezehlet — Bomben 905.

Den 2. Augusti continuirte der Feind mit Canoniren und Bombardiren und brachte einige hölzerne Hausen [Häuser?] im neuen Werck in Brandt, welche dennoch mit groser Müh gelöschet worden. Weil aber der Wall oder die Bastions mit behörigen Brustwehren nicht sollen versehen gewesen seyn, so that der Feind uns großen Abbruch und Schaden und zog eine Linie über den Bleckberg nach der Gegend der Bastion Fortuna; warf ein in 24 Stunden — Bomben 568.

Den 3. Augusti ward Capit. Sperreuter [in Arrest gesetzt K.] weil er versicherte daß Er so ferne sie ihm wolten rahten lassen und dazu geben, was er begerte, er des Feindes Batterien totaliter ruiniren und verhindern wolte, daß sie mit ihrer Arbeit Schwehr haben solten fortzufahren, welches er unterschiedene mahle sich anerbothen haben soll. Entlich resolvirte sich der Hr. Gen. Maj. Horn dazu, daß er die Contra Batterien anlegen solte, aber gegen abend ward es hinwiederumb contramandiret, und obgleich der Capitain Sperreuter in den Hornwerck begunte eine Batterie anzulegen, so kahm es doch zu keiner Perfection, weil es schon zu spät angefangen war, masen der Feind durch seine Bomben alle Batterien schon zu ruiniren begunte. Fendrich Zickmann ward an diesem Tage durch einen Stein am haubt blessiret. Auch ward bewilliget, daß 4 Bomben in des Feindes Wercke, doch aber mit guten effect geworfen wurden. Der Feind warf in den [Thurm, gen.] langen Herman eine Bombe, welche in den Brant geriet, aber gleich wieder gelöschet worden, und weil sich der Feind sehr nahe unter die Bastion Victoria logirte,

welches er sonder Mühe that, weil ihm solches mit Canonen nicht disputiret worden, so wurden dennoch einige mahl bomben hinab gelassen. In der nacht sollen auch einige feindliche mortiées creviret seyn. — Bomben 558.

Den 4. Augusti Schlug eine Bombe in mein Qvartier ein, that aber kein Schaden. Am selben Abend ist Capitain Fock commandiret gewesen, die Soldaten haben ihm nicht folgen wollen, biß der Obrist Lode gesaget, der Capitain solte Einen nieder machen. Darauff haben sie ihm gefolget und gesaget, besser, daß sie dergestalt stürben, alß durch Schmählichen Hunger. In der Nacht ward Lieutenant Hescho auß commandiret, die feindliche Schantzkörbe, so er ohne scheu auff den rand des Grabens gesetzet hatte, zu ruiniren, kam aber mit Verlust eines Mannes wieder zurücke. In der Nacht hatte der Feind starck Bombardiret undt eingewoffen — Bomben 331.

D. Durch das heftige Feuer der Belagerer entstunden in der belagerten Stadt beträchtliche Feuersbrünste. Den 1. Aug. fiel eine Bombe in das Zeughaus, welches mit großem Feuer und heftiger Erschütterung von den darin befindlichen großen und kleinen Granaten aufflog, ohne Schaden zu thun.

Den 3. wurden viele Häuser in der Neustadt von den Flammen verzehrt. Ein reußischer Einwohner begab sich aus der Stadt zu den Belagerern und berichtete ihnen, das Commandantenhaus wäre noch unbeschädigt. Sogleich wurde eine Menge Bomben dahin geworfen, welche zwar etwas an dem Gebäude verderbeten, aber dem General und seiner Familie keinen Schaden thaten.

B. Den 5. des Abents lieff Ein Reuscher Fischer Nahmens Iwan Petroff über zum Feinde, indehm er beym

Hornwerck fischte, Ruderte Er gerade mit Ein Boht wegk. Gegen die Nacht wurde Capitain Gugg vom Feinde Blessiret durch Eine Musqueten-Kugell. Gott erfreue ihn bald wieder mit seiner Gesundheit.

C. Den 5. Augusti hat der Feind mit dem anbrechenden Tage wieder angefangen zu Canoniren und mit der Bombardirung continuiret, doch nicht so starck wie im Anfang. Eine Bombe fiel in die Schloß Corps de garde und erschlug einen reußschen gefangenen Dragoner. Es geriehth auch des Feindes Trenschement in vollen Brandt, welche sie mit ihren Leuten unbeschädigt wieder löschten, und geschahe kein Schuß auff Sie, dahero sie ihre Arbeit ungescheut verrichtet.

An diesem Tage ward Capitain SpeerReuter wieder Commandiret dem Feind abbruch zu thun, aber sofort wieder Contramandiret, und solche Veränderung geschahe woll 5 mahl nach der reihe. Ein Reuscher Bürger Nahmens Iwan Petroff ging über zum Feinde, welcher den Zustand der Stadt, so ihm wohl wissend war, den Feinden hinterbrachte. Dieser ging die gantze Stadt mit ein Boht vorbey, es geschahe aber kein schuff auf ihm, weil das schiessen verbohten war, auch so, daß von dem feindlichen post unserer schildwache zugeruffen ward: schieß nicht, du kriegest 5 paar Ruthen. — Bomben 256.

B. Den 6. des Morgens lief Ein Grenadeur von Fröhlichs Leute zum Feinde über; dito denselben lief Ein Reuter & Ein Soldat über zum Feinde. Des Abends Glocke 7 begunte Es sehr Starck zu Regnen und zu Wettern, welches dem Feinde verhinderte, daß Er den Abent und die Nacht nicht zu Starck Bombardirte & Canonirte als vorhin. Die Eingeworfenen Bomben habe Eins von gewogen, so 291 Pfd,

Narvisch wahr, ohne daß noch 2 kleine Stücken weg wahren, so daß sie reichlich über 300 Pfd. schwer sein und leider bis dato viel schaden gethan.

C. Den 6. Augusti machte der Feind eine neue Batterie gegen die Bastion Victoria und Desertirte ein Schwedischer Grenadier von Capitain Frölichs Compagnie. Capitain Gock [Gugg] ward durchs Maul geschossen und Lieutenant Figus durch den Arm blessirt. Es fiel auch in des Hn. General Maj. Horn's Stall eine Bombe ein und sollen 2 seiner pferde Blessirt seyn. Auch schoß der Feind Pfeile mit Zetteln ein. Der Hr. Gen. Maj. ließ bey LebensStraff verbieten, daß es keiner lesen, sondern bey ihm einliefern solte, und soll der Feind darauff geschrieben haben, daß er Alle das Frauen-Zimmer freyen Abzug auß der Bombardirung vergönnen wollte, welches der Hr. Gen. Maj. Horn nicht consentiren wollen, sondern deßfals damit zurücke gehalten. — Bomben 189.

D. Am 6. erfuhr man im russischen Lager, daß von der Gesichtlinie des Bollwerks Honor die Brustwehr, ohne Zweifel von den häufigen russischen Bomben eingestürzet und dadurch der größte Theil des Grabens mit Erde angefüllet sey s. Gadebusch S. 346 Anm. u. [Auch Lundblad Thl. I S. 316 erzählt: der unterirdische Angriff ging glücklich von Statten, denn eines Morgens füllten die Trümmer der gesprengten Bastion Honor den Graben so weit, daß es allein an Sturmleitern gebrach, um eine Breche von 100 Mann Front [der Uebersetzer hält eine 0 zu viel, da schon eine Fronte von 14—16 Mann zum Stürmen hinlänglich sei] sogleich zu benutzen. Aber auch dieses Unglück erschütterte Horns Standhaftigkeit nicht]. — Gadebusch berichtet ferner:

Unterdessen fuhr man von feindlicher Seite fort das Bollwerk Victoria zu beschießen. Es war auch die Oeffnung schon ziemlich groß: um aber die Streichwehren, welche die Oeffnung vertheidigten, desto leichter zu Grunde zu richten, wurden bey dem bedeckten Wege neue Kessel zu 5 Mörsern angeleget und aus denselben unaufhörlich Bomben geworfen, die unter den schwedischen Kanonen eine so große Zerstörung anrichteten, daß auf zween doppelten Streichwehren von 70 Stücken nur eines übrig blieb

B. Den 7. Aug. kahm Ein Tambour Ein Glock 3, und wurden mittler Zeit viel Zettuls an pfeilen Eingeschossen, welche auf ordre von dem Hn. Gen. Maj. uneröffnet Ihm selber mußten in die Hände geliefert werden. Er wurde des Abents nicht außgelassen, wie oft der Reuß ihn auch abfordern ließ. Darauff er dann in der Nacht Klocke 1 wieder grausahm anfingk zu canoniren & zu Bombardiren; wagete selbe Stunde auff die Königs Revelin Einen Sturm, wurde aber unter Gottes Beystandt (dafür Ihm Ewig Preiß sey!) abgeschlagen. Denselben Tag Starb Roman Iwanoff in mein Hauß. Heute hatten [wir] Glock halb 11 Vormittag das Unglück, daß Honor über'n Haufen fiel; darauf sante Er [der Feind] den Tambour Ein und forderte die Stadt auf.

C. Den 7. Augusti ist eine Bombe in Baltzer Gerlachs Keller eingefallen, that ziemlichen Schaden an dem Hause, aber beschädigte keinen Menschen. In des Hn. Secret. Sepatti [Carolus Tepatti, Suecanus, Secretarius Status per Ingriam, v. N. I. 180] Keller fiel auch eine Bombe ein, erschlug die Amme, daß Kind aber blieb unbeschädigt. Zwischen 9 und 10 Uhr am Morgen fiel die Bastion Honor ein, auch so daß die Erde den Graben außgefüllet hatt. Der Feind hatte auch eine Batterie auff der Iwangrodischen seite aufgeführet und mit Schanz-

Körben besetzet. Des Abends umb 5 Uhr kam ein feindlicher Tambour ein, so durch die Wasserpforte mit verbundenen Augen von Lieutenant Maydel eingeholet worden; er hatte auch Ordere gleich wieder außzukommen, allein er blieb die Nacht über ein, und wurde mit schießen auff beiden seiten eingehalten. Wie aber unsere Leute Starck arbeiteten, hatte der Feind unß zugeruffen, wir sollten Parol halten und nicht arbeiten, und wie die unsrigen sich daran nicht gekeret, haben die Feind' auf unß feuer gegeben, und war der Feind mit ein partey auff unsere Ravelin Fama in der Nacht auß marchiret; die unsrigen aber, so in die contrascarpen gelegen, gaben gleich Feuer auff die ankommenden Feinde, daß sie sich also mit Verlust einiger der Ihrigen reteriren müssen. Darauff fing der Feind an, sowol von Iwangorodt als Liefländischer Seiten in der Nacht Glock 12 zu Bombardiren und zu Canoniren. — Der Bürger Capitain Baumgarten ward mit ⅓ seiner Compagnie Bürger ausser den Sandwall commandiret und muste er den Capitain Hanemann von Hr. Obrist Rehbinders Regimente ablösen, welcher die post unten in der . . . . einnehmen muste. Es ward abermahl von dem Hr. Gen. Maj. Horn verbothen die vom Feinde mit pfeilen eingeschoßenen geschriebene Zettel zu lesen. Der Obristl. Marquard hatte auch berichtet, wie er mit unsere Officier über den Contrascarp gesprochen, daß der Obrist Schütz (Skytte) auß Dorpat mit alda im Lager wäre, wie er sich selbst auch den unsern soll praesentiret haben und nach dem Hn. Obristl Rynhard gefraget, daß er mit ihm sprechen möchte, haben Sie nach dem Obrist Apolloff gefraget, wie es ihm ginge und ob der Obristl. Schlippenbach noch in Arrest wäre? Major Funck aber hatte geantwortet, er wäre schon auß dem Arrest erlaßen, welches Fendrich Brümmer mit angehöret;

auch wären, 4 unserer Soldaten blessiret und erschossen worden. — Bomben eingeworfen 237.

D. Am 7. wurde der ehemalige Dorpatsche Commandant Skytte in die Laufgräben geschickt, daß er mit dem Narvischen Commandanten Horn sprechen und ihm versichern sollte, Dorpat sey erobert und der Zar habe sich gegen den Commandanten und die ganze Besatzung sehr gnädig erwiesen. Zu gleicher Zeit schickte Ogilvy einen Trommelschläger mit einem Briefe an Horn ab und gab ihm von diesem Vorhaben Nachricht. Allein Horn wollte nicht kommen und ließ nur einige Officiere mit Skytten sprechen, versprach den Brief den folgenden Tag zu beantworten und verlangte bis dahin einen Waffenstillstand. Der Feldmarschalleutenant schlug ihm diesen ab und schickte noch denselben Abend den Obersten Pochwisnew zu dem Commandanten mit einem Briefe, darin er ihn vermahnete sich zu ergeben, weil er ja sähe, daß schon zum Sturme geschossen und durch göttliche Fügung das Bollwerk Honor zernichtet wäre, er könne sich nach dem Beispiele anderer Besatzungen die Gnade des Zaren und einen anständigen Accord versprechen, wogegen er, wenn er es zu einem Sturme kommen ließe, keine Gnade und keinen Accord zu hoffen hätte. Mündlich muste ihm der Ueberbringer noch sagen, daß er den andern Morgen durch einen Trommelschläger eine schriftliche Erklärung schicken sollte. Im russischen Lager setzte man die Feindseligkeiten fort und bereitete sich zum Sturme. Horn erklärte sich: er könne die Festung ohne königlichen Befehl nicht übergeben; er hoffe, selbige bis sie entsetzt würde, zu vertheidigen und wolle das äußerste abwarten; wobey er sich einiger Schimpfreden bediente. [Dies letztere berichtigt Bergmann a. a. O. dahin: der General Horn wollte indessen den gefangenen Skytte weder sehen noch sprechen, be-

theuernd: er werde die ihm anvertraute Stadt bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen und auf dieselbe Hülfe von oben hoffen, welche die Russen wohl noch nicht vergessen hätten. Nach v. Halem ließ er Ogilvy fragen, ob er die Schlacht bei Narva schon vergessen habe s. Lundblad S. 514 Anm. 2.]

B. Den 8. gegen den 9. in der Nacht wurde Obristl. Kinnardt auff Honor durch Ein Musqueten Kugell Erschossen. Gott erfreue die Seele. Dieselbe Nacht wurde Friedrich Groot sein Fuß durch Ein Bomben Stück abgeschlagen. Auch wurde den 8. gegen den 9. des Sattlers Forsmann Junge Nicolaus auf Neander's Post von Einer Bombe erschlagen. NB. J. C. Eisentraut.

C. Den 8. Augusti continuiret der Feind ebenfals mit Canoniren und Bombardiren und Glock halb ein Nachmittag ward der feindliche Tambour wieder außgelaßen. Auff Bastion Gloria wurden 2 Reuter Corporals von unsere eigene Handgranaten, so vom Feinde in Brand geschoßen, erschlagen, und 15 Mann von Bomben blessiret, welches unter Capitain Sacken sein Arbeits-Commando damahl geschehen und sind über 300 Handtgranaten auffgeflogen, welche alle zugleich crepireten; und Nachts Glock halb eins hatte der Feind auß seiner Linie starck mit Musqueten geschoßen, absonderlich auß Joachims-Thal Linie. Von Kristerwall undt Iwannogrodt ward damahls starck auf Joachimsthal Canoniret, allein sie arbeiteten doch gleichzeit. Die Bürger, so auff den Sandtwall commandirt waren, begehrten das gewölbe zur Corps de garde, allwo Obristl. Rynhart ein Keller aus gemacht hatte; undt wie er eine halbe stunde auß denselben Keller nach der Bastion Honor gegangen, habe er ein Licht-Kugel außwerffen laßen, und wie er im trunckten Muht auff ein Stücken Lavet auffgestiegen, habe der Feindt ihn gesehen, und ist er

also fordt erschossen worden. Dem Fendrich Grodt ward ein Bein abgeschossen von einer Bombe, und wurden unterschiedene Soldaten getödtet und Blessiret. In der Nacht Glock halb eins that der Hr. Major Rehbinder die Hane Runde, der Bürger Lieutenant Erichs wurde von einer Bombe etwaß geschlagen, so ihm aber nichts schadete; und hatte sich an dem Himmel ein Zeichen sehen lassen, in Gestalt eines Regenbogens. — Bomben eingeworfen 496.

D. Der schwedische Oberstleutenant Kinnert wardt den 8. August auf dem Walle erschossen. An eben diesem Tage brachte man im russischen Lager die Sturmleiter heimlich in die Laufgräben und schickte eben dahin von allen Infanterie- und Dragoner-Regimentern Granadiere, die auf die Bollwerke aus kleinen Handmörsern unaufhörlich Granaten werfen sollten. Man machte auch nahe bey dem äußersten Bort des bedeckten Weges eine Schießbühne von vier Kanonen gegen die Streichwehr des Bollwerks Victoria, um selbige in währendem Stürmen zu beschießen.

B. Den 9. des Morgens schlug eine Bombe in mein Küchen Schornstein Ein. NB. habe oben betragen lassen. Den 9. gegen den 10. wurde Cap. Ackerfeldt durch eine Bombe erschlagen. Auch wurde den 9. in Doctor Donels Behaußung [Dr. med. Joh. Just. Döhnell aus Gotha, Königl. Militair- und Land-Physicus s. N. lit. 173] Casper Hennigssche ihr Bruder nebst 5 andern Menschen durch Ein Bomb getödtet. Auch Wano sein Weib durch Ein Bombenstück geschlagen.

C. Den 9. Augusti Continuirte der Feind mit Bombardiren und Canonieren und zwar sehr starck über gewohnheit; es fiel auch eine Bombe auff mein Hauß-Mauer, that aber Gott Lob nicht Sonderlichen schaden. In Obrist. Staalen

Garten gleich über fiel eine Bombe in den garten, crepirte aber nicht, es ward 2 Klaffter tief nachgegraben, man konnte sie aber nicht erreichen. In Dr. Dünels Hauß fiel auch eine Bombe, erschlug einen Schlachter und eine Amme zusamt dem Kinde. Gegen Abend wurden Lieutenant Anckerfeld beyde Beine von einer Bombe abgeschlagen, auch viele Soldaten auff ihre Posten Blessiret und getötet. Capitain Sparreuter ward wieder aus dem Arrest gelassen unter gewahrsam von Capitain Dücker und zwei Soldaten, aber viel zu spät, weil der Feind uns mit sein Geschütz zu nichts mehr kommen ließ. Zwischen Victoria und Honor ward ein Sattler zusamt seinem Jungen von 16 Jahren, ein guter Schütz, von einer Bomben Knal getötet. In dieser Nacht hat Capitain Sperreuter eine Batterie von 6 Mortirer auf die Bastion Honor machen laßen, haben aber wegen hefftigen Bombardiren kaum 2 Mörser aufbringen können, und wurden auch dieselben nicht fertig zum Gebrauch. — Bomben eingeworfen 1027.

A. Den 10. August am Mittewochen Nachmittags zwischen 3 & 4 Uhr wurde diese Stadt und Festung von Ihro Zarischen Mayst. Peter Alexewitz mit Sturm Erobert, worauf alle Häuser, Keller und Packraums von den Soldaten geplündert und zum raub gegeben wurden. Dem Höchsten Gott sey ewig Lob und Danck gesagt, daß er auch uns nicht in solcher höchsten Gefahr hatt umkommen lassen, sondern vielmehr auß Gnaden das Leben geschenket und dabey erhalten, deßen heiliger Name sey gelobet immer und Ewiglich.

B. Den 10. dito Starb Friedrich Groot an seiner Blessur.

C. Den 10. Augusti sante der Hr. Gen. Maj. Horn nach Capit. Sperreuter, der mit dem Capitain Dücker sich in unser Bürger Corps de Garde geleget hatte, weilen der Feind bis unter der Bastion Honor und unter die breche sich logiret

hatte; allein es ward zu spät gesehen. Nachmittag ein Viertel vor 3 Uhr hat der Feind angefangen zu stürmen. In einer halben Viertel Stunde hatte er die breche schon bestiegen, halb 4 Uhr hatte er die ganze Stadt schon eingenommen, und in dem Sturm soll er keine hundert Mann verlohren haben, da er dann zugleich über die eingefallene Bastion Honor und hinter dem Schloß mit eingestürmet, und alles was Sie nur angetroffen massacriret, daß auch Ihre Zaarischen Mayst. über das jämmerliche Geschrei der Weiber und Kinder selbsten ein gekommen und die Soldaten von dem Morden mit vieler Verwundung der Seinigen abgetrieben, daß Sie die Leute nicht weiter niedermachen sollten, sondern sie ernstlich abgetrieben.

Den Gen. Maj. Horn haben Sie auf den Karrieporten-Wall gefangen bekommen, und wenn das alte Werck und der Wall zusambt der Pforte wohl verwahret wären, hätten Sie wol bestehen und einen guten Accord erhalten können. Wie nun J. Zaarische Mayst. seine Reussische Gefangenen auß dem Stockhauß gelaßen und von Ihnen erfahren haben, wie der Hr. Gen. Maj. Horn sie tractiret haben soll, hat er es sehr übel empfunden. Und weilen der Hr. Gen. Maj. Horn einen sehr piquanten Brief Ihro Zaarischen Mayst. zugeschrieben haben soll, ward er in dasselbe Gefängniß eingebracht, in welchem die reusche Gefangenen gesessen, [ist aber] nach etlichen Tagen wieder aus und in die Corps de Garde eingesezt und bewacht worden.

Und wie nun Narva wegen der schlechten Anstalt, so darinnen gemacht gewesen, so gar ohne Verlust der Feinde erobert ward [Gadebusch S. 351 behauptet indessen, daß die Ueberwinder selbst 3000 Mann bey diesem Sturme eingebüßt hätten, man aber von den Schweden über 1500 Officiere und

Soldaten gezählt, welche die Sieger nach Eroberung der Stadt niedergemacht, eine große Anzahl Bürger, Bauern Weiber und Kinder nicht mitgerechnet] so retirirten sich viele Leute nach Jwangorod und wäre der Feind bald mit zum Thore hineingedrungen, weilen Sie die Pforten nicht zumachen konnten wegen Vielheit der Flüchtigen. Und ließ der Feind sogleich auf das Hornwerck vor Jwangorod, alwo der Obrister Fersen seinen Post gehabt hatte, seine und unsere Canonen vom Wall dahin richten und canonirten dahin ein, daß also der Obrister Fersen auf seinen Post zusambt den bey sich habenden Capitainen gefangen wurden. -- Der Feind begehrte auch einen Stillstand von dem Commandanten von Jwangorod, weil der Hr. Gen. Maj. Horn desfalls an Ihn auch soll geschrieben haben, die Vestung zu übergeben. Allein der Hr. Obristl. und Command. Sternstrahl hatte dessen Begehren abgeschlagen; und weil er kein proviant darinnen hatte, alß nur auf 5 Tage, so ließen ihn die Feinde unattaquirt, in Meinung ihn auszuhungern und nachgehends ihm kein Quartier noch Pardon zu geben. Endlich aber, da sie gesehen in Jwangorod, daß der Feind nicht allein die Hauptfestung amportiret, sondern der Feind ihn auch rund umher mit seinen Batterien umschloßen hatte, wiewohl kein Schuß auff ihm gethan wurde, so hat ihm auch der Mangel des Proviants zu accordiren genöthiget, daß er mit allen denen, so darinnen wahren, frey und ohne gehindert nach Revall abmarchiren möchte.

Während der bis jetzt unbekannte Verf. der unter A, in unserm Archiv Bd. II S. 317 mitgetheilten Kalender-Notizen über die Vorgänge in Narva vom 1. bis 10. Aug. 1704 schweigt, hat der Verf. unsers in einem gleichen Kalender geführten Tagebuchs B, auch die Begebenheiten dieser Tage nach

seiner Weise sorgfältig aufgeschrieben. Dagegen verstummt er am 10. August, an dem für Narva und seiner einflußreichen Folgen wegen für ganz Rußland sehr wichtigen Tage der Eroberung der Stadt mit Sturm. Wohl mochte ihn an diesem heißen Tage seine Dienstpflicht als Regiments-Adjutant der Narvaer Bürger-Compagnien zu sehr beschäftigt haben um auch nur zu den flüchtigsten Bemerkungen über die blutigen Ereignisse des Tages in seinem Kalender Muße zu finden. Blieb er nur gesund, so hätte er dennoch später gewiß nicht unterlassen sein Tagebuch wenigstens mit kurzer Erwähnung der folgenreichen Catastrophe in Narva zu schließen. Sie scheint aber auch seinem Leben ein Ziel gesetzt zu haben, indem er wahrscheinlich bei der Vertheidigung der Stadt, beim feindlichen Angriff und heftigen Sturm ums Leben gekommen ist. Denn der vom Besitzer sonst so fleißig benutzte Kalender scheint seit dem 10. August gar nicht mehr angerührt zu sein und sind alle späteren durchschossenen Blätter unbeschrieben geblieben und noch jetzt fester im Einbande, als die früher von ihm beschriebenen Blätter. Aus den wenigen Worten, welche der die Eroberung und Plünderung der Stadt glücklich überlebende Verf. der unter A. angeführten Kalender-Notizen, darüber annotirt hat, ersehen wir aber daß Narvas Erstürmung wirklich am 10. August Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr Statt gefunden hat, welches Datum nach Schwedischem Styl mit dem 9. August nach russischem Kalender übereinstimmt [vergl. Gadebusch S. 349 a, und Bergmann S. 44; Lundblad giebt den 20. August neuen Styls an S. 316]. Am 9. August wird daher seit mehr als 144 Jahren in den Kirchen zu Narva ein Dankgebet für jene Eroberung verrichtet und findet alsdann auch ein feierlicher Umzug der russ. Geistlichkeit mit dem heil. Kreuz und den Kirchenfahnen auf den

Wällen in Narva Statt. v. Pott. [Wiewohl hiemit die Geschichte der Belagerung und Eroberung Narva's sich endigt, so haben wir den Lesern doch die wenigen Notizen aus den nächsten Tagen nach der Einnahme der Stadt nicht vorenthalten wollen, welche das Journal des umsichtigen Referenten unter C. noch darbietet, zumal er, muthmaßlich ein Offizier der Besatzung Narva's, (vielleicht ein Hastfer, Lieutenant von der Ehstl. Adelsfahne s. Narva liter. 175) welcher bei Erstürmung der Stadt mit in russische Gefangenschaft gerieth, aber mit dem Obrist Sternstrahl aus Iwangorod nach Reval entlassen ward, von allem wohl unterrichtet gewesen zu sein, auch Unpartheilichkeit und Kenntniß genug besessen zu haben scheint, um auch die Mängel der Befestigung und Vertheidigung Narva's keinesweges zu übersehen, daher wir seinen Mittheilungen dankbar auch bis zur Rückkehr nach Reval folgen wollen. P—r].

C. Den 11. u. 12. Augusti wurden alle die Erschlagenen auß der Stadt auff die Iwannogrodsche Brücke geschleppt und in den Strom hinabgeworfen [vgl. Gadebusch S. 352].

Den 13. wurden alle Gefangene auf den Markt vor Obristl. Tunderfels Hauß, worin der Obristlieut. Chambre [General-Feldwachtmeister Tschammer s. Gadebusch S. 350] logiret, gebracht, als alle die Officier und Bürger; weil es aber zu späten lieff, ward beordert, daß die Officier wieder nach ihr Quartier sollen gebracht werden. Nachgehends war der printz undt Gen. Gov. Menschikoff dahin gekommen und hatte den Bürgern proponiret, daß Ihre Zarische Maytt. ihnen Sämmtlich das Leben geschenket und sie sollten ihre Häußer wieder besitzen und solten sie auch Ihre Zarische Maytt. huldigen. Die Nacht aber hatte der Reussische Priester die Schwedische Kirche eingenommen und zu ihrem Gottesdienste eingeweihet.

Den 14. früh Morgens haben sie nach ihrer Art mit der großen Glocke gellempert und sind die Reußische Herren mit in die Kirche gegangen, unterdessen wurden die gefangene Officier vom Schlosse von den gemeinen Gefangenen separirt und wurden die Obrißen bey den Generals Persohnen und die Capitains bey den [russischen] Obristen zu speissen vertheilet.

Den 15. Augusti continuirten sie auch mit außschleppen der todten und mit Reinigung der Gassen und Häuser, und forderten J. Zaar. Mayst. die Vestung Iwangrod auf Gnad und ungnad auff.

Den 16. Augusti liesen J. Zaar. Mayst Victoria schiesen von allen Batterien in der Stadt sowol alß auch auß seine Trancheen und Batterien außerhalb der Stadt, sowoll mit Canonen, als mit Musqueten, 3 mahl; und wie der Feind 2 mahl seine Losung gethan hatte, ließ der Commandant von Iwangrod die Schwedische Losung geben, welches J. Zaar. Mayst. sehr soll verdrossen haben. Selben Tags war J. Zaar. Mayst. bey den Gen. Gouv. Menschikoff zu Gaste und in der Nacht legten Ihre Zar Mayst. sich in der Frau Bürgermeisterin von Schwarzen Hauß zu ruhe, und haben sie an den gemeinen Mann Wein zu trinken ausgeben lassen.

Den 17. Augusti hat Iwangrod capitulirt und seind vom Feinde Geisel außgesandt, Capitain Ramsai von prinz Alexanders Regiment, Capitain Borasim und Capitain Bogdan von Obristl. Buschaus Regiment. Von uns wurden Geisel abgeschicket Cap. Cors [Henricus Kors, Ingermannus v. N. litr. p. 176] Capt. Baron Frölich und Regiments-Quartier-Meister Quenzel [Magnus Gabriel, Aboensis ibid. p. 178]. Selben Tages gegen Abend seind die Geisel wieder außgewechselt.

Den 18. Augusti. Am Morgen halb 8 marchirten die Reußen auf Iwanogrod Brücke, stunden alda Etliche Stunden bis ihnen das thor geöfnet wurde und sie hinein marchirten und führte Major Ruswurm daß Regiment auff, und seind J. Zar. May. auch in Iwangrod gekommen.

Den 19. wurden alle gemeine gefangene auff den Markt versamlet und ward gesaget, daß sie auff Iwangrod solten in Gewachsam gebracht werden.

Den 20. Aug. war J. Zar. Mayst. wieder bey printz Alexander zu Gaste, undt wie ich selben Tags um meine Befreiung angehalten, gab mir der Hr. Gen. Gov. zur Antwort, ich möchte mich gedulden.

Den 21. Aug. befahl printz Alexander Menschikoff, daß Obristl. Schlippenbach [Gustav Wilhelm, früher Commandant von Nöteburg, jetzt Schlüsselburg, welches am 11. Oct. 1702 capitulirte] genügliche Caution praestiren solte undt daß er einen andern Obristl. von Zar. Mayst. Gefangene an seiner Statt wieder verschaffen sollte, oder auff Cavalier Parol sich wieder einzustellen gehalten seyn solte, welches er auch hat praestiren müssen.

Den 22. Aug. hatte der Obristl. Schlippenbach seine Caution Schrift, so von 2 gefangene Oberste und ein Bürgermeister, 2 Rathsverwanten und 5 andere guhte Männer unterschrieben wahr, an printz Alexander übergeben, darauff ward Ihm befohlen seinen Degen zu tragen. An diesem Tage ward der Hr. Gen. Maj. Horn auß dem Stockhaus, dar er zuerst gesessen, in die Corps de Garde gebracht.

Den 23. seind J. Zar. Mayst. mit die fremden Ministres und seine Generahls nach Dorpat gereiset *)

*) Ueber die Vorbereitungen zu der Aufnahme Peter's des Großen

und versprachen der printz Menschikoff dem Obristl. Schlippenbach, daß er mit dem Commendanten Sternstrahl wegreisen solte, wie er aber bei dem Premier-Minister, den Fürsten Golofkin umb sein Reißpaß angehalten, hat er ihm geantwortet: er hätte keine Ordre dazu. Darauf habe der Obristl. Schlippenbach ihm wieder geantwortet, Er wolte ohne Paß reisen, und hielte er Ihre Zar. Mayst. mündliche Zusage so heilig, als wenn es ein General ihm Schrifftlich gebe.

Den 24. ward unß anbefohlen, wir solten unß schleunigst in die Schutte begeben und Obristl. Schlippenbach hielte noch weiter umb ein reißpaß bey dem Premier-Minister Golofky an, der hat aber zur Antwort gegeben, so müßte er warten biß er an J. Zar. Mayst. schreiben wolte.

Den 25. begaben sie sich auff den fahrzeig.

Den 26. wardt der Obrist Golizin von der Semenofsky Regiment von sein Bruder, den Major Fürsten Golyzin abgelößet und wurde die Schute visitiret, ob auch mehr Leute, alß auff die Rulle gestanden, sich einpracticiret hatten. Selben Abend Glock 5 legten Sie vor dem Bollwerck unter der Reyen pforten ab, und haben sie sich gegen das Hackelwerck über vor Anker gelegt, ist auch ein Trummelschläger zur Salvagardie mit gegeben worden, welcher biß nach Revall sie begleiten solte.

Den 27. Passirten wir durch ihre Schiff-Brücke, welche sie vor uns öffneten, und wie wir Porten's Holm vorbey gesiegelt, haben wir 2 Batterien, eine von 7 und die andere von 10 Canonen undt von ihre wache besetzt gesehen, und siegelten biß Kutterküll, alwo auch 2 Batterien Eins von 6,

in Narva, als er am 12. Nov. 1704 dahin zurückkehrte, s. des Raths Protocoll vom 13. Sept. bis 14 Nov. 1704 in dessen Archiv Bd. II S. 152—153.

das andere von 17 Canonen und mit ihre Wache versehen wahren.

Den 28. Aug. lagen wir wegen Contrairem Winde still vor Ancker und hatten wir Südwest.

Den 29. Am Sontag lagen wir ebenfalß still und liessen 3 Soldaten von Gen. Maj. Horn Regiment zum Feind wegen Hunger; also Resolvirte der Obristl. Sternstral, daß die Lodigen nach Finland gleich über gehen solte, weil sie doch unmöglich nach Revall über mit so einem Winde kommen könnten und mit Südwest woll nach Finnland über zu kommen war.

Den 30. Nachdem sie Ihre Päße bekommen gingen sie am Mittag zu siegel.

Den 31. Abends Glock 5 siegelten wir vor OstNordOst auß auff die Reyde, allwo der Bürger Hinrich Erichs das Ancker fallen ließ. In der Nacht Glock 12 gingen sie zu siegel mit gelindem Wetter biß Tolsburg, nachdehm aber bekahmen sie ein starken Wind NordOst, und zweifelten sie, daß sie mit undauglichen fahrzeug Caspar wieck besiegeln könnten, dennoch aber Halff uns Gott in Caspar Wieck.

Den 1. Septbr. gegen den Morgen Glock 4 gingen wir wieder mit Sydost zu siegel, und wie die Sonne aufging hätten wir die Insell Ekholm zur linken Handt liegen lassen. Selben Tags kahmen wir bey guter Zeit an bei Nargö und passirten Wulffsund, und weil der Wind uns karg fiel, so musten wir unter klein Carl vor Ancker legen und alda einige Tage zubringen, und endlich seynd mit Böhte alle, die auff dem Fahrzeug gewesen, abgeholet worden.

Ihre Zarische Mayst. Generals-Personen waren:

1) Gen. Feldt-Marschall Boris Petrowitz Cheremethoff, Ritter von Malta.

2) Gen. Feldt Marsch. und Obrist über ein Regiment Infanterie und Commandirender General, Benedictus Frischer [Freiherr] von Ogelwy.

3) General Opraxim; diese führten aparte Armées.

4) General Lieut. von Werden.

5) General Lieut. Chambre [Bergmann nennt ihn Tschambers] ward in Narva von dem Zaren zum Ritter gemacht.

6) Gen. Reppenier [Repnin] von der Infanterie.

7) Gen. Schönbeck.

8) Gen. Maj. Brysch [Bruce] von der Artillerie.

9) Gen. Maj. Ren [Rönne].

10) Gen. Maj. Schaff [Scharff].

11) Gen. Ingenieur Lambert.

12) Obrist von der Artillerie, Commandant aus Breslau, Nahmens Goske, sein Major Nahmens Robert.

Gadebusch S. 364 erzählt noch: In währender Belagerung von Narva kamen der litthauische Unterfeldherr Gregorius Oginsky und der Straznik Kasimir Saraneck bei dem Zaren an und baten ihn um Beistand wider ihre Feinde. Damals wurde auch der Woiwod von Kulm Thomas Dzialinsky als Großbothschafter von dem König August und seinen Anhängern an ihn geschickt, der am $\frac{19}{30}$. August ein Trutz- und Schutzbündniß zu Narva wider Schweden zu Stande brachte.

Unterdessen war der nunmehrige russische Generalfeldwachtmeister Rönne mit einigen Dragoner-Regimentern von Narva nach Ehstland geschickt worden, und hatte die bei Wesenberg unter Schlippenbach's Befehl stehende schwedische Reiterei über'n Haufen geworfen, den Obersten Wachtmeister, einige Officiere und Soldaten gefangen, und 2 Kanonen nebst etlichen Fahnen erbeutet.

XIII.

Fortgesetzte Mittheilung alter livländischen Ordens-Chroniken.

Gleich den in diesem Archiv Bd. IV S. 269—300 und Bd. V S. 172—186 mitgetheilten alten Chroniken werden wir, dem dort gegebenen Versprechen gemäß, die neu aufgefundenen livländischen Ordens-Chroniken aus Mergentheim in Würtemberg, vergl. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. II S. 506 Nr. 22 ff, deren sorgfältige Abschriften wir dem um die Aufhellung und genauere Erforschung der Quellen vaterländischer Geschichte hoch verdienten Herrn Coll.-Rath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky verdanken, der Reihe nach hier den Freunden unserer Geschichte mittheilen. Gleich die erste ist ein vor mehreren Jahren für die livländische Ritterschaft gefertigter wortgetreuer Auszug aus einer Handschriften-Sammlung des Königl. Würtembergischen Haus- und Staats-Archivs zu Stuttgard, überschrieben: Manuscripta et Collectanea etc. Jo. Leonhardi Beringeri. Sogleich nach der Überschrift:

Vom Ursprung des Landes und Ordens
zu Preußen

steht: Locus Armorum, des Schwerdtbrüder Orden in Liefland Wappen A. 1235.

Dieser Schwerdtbrüder Orden ist gestifftet bei des dritten Homaisters Zeitten von Bischoff Alberto, zu Riga, vnnd wardt zum herrn Maister erwählt Binno genandt. Ire Kleidung ist gewesen ein weißer mantel vnd darauff ein Roth schwerdt mit einem Sterne.

Hertzog Conradt auß der Maßaw, rueffete diesen Orden vmb hülff an wider die Heidnischen Preußen vnd gab Ihnen daß landt Dobrin ein, da schickt im der herr Maister dreißig Brueder oder Ritter seines Ordens mit Ihren dienern zu hülff, die namen zu Dobrin eine Burg ein zur Wohnung, dauon wurden sie die Brueder zu Dobrin genandt, aber sie wurden in Kurtze alle erschlagen.

Maister Vinno war ein Frommer gottesfürchtiger Kriegsman, er satzte die Christentliche Lehr mit allem fleiß forth vnder den Undeutschen lüfflendern, die zuuor einen heidnischen glauben gebrauchten.

Bey seinen Zeitten ward gebauth Segewalde, Aschenrode, Vnnd gewann vonn den Reußen Kockhusen, vnd schlug Ihren König todt auffm eyße, vnnd bawete auch daß schloß Wenden; nach Vilen schlachten, so er mit den Reißen seinen nachpauren führte, wardt er letzlich mit seinem Caplon Verretterlich Vmbracht von seinem aignen Amptman zu Wenden, alß er 18 Jahr geregirt hat.

Maister Volquin 2 Regiert 15 Jar.

Anno 1253 ward dieser Herr Maister gekhorn, Er bauete Vellin, führte vil Krieg mit den Reußen vnd machte mit dem Semegallos daß Theil in Lyffland, nach Auffgang der Sonne souil daß sie Im vnverthenig wurden, deßgleichen das Lendle Osel bracht er zum gehorsamb, die Stadt Reuell gewann er von den Denen, vnnd Paut daran ein Veſt Schloß eiusdem nominis; er brachte mit großer fürbitte bey dem Babst zuwegen, daß Ihr Orden der Schwerdtbrüeder herrn in der Teutschen herrn Orden eingeleibt wurde; er blieb in Littawen im Streite, da er 15 Jahr geregiert hat, mit 48 Brüedern Todt. —

Der 3 Herr Maister Herman Ballegkhe
Regierte 5½ Jahr.

Anno 1268 ward diser Herr Maister gekhoren, bei seinen Zeitten gab König Vollmar auß Dennemarckht dem Deutschen Orden daß landt Geruen, daß nit ein klein stuckh landes dem Lyfflandt war. Er vertrieb die Reußen die mit einer großen menige Volckhes Inn Lyfflandt, daßelbe zu verhören, eingefallen waren vnd die Schlößer Iseburckh vnd Selborch gewann er Ihnen ab, vnnd blieben der Reußen todt 900; er thät in sechste halb Jahren vil mancher thatten.

Der 4. Herr Meister Dieterich von Gröningen
Regiert 2½ Jar, darnach bat er sich ab.

Anno 1274 ward diser Herr Maister gekhoren; bei seinen Zeitten wardt wider die vngläubige feinde daß Schloß Goldingen Churlandt vnd Ambotten gepawt, daß Littauer Landt hat er mit feuer vnnd schwert seer verwüestet, dann sie offt in Lyfflandt eingefallen waren vnnd großen schaden gethan, daß bezahlt er Ihnen Redlich; alß er dritthalb Jahr geregiert hatte, bat er sich vom Ambt ab vnd zum homaister in Preußen, da vollendete er sein Leben.

Der 5. Herr Maister Hainrich von Hennenberg
Regiert 1½ Jar vnd bat sich darnach ab.

Anno 1276 ward diser Herr Maister erwehlt; er machte mit allen nachpaurn fride, vnnd hielt mit Ihnen freundtschaft; alß er nun sein Ambt Anderhalb Jahr in guettem friede vnnd ruhe verweset, auch allen möglichen fleiß an seine Vnderthone wandte, daß er sie von der Begirigkeit deß Kriegs zue friede vnd zu Gottseeligkeit gewehnete, bat er sich ab, vnd zoch in Teutschland.

Der 6. Herr Maister Andres Stockhlandt Regiert 6 Jahr vnnd bat sich darnach ab.

Anno 1278 wardt diser Herr Maister erwählt; er war dem Vorigen mit seinem Leben nit vngleich, dan er sich mit den seinen mehr zue Gottesforcht, dann zum Krieg bemühete.

König Widouen von Poln vnnd sein gemahel fraw Martha, bekherte er vonn Ihrem Haidnischen Vnglauben zum wahren Christlichen Glauben; ob er wol allen fleiß brauchte, daß er guetten frid mit allen seinen nachpaurn haben mechte, Woltten Ihm doch die Littauen vnd Sameiten nit friede laßen, Sonnder mueste ettliche vil schlachten mit Ihnen thun, biß er sie vndertrückhte; er zog in Teutschlandt da er das Ambt Sechs Jahr vorwesete.

Der 7. Herr Maister Eberhardus Regierte 2 Jar darnach nam er Vrlaub.

Anno 1284 ward diser Herr Maister gekhorn; bei seiner Zeit wollten die Nachparn nit lenger friede haltten, welchen die vorigen 2 Herrn gemacht hetten, Sonder die Samaiten fielen Im ins Landt, Aber er Jagt sie mit gewaltt wider herauß, mit großem Raub, dergleichen gieng es Ime auch glücklich mit den Vngehorsamen In Churlandt, darauß bracht er auch einen großen Raub.

Alß er das ambt bei 2 Jahren mit schwachheit seines Altters getragen, Namb er Vrlaub vnnd zog in Deutschlandt etliche setzen in Preußen.

Der 8. Herr Maister Hanno von Sangerhüsen Regiert 3 Jahr diß Ambt, vnd darnach das Homeister Ambt 12 Jar.

Anno 1286 ward diser Herr Maister erwehlt, ein Streitpar Mann, er bezwang die Samaiten zue gehorsamb, die nit glauben haltten woltten, weill sie alß Haidenn dem Christen-

thumb gehaß waren, deßgleichen die Semegallos bestreit er zweimal gar glücklich, Aber zum dritten mal verlohr er ein große Schlacht mit Ihnen; alß er daß Ambt 3 Jahr verwesete, wardt er zum hochmaister in Preußen erwehlt, der 7. in der Ordnung. Regierte alda 12 Jahr.

Der 9. Herr Maister Burckhardt von Hornhausen Regiert anderthalb Jar.

Anno 1289 ward dieser Herr Maister erwehlt, wardt für einen behertzten Künen vnnd Streitparn man angesehen, aber seine Thatten zaigen an, das er vonn wegen großer Kleinmüetigkheit Jämerlich mit den seinen ist vmbgangen, daß man noch heutigs Tags dauon zu klagen weiß, dann er hatte wieder sich drej mechtige feinde, alß die Semegallos, Littawen vnd Samaiten, vnd ward erschlagen mit 172 dapfern Hellden seines Ordens. Regierte anderhalb Jar.

Der 10. Herr Maister Georgius Regierte 5 Jahr.

Anno 1290 wardt dieser zum Herrn Maister erwelet, der zuuor Statthaltter in Preußen war. Er zog vmb deß Christlichen Namens willen wider die feindt in Littawen, aber es felet nit viel, das er nit auch wie der Vorige wer vmbracht worden, derhalb da er kein glückh bej Ihme vormerckhte, machte er mit den Littauen friede, vnnd wandte sein heer wider Oeselsch, die vom Christlichen Glauben waren abtrünnig worden, die zwang er mit großer Manheit wider zum gehorsam; er verwesete sein Ambt 5 Jahr.

Der 11. Herr Maister Herr Werner Regiert 2 Jar.

Anno 1295 ward dieser Herr Erwehlt. Er nam sich seines Ambtes vnnd der Christenheit wenig an, So fiel auch der Mindo vonn Poln wider vom Christenthumb ab zum Haydenthumb, der vom Sechsten her maister bekheret war wor-

den, derhalb mueste er vom Amt wider abtretten, da er kaum 2 Jahr Regiert hatte.

Der 12. Herr Maister Conradt von Wundern Regierte 3 Jar vnd vbergab das Ambt seines Alters halben.

Anno 1297 ward diser Herr Maister erwehlt; er bezwang die Semegallos wider zu gehorsamb vnd bauete 2 schleßer alß Mithow vnd Wittenstein; seines Alters halben bath er sich vom Ambt, alß ers 3 Jahr verwesen hatte, zoch in deutschlandt vnd vollendete mit Ruhe.

Der 13. Herr Maister Otto Regiert 3 Jahr.

Anno 1300 ward diser zum Herrn Maister erwehlt, er fürte einen großen Krieg mit den Reußen, vnnd gewann Plesshaw die haubstatt, vnnd Verbranndt die Isenberg, blieb letzlich in Streitt dodt bej Korhausen aufm Eyße mit 52 dapfern Brüdern. Regierte 3 Jahr.

Der 14. Herr Maister Andreas Regiert 1 Jar.

Anno 1303 wardt Herr Andreas gewehlt, er war zuuor Statthaltter in Preußen. Er Regiert 1 Jar, dann alß er die andere Raise in Littawen thet, wardt er mit 20 Brüedern erschlagen.

Der 15. Herr Maister Walther von Nordeckh Regiert 4 Jahr.

Anno 1304 ward dieser zum Ambt erwählt. Er bezwang mit solcher macht die Semigallos, das sie Jhme muesten Diennstpar sein vnd Vnderwarff sie die helffte dem Capitel zue Riga. Regierte 4 Jahr.

Der 16. Herr Maister Ernst von Raseberg Regiert 3 Jahr.

Anno 1308 ward diser erwehlt; er bauete das Schloß Dunenborg vnnd begabte es herrlich, er fuerte einen unglücklichen Krieg mit den Littawen, zoch mit vilen fueßknech-

ten vnnd Raissigen hinein, da er aber glückhlich mit seinem volckh haim kerete, Eyleten sie im nach vnnd schlugen in todt, mit 70 dapffern vnd Streitparn Bruedern bej Aschorod, welches dem Orden gar wehe thät. Regierte 3 Jahr.

Der 17. Herr Maister Gottert von Bütwengen Regiert 2 Jar.

Anno 1311 ward diser Herr Maister gekhoren, bei seiner Zeit fielen die Semegallos vom Christlichen glauben ab, wurden trewloß dem Orden, vnd zersterten daß schloß Festa, daß den namen hat von herrlicher Begabung, erwürgeten darinnen 15 Brüeder deß Ordens mit Allem hofgesinde so darinen war. Er Regierte zwey Jahr, hat nichts Küenliches begangen.

Der 18. Herr Maister Wilhelm vonn Enttdorff, Regiert 6 Jahr.

Anno 1313 ward diser Herr Maister gekhoren, er bezwang die Semegallos vnnd heiligte bej Ihnen einen Berg oder hügl, daruff ließ er ein Chrucifix steckhen, auf daß das gemeine Volckh dahin sollte zue Predig gehen vnnd zum gebet kommen. Er bauete auch 3 schlößer alß Wolmar, Borthenigckh vnnd Torckhaten in deß Ordens lande, auch bauete er die Kirchen zue Wenden mit Bischoff Johann vonn Riga. Alß aber die Semegallos wider abfielen vberzog er sie; da er aber einen Vnbequemen orth mit den feinden zu treffen hätte vnd zurückh weiche, folgeten Ihme die feinde nach, ward von Ihnen vberwunden vnd erschlagen mit 33 Bruedern vnd vilen Christen. Er Regierte 6 Jahr. Er erschlug den Littawen haubtman mit 60 der fürnembsten Littawen.

Der 19. Herr Maister Herr Conradt vonn Dinckenschott Regiert 6 Jar.

Anno 1319 wardt diser gekhoren. Er hatt die Treulo-

festen, Aufruerischen vnnd wüetterischen Semegallos gantz vnnd gar vndertruckht vnnd sie zue gehorsamb bracht, welche denn Christen Ihre Kirchen zerstert vnnd verwüestet hatten, denen hatte dieser Herr Maister wider Ihr landt vnnd her oder festungen zersteret vnd verwüestet, auch sie dermaßen in eine Dienstparkeit gebracht, das sie forthin keine Hoffnung haben mechten einig freyheit oder erledigung. Regierte 6 Jahr.

Der 20. Herr Maister Herr Boltho Regiert 5 Jar.

Anno 1325 ward diser gekhoren, er Regierte 5 Jar gannтz friedsamb vnnd warsam mit allen Nachpauren, die sich zuuor wider denn Orden auffgelainet hatten, aber vnder deß fienng sich ein haimischer zanckh vnnd lermen vnder den Bischoffen vnnd ordens Brüedern an, den Stilte er auch mit großer Vernunfft vnd machte frid.

Der 21. Herr Maister Hainrich vonn Dunchsagen Regierte 2 Jahr.

Anno 1330 ward diser Herr gekhoren. Er machete mit dem Bischoff Burckhardo zue Derpt einen Ewigen frid vnnd Vertrag, vff daß nit der einhaimische Zanckh vnnd Krieg Ihres aigens ordens landt schwechete, dann er sagte, es were beide Gott im Himmel vnd den nachkommenden nichts nuzers noch angenemmers, dan wann man sich befleiße, daß die einhaimische gezenckh zu friden vnd Ruhe gebracht wurden, auff daß der gemeine nutz dardurch gebeßert vnd gemehrt würde.

Der 22. Herr Maister Herr Bruno Regiert 2 Jahr.

Anno 1332 wardt diser Herr erwelt. Es war zwischen dem herr Maister vnnd der Statt Riga ein hardt werender Streitt, darinnen er auch mit 10 Brüedern Jemerlich wardt vmbracht, Nemblich bej den Treider, alda baueten die Rigischen die Neuen Mölen, Aber vom Schloße wurden sie nit

ohne großen Schaden zue Ruckh getriben, vnnd Ihr vil alda erschlagen, vnnd die übrigen ersenfft. Regiert 2 Jahr.

Der 23. Herr Maister Gottfried Rogge, Regiert 8 Jahr.

Anno 1334 wardt diser Herr erwelet, bei Im werete der Hader vnnd streit zwischen dem Orden vnd Rigischen für vnnd für, er stundt dem Ambt 8 Jahr vor.

Der 24. Herr Maister Conradt vonn Jockhe Regierte 9. Jar.

Anno 1342 ward dieser Herr erwählt; bei seinen Zeitten war ein grausamer Hunger in Lüfflandt, das Ihr vil Hungers sturben; er baute das Schloß Moisathen in Semegallen, der Hochmaister aus Preußen Sante Ihm einen Brueder genant Herr Ketelhüt, seinen Obristen Statthaltter zum feldherrn wider die Reußen zu hülff, mit denen sie ein große schlacht thetten, gewunen Plesfhaw wider; er Regiert 9 Jahr.

Der 25. Herr Maister Eberhard von Welheim Regiert 6 Jahr.

Anno 1351 ward diser Herr Maister erwehlet; er machte Im Anfang seines Regiments mit den Littauen friede, alß aber die Riegischen haimbliche Prackhtigen brauchen wollten, denn Orden vnnd den herrn Maister auß dem Lande zu vertreiben, alß solches der Herr Maister Innen wardt, belegerte vnnd bezwang er die Satt Riga, nach dem sie seiner macht vnnd gewaltt nit kendten widerstehen, müesten also dem Orden Vnderthenig vnd gehorsamb sein, nach Außweisung deß Vertragbriefs, der darauff gemacht wardt.

Drey Schleßer wurden gepaut, Als das Schloß zue Riga, Doblin vnnd Mithaw; in Reußlandt, Samaithen vnd Littawen that er vil großer schlachten, behielt vberal denn mehrertheil den sieg. Regirte 6 Jahr vnd bat sich ab, zog wider nin Deutschlandt.

Der 26. Herr Maister Burckhardt von Drogelouen
Regiert 6 Jahr.

Anno 1357 ward diser Herr Maister erwehlt, bei seinen Zeitten wardt Marienborg gepauet an der Reußen grenz, auch hat er gebaut die frawen burg.

Es trug sich bey seinen Zeitten ein wunderlicher Poß zue, nemlichen die harrischen Pauren, dann harria ist ein stückh lands in Lyfflandt, hatten ein verbündnuß gemacht wider denn Ambtman zue Vellin, der Inen gebotten hatte, Gethreide vff das Schloß zu bringen, es verbarg sich in einer Jeden Sackh deß getreides ein Paur, auf daß die meng der Pauren nit verargwonet wurde auf das schloß zu kommen, vnd ließen sich Also in den seckhen vff das schloß führen, in Willens daßelbige einzunemmen vnd den Ambtman mit Allem gesinde zue ermörden, Solches ward dem Ambtman verkundtschafft, der ließ alßbaldt alle Pauren in den seckhen vmbbringen, außgenommen die Jhenigen so es im vorkhandt gethonn hatten, ließ er lebendt. Regiert 6 Jahr.

Der 27. Herr Maister Daßquin vonn Erke
Regiert 14 Jahr.

Anno 1363 wardt diser Herr gewehlt, er kauffte vom König Volmar auß Denmarkh, zwo landtschafften, alß harrigen vnd Wirlandt, mit 3 Schleßer, alß Küel (Reuel), Wesenberg vnd die Narue vor 19000 Reifscher (Rheinscher) gulden, er thet vil Raisen wider die Vnchristen. Regierte 14 Jahr.

Der 28. Herr Maister Arnoldt von Witinckhoue
Regiert 4 Jar.

Anno 1377 wardt diser Herr Maister erwelt; er war so eyfferig wider die feinde des Christlichen Glaubens zu streiten, daß Jhne kein schwere Mühe noch Arbeit im Strait verdroß, auch kein hitz des Sommers, noch frost deß Winters

davon abschreckhete, er nam den König Constantinum mit streittiger handt gefangen, Auch erobert er das Schloß Cauen, darauff lag des Königs Sohn mit 2000 dapffern Kriegsleuten, die wurden alle erschlagen, das Schloß gar verbrandt, vnd deß Königs Sohn gefangen. Regiert 4 Jahr.

Der 29. Herr Maister Wilhelm vonn Frimersen Regierte 6 Jahr.

Anno 1381 wardt diser Herr Erwelt, Er thet vil große Raisen, wider die Reußen, Littauen, Samaitten vnnd Semegallos, biß er sie zum Gehorsamb des Christlichen Glaubens brachte. 6 Jar Regierte.

Der 30. Herr Maister Lobbus von Elsen, Regiert 6 Jar.

Anno 1286 wardt diser Herr Maister gekhoren; den frid oder Vertrag, so der Herr Maister Baltho zwischen deß Ordens söldnern vnnd dem Bischoff zue Derpt Auffgericht hatt, ward bej diesem Herr Maister wider zue rißen. Jedoch brauchte er in seines Ambts Regierung so uil Waißheit, fleiß vnnd mühe, daß er fried erhielt im Orden, darzue er auch sonderlich genatturt wardt, Aber wider die Vnchristen war er manlich. Regierte 6 Jahr. —

Der 31. Herr Maister Volmar vonn Brugen Regiert 8 Jahr.

Anno 1392 wardt diser Herr Maister erwellt; der Bischoff vonn Derpt brachte in ins Werckh, die Zwispalt so beim vorigen herrn maister war angefangen (fortzusetzen), vnnd hengete an sich die Pleskauer, die Littawen, Samaithen vnnd Andere feinde deß Christlichen Glaubens wider denn Orden, nach der Prebat hinauff theten sie großen schaden, aber der Herr Maister begegnete Ihnen mit manlichem hertzen vnd Jagt sie mit Al-

ler Ihrer macht wider zum lande hinauß, vnnd behielt den Sieg, doch nit ohne schaden, dann auf baiden theilen wardt dapffer gestritten ꝛc. die dantzkher herrn legeten sich dareinn vnnd vertrugen den Bischoff mit dem Orden, vnd ward der Vertragsbrieffe zue Derpt auffgericht. Regierte 8 Jahr. —

Der 32. Herr Maister Conrad von Wintighoff
Regiert 10 Jahr.

Anno 1400 ward diser Herr Maister erwelt, er thet ein große Raiße ins sticht vonn Pleskhou, da geschach bej der Moda ein hefftiger Streitt, denn gewann er mit wehrhafftiger hanndt vnnd wurden 8000 Reußen erschlagen, die Vberigen gesprengt in das Waßer die Moddau, da wurden Ir vnzehlich vil ersaufft, die Andern kamen in der flucht vmb, er war willens vollenndt in Reußlandt (zu)Ruckhen vnd daß gantze land einzunehmen, wo im nit eylendts wer Pottschafft kommen auß Preußen vmb hülff anrueffende wider die Vnchristen, da sendet er dem hochmaister ein Summa Volckhs ꝛc. Regierte 10 Jahr. —

Der 33. Herr Maister Dieterich Dürckhe.

Anno 1410 regierte dieser Hermaister 2 Jar gantz friedlich.

Der 34. Herr Maister Sieuerthlander von Spanheim
Regiert 10 Jahr.

Anno 1412 ward dieser erwehlt; bei seinen Zeitten fielen die Littauen Ins landt, ob er sie wol mit gewaltt herauß schlug, Kamen sie im doch stets wider mit Rauben vnnd Prennen, weil er lebte 10 Jahr.

Der 35. Herr Maister Sülsenus von Rutenberglh
Regiert 9 Jahr.

Anno 1421 ward diser Herr Maister erwelt; er nam von den Deutschen groß Kriegs Volckh an, vnd zog mit Ihnen

und den Lyfflendern Inn Littauen, er verwüste das gantze lanndt mit mordt vnd prandt, daß kaum ein Ort vor ihm sicher blieb, vnd were forthin wenig hoffnung gewest daßelbige weitter zu bewohnen, wär im nit der bluetgang ins leger kommen, daran vil brüeder vnd Soldner sturben, auch starb der Herr Maister selbs im haimbzuge. Regierte 9 Jahr.

Der 36. Herr Maister Franckho Keißdorff Regierte Kaum 2 Jar.

Anno 1430 ward diser Herr Maister erwehlt, er fing dene streitt mit den Littauen wider an vnnd war guette Hoffnung des siegs, dann er mit all seinem Volckh wol gerüst war. Aber das glückh war Im zuwider, weil er sich mer auf seine macht dann auf Gott verließ, ward er von den Littauen geschlagen vnnd verlohr 20,000 Man, darzu die besten man auß Lyfflandt, auf die sich das Lyffland verlaßen durfft, deßgleichen erschrecklichere Niderlag ist denn Lyffländern nie widerfahren. Regierte kaum 2 Jahr.

Der 37. Herr Maister Beckhenode Schüngel Regierte ins 3. Jahr.

Anno 1432 ward diser gekhoren, es entstund ein Zwitracht vnder deß Ordens Söldner vnd dem Bischoff zue Riga Hennigo, damit nun solches nit zum offentlichen Stritt gedei hat mans vertragen, daß der Bischoff hennig von Riga vor Alle Ansprach dem Orden geben solt 20,000 mk. vnd dem Capitel von Riga gab der Bischoff 4000 mk. Regierte ins 3. Jahr.

Der 38. Herr Maister Hainrich Finckhe Regiert 14 Jahr.

Anno 1434 ward diser erwelt, er thet 2 Reißen in die Moßca. (Da) Raubete er Ihnen alles was Ime vorkam, verwüeste Ihre Ackher vnd Alles; in Lüfflandt bauet er daß Schloß Baußkhenborch. Regiert 14 Jahr.

Der 39. Herr Maister Johannes Ostophius von Mengen, Regierte 19 Jahr.

Anno 1448 wardt dieser erwellt. (Er wollte) dem Homaister in Preußen zue Hülff kommen, der vonn den Poln seer betrengt war, vnnd het Ihn gerne entsetzt, aber der Ertzbischoff vonn Riga, Siluester genandt, mit seinem Capitel fiel dem Orden ins landt vnd thatten im schaden, daß er mit seinem Heer sich zue ruckh wider den Ertzbischoff wenden müeste, Schlueg in mit dem Capittel Inn die flucht, vnd eroberte all Ihren Raub, zwang sie zum ewigen fride, biß vff diese Jetzige Zeit. Aber der Orden kam darüber in gehaß mit den Brüedern in Preußen, weil sie Ihnen nit waren zu hülff kommen.

Regierte 19 Jahr vnder den 2 homaistern Conradt vnd Ludwig von Erchingshausen.

Der 40. Herr Maister Johannes von Waldthaußen Regierte 1½ Jar.

Anno 1467 ward dieser Herr Maister gekhoren; er bauete daß Schloß Tolßburgkh, alii Seleporgckh; er ward auß neid seiner herren der Ordensbrüeder vom Ambt entsetzt, wardt zue Wenden in thurn gelegt, darinn er auch starb, deßhalben Gott nachmalß daß landt seer straffte, mit Außlendischen vnnd einhaimischen Kriegen, dabej sie wenig glückh hatten, dann wer sich wider seine ordentliche Obrigkeit vfflegt, der legt sich wider Gott auff. Regierte 1½ Jahr.

Der 41. Herr Maister Berndt von der Burg Regiert 9 Jar vnd wardt endtsetzt.

Anno 1469 ward dieser Herr Maister erwellt, vnd zoch mit hundert tausendt mannen in Reußlandt, deßgleichen vor im nie Keiner ein solch groß her gefürt hatt, vnnd gewann die Vorstatt vor Pleßkhow, die verbrandt er vnd den Men-

berg vnnd zoch wider zue Rucky; da kamen die Reußen in Lyfflandt ohne widerstandt, vnd Prandten auß Vellin vnd Taruest, vnd schlugen vil Christen zu todt, sie fürten auch auß Eyfflandt vil Kriegsrüstungen alß büchßen vnd Glockhen auß den Kirchen.

Der Herr Maister hengete an sich den Bischoff Simon von der Borg seinen Vetter zue Reuel, mit dem zog er wider den Bischoff zue Regel (E. B. zu Riga) wider die Statt, vnd wider daß Capitel, vnnd was er vonn Jhnen bekham, warff er ins gefenckhnus, er zersterte auch daß Closter zue Riga, Jre schleßer vnnd güetter nam er ein, Vnnd stürmete vnd Statt Riga feindlich aber vergebens, dann die Burger zue Riga vertheitigten nit Allein Manlich Jre Statt, sondern sie zerrißen vnd zerschleiften im Auch sein Schloß hartt an der Statt gelegen. Solchen großen freuel deß herr Maisters wardt zu Rom dem Bapst Sixto 4. zu wißen gethon, der thet den herr Maister Bernt mit seinem Vetter Simon Bischoff zue Reuel mit All Jrem Kriegs=Volckh in Bann, darüber wardt der Herr Maister seines Ambts entsetzt, da er 9 Jar Regiert hätte.

Der 42. Herr Maister Johann Fridack Loringhofius Regiert 9 Jar.

Anno 1478 wardt diser Herr gekhoren, ob wol Bapst Sixtus in Lyffland hatte frid gemacht, waren doch der Rigischen hertzen gar verpittert wider den neuen herr Maister, daß es wider zum schlagen kam, vnnd wurden 7 Ordensbrüder erschlagen. vnd sovil gefangen, vor Dünemunnde wardt ein ewiger Vertrag gemacht. Regiert 9 Jahr.

Der 43. Herr Maister Walther von Blettenberg. Regiert 41 Jahr.

Anno 1493 wardt dieser Herr erwelt, es ist vnder allen herrn Maisters Keiner diesem zu vergleichen gewest, an weiß-

heit vnd manlichem gemüeth, dann er großes verstanndts vnd Raths war, hatte wider die Reußen große Krieg geführt; sein Bildnuß ist zu Wenden im schloß noch zu sehen, sein Propert deß leibs ist gar heroisch, eines seer freundlichen vnnd Tyranischen gemüets vnnd gesichts; er hat die Rigischen mit Krieg dermaßen gedemüetigt, daß sie dem Orden daß Schloß vor der Statt Riga wider muesten auffbauen, welches sie zu-uor vnder Bernt von der Borg hatten zerschlaifft; auf daß sie aber nit wider Rebellisch wurden, hat er daß Schloß Dennemundt bej Riga am Waßer der Düna gelegen mit Kriegsmunition besazt, deßgleichen Im Schloß Wenden 3 Blockh Dorne aufgefürt. Alß er zum erstenmal in Reußlandt zoch, hat er Ostrauian eingenommen, alles geraubt vnd nach-malß angezündt, auch hat er bestritten vnd eingenomen Isen-burg vnnd Neugardt, die große weit vmbfangene Statt in Reußlandt, hat auch die Statt Lünnegrodt verprandt. —

Zum anderumal alß er in Reußlandt kam für Pleßkow, welches er mit großen sieg eingenommen, vnd wo er seinem glückh weitter hatt wollen folgen, hat er ein guet theil deß Reußlandts im mügen vnderthenig machen, Aber zog mit gro-ßem triumpff wider in Lyfflandt, dan nachdem die Reußen wider fride begerten, hat ers Inen auß großem mitleiden nit wußt abzuschlagen; er wardt vom Kayser zue deß Römischen Reichs Vasall bestettigt. Alß er nun Vberal fride gemacht, Starb er, alß er Regiert hätte 41 Jahr, Alii 44.

Der 44. Herr Maister Herman Hasenkam von Bruggeney Regiert 14 Jahr.

Anno 1535 wardt dieser Herr erwehlt, ein frommer Vff-richter Mann, er Regierte sehr friedsamb vnd wol, er thet dem gemeinen nutz großen fromme, darzue ließ er Gottes Wort, (NB) So durch den Teuren man Lutherum wider an

tag gebracht, Reichlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil mißbreuche in den Kirchen ab, so vberhand genomen, daß er Ihme damit einen Ewigen namen gemacht, vnd ist im rechten Erkantnuß Jesu Christi vnd seines seeligmachenden Namens vnd Worts seeliglich entschlaffen.

(NB. Dieser ursprüngliche Text wurde durch spätere Hand folgendermaßen abgeändert: „So durch den T.... schen Man Lutherum in die Tückhe fünsternuß des Verderbens vndt Vndergangs ꝛc. gepracht, Ärgerlich Predigen in Lyfflandt, thet Auch vil Gottseelige Bräuche in den Kirchen ab, so zuuor zu Gottes Ehr vermeindt vnndt verrichtet worden, daß er Ihme damit einen Ewigen Schandtfleckhen angehengkht, vnd ist im falscher Erkenntnuß Jesu Christi vnnd seines seeligmachenden Namens vnd Worts vnseeliglich entschlaffen.")

Bej seinen Zeitten vertrug sich der Orden aufs newe mit dem Ertzbischoffe zue Riga, er Regierte 14 Jahr. Starb Auffm schloß Wenden montags nach Liechtmeß, morgens 5 Uhr.

Der 45. Herr Maister Johannes von der Reckhe.

Anno 1549 ward diser Herr erwelt, er ward vom vorigen herr Maister herman 4 Jahr vor seinem ende erwehlet; er war großer freundlichkeit, derhalben im Jederman freundlich war und günstig. Er wanndte auch allen müglichen fleiß vor, daß Gottes Wortt lautter vnnd Rein vnder seinem Regiment mit guettem fride mechte gelehrt werden, er war seines leibs eines Starckhen vnd dapffern gemüets.

Daß die Reihefolge der livl. Ordensmeister hier abbricht, läßt vermuthen, daß diese Chronik gerade um die Mitte des 16. Jahrh. ist abgefaßt worden. Zur Berichtigung der darin oft verstümmelten Namen und, bis auf die Regierungszeit der letzten Meister, völlig ungeschichtlichen Zeitangaben vergl. Napiersky Reihenfolge der livl. Landmeister, gewöhnlich Herr Meister (dom. Magister) genannt, in den Mittheil. aus der livl. Gesch. Bd. V S. 471—476.

XIV.

Curländische Landtags-Recesse

zur Vervollständigung der in Bd. II. dieses Archivs S. 163—270 mitgetheilten folgen die daselbst noch fehlenden bisher ungedruckten Landtags-Recesse Curlands hier nach einer gefälligen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn curl. Landhofmeisters, Consistorial-Präsidenten und Ritters

Friedrich Baron von Klopmann.

Eine Vollmacht von der Landschafft Anno 1568 den 10. December, die Union betreffend.

Wir, die gemeine Ritter-Landschafft und alle Unterthanen von Adel des Fürstenthums Curland und Semgallen, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, Thun Kund, Bekennen und Bezeugen in und mit Kraft dieses Unsers offenen versiegelten Brieffes für jedermänniglichen.

Nachdem verschiedener Zeit der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Gotthard in Curland und Semgallene Herzog, Unser gnädigster Herr, Sowohl auch die noch übrige Stände, Ritterschaft, Adel und Unterthanen dieser armen Beängstigten Provintz zu Liefland, von wegen des Vorstehenden und langwehrenden gantz Beschwerlichen Moscovischen Krieges, auch Hochdringender unvorbeygänglicher Noth, sich dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundo, König zu Pohlen und Groß-Fürsten zu Litthauen, Unserm gnädigsten Herrn und König Submittiret, unterworffen und untergeben, dergestalt, da aus gnädigster Beförderung Ihrer Königl. Majt. Solche Beschehene und gethane Subjection von der Kron zu Pohlen alß dem Groß-Fürstenthum Litthauen diesem armen Beängstigten und Bekriegten Landt,

wieder den Bluthdürstigen Moscowiter und alle andere Feinde einhellig Schutz und Schirm desto stattlicher und stärker geleistet und erzeigt werden möchte, wie dann auch hierauf Ihro Königl. Majestät sich biß dahero nicht wenig bemühet, daß Sie das Groß-Fürstenthum Litthauen mit der Kron Pohlen vereinigen, uniren und zusammen Bringen mögen. Weil dann die Union fast lange Verzogen, und man auch nicht wissen Kann, wann und zu welcher Zeit dieselbige, durch Verleihung Göttlichen Seegens zu einem Ende gebracht werden Könte, und aber Hochgedachter Unser gnädigster Fürst und Herr auf diesem itzigen ausgeschriebenen gemeinen Landtage zu Goldingen Uns Vermelden und Berichten laßen: Obwohl Ihr Fürstl. Gnaden und dero Landschafft dem Groß-Fürstenthum Litthauen in aufgerichteten vorigten Pacten incorporiret, einverleibet und vereiniget wären, da dennoch Vonnöthen, Sintemal die Union zu solchem langen Verzuge gerathen, sich mit mehrern und mehrern Verbindungen dem Grost-Fürstenthum Litthauen Verwandt zu machen, wie dann Ihr Fürstl. Gnaden albereit darinnen geschloßen, und Ihre Gesandten an die Königl. Majestät auf dem jetzigen Landtage in Litthauen abgefertiget hatten, incorporation, Vereinigung und Ewigwehrende Verbindung, Verbrüderniß und Freundschafft mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen auff zu richten. Jedoch das Fürbehalten, wann und zu welcher Zeit, durch Göttlichen Gnädigen Beystandt, die Union mit der Kron Polen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen würklichen Vollenzogen und zum gewünschten und beständigen Ende gebracht würde, daß alßdann Ihr Fürstl. Gnaden Samt Ihren Fürstenthum, Landt, Leuthen und Unterthanen in Curland und Semgallen zugleich mit dem Groß-Fürstenthum Litthauen der Kron zu Pohlen die Condition und Maaß, wie solches zwischen dem Groß-Fürsten-

thum Litthauen. Seiner und samt dieser Landschafft verhandelt und verglichen, auch uniret, eingeleibet und vereiniget seyn solte; Mit gnädigen Begehren, daß Wir zu diesem Heilsahmen Christlichen Wercke Unsere Einhellige Vollmacht und vollenkommlichen Willen geben thäten. Wenn Wir denn befinden und in reiffen Rath Erwegen, daß solche incorporation mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen diesen armen Landen, und Unsern Erben und Nachkömmlingen heilsahm, fürträglich, nützlich, auch zu Trost und Wohlfahrt gereichen, Wie Wir denn auch vergangen Jahres, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in solcher Sachen Unser General=Vollmacht gegeben, Wir Ihr Fürstl. Gnaden oder derselben Gesandten, so itziger oder Künfftiger Zeit darinnen gebraucht werden möchten, noch hie Unsere Vullenkommene Macht und Gewalt, alß Wir an Ihro Fürstl. Gnaden und derselben Gesandten solche hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Versiegelten Brieffes, wie es zu rechte am Besten und Beständigsten sein kann oder mag, unwiederrufflichen und gäntzlichen gegeben haben wollen, das Ihr Fürstl. Gnaden oder Ihro Gesandten nun Uns sämmtlich und sonderlich zu ewig wehrenden Zeiten mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen uniren, Vereinigen, incorporiren und Verbrüdern, und solche Dinge mit Fleiß und in Gebührlicher Reverentz Bittlich befördern sollten, daß Wir also mit Banden der Ewigen Freundt= und Brüderschafft dem Groß=Fürstenthum Litthauen eingeleibet, incorporiret und vereiniget, auch Wieder dem Moscoviter und alle andere Feinde Beschützt werden möchten, aber mit dem Vorbehalt, daß wann und zu welcher zeit die Union mit dem Reich Pohlen und Groß=Fürstenthum Litthauen durch Göttliche Verleihung würklich vollenzogen, alß dann Unser gnädigster Herr und Wir mit dem Groß=Fürstenthum Litthauen der Kron zu Pohlen, wie obbe=

rühret, zugleich mit treten und kommen mögen. Vorbehalten aber nunmehro Privilegien, Gericht, und Recht, Gewohnheit, Statuten, Gebräuchen, alten Wohlhergebrachten Besitzungen, Verlehnungen, Brieffen und Siegeln, und Bevorab und sonderlichen Unsere Religion der Auspurgischen Confession und allen andern, was Ihr Fürstl. Gnaden und Uns von der Landschafft von Königl. Majestät hiebevorn Concediret, gegeben und verschrieben, und jetzo ferner von Ihrer Königl. Mast. dem Groß-Fürstenthum Litthauen gegeben und verschrieben werden möchte. Inmaßen dann Eine Ehrbahre Landschafft nicht zweifelt, Ihrer Fürstl. Gnaden oder Deroselben Gesandten solches und anders, so Ihro Fürstl. Gnaden und dieser armen Provintz zu gutem gereichen mag, in fleißiger und guter Acht zu haben wißen werden, und waß also Ihro Fürstl. Gnaden vor sich, aber Ihro Fürstl. Gnaden Gesandten Unsertwegen handeln, versiegeln, versprechen, thun und lassen werden, daß heißet und ist Unser steter Wille, geloben es auch stets fest und unverbrochen zu halten, Getreulich und Ungefährlich. Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir von der gantzen Curländischen Landschafft wegen: Friedrich v. Canitz, Georg Firchs, Hauptmann zu Goldingen, Robert von Vilsenn (Gylsen?) Gert Noldenn, Gert Tork, Mannrichter, Philippus von Alten Bockume, Heinrich Brincke der älter, Ewald Franke der älter, Bartoldt Buttlar; von der Semgallischen Landschafft aber: Otto Grotthausen, Otto Glockmann, Georg Tiesenhausenn, Jürgenn Vitinghoff, Thomas Grothausen, Otto Medeme, Ditrich Sthepink, Gotthard von der Tinnenn und Wilhelm Tolbert, diese Vollmacht mit Unsern Signetenn bestätiget und versiegeln aßen, und mit eigenen Händen Unterschrieben. Geschehen uf dem Landtage zu Goldingen den 10. December Im 6ᵗ. Jahr

Abscheid so die Landschafft vor sich geschlossen zu Candau Anno 1600 den 9. October.

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, eines einigen Gottes in dreyen unterschiedlichen Persohnen, sollen und müßen alle Dinge und Geschäffte angefangen werden, damit die wohlgemittelt vollenzogen, und in Krafft und Würden bestehen und erhalten bleiben. Amen.

Demnach aller männiglichen Kundt und Zu wißen sey, das Eine Erbar Ritter- und Landtschafft beyder Fürstenthümer Curland und Semgallenn, heute dato den 9. October des itzt Lauffenden 1600. Jahres, auff allgemeinem Landtage, in Gottes-Nahmen zu Candau versamlet. Haben dieselben, etzlichen befindlichen Mängeln und Hindernißen des Gemeinen Nutzes fürzukommen, und dagegen das Gemeine Best, Ihrer und Ihrer Nachkommen, so viel fortzusetzen, durch ein frey offenbahres Willkühr, und einhelligen Bewilligung, auch immer und zu allen Zeiten, für und für unverrückt zu halten, getroffen und auffgerichtet, wie folget.

Zum ersten, weilen fast ziemlich und eine geraume Zeit kein Landschaffts-Hauptmann gewesen, alß ist Beständiglichen Beredet, acceptiret, und angenommen, daß auff den die meisten Stimmen in Landtagen gefallen, der Landschaffts-Hauptmann nolens volens sein muß, jedoch nicht länger alß von einem Landtage bis zum andern zu verbleiben Verbunden seyn soll, und soll schuldig seyn ohne Pension, nur aus Liebe des Vaterlandes, und den gemeinen Nutzen zum Besten, allen und jeden Händeln, und solchen so auff gemeinen Landtagen fürlauffen möchten, seinem besten Vermögen nach, Treulich obzuliegen und abzuwarten, die vota Treulich und fleißig zu

Colligiren, treulich einzunehmen, dividiren und denn das Beste, auch waß der Landschafft Privilegiis am nächsten, und zuträglichsten, daraus zu behalten. Damit Er nun wegen der Menge und vieles unzeitiges Einredens nicht verhindert, hat Eine Erb. Landschafft dahin verwilliget, daß Er Vier aus derselben Mittel zu sich ziehe nolentes volentes, nach geschehener Stimmung des jüngsten bis auf den ältesten die Meinung mit Ihnen zuvor Berathschlage, und denn der Gemeine aufs Papier gebracht fürtrage und solche Satzschrift so lange zu ändern schuldig sey, biß die gantze Landschafft oder der meiste Theil derselben, mit einander einig sey. Er soll auch nicht mächtig seyn, außerhalb der Gratulation, etwas mündliches, besonderh durch Satzschriften allein für zutragen, und zu übergeben. Würde auch eine solche Nothdurfft für fallen, das ein Secretarius nöthig, soll der erwählter Hauptmann einen, der dazu qualificirt und Tüchtig, zu praesentiren mächtig, die Landschafft aber, außer dem Hauptmann (der Billig deßen zu enthalten ist), stracks mit baarem Gelde abzuzahlen, schuldig seyn, derselbe Secretarius aber soll dagegen verpflichtet seyn, auf alle und jede Ihm anvertraute Sachen einen Eydt der Landschafft abzulegen. Es soll auch keiner von den abgewilligten Persohnen, so der Hauptmann zu sich zu ziehen Begehret, sich zu äußern, oder zu verweigern mächtig seyn. Es soll auch des Hauptmanns Amt nicht länger, alß von einem Landtage biß zum andern sich erschtrecken, und wenn Er frey willig sich zu behandeln anließe, oder die Ehrbahre Ritter- und Landschafft selbst um etzlicher von Gott verliehener Gaben Willen, ihn länger zu behalten begehreten, Keineswegs geschehen, noch zugelaßen werden, aus sonderlichen Bedencken, deßen unnöthig zu erörtern, sondern für angehenden andern Landtage, ein andrer Hauptmann nolens volens ge-

wehlet werden. Weilen auch der Erbaren Ritter- und Land-schafft einen Kasten zu halten, die Löbliche Recesse frey ge-ben, als haben Sie sich einstimmig verglichen, einen Kasten aufzurichten, und in denselben von jeden Pferde Roß-Dien-stes 100 Mrck. Rigisch an Haupt Summa eines für alles auf künftigen Lichtmeßen des 1601 Jahres zu erlegen. Da aber einer oder mehr zu solcher Haupt-Summa nicht gerathen, oder aber ohne daß die Haupt-Summa bey sich behielte (welches Ihme oder Ihnen freystehen soll), so soll er oder sie eine Handschrifft stracks von sich geben, und auf den Fall die Ren-tenn, nehmlich von jeden Hunderten Sechß Mrck., von obge-rührten Termino über Ein Jahr, ohne allen Verzug und Einrede zu entrichten, und den Einmahnern deßelben Kirch-spiels (darinnen er geseßen) zuzustellen schuldig seyn.

Da aber einer oder mehr säumig oder Bruchfällig be-funden, und sich darüber nur Ein Monath lang verstrecken würde, so soll Er ohne allen Mittel, die abgesetzte Rente zweyfach zu geben verfallen seyn. Da aber der oder dieselben in dem einen sowohl alß dem andern noch weiter sich nachläßig in der Entrichtung bezeigen würden, alß dann soll der Mann-richter deßelben Kreußes bemächtiget seyn, mit der Execution und zuschlagung eines Gesindes, in seine Güther zu verfah-ren, und den Einmahner anzuweisen, der denn von densel-ben Bauren solche Entrichtung abfordern, und dem Kasten Herrn zu guter Rechnung bringen soll. Auch (soll) der Bruchfäl-lige den Bauren nicht ehe zur Arbeit zu gebrauchen bemäch-tiget seyn, bis dem Einmahner, vermöge solcher Willkühr des Kastens, Gnügen geschehen. Würde aber einer oder mehr diesen Mannrichter die anbefohlene Execution nicht verstatten wollen, und wieder alles Verhoffen und zuwider dieser Bewilli-gung (sich) freventlich wiedersetzen, der oder dieselben (sollen) auf

den Fall stracks 50 Mrck. Rigisch dem Kasten verfallen seyn, und nichts destoweniger des Gesindes so lange (bis) der meiste mit dem minsten Pfenning dieser freywilligen Bewilligung und Willkühr vollkommen erstattet werde, sich zu äußern schuldig seyn; Und sollen die Einwahner jedes Kirchspiels schuldig seyn, den Vier Verordneten Kasten Herrn, alß nehmlichen zween aus Curland, Evert von der Brüggen, Heinrich von alten Bockum, und zween aus Semgallenn mit Nahmen Ewert Lieve und Johann Wulff, Rechnung zu thun.

Die Vier Kasten Herrn aber auf den Landtag der gantzen Landschafft oder derselben Ausschuß, so mit Ihrer aller Verwilligung, dazu deputiret werden, Vollenkommen zuvernehmen: es sollen auch die Einwahnern jedes Kirchspiels nicht mächtig seyn, die Gelder bey sich aufzuhalten, oder einigen Menschen auszuthun, besondern Angesichts den Kasten Herrn zu überantworten, und in Ihre sichere Hände einzuliessern und gnugsahme Quittung von denselben einzunehmen, und den nachfolgenden Landtage für den Herrn Deputirten einzubringen schuldig seyn. Es sollen die Kasten Herren ebenmäßig nicht frey haben. an ungewiße oder verdächtige Örter den geringsten Pfenning auszulehnen, ohne der gantzen Erb. Ritter- und Landschafft Verwilligung; auf solchen Fall, den man nicht hoffe, sollen der Kasten Herrn Bewegliche und unbewegliche Gütter der Erb. Ritter- und Landschafft tante verhypoteciret seyn, außgenommen unversehene Feuerschaden, oder Feindlichen Ueberzug, doch ut careant culpa, und auf solchen Fall, das Sie es nicht hätten ändern können, mit einem theuren Eyde bey der Erb. Ritter- und Landschafft zu beschweren, da Sie sich aber dessen Verweigerten, soll Ihnen Ihre Entschuldigung nicht im geringsten zu statten kommen, besondern obiger Verpflichtunge nach, zu gelten schuldig

seyn. Ebenmäßig soll es auch bey der Landschafft Privilegiis, den Sie verantwortet werden, gehalten werden, daß Er die Assecuration mit desselben Kasten-Schlüssel-Herrn anzunehmen schuldig sey, doch alles sub beneficio Inventarii, welches Inventarium bey den Geldes-Kasten-Herrn, um Verdachts willen verbleiben soll. Auch soll der, bey dem der Privilegien Kasten stehet, einen Schein deßen von sich unter seiner Handt zu geben schuldig seyn, welches gleichfalls bei den Gilden Kasten Herrn verwahret seyn soll. Und nachdem es ein onus publicum, soll die Umwechselung, nach Erkenntniß der gantzen Ritter- und Landschafft, in einem oder dem andern Landtage geschehen, wenn es am Besten und zuträglichsten berathschlaget werden kann. Es sollen auch die Kasten Herrn nicht ehe abzudanken mächtig seyn, es sey denn das sie alle und jede Gelde, Handschrifftungen und quiettungen, biß auf den geringsten Heller einbringen, und von der gantzen Ritterschaft Ihrer guten administration und Verrechnung Quittiret werden. Es soll auch zu Gesandschafften und andern gemeinen Landes-Beschwerungen nichts auß dem Kasten genommen, besondern auf den äußersten Nothfall behalten werden. Wieder diese abgesetzte Freywilligen Beliebung und Willkühr, soll keinen unter der Ritter- und Landschafft mit Schützen noch handthaben einiges Herrn Geboth, oder Verboth, keines Menschen Geistliches oder Weltliches Bekümmerniß, Arest, proprius Motus, Macht oder Gewalt, wie die Nahmen haben, und von Menschen Sinn oder Witz erdacht werden können, darum wir auch hiemit denselben Wissentlich und Wohlbedächtlich wollen renunciret haben, und zu ewigen Zeiten abgesaget und verneint haben, und sind folgende Persohnen aus jedem Kirchspiel zu Einnehmern, vermöge dieser Willkühr verordnet, wie folget:

Im Durbischen . . . . Claus Franck,
Im Goldingschen . . . Heinrich Plater,
Im Allschwangenschen . . Kerstein Nagel,
Im Schrundischen . . . Tobias Krausse,
Im Frauenburgischen . . Heinrich Brink,
Im Sabelschen . . . . Philipp von Alte Bockum,
Im Windauschen . . . . Wilhelm Scharfenseit,
Im Candauschen . . . . Magnus Buttlar,
Im Tallschen . . . . . Magnus Fircks,
Im Tuckumschen . . . . Thieß Schenking,
Im Neuburgschen . . . Johann Franke,
Im Hasenpotischen . . . Heinrich v. Sacken zu Appriken,
Im Auzischen . . . . . Engelbrecht v. Vitinghoff,
Im Doblenschen . . . . Johann . . .

Commissorialischer Abscheid zum Hasenpoth.

Wier Johannes Kotzborsky, Von Gottes undt des Apostolischen Stuels Gnaden, Culmischer und Pomesanischer Bischoff, Adamus Tolwais, Samogitischer, Maximilianus Przerzemsky, Sawhostenscher Castellan undt Starosten auff Pelnikowen, Andreas Mleczko, Ucpitischer Landrichter, Wilhelm Kochansky, Königl. Majest. Secretarius, Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten undt Herren, Herren Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Fürst in Litthawen, Reußen, Preußen, Masav undt Liefflandt, Gothen undt Wenden Erbkönig, unsers Gnädigsten Königs undt Herren, undt der Stände der Chron zu Pohlen undt Fürstenthum Littawen, in Churlandt, Semgallen und Pilten, mit vollkommener Macht abgeordnete Commisarii

Uhrkunden hiemit allen undt Jeden, den hieran gelegen, weilen Unß durch Königl. Maj. Commission aufferleget worden, daß Wir Unß in den Piltnischen Kreyß begeben, undt alda den Zustandt deßelbigen Kreyßes untersuchen, Gericht undt Gerichts-Persohnen anordnen, die Rebellen undt Halßstarrigen, auch Königl. May. Befehls Verächter straffen, wie nicht weniger dero Ordinanz Verächter, die wichtigsten Streit-Sachen erörtern, Maaß undt Weise an die Königl. May. zu Appelliren verordnen, Auf dem Hause Pilten einen Hauptmann setzen, undt denselben der Königl. May. undt gemeinen Nutzen mit Eyde verbinden, J. K. May. Decreta zur Execution bringen, Den freyen Gebrauch der Römischen Katholischen Religion undt den Neuen Calender einführen, undt alles andere nach vorgeschriebenen Befehl der Königl. May. verrichten solten. Dieses alles haben Wir (in) einer von Unß angesetzten Zusammenkunft den 27. Marty zum Hasenpoth, nach fundirter Jurisdiction, Unserer Eyde undt Pflicht nach, mit zuziehung deß Adels, vermöge deß Königl. Befehls, folgender gestalt verordnet undt angesetzet, wie Wir dann in Krafft dieses Unsers Brieffes solches Verordnen, setzen undt publiciren.

Erstlich undt vor allen Dingen, damit in künfftigen Zeiten Niemandt möge einwenden, daß er auß Furcht die katholische Römische Religion nicht frey bekennen dürfte, setzen und ordnen Wier Von J. K. M. habenden Hoheit, midt einhelliger Bewilligung deß Piltenschen Adels, welches auch für ein Ewig wehrendes Gesetz bleiben soll, Da nemblich den Einwohnern dieses Kreyses, sie sein Hohes oder niedriges Standes, so sich zur Catholischen Religion ietzt bekennen, oder künfftig bekennen werden, frey sein sollen, nach Art und Manier der allgemeinen Kirchen, Capellen, Kirchen undt Schuelen zu bauen, oder die Alten in ihren eigenen Güttern zu verneuern,

allerley Catholische Priester zu fordern, undt deroselben Ampt im Gottesdienst vor sich, ihr Gesinde undt Unterthanen zu gebrauchen. Die Weltliche Obrigkeit aber soll auß Tragendem Ampte, bey Höchster Ungnade des Königs, für aller Gewalt die Heyligen Örther undt Leute, welche die Römische Religion bekennen undt Lehren, schützen und vertreten.

Eß sollen auch dieses orths Catholische Leuthe, wann sie Tüchtig erfunden werden, zu Aemptern undt Dignitaeten, zugelaßen werden.

Den Newen Calender, wie er in allen Ihr Königl. M. Herrschafften angenommen ist, hat auch der Sämbtliche Adell dieses Kreyses frey und willig angenommen, daß derselbige auf Künfftigen Fest Sti. Johannis des Täuffers im jetzt Lauffenden 1612 Jahre, durch die Landräthe offentlich soll eingeführet, und von den Kirchendienern abgekündiget, und hernach beständig von allen gehalten werden, Verordnen Wir auß Commissarischer Hoheit, bey Höchster Ungnade der K. M., so dehme zuwieder handeln würde.

Die Gerichte sollen in künfftigen Zeiten nach den Gesetzen und Ordinanzen, welche die K. M. im Jahr 1611 diesem District gegeben, (doch daß man in acht nehme, daß Wir in dieser Unserer Ordinantz geendert) gehandelt werden; doch soll dieseß Kreyses Adelß Persohnen frey steben, sich der gesetzten Statuten, die Wir in Churlandt undt Semgallen auß Commissarischer Hoheit publiciret haben, so ferne dieselben Ihnen zu Nutz kommen können und dieses Kreyses Zustandt es leyden kann, zu gebrauchen.

Zu Richtern und Land-Räthen verordnen Wir folgende Sieben Persohnen, Alß nemlich die Wohlgeborne Reinholdt Brackell, Herman Maydell, der K. M. Cammer-Juncker, Werner Behr, der Durchlauchtigsten Chur-Fürsten Raht und Bendi-

schen Marschalk, Fabian von Rosen, Friedrich Brunnaw, und Magnus von den Brincken; Welcher Zahl auch hernacher allezeit soll gehalten werden; undt wird ein Ritter- und Landschafft die Landräthe erwehlen und J. K. M. dieselbigen bestätigen, welche auch Ihr Ampt und Gerichte in der Form, wie dieselbe in Ihr Königl. Maj. Ordinanz beschrieben, beschweren sollen.

Zum Landt Notario dieses Piltnischen Kreyses erwehlen wir den Wohl-Edlen Engelbrecht von Mengden, welcher in dem Gerichte seine freye Stimme haben soll, undt soll in künfftigen Zeiten nur eine Adeliche Persohn, welche ein Gericht erwehlen wirdt, zugelassen werden.

Eß soll in dieser Distrikt nur ein Gericht gehalten werden, undt wirdt hiemit das Unter-Gericht, weil es sich in diesem Kreyß nicht schicken will, aufgehoben.

Damit Hinforth alle Weitläufftigkeit in den Processen verhütet möge werden, sollen die Parten ihre Behelff und Nothdurfft nicht in Schrifften, sondern Mündlich undt Kurtz fürbringen. Auch sollen der Parten Behelffe in den Urtheilen ausdrücklich gesetzet undt angezogen werden. Citationes undt Mandata soll der Präsident des Gerichts, auf erfordern der Parten, unterschreiben undt unter dem Amptß-Siegell außgeben.

Alle Appellationes von Sachen, so über 400 fl. sich belieffen, sollen an der K. M zugelassen werden, undt soll am Königl. Gerichte die Appellation zu prosequiren, der nechste Monats Martii undt Octobris zum Termino gehalten werden.

In peinlichen Sachen, undt welche eines Ehrlichen Nahmen undt Ehre betreffen, soll Jedermänniglich zur K. M. zu Appelliren frey sein, Außgenommen waß frische Verbrechungen sein, undt darumb (man) auf frischer That begriffen würde; Item Gewalt-Sachen, Einfälle, Raub, Schändung undt Ent-

führung ehrlicher Weiber, Straßen-Raub undt vorsetzlicher Todtschlag.

In Bürgerlichen Sachen aber soll dem Appellanten, wann er unbesitzlich, die Appellation nicht verstattet werden, biß er Kegentheil wegen Schaden und Gerichts-Kosten, im Fall, da er die Sache verlieren würde, die Caution leiste, und soll schuldig sein, wann J. K. M. durch die Decreta erkennte, daß übell appelliret, die Kosten undt Schaden zu zahlen.

So einer oder der ander die Landt-Räthe undt Richter ohne Ursach vor J. K. M. citiren würde, der soll ihnen allen Schaden und Unkosten, so darauf gegangen, erstatten.

So die Jenigen, denen es Amptswegen oblieget, in Exequirung der gesprochenen Urtheile nachläßig befunden würden, sollen (sie) zur Straff 30 fl. Ungrisch geben, undt dem Beschwerdten allen Schaden erstatten.

Die Mandata, so einer wieder die Execution außbringet, sollen mit nichten die Executiones hemmen, undt soll ein solcher, der solche Mandata wieder die Executiones außbringet, mit 25 fl. Ungrisch gestraffet werden. So Ein mit Recht überwundener Halßstarrig und mächtig, alßo daß die Landträthe für ihre Persohn die Execution inß Werk nicht richten können, so soll die gantze Landschafft ihnen die Execution helffen verrichten, davon soll keinen entschuldigen noch Freundschafft noch Feindtschafft, bey poen 100 fl. Ungrisch, der sich hierin verweigern würde. Auff welche poen einem Jedern frey sein soll, denselben Vor das ordentliche Gericht zu labden. Der Roßdienst, so eine Ritter- und Landschaft zu leisten J. K. M. schuldig, soll hinförder nicht schwächer, alß 80 Pferde wollgerüstet, sein, welcher Roßdienst nach Beschaffenheit eines Jeglichen Gütter soll geleistet werden. Undt sollen Vier Landträthe undt andere Vier auß dem Adell, die hierzu sollen beeydiget werden, nach

einer Jeder Guth die Roßdienste ordnen. Wer sich diesem zu wiedern setzet, deßelben Gütter sollen confisciret werden.

Die Befehligshaber soll eine gantze Ritter- undt Landtschafft neben den Landräthen wehlen. Doch also daß die Königl. May. dieselben confirmire undt Bekräfftige, undt sollen alle diejenigen, so da Unter ihre Fähne treten werden, ihnen gebührlichen Ehr undt Gehorsam erweisen. So einer oder der andere im wehrenden Zuge verbrechl. würde, denselben nach Kriegsbrauch zu straffen, sollen die Befehlhaber Macht haben.

Ein Landtkasten anzurichten soll dehnen von Adeln frey sein, darinnen sollen alle Straffen, undt des Landes freywillige Contributiones und Verwilligung geleget werden; zu Landkasten Herren sollen zween die Eltesten Landräthe auß dem Adell gesetzet werden.

Auff dem Hause Pilten setzen und ordnen Wir auß habenden J. K. M. hoheit, auff vorgeschlagenen Präsentation der Durchlauchtigsten Fürstin undt Frauen Sophiae, Hertzogin von Anßbach, alß welche es mit Rechte in Unserm Commissorialischen Gerichte wieder Hertzog Wilhelm erhalten, sondern Ihrer Durchlaucht. Herrn Brudern und Vormundt des Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten undt Herren, Herrn Christian, Mündischen Bischoff, zu Braunschweig undt Lüneburg Hertzog.

Zum Hauptmann undt Verwalter den Wohlgebornen Jan Bodeman, welcher der Königl. Majestät undt der Chron, allhier vor Unß in folgender Gestalt und form einen Eydt ablegen soll:

Ich N. Schwere daß ich dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten undt Herren, Herren Sigismundo dem Dritten, Von Gottes Gnaden König in Pohlen, und dem

gemeinen Nutz will Treu sein, daß Hauß Pilten, undt darzu gehörigen Gütter, wann ich dieselben in Besitz Kriegen werde, ohne wißen J. K. M. Pohlen undt deß Reichs, wie auch der Fürstinnen von Anßbach, so lang Ihr Recht wehret, Keinem übergeben will ꝛc.

Gleichen Eydt sollen in Künfftigen Zeiten die Piltnischen Hauptleute J. K. M. undt der Chron schweren, und in Ihrem Gehorsam bleiben. So itziger Hauptmann mit Tode abginge, oder selbst gutwillig abtreten würde, soll die Fürstinn von Anßbach undt ihre Erben nicht in diesem Pfande einen andern Hauptmann ohne der Königl. May. wißen und Bewilligung einsetzen. Undt soll zu diesem Ampte keiner zugelassen werden, er sey ein Einheimischer Edelmann, undt im Piltnischen Kreyse woll begüttert.

Daß dießes von Unß oberwehnten Commissariis, aus Königl. Befehlich undt von Deroselben habender Hoheit also angeordnet, Bezeugen Wir mit Unser Unterschrift undt mit Unsern Pittschafften. Actum im Städtlein Hasenpoth deß Piltnischen Kreyses den 9. May Anno 1612.

XV.

Zur Geschichte der ehemaligen Trivial-Schule in Reval

von

Johann Ernst von Siebert.

(Fortsetzung von S. 126 und Schluß)

„Wenn daher die Vorgesetzten einer Stadt erkennen, daß sie bei Wiederherstellung der Religion und Verbannung heilloser Irrthümer von den Wissenschaften und der Gelehrsamkeit an-

terstützt worden, so mögen sie sich andererseits erinnern, daß sie jenen den Dank schuldig sind, sie vor dem Untergange zu bewahren. Sie mögen ja bedenken, welche Verwilderung den gesellschaftlichen Verbindungen bevorsteht, wenn gleichsam, wie bei den Scythen, Niemand etwas von den Wissenschaften weiß, wenn Diejenigen fehlen, welche Andere über Religion zu belehren und den irrenden Mitbürgern zu rathen vermögen. Daher mögen die Christlichen Städte sich mit Recht freuen, Wohnsitze der Kirche zu sein, und jede an ihrem Orte den Lehrenden und Lernenden beistehen! Wenn ferner in wohlgeordneten Staaten die wahre Kenntniß Gottes hervorleuchten und sein Ruhm gepriesen werden soll, so bedarf man ohne Zweifel der Gelehrsamkeit der Schulen, und Diejenigen, welche diese gering schätzen, können sonst wohl tüchtige, doch wahrlich keine staatsklugen Männer sein, denn von ihnen darf mit Recht gesagt werden: „Cyclopen scheuen ja nicht den Willen der Gottheit."

Dieses aber, hochgeehrte und hochweise Herren! habe ich nicht erwähnt, damit ich Euch über dergleichen belehre, die Ihr durch Weisheit, Geist und Gelehrsamkeit mir bei Weitem überlegen seid, noch Euch an Eure Pflichten erinnere, sintemal Ihr den Verkündigern des Göttlichen Wortes Schutz, Versorgung und großmüthige Belohnung angedeihen lasset, sondern um Euch zu zeigen, daß ich mit ganzer Seele den Wissenschaften ergeben bin, und herzlich betrübt werde, so oft ich deren Geringschätzung gewahr werde; mich hingegen innig freue, wenn ich unserer Kirche und Staat preiswürdigen Zustand betrachte, und Gott mit heißer Inbrunst anflehe, daß Er bei Euch den wissenschaftlichen Fleiß nicht untergehen lasse. Weil ich aber hier kein leeres Gerede beabsichtige, so will ich mit Uebergehung aller Umschweife Euch mit meinem Gesuche bekannt machen. Ich erwähne also, daß ich mich hier schon

1½ Jahre aufhalte und nach besten Kräften meinem Berufe leidlich diene, was nicht nur viele gute und fromme Leute, deren Kinder ich unterrichtet habe, bestätigen werden, sondern wovon mir auch mein eigenes Gewissen Zeugniß giebt. Weil nun aber der Rector der Schule so wenig Schulgeld giebt, daß Jemand kaum in vielen Jahren so viel Geld zusammenbringen könnte, als in Wittenberg in Zeit eines Jahres erforderlich ist, so sehe ich wohl ein, daß ich anderweitigen Beistandes bedarf. Da ich nun die Absicht habe, so lange mir Gott das Leben erhält, unverdrossen die Jugend zu bilden (wie es denn auch unserem Stande gebührt, sich solcher Beschwerde nicht zu entziehen und den Lernenden zu helfen), so mag ich Euch nicht verhehlen, daß ich vor allen Andern der Jugend dieser Stadt mit besonderer Liebe zugethan und daher geneigt bin, Euch in diesem Berufe in allen meinen künftigen Lebenstagen, so fern Ihr es wollet, zu dienen. Auf welche Weise aber und unter welchen Bedingungen, habe ich in meinem deutschen Schreiben dargethan, weshalb ich es hier zu wiederholen nicht für nöthig erachtet habe. — Ich bitte aber Gott von ganzem Herzen, daß er Sein in Euch angefangenes Werk vollende, das ist, daß Er die Liebe und den Eifer für das Evangelium in Euch mehre und Euch in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beistehe und fröhlichen Erfolg gebe, und endlich die Erfüllung meines Berufes gnädig regiere, zum Ruhme Seines Namens und zur Erbauung Seiner Kirche. Ihm nebst seinem Sohne von Ewigkeit her, unserm Herrn Jesu Christo und seinem Heiligen Geiste sei Preis, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit. Amen". —

Geschrieben den 29. Januar 1554.

Eines Hochedlen Rathes

ganz ergebener

Joachim Balger.

Unterlehrer der (Stadt-) Schule.

Welch ein Bescheid dem Bittsteller, der übrigens im J. 1570 als Rector der Schule genannt wird, zu Theil geworden, habe ich nicht ausmitteln können, doch scheint es im Wesentlichen mit den financiellen Verhältnissen der Lehrer nicht besser geworden zu sein, denn ein Gesuch sämmtlicher Lehrer der Trivial-Schule, vom 27. April 1610, führt ähnliche Klagen. Ich setze auch dieses Actenstück unverkürzt hieher:

„Wie vorm Jahre, Anno 1609 d. 2. August, dem damals worthabenden Bürgermeister die sämmtlichen Collegae der Schule ihr Anliegen vorgetragen durch den Rectoren und darauf freundliche Resolution mit Vertröstung bekommen; als wollen sie abermalen diese Bitte wiederholt haben, verhoffend, sie werden nunmehr re ipsa erfahren, daß ihr billiges Bitten Statt habe. —

1) Begehren demnach in genere: erstlich, daß man die Besoldung, die nur nach Reichsthalern ausgemacht, nicht mit unserem Schaden ausgebe, sondern einen jeglichen Thaler nach seinem Werth, da man sie nicht haben kann; auch die hierin verkürzet, bitten Erstattung, und sollen die Collegen zur Narva eben der Gestalt, wie wir begehren, befriedigt werden —

2) Zum andern halten sie an um die Besendung, deren ihrer etliche nun so viele Jahre her genießen.

3) Zum 3. bitten sie um die Verbesserung des didactri, welches ja gar zu gering ist, propter inopiam & raritatem puerorum. —

4) Zum 4., daß die Begräbnisse außer der Pforten mit unsern Schülern uns nicht ganz entwendet werden, und bleiben, wie es vor Alters gehalten. —

5) Auf alle hohe Feste begehren sie nach altem Gebrauch ihren Wein, Wachs, Fisch, Fleisch, Gebratenes.

6) Zum 6. bitten sie, daß die Winkelschule bei Adam Weiß möge abgeschaffet werden. —

In specie bittet der Rector nomine scholae, man wolle eine hochteutsche Bibel darin anschaffen, damit die Jungen alle Morgen ein Capitel daraus lesen, wie solches vor einem Jahre verheißen.

7) Zum 7. bitten sie, daß nach ihrem tödtlichen Abgang ihre nachgelassene Wittwe des Nachjahrs möge genießen. —

Ferner bittet der Rector freundlich

1) man wolle ihm seine Besoldung, da ihm noch 25 Rthlr. gebühren, folgen lassen. —

2) daß das zugesagte Geld fürs gehaltene Examen, nämlich 10 Rthlr., wie es seine Antecessores gehabt, möge erlegt werden. —

3) hält er um seine Besendung an, die ihm den Hrn. Predigern gleich zugesaget, 8 Rthlr. - -

4) Bittet er um bequemliche Behausung.

5) Bittet er ferner um Erstattung seiner Reise, wie dessen Verzeichniß vorm Jahr Herrn Bürgermeister überantwortet. —

6) Abtragung der Zehrung bei Herrn M. Cuopio und Michael bis auf meine Introduction. —

Der Conrector bittet 1) um Verbesserung der Besoldung, er kann sonst nicht zukommen, 2) daß man sein Haus nach Nothdurft wolle ausbessern, damit es unter Dach erhalten werde; 3) für viele gehabte Mühe und etliche gehaltene Comoedien*) ein billiges praemium. —

*) Wahrscheinlich einige Fastnachtsspiele, die er mit den Schülern aufgeführt.

Der Cantor bittet, man wolle das Dach seines Hauses bessern lassen und was sonst vonnöthen. —

Der Collega Faber bittet 1) wegen der Behausung und derselben Besserung, auf daß er des Hauses halber von Barteln möge ungemolestiret bleiben. —

2) um etwas Verbesserung der Besoldung, denn er in dieser theuren Zeit mit 60 Rthlr. nicht auskommen kann, es sey denn, daß der 4. Punkt verwilliget werde. —

Begehren alle sämmtlich, man möge sie ihrer Freiheit an Mühlen- und anderen Ungeldern genießen lassen. —

Sie erbieten sich wiederum, wenn sie nicht nimis illiberaliter und sordide gehalten werden, sie wollen in ihrem anbefohlenen Amte sich also verhalten, daß sie es für Gott und für denen, welche ihnen fürgesetzet, zu verantworten gedenken. Bitten auch dienstlich und freundlich, man wolle ihnen dieses ihr nothwendiges Anbringen nicht verdenken." — Actum Revall, d. 27. Aprilis Anno 1610. —

M. Johannes Temmius, Scholae Rector.
Johannes Praetorius, Scholae Conrector.
Daniel (Seinknecht) Sincenethus, Loci Cantor.
Johannes Faber, Collega Scholae & Arithmeticus.
Conradus zur Theldt.

Auf diese Supplique ist unterm 21. August desselben Jahres entschieden worden:

1) daß sie jeder 10 Rthlr. erhalten sollen;

2) daß mit 4 Collegen der Schule genugsam kann vorgestanden werden, weswegen einer von ihnen nach Bestimmung der Herren Consistorialen soll abgedankt werden; —

3) daß sie wegen des Nachjahrs noch eine kleine Zeit

sich gedulden sollen: es soll ihnen ehester Gelegenheit ausgekehret werden; —

4) daß der Gehalt ihnen in der besten Münze, wie es jederzeit einkommt, soll zu rechter Zeit ausgezahlt werden; —

5) daß sie wegen Ergänzung der Münze nicht ferner in den Rath dringen möchten, weil in der Stadt-Einnahme und Ausgabe der Rthlr. nicht höher, als zu 40 Rundstücken gerechnet wird. —

Am 25. September desselben Jahres wurde derselbe Abscheid confirmirt und hinzugefüget: Das Augmentum von Zehn Thlr. und die Besendung sollen zugekehrt werden. Den Dürftigen, welche dem Rathe bereits bekannt und die sich künftig angeben werden, soll aus den Kirchspielen Zusteuer geschehen. Welche jedoch hieran kein Genüge haben, denen will ein Ehrbarer Rath nicht behinderlich sein, und sollen sie, wie gebräuchlich, ihren Dienst ein halbes Jahr zuvor dem Rathe aufkündigen. —

Mögen auch in unserer Zeit die öffentlichen Lehrer mitunter mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, die namentlich den Familienvater am häufigsten treffen: doch können wir, bei dem Hinblick auf jene Verhältnisse, nicht umhin, dankend die väterliche Fürsorge unserer Regierung anzuerkennen, die uns eine um so Vieles ehrenvollere, gesichertere und sorgenfreiere Stellung gewährt!

Manche freundliche Sitte, die zugleich an die altherkömmliche, mit Recht gepriesene Revalsche Gastfreundschaft erinnert, fand in Beziehung auf die Lehrer und ihre Familien Statt. Bei ihrem Antritte wurden sie von ihren Amtsgenossen und der gesammten Geistlichkeit der Reihe nach bewirthet.

So heißt es z. B. in einer handschriftlichen Nachricht ausdrücklich: „1549 wurden der Rector Tegelmeister und seine

Collegen von der Clerisey und Priesterschaft aufgenommen und tractiret". Die damalige enge Verbindung zwischen Kirche und Schule geht auch daraus hervor, daß das Kirchen=Aerarium, der so genannte Stadt=Gotteskasten für die leiblichen Bedürfnisse der Jugenderzieher zu sorgen verpflichtet war, indem jeder „Schulgeselle" alljährlich ein Faß gut Bier, einen Schinken und 10 Mark zu Weißbrodt erhielt. Aehnliche Beiträge wurden zu einem gemeinsamen Festmahle sämmtlicher Lehrer geliefert, welches seltsamer Weise Convivium der Cantoren hieß. Da diese allein jedoch nicht hingereicht hätten, so machten auch die Eltern der erziehungsbedürftigen Jugend es sich zur Pflicht, bedeutende Sendungen von Victualien hinzuzufügen. Diese Convivia hörten auf, als nach Errichtung des Gymnasiums die dort angestellten Lehrer, Professores genannt, andere Ansprüche machten. Welcher Art letztere gewesen, lehrt uns die nachfolgende handschriftliche Notiz des Kirchenvorstehers Jürgen v. Renteln vom Jahre 1633.

Der Cantoren oder Musicanten jährliches Convivium.

Anno 1633 die Sancti Johannis Baptistae. Nachdem das Gymnasium durch Gottes Gnade und Beistand in dem vorigen Nonnenkloster aufgerichtet, auch mit sechs tüchtigen und wohlgelahrten Männern oder Professoribus besetzt gewesen, hat man ihnen nach altem Gebrauch von beiden Pfarrkirchen praesentiret zur Erzötzung: an Bier, Schinken und Weggen rc., welches auch von den vorigen Praecerptoribus in den alten Schulen jährlich mit Dank angenommen worden. Was aber zur Aussteuer des Gelages mehr nöthig an Gebratenem, Fisch, Hühner, Schaaf= und Rindfleisch, haben dieselben von vornehmer, guter Leute Kinder erbeten und zuweilen erlanget. Aber dieß zu prachern haben sich die gemeldeten Professores im Gymnasio ihnen unmöglich zu thun beschwert, deshalben die

Herren Vorsteher bittlich ersuchet, inmaßen sie hier fremd und unbekannt, man möchte die Expensen des Convivii gänzlich von der Kirche thun, da sie sich mit solchen Dingen nicht zu behelfen wüßten, sich aber auch erböten, zur Dankbarkeit hinführo die Jugend in der Musik fleißiger zu üben, auch für ihre Person den Gottesdienst in der Kirche mit Figural- oder Choral-Gesang fortzusetzen und beizuwohnen. Hierauf seien die sämmtlichen Vorsteher der Kirche zu St. Olai, benanntlich Bartholomäus Rohrt und Diedrich Grott, mit den Herren Vorstehern zu St. Nicolay, benanntlich H. Thomas Leiser, H. Franz Greffer und mir Jürgen von Rentein eins geworden und einhallig beschlossen, daß von obenstehendem dato angehend hinführo jährlich von beiden Pfarrkirchen der Cantoren-Gelag soll zu Ehren ausgeführet werden, jedoch soll hierzu nichts zum Ueberfluß und Pracht verwendet werden.

Den 7. August habe ich Jürgen von Rentein, weil ich der jüngste Vorsteher gewesen, alles was zum Gelag nöthig gewesen, beschaffet und des vorigen Tages in des Rectoris M. Heinrici Vulpii Behausung gesandt; da ist auch des andern Tages gekocht und zubereitet worden, womit aber die Herren Vorsteher und deren Hausfrauen und Volk nichts zu schaffen. Und ob zwar 1) die Professoren-Frauen begehret, daß unsere Frauen oder wir ihnen Leute schaffen sollten, welche die Speisen zubereiten und kochen möchten, ist ihnen doch solches abgeschlagen worden, um erheblicher Ursachen willen, zu geschweigen, daß es keine geringe Mühe der Vorsteher ist, Alles zu verschaffen, was an Victualien vonnöthen. Zum 2) Alles, was verübriget wird, nehmen die Professoren-Frauen zu sich und nicht die Vorsteher, derowegen ist auch nicht unbillig, daß sie die Speise selbst zufertigen und kochen, welches auch hinführo, so Gott will, also muß gehalten werden, damit

sich die Leute nicht gar zu dienstbar machen, indem ihnen ohne dies der Muth täglich wächset. Es hat aber die erste Ausfeier des Convivii musici laut meiner Rechnung gekostet 73 Rthlr. 20 Rundstücke kopp. M.

In welchem Locale die Stadtschule zuerst eröffnet worden, ist aus den vorhandenen spärlichen Nachrichten nicht ersichtlich; seit ihrer Reorganisation im J. 1550 aber wurde sie in das Refectorium des bald nach Einführung der Reformation aufgehobenen Dominicaner-Klosters verlegt, das bei dem Brande der herrlichen, in ihren Ruinen noch ehrwürdigen Kloster-Kirche (zu St. Catharinen) im J. 1525 unversehrt geblieben war. In diesem Saale, der durch Scheidewände in mehrere Classenzimmer getheilt wurde, blieb sie ununterbrochen bis zum J. 1800, da dieses Gebäude der neu entstandenen katholischen Gemeinde zum Behuf ihres Gottesdienstes eingeräumt ward. In der neuesten Zeit wurde dieses Haus abgerissen und auf dessen Baustelle die im Jahre 1844 vollendete neue katholische Kirche erbaut, die gleich der vor wenig Jahren wiederhergestellten lutherischen Olai-Kirche fast allein der wahrhaft Kaiserlichen Freigebigkeit unseres erhabenen Monarchen ihr gegenwärtiges Bestehen verdankt.

Die Trivial-Schule ward hierauf im Frühjahr 1800 in das noch jetzt der Stadt-Elementarschule dienende Haus verlegt, das ehemals wahrscheinlich ebenfalls eine Appertinenz des Klosters gewesen, oder wenigstens auf dem Territorio desselben erbaut worden war. Dort sollte sie sich jedoch keines frischen Gedeihens mehr erfreuen. Der Rector Fabricius ward Altersschwäche halber emeritirt, der 2. Lehrer Sverdsjöe an das Gymnasium berufen. Es blieb nur noch der Cantor Sebastian Schramm übrig, dem 1801 der Collega Hemmelmann an die Seite trat. Durch die räumlichen Verhältnisse

auf die genannten 2 Lehrer und eben so wenig Classen beschränkt, sah die Schule ihren Wirkungskreis immer mehr verengern und demselben endlich ein Ziel stecken. Denn mit dem Jahre 1805 wurde die von der hohen Krone neu gestiftete und von ihr allein unterhaltene Kreisschule in Reval. gleich wie in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten der Ostsee-Gouvernements, eröffnet. Sie trat an die Stelle der bisherigen Trivial-Schule. Der alleinige Lehrer der letzteren, Herr Pastor Ploschkus, trat in gleiche Wirksamkeit an die Kreisschule. Die Geldmittel, welche die Stadt bisher auf die Erhaltung jener Schule gewendet, wurden hinfort zum Besten der unter städtischer Verwaltung verbliebenen Töchterschule und der Stadt-Elementarschulen bestimmt. —

Ich füge schließlich noch das Namensverzeichniß der Lehrer an der Trivial-Schule hinzu, in so fern mir solches bei der Lückenhaftigkeit der darüber vorhandenen Nachrichten zusammenzustellen möglich gewesen ist.

a. Rectores:

1) 1528. Joachim Walther, 1532 Prediger zu St. Nicolai, starb den 14. Januar 1556.

2) 1532. Mag. Herrmann Gronau, von Luther und Melanchthon besonders empfohlen. Er wurde später, wahrscheinlich 1543 Prediger an der Kloster-Kirche und 1553 Stadt-Superintendent, als welcher er starb 1563.

3) 1543 oder 1547. Mag. Heinrich Hellwig, aus Reval gebürtig, wurde 1549 Diaconus und 1552 am 2. Dcbr. Vice-Pastor zu St. Nicolai und starb bald nachher.

4) 1549. Mag. Nicolaus Tegelmeister aus Rostock, ward 1556 Prediger zu Nicolai.

5) Ohne Jahresz. Barth. Fröling, siehe unter c. № 1.

6) Ohne Jahreszahl. Johannes Mönnink.

7) Ohne Jahreszahl. Georg Mühlberg.
8) „ „ „ Georg Schulz.
9) „ „ „ Joachim Balger war 1570 Rector, doch ist nicht bekannt, wann er es geworden. —
10) „ „ „ Herrmann Espenstang.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts werden die Nachrichten genauer und ausführlicher.

11) Von 1600—1609. M. Heinr. Beſtring, zugleich Diaconus seit 1603, dann Oberpastor zu St. Olai u. Superintendent.

12) Von 1609—1612 Joh. Temme aus Goslar, ward hierauf Diaconus zu St. Nicolai, und starb 1616.

13) Von 1614—1626. Joh. Praetorius, genannt Schultz. s. unter b

14) Von 1627—1632. Mag. Peter Gottschenius, hierauf der erste Rector des 1632 neugestifteten Gymnasiums.

15) Von 1632—1636. M. Helmold zur Mühlen, Revaliensis, wurde 1636 Pastor zu Goldenbeck, 1638 Propst der ganzen Wieck, 1641 Prediger in Kegel, starb 1648.

16) Von 1636—1637. Johann Heno.

17) Von 1637—1655. Joh. Sebastian Marcardus.

18) Von 1656—1667. Joh. Hartung, aus Thüringen.

19) Von 1667—1698. Wilh. Blankenhagen, Reval.

20) Von 1698—1721. Christoph Timmermann, Luneburgensis.

21) Von 1722 1727. Mag. Bernhard Rosenmeyer, Hamburgensis.

22) Von 1727—1730. Mag Joh. David Gebauer, aus Waltershausen im Gothaischen.

23) Von 1730—1757. Dionys. Laurentius Henning, Pomeranus.

24) Von 1758—1764. Benedictus Witte, Reval. wurde Diaconus an der ehstn. Kirche zum heil. Geist, starb 1781.

25) Von 1764—1773. Heinrich Wilhelm Wigandt, aus Korbach im Fürstenthum Waldeck, hierauf Diaconus an der St. Nicolai-Kirche und dann Oberpastor an der Dom-Kirche bis 1780, da er abdankte und nach Deutschland zurück kehrte.

26) Von 1773—1800. Fabricius.

b. Conrectores

an der in späterer Zeit hinzugefügten 4. Classe sind nur kurze Zeit gewesen; um 1548 wird Barth. Fröling zuerst als eines solchen, auch 1610 Joh Praetorius erwähnt, 1636 ging aber schon die erwähnte Classe und dieses Amt ein; der letzte Conrector war Joh. Heno, der 1637 Rector und hierauf Prediger zu Rappel wurde und als Propst u. Ass. Consist.† 1673.

c. Arithmetici oder Collegae.

1) Bartholomäus Fröling, seit 1550 Diaconus zu St. Olai, starb am 26. Jan. 1559.

2) Ohne Jahreszahl. Joachim Warnecke.

3) 1610. Johannes Faber.

4) Ohne Jahreszahl. Timotheus Polus, hierauf 1632 am neu gestifteten Gymnasium angestellt.

5) 1635. Georg Krüger.

6) 1641. Thomas Glanz.

7) 1659-1674. Georg Stammer.

8) 1674—1715 Herrmann Bluhme. Von ihm sagt eine handschriftliche Nachricht, er habe während seines 41-jährigen Lehramtes 2811 Kinder unterrichtet.

9) 1715—1721. Georg Benzien.

10) 1722—1749. Balthasar Friesel.

11) 1749—1761. Joh. Nik. Greinert.

12) 1761—1790. (?) Schnell.

13) 1790—1795. Joh. Bernhard Gebhardt, später Diaconus, dann Oberpastor an der St. Nicolai-Kirche, Consist. Assess. und Ritter, emeritirt 1842 nach 52-jährigem Stadtdienst, gestorben d. 1. Aril 1845, 81 Jahr alt.

14) 1795—1799. Johann Christian Hemmelmann, wird von 1799—1842 als Prediger zu Fennern in Liefland vom Coll.-Rath Dr. Napiersky in dessen Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland S. 104 angeführt.

15) 1800—1804. Gustav Sverdsjö ward 1805 Oberlehrer der alten classischen Literatur am Gymnasio, und 1806 Diaconus an der schwedischen Kirche zu St. Michaelis in Reval, starb den 10. Dcbr. 1813.

16) 1804. Gottfried Dionysius Ploschkus, 1805 Lehrer an der Kreisschule, seit 1806 d. 2. October zugleich Prediger an der ehstnischen Kirche zum heil. Geist in Reval, 1813 Oberpastor, gest. den 2. Juli 1819.

d. Cantores,

die das Kirchliche Amt, von dem sie den Namen führten, stets in der Nicolai-Kirche bekleideten:

1) 1559. Daniel Seinknecht.

2) Ohne Jahreszahl. Joh. Hinkelmann.

3) 1610. Daniel Seinknecht.

4) 1630. Ahlardus Bondelius, 1633 am Gymnasio angestellt als Collega.

5) 1636. Martinus Büttichius.

6) 1637—1657. David Herlicius.

7) 1659—1661. Mag. Joh. Mylius, Jenensis.

8) 1662-1685. Jacobus Günterhack.

9) 1685—1695. Joh. Bernhard Becker.

10) 1695—1710. Theodor v. Husen.

11) 1715—1745. Larenz Nyberg.

12) 1745—1749. Andr. L. Ryberg, des Vorigen Sohn.

13) 1749—1754. Heinrich Benjamin Heßler.

14) 1754—1756. Michael Richter, gleich dem Vorigen, später als Collega am Gymnasio *) angestellt.

15) 1756—1763. Reinhold Joh. Winkler, ein Sohn des Predigers Reinhold Winkler zu St. Johannis in Jerwen, und seit dem Aug. 1756 zugleich Diaconus an der heil. Geist-Kirche und im Mai 1764 Diaconus zu St. Olai, als welcher er das 1771 zuerst erschienene Revalsche Stadt-Gesangbuch redigirte, 1773 Inspector der Stadt-Schulen und 1793 Superintendent, starb den 1. September 1795.

16) 1763. Peter Johann Ryberg.

17) 1775 - 1804. (?) Sebastian Heinrich Schramm.

e. Collaboratores

sind nur kurze Zeit, etwa von 1550 bis 1610 gewesen; als solche werden genannt:

1) Johannes Mönnink.
2) Georg Mühlberg.
3) Joachim Balger.
4) Conradus zur Theldt.

} später Rectores, s. unter a. Nr. 6, 7 u. 9.

*) Vergl. Coll.-Rath Willigerod's gedruckten Abriß der Geschichte und der Einrichtungen des Gouvts. Gymnasium zu Reval, 1836, auch dessen Nachrichten über das Gouvts. Gymnasium in Reval im 18. und 19. Jahrh. in diesem Archiv Bd. I S. 98.

XV.

Miscellen.

1. Ladung eines Herrmeisters vor das ehstländische Oberlandgericht.

Aus den handschriftlichen Sammlungen des Herrn Ober-Secretairen Schütz.

Wolmer Wrangel citiret den Herrmeister Hermann von Brüggenen genannt Hasenkamp vor's Land-Gericht.

Meinen Gruß, freundlichen und gutwilligen Dienst zuvor. Juwer Förstlichen Gnaden allwege stedes bevorn.

Ick mag iuwer Förstlicken Gnaden nicht bergen, wie ick von Johann Töddewen to Rechte gegen den ankünftigen gemeinen Richteldag uf Johanni to Reval binn vorgeladen, deß Handels halwen, so twischen iuwer Gnaden vnd ehme vorgangen Sommer iß geschehn. Es ist Juwer Fürstlicken Gnaden in Hochfürstlickem Gedächtnüß gantz wohl entholden, dat ick my samt mynen gefolgten nicht wolde drucken laten, Juwer Förstlicken Gnaden my samt gefolgden nothloß vnd aller sacken enthawen, fry, ledig vnd schadloß to holden, bin gentzlick der hohen toversicht, Juwer Fürstlicken Gnaden wird samt dem werdigen Ccpitel, die Löfte vnd thosage mit dem besten hierinne weten to erinnern, My vnd minen gefolgten vor schaden to behoden; so dann awerst nicht geschehe, so citire vnd lade ick Wolmar Wrangel to Addinal Juwer Forstlicke Gnaden samt dem werdigen Capitel vor kegen unse ankünftigen gemeinen Rechdelsdag, den de ehrwürdige Herr Cumptor to Reval vnd Vogt to Wesenberge samt den achtbaren, erbaren vnd erenvesten reden der Lande Harrien und Wierland to holdende bestimmet hebben uf künftig Johannis Baptistae zu Reval, So ick vnd minen gefolgden in genegen schaden vnd nadeel geföret werden, to rechte sta. Des tor urkunde sind deser Seddeln twe eines Ludens von ander geschneden dorch de Bockstawen a. b. c — Datum Addinal frydags post corporis Christi und sende Juwer Förstlicken Gnaden bey dieser Schrift de vorladinge, welckes my von Johann Töddewen to geschickt iß, darut heft Juwer Förstlicken Gnaden alles to vernemende, wo he my und myne gefolgden natrachtet, nythe mehr to dieser tydt, denn Juwer Förstlicken Gnaden Gott dem allmächtigen vnd mynen Deenst befehlen. A°. 1548.

Juwer Förstlicken Gnaden

gutwilliger

Wolmar Wrangel

tho Addinahl.

2. Taxatio bonorum Nobilium.

Aus des weil. Mannrichters G. von Lode's Collectaneen aus der Schweden Zeit.

Bey Taxrung eines adlichen Guthes werden nach Lyefländischen Rechten und Gebräuchen nachfolgende requisita observiret:

1) Wie lang und breit die Gräntzen des Guthes seyn

2) Wie groß die Hoff-Felder, wie viel der Aussath und was sie lohnen

3) Wie viel Pflüge täglich zum Guth auskommen können

4) Wie viel wüste Gesinde-Stätte noch übrig zu besetzen seyn

5) Was nach dem Wacken-Buch der Bauren jährliche Gerechtigkeit, an allen Perselen

6) Wie viel Fischereyen, Seen, Bäche und Teiche mit zum Hofe gehören

7) Wie viel Krüge und ob dieselben an der Heerstraße belegen

8) Ob viel Birsen und Rödungen nach dem Hoffe gehören

9) Wie groß die Heuschläge so nach dem Hoffe belegen

10) Wie viel Mühlen und Mühlenstätte nach dem Hofe

11) Ob es Balcken-Wildniß nach dem Hofe habe

12) Ob einige Frey-Bauren, die auf Geld sitzen.

Dieß und dergleichen Nutzbarkeiten und Intraden werden gegen 6 pro cento gerechnet und also hieraus ein Capital gemachet, was das Guth werth sey; nemlichen wenn die Intraden des Guthes können jährlich auf 300 Rthlr. gebracht werden, so ist das Capital von 300 Rthlr. gegen 6 pro cento 5000 Rthlr. Weilen nun aber aus denen Gütern der Roßdienst, des Priesters Besoldung, die Landkasten-Gelder und extraordinaire Contributiones gegeben werden mag, und solches tanquam onus perpetuum et necessarium auf dem Guthe bleibet, als wird deswegen $\frac{1}{10}$ part, als 500 Rthlr. dem Guthe zugeleget und vom Capital der 5000 Rthlr. abgekürtzet (pro oneribus ferendis).

Anm. zum Vorbericht S. 229. Das daselbst beschriebene Frauen-Wapen gehört der Familie Lilliebrunn an, wie aus dem finnländischen Wapenbuche vom Jahre 1840 Nr. 28 ersichtlich ist; statt des sechseckigen Sterns schwebt aber eine Kunstlilie über der Brunnen-Einfassung.

Inhalt.

Seite.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil = Oberverwaltung der Ostsee = Provinzen
Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Druck von Lindfors Erben.



